Bavao. 2151 г

Bavar. 2151 r
Bavar. 2151

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

Beilage zum Gesetze vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

~~I. Lieferung (Text.)~~

München 1869.
In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

G
130 D

Die II. Lieferung, das Register enthaltend, wird in Bälde nachfolgen.

Bav. 2151

Prozeßordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

München 1869.

In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

62

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Beilage

zum Gesetze vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Zuständigkeit der Gerichte.

Artikel		Seite
1.	Zuständigkeit der Gerichte überhaupt	1
2.	Bezirksgerichte	1
3—6.	Stadt- und Landgerichte	1
7.	Handelsgerichte	3
8.	Ehegerichte	3
9—11.	Gemeinsame Bestimmungen	4
12—20.	Allgemeiner Gerichtsstand	5
21—33.	Besondere Gerichtsstände	6
34—37.	Festsetzung der Zuständigkeit	9
38. 39.	Vereinbarter Gerichtsstand	10
40—53.	Behinderung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber	11
54.	Uebertragung der Gerichtsbarkeit	14
55.	Dienstliche Ersuchen und Aufträge	15
56. 57.	Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege	15

II. Hauptstück.

Parteien.

58—62.	Befugniß vor Gericht zu handeln	16
63—65.	Streitgenossenschaft	17
66—68.	Intervention	17
69—72.	Streitverkündung und Gewährschaftsklage	18
73.	Beiladung	19
74—77.	Benennung des rechten Besitzers	19

III. Hauptstück.

Bevollmächtigte, Beistände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

78—82.	Vertreter vor Gericht	20
83—94.	Bevollmächtigung der Gewalthaber	21

Artikel		Seite
95—100.	Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht	24
101—104.	Gerichtsvollzieher	25

IV. Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

105—118.	Prozeßkosten	26
119.	Entschädigungen	30
120—131.	Sicherheitsleistung	30
132.	Gerichtliche Hinterlegung	33
133—145.	Armenrecht	34
146. 147.	Strafen	36

V. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

148. 149.	Oeffentlichkeit der Verhandlung	37
150.	Leitung der Verhandlung	38
151—153.	Sitzungspolizei	38
154.	Fragerecht	39
155. 156.	Persönliches Erscheinen der Parteien	39
157.	Verbindung und Trennung der Verhandlungen	40
158.	Schluß der Verhandlung	40
159. 160.	Mitwirkung des Staatsanwalts	40
161—163.	Gerichtssprache	41
164.	Parteivorträge	42
165.	Schriftsätze	42
166—168.	Protokolle	42
169. 170.	Gerichtsakten	43
171.	Parteiakten	44
172—175.	Mittheilung von Urkunden	44
176.	Klagen gegen den k. Fiskus	45
177.	Doppelklagen	45
178.	Klagenhäufung	46
179.	Wirkung der Klagzustellung	46
180—183.	Klagänderung	46
184—189.	Einreden	47
190. 191.	Präjudicialsachen	49
192—206.	Zustellungen	49
207—217.	Tagfahrten und Fristen	54
218—220.	Nichtigkeit von Prozeßhandlungen	58
221. 222.	Sühneversuch	58
223.	Vergleich	59

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

VI. Hauptstück.

Verfahren im Allgemeinen.

Artikel		Seite
224—239.	Verfahren vor der Sitzung	60
240—243.	Verfahren in der Sitzung:	
	1) wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist:	
	a) zur Hinterlegung der Anträge	64
244—249.	b) zur Verhandlung	65
250.	2) wenn für den Beklagten ein Anwalt nicht bestellt ist . .	67
251—258.	Gemeinsame Bestimmungen	67
259—261.	Abgekürztes Verfahren bei Gefahr auf Verzug	69

VII. Hauptstück.

Urtheil.

262—268.	Allgemeine Bestimmungen	70
269—278.	Fällung und Verkündung des Urtheils	72
279—281.	Urtheilsbuch	74
282—284.	Abänderung des Urtheils	75
285—287.	Darstellung des Sachverhalts	76
288—293.	Ausfertigung des Urtheils	77
294—296.	Wirksamkeit des Urtheils	79

VIII. Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

297—302.	Versäumungsurtheil gegen den Beklagten	80
303.	Versäumungsurtheil gegen den Kläger	81
304.	Versäumungsurtheil im Falle einer Widerklage	82
305—308.	Gemeinsame Bestimmungen	82
309—315.	Einspruch gegen das Versäumungsurtheil	82
316—318.	Verbindungsurtheil	83

IX. Hauptstück.

Beweis.

Artikel		Seite
319—323.	Beweispflicht	85
324—327.	Beweisanerbieten und Beweismittel	86
328—332.	Beweisurtheil	86
333.	Gegenbeweis	88
334—343.	Beweisaufnahme	88
344—346.	Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme	90
347—352.	Beweis zum ewigen Gedächtniß	91

X. Hauptstück.

Urkunden.

353—369.	Arten der Urkunden und deren Beweiskraft	93
370. 371.	Verfahren bei der Vorlage	97
372—385.	Beweis der Aechtheit oder Fälschung	98
386—392.	Herausgabe von Urkunden	101
393.	Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden	103
394.	Kerbhölzer	103
395.	Denkmäler und ähnliche Zeichen	103

XI. Hauptstück.

Augenschein.

396.	Zuläßigkeit	104
397. 398.	Verfahren	104

XII. Hauptstück.

Zeugen.

399—401.	Allgemeine Bestimmungen	104
402—408.	Anordnung des Zeugenverhörs	105
409—411.	Vorladung der Zeugen	107
412—415.	Kundmachung an die Gegenpartei	107
416—423.	Gang der Vernehmung	108
424—426.	Verfahren in Verwerfungsfällen	110
427—430.	Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen	111
431. 432.	Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses oder Eids	112

XIII. Hauptstück.

Sachverständige.

433—437.	Allgemeine Bestimmungen	113
438—447.	Verfahren	114
448.	Anordnung wiederholter Begutachtung	117

XIV. Hauptstück.

Eid.

Artikel		Seite
449—468.	Zugeschobener Eid	117
469—472.	Gerichtlich auferlegter Eid	121
473—481.	Verfahren bei Abnahme des Eids	123
482.	Verfahren bei Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit	124

XV. Hauptstück.

Zwischenstreite und Betheiligung dritter Personen.

483—486.	Zwischenstreite	125
487—489.	Betheiligung dritter Personen	126

XVI. Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

490—493.	Unterbrechung des Verfahrens	126
494. 495.	Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens	128
496—498.	Abstand vom Prozesse	128

Zweiter Abschnitt.

XVII. Hauptstück.

Ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten.

499. 500.	Gerichtssitzungen	129
501—511.	Verfahren im Allgemeinen	130
512—519.	Urtheil	132
520. 521.	Versäumungsurtheil	134
522.	Einspruch	135
523.	Verbindungsurtheil	135
524—532.	Beweisführung	136
533—535.	Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen	138
536. 537.	Gemeinsame Bestimmungen	138
538.	Besichtigung von Waaren	139

Dritter Abschnitt.

Außerordentliches Verfahren.

XVIII. Hauptstück.

Wechselprozeß.

539—551.	Wechsel	140
552.	Kaufmännische Anweisungen	142

XIX. Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Artikel		Seite
553.	Zulässigkeit	142
554—557.	Antrag des Gläubigers und Verfahren darauf	142
558—560.	Protestation gegen den Zahlungsbefehl	144
561—563.	Vollstreckungsbeschluß	144
564.	Rechtsmittel	145
565. 566.	Wiedereinsetzung	145
567.	Kosten	146
568.	Gemeinsame Bestimmung	146

XX. Hauptstück.

Aufforderung zur Klage.

569. 570.	Allgemeine Bestimmungen	146
571.	Zuständigkeit	146
572—578.	Verfahren	147

XXI. Hauptstück.

Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden.

579—582.	Klage auf Aechtheitserklärung	148
583.	Anerkennung vor dem Vermittlungsamte	148

XXII. Hauptstück.

Besitzprozeß.

584—586.	Allgemeine Bestimmungen	148
587—589.	Verfahren	149

XXIII. Hauptstück.

Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.

590. 591.	Zulässigkeit und Zuständigkeit	149
592—603.	Verfahren	150
604.	Ausdehnende Bestimmung	152

XXIV. Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

605—617.	Zulässigkeit	152
618—623.	Zuständigkeit und Verfahren	155
624—629.	Vollstreckung	157

Artikel		Seite
630.	Betreibung der Hauptsache	159
631—636.	Aufhebung oder Abänderung	159
637—641.	Gemeinsame Bestimmungen	162

XXV. Hauptstück.

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

642.	Zulässigkeit	164
643.	Verfahren	164
644—652.	1) bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe	164
653.	2) bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten	166
654.	3) bei den Einzelngerichten	166

XXVI. Hauptstück.

Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

655.	Allgemeine Bestimmung	167
656—675.	Ehescheidung	167
676—681.	Ungiltige und nichtige Ehen	167

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel.

XXVII. Hauptstück.

Berufung.

682—695.	Zulässigkeit	172
696.	Zuständigkeit	175
697.	Frist	175
698.	Erhebung	175
699—709.	Wirkungen	176
710—723.	Verfahren	178
724—737.	Urtheil und Verfahren nach demselben	180

XXVIII. Hauptstück.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

738—754.	Beschwerde	184
755—758.	Gegenvorstellung	187

Artikel		Seite
759.	Rechtsmittel	188
760.	Anwendung auf die nichtstreitige Rechtspflege	188

Zweiter Abschnitt.

Außerordentliche Rechtsmittel.

XXIX. Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

761—766.	Zulässigkeit	189
767—769.	Zuständigkeit	190
770—775.	Fristen	191
776.	Erhebung	192
777. 778.	Wirkungen	193
779—783.	Verfahren	193
784—786.	Urtheil	194
787.	Rechtsmittel	194

XXX. Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

788—795.	Zulässigkeit	194
796.	Zuständigkeit	196
797.	Frist	196
798.	Erhebung	196
799.	Wirkung	197
800—810.	Verfahren	197
811—819.	Urtheil	199
820.	Verfahren nach dem Urtheile	201

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

XXXI. Hauptstück.

Vollstreckung im Allgemeinen.

821—836.	Zulässigkeit der Vollstreckung	203
837—839.	Vollstreckungsorgane	207
840. 841.	Zuständigkeit der Gerichte	207
842—855.	Verfahren im Allgemeinen	208
856—859.	Vollstreckungsmittel:	
	a) zur Beitreibung von Geldforderungen	212
860—865.	b) in andern Fällen	213

Artikel		Seite
866. 867.	Verhältniß zu andern Gläubigern	215
868—870.	Widerspruch gegen die Vollstreckung	215
871—877.	Einstellung der Vollstreckung	216
878. 879.	Kosten im Vollstreckungsverfahren	218
880—886.	Besondere Bestimmungen	219
887—895.	Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung	221
896—900.	Verfahren bei vorbehaltener Liquidation	223

XXXII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen.

901—904.	Zuläßigkeit	224
905—909.	Verfahren bei Pfändung	225
910—918.	Verwahrung der gepfändeten Gegenstände	226
919—924.	Anschließung und weitere Pfändungen	228
925—937.	Veräußerung der gepfändeten Gegenstände	230
938.	Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern	233
939—941.	Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren	234
942—950.	Gerichtliches Vertheilungsverfahren	235
951.	Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung	238
952—955.	Gemeinsame Bestimmungen	238

XXXIII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel.

956.	Zuläßigkeit	239
957. 958.	Verfahren bei der Pfändung	239
959. 960.	Beaufsichtigung	240
961—964.	Veräußerung	240
965.	Gemeinsame Bestimmung	241

XXXIV. Hauptstück.

Arrest auf Forderungen.

966—970.	Zuläßigkeit	241
971—973.	Verfahren bei der Arrestanlegung	242
974.	Wirkung der Arrestanlegung	243
975.	Widerspruch gegen den angelegten Arrest	243
976—978.	Erklärung des Drittschuldners	244
979.	Hinterlegungsbefugniß des Drittschuldners	244
980. 981.	Klage auf Einweisung und gegen den Drittschuldner	245
982—984.	Weitere Arrestanlegungen	246
985—988.	Wirkungen der Einweisung	246
989.	Vollstreckung gegen den Drittschuldner	247

Artikel		Seite
990. 991.	Rangordnung unter mehreren Arrestklägern	248
992—994.	Verfahren unter den Arrestklägern	248
995. 996.	Ansprüche des Drittschuldners	249
997—1001.	Besondere Bestimmungen bei	
	1) Mieth- oder Pachtzinsen	250
1002—1006.	2) für den Sicherheitsarrest	251

XXXV. Hauptstück.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission).

1007—1010.	Zulässigkeit	253
1011.	Immissionsklage	253
1012.	Einweisungsurtheil	254
1013—1016.	Wirkungen der Einweisung	254
1017—1019.	Verwaltung	255
1020—1022.	Anschließung anderer Gläubiger	256
1023. 1024.	Rangordnung unter mehreren eingewiesenen Gläubigern	257
1025—1034.	Rechnungs- und Vertheilungsverfahren	258
1035.	Nichtigkeitsklage	260
1036.	Beendigung der Einweisung	261
1037.	Ausdehnende Bestimmung	261

XXXVI. Hauptstück.

Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation).

Erster Titel.

Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung.

1038.	Zulässigkeit	261
1039. 1040.	Einleitung des Verfahrens	262
1041—1046.	Beschlagnahme	262
1047.	Weitere Beschlagnahmen	264
1048—1051.	Wirkungen der Beschlagnahme	264
1052—1054.	Versteigerungsbeamter	266
1055. 1056.	Festsetzung der Versteigerung	267
1057—1059.	Versteigerungsbedingungen	267
1060. 1061.	Anschlagzettel	268
1062—1065.	Ausschreibung der Versteigerung	269
1066—1075.	Versteigerung	271
1076. 1077.	Nichtigkeiten	273
1078. 1079.	Vereinigung des Hypothekenbuchs	274
1080.	Besondere Bestimmung	274

Zweiter Titel.

Incidentpunkte.

Artikel		Seite
1081.	Streitigkeiten	274
1082—1087.	Verbindung	275
1088.	Subrogation	276
1089.	Ansprüche Dritter	277
1090. 1091.	Beseitigung von Resolutions- und Vorkaufsrechten	277

Dritter Titel.

Rangordnung und Vertheilungsverfahren.

1092. 1093.	Rangordnung	278
1094—1097.	Einleitung des Vertheilungsverfahrens	279
1098—1100.	Anmeldung der Forderungen	280
1101. 1102.	Entwerfung des Vertheilungsplans	281
1103. 1104.	Geltendmachung der Einwendungen	282
1105—1108.	Streitigkeiten	282
1109—1111.	Abschluß des Vertheilungsplans	283
1112.	Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen	284
1113.	Abänderung des Abschlusses	285
1114.	Ertheilung der Zahlungsanweisungen	285
1115.	Löschung der Hypotheken	285
1116.	Gemeinsame Bestimmung	285
1117.	Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung	286
1118—1121.	Besondere Arten von Forderungen	286
1122. 1123.	Untervertheilung	287
1124. 1125.	Verhältniß zu dem Verwalter	288
1126.	Gütliche Vereinbarung	288

Vierter Titel.

Wiederversteigerung.

1127—1130.	Zuläßigkeit	288
1131—1138.	Verfahren	289

XXXVII. Hauptstück.

Personalhaft.

1139—1144.	Zuläßigkeit	291
1145—1155.	Verhaftung	294
1156—1158.	Verwahrung des Verhafteten	298
1159—1162.	Anschließung	299
1163—1170.	Entlassung aus dem Schuldgefängnisse	300
1171.	Gemeinsame Bestimmung	303
1172.	Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung	303

Fünftes Buch.

Gant.

XXXVIII. Hauptstück.

Gant im Allgemeinen.

Artikel		Seite
1173—1176.	Zuläßigkeit	305
1177—1183.	Zuständigkeit	306
1184—1187.	Verfahren	307
1188.	Besondere Bestimmungen	308

XXXIX. Hauptstück.

Eröffnung der Gant.

1189—1194.	Einleitendes Verfahren	308
1195—1198.	Ganterkenntniß	309
1199—1203.	Bekanntmachung der Ganteröffnung	310
1204.	Beschwerderecht des Schuldners	311
1205.	Verfahren bei Verwerfung des Antrags auf Ganteröffnung	312

XL. Hauptstück.

Wirkungen der Ganteröffnung.

1206—1221.	Allgemeine Bestimmungen	312
1222—1230.	Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners	316
1231. 1232.	Personalhaft des Gantschuldners	319

XLI. Hauptstück.

Provisorische Masseverwaltung.

1233—1237.	Provisorischer Masseverwalter	320
1238—1241.	Vorläufige Behandlung der Masse	321
1242.	Fortsetzung des Geschäftsbetriebs	322
1243.	Veräußerungen	322
1244. 1245.	Gelderhebungen und Zahlungen	322
1246.	Rechnungsführung und Rechnungsablage	323
1247—1250.	Vermögensverzeichniß	323
1251.	Veräußerung des gesammten Vermögens	324

XLII. Hauptstück.

Liquidationsverfahren.

Artikel		Seite
1252—1256.	Vorladung der Gläubiger	325
1257. 1258.	Anmeldungsprotokoll	326
1259—1263.	Obliegenheiten und Befugnisse der Gläubiger	327
1264.	Befugnisse des Gantschuldners und des Masseverwalters	328
1265.	Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen	328
1266—1269.	Verfahren in der Verhandlungstagfahrt	328
1270.	Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen	330

XLIII. Hauptstück.

Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte.

1271.	Allgemeine Bestimmung	330
1272.	Einführung des Streits	330
1273.	Versäumungsurtheil	331
1274.	Vertagung	331
1275—1277.	Verhandlung und Urtheil	331
1278.	Berufung	332
1279.	Wirkung des Urtheils	332

XLIV. Hauptstück.

Definitive Masseverwaltung.

1280. 1281.	Beschlüsse der Gläubigerversammlung	332
1282—1288.	Gläubigerausschuß	333
1289—1293.	Definitive Masseverwaltung	335

XLV. Hauptstück.

Vertheilung der Masse.

1294—1297.	Vorläufige Zahlungen	337
1298—1303.	Vertheilungsplan und Verfahren darüber	338
1304—1307.	Vertheilung	339
1308. 1309.	Veräußerung von Forderungen	341
1310—1312.	Unveräußerliches Vermögen	341

XLVI. Hauptstück.

Beendigung der Gant.

1313—1315.	Beendigung durch Ausschüttung der Masse	342
1316. 1317.	Beendigung durch Accord	342
1318.	Gemeinsame Bestimmung	343

Sechstes Buch.

XLVII. Hauptstück.

Schiedsgerichte.

Artikel		Seit
1319—1321.	Schiedsvertrag	344
1322—1331.	Schiedsrichter	345
1332—1334.	Verfahren	347
1335. 1336.	Schiedsspruch	348
1337—1339.	Vollstreckung	349
1340. 1341.	Rechtsmittel	349
1342—1344.	Gemeinsame Bestimmungen	350

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Zuständigkeit der Gerichte.

Artikel 1.

Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und durch dieselben zu entscheiden.

Artikel 2.

Bezirksgerichte.

Vor die Bezirksgerichte gehören im ersten Rechtszuge alle vor den bürgerlichen Gerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht andern Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 3.

Stadt- und Landgerichte.

Vor die Einzelngerichte gehören, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Wird eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet oder werden gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt, so entscheidet für die Zuständigkeit der Gesammtwerth aller geltend gemachten Ansprüche.

Artikel 4.

Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstands sind jährliche Renten oder Leistungen, wenn die Zahl der Jahre bestimmt ist, für den ganzen Zeitraum zusammenzurechnen. Ist die Zahl der Jahre nicht bestimmt, so sind

vier Gulden jährlicher Rente einer Summe von hundert Gulden gleichzuachten, es sei denn, daß ein Ablösungskapital besteht, in welchem Falle dieses der Berechnung zu Grund zu legen ist.

Die Berechnung der Naturalleistungen richtet sich nach dem Jahresdurchschnitte der Preise an dem dem Lieferungsorte zunächst gelegenen Markte, wenn aber solche Preise nicht zu erheben sind, nach dem Jahresdurchschnitte der laufenden Preise am Lieferungsorte. Hat der Kläger alternativ eine bestimmte Geldforderung erhoben, so ist diese bei Beurtheilung der Zuständigkeit zu Grund zu legen.

Artikel 5.

Der Zuständigkeit der Einzelngerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands entzogen:

1) Klagen aus Ansprüchen, welche keine bestimmte Schätzung zulassen;
2) dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) Klagen auf verfallene Jahresrenten, auf sonstige periodisch wiederkehrende Bezüge oder auf Theilzahlungen, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und den Werth von hundertfünfzig Gulden übersteigt;
4) Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten.

Die Bestimmung der Ziff. 2 findet keine Anwendung auf Klagen über Pfandrechte, bei welchen nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend ist.

Artikel 6.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands gehören, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7, vor die Einzelngerichte:

1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, und Rechtsstreitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr, wegen Räumung der Miethgegenstände oder wegen Geltendmachung der dem Vermiether im Betreffe der Mobilien des Miethers zustehenden Rechte ergeben;
2) Rechtsstreitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, zwischen Fabrik-, Gewerbs- oder sonstigen Unternehmern und ihren Lohnarbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern wegen Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder wegen Verzögerung des Transports, desgleichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4) Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden;
5) Klagen wegen Wildschadens, sowie Klagen wegen anderer Beschädigungen von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;
6) Klagen wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden oder Wegen;
7) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und Klagen auf Ernährung solcher Kinder, sowie Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten;
8) Klagen wegen Ehrenverletzungen, soferne sie bei den Civilgerichten noch zuläßig und nicht auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind;

Artikel 7.

Handelsgerichte. Klagen in Handelssachen und Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen gehören vor die Handelsgerichte.

Hievon sind ausgenommen:

1) Klagen aus den in Art. 63 Ziff. 1, 4, 6, 8, 9 und 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche erwähnten Handelssachen, sowie die wegen solcher Sachen bei Gericht zu stellenden Anträge, wenn der Anspruch in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über hundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft;
2) Klagen gegen Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs), wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seiten des Beklagten kein Handelsgeschäft war.

Artikel 8.

Ehegerichte. In den Landestheilen diesseits des Rheins sind für Ehesachen der Katholiken die katholischen, für Ehesachen der Protestanten die protestantischen und für Ehesachen der Dissidenten die nach Art. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung von Ehen der keiner anerkannten Reli-

gionsgenossenschaft angehörigen Personen betr., durch k. Verordnung bezeichneten Ehegerichte ausschließend zuständig. Bei gemischten Ehen ist das erwähnte Gesetz vom 2. Mai 1868 Art. 18, sowie die Verordnung vom 28. Juli 1818 maßgebend.

Artikel 9.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die Zuständigkeit des mit einem Rechtsstreite befaßten Gerichts wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 10 und 31 auf Streitpunkte, welche nach Art. 2—8 zur Zuständigkeit eines andern Gerichts gehören, dadurch nicht erstreckt, daß ein solcher Streitpunkt im Laufe des bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreits in Folge gesetzlich zulässigen Vorbringens einer Partei Gegenstand der unmittelbaren oder mittelbaren Entscheidung wird.

Artikel 10.

Ist im Falle des Art. 9 der Rechtsstreit bei einem Bezirksgerichte anhängig und handelt es sich um einen Streitpunkt, der nach Art. 3—6 oder Art. 7 Abs. 2 zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören würde, so hat das Bezirksgericht auch über diesen Streitpunkt zu entscheiden.

Ist der Rechtsstreit bei einem Handelsgerichte anhängig und bildet eine Handelssache, die nur in Folge der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört, den nach Art. 9 zu entscheidenden Streitpunkt, so hat das Handelsgericht auch über letztern zu entscheiden.

Artikel 11.

Wird bei einem Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weise ein zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriger Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung, so wird das Bezirksgericht auch für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits zuständig, wenn diese Entscheidung von der vorgängigen Erledigung des fraglichen Streitpunkts abhängt.

Unter derselben Voraussetzung wird, wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in der in Art. 9 bezeichneten Weise ein zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehöriger Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung wird, das Handelsgericht auch für den anhängigen Rechtsstreit in dem Falle zuständig, daß dieser eine dem Handelsgerichte nur durch Art. 7 Abs. 2 entzogene Handelssache bildet.

Die nach Abs. 1 oder 2 begründete Zuständigkeit der Bezirks- oder Handelsgerichte wird dadurch nicht aufgehoben, daß die eine oder andere Partei ihre Ansprüche ermäßigt oder nicht verfolgt oder daß das Gericht die Trennung des Verfahrens anordnet.

Artikel 12.

Allgemeiner Gerichtsstand.

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, an jedem dieser Orte begründet.

Für Personen, welche keinen Wohnsitz im Inlande haben, vertritt der Aufenthalt dessen Stelle.

Artikel 13.

Bayerische Staatsangehörige, welche in einem andern Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

Artikel 14.

Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. Dieser Gerichtsstand bleibt ihnen auch nach der Auflösung der Ehe, sowie nach der Trennung von Tisch und Bett bis zur Eingehung einer andern Ehe oder Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Gerichtsbezirk.

Eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, uneheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, solange sie nicht einen andern erworben haben.

Artikel 15.

Der allgemeine Gerichtsstand des k. Fiskus richtet sich nach dem Sitze der Behörde, welcher im Verwaltungswege die Bescheidung des betreffenden Anspruchs in erster Instanz zusteht.

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 16.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften wird, soweit er nicht vom Gesetze besonders geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt.

Gleiches ist bei den Genossenschaften und bei den in ihren Privatrechtsverhältnissen nicht nach dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilenden Gesellschaften und Vereinen der Fall.

Klagen von Mitgliedern einer Körperschaft oder einer der in Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen unter sich, welche die Verhältnisse der Körperschaft oder Vereinigung betreffen, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei den nämlichen Gerichten angestellt werden.

Artikel 17.

Für den Gerichtsstand der Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder, sowie der Gesellschafts-Liquidatoren sind die Bestimmungen der Art. 111, 144, 164, 213 und 247 des Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, solange die Liquidation nicht beendigt ist, bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 18.

Personen, welche zum Behufe ihrer theoretischen oder praktischen Ausbildung in Wissenschaften, Künsten oder Gewerben oder als Pächter oder als Gehilfen, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen außerhalb des Gerichtsbezirks ihres Wohnorts sich aufhalten, deßgleichen Soldaten, Unterofficiere und andere Militärpersonen dieses Rangs, welche im Inlande in Garnison oder an den ihnen angewiesenen ständigen Stationsorten sich befinden, können während ihres Aufenthalts bei den Gerichten des Aufenthaltsorts wegen persönlicher Verbindlichkeiten belangt werden.

Artikel 19.

Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch einen bekannten Aufenthalt haben, können vor den Gerichten eines jeden Orts in Bayern belangt werden, Ausländer von Ausländern jedoch vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur wegen solcher Verbindlichkeiten, die in Bayern entstanden sind.

Soweit Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, finden diese Anwendung.

Artikel 20.

Wird die Klage in gesetzlich zuläßiger Weise gegen mehrere Personen gerichtet, so kann der Kläger sie bei den Gerichten eines jeden Orts erheben, an welchem der Gerichtsstand für einen der Beklagten nach Art. 12—17 begründet ist.

Artikel 21.

Besondere Gerichtsstände.

Dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichteten Klagen sind bei den Gerichten des Orts anzubringen, wo die Sache liegt.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

Artikel 22.

In Verlassenschaftssachen können:

1) Klagen, welche das Erbrecht, den Besitz der Erbschaft, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft betreffen,
2) Klagen der Erbschaftsgläubiger

vor den Gerichten, bei welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens nach Art. 12—14 seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, erhoben werden, die unter Ziff. 2 bezeichneten jedoch nur, solange der Nachlaß als solcher ganz oder theilweise noch im Gerichtsbezirke vorhanden oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 23.

Ist die Erfüllung eines Vertrags nur an einem bestimmten Orte möglich oder der Ort derselben in dem Vertrage ausdrücklich bezeichnet, so können bei den Gerichten dieses Orts sowohl die Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrags, als die auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung erhoben werden.

Artikel 24.

Kaufleute, welche ihre Hauptniederlassung außerhalb ihres Wohnsitzes haben, können wegen aller Ansprüche aus Handelssachen, desgleichen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo sich diese Niederlassung befindet.

Artikel 25.

Kaufleute, Handels- und sonstige Gesellschaften, sowie Genossenschaften, welche an einem andern Orte als dem ihrer Hauptniederlassung beziehungsweise ihres Sitzes Zweigniederlassungen oder Agenturen haben, von denen aus Geschäfte geschlossen oder vermittelt werden, können wegen aller Ansprüche an die Zweigniederlassung oder aus den von ihren Agenturen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften auch bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo sich die Zweigniederlassung beziehungsweise die Agentur befindet.

Artikel 26.

Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, können wegen aller auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse auch bei den Gerichten belangt werden, in deren Bezirk das Gut gelegen ist.

Artikel 27.

Klagen aus einer geführten Verwaltung können bei den Gerichten des Orts angestellt werden, wo die Verwaltung geführt wurde.

Diese Gerichte sind ausschließend zuständig, wenn die Obrigkeit des Orts die Verwaltung angeordnet hat.

Artikel 28.

Ansprüche der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beistände wegen ihrer Gebühren und Auslagen, deßgleichen Ansprüche gegen solche Personen wegen zu viel erhaltenen Vorschusses müssen bei dem Gerichte geltend gemacht werden, wo die betreffende Streitsache anhängig war oder ist.

Artikel 29.

Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei den Gerichten des Orts angebracht werden, wo die Handlung begangen worden ist.

Hat die Verübung der unerlaubten Handlung auf mehrere Orte sich erstreckt oder ist die Handlung an einem Orte begonnen, an einem andern fortgesetzt oder vollendet worden, so steht dem Kläger zwischen den Gerichten dieser Orte die Wahl zu.

Artikel 30.

Klagen gegen den k. Fiskus wegen Verletzung der den Staatsdienern und ihren Hinterlassenen nach der IX. Verfassungsbeilage zustehenden Rechte können bei den Gerichten des Orts, wo der betreffende Staatsdiener bei Erlassung der Verfügung angestellt war oder, falls er sich damals nicht mehr in Dienstesactivität befunden hat, seinen Wohnsitz hatte, von Hinterlassenen eines Staatsdieners aber bei den Gerichten des letzten Wohnsitzes des Staatsdieners erhoben werden.

Artikel 31.

Gegenansprüche, die mit dem Klaganspruche in rechtlichem Zusammenhange stehen oder zugleich den Gegenstand einer Einrede bilden, können bei dem Gerichte, bei welchem die Klage im ersten Rechtszuge anhängig ist, durch Widerklage verfolgt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche, welche selbst durch Vereinbarung nicht an das angerufene Gericht gebracht werden können.

Ansprüche aus Handelssachen, welche nicht unter Art. 7 Abs. 2 fallen, können im Wege der Widerklage vor den Bezirks- und Einzelngerichten nur durch Vereinbarung geltend gemacht werden, ausgenommen, wenn bei einem Bezirks- oder Einzelngerichte in statthafter Weise aus einer Handelssache Klage gestellt worden ist, in welchem Falle daselbst auch wegen anderer Handelssachen, ohne daß eine Vereinbarung erforderlich ist, Widerklage erhoben werden kann.

Ueberschreitet der durch gesetzlich zulässige Widerklage bei einem Einzelngerichte erhobene Anspruch die Grenzen der einzelngerichtlichen Zuständigkeit, so hat, wenn beide Klagen Handelssachen betreffen, das bezüglich des durch die Widerklage geltend gemachten Anspruchs an sich zuständige Handelsgericht, in allen andern Fällen das bezüglich dieses Anspruchs an sich zuständige Bezirksgericht über beide zu entscheiden. Die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Widerklage gegen Widerklage findet nicht statt.

Die Entscheidung darüber, ob der mittels Widerklage verfolgte Gegenanspruch mit der Hauptklage in rechtlichem Zusammenhange stehe, kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Artikel 32.

Ist gegen einen Inländer, der im Inlande keinen Wohnsitz hat, oder gegen einen Ausländer Arrest verfügt worden, so kann die Klage in der Hauptsache bei den Gerichten des Orts der Arrestverfügung erhoben werden.

Artikel 33.

Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, welche in solcher Verbindung stehen daß die Verhandlung und Entscheidung durch verschiedene Gerichte nicht ohne Nachtheil erfolgen kann, sind, wenn eine Partei es beantragt, bei einem und demselben Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die eine Sache vor ein Bezirks- oder Einzelngericht, die andere dagegen vor ein Handels- oder Ehegericht gehört, es sei denn, daß die bezirks- oder einzelngerichtliche Zuständigkeit in den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 begründet ist, in welchem Falle beide Sachen beim Handelsgerichte zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig. Als solche sind insbesondere Streitigkeiten über die in einem Prozesse veranlaßten Kosten und über den Ersatz des durch den Prozeß weiter verursachten Schadens anzusehen.

Artikel 34.

Festsetzung der Zuständigkeit.

Ist die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte in derselben Sache streitig oder sind Rechtsstreitigkeiten der in Art. 33 Abs. 1 bezeichneten Art vor verschiedenen nicht im Unterordnungsverhältnisse stehenden Gerichten anhängig geworden, so ist jede Partei befugt, die Festsetzung der Zuständigkeit bei dem nächsten den verschiedenen Gerichten gemeinsamen Obergerichte und beim Mangel eines solchen bei dem obersten Gerichtshofe mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen.

Artikel 35.

Die Vorstellung ist dem Gegentheile zuzustellen und sammt der Zustellungsurkunde und den zur Begründung des Gesuchs erforderlichen Belegen auf der Gerichtsschreiberei des Obergerichts einzureichen.

Die Gegenpartei kann innerhalb fünfzehn Tagen nach der Zustellung ihre Bemerkungen mit den erforderlichen Belegen daselbst einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Obergericht nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist.

Das die Zuständigkeit festsetzende Erkenntniß wird durch den Staatsanwalt — falls ein solcher am Gerichte nicht aufgestellt ist, durch den Gerichtsvorstand — den betreffenden Untergerichten mitgetheilt. Den Betheiligten ist durch den Gerichtsschreiber des als zuständig erkannten Gerichts Kenntniß zu geben.

Gegen das Erkenntniß, welches die Zuständigkeit festsetzt, finden keine Rechtsmittel statt.

Artikel 36.

Das Obergericht kann auf Antrag des Gesuchstellers sofort nach Einreichung der Vorstellung vorbehaltlich der etwa gebotenen Vorsichtsverfügungen die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten anordnen.

Artikel 37.

Wird das Gesuch auf Festsetzung der Zuständigkeit verworfen, so hat das Obergericht zugleich über die dadurch veranlaßten Kosten zu entscheiden. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Entscheidung über sämmtliche bisher erwachsene Kosten dem Endurtheile vorbehalten.

Alle auf die Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Artikel 38.

Vereinbarter Gerichtsstand.

Im ersten Rechtszuge können die Parteien eine Streitsache durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auch an ein nicht zuständiges Gericht bringen.

Diese Vereinbarung ist unstatthaft:

1) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
2) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civilrecht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
3) bei Streitigkeiten über den Personenstand mit Ausnahme der Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder;

4) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten;
6) bei den in Art. 21, Art. 27 Abs. 2, Art. 28, 590 und 604 bezeichneten Klagen;
7) bei Anständen und Streitigkeiten im Vollstreckungs- und Gantverfahren;
8) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Appellations- oder Handels-Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs begründet werden soll;
9) wenn durch die Vereinbarung die Zuständigkeit eines Handels- oder Ehegerichts auf Streitsachen, welche nicht zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, ausgedehnt werden will — unbeschadet jedoch der Vereinbarung auf ein Handelsgericht in den in Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Handelssachen;
10) wenn für Klagen aus Wechseln oder kaufmännischen Anweisungen ein Bezirks- oder Einzelngericht zuständig werden soll.

Artikel 39.

Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte sich vor dem nicht zuständigen Gerichte auf den Streit eingelassen hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit vorzuschützen.

Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelngerichts wird jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber ausdrücklich zu Protokoll erklären, nachdem der Richter sie über seine Unzuständigkeit belehrt hat.

In Versäumungsfällen gilt die Vereinbarung als abgelehnt.

Artikel 40.

Behinderung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber.

Behinderung des Richters findet statt:
1) in Sachen, in welchen er Partei oder regreßpflichtig ist;
2) in Sachen seiner wirklichen oder gewesenen Ehegattin;
3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind;
4) in Sachen seiner Pflegbefohlenen;
5) in Sachen, in welchen er als Anwalt, Bevollmächtigter oder Beistand bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtigt ist oder war;
6) in Sachen, in welchen es sich um die Anfechtung oder Auslegung eines von ihm aufgenommenen oder bestätigten Akts der nichtstreitigen Rechtspflege oder in einem höheren Rechtszuge um Anfechtung einer

Entscheidung handelt, bei deren Erlassung er als Richter mitgewirkt oder als Staatsanwalt Antrag gestellt hat.

Artikel 41.

Der Richter ist im Falle der Behinderung verpflichtet, sich jeder Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten und sofort dem Gerichtsvorstande Kenntniß zu geben.

Ist der Gerichtsvorstand selbst behindert, so hat er dies seinem Stellvertreter und in Ermangelung eines solchen demjenigen Gerichte mitzutheilen, welches über eine ihn betreffende Ablehnung zu entscheiden haben würde.

Die von einem behinderten Richter nach Eintritt des Behinderungsgrundes vorgenommenen Prozeßhandlungen sind nichtig.

Artikel 42.

Ein Richter kann wegen Behinderung oder wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Im letztern Falle findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Artikel 43.

Die Ablehnungsgründe können von jeder Partei geltend gemacht werden ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichts sind zusammen vorzubringen.

Artikel 44.

Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann nur solange ausgeübt werden, als die Partei sich nicht vor dem abzulehnenden Richter in Verhandlungen eingelassen oder ein Gesuch an denselben gestellt hat.

Im weitern Laufe des Verfahrens ist eine solche Ablehnung nur dann gestattet, wenn die Thatsachen, welche sie begründen, erst später eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was von dieser in Ermangelung anderweitiger genügender Bescheinigung eidlich zu erhärten ist.

Artikel 45.

Die Ablehnung eines Richters ist bei dem Gerichte, bei welchem der Abgelehnte angestellt ist, mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann.

Die Vorstellung muß die Thatsachen enthalten, welche die Ablehnung begründen. Zugleich sind die zu deren Bescheinigung dienenden Belege zu

übergeben und die etwaigen weitern Bescheinigungsmittel, deren Erhebung die Partei beantragt, anzuführen. Die Bescheinigung durch Eid ist unzulässig.

Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat der Gesuchsteller der Gegenpartei von dem Gesuche Kenntniß zu geben.

Artikel 46.

Wird ein Mitglied eines Collegialgerichts abgelehnt, so ist die Erklärung des Abgelehnten durch den Gerichtsvorstand einzuholen, welcher, soferne er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, die Entscheidung des Gerichts zu veranlassen und, wenn dieses beschlußunfähig ist, die Sache dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen hat.

Artikel 47.

Die Vorstellung, mittels deren ein Mitglied eines Einzelngerichts abgelehnt wird, ist von diesem Gerichte mit der Erklärung des Abgelehnten an das vorgesetzte Bezirksgericht zur Entscheidung einzusenden.

Dieser Einsendung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter desselben vorhanden ist.

Artikel 48.

Die in Art. 46 und 47 erwähnte Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher an dem Gerichte angestellt ist.

Bezüglich der Eröffnung an das Untergericht und an die Betheiligten findet die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4 Anwendung.

Artikel 49.

Gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung stattgibt, ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Gegen die Verwerfung des Gesuchs kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde erhoben werden.

Auch hier gilt die Bestimmung des Art. 45 Abs. 3.

Artikel 50.

Das Verfahren ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, tax- und stempelfrei. Im Falle der Zurückweisung des Gesuchs hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen.

Liegt dem Gesuche böse Absicht oder Leichtfertigkeit zu Grunde, so ist der Gesuchsteller, nach Umständen dessen Gewalthaber, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu verfällen.

Artikel 51.

Von der Zeit an, wo der Richter von der Ablehnung amtliche Kenntniß erhält, hat er sich der weitern Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten.

Handelt er dieser Vorschrift entgegen, so ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, das Verfahren nichtig.

Ist der abgelehnte Richter als Commissär mit der Vornahme eines Geschäfts beauftragt, welches als dringlich erscheint, so ist von dem Gerichtsvorstande ein anderer Commissär zur Aushilfe zu ernennen.

Artikel 52.

Die Art. 40—51 sind auch auf Gerichtsschreiber anzuwenden, jedoch tritt die in Art. 41 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 2 angedrohte Nichtigkeit der Prozeßhandlung nicht ein, wenn der Gerichtsschreiber als Protokollführer unter Leitung eines Richters gehandelt hat.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist.

Wird ein Gerichtsschreiber eines Einzelngerichts abgelehnt, so erfolgt die etwa erforderliche Entscheidung durch den Vorstand dieses Gerichts oder dessen Stellvertreter, im Falle der Behinderung derselben durch das vorgesetzte Bezirksgericht.

Die Beschwerdeführung gegen Entscheidungen des Vorstands eines Einzelngerichts oder seines Stellvertreters geht an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Artikel 53.

Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten ist unstatthaft; doch können die Parteien in den hiezu geeigneten Fällen die Abordnung eines andern Mitglieds der Staatsanwaltschaft bei dieser selbst oder bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachsuchen.

Artikel 54.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit.

Die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes von gleicher Ordnung ist durch das vorgesetzte Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen zu verfügen, wenn bei dem an sich zuständigen Gerichte die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Personen nicht vorhanden oder an dieser Ausübung gehindert sind oder die Verhandlung der Sache durch andere Umstände unmöglich gemacht ist.

Die Anordnung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher bei dem Gerichte aufgestellt ist. Ein Rechtsmittel findet hiegegen nicht statt.

Bezüglich der Eröffnung an die Untergerichte und an die Betheiligten gilt die Bestimmung des Art. 35 Abs. 4.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstücks.

Artikel 55.

Dienstliche Ersuchen und Aufträge.

Uebertragung von richteramtlichen Handlungen durch Ersuchen an gleichgestellte oder durch Auftrag an untergeordnete Gerichte findet nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt.

Auch den von einem ausländischen Gerichte im Laufe eines bei demselben anhängigen Streits gestellten Ersuchen ist vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und der allenfalls durch Verordnung bestimmten Retorsionsmaßregeln zu entsprechen, wenn die Verfassung und die Gesetze des Königreichs nicht entgegenstehen, dem ersuchenden Gerichte in der Sache kein Eingriff in die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte zur Last fällt und die Kosten gedeckt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von dem beauftragten Richter sagt, ist auch von dem ersuchten zu verstehen.

Artikel 56.

Abhilfe gegen Verzögerung der Rechtspflege.

Beschwerden wegen Verzögerung der streitigen oder freiwilligen Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichts und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Collegialgerichts gerichtet sind, auch bei dem Vorstande dieses Gerichts angebracht werden.

Der angerufene Gerichtsvorstand hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem betreffenden Gerichte oder Richter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden verbunden werden, deren Verhängung, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem angerufenen Gerichtsvorstande auszusprechen ist.

Gegen diese Strafverfügung findet binnen fünfzehn Tagen von der Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Artikel 57.

Verzögerungsbeschwerden gegen Appellations-Gerichte, Handelsappellations-Gerichte oder den obersten Gerichtshof, sowie gegen die Präsidenten dieser Gerichte sind bei dem Staatsministerium der Justiz einzubringen, von welchem in diesem Falle die in Art. 56 Abs. 2 und 3 bezeichneten Verfügungen auszugehen haben, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel Platz greift.

II. Hauptstück.

Parteien.

Artikel 58.

Befugniß vor Gericht zu handeln.

Die persönliche Fähigkeit der Parteien, vor Gericht zu handeln, die Vertretung derjenigen Personen, welchen diese Fähigkeit mangelt, und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters zur Prozeßführung ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu beurtheilen.

Artikel 59.

Bei Gefahr auf Verzug können auch Personen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder über die betreffenden Vermögensrechte nicht frei zu verfügen haben oder als Vertreter eines Andern mit der etwa erforderlichen besondern Ermächtigung nicht versehen sind, zum selbständigen Handeln vor Gericht gelassen werden.

Artikel 60.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind die gesetzlichen Vertreter der Parteien den selbständigen Parteien gleichgestellt und wie diese zu allen Prozeßhandlungen befugt.

Artikel 61.

Wer als gesetzlicher Vertreter einer Partei auftritt, hat sich über seine Befugniß hiezu, wenn sie nicht gerichtskundig ist, sowie über den Besitz der etwa erforderlichen besondern Ermächtigung zur Prozeßführung auszuweisen.

Ebenso haben andere Personen, welche eine besondere Bewilligung zur Prozeßführung bedürfen, die Ertheilung dieser Bewilligung darzuthun.

Artikel 62.

Der Mangel der in Art. 58 bezeichneten Erfordernisse der Prozeßführung ist in jeder Lage der Sache sowohl von Amtswegen als auf Anregung einer Partei zu beachten und hat, wenn er nicht im Laufe des Verfahrens innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist gehoben wird, Nichtigkeit des Verhandelten zur Folge.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeit nur mehr von den Parteien, und zwar von derjenigen Partei, auf deren Seite der Mangel bestanden, nur so lange, als das Verfahren nicht von ihr nach Hebung des Mangels ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden ist, von der Gegenpartei aber nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei der Verhandlung zum angefochtenen Urtheile den Mangel angeregt hat.

Artikel 63.

Streitgenossenschaft.

Personen, die in Ansehung des Streitgegenstands in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden.

Gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung findet auch statt, wenn gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

Artikel 64.

Streitgenossen stehen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Angriffs- und Vertheidigungsmittel des einen Streitgenossen den andern ebensowenig nützen, als die Handlungen und Unterlassungen desselben den andern zum Nachtheile gereichen.

Für die Prozeßführung haben Streitgenossen, soweit für sie kein gesondertes Interesse besteht, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist dies bei Beginn der Verhandlung noch nicht geschehen, so hat das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vertretung zu regeln.

In allen Fällen kann das Gericht die unterliegende Partei von den Mehrkosten entbinden, welche dadurch entstanden sind, daß die obsiegende Partei der Vorschrift des Abs. 2 nicht nachgekommen ist.

Artikel 65.

Ist die Führung des Rechtsstreits oder der Vollzug des Urtheils durch gemeinschaftliche Verhandlung mit mehreren Genossen bedingt, so kann der klagende Theil die Mitberechtigten zur Theilnahme an dem Streite beiladen. Der beklagte Theil kann verlangen, daß der Kläger die übrigen Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen beilade, oder er kann deren Beiladung auch selbst bewirken.

Die Beigeladenen treten in das Verhältniß von Parteien und das Urtheil erhält gegen sie, auch wenn sie nicht erschienen sind, die den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wirksamkeit. Erfolgt die Beiladung erst im Laufe des Prozesses, so können sie ihre Rechte ohne Rücksicht auf die Prozeßlage geltend machen.

Artikel 66.

Intervention.

Ein Dritter ist berechtigt, in einem anhängigen Rechtsstreite in jeder Lage desselben zu interveniren:

1) wenn ihm ein selbständiges, eine oder beide Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zusteht (Hauptintervention);

2) wenn ein ihm zustehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt ist oder ihm aus dem Unterliegen derselben ein rechtlicher Nachtheil erwachsen würde (Nebenintervention).

Artikel 67.

Der Hauptintervenient hat seinen Anspruch bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem zur Zeit der Intervention der Hauptstreit anhängig ist.

Die Hauptintervention ist als Klage zu betrachten und, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, nach den über Klagen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Ist das Urtheil in der Hauptsache von der Entscheidung der Intervention abhängig und ist gleichzeitige Verhandlung nicht möglich, so hat die erstere bis zur rechtskräftigen Entscheidung der letztern zu beruhen.

Artikel 68.

Der Nebenintervenient tritt einer der Parteien zu ihrer Unterstützung bei. Er muß die Sache in dem Stande nehmen, in welchem sie sich zur Zeit der Intervention befindet.

Im Fortgange des Rechtsstreits ist er befugt, für die von ihm verbeistandete Partei alles Sachdienliche, namentlich die Einlegung von Rechtsmitteln, mit Wirksamkeit vorzunehmen.

Artikel 69.

Streitverkündung und Gewährschaftsklage.

Glaubt eine Partei, daß sie im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite wegen des Streitgegenstands Gewährleistung oder Schadloshaltung von einem Dritten fordern könne, so kann sie diesem den Streit verkünden. Sie kann damit die Klage auf Gewährleistung oder Schadloshaltung (Gewährschaftsklage) verbinden.

Das nämliche Recht steht unter den gleichen Voraussetzungen auch demjenigen zu, welchem der Streit verkündet wurde.

Artikel 70.

Die Streitverkündung und Erhebung der Gewährschaftsklage kann geschehen, solange dem Aufgeforderten nach der Lage des Rechtsstreits noch möglich ist, seine Angriffs- und Vertheidigungsmittel vollständig zu gebrauchen.

Die Partei, welche die ihr nach bürgerlichem Rechte obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert ihr Recht auf Gewährleistung oder Entschädigung ausgenommen, wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet wurde oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwährenden unanfechtbar war.

Nimmt der rechtzeitig Aufgeforderte an dem Streite nicht Theil, so kann er den Einwand nicht geltend machen, daß der Rechtsstreit von Seiten des Auffordernden fehlerhaft geführt worden ist.

Betheiligt er sich am Streite, so erscheint er als Nebenintervenient.

Seine Betheiligung gilt nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet hat, einen Rückgriff gegen ihn habe.

Artikel 71.

Wer unter Streitverkündung mit der Gewährschaftsklage belangt wird, ist verbunden, darüber bei dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist, zu verhandeln, auch wenn er die Verpflichtung zur Gewährschaft oder Schadloshaltung in Abrede stellt. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Hauptklage nur erhoben wurde, um ihn vor einem andern als seinem ordentlichen Gerichte belangen zu können, oder ist das Gericht der Hauptklage nur durch Vereinbarung zuständig geworden, so kann er die Verweisung vor sein ordentliches Gericht verlangen.

Erfolgte die Streitverkündung erst im Rechtszuge der Berufung, so kann der Aufgeforderte die Verweisung der Gewährschaftsklage in die Vorinstanz oder auch vor sein ordentliches Gericht beanspruchen.

Gehört die Gewährschaftsklage nach Art. 2—7 vor ein anderes Gericht, so ist sie auf Antrag und, wenn das Gericht der Hauptsache auch nicht durch Vereinbarung zuständig werden kann, von Amtswegen an das zuständige Gericht zu verweisen, ausgenommen wenn die Hauptsache bei einem Bezirks- oder Handelsgerichte anhängig ist und die Gewährschaftsklage im ersten Falle vor ein Einzelngericht, im zweiten Falle nach Art. 7 Abs. 2 vor ein Bezirks- oder Einzelngericht gehören würde.

Artikel 72.

Ueber die Gewährschaftsklage ist gleichzeitig mit der Hauptklage zu entscheiden, wenn dies nach der Lage der beiden Rechtsstreite möglich ist.

Die Entscheidung über die Hauptklage darf, abgesehen von den zur Streitverkündung und Gewährschaftsklage eingeräumten Fristen, durch die Gewährschaftsklage nicht aufgehalten werden und letztere ist in allen Fällen, welche eine Verzögerung mit sich bringen oder besorgen lassen, auf Antrag oder von Amtswegen zur gesonderten Verhandlung zu verweisen.

Artikel 73.

Beiladung. Beiladung eines Dritten zu einem Rechtsstreite findet nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen statt.

Artikel 74.

Benennung des rechten Besitzers. Der mit einer dinglichen oder dieser gleichzuachtenden Klage als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte kann, wenn er die Sache im Namen eines Andern besitzt, diesen dem Kläger benennen.

Erfolgt die Benennung erst nach Ablauf der zur Beantwortung der Klage gegebenen Frist, so hat der Beklagte die durch diese Verzögerung verursachten Kosten zu ersetzen.

Artikel 75.

Bestreitet der Kläger die Behauptung des Beklagten, so ist auf Antrag des letztern die Beiladung des Benannten zur Abgabe seiner Erklärung anzuordnen. Hiebei hat das Gericht die Frist für die Beiladung und für die Abgabe der Erklärung des Benannten zu bestimmen. Die Beiladung ist von dem Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu bewirken.

Die Benennung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beklagte den Antrag auf Beiladung nicht stellt oder den Benannten in der vorgesetzten Frist nicht beiladet.

Artikel 76.

Gibt der Benannte die Behauptung des Beklagten als richtig zu, so kann der Kläger demungeachtet den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen, hat aber dann zu beweisen, daß dieser im eigenen Namen besitze.

Widerspricht der Benannte die Behauptung des Beklagten oder gibt er keine Erklärung ab, so kann der Beklagte den Streit allein fortsetzen oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von der Klage befreien.

Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

Artikel 77.

Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten gleich Anfangs oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte von der Klage zu entbinden.

III. Hauptstück.

Bevollmächtigte, Beistände, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Artikel 78.

Vertreter vor Gericht.

Vor den Handels- und Einzelngerichten können die Parteien allein oder mit einem Beistand auftreten oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Parteiprozeß).

Bevollmächtigter oder Beistand kann Jeder sein, der die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln.

Artikel 79.

Im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellations-Gerichten, dann bei dem obersten Gerichtshofe müssen die Parteien, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, sich durch Anwälte vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vertretung kann bei dem obersten Gerichtshofe durch jeden bayerischen Advokaten, bei den übrigen in Abs. 1 genannten Gerichten nur durch

die am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten geschehen.

In eigener Sache können Advokaten ihre Prozesse selbst führen. Die Prozesse des k. Fiskus können durch Fiskale geführt werden. Beides ist jedoch bei den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten nur dann zuläßig, wenn der Advokat oder Fiskal am Sitze des betreffenden Gerichts seinen Wohnsitz hat.

Was das Gesetz über Prozeßhandlungen der Partei-Anwälte bestimmt, ist in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen von den Prozeßhandlungen der Fiskale und der in eigener Sache handelnden Advokaten zu verstehen.

Artikel 80.

Die mündliche Rechtsvertheidigung kann vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts auch von andern bayerischen Advokaten geführt werden.

Außerdem sind zur mündlichen Rechtsvertheidigung unter Beistand des aufgestellten Anwalts die Parteien und nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen und allgemeinen Ministerialverfügungen die geprüften Rechtspraktikanten zuzulassen. Das Gericht kann diesen Personen jedoch das Wort entziehen, wenn sie sich nicht fähig zeigen, die Sache in der angemessenen Art vorzutragen, oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Haltung nicht bewahren.

Artikel 81.

Die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Gesetzeswege zu erlassende Advokatenordnung.

Artikel 82.

Die Gebühren der Advokaten für die in Art. 80 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvertheidigungen, sowie für ihre Dienstleistungen als Anwälte, dann als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten werden durch Verordnung bestimmt.

Gleiches gilt von den Gebühren der als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten beigezogenen Rechtspraktikanten.

Artikel 83.

Bevollmächtigung der Gewalthaber.

Wer im Parteiprozesse als Gewalthaber eines Andern auftritt, ist, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, zu keiner Prozeßhandlung zuzulassen, ehe er sich über seinen Auftrag durch Vorlage einer Vollmacht ausgewiesen hat.

Artikel 84.

Vertagung der Verhandlung findet zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes mit Zustimmung der Gegenpartei statt.

Auch ohne solche Zustimmung kann sie bewilligt werden:

1) wenn der als Gewalthaber Auftretende seinen Auftrag und zugleich ein Hinderniß der rechtzeitigen Bereinigung des Vollmachtspunktes wahrscheinlich macht;
2) wenn die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher nachträglich verbessert werden kann.

Artikel 85.

Vollmachten können durch Notariatsakt oder durch Privaturkunde mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers ausgestellt werden.

Vollmachten, welche von einer Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer Körperschaft oder Stiftung ertheilt und in gehöriger Form gefertigt sind, bedürfen keiner weitern Beglaubigung.

Artikel 86.

Bei Vollmachten, welche im Auslande mittels Privaturkunde ausgestellt werden, genügt die Beglaubigung durch die bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat.

Ergeben sich Bedenken über die Aechtheit einer Vollmacht, welche von einem ausländischen Notar oder einer ausländischen Behörde aufgenommen oder beglaubigt, oder welche von einer ausländischen Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer ausländischen Körperschaft oder Stiftung ertheilt ist, so kann das Prozeßgericht auf Antrag der Gegenpartei die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen, nach Umständen der einschlägigen bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats verfügen.

Artikel 87.

Vollmachten sind in Urschrift oder in einfacher Abschrift, auf welcher der Gerichtsschreiber den befundenen Gleichlaut mit der vorgelegten Urschrift zu bestätigen hat, zu übergeben.

Ist eine Vollmacht, welche sich auf alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers oder doch über den einzelnen Rechtsstreit hinaus erstreckt, bei demselben Gerichte in einer andern Sache bereits hinterlegt worden, so genügt die Bezugnahme darauf.

Der Widerruf einer bei Gericht hinterlegten Vollmacht ist auf Begehren der Partei von dem Gerichtsschreiber auf der Urkunde selbst vorzumerken.

Artikel 88.

Wird der Auftrag bei einer Verhandlung ertheilt, so genügt die Beurkundung im Urtheilsbuche oder Protokolle.

Artikel 89.

Im Anwaltsprozesse bedarf der für eine Partei auftretende Advokat keines besondern Nachweises der Bevollmächtigung.

Fiskale sind bei allen Gerichten durch ihr Amt bevollmächtigt.

Artikel 90.

Die Prozeßvollmacht gilt, soweit das Gesetz nicht specielle Ermächtigung fordert, für alle im Laufe des Rechtsstreits mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten vorkommenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch für alle thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse.

Thatsächliche Erklärungen und Geständnisse des Gewalthabers können von der mitanwohnenden Partei widerrufen oder berichtigt werden, soferne dies auf der Stelle geschieht.

Artikel 91.

Durch die Prozeßvollmacht ist der Gewalthaber zugleich ermächtigt, zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Artikel 92.

Specielle Ermächtigung ist außer den in besondern Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Fällen erforderlich:

1) zur Abschließung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen;
2) zum Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eids;
3) zur ausdrücklichen Verzichtleistung auf ein Rechtsmittel;
4) zum gänzlichen Abstand vom Prozesse;
5) zum Empfange von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme jedoch der von dem Gegner zu bezahlenden Prozeßkosten.

Die Bestimmungen des Art. 89 finden keine Anwendung auf Fälle, in welchen nach dem Gesetze specielle Ermächtigung erforderlich ist.

Der Vorlage einer Vollmachtsurkunde zum Nachweise der speciellen Ermächtigung bedarf es nicht, wenn die Partei bei der betreffenden Prozeßhandlung mit anwesend ist oder die bezügliche Prozeßschrift — falls diese der Gegenpartei zugestellt wird, die der letztern einzuhändigende Abschrift — mit unterzeichnet hat.

Artikel 93.

Die Vollmacht bleibt für die Erben und Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist, soweit in Wirksamkeit, als es sich um anhängige Rechtsstreite handelt.

Artikel 94.

Die Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art aufgekündigt werden, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, für seine anderweitige Vertretung noch rechtzeitig zu sorgen.

Die Aufkündigung der Vollmacht, von welcher Seite sie geschehen mag, wird der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung, im Anwaltsprozesse aber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts wirksam.

Artikel 95.

Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht.

Die Partei, für welche ohne Auftrag zur Prozeßführung oder ohne die erforderliche specielle Ermächtigung Prozeßhandlungen vorgenommen wurden, kann auf Nichtigerklärung dieser Handlungen, sowie der daraufhin ergangenen Entscheidungen Klage erheben.

Die Klage ist gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Hauptsache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Der beklagte Theil hat den Beweis des von der Klagspartei ertheilten Auftrags zu führen. Ist nachgewiesen oder aus den Umständen zu entnehmen, daß die Partei dem als Gewalthaber für sie aufgetretenen Advokaten die Prozeßschriften selbst übergeben oder übersendet hat oder hat übergeben oder übersenden lassen, so liegt ihr der Gegenbeweis ob, daß dies nicht zum Zwecke der Prozeßführung geschehen sei.

Artikel 96.

Die Nichtigkeitsklage findet nicht statt, wenn die Partei die betreffende Prozeßhandlung nachträglich genehmigt, desgleichen wenn sie die Entscheidung ausdrücklich anerkannt oder freiwillig vollzogen hat.

Ist in der Sache das Endurtheil im letzten ordentlichen Rechtszuge erfolgt, so kann die Nichtigkeitsklage nur so lange erhoben werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

Artikel 97.

Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entscheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen oder von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen wurde.

Das Verfahren in der Hauptsache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dies beantragt. Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für die Verfolgung der Nichtigkeitsklage unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf diese Klage und der Verurtheilung zum Schadensersatze angemessene Fristen festzusetzen.

Artikel 98.

Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, so ist die angefochtene Handlung, sowie die etwa daraufhin ergangene Entscheidung zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder Entscheidung gestützten weitern Verhandlungen und Entscheidungen außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Prozeßkosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

Artikel 99.

Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der Gegenpartei im Hauptprozesse Schadenersatz zu leisten.

Ueberdies kann er in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber verurtheilt werden. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse festgesetzt.

Artikel 100.

Auch ohne Klage der Partei, für welche gehandelt wurde, sind die unbefugt vorgenommenen Handlungen und die etwa daraufhin ergangenen Entscheidungen sowohl auf Antrag der Gegenpartei als von Amtswegen zu vernichten, wenn der Mangel des erforderlichen Nachweises der Bevollmächtigung im Laufe des Verfahrens wahrgenommen und die Vollmacht oder doch die Genehmigung der vorgenommenen Handlungen innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nicht nachgetragen wird.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist auch in diesem Falle der Gegenpartei zum Ersatze der Kosten und Schäden verpflichtet.

Artikel 101.

Gerichtsvollzieher. Die Zustellung der im Prozesse von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Entscheidungen gehört, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen nähern Bestimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung und der Gant.

Auch außerhalb des Prozesses sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Anerbietungen ꝛc. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten.

Artikel 102.

Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte

zum Gegenstande haben, sind rechtlich nur wirksam, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Nachweise specieller Ermächtigung versehen oder die der Gegenpartei eingehändigte Abschrift der Zustellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung machen läßt, unterzeichnet ist.

Für die Aechtheit der Unterschrift der Partei ist im letztern Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich, im erstern Falle hat er eine Abschrift der Vollmachtsurkunde mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzustellen.

Artikel 103.

Die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber (Art. 95 — 100) finden bei Diensteshandlungen der Gerichtsvollzieher analoge Anwendung.

Ist der angefochtene Gerichtsvollzieherakt nicht in einem Rechtsstreite vorgekommen, so ist die Nichtigkeitsklage bei dem Bezirksgerichte des Orts zu erheben, wo der Akt errichtet wurde.

Artikel 104.

Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin regelt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetzbuch hierüber Bestimmungen enthält, die im Verordnungswege zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung. Nach Ablauf von fünf Jahren von Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet können Aenderungen in der dann bestehenden Gerichtsvollzieherordnung nur mehr im Gesetzeswege getroffen werden und ist längstens bis dahin eine revidirte Gerichtsvollzieherordnung den Kammern des Landtags zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden durch Verordnung bestimmt.

IV. Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung, gerichtliche Hinterlegung, Armenrecht und Strafen.

Artikel 105.

Prozeßkosten. Während des Prozesses hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

Artikel 106.

Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advokat oder Rechtspraktikant bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschließen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife.

Artikel 107.

Für die Thätigkeit des Fiskals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten hat die in die Kosten verurtheilte Gegenpartei im Anwaltsprozesse die für Anwaltsgeschäfte bestimmten Gebühren zu vergüten.

Die in eigener Sache bei Handels- oder Einzelngerichten aufgetretenen Advokaten können von der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei jene Gebühren in Anspruch nehmen, welche ihnen vor denselben Gerichten als Bevollmächtigten zukommen.

Artikel 108.

Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten auf sie nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung keine wesentliche Verschiedenheit obwaltet, nach Köpfen zu vertheilen.

Unterliegen jene Personen auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze kann auch ausgesprochen werden, wenn den Verurtheilten Streitmuthwille zur Last fällt.

Artikel 109.

Wenn die Parteien wechselseitig theils obsiegen, theils unterliegen, sind die Kosten zu vergleichen oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch auch in einem solchen Falle den vollen Kostenersatz auflegen, wenn die Zuvielforderung eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besondern Kosten veranlaßt hat, ferner wenn der Betrag der

Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Im Falle der Vergleichung der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Artikel 110.

Gesetzliche Vertreter, Anwälte, sonstige Prozeßbevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können persönlich zur Tragung der Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden oder Verletzung bestimmter Dienstesvorschriften veranlaßt haben.

In solchen Fällen ist den betreffenden Personen vorher Gelegenheit zu ihrer Verantwortung zu geben. Zu diesem Zwecke sind sie nach Bedürfniß selbst von Amtswegen beizuladen.

Artikel 111.

Das Endurtheil in der Hauptsache hat zugleich die Entscheidung im Kostenpunkte zu enthalten, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Prozeßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist.

Mit der Verwerfung eines Rechtsmittels ist in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden.

Artikel 112.

Versichert der Anwalt der obsiegenden Partei vor oder unmittelbar nach Verkündung des Urtheils, daß er die Kosten ganz oder zum größten Theile aus eigenen Mitteln bestritten habe, so ist derselbe im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpunkte vorbehaltlich der Abrechnung mit seiner Partei allein und im eigenen Namen in Vollzug setzen zu lassen.

Artikel 113.

Im Anwaltsprozesse hat vor Ausfertigung des Urtheils der Anwalt der obsiegenden Partei ein specifizirtes Kostenverzeichniß, soweit solches zum Zwecke der zum Vollzuge des Urtheils erforderlichen Liquidation der Prozeßkosten nothwendig ist, nebst Akten und Belegen auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Ist auf verhältnißmäßige Theilung der Kosten erkannt, so ist die Gegenpartei aufzufordern, binnen drei Tagen ein Gleiches zu thun.

Die Prüfung der Verzeichnisse und die Festsetzung des Kostenbetrags erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied, welches zum Urtheile mitgewirkt hat. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der Gerichtsvorstand. Der die Kosten festsetzende Beschluß ist auf das Verzeichniß selbst zu setzen und bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, wo die Betheiligten Einsicht davon nehmen können.

Die mit dem Kostenverzeichnisse eingereichten Akten und Belege werden nach Festsetzung der Kosten zurückgegeben.

Der Betrag der liquidirten Kosten ist in den Urtheilssatz selbst aufzunehmen. Hat im Falle des Abs. 2 die Gegenpartei der an sie ergangenen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so sind deren Kosten bei Ausfertigung des Urtheils nicht zu berücksichtigen.

War vor Ausfertigung des Urtheils ein Kostenverzeichniß nicht oder nicht von allen Betheiligten eingereicht worden, so kann die säumige Partei zwar ihre Kosten auch noch später festsetzen lassen und eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Festsetzung verlangen, es können aber die dadurch erwachsenden besondern Kosten der Gegenpartei nicht aufgerechnet werden.

Artikel 114.

Die Kostenfestsetzung kann von den Parteien, soweit nicht über einzelne Ansätze contradictorisch verhandelt wurde, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen von Zustellung des betreffenden Urtheils oder Beschlusses angefochten werden.

Der Einspruch erfolgt durch Zustellung eines die Beschwerden bezeichnenden Anwaltsakts an den Anwalt der Gegenpartei oder an diese selbst, wenn für sie ein Anwalt nicht aufgestellt ist. Ein schriftliches Vorverfahren findet in der Sache nicht statt und gegen die Entscheidung ist kein selbständiges Rechtsmittel zuläßig.

Artikel 115.

Im Parteiprozesse sind die Kosten bei der Verhandlung zu liquidiren und im Urtheile festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit nicht die betreffende Gebührenordnung Maß gibt, nach freiem Ermessen des Richters.

Gegen die Kostenfestsetzung findet kein selbständiges Rechtsmittel statt.

Artikel 116.

Wo das Gesetz vorschreibt, daß die Erhebung einer neuen Klage oder die Fortsetzung eines Verfahrens nicht eher statthaft sei, als bis der Gegenpartei die ihr bisher verursachten Kosten ersetzt sind, hat, wenn dieser Ersatz dadurch gehindert wird, daß die zu dessen Empfang berechtigte Partei die Festsetzung der Kosten verzögert oder deren Angabe verweigert, das Gericht hiezu auf einfache Vorstellung des Betheiligten eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Erhebung der neuen Klage beziehungsweise die Fortsetzung des Verfahrens gestattet wird.

Artikel 117.

Die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten richten sich in Ermangelung eines wirksamen anderweitigen Uebereinkommens auch der eigenen Partei gegenüber nach der Gebührenordnung.

In wie weit ein solches Uebereinkommen zuläßig und wirksam ist, bestimmt die Advokatenordnung.

Artikel 118.

Der eigenen Partei gegenüber haben Anwälte, Beistände und Bevollmächtigte ihre Forderung für Gebühren und Auslagen auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

Im Anwaltsprozesse können die Anwälte ihre Forderungen für Gebühren und Auslagen auch dadurch beitreiben, daß sie dieselben auf Grund der Gebührenordnung gerichtlich feststellen lassen und hiefür einen Vollstreckungsbeschluß gegen ihre eigene Partei erwirken.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der Art. 113 und 114 unter nachstehenden Abweichungen Anwendung:

1) auf dem Kostenverzeichnisse hat der Anwalt die erhaltenen Kostenvorschüsse anzugeben und zu beantragen, daß sein Guthaben auf Grund der Gebührenordnung festgestellt und hiefür ein Vollstreckungsbeschluß gegen seine Partei erlassen werde;
2) der Gerichtsvorstand oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied hat das Kostenverzeichniß zu prüfen, das Guthaben des Anwalts festzustellen und hiefür den beantragten Vollstreckungsbeschluß zu erlassen;
3) der Einspruch kann auch durch Gerichtsvollzieherakt erfolgen und die Einspruch erhebende Partei braucht keinen Anwalt aufzustellen;
4) über den Einspruch wird ohne schriftliches Vorverfahren verhandelt und entschieden.

Artikel 119.

Entschädigungen.

Wird von einer Partei der Ersatz eines ihr außer den Prozeßkosten durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten weiteren Schadens beansprucht, so hat das mit der Sache befaßte Gericht, beziehungsweise das Vollstreckungsgericht, auch hierüber zu erkennen.

Erhellt der Schaden aus den vorliegenden Umständen oder ist derselbe genugsam bescheinigt, so kann das Gericht den Betrag des zu leistenden Ersatzes sofort nach freiem Ermessen festsetzen.

Erforderlichen Falls ist der Entschädigungsanspruch zur nachträglichen besondern Liquidation zu verweisen.

Artikel 120.

Sicherheitsleistung.

Der als Kläger auftretende Ausländer muß vorbehaltlich besonderer Staatsverträge dem inländischen Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit leisten, ausgenommen:

1) wenn die Klage in Folge einer Aufforderungsklage gestellt wurde;
2) wenn die Klage die Aufhebung einer gegen den Kläger ergangenen Vorsichtsverfügung oder eines gegen ihn auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens zum Gegenstande hat;
3) bei Klagen aus einem im Hypothekenbuche eingetragenen oder auf inländische öffentliche Urkunden gestützten Anspruche;
4) bei Widerklagen;
5) in Handels- und Wechselsachen, sowie bei Klagen aus kaufmännischen Anweisungen;
6) bei Liquidationen im Gantverfahren.

Die Sicherheitsleistung kann im ersten Rechtszuge nur für die Kosten dieses Rechtszugs gefordert werden. In einem höhern Rechtszuge kann die Sicherheitsleistung für die Kosten desselben nur gefordert werden, wenn das Rechtsmittel von dem Kläger eingelegt worden ist, dann aber ohne Unterschied, ob sie in einem frühern Rechtszuge gefordert werden konnte und ob sie gefordert wurde oder nicht.

Artikel 121.

Zeigt sich im Laufe des Rechtszugs, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, oder verliert der Kläger erst im Laufe des Rechtszugs seine Eigenschaft als Inländer, so kann nachträglich die Ergänzung beziehungsweise Bestellung der Sicherheit verlangt werden.

Artikel 122.

Der Antrag auf Sicherheitsleistung ist auf eine bestimmte Summe zu richten. Soweit sich die Parteien über den Betrag der zu leistenden Sicherheit und über die Frist zur Sicherheitsleistung nicht vereinigen, hat das Gericht Beides nach freiem Ermessen festzusetzen.

Artikel 123.

Die Sicherheit muß in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft durch gerichtliche Hinterlegung des Betrags in baarem Gelde, in bayerischen Staatspapieren oder in sonstigen durch Verordnung für zulässig erklärten Werthpapieren geleistet werden. Der Werth der Papiere ist nach dem Tageskurse zu berechnen.

Wird die Sicherheit geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgestellte Bescheinigung zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit in der dafür bestimmten Frist nicht geleistet, so ist auf Antrag des Beklagten der Kläger als von der Klage beziehungsweise dem Rechtsmittel abstehend zu erachten und zur Erstattung der verursachten Prozeßkosten zu verurtheilen.

Artikel 124.

Gegen die bezüglich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ergehenden Entscheidungen ist außer dem Falle des Art. 123 Abs. 3 ein selbständiges Rechtsmittel nicht zuläßig.

Artikel 125.

Wird im Falle der Anstellung einer Widerklage über die Hauptklage früher als über die Widerklage entschieden oder erfolgt eine Verurtheilung unter Vorbehalt einer Nachklage, so kann das Gericht bei vorliegender genügender Bescheinigung der Wider- oder Nachklage zugleich verfügen, daß der Vollzug des Urtheils nur gegen Leistung einer Sicherheit stattfinden dürfe. Das Gericht bestimmt in diesem Falle den Betrag der zu leistenden Sicherheit, welcher jedoch den zuerkannten Werth nicht übersteigen darf.

Handelt es sich um eine Nachklage, so ist zugleich eine Frist für die Verfolgung derselben unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichts auf die Sicherheitsleistung festzusetzen.

Artikel 126.

Die in Art. 125 bezeichnete Sicherheitsleistung kann geschehen:

1) durch Hinterlegung der festgesetzten Summe in der in Art. 123 Abs. 1 bezeichneten Weise;
2) durch Hinterlegung eines sonstigen angemessenen Faustpfands;
3) durch Hypothekbestellung auf inländische Liegenschaften;
4) durch Stellung eines vermöglichen, leicht zu belangenden Bürgen;
5) dadurch, daß die obsiegende Partei dem Wider- oder Nachkläger gestattet, den hiezu erforderlichen Theil seiner im Haupt- oder Vorprozesse festgestellten Schuld gerichtlich zu hinterlegen.

Artikel 127.

Macht der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete von der Bestimmung des Art. 126 Ziff. 5 Gebrauch, so hat er seine desfallsige Erklärung, soferne sie nicht sofort bei Verkündung des betreffenden Urtheils abgegeben und im Urtheilsbuche beurkundet worden ist, der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung der erforderlichen Summe (Art. 123 Abs. 1) geleistet, so ist der Gegenpartei die über die Hinterlegung ausgefertigte Bescheinigung zustellen zu lassen, worauf ein weiteres Verfahren nicht stattfindet.

In jedem andern Falle hat der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete der Gegenpartei seine Erklärung darüber, wie er die Sicherheit leisten wolle, unter dem Anerbieten der Mittheilung der Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel zustellen zu lassen.

Mit dieser Erklärung ist die Vorladung in eine Sitzung, welche erforderlichen Falls durch den Gerichts- beziehungsweise den Senatsvorstand auf

Ersuchen bestimmt wird, zu verbinden, damit in dieser, falls die Gegenpartei sich nicht vorher mit dem Anerbieten zufrieden erklärt, ohne weiteres Vorverfahren über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel entschieden werde.

Das Gericht kann die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

Artikel 128.

Wird die Stellung eines Bürgen zugelassen, so hat sich dieser in einer Notariatsurkunde über die einzugehende Verpflichtung zu erklären.

Einem solchen Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Artikel 129.

Gegen die gemäß Art. 125 und 127 über den Anspruch auf Sicherheitsleistung und über Zulänglichkeit der angebotenen Mittel ergangenen Urtheile sind selbständige Rechtsmittel zulässig.

Ist die als zulänglich erkannte Sicherheit geleistet, so wird durch Einspruch oder Berufung gegen die betreffende Entscheidung die einstweilige Vollstreckung des auf die Haupt- oder Vorklage erfolgten Urtheils nicht ausgeschlossen.

Artikel 130.

Die Bestimmungen der Art. 125—129 finden auch auf andere Fälle Anwendung, in welchen wegen Wiedererstattung eines Streit- oder Exekutionsgegenstands oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden Sicherheit zu leisten ist.

Artikel 131.

Legen die Gesetze eines auswärtigen Staats den vor den dortigen Gerichten klagenden bayerischen Staatsangehörigen eine ausgedehntere Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auf, als in den Art. 120—130 bestimmt ist, so unterliegen Angehörige dieses Staats, wenn sie vor bayerischen Gerichten klagend auftreten, der gleichen Verpflichtung.

Artikel 132.

Gerichtliche Hinterlegung.

Die Bestimmungen darüber, wie in den Fällen, für welche die gerichtliche Hinterlegung von Geld oder andern Sachen gesetzlich angeordnet oder gestattet ist, diese Hinterlegung stattzufinden hat, sowie über die Aufbewahrung und die Wiederaushändigung der hinterlegten Gelder und Sachen werden, soweit das Gesetz eine Vorschrift nicht enthält, im Verordnungswege erlassen.

Insbesondere kann durch Verordnung bestimmt werden, daß die Betheiligten die von ihnen zu hinterlegenden Gelder bei den in der Verordnung bezeichneten öffentlichen Kassen, Banken oder ähnlichen Anstalten einzuzahlen und bei Gericht nur die ihnen hierüber ertheilte Bescheinigung zu hinterlegen haben.

Artikel 133.

Armenrecht. Wer ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreits oder einer Vollstreckung zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint.

Auch Ausländern kann das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen.

Artikel 134.

Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel- und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
2) von Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Die unter Ziff. 1 bezeichneten Kosten und Gebühren sind vorzumerken, die unter Ziff. 2 bezeichneten werden einstweilen von der Staatskassa vorgeschossen.

Artikel 135.

Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder schon anhängig ist, und zwar vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 141 für jeden Rechtszug besonders ertheilt.

Bei Vollstreckungen wird das Armenrecht von dem Vollstreckungsgerichte ertheilt.

Artikel 136.

Ist bei dem Gerichte, welches das Armenrecht zu ertheilen hat, ein Staatsanwalt aufgestellt, so ist das Gesuch um Ertheilung des Armenrechts unter Vorlage aller auf den Gegenstand bezüglichen Aktenstücke und sonstigen Behelfe schriftlich oder mündlich bei dem Staatsanwalte anzubringen.

Artikel 137.

Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung in Würdigung der Thatsachen und Beweisbehelfe oder des Rechtspunkts für muthwillig, so hat er dies dem Nachsuchenden zu eröffnen.

Ist der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung als muthwillig nicht betrachtet werden könne, so hat er das Gesuch nebst den Erhebungen über die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden an das Gericht abzugeben und zugleich die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Ertheilung des Armenrechts aus der Prüfung des behaupteten Anspruchs oder der beabsichtigten Vertheidigung kein Hinderniß entgegenstehe.

Artikel 138.

Das Gericht erkennt über die Ertheilung des Armenrechts in geheimer Sitzung und bewilligt dasselbe, wenn die Vermögenslosigkeit nachgewiesen ist. Hiebei ist der muthmaßliche Kostenaufwand in Anschlag zu bringen und die Fähigkeit zur Bestreitung dieses Aufwands nach dem vorhandenen Vermögen und dem möglichen Erwerbe ohne Rücksicht auf den Schuldenstand zu bemessen.

Sind Ersetzungen in dieser Beziehung nothwendig, so werden die desfallsigen Anordnungen des Gerichts von dem Staatsanwalte vollzogen.

Von dem gefaßten Beschlusse hat der Staatsanwalt dem Nachsuchenden Kenntniß zu geben.

Gegen den Beschluß finden Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 139.

Wird nach Ertheilung des Armenrechts die Sache nicht von einem am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten freiwillig übernommen, so hat der Gerichtsvorstand sofort zur Vertretung einen dieser Advokaten zu bezeichnen. Diese Bezeichnung vertritt für den Anwalt die Stelle der Prozeßvollmacht.

Für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte werden die Gerichtsvollzieher und Notare, wenn die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirks des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, von dem Vorstande dieses Gerichts, andernfalls von dem Vorstande desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben, bezeichnet.

Artikel 140.

In den zur Zuständigkeit eines Gerichts, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, gehörigen Sachen ist das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Gerichte selbst anzubringen und steht diesem die Instruction und Entscheidung zu. Die Bestimmungen des Art. 139 Abs. 1 finden im Anwaltsprozesse, die Bestimmungen des Art. 138 Abs. 4 und Art. 139 Abs. 2 sowohl in diesem als im Parteiprozesse Anwendung.

Artikel 141.

Die Ertheilung des Armenrechts gilt auch für die höhere Instanz, wenn die Sache in Folge eines von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittels dahin gelangt. Dem Vorstande des Obergerichts stehen bezüglich der Bezeichnung eines Anwalts, der Gerichtsvollzieher und Notare dieselben Befugnisse zu, als wenn das Armenrecht von diesem Gerichte ertheilt worden wäre.

Artikel 142.

Das Armenrecht kann jederzeit von dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder weggefallen sind.

In allen Fällen erlischt das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde.

Artikel 143.

Kommt die Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein ihr das Armenrecht nicht würde bewilligt worden sein, so tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten und vom Staate vorgeschossenen Beträge ein.

Gleiches gilt, wenn eine zahlungsfähige Partei die Ertheilung des Armenrechts durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen hat.

Ueber das Vorhandensein der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und die daraus sich ergebende Verpflichtung erkennt das Gericht, bei welchem die Sache noch anhängig ist, falls aber der Rechtsstreit beendigt ist, das Gericht, bei welchem das Armenrecht zuerst ertheilt wurde. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Sitzung auf Anregung der Betheiligten oder des Staatsanwalts oder selbst von Amtswegen.

Artikel 144.

Im Falle des Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei sind der k. Fiskus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare durch einen Beisatz im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpunkte bezüglich der ihnen zukommenden Beträge für sich gegen den unterliegenden Theil in Vollzug setzen zu lassen.

Artikel 145.

Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen, namentlich über den Nachweis der Vermögenslosigkeit, die Instruction der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w., bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel 146.

Strafen. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs oder der Advokatenordnung gegen Advokaten verhängten Geldstrafen fallen dem Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs zu.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs oder der Gerichtsvollzieherordnung gegen Gerichtsvollzieher verhängten Geldstrafen sind zur Unterstützung der Gerichtsvollzieher oder ihrer Hinterlassenen zu verwenden.

Alle übrigen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs verhängten Geldstrafen sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 864 Abs. 5 durch Verordnung für die Advokaten, die Gerichtsvollzieher oder die bei den Gerichten angestellten niedern Bediensteten oder deren Hinterbliebene zu verwenden.

Artikel 147.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzbuchs verhängten Geldstrafen sind in gleicher Weise wie die von den Strafgerichten ausgesprochenen Geldstrafen beizutreiben.

Sie sind in Arreststrafen umzuwandeln, wenn ihre gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten dargethan ist.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht, welches die Strafe ausgesprochen hat, unter Anwendung des im Polizeistrafgesetzbuche festgesetzten Maßstabs. Der Arrest wird als Civilstrafe auf Betreiben des Staatsanwalts vollzogen.

Bei den Gerichten, an welchen ein Staatsanwalt nicht angestellt ist, hat die Umwandlung von Amtswegen, der Vollzug des Arrests aber auf Betreiben des Gerichtsvorstands zu geschehen.

In wie ferne bezüglich derjenigen Geldstrafen, welche als Vollstreckungsmittel in Anwendung kommen, eine Abweichung von diesen Vorschriften einzutreten hat, ist in Art. 864 bestimmt.

Der Verurtheilte ist jederzeit befugt, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch den erstandenen Arrest noch nicht getilgt ist, von dem letztern frei zu machen.

V. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

Artikel 148.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht.

Kinder und solche Personen, welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, haben keinen Zutritt.

Artikel 149.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann beschränkt werden, wenn Aergerniß oder Gefährdung des öffentlichen Friedens zu besorgen ist.

Das Gericht beschließt hierüber auf Antrag oder von Amtswegen, ohne daß gegen den Beschluß ein Rechtsmittel stattfindet.

Wenn die Oeffentlichkeit beschränkt ist, kann jede Partei außer ihrem Gewalthaber drei Personen ihres Vertrauens zur Seite behalten. Andere Personen sind ausgeschlossen.

Artikel 150.

Leitung der Verhandlung.

Der Vorsitzende oder Einzelnrichter leitet die Verhandlung. Er eröffnet und schließt die Sitzung, ertheilt das Wort, vernimmt die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen und spricht das Urtheil aus.

Artikel 151.

Sitzungs-Polizei.

Der Vorsitzende oder Einzelnrichter handhabt die Sitzungspolizei.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden und zu unterdrücken.

Er ist befugt, Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, aus dem Sitzungssaale entfernen und bei besonders erschwerenden Umständen bis auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Parteien, Beistände und Gewalthaber, welche sich ungebührlich betragen, werden vom Vorsitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung verwiesen. Fügen sie sich seiner Mahnung nicht, so kann das Gericht die Verhandlung auf ihre Kosten vertagen oder ihre Entfernung aus dem Sitzungssaale anordnen, auch eine sofort vollstreckbare Arreststrafe bis zu vier und zwanzig Stunden gegen sie erkennen. In den beiden letztern Fällen wird in der Sache selbst in gleicher Weise verfahren, als wenn sie sich freiwillig während der Verhandlung entfernt hätten.

Macht sich ein als Beistand oder Gewalthaber oder zur Ausführung der mündlichen Rechtsvertheidigung zugezogener Advokat solcher Ungebühr schuldig, so kann er vom Vorsitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung gemahnt werden. Fügt er sich dieser Mahnung nicht, so kann die Vertagung der Verhandlung auf seine Kosten erfolgen.

Die Bestrafung des Schuldigen und das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich in den Fällen des Abs. 5 nach den Bestimmungen der Advokatenordnung.

Gegen die in Abs. 3—5 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In allen Fällen bleibt die etwa veranlaßte strafrechtliche Einschreitung vorbehalten.

Artikel 152.

Wurde in der öffentlichen Sitzung eine Handlung, wegen welcher strafrechtliche Einschreitung angezeigt ist, begangen, so hat das Gericht dieselbe durch Protokoll festzustellen und dieses dem Staatsanwalte zu übersenden. In Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Thäter in Untersuchungshaft genommen werden kann oder provisorische Festnahme durch die Polizei-

behörde gestattet ist, kann das Gericht zugleich die provisorische Festnahme verfügen. Der Festgenommene muß ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorgeführt werden.

Artikel 153.

Die in Art. 150—152 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten haben auch Gerichtsmitglieder, von welchen außerhalb der Sitzung Amtshandlungen vorgenommen werden.

Was in den angeführten Artikeln bezüglich der Sitzung und des Sitzungssaales bestimmt ist, gilt in diesem Falle von den durch das Gerichtsmitglied vorzunehmenden Amtshandlungen und dem Orte, wo sie vorgenommen werden.

Artikel 154.

Fragerecht. Der Vorsitzende oder Einzelnrichter hat durch sachgemäße Fragen von den Parteien und ihren Gewalthabern alle Aufklärungen zu erholen, welche zum Verständnisse der geltend gemachten Thatsachen und der gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen oder sonst zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich scheinen. Mit seiner Erlaubniß können auch die übrigen Gerichtsmitglieder, sowie die Parteien und deren Gewalthaber oder Beistände unmittelbar Fragen stellen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Artikel 155.

Persönliches Erscheinen der Parteien. Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemessen, die Parteien selbst zu vernehmen, so kann ihr persönliches Erscheinen in einer festzusetzenden Sitzung verfügt werden.

Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen verhindert, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnorts der Partei anordnen. Die Gegenpartei ist in diesem Falle von Zeit und Ort der Vernehmung durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen. Sie kann bei der Vernehmung sich vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Artikel 156.

Welche Folgen in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts die Verweigerung der Antwort auf gestellte Fragen und im Falle des Art. 155 das Nichterscheinen nach sich ziehe, bleibt dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Artikel 157.

Verbindung und Trennung der Verhandlungen.

Die Verbindung mehrerer bei einem Gerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen oder zwischen denselben Parteien obschweben, kann auf Antrag und selbst von Amtswegen angeordnet werden, so oft dies im Interesse der Parteien gelegen oder der Ordnung des Verfahrens angemessen erscheint.

Ebenso kann in einem Rechtsstreite die Trennung der Verhandlung über einzelne Streitpunkte oder einzelnen Parteien gegenüber verfügt werden, wenn hiedurch eine zweckmäßige Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten ist.

Eine Widerklage, die nicht schon mit der Vernehmlassung auf die Hauptklage verbunden wurde, darf nur dann gleichzeitig mit dieser verhandelt werden, wenn dadurch die Verhandlung der Hauptklage keine Verzögerung erleidet.

In allen Fällen steht es dem Gerichte zu, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Verhandlung über mehrere Streitpunkte einzutreten hat.

Rechtsmittel finden gegen die gemäß Abs. 1—4 erlassenen Verfügungen nicht statt.

Artikel 158.

Schluß der Verhandlung.

Das Gericht kann den Schluß der Verhandlung verfügen, wenn es die Sache für hinlänglich aufgeklärt erachtet; doch darf einer Partei, gegen welche, seitdem sie zuletzt das Wort hatte, neue Thatsachen oder neue Rechtsgründe vorgebracht worden sind, das Wort zur Erwiderung nicht versagt werden.

Artikel 159.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

In wie weit die Staatsanwaltschaft bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mitzuwirken hat, bestimmt das Gesetz.

Artikel 160.

In dem Verfahren vor den Bezirks- und Appellationsgerichten ist der Staatsanwalt in folgenden Fällen befugt, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und, wenn er es im öffentlichen Interesse oder zur Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet, nach dem Schlusse der Verhandlung dem Gerichte seine Ansicht vorzutragen:

1) bei Streitigkeiten über den Personenstand;
2) bei Streitigkeiten über die Bestellung oder Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
3) bei Streitigkeiten der unter Vormundschaft oder Vermögenscuratel stehenden physischen Personen, dann wenn die Curatel einer vacanten Erbschaft betheiligt ist;

4) bei Verhandlungen, welche Abwesende betreffen;
5) bei Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Entschädigungsansprüchen aus Amtshandlungen dieser Personen;
6) bei Streitigkeiten über Giltigkeit oder Trennung von Ehen;
7) bei Klagen auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft oder Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, wenn das betreffende Civilrecht den Eheleuten nicht gestattet, diese Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vorzunehmen;
8) bei Verhandlungen über die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen gerichtlichen Entscheidung;
9) bei den in Art. 590 und 604 bezeichneten Klagen;
10) in Vollstreckungs- und Gantsachen.

Nachdem der Staatsanwalt gesprochen hat, darf den Parteien das Wort nur gegeben werden, um Thatsachen zu berichtigen oder auf neue Rechtsgründe zu antworten.

Artikel 161.

Gerichtssprache. Alle Eingaben an die Gerichte, ferner die bei Gericht aufgenommenen und die von Anwälten oder Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden und Schriften müssen bei Strafe der Nichtbeachtung in deutscher Sprache verfaßt sein.

Werden Urkunden vorgelegt oder zugestellt, welche in einer fremden Sprache verfaßt sind, und liegt eine von einem verpflichteten Uebersetzer herrührende Uebertragung nicht vor, so kann das Gericht die Herstellung einer solchen auf Antrag oder von Amtswegen verfügen.

Bei den Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden. Für Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, ist ein verpflichteter Dolmetscher beizuziehen.

Artikel 162.

Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittels der Schrift zu verhandeln; auf demselben Wege sind an Taube, welche lesen können, die Fragen zu stellen und von Stummen, welche des Schreibens kundig sind, die Antworten zu erholen.

In Ermangelung dieser Voraussetzungen findet auch bei den in Abs. 1 bezeichneten Personen die Beiziehung eines verpflichteten Dolmetschers statt.

Artikel 163.

Die Ernennung und Verpflichtung der Uebersetzer und Dolmetscher geschieht, soweit solche bei dem Gerichte nicht ständig aufgestellt, die ständig aufgestellten verhindert oder Ablehnungsgründe, welche der Gerichtsvorstand er-

heblich findet, gegen sie vorgebracht sind, durch diesen oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied.

Uebersetzer und Dolmetscher, deren Verwendung bei einem durch einen beauftragten Richter vorzunehmenden Geschäfte nothwendig wird, hat dieser zu ernennen und zu verpflichten.

Artikel 164.

Parteivorträge. Die Parteien sind verbunden, die Thatsachen der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben.

Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen genau erklären.

Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet und hat die Aufforderung des Richters zu einer bestimmten und erschöpfenden Erklärung keinen Erfolg gehabt, so können jene Thatsachen nach Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

Artikel 165.

Schriftsätze. Die Schriftsätze der Anwälte (Anwaltsakte) haben zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Schriftsatzes als Klage, motivirter Antrag u. s. w.;
2) die Anführung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
3) die allgemeine Bezeichnung des Streitgegenstands;
4) die Benennung des Gerichts, vor welchem die Sache verhandelt werden soll;
5) das Gesuch der Partei und dessen Begründung;
6) die Unterschrift des Anwalts.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so bedarf es einer Wiederholung der einmal geschehenen Aufzählung in den folgenden Schriftsätzen nicht.

Das Gesuch muß sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit als der Größe des Verlangten in der Haupt- und so viel möglich auch in der Nebensache genau bestimmt sein.

Die thatsächliche und, wo eine solche überhaupt nöthig, auch die rechtliche Begründung ist in den Schriftsätzen nur in bündiger Kürze vorzutragen.

Artikel 166.

Protokolle. Protokolle sind so einzurichten, daß sie Zeit und Ort der Handlung und die Namen der dabei mitwirkenden oder als betheiligt anwesenden Personen enthalten.

Das Protokoll ist in Gegenwart der erwähnten Personen, wo möglich bei der Handlung selbst aufzunehmen und sowohl von den Betheiligten als von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Vor der Unterschrift ist das Protokoll zu verlesen und hievon, sowie von der erfolgten Genehmigung darin ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Verweigert ein Betheiligter die Genehmigung oder die Unterschrift, bedient er sich eines Handzeichens oder hat die Aufnahme des Protokolles nicht bei der Handlung selbst geschehen können, so ist dies gleichfalls anzugeben.

Das abgeschlossene Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen und, wenn es aus mehreren Bogen besteht, der diese verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften bestimmt das Gesetz.

Artikel 167.

In Protokollen darf nichts überschrieben, zwischen den Zeilen eingeschaltet oder radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß das Durchstrichene leserlich bleiben. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Randbemerkungen, sowie jene Abänderungen oder Zusätze, welche erst nach der Unterschrift gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Artikel 168.

In wie ferne Protokolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Art. 166 und 167 ganz oder theilweise als ungiltig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falls überlassen.

Artikel 169.

Gerichtsakten. Die Vorschriften über Anlegung und Führung der Gerichtsakten werden, so weit hierüber nicht das Gesetz bestimmt, im Verordnungswege erlassen.

Artikel 170.

Von den Gerichtsakten hat der Gerichtsschreiber unter Beaufsichtigung Einsicht zu gestatten und gegen Bezahlung der Gebühren die verlangten Abschriften und Auszüge zu ertheilen. Doch ist dritten Personen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von Protokollen, welche in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommen wurden, von den in solchen Sitzungen erlassenen Entscheidungen und von den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstands Einsicht zu gestatten oder Auszug zu geben. Die Ermächtigung ist nur dann zu ertheilen, wenn ein rechtliches Interesse bescheinigt wird.

Die Gutachten der Gerichtsmitglieder, die Entwürfe zu Entscheidungen, die Berichte an höhere Stellen, sowie Aktenstücke, welche Straf- oder Disci-

plinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen weder Parteien noch dritten Personen mitgetheilt werden.

Artikel 171.

Parteiakten. Die Parteiakten, welche sich aus den wechselseitig mitgetheilten Aktenstücken und aus den Urkunden bilden, von denen die Partei Gebrauch gemacht hat oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze Gebrauch machen will, sind stets vollständig und geordnet zu erhalten und sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, als jede Partei nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung ihrer Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch von den wechselseitig zugestellten Aktenstücken im Falle des Verlustes der eigenen Aktenstücke Abschriften gegen die Schreibgebühr verlangen kann.

Artikel 172.

Mittheilung von Urkunden. Im Anwaltsprozesse können die Parteien gegenseitig die Mittheilung ihrer Parteiakten verlangen.

Gleiches gilt von den in der Sache ergangenen Entscheidungen, aufgenommenen Protokollen und sonstigen gerichtlichen Akten, die sich in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift im Besitze einer Partei befinden, dem Gegentheile aber nicht zugestellt sind.

So lange dem Begehren auf Mittheilung der in Abs. 1 und 2 erwähnten Urkunden nicht entsprochen ist, besteht keine Verpflichtung, auf die Verhandlung einzugehen. Auch hat das Gericht auf Antrag der Partei, welche die Mittheilung vergeblich begehrte, dem Anwalte der Gegenpartei und zwar, wenn der Antrag nicht in der Sitzung bei der Verhandlung oder sofort nach dem Aufrufe der Sache gestellt wurde, durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß zur Mittheilung eine kurze Frist vorzusetzen. Erfolgt die Mittheilung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig, so darf von den noch nicht mitgetheilten Urkunden bei der Verhandlung nur mit Zustimmung der Partei, an welche die Mittheilung zu geschehen hatte, Gebrauch gemacht werden; auch ist letztere befugt, sich von den betreffenden Urkunden auf Kosten des Gegners Ausfertigungen oder Abschriften, soweit dies ausführbar, geben zu lassen.

Will eine Partei von einer in ihrem Besitze befindlichen Urkunde, worauf sie in ihren Schriftsätzen keinen Bezug genommen hat, bei einer Verhandlung Gebrauch machen, so hat sie diese Urkunde vor der Verhandlung der Gegenpartei auch ohne Aufforderung mitzutheilen, widrigenfalls auf Antrag der letztern die Vertagung der Sache, nach Umständen auf Kosten des Säumigen, und selbst die Ausschließung der Urkunde von der betreffenden Verhandlung verfügt werden kann.

Artikel 173.

Die Mittheilung der Urkunden kann von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei geschehen. Jedem Aktenhefte ist ein Verzeichniß der in demselben enthaltenen Urkunden beizufügen.

Ist die Frist zur Einsichtnahme nicht bei der Mittheilung durch den Inhaber der Urkunden oder durch gerichtliche Anordnung erweitert worden, so beträgt sie drei Tage vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung oder der Kundmachung der geschehenen Hinterlegung. Findet die Verhandlung noch vor Ablauf der Frist statt, so muß die Rückgabe jedenfalls vor der Verhandlung erfolgen.

Artikel 174.

Erfolgt die Rückgabe der von Haud zu Hand mitgetheilten Urkunden nicht rechtzeitig, so ist der säumige Anwalt auf schriftlichen Antrag der Gegenpartei und Vorlage der Empfangsbescheinigung ohne weitere Verhandlung von dem Gerichte in geheimer Sitzung zur sofortigen Rückgabe der Urkunden und in die Kosten zu verurtheilen.

Der Verurtheilte kann das Erkenntniß innerhalb einer unerstreckbaren Frist von vier und zwanzig Stunden von der Zustellung an mit Einspruch anfechten, über welchen in einer sofort anzuberaumenden Sitzung ohne weiteres Vorverfahren zu verhandeln ist. Unterliegt der Verurtheilte hiebei, so kann ihn das Gericht außerdem noch in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden verfällen.

Soweit das Erkenntniß die Rückgabe der Urkunden betrifft, ist es mittels Personalhaft vollstreckbar.

Artikel 175.

Durch die Vorschriften der Art. 172—174 werden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Mäkler nicht berührt.

Artikel 176.

Klagen gegen den k. Fiskus.

Ansprüche gegen den k. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat, unbeschadet jedoch der Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen.

Die betreffenden Verwaltungsstellen haben über derlei Gesuche den Betheiligten die Empfangsscheine ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Artikel 177.

Doppelklagen.

Haben, wo dies nach der Natur der Klage zuläßig ist, beide Theile dieselbe Klage gegenseitig gestellt, so ist diejenige Partei als Kläger zu betrachten, deren Klage zuerst zugestellt wurde.

Ist dies ungewiß und treffen die Parteien keine Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

Artikel 178.

Klagenhäufung. Mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Thatsachen oder Rechtsgründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, soferne für sämmtliche Ansprüche das Gericht zuständig und die vom Kläger gewählte Prozeßart zuläßig ist.

Artikel 179.

Wirkung der Klagzustellung. Die Zustellung der Klage hat folgende Wirkungen:

1) die Streitsache sammt Allem, was dazu gehört, wird der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte, vor welche etwa eine spätere Ladung ergeht, unterworfen, doch erlischt diese Wirkung der Prävention wieder, wenn die Partei, welche die daraus entspringende Einrede geltend machen konnte, sich bei einem andern Gerichte einläßt;
2) die Zuständigkeit des Gerichts für die Sache dauert fort bis zu deren Beendigung;
3) der Beklagte hat die Befugniß, eine Widerklage zu erheben.

Ueberdies treten alle nach bürgerlichen Gesetzen an die Klaganmeldung, die Vorladung oder Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst, wie die Versetzung des Beklagten in Verzug oder bösen Glauben, das Verbot einseitiger Neuerung u. s. w., mit der Zustellung der Klage ein.

Die Wirkungen der Klagzustellung werden durch die endliche Entscheidung der Sache im ersten Rechtszuge, so lange diese Entscheidung die Rechtskraft nicht beschritten hat, nicht unterbrochen.

Artikel 180.

Klagänderung. Der Beklagte kann sich Aenderungen widersetzen, welche nach der Vernehmlassung in dem Gegenstande der Klage, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs vorgenommen werden.

Artikel 181.

Nachträge, welche nur die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Namen oder Zahlen zum Gegenstande haben, sind als Aenderung der Klage nicht zu betrachten.

Gleiches gilt, wenn die Erhöhung der Forderung sich nur als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen der Klage darstellt.

Artikel 182.

Die Bestimmung des Art. 180 findet keine Anwendung, wenn die Forderung eines Mehrbetrags keinen Anlaß zu einer neuen, von dem Inhalte der Klagbeantwortung wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält oder statt der ursprünglich geforderten Sache wegen der Veräußerung oder wegen des Untergangs derselben die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

Ebenso kann in jedem Stande der Sache die Klage durch Zusätze vervollständigt werden, welche Punkte betreffen, die mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Nebenansprüche an Früchten, Zinsen und Entschädigungen, oder weitere Ansprüche, welche seit Anstellung der Klage aus dem nämlichen Klaggrunde erwachsen sind.

Artikel 183.

Unter allen Verhältnissen kann der Kläger die Klage beschränken, doch hat er die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

Artikel 184.

Einreden. Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, sind Einreden, welche, ohne die Sache selbst zu berühren, nur auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken, mit einander vorzubringen und ist damit die Einlassung in der Hauptsache zu verbinden.

Werden solche Einreden später vorgebracht, so dürfen sie nur dann berücksichtigt werden, wenn sie erst im Verlaufe des Verfahrens zur Entstehung gelangt oder auch von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch schon bei dem schriftlichen Vorverfahren, wo ein solches stattfindet, zur Anwendung.

Artikel 185.

Der Beklagte kann bis zur Beseitigung des Grundes seiner Einrede jede weitere Antwort verweigern:

1) wenn er die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten vorschützt;
2) wenn er als Erbe oder wegen bestandener Gütergemeinschaft belangt wird und sich darauf beruft, daß die ihm nach bürgerlichen Gesetzen eingeräumte Bedenkzeit sich noch im Laufe befindet;
3) wenn er die Zulässigkeit der Klage aus dem Grunde bestreitet, weil der Kläger dem in einem frühern Verfahren gegen ihn ergangenen Urtheile noch nicht Genüge geleistet hat, ungeachtet hiedurch die Zulässigkeit der gegenwärtigen Klage bedingt ist.

Artikel 186.

Zur Einlassung in der Hauptsache ist der Beklagte nicht verpflichtet:

1) wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet oder die Verweisung an ein anderes Gericht verlangt;
2) wenn er die Einrede der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung oder eine Einrede vorbringt, welche die Befähigung zur Prozeßführung betrifft;
3) wenn er die Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Personen behauptet.

Artikel 187.

Gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede findet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, selbständige Berufung statt, welche innerhalb fünfzehn Tagen, von Zustellung des Urtheils an die Partei, im Anwaltsprozesse von Zustellung des Urtheils an den Anwalt gerechnet, erhoben werden muß.

In solchem Falle beruht die weitere Verhandlung bis zur Entscheidung des Obergerichts.

Artikel 188.

Will der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts aus dem Grunde bestreiten, weil die Sache nach dem Geldwerthe des Streitgegenstands vor ein anderes Gericht gehöre, so hat er dies vor jeder andern Aeußerung in der Sache, die in Art. 185 bezeichneten Einreden ausgenommen, geltend zu machen.

Die Parteien haben in solchen Fällen die zur Ermittelung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage, über den Werth des Streitgegenstands die erforderliche Entscheidung zu treffen, so ist der Werth in Ermangelung eines Uebereinkommens durch Vernehmung von Sachverständigen zu erheben.

Wegen behaupteter Unrichtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen ist ein weiteres Gutachten nicht zu erheben.

Erweist sich die Einrede als grundlos, so hat der Beklagte die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen.

Gegen die Verwerfung der Einrede findet kein Rechtsmittel statt und die Zuständigkeit des Gerichts kann wegen des angeblich höhern Werths des Streitgegenstands vor dem höhern Gerichte auch dann nicht angefochten werden, wenn die Sache in Folge eines aus einem andern Grunde eingelegten Rechtsmittels dahin gelangt.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts ausgesprochen, so wird durch das rechtskräftige Urtheil des Collegialgerichts die Zuständigkeit des Einzelngerichts, durch das rechtskräftige Urtheil des Einzelngerichts die Zuständigkeit des Collegialgerichts dergestalt begründet, daß eine Anfechtung oder Prüfung der Zu-

ständigkeit, soweit diese durch den Werth des Streitgegenstands bedingt erscheint, nicht mehr zuläßig ist.

Die neue Klage kann nicht erhoben werden, ehe die durch die frühere verursachten Kosten ersetzt sind.

Artikel 189.

Von Amtswegen ist die Klage abzuweisen, wenn im Verfahren vor Einzelngerichten der Werth des Streitgegenstands, soweit die Feststellung der Zuständigkeit davon abhängt, aus der Klage nicht zu ersehen und der Beklagte bei der Verhandlung nicht erschienen ist.

Artikel 190.

Präjudicialsachen. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorher zu erledigenden, durch das nämliche Gericht zu entscheidenden Streitpunkt ab, so kann die Verhandlung vorerst auf diesen Präjudicialpunkt beschränkt werden. Das Gericht ist jedoch, wenn die Entscheidung des Präjudicialpunktes eine Beweisführung oder sonstige weitere Verhandlung zu veranlassen geeignet scheint, befugt, die Parteien zu gleichzeitiger Geltendmachung ihrer übrigen Rechtsbehelfe anzuhalten; auch kann es, wenn mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreite mit dem zu entscheidenden Präjudicialpunkte in sachlichem und rechtlichem Zusammenhange stehen, deren Verbindung, soweit ihm dieselbe angemessen erscheint, anordnen.

Ist der Präjudicialpunkt bei einem andern Gerichte als dem für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen oder bei einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Verhandlung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Erledigung des Präjudicialpunktes auszusetzen. Es kann aber zugleich vorsorgliche Verfügungen erlassen und der betreffenden Partei zur Betreibung der Sache geeignete Fristen setzen.

Artikel 191.

Wenn aus Veranlassung eines Rechtsstreits ein zur Einleitung strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung des Rechtsstreits Einfluß zu äußern vermag, so kann die Verhandlung und Entscheidung des letztern bis nach Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Zugleich kann das Gericht vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Artikel 192.

Zustellungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben im gerichtlichen Verfahren die Zustellungen auf Betreiben der Partei an die Gegenpartei selbst oder an einen von ihr aufgestellten, am Sitze des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist, wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu geschehen; im

Anwaltsprozesse, wenn beide Theile durch Anwälte vertreten sind, auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt.

Die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile sind im Anwaltsprozesse außer dem Anwalte auch der Partei selbst oder ihrem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Die Zustellung an den Anwalt hat vorauszugehen. Ist der Anwalt nicht mehr in Funktion, so genügt die Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten. In der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten ist jene an den Anwalt unter Anführung des Datums derselben zu erwähnen oder der Grund der Unterlassung anzugeben.

Die Aufkündigung der Vollmacht wird auch bei Zustellungsbevollmächtigten der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Aufkündigung wirksam.

Artikel 193.

In Fällen, in welchen die Zustellung an die Partei selbst zu geschehen hat, erfolgt dieselbe vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung:

1) für Personen, welchen die Befugniß, selbständig vor Gericht zu handeln, fehlt, an ihre gesetzlichen Vertreter;
2) für den k. Fiskus, die Civilliste des Königs, Gemeinden, Stiftungen und andere öffentliche Anstalten oder Körperschaften an deren gesetzliche Vertreter oder Vorstände;
3) für Handelsgesellschaften an die in den Art. 117, 144, 167, 196 und 235 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen;
4) für andere Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften an deren Vorstände oder die mit der Vertretung der betreffenden Vereinigung beauftragten Mitglieder oder Beamten;
5) für Gantmassen an den Massaverwalter oder in dessen Ermangelung an den Commissär;
6) für Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben (vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und vorbehaltlich der Befugniß, solchen Personen die Zustellung im Inlande persönlich oder in ihrer Wohnung zu machen), ferner für Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, an den Staatsanwalt des Prozeßgerichts oder, wenn bei diesem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel das Prozeßgericht seinen Sitz hat;
7) für die in §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, genannten Militärpersonen an die daselbst bezeichneten Commandanten, welche die Behändigung der empfangenen Aktenstücke an denjenigen, für welchen die Zustellung bestimmt ist, zu bewerkstelligen und Bescheinigung hierüber an den Gerichtsvollzieher gelangen zu lassen haben.

Zustellungen, welche an Handelsgesellschaften oder an Kaufleute in Handelssachen zu bewirken sind, können auch an deren Prokuristen oder, soferne die Zustellung eine mit einer Zweigniederlassung im Zusammenhange stehende Angelegenheit betrifft, an den zum Betriebe der Zweigniederlassung bestellten Handlungsbevollmächtigten gemacht werden.

Artikel 194.

Die Staatsanwaltschaft hat bei Zustellungen an Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Weiterbeförderung der empfangenen Aktenstücke auf diplomatischem Wege zu veranlassen, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderer Weg vorgezeichnet ist.

Betrifft die Zustellung eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt die entsprechende Bekanntmachung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu bewerkstelligen.

Ist in anderen Fällen eine Zustellung an die Staatsanwaltschaft für eine Partei in gesetzlich zulässiger Weise geschehen, so hat der Staatsanwalt für die Behändigung an die Partei in der den Verhältnissen entsprechenden Weise zu sorgen.

Artikel 195.

Die Zustellung hat in der Wohnung oder dem Geschäftslokale desjenigen zu geschehen, an welchen sie zu bewirken ist.

Die Annahme von Zustellungen außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals kann verweigert werden.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, im Inlande weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal, so kann ihm die Zustellung an jedem Orte, wo er getroffen wird, gemacht werden.

Artikel 196.

Wird derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale nicht getroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten gemacht werden.

Artikel 197.

Wird abgesehen von den Bestimmungen des Art. 195 Abs. 2 und Art. 199 Abs. 3 die Annahme der Zustellung verweigert oder ist in der Wohnung desjenigen, dem zugestellt werden soll, weder er selbst noch eine der in Art. 196 bezeichneten Personen angetroffen worden, so kann die Zustellung an den Vorsteher der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung (Viertel, Distrikt) oder an dessen Stellvertreter geschehen und hat dieser die Behändigung zu besorgen.

Artikel 198.

Zustellungen an die Staatsanwälte und Militär-Commandanten (Art. 193 Ziff. 6 und 7) haben, dringende Fälle ausgenommen, in deren Dienstlokalitäten zu geschehen.

Ist der Staatsanwalt oder Commandant daselbst nicht anwesend, so kann die Zustellung an seinen Stellvertreter oder an jede andere dort befindliche, zum Dienste der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Commandantschaft gehörige Person gemacht werden.

Artikel 199.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen, in solchen aber sowohl von dem Vorstande des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, als auch von dem Einzelnrichter des Orts, wo die Zustellung zu machen ist oder der Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist in der Zustellungsurkunde anzuführen und mit derselben abschriftlich mitzutheilen.

Die Annahme von Zustellungen, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, kann verweigert werden.

Artikel 200.

Wer eine Zustellung machen läßt, hat hiefür unter den Gerichtsvollziehern des Gerichtssprengels, in welchem sie gemacht werden soll, die Wahl, doch fallen Mehrkosten, welche durch Verwendung eines außerhalb des einzelngerichtlichen Bezirks, wo die Zustellung zu geschehen hat, wohnenden Gerichtsvollziehers entstehen, dem veranlassenden Theile zur Last, ausgenommen wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher wegen deren Behinderung (Art. 201) oder aus andern Gründen unmöglich war.

Artikel 201.

Der Gerichtsvollzieher darf bei Strafe der Nichtigkeit keine Zustellung in einer Sache machen, bei welcher er selbst, seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie einschlüssig bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung oder seine Pflegbefohlenen betheiligt sind.

Artikel 202.

Ueber jede Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Zustellungsurkunde zu errichten, deren Urschrift dem Auftraggeber einzuhändigen ist.

Die Zustellungsurkunde hat zu enthalten:

1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, auf dessen Betreiben, sowie desjenigen, an welchen die Zustellung gemacht wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen, sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;
3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, an welche der Gerichtsvollzieher behändigt hat;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des Gerichtsvollziehers;
5) Unterschrift des letztern.

Bei Zustellungen, welche auf Betreiben des gesetzlichen Vertreters einer Partei oder an einen solchen gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich die Partei selbst in der in Abs. 2 Ziff. 2 erwähnten Weise zu bezeichnen.

Geschieht die Zustellung auf Betreiben mehrerer Personen oder wird sie für eine Streitgenossenschaft an einen Zustellungsbevollmächtigten gemacht und wird zugleich ein Schriftstück mitgetheilt, in welchem die einzelnen Betheiligten genügend bezeichnet sind, so kann in der Zustellungsurkunde hierauf Bezug genommen werden.

Bei Zustellungen unter Anwälten wird der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 2 durch Angabe ihrer Namen genügt.

Artikel 203.

Besteht die Partei, an welche eine Zustellung zu machen ist, aus mehreren Personen, so hat die Zustellung, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, an jede derselben zu geschehen.

Jeder Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde, als der mitgetheilten Schrift zu behändigen. Daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Bei Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten einer Streitgenossenschaft bedarf es nur der Behändigung einer einzigen Abschrift. Dasselbe gilt bei Zustellungen unter Anwälten, wenn auch der Anwalt verschiedene Parteien vertritt oder die von ihm vertretene Partei aus mehreren Personen besteht.

Die Abschriften der mitzutheilenden Schriften müssen, wenn die Zustellung auf Betreiben eines Anwalts gemacht oder ein Anwaltsakt zugestellt wird, von dem Anwalte, in den übrigen Fällen von dem Gerichtsvollzieher beglaubigt werden.

Artikel 204.

Die von den Gerichtsvollziehern in gesetzlicher Form errichteten Zustellungsurkunden sind öffentliche Urkunden.

Stimmen Ur- und Abschrift der Zustellungsurkunde nicht überein, so ist für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift maßgebend.

Artikel 205.

Anwälte können Zustellungen an den Gegenanwalt ohne Vermittelung eines Gerichtsvollziehers bewirken. Die in diesem Falle erforderliche Empfangsbescheinigung ist mit Angabe des Datums auf die Urschrift der zugestellten Urkunde oder der besondern Zustellungsurkunde zu setzen und von dem Gegenanwalte zu unterzeichnen.

Artikel 206.

Die Bestimmungen der Art. 193—202, Art. 203 Abs. 1 und 2 und Art. 204 finden auch auf die in Art. 101 Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen Anwendung.

Für die in Art. 193 Ziff. 6 bezeichneten Personen sind solche Zustellungen an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts zu machen, in dessen Sprengel derjenige, auf dessen Betreiben die Zustellung stattfindet, oder, wenn letztere auf Betreiben mehrerer Personen erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz hat.

Artikel 207.

Tagfahrten und Fristen.

Soferne die Ladung nicht auf eine bestimmte Stunde gestellt ist, gilt die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt Mittags um zwölf Uhr, die auf einen ganzen Tag oder einen Nachmittag angesetzte Abends um sechs Uhr als abgelaufen.

Im Falle der Ladung auf eine bestimmte Stunde ist die Tagfahrt von der Partei versäumt, wenn diese weder bei dem Aufrufe der Sache noch vor dem Schlusse der Verhandlung sich meldet.

Artikel 208.

Der Fristenlauf richtet sich bei vereinbarten Fristen nach dem vereinbarten Tage, bei gesetzlichen oder vom Gerichte bestimmten mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nach dem Tage der Zustellung oder der mündlichen Eröffnung der richterlichen Verfügung in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird.

Ist die Frist nach Monaten bestimmt, so wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Frist endigt mit dem letzten Tage und, wenn dieser ein Sonn- oder gebotener Feiertag ist, mit dem nächstfolgenden Werktage.

Bei Fristverlängerungen wird die bewilligte neue Frist, soweit nicht anders bestimmt ist, vom Ablauf der vorigen an gerechnet.

Artikel 209.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden bei Zustellungen, in Folge deren die betreffende Person an einem andern Orte, als dem, wo sie wohnt oder sich aufhält, zu erscheinen oder eine Handlung vorzunehmen hat, die gesetzlichen Fristen, selbst wenn sie für unerstreckbar erklärt sind, sowie auch die Zeiträume, welche nach gesetzlicher Bestimmung zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte liegen müssen, erweitert:

1) für Personen, die im Sprengel eines andern, jedoch zu demselben Appellationsgerichte gehörigen Bezirksgerichts wohnen oder sich aufhalten, um vier Tage;
2) für Personen, die im Inlande, jedoch in einem andern Appellationsgerichtssprengel wohnen oder sich aufhalten, um acht Tage;
3) für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten, um die durch Verordnung bestimmte Zeit.

Geht die Zustellung eine Person an, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die gesetzliche Frist um einen Monat erweitert.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort, sondern der Ort der Zustellung für die Fristerweiterung maßgebend.

Auf die Erweiterung der Frist ist es ohne Einfluß, wenn die Zustellung statt an die Partei selbst an einen Zustellungsbevollmächtigten stattfindet.

Wird einem Ausländer die Zustellung im Inlande persönlich oder in seiner Wohnung gemacht, so hat er nur diejenige Frist, welche dem Inländer zukommt, der an dem Orte wohnt, wo die Zustellung gemacht worden ist.

Artikel 210.

Haben mehrere Personen wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenstands zu handeln oder zu erscheinen, so gilt für alle die längste Frist.

Durch die Zustellung wird der Fristenlauf auch gegen die Partei begründet, welche die Zustellung veranlaßt hat.

Bei Endurtheilen, sowie bei Urtheilen, welche hinsichtlich der Berufung den Endurtheilen gleichgestellt sind (Art. 682 und 683), beginnt der Fristenlauf, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, erst mit der Zustellung an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 211.

Fristen zu persönlichem Erscheinen oder Handeln werden durch den Tod der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sowie durch jede Veränderung in der Eigenschaft, durch welche die Befugniß dieser Personen zur Prozeßführung bedingt ist, dergestalt unterbrochen, daß erst mit der Zustellung an

die Person, welche nunmehr den Prozeß zu führen hat, eine neue volle Frist zu laufen beginnt.

Diese Zustellung kann den Erben insgesammt und ohne Bezeichnung der einzelnen in der letzten Wohnung des Erblassers und, wenn daselbst weder ein Familienglied noch ein Bediensteter desselben zu treffen ist, durch Zustellung an den Gerichtsschreiber des Einzelngerichts gemacht werden, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes nach Art. 12—14 seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Erfolgt die Zustellung während der zur Inventarserrichtung oder zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder Gütergemeinschaft nach bürgerlichem Rechte durch das Gesetz oder von dem zuständigen Gerichte eingeräumten Zeit, so beginnt erst mit dem Ablaufe dieser Zeit die in Abs. 1 bestimmte neue Frist, es sei denn, daß für die liegende Erbschaft ein zur Prozeßführung befugter Curator bestellt und an diesen die Zustellung erfolgt ist.

Artikel 212.

Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten verschoben und Fristen abgekürzt oder verlängert werden, soweit es sich nicht um die von dem Gesetze für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen oder um sonstige vom Gesetze als unerstreckbar bezeichnete Fristen handelt.

Bezüglich der Wiederanberaumung einer verschobenen Tagfahrt finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gewalthaber bleiben für den Mißbrauch bei Bewilligung von Fristverlängerungen und Vertagungen den Parteien verantwortlich.

Artikel 213.

Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen abgekürzt oder verlängert werden.

Die Verlegung von Tagfahrten und die Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen kann sowohl das Gericht als der beauftragte Richter aus erheblichen Gründen verfügen.

Soll dies auf Antrag geschehen, so ist nöthigenfalls Bescheinigung der Gründe zu verlangen und, wenn wiederholte Verlegung einer Tagfahrt oder wiederholte Fristverlängerung auf Ansuchen derselben Partei stattfinden soll, der Gegner vorher zu hören.

Artikel 214.

Soweit über Handlungen vom Gerichte oder von einem beauftragten Richter Protokolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Tagfahrt oder Frist nach dem Inhalte dieser Protokolle zu bemessen.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protokoll zu errichten, so hat der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen Bescheinigung darüber auszustellen.

Bei Uebergabe einer Schrift, sowie bei Hinterlegung von Akten ist die Zeit der Uebergabe auf der Schrift oder dem Akte durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzugs anzuführen. Solche Bescheinigungen sind maßgebend bis zum Beweise des Gegentheils.

Die Uebergabe von Schriften und die Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei kann nur während der Gerichtszeit stattfinden.

Artikel 215.

Die Nichtvornahme einer Handlung in der dazu anberaumten Tagfahrt oder innerhalb der dazu bestimmten Frist hat, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, den Ausschluß der säumigen Partei mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge.

Die Nachtheile versäumter Tagfahrten und Fristen treten ohne Androhung ein. Sie sind mit Ablauf der festgesetzten Zeit verwirkt, wenn nicht das Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag des Gegners verlangt. Ist letzteres der Fall, so kann die versäumte Handlung, so lange der Antrag nicht gestellt ist, nachgeholt werden.

Kosten- und Schadensersatz aus Versäumnissen ist nur auf Verlangen der Gegenpartei zuzuerkennen.

Artikel 216.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Tagfahrten oder Fristen darf, abgesehen von besondern Bestimmungen des Gesetzes, nur dann bewilligt werden, wenn die Partei durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch bloße Nachläßigkeit der Gewalthaber oder Gerichtsvollzieher nicht zu rechnen ist, in die Lage gesetzt war, weder die versäumte Handlung vornehmen, noch geeigneten Falls die Verlegung der Tagfahrt oder Verlängerung der Frist nachsuchen zu können.

Artikel 217.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist unter genauer Angabe der Verhinderungsursache binnen einer unerstreckbaren Frist von fünfzehn Tagen von dem Tage an, an welchem die Verhinderungsursache aufgehört hat, mittels Zustellung an die Gegenpartei anzubringen. In derselben Frist ist die versäumte Handlung, soweit dies geschehen kann, vorzunehmen oder der geeignete Antrag auf Bestimmung einer neuen Frist oder Tagfahrt zu stellen.

Dem um Wiedereinsetzung Nachsuchenden liegt bei erhobenem Widerspruche der Beweis der Verhinderung und ihrer Dauer ob.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist wird die eingeleitete Vollstreckung des Urtheils solange nicht aufgehalten, als nicht vom Obergerichte die Einstellung verfügt wird.

Artikel 218.

Nichtigkeit von Prozeßhandlungen.

Prozeßhandlungen, welche einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbote zuwiderlaufen, sind nichtig, es sei denn, daß das Gesetz, ohne die Nichtigkeit anzudrohen, einen andern Nachtheil oder eine Strafe auf die Uebertretung gesetzt hat.

Nichtig sind ferner Handlungen, soweit ihnen die Erfordernisse fehlen, die das Gesetz unter Androhung der Nichtigkeit vorschreibt oder die nach der Natur und dem Zwecke der Handlung zum Wesen derselben gehören.

Mit der nichtigen Handlung unterliegt Alles, was im Zusammenhange mit ihr auf sie gefolgt ist, ebenfalls der Nichtigkeit.

Artikel 219.

Eigene Handlungen darf Niemand als nichtig anfechten, außer soweit die Nichtigkeit auch von Amtswegen zu berücksichtigen ist.

Die Gegenpartei kann Nichtigkeiten, welche weder von Amtswegen zu berücksichtigen sind, noch kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung in jeder Lage der Sache eingewendet werden dürfen, nur bei der nächsten eigenen Prozeßhandlung oder, wenn keine solche dazwischen liegt, bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung geltend machen; doch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit durch vorläufige Ablehnung des Gerichtsstands oder einer Gerichtsperson und durch das Vorbringen einer der in Art. 185 erwähnten Einreden nicht ausgeschlossen.

Artikel 220.

Wird die Nichtigkeit einer Prozeßhandlung geltend gemacht, so ist darüber vor allem Andern zu entscheiden. Handelt es sich um eine Zustellung und findet der Richter, daß aus der nichtigen Handlung kein Nachtheil erwachsen ist, oder daß ohne Nachtheil für die Gegenpartei eine Berichtigung oder Ergänzung der fehlerhaften Zustellung oder die Wiederholung derselben stattfinden kann, so hat er auf Kosten der fehlenden Partei oder des schuldigen Gerichtsvollziehers das Eine oder Andere zu verfügen oder die sonst zur Abhilfe geeigneten Anordnungen zu treffen.

Artikel 221.

Sühneversuch.

Das Prozeßgericht kann in jeder Lage der Sache einen Sühneversuch vornehmen oder auch die Vornahme eines solchen durch ein Gerichtsmitglied oder Einzelngericht anordnen.

Auch einem Richter, welche nur mit Vornahme einzelner Prozeßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

Zwang zu persönlichem Erscheinen der Parteien behufs Sühneversuchs findet nicht statt.

Artikel 222.

Das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitäts-rectorate richtet sich nach den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen.

Vor Anstellung einer Klage bei dem Bezirks- oder Handelsgerichte kann der Kläger, wenn beide Theile selbständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, den zu Belangenden unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstands zum Versuche der Sühne auch vor das Einzelngericht vorfordern lassen, vor welchem dieser oder, falls mehrere Personen zusammen zu belangen sind, eine derselben nach Art. 12—17 den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vermittlungsämter und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe.

Artikel 223.

Vergleich. Ist ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor einem Vermittlungsamte, dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter zu Stande gekommen, so soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Die vor dem Prozeßgerichte, vor einem beauftragten Richter oder vor dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geschlossene Uebereinkunft, zu welcher die Theile rechtlich befähigt sind, unterliegt der Vollstreckung gleich einem rechtskräftigen Urtheile. Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen.

Die von den übrigen Vermittlungsämtern in vorgeschriebener Form errichteten Protokolle haben die Wirksamkeit öffentlicher Urkunden. Durch dieselben werden jedoch in den Fällen, wo das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, letztere nicht ersetzt.

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

Erster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

VI. Hauptstück.

Verfahren im Allgemeinen.

Artikel 224.

Verfahren vor der Sitzung.

Die Klage wird dadurch erhoben, daß der Kläger die Klageschrift dem Beklagten zustellen läßt.

Artikel 225.

Die Klageschrift muß von dem zur Vertretung des Klägers bestellten Anwalte gefertigt sein. Sie soll unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstands eine gedrängte aber vollständige und deutliche Darstellung der den Klaganspruch begründenden Thatsachen, den Rechtsgrund, aus welchem der Anspruch abgeleitet wird, und ein bestimmtes Gesuch in der Hauptsache sowohl als in den Nebenpunkten enthalten.

Artikel 226.

Mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ist die Aufforderung zu verbinden, innerhalb der gesetzlichen Frist aus den am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Beklagte der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt acht Tage vom Tage der Klagestellung.

Die Dauer der Erscheinungsfrist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in der Zustellungsurkunde angegeben sein.

Artikel 227.

In den Fällen des Art. 79 Abs. 3 wahrt der Beklagte die Erscheinungsfrist durch die dem Gegenanwalte zugestellte Bezeichnung des mit der Prozeßführung beauftragten Fiskals beziehungsweise durch die Erklärung, daß er als Advokat seine Sache selbst führen wolle.

Artikel 228.

Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Klägers nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

Artikel 229.

Ist ein Anwalt für den Beklagten bestellt, so haben sich die Anwälte, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, wechselseitig ihre motivirten Anträge zustellen zu lassen.

Artikel 230.

Die motivirten Anträge dienen als Grundlage für die Verhandlung.

Sie haben das bestimmte Gesuch der Partei bezüglich der zu erlassenden Entscheidung und davon gesondert in gedrängter Darstellung die zur Begründung des Gesuchs nach der Sachlage erforderlichen thatsächlichen Anführungen in Verbindung mit den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu enthalten.

Eventuelle Bitten sind dem Gesuche beizufügen, auch ist anzugeben, welche Thatsachen die Partei zu beweisen erbötig ist und welcher Arten von Beweismitteln sie sich dazu bedienen will.

Soweit die Behauptungen und die Rechtsvertheidigung des Klägers in der Klageschrift niedergelegt sind, ist in dessen motivirtem Antrage hierauf lediglich Bezug zu nehmen.

Artikel 231.

Der Anwalt des Beklagten hat seinen motivirten Antrag innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen zu lassen, der Anwalt des Klägers den seinigen spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt.

Artikel 232.

Will der Beklagte vorläufig nur eine oder mehrere der in Art. 185 und 186 bezeichneten Einreden vorbringen, so muß er seinen auf diese Einreden beschränkten motivirten Antrag innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen lassen, widrigenfalls er des Rechts, solche Einreden ohne gleichzeitige Einlassung in der Hauptsache vorzubringen, verlustig wird.

Dem Ermessen des Klägers bleibt in solchen Fällen anheimgegeben, ob er einen motivirten Antrag zustellen lassen will.

Artikel 233.

Will der Beklagte einen Dritten als Gewährschaftsbeklagten in den Streit ziehen oder ohne Gewährschaftsklage eine Streitverkündung vornehmen, so hat er dies innerhalb fünfzehn Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist, in den Fällen des Art. 185 innerhalb fünfzehn Tagen nach Beseitigung des Grundes der betreffenden Einrede zu bewerkstelligen. Innerhalb der nämlichen Frist hat er dem Anwalte des Klägers unter genauer Bezeichnung der betreffenden Umstände von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Die Frist für Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten beginnt im Falle einer Gewährschaftsklage mit Ablauf der dem Gewährschaftsbeklagten gestatteten Erscheinungsfrist, im Falle dagegen nur der Streit verkündet wurde, mit Ablauf der Frist für die Streitverkündung.

Macht derjenige, welchem der Streit verkündet wurde, auch seinerseits wieder von der Befugniß des Art. 69 Gebrauch, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 analoge Anwendung.

Ergibt sich erst im weitern Verlaufe des Prozesses Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweise zur Erhebung einer Gewährschaftsklage, so kann die betreffende Partei hiezu erforderlichen Falls in der zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung festgesetzten Sitzung angemessene Frist begehren.

Artikel 234.

Nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten oder Ablauf der dafür bestimmten Frist ist jede Partei berechtigt, die Sache für die Sitzung anzumelden.

Artikel 235.

Die Anmeldung der Sache für die Sitzung (Art. 228 und 234) geschieht schriftlich oder mündlich bei dem Gerichtsschreiber.

Hiebei sind Vor- und Familiennamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe der Parteien, der Streitgegenstand, die aufgestellten Anwälte und der Tag der Klagzustellung anzugeben.

Beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagter genügt die Bezeichnung je eines von ihnen.

Geschah die Klagzustellung an mehrere Beklagte an verschiedenen Tagen, so ist der Tag der letzten Zustellung anzugeben.

Ist der Fall des Art. 232 gegeben, so ist dies besonders zu bemerken.

Artikel 236.

Alle gemäß Art. 235 angemeldeten Sachen sind unverzüglich nach der Reihenfolge der Anmeldung in ein von dem Gerichtsschreiber zu führendes Verzeichniß (Hauptverzeichniß) einzutragen.

Artikel 237.

Die im Laufe einer Woche in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen für den Beklagten ein Anwalt bestellt ist, hat der Gerichtsschreiber am letzten Wochentage in eine Tabelle (Wochentabelle) zu bringen.

In diese Tabelle sind auch ältere Sachen, deren Lauf durch ein Zwischenurtheil oder in sonstiger Weise unterbrochen war, aufzunehmen, wenn eine Partei dem Gerichtsschreiber die Absicht, sie wieder zu betreiben, erklärt.

Die Tabelle ist am Tage ihrer Anfertigung in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei auf solange anzuheften, bis die darin vorgetragenen Sachen zum Aufrufe in der Sitzung gekommen sind.

Für diesen Aufruf bestimmt der Gerichtsvorstand durch eine im Sitzungssaale anzuheftende Anordnung ein für allemal einen Tag in der Woche.

Der Aufruf hat zu erfolgen, sobald an dem bestimmten Wochentage in den Fällen des Art. 232 sechs, in den übrigen Fällen fünfzehn Tage seit Anheftung der Tabelle abgelaufen sind.

Der Tag, an welchem die Sache hienach zum Aufrufe zu kommen hat, muß in der Tabelle angegeben sein. Sie muß außerdem die Namen der Parteien und Anwälte, dann die Ordnungszahl enthalten, unter der die Sache in das Hauptverzeichniß eingetragen ist.

Auch hat der Gerichtsschreiber den Tag der Anheftung der Tabelle auf dieser unter Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken.

Artikel 238.

Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so theilt der Gerichtsvorstand die in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen ein Anwalt für den Beklagten aufgestellt ist, sofort nach dem Eintrage den einzelnen Senaten zu.

In diesem Falle werden bei den Senaten über die ihnen zugetheilten Sachen besondere Verzeichnisse geführt, in welche sie von dem Gerichtsschreiber sofort nach der Zutheilung einzutragen sind. Die Wochentabelle wird für die verschiedenen Senate getrennt gefertigt und angeheftet. Der Wochentag zum Aufrufe ist für jeden Senat besonders zu bestimmen.

Artikel 239.

Spätestens drei Tage, nachdem durch Anheftung der Wochentabelle der Sitzungstag bestimmt ist, hat in den darin vorgetragenen Sachen der Anwalt

des betreibenden Theils dem Gegenanwalte die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zustellen zu lassen.

Artikel 240.

Verfahren in der Sitzung:
1) wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist:
a) zur Hinterlegung der Anträge.

In der Sitzung ist, wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist, zunächst zur Hinterlegung der Anträge zu schreiten.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 237 und 238 oder in Folge einer Vertagung zu diesem Zwecke aufzurufenden Sachen sind nach der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses, aber vor jenen, in welchen in der Sitzung die Verhandlung stattfinden soll, durch den diensthabenden Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zu bringen.

Artikel 241.

Ist bei dem Aufrufe zur Hinterlegung der Anträge keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sofort nach Hauptstück VIII. Antrag zu stellen. Wird dies unterlassen, so ist auch in diesem Falle die Streichung der Sache anzuordnen.

Sind bei dem Aufrufe alle in der Sache aufgestellten Anwälte erschienen, so hat jeder von ihnen seine Gesuche, wie sie sich nach dem motivirten Antrage und den etwa nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen gestalten, zu verlesen und Abschrift dieses Antrags dem Vorsitzenden zu übergeben. Letzterer hat auf der übergebenen Abschrift den Tag der Hinterlegung unter Beifügung seines Namenszugs zu bemerken.

Sind hinsichtlich der Gesuche Aenderungen oder Zusätze gemacht worden, so bedarf es einer besondern Motivirung derselben nicht. Es ist aber in diesem Falle dem Gegenanwalte Abschrift des nunmehrigen Gesuchs spätestens bei der Hinterlegung von kurzer Hand mitzutheilen.

Die bei Gericht zu hinterlegenden Anträge haben zugleich das vollständige Verzeichniß der im Prozesse befindlichen Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand, Wohnort und Parteistellung zu enthalten.

Das Gericht bestimmt, nachdem es die Anwälte über die bei der Fixirung zu berücksichtigenden Umstände vernommen hat, eine spätere Sitzung zur Verhandlung.

In den in Art. 232 bezeichneten, sowie in Sachen, bei denen sich aus den verlesenen Gesuchen ergibt, daß im Wesentlichen ein Streit unter den Parteien nicht obwaltet, kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung noch in der nämlichen Sitzung stattzufinden habe.

Artikel 242.

Wird Vertagung zur Hinterlegung der Anträge nachgesucht, so ist sie sogleich nach dem Aufrufe und zwar, wenn nicht eine weitere Entscheidung des Gerichts verlangt wird, mündlich zu beantragen.

Dem Vertagungsbegehren muß entsprochen werden, wenn der Gegenanwalt seinen Verpflichtungen bezüglich der Mittheilung oder bezüglich der Rückgabe der Urkunden (Art. 172—174) nicht nachgekommen ist, oder den vorschriftsmäßig mitzutheilenden motivirten Antrag überhaupt nicht oder nicht spätestens drei Tage vor der Sitzung hat zustellen lassen, oder endlich durch verfrühte Anmeldung der Sache die Gegenpartei in den ihr gesetzlich gegebenen Fristen verkürzt hat.

In andern Fällen ist eine Vertagung, in welche der Gegenanwalt nicht einwilligt, nur dann zu bewilligen, wenn erhebliche Gründe glaubhaft dargelegt werden.

Artikel 243.

Wird dem Vertagungsbegehren entsprochen, so hat das Gericht zugleich eine andere Sitzung zur Hinterlegung der Anträge zu bestimmen.

Findet die Vertagung statt, weil die Sache wegen Verwickelung des Falls, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Fristen oder sonstiger Hindernisse im bisherigen Vorverfahren nicht genügend vorbereitet werden konnte, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei angemessene Fristen zu weiterem Vorverfahren festsetzen. In diesem Falle kommt die Sache erst dann wieder zum Aufrufe, wenn sie vom Gerichtsschreiber in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist.

Artikel 244.

b) zur Verhandlung.

Ueber die zur Verhandlung aufzurufenden Sachen hat der Gerichtsschreiber für jede Sitzung ein Verzeichniß (Sitzungsverzeichniß) herzustellen und dabei, soweit nicht der Senatsvorstand aus dringenden Gründen anders bestimmt, die Reihenfolge des Hauptverzeichnisses einzuhalten.

Der Aufruf erfolgt durch den diensthuenden Gerichtsvollzieher nach der Ordnung des Sitzungverzeichnisses. Eine Abweichung hievon ist nur auf Verfügung des Vorsitzenden und, wenn die betheiligten Anwälte nicht zustimmen, nur wegen besonderer Umstände zuläßig. In keinem Falle darf eine Sache außer der Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses aufgerufen werden, wenn nicht alle in der Sache aufgestellten Anwälte nebst den etwa mit der mündlichen Rechtsvertheidigung beauftragten Personen anwesend sind.

Artikel 245.

Ist beim Aufrufe der Sache zur Verhandlung keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen er sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist gleichwohl in die Verhandlung einzutreten. Das in diesem Falle in der Sache ergehende Urtheil ist, wenn die Anträge vorher hinterlegt worden sind, auch gegenüber der bei der Verhandlung nicht vertretenen Partei als ein contradictorisches zu betrachten. Es dürfen aber alsdann weder die in den hinterlegten Anträgen enthaltenen Gesuche zum Nachtheile der nicht vertretenen Partei abgeändert, noch zu deren Begründung neue Thatsachen vorgebracht werden, ohne daß dem nicht erschienenen Anwalte durch einen spätestens am Tage vor der Verhandlung zugestellten Schriftsatz davon unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß gegeben worden ist. Ist dies nicht geschehen, so kann der erschienene Anwalt behufs der nachträglichen Mittheilung an den Gegenanwalt Vertagung begehren.

Artikel 246.

Die Verhandlung wird, soferne die besondere Natur des Streitverhältnisses nicht eine Abweichung bedingt, mit dem Vortrage des klägerischen Anwalts begonnen.

Derselbe verliest das Gesuch aus seinem hinterlegten Antrage, der ihm zu diesem Behufe zu übergeben ist, und trägt sodann unter Ablesung des erheblichen Inhalts der benützten Urkunden die weitere Ausführung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor, wobei schriftliche Notizen benützt werden dürfen.

In gleicher Weise folgt hierauf der Vortrag der Anwälte der Streitgenossen des Klägers, des Anwalts des Beklagten, der Anwälte seiner Verbindlichkeitsgenossen und Gewährsmänner.

Der weitere Gang der Verhandlung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des V. Hauptstücks.

Artikel 247.

Werden im Verlaufe der Verhandlung neue Gesuche gestellt oder an den gestellten Gesuchen Aenderungen vorgenommen, so sind diese nach geschehener Verlesung dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und hat letzterer den Tag der Uebergabe unter Beifügung seines Namenszugs darauf zu bemerken.

Artikel 248.

Hat eine Partei im Laufe der Verhandlung Klagegründe oder Einreden zurückgezogen, solche zugestanden oder sonst Anerkenntnisse gemacht, so kann die

Gegenpartei darüber Urkunde von dem Gerichte verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu übergeben und vor der Beurkundung die andere Partei darüber zu hören.

Artikel 249.

Vertagung der Verhandlung darf, wenn die Hinterlegung der Anträge in einer frühern Sitzung erfolgt ist, auch mit Einwilligung der Gegenpartei nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Mit der Bewilligung ist die neuerliche Festsetzung des Sitzungstags zu verbinden.

Artikel 250.

2) wenn für den Beklagten ein Anwalt nicht bestellt ist.

Hat der Beklagte keinen Anwalt bestellt, so kann der Anwalt des Klägers, sobald der Eintrag in das Hauptverzeichniß erfolgt ist, ohne vorgängige Festsetzung einer Tagfahrt in jeder ihm beliebigen Sitzung und in jedem ihm beliebigen Senate, welcher Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, den Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurtheils stellen. Die Absicht, dies zu thun, kann noch in der Sitzung selbst erklärt werden.

Solche Sachen sind bezüglich des Aufrufs an die Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses nicht gebunden.

Der Antrag ist zu verlesen, mündlich kurz zu begründen und schriftlich zu übergeben. Er darf nur das Gesuch des Klägers in der Hauptsache und in den Nebenpunkten enthalten.

Tritt, ehe das Versäumungsurtheil verkündet ist, für den Beklagten ein Anwalt in der Sitzung auf, so wird die Sache zur wechselseitigen Zustellung der motivirten Anträge ausgesetzt und das Gericht bestimmt zugleich die Fristen hiefür. Die Sache kommt in diesem Falle erst wieder zum Aufrufe, wenn sie von dem Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist.

Artikel 251.

Gemeinsame Bestimmungen.

Unbeschadet der besonders verhängten Nachtheile und soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, werden durch den Ablauf der für das Vorverfahren festgesetzten Fristen die betreffenden Handlungen nicht ausgeschlossen, sondern können die Parteien diese Handlungen noch nachträglich vornehmen oder ergänzen und selbst bei der Verhandlung noch weitere Gesuche stellen.

Die Partei, welche eine Verzögerung des Prozesses durch verspätete oder unvollständige Anträge verschuldete, hat jedoch für die hieraus entspringenden Nachtheile einzustehen. Insbesondere sind, wenn in einem solchen Falle eine Vertagung nothwendig wird, der säumigen Partei die Kosten zu überbürden.

Artikel 252.

Ist die Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung in Abwesenheit eines der betheiligten Anwälte in der Sitzung bestimmt worden, so muß der betreibende Theil jenem Anwalte spätestens am Tage vor der anberaumten Sitzung eine Aufforderung zum Erscheinen in derselben zustellen lassen. Diese Verbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Verhandlung wegen Mangels an Zeit verlegt worden ist.

Artikel 253.

Als nicht erschienen ist auch der Anwalt zu betrachten, welcher in der Sitzung zwar gegenwärtig ist, aber, sei es überhaupt oder nach Verwerfung eines Vertagungsbegehrens, keinen Antrag hinterlegt, beziehungsweise in die Verhandlung nicht eintritt.

Artikel 254.

Haben die Anwälte Anträge hinterlegt, so ist die Sache als contradictorisch zu betrachten, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag alle Punkte, welche er nach der Lage der Sache und gesetzlicher Vorschrift zu berühren hat, wirklich berührt und ob der Anwalt bei der ganzen Verhandlung zugegen war oder nicht.

Artikel 255.

Sachen, welche von dem Hauptverzeichnisse gestrichen wurden, können jederzeit zur Eintragung wieder angemeldet werden. Sie sind wie neu eingetragene zu behandeln, doch bedarf es keiner wiederholten Zustellung motivirter Anträge.

Artikel 256.

Hat das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes stattzufinden, so kann die Anmeldung zur Wochentabelle (Art. 237 Abs. 2) erst geschehen, nachdem der Beklagte seinen motivirten Antrag hat zustellen lassen oder von der ihm auf Betreiben des Klägers zugestellten Aufforderung, diese Zustellung zu bewerkstelligen, fünfzehn Tage verstrichen sind.

Artikel 257.

Die Vorschriften über das Vorverfahren gelten für alle im Prozesse aufgetretenen Haupt- und Nebenparteien. Sie finden, soweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, auf alle im Laufe des Prozesses vorkommenden Verhandlungen analoge Anwendung.

Artikel 258.

Die nähern Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses und der für die einzelnen Senate bestimmten besondern Verzeichnisse werden, soweit nicht das Gesetz hierüber verfügt, im Verordnungswege erlassen.

Artikel 259.

Abgekürztes Verfahren bei Gefahr auf Verzug.

Sowohl in den bereits anhängigen als auch in den erst anhängig zu machenden Sachen kann der Gerichts- oder, wenn die Sache schon einem Senate zugetheilt ist, der Senatsvorstand bei Gefahr auf Verzug auf Ansuchen der gefährdeten Partei einen Tag und eintretenden Falls eine Stunde zur sofortigen Verhandlung ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Fristen festsetzen.

Die Verfügung, welche ohne weitere Förmlichkeit, wenn das Ansuchen vor Zustellung der Klageschrift gestellt wurde, auf die Klageschrift, sonst auf das Gesuch zu setzen ist und gegebenen Falls auch den Senat, in welchem die Sache verhandelt werden soll, zu bezeichnen hat, muß, wenn die Klageschrift noch nicht zugestellt ist, mit dieser, andernfalls durch besondern Akt der Gegenpartei unverzüglich zugestellt werden.

Mit der Zustellung ist, wenn sie an den Anwalt der Gegenpartei geschieht, die Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung, im Falle aber, daß sie an die Partei selbst zu geschehen hat, die Aufforderung zu verbinden, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für sie in der anberaumten Sitzung zu erscheinen hat.

In bereits anhängigen Sachen kann die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung auch von dem Gerichte erlassen werden, wenn sich bei einer auf die Sache bezüglichen Verhandlung Anlaß dazu ergeben und eine Partei es beantragt hat.

Artikel 260.

Ist die Sitzung zur Verhandlung nach Art. 259 festgesetzt worden, so kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Die Anmeldung der Sache zum Eintrage in das Hauptverzeichniß kann noch während der Sitzung geschehen. Der Aufruf erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge.
2) Die Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung statt. Die vorgängige Zustellung motivirter Anträge ist nicht geboten.
3) Besteht Anlaß zur Streitverkündung beziehungsweise zur Erhebung einer Gewährschaftsklage, so hat das Gericht hiefür in der Sitzung auf Antrag der betreffenden Partei unter Vertagung der Hauptsache angemessene Frist zu gewähren. Mit der Verhandlung der Hauptsache ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 72, jene der Gewähr-

schaftsklage, ohne daß es der vorgängigen Zustellung motivirter Anträge bedarf, zu verbinden und der Gewährschaftsbeklagte bei Zustellung der Klageschrift deshalb aufzufordern, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für ihn in der zur Verhandlung der Sache festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.

4) Widerklagen sind, wenn deren gleichzeitige Entscheidung eine nachtheilige Verzögerung besorgen läßt, zur besondern Verhandlung zu verweisen.

Artikel 261.

Ergibt sich, daß eine Sache mit Unrecht zu dem in Art. 259 und 260 bezeichneten abgekürzten Verfahren gebracht ist oder daß sie darin nach Beschaffenheit des Falls nicht erledigt werden kann, so hat das Gericht, soweit es erforderlich erscheint, die dem regelmäßigen Verfahren entsprechenden Verhandlungen unter Festsetzung angemessener Fristen anzuordnen.

Gleiches hat bezüglich einer etwa erhobenen Gewährschaftsklage unter Verweisung derselben zur gesonderten Verhandlung zu geschehen, wenn sich ergibt, daß sie nach Beschaffenheit des Falls im abgekürzten Verfahren nicht erledigt werden kann.

Weder gegen diese noch gegen sonstige Anordnungen des Gerichts oder des Gerichts- oder Senatsvorstands in Betreff der Zulassung oder Verweigerung des abgekürzten Verfahrens findet ein Rechtsmittel statt.

VII. Hauptstück.

Urtheil.

Artikel 262.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Gericht darf, abgesehen von der Verbesserung bloßer Rechnungsfehler, der Partei ein Anderes oder Mehreres, als um was sie gebeten hat, nicht zuerkennen.

Der Ausspruch über den Ersatz der Prozeßkosten ergeht von Amtswegen.

Artikel 263.

Hat eine Partei nach Größe oder Beschaffenheit ihres Anspruchs zu viel verlangt, so hat die Zuerkennung in dem Maße zu erfolgen, in welchem das Gericht sie begründet findet.

Artikel 264.

In der rechtlichen Würdigung des Falls ist das Gericht von dem Vorbringen der Parteien unabhängig.

Es ist an den Antrag auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, das es für überflüssig erachtet, nicht gebunden.

Unbegründete und unstatthafte Ansprüche und Anträge, namentlich solche, denen eine Einrede entgegensteht, auf welche die Parteien nach den bestehenden Gesetzen rechtsgiltig nicht verzichten können, sowie unerhebliche oder gesetzlich nicht zuläßige Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel unterliegen der Zurückweisung auch ohne Antrag der Gegenpartei.

Einreden, Repliken und sonstige selbständige Rechtsbehelfe, deren thatsächliche Unterlage sich aus der Verhandlung ergibt, dürfen auch ohne desfallsigen Parteiantrag vom Gerichte berücksichtigt werden, soferne weder aus der Verhandlung hervorgeht, daß sie als solche nicht geltend gemacht werden wollten, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

Artikel 265.

Die Unzuständigkeit des Gerichts ist, soferne sie nicht durch eine zuläßige Vereinbarung beseitigt erscheint, in jeder Lage des Rechtsstreits auf Antrag oder von Amtswegen auszusprechen.

Artikel 266.

Ist von mehreren in derselben Klage begriffenen Forderungen oder im Falle der Klagenhäufung von den zusammen angebrachten Klagen die eine zum Endurtheile, die andere nur zu einem Zwischenbescheide reif, so ist gleichwohl über beide in demselben Urtheile das Erforderliche zu erkennen.

Artikel 267.

Ist ein Theil des Klaganspruchs nicht mehr streitig, so darf die Verurtheilung des Beklagten bezüglich dieses Theils durch die Entscheidung über den noch streitigen nicht aufgehalten werden.

Artikel 268.

Urtheile, welche auf ausdrückliches, im Prozesse gemachtes Anerkenntniß der Verbindlichkeit ergehen, unterliegen ohne Zulassung einer Berufung der sofortigen Vollstreckung.

Wird im Urtheile die Pflicht des Beklagten zur Erfüllung einer in einer Urkunde übernommenen Verbindlichkeit ausgesprochen und ist die Urkunde eine öffentliche oder im Prozesse von dem erschienenen Schuldner anerkannt, so kann die obsiegende Partei verlangen, daß das Urtheil als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werde.

Das Urtheil kann in gleicher Weise für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Verzögerung der Vollstreckung dem Gläubiger einen unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheil zu bringen droht.

In den Fällen des Abs. 3 darf die Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden. Das Gleiche kann das Gericht auch in den Fällen des Abs. 2 verordnen.

Artikel 269.

Fällung und Verkündung des Urtheils.

Die Fällung und Verkündung des Urtheils hat, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, sofort nach dem Schlusse der Verhandlung zu geschehen.

Erachtet das Gericht umfassendere Berathung für erforderlich, so ist eine spätere Sitzung zur Urtheilsverkündung zu bestimmen.

Zum Zwecke der Benützung bei der Urtheilsfällung sind nach beendigter Verhandlung die Parteiakten dem Gerichte zu übergeben.

Artikel 270.

An der Urtheilsfällung können nur jene Richter theilnehmen, vor welchen die Verhandlung stattgefunden hat.

Artikel 271.

Die Berathung und Abstimmung ist geheim. Ein Protokoll wird hierüber nicht geführt.

Der Vorsitzende leitet und schließt die Berathung. Hält ein Gerichtsmitglied die Sache nicht für hinreichend erörtert, so kann die Fortsetzung der Berathung von dem Gerichte beschlossen werden.

Ist umfassendere Berathung nöthig erachtet worden, so kann der Vorsitzende einen Berichterstatter ernennen, welcher die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Punkte mündlich zu erörtern, die erforderlichen Nachweise aus den Akten zu geben und seine Ansicht über die zu erlassende Entscheidung auszusprechen hat. Der Vorsitzende kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Artikel 272.

Ergibt sich aus der Berathung keine Einmüthigkeit der Ansichten, so ist zur Abstimmung zu schreiten.

Die Richter stimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte zuerst, der Vorsitzende zuletzt, jedoch hat in allen Fällen der Berichterstatter seine Stimme zuerst abzugeben. Bei der Abstimmung darf keine neue Entwickelung der Gründe zugelassen werden.

Kein Richter darf die Abstimmung verweigern, wenn er auch bezüglich einer vorhergegangenen Frage in der Minderheit geblieben ist.

Der Vorsitzende stellt die Fragen, sammelt die Stimmen und berechnet das Stimmverhältniß. Streitigkeiten, die sich hiebei ergeben, entscheidet das Gericht.

Artikel 273.

Ergibt die Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist zu wiederholter Berathung und Abstimmung zu schreiten. Bleibt auch diese fruchtlos und

bezieht sich die Meinungsverschiedenheit nur auf Größen oder Summen, so sind die Stimmen, welche sich für das Meiste aussprechen, mit denen für die nächstfolgend geringere Summe oder Größe solange zusammenzuzählen, bis sich eine Summe oder Größe ergibt, in welcher die absolute Mehrheit zusammentrifft. In allen andern Fällen entscheidet die relative Mehrheit; haben sich aber die Meinungen vereinzelt oder ist auf verschiedene Meinungen die gleiche relative Mehrheit gefallen, so hat der Vorsitzende für eine dieser Meinungen den Ausschlag zu geben.

Artikel 274.

Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann es Wiederaufnahme der Verhandlung in einer sofort anzuberaumenden Sitzung verfügen.

Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn Zweifel bestehen, ob es die Absicht der Partei gewesen sei, einen bestimmten Rechtsbehelf geltend zu machen. (Art. 264 Abs. 4.)

Artikel 275.

Jedes Urtheil mit Ausnahme jener, welche nur eine Vertagung, die Anordnung einer Ergänzung oder eine ähnliche vorbereitende Verfügung zum Gegenstande haben, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, die in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruchs enthalten.

Artikel 276.

Nach der Abstimmung ist der Urtheilssatz niederzuschreiben, der Genehmigung des Gerichts zu unterstellen und, wenn das Urtheil nicht sogleich verkündet wird, von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

Artikel 277.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in der Sitzung durch wörtliche Verlesung des Urtheilssatzes und der Entscheidungsgründe.

Sind die Entscheidungsgründe bei der Verkündung des Urtheils noch nicht schriftlich abgefaßt, so genügt die Verlesung des Urtheilssatzes und die mündliche Entwickelung der Entscheidungsgründe.

Bei der Verkündung des Urtheils haben alle Richter gegenwärtig zu sein, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben. Ist dies wegen Todes oder Erkrankung einzelner Richter nicht möglich, so kann die Verkündung dennoch rechtswirksam geschehen.

Artikel 278.

Die Entscheidungsgründe müssen, wenn die Urtheilsverkündung vertagt worden ist, vor der Verkündung, andernfalls spätestens drei Tage nach der Verkündung durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten, mit dem Urtheile im Wesentlichen einverstandenen Richter abgefaßt werden.

Die Entscheidungsgründe sind in einem Zusammentritte sämmtlicher Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, abzulesen und der Genehmigung zu unterstellen. Ist ein Richter hiebei zu erscheinen gehindert, so kann, wenn über die Entscheidungsgründe unter den übrigen betheiligten Richtern keine Meinungsverschiedenheit besteht, seine Zustimmung in geeigneter Weise erholt werden.

Artikel 279.

Urtheilsbuch. Bei jedem Senate, in welchem Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden sind, wird ein Urtheilsbuch geführt. In dieses Urtheilsbuch werden alle Urtheile, welche der Senat in Civilrechtsstreitigkeiten erläßt, fortlaufend nach der Zeit der Verkündung durch den Gerichtsschreiber eingetragen.

Artikel 280.

Der in Art. 279 erwähnte Eintrag hat zu umfassen:

1) den Tag der Urtheilsverkündung;
2) die Namen der Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers, welche bei der Verkündung anwesend waren; wenn die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, nicht möglich war, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Verhinderung;
3) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;
4) den Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe und zwar letztere unter Anfügung an den Urtheilssatz auch dann, wenn sie erst nach der Urtheilsverkündung schriftlich abgefaßt worden sind.

Der Tag der Urtheilsverkündung ist als Ueberschrift an die Spitze des Eintrags zu setzen.

Der in Ziff. 2 bezeichnete Theil des Eintrags geschieht durch Vormerkung am Rande. Hiebei genügt, wenn mehrere Einträge aus der nämlichen Sitzung aufeinander folgen, bei welchen dieselben Gerichtspersonen und Verhältnisse vorzumerken wären, die Hinweisung auf die frühere Vormerkung.

Zur Bezeichnung einer Partei, die aus mehreren Personen besteht, genügt, wenn in der betreffenden Sache ein Eintrag bereits stattgefunden und seitdem eine Veränderung sich nicht ergeben hat, die Hinweisung auf den frühern Eintrag.

Der Eintrag ist von dem Vorsitzenden und von jenem Gerichtsschreiber, welcher bei der Verkündung anwesend war, am Schlusse zu unterzeichnen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet statt seiner der im Range nächstfolgende, bei Verhinderung des Gerichtsschreibers der im Range letzte

derjenigen Richter, welche zum Urtheile mitgewirkt haben. Der Verhinderung ist bei der Unterschrift Erwähnung zu thun.

Artikel 281.

In das Urtheilsbuch müssen auch die Vertagungsurtheile, die Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichnisse zu streichen sei, die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung, sowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Art. 248 stattzufinden haben.

Gleiches gilt von der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellung, der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

Bei solchen Einträgen genügt außer der bezüglichen Beurkundung oder der Angabe des Gerichtsbeschlusses die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstands. Insbesondere ist der Inhalt der hinterlegten Anträge nicht anzugeben. Die Bestimmungen des Art. 280 Abs. 2—6 finden analoge Anwendung.

Artikel 282.

Abänderung des Urtheils.

Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler können von dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert werden.

Die Verbesserung darf, wenn der Irrthum im Urtheilssatze sich findet, nach der Verkündung, außerdem nach der Unterzeichnung des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheils nur noch auf Begehren einer Partei und nur durch nachträgliches Urtheil erfolgen.

Das Begehren muß durch motivirten Antrag gestellt werden. Letzterer ist dem Senatsvorstande vorzulegen und, nachdem dieser darauf die Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, dem Gegner mit der Aufforderung zum Erscheinen in der bestimmten Sitzung zustellen zu lassen.

Hat die Gegenpartei keinen Anwalt, so ist der Antrag ihr selbst mit der Aufforderung zuzustellen, sofort einen Anwalt zu bestellen, der für sie in der festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat.

Zwischen der Zustellung und dem Sitzungstage muß im einen wie im andern Falle eine Frist von drei Tagen in Mitte liegen.

Die Gegenpartei braucht keinen motivirten Antrag zustellen zu lassen. Die Hinterlegung der Anträge findet nur bei der Verhandlung statt.

Wird auf Verbesserung des Urtheils erkannt, so sind die Kosten des Zwischenverfahrens in derselben Weise, wie jene der Hauptsache zu tragen; im andern Falle ist der Antragsteller in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Artikel 283.

Ist in einem bereits verkündeten Urtheile ein Streitpunkt aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden, oder enthält ein solches Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann die erforderliche Urtheilsabänderung durch das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, in dem durch Art. 282 Abs. 2—7 vorgezeichneten Verfahren getroffen werden, wenn der Antrag darauf innerhalb dreißig Tagen von Zustellung des Urtheils an gestellt wird.

Artikel 284.

Von den nach Art. 282 oder 283 erlassenen nachträglichen Urtheilen ist am Rande des ersten Urtheils Vormerkung zu machen und muß allen Ausfertigungen, welche nach diesem Zeitpunkte erfolgen, am Schlusse zugleich eine solche des nachträglichen Urtheils beigefügt werden.

Artikel 285.

Darstellung des Sachverhalts.

Nach der Verkündung des Urtheils hat der Anwalt der in der Hauptsache obsiegenden Partei dem Anwalte der Gegenpartei und, wenn in der Sache mehrere Anwälte aufgestellt sind, jedem derselben einen Schriftsatz zustellen zu lassen, der enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung, nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;
2) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, nämlich der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Sachverhältnisse und des Prozeßgangs, insbesondere der thatsächlichen Behauptungen der Parteien, der daraus abgeleiteten Rechtsbehelfe und der gemachten Geständnisse;
3) den Wortlaut der bei der Verhandlung gestellten Gesuche.

Hat der Anwalt der obsiegenden Partei diesen Schriftsatz nicht innerhalb acht Tagen nach Verkündung des Urtheils zustellen lassen, so ist jeder andere in der Sache aufgestellte Anwalt befugt, denselben zu fertigen und zustellen zu lassen.

Artikel 286.

Verlangt einer der Anwälte eine Abänderung der in dem ihm zugestellten Schriftsatze enthaltenen Personenangabe (Art. 285 Ziff. 1) oder der darin enthaltenen Darstellung (Art. 285 Ziff. 2 und 3), so hat er dies spätestens am Tage nach der Zustellung dem zustellenden Gerichtsvollzieher mündlich zu erklären. Eine nähere Angabe der zu beantragenden Abänderung ist damit nicht zu verbinden. Der Gerichtsvollzieher ist ver-

pflichtet, die ihm gemachte Erklärung auf der Urschrift der Zustellungsurkunde, welche er zu diesem Behufe an dem auf die Zustellung folgenden Tage in Händen zu behalten hat, vorzumerken.

Ist Abänderung verlangt worden, so bestimmt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der älteste der bei der Urtheilsfällung thätig gewesenen Richter auf die mündlichen Bemerkungen der ohne Förmlichkeit vorbeschiedenen Parteien, ob und welche Abänderung vorzunehmen sei. Bejahenden Falls nimmt der Richter die erforderliche Aenderung auf dem Schriftsatze von kurzer Hand selbst vor. Andernfalls ist der Zustellungs-Urkunde die Bemerkung beizusetzen, daß dem erhobenen Verlangen keine Folge gegeben worden sei. Diese Bemerkung beziehungsweise die etwa vorgenommenen Aenderungen werden von dem Richter unterzeichnet. Rechtsmittel gegen die getroffene Bestimmung finden nicht statt.

Artikel 287.

Der in Art. 285 bezeichnete Schriftsatz ist, wenn ein Verlangen auf Abänderung desselben nicht erhoben worden oder das erhobene erledigt ist, sofort auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Artikel 288.

Ausfertigung des Urtheils.

Von den bei unbeschränkter Oeffentlichkeit der Verhandlung erlassenen Urtheilen unter Aufsicht des Gerichtsschreibers Einsicht zu nehmen und einfache Ausfertigungen davon gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen, steht Jedermann frei.

Außerdem kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangsvollstreckung gegen Entrichtung der Gebühren eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils erholen.

Artikel 289.

Die Urtheilsausfertigungen werden vom Gerichtsschreiber ertheilt. Sie führen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ und müssen enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
3) den Urtheilssatz;
4) den Sachverhalt und die gestellten Gesuche;
5) die Entscheidungsgründe;
6) den Tag der Verkündung, die Bezeichnung der hiebei anwesenden Gerichtspersonen und, falls nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, bei der Verkündung anwesend waren, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Abwesenheit.

Die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem in Gemäßheit des Art. 285 gefertigten Schriftsatze, der Tag der Verkündung, der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe nach dem Eintrage im Urtheilsbuche, die Bezeichnung der Gerichtspersonen nach den im Urtheilsbuche enthaltenen bezüglichen Vormerkungen einzurücken.

Am Schlusse hat der Gerichtsschreiber die auf der Urschrift befindlichen Unterschriften anzugeben, den Gleichlaut durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen und das Gerichtssiegel beizudrücken.

Artikel 290.

Vollstreckbare Ausfertigungen tragen unter den Worten: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" die weitere Ueberschrift: „Vollstreckbare Ausfertigung" und am Schlusse nach der Angabe der auf der Urschrift befindlichen Unterschriften die Worte: „Vorstehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei nach Namen oder Parteistellung) ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt."

Wird eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, so hat der Gerichtsschreiber davon unter Angabe der Partei, an welche sie erfolgt ist, und des Tags der Ertheilung im Urtheilsbuche auf der Urschrift Vormerkung zu machen und der Vormerkung seinen Namenszug beizufügen.

Artikel 291.

Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei nicht ertheilt werden, außer auf schriftliches Gesuch und auf Grund eines vom Gerichtsvorstande nach Vorladung der Gegenpartei erlassenen Beschlusses.

Von diesem auf der Gerichtsschreiberei aufzubewahrenden Beschlusse wird auf der Urschrift des Urtheils Vormerkung gemacht. Er ist auf der neuen, als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung anzuführen.

Ergibt sich aus dem Vorbringen der Parteien, daß nur ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld noch im Rückstande sich befindet, so ist dies im Beschlusse zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückständigen Schuldbetrag vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wurde, findet weder Einspruch noch Beschwerde statt.

Artikel 292.

Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber oder von dem Gerichtsvorstande verweigert, so kann die Partei, welche dieselbe verlangt hat, sich dagegen mittels einfacher Vorstellung an das Gericht wenden.

Wird die verlangte Ausfertigung auch von dem Gerichte verweigert, so steht der Partei gegen den betreffenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Gegen den Gerichtsbeschluß, durch welchen die verlangte Ausfertigung bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt, und es kommen bezüglich desselben, wenn es sich um eine zweite vollstreckbare Ausfertigung handelt, die Bestimmungen des Art. 291 Abs. 2 zur Anwendung.

Artikel 293.

Die in Art. 281 angeführten Beschlüsse und Beurkundungen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme veranlassen, nicht auszufertigen.

Artikel 294.

Wirksamkeit des Urtheils.

Die Wirkung des Urtheils ist beschränkt einerseits auf den Gegenstand des Rechtsstreits und die in diesem entschiedenen Streitpunkte, anderseits auf die in dem Streite aufgetretenen oder in denselben beigeladenen Personen, Diejenigen, deren Rechte nach civilrechtlichen Grundsätzen durch eine der prozeßführenden Parteien im Rechtsstreite vertreten wurden, und die Erben der vorbezeichneten Personen. Doch müssen auch solche Dritte, welche erst nach Erhebung des Streits ein Recht an der streitigen Sache von einer der Parteien erworben haben, das Urtheil gegen sich gelten lassen, soweit nicht eine Ausnahme zu Gunsten der Besitzer beweglicher Sachen im Civilrechte begründet ist.

Artikel 295.

Nur die in dem Urtheile enthaltene Entscheidung ist der Rechtskraft fähig, doch kann der übrige Inhalt des Urtheils zur Bemessung der Absicht des Gerichts in Betreff des Sinnes und Umfangs der Entscheidung benützt werden.

Artikel 296.

Richterliche Verfügungen, welche weder Endurtheile noch bezüglich der Zulassung der Berufung diesen gleichgestellt sind, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von den Parteien im nämlichen Rechtszuge sowohl vor als nach stattgehabtem Vollzuge, und selbst wenn sie freiwillig vollzogen wurden, noch angefochten und von dem Richter, der sie erlassen hat, noch zurückgenommen oder abgeändert werden, solange nicht ein appellables Urtheil, zu dessen Unterlagen sie gehören, ergangen oder über das gegen die Verfügung eingelegte Rechtsmittel der Beschwerde von dem Beschwerdegerichte entschieden ist. Durch die Anfechtung wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt.

VIII. Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

Artikel 297.

Versäumungsurtheil gegen den Beklagten.

Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt, die Klage aber nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und die Erscheinungsfrist abgelaufen, so soll das Gericht vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 auf Antrag des klägerischen Anwalts die zur Begründung des Klaganspruchs in der Klageschrift geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachten und dem daselbst gestellten Gesuche, soweit es nach jenen Thatsachen rechtlich begründet ist, entsprechen. Soweit das Gesuch rechtlich nicht begründet erscheint, ist die Abweisung der Klage auszusprechen.

Ist die Klage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben oder die Erscheinungsfrist nicht abgelaufen, so ist der klägerische Antrag zur Zeit zurückzuweisen.

Artikel 298.

Ist seit dem Ablaufe der Erscheinungsfrist ein Jahr verstrichen, ohne daß für den Beklagten ein Anwalt bestellt wurde, so kann der Kläger ein Versäumungsurtheil erst erwirken, wenn er den Beklagten unter Bezugnahme auf die frühere Klage, deren sonstige rechtliche Folgen bestehen bleiben, wiederholt zur Bestellung eines Anwalts hat auffordern lassen und seit dieser Aufforderung die Erscheinungsfrist abgelaufen ist.

Artikel 299.

Will der Kläger in einer Sache, in welcher für den Beklagten kein Anwalt bestellt ist, die Klage in ihrem Gegenstande, in ihrer thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs ändern, so muß er dies durch Zustellung eines von seinem Anwalte gefertigten Schriftsatzes unter Anführung der betreffenden Urkunden dem Beklagten mittheilen. In einem solchen Falle kann ein Versäumungsurtheil erst erwirkt werden, wenn seit der Zustellung ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.

Artikel 300.

Die Vertagung der Sache und die neuerliche Vorladung des Beklagten kann verfügt werden, wenn im Falle des Art. 259 die dem Beklagten zur Bestellung eines Anwalts vergönnt gewesene Frist dem Gerichte nicht ausreichend erscheint. Das Gericht bestimmt alsdann den Tag, bis zu welchem die neuerliche Vorladung des Beklagten zu geschehen hat.

Artikel 301.

Ist für den Beklagten ein Anwalt bestellt, derselbe aber in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen, so kann der klägerische Anwalt, wenn er seinen motivirten Antrag und die Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung, wo solche erforderlich sind, rechtzeitig hat zustellen lassen, die Erlassung eines Versäumungsurtheils beantragen. Das Gericht hat hierauf vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 die zur Begründung des Klaganspruchs in der Klageschrift und den weiter zugestellten Schriftsätzen geltend gemachten Thatsachen als zugestanden zu betrachten und dem daselbst gestellten Gesuche, soweit es nach jenen Thatsachen rechtlich begründet ist, zu entsprechen, und zwar auch dann, wenn für den Beklagten ein motivirter Antrag zugestellt ist und darin die klägerischen Behauptungen widersprochen sind. Soweit das Gesuch des Klägers rechtlich nicht begründet erscheint, ist die Abweisung der Klage auszusprechen.

Hat der Anwalt des Klägers den vorgeschriebenen motivirten Antrag oder die erforderliche Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig zustellen lassen, so hat das Gericht den klägerischen Antrag zur Zeit zurückzuweisen.

Artikel 302.

Will im Falle des Art. 301 der Kläger eine dem Beklagten noch nicht mitgetheilte Aenderung seines Anspruchs im Gegenstande oder in der thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung desselben vornehmen, so muß er Vertagung der Sache begehren und in der Zwischenzeit dem Gegenanwalte durch einen Schriftsatz von der beabsichtigten Aenderung unter Mittheilung der betreffenden Urkunden Kenntniß geben.

Artikel 303.

Versäumungsurtheil gegen den Kläger.

Erscheint in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung, obgleich die erforderliche Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung ergangen ist, der Anwalt des Klägers nicht, so ist auf Begehren des Gegenanwalts die Klage für nicht angebracht zu erklären und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen.

Dieser Ausspruch hat die Folge, daß der Kläger, ehe er dem Beklagten die Kosten ersetzt hat, weder durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil die bisherige Verhandlung fortsetzen, noch über denselben Gegenstand eine neue Klage gegen den frühern Beklagten erheben kann.

Artikel 304.

Versäumungsurtheil im Falle einer Widerklage.

Für die Widerklage kommen, wenn der Anwalt des Widerklägers in der zur Hinterlegung der motivirten Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist, die Bestimmungen des Art. 303, wenn aber der Widerbeklagte in der erwähnten Sitzung ohne Vertretung bleibt, die Vorschriften der Art. 301 und 302 zur analogen Anwendung.

Artikel 305.

Gemeinsame Bestimmungen.

Sind dem Gerichte Umstände bekannt, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit einen Anwalt zu bestellen oder einen der bestellten Anwälte in die Unmöglichkeit zu erscheinen versetzt haben, so ist die Verhandlung auszusetzen und geeigneten Falls die Wiedervorladung anzuordnen.

Artikel 306.

Gegen alle in derselben Streitsache vorgeladenen, aber nicht erschienenen Parteien ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen.

Laufen gegen mehrere vorgeladene aber nicht erschienene Parteien verschiedene Fristen, so kann ein Versäumungsurtheil erst nach Ablauf der längsten Frist erlassen werden.

Artikel 307.

Ist über einen Präjudicial- oder Incidentpunkt Urtheil ergangen, so finden bezüglich des weitern Verfahrens die Bestimmungen der Art. 297—306 analoge Anwendung.

Artikel 308.

Auch bei Versäumungsurtheilen hat der Anwalt, welcher das Urtheil erwirkt hat, alsbald nach dessen Verkündung den in Art. 285 bezeichneten Schriftsatz zu fertigen und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Eine Zustellung an die Gegenpartei findet nicht statt, gleichviel ob ein Anwalt für dieselbe aufgestellt ist oder nicht.

Artikel 309.

Einspruch gegen das Versäumungsurtheil.

Die Partei, gegen welche ein Versäumungs-Urtheil erlassen worden ist, kann die Zurücknahme dieses Urtheils und die neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veranlassen, indem sie innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils Einspruch dagegen erhebt.

Artikel 310.

Wer gegen ein Versäumungsurtheil Berufung ergriffen hat, kann von dem Rechte des Einspruchs gegen dieses Urtheil keinen Gebrauch mehr

machen. Auch die Verbindung des Einspruchs mit der Berufung ist unstatthaft.

Artikel 311.

Der Einspruch wird dadurch erhoben, daß der von der Partei bestellte Anwalt der Gegenpartei einen Anwaltsakt zustellen läßt, der die Erklärung enthält, daß gegen das Versäumungsurtheil Einspruch erhoben werde.

Artikel 312.

Zugleich mit der Anmeldung des Einspruchs oder innerhalb der darauf folgenden acht Tage hat der Anwalt des Einspruchklägers einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, aus dem zu entnehmen ist, in welchen Punkten, dann aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen der Einspruch erhoben wird.

Auf den Grund, aus welchem die Partei in der betreffenden Sitzung nicht vertreten war, hat es nicht anzukommen.

Hat die Partei ihre Rechtsvertheidigung bereits früher der andern zustellen lassen, so kann hierauf Bezug genommen werden.

Artikel 313.

Drei Tage nach Zustellung des in Art. 312 bezeichneten Antrags oder Ablauf der hiefür gestatteten Frist steht es jeder Partei frei, die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anzumelden.

Wenigstens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, hat die Gegenpartei ihren motivirten Antrag zustellen zu lassen, soferne dies nicht bereits früher geschehen ist.

Artikel 314.

Das Gericht ist durch das Versäumungsurtheil, soweit sich ihm der Verurtheilte nicht unterworfen hat, bei der neuerlichen Aburtheilung der Sache nicht gebunden; es kann das frühere Urtheil sowohl bestätigen, als ganz oder theilweise abändern und zwar auch zum Nachtheile des Einspruchklägers.

Von der Entscheidung ist am Rande des Versäumungsurtheils Vormerkung zu machen.

Artikel 315.

Bleibt der Einspruchkläger bei der Verhandlung über den Einspruch abermals unvertreten, so ist dieser ohne weitere Prüfung zu verwerfen und findet gegen dieses Urtheil kein Einspruch mehr statt.

Artikel 316.

Verbindungs-Urtheil.

Ist in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung von mehreren Beklagten nur ein Theil vertreten, so hat, wenn dies von dem Kläger und, im Falle

der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist, nachdem die erschienenen Anwälte ihre Anträge gestellt und hinterlegt haben, eine spätere Sitzung zur Verhandlung festzusetzen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die in der Sitzung nicht vertretenen Beklagten keinen Anwalt aufgestellt haben oder die von ihnen aufgestellten Anwälte nicht erschienen sind.

Die Nichterschienenen sind aufzufordern, in der neuerlichen Sitzung zur Verhandlung zu erscheinen beziehungsweise einen Anwalt aufzustellen, der sie in jener Sitzung zu vertreten hat.

Das Gericht bestimmt die Frist, innerhalb welcher diese Aufforderung zugestellt werden muß.

Die vorstehenden Verfügungen sind in der in Art. 281 bestimmten Weise in das Urtheilsbuch einzutragen.

Artikel 317.

Erscheinen in der durch Verbindungsurtheil zur Verhandlung festgesetzten Sitzung abermals nicht alle Beklagten, so wird — und zwar ohne Unterschied, welche Beklagte ausgeblieben sind — auf die mit den Erschienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entschieden, wobei die von jenen vorgebrachten Einreden und ihre sonstige Vertheidigung ebenso zu betrachten sind, als wenn auch die Nichterschienenen sie vorgebracht hätten.

Das Urtheil hat zum Vortheile wie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradictorischen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auch auf alle spätern Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite in der nämlichen Instanz gepflogen werden, Anwendung, ohne daß es einer Wiederholung der in Art. 316 Abs. 3 bezeichneten Aufforderung bedarf. Auch sind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbescheid erlassen wird, desgleichen wenn ein Beweis- oder sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, jenen Beklagten, welche keinen Anwalt aufgestellt haben, Zustellungen nicht zu machen.

Bei der nach Art. 316 Abs. 3 den Nichterschienenen zuzustellenden Aufforderung sind dieselben auf die in Abs. 1—3 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterscheinens aufmerksam zu machen.

Artikel 318.

Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen der Art. 316 und 317 keine Anwendung.

IX. Hauptstück.

Beweis.

Artikel 319.

Beweispflicht. Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruchs und der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören und welche Beweislast hienach die Parteien trifft, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

Artikel 320.

Thatsachen, welche gemein-, gerichts- oder ortskundig sind, bedürfen keines Beweises.

Artikel 321.

Partikularrechte, welche nicht gemeinkundig sind, bedürfen des Beweises, gleichviel ob sie auf Gesetzen und Statuten oder auf Gewohnheit und Herkommen beruhen. Doch soll das Gericht auch von Amtswegen die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich von nicht gemeinkundigen Partikularrechten Kenntniß zu verschaffen.

Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann das Gericht Beweis verlangen, wenn sie ihm nicht zuverläßig bekannt sind.

Artikel 322.

Der Beweis der Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, wird durch den Beweis einer andern ersetzt, wenn die erwiesene Thatsache mit der zu erweisenden in solcher Verbindung steht, daß von jener auf diese mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, oder wenn die eine Thatsache die Voraussetzung enthält, unter welcher die andere nach gesetzlicher Bestimmung als wahr anzunehmen ist.

Wahrscheinlichkeitsgründe, welchen das Gesetz eine solche Wirkung nicht beilegt (gemeine Vermuthungen), können zwar, wenn die Thatsachen, worauf sie beruhen, vollständig erwiesen sind, nach richterlichem Ermessen als Beweisbehelfe dienen, niemals aber den Beweis völlig ersetzen, es sei denn, daß es sich um die Beschaffenheit eines innern Willensakts handelt, worüber eine unmittelbare Beweisführung nicht geschehen kann, oder daß mehrere solche Vermuthungen zusammentreffen, von denen jede vollständig erwiesen ist und die nicht nur unter sich übereinstimmen, sondern auch in so enger Beziehung mit der zu erweisenden Thatsache stehen, daß letztere dem Gerichte als unzweifelhaft sich darstellt.

Wo das Gesetz den Zeugenbeweis ausschließt, kommen auch gemeine Vermuthungen nicht in Betracht.

Artikel 323.

Thatsachen, wegen deren Jemand durch rechtskräftiges Urtheil eines inländischen Strafgerichts für schuldig erkannt wurde, haben auch vor den bürgerlichen Gerichten als erwiesen zu gelten und ist hiegegen keine Beweisführung weiter zuläßig.

Artikel 324.

Beweisanerbieten und Beweismittel.

Bleiben am Schlusse einer Verhandlung erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien streitig und unerwiesen, so hat jede Partei in ihren schriftlichen Anträgen die Sätze aufzustellen, die sie in Bezug auf diese Thatsachen zu beweisen sich erbietet, und die Beweismittel, deren sie sich dazu bedienen will, ihrer Art nach anzugeben.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn erhebliche Thatsachen, die vom Gegner anerkannt oder nach gesetzlicher Vorschrift als anerkannt zu betrachten sind, im gegebenen Falle durch das bloße Anerkenntniß nicht in volle rechtliche Gewißheit gesetzt werden. In wie weit dies der Fall und in wie weit ein von einer Partei gemachtes Geständniß gegen dieselbe theilbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Rechts.

Artikel 325.

Die zuläßigen Arten von Beweismitteln sind Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Eid.

Artikel 326.

Will eine Partei durch Schlüsse oder Vermuthungen Beweis führen, so hat sie ihr Beweisanerbieten auf jene Thatsachen, aus welchen der Schluß gezogen oder die Vermuthung abgeleitet werden soll, zu richten, es schließt aber ein solches Anerbieten nicht aus, daß gleichzeitig auch unmittelbarer Beweis angeboten werde.

Artikel 327.

Die Parteien können sich zum Nachweise einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedener Arten von Beweismitteln bedienen.

Wird die Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid als nur für den Fall zugeschoben, daß der mittels der andern Beweismittel versuchte Beweis mißlingen sollte.

Artikel 328.

Beweisurtheil.

Das Gericht hat die Erheblichkeit der Beweissätze, sowie die Zuläßigkeit der vorgeschlagenen Arten von Beweismitteln zu prüfen und hienach das Beweisurtheil zu erlassen.

In dem Beweisurtheile sind die Thatsachen, welche eine Partei zu beweisen hat, und die zugelassenen Arten von Beweismitteln bestimmt zu bezeichnen.

Das Gericht ist hiebei an die Wortfassung der von den Parteien aufgestellten Beweissätze nicht gebunden, kann aber in dem Beweisurtheile weder eine Partei über Thatsachen zum Beweise lassen, für welche sie solchen nicht bei der Verhandlung angeboten hat, noch ihr andere Arten von Beweismitteln als die angebotenen gestatten.

Hält das Gericht einen nicht angebotenen Beweis für nöthig, ohne daß die betreffende Partei auf den Mangel des Anerbietens in der Verhandlung von dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht worden ist, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung (Art. 274) zu verfügen.

Artikel 329.

Ein Urtheil auf Beweisführung durch Urkunden darf nur erlassen werden, wenn besondere Verhältnisse es der Sachlage angemessen erscheinen lassen.

In Ermangelung solcher Verhältnisse ist, wenn eine Partei die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Urkunden bei der Verhandlung nicht besitzt und sich angewendeten Fleißes ungeachtet bis dahin nicht verschaffen konnte, oder wenn sich die Nothwendigkeit ihrer Geltendmachung erst aus der Verhandlung ergibt, Vertagung zu bewilligen und zugleich die Frist zur Mittheilung der Urkunden festzusetzen.

Auch ohne solche Vertagung ist die Benützung bisher nicht gebrauchter Urkunden bei einer spätern Verhandlung nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch von Urkunden, welche wegen unterlassener Mittheilung an die Gegenpartei von einer frühern Verhandlung ausgeschlossen waren (Art. 172), soferne die Mittheilung inzwischen erfolgt ist.

Artikel 330.

Ist bei feststehender Verpflichtung zur Erstattung eines Schadens die Ermittelung des Betrags durch Beweisführung voraussichtlich nicht zu erzielen oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Gericht eine solche Beweisführung nicht zuzulassen, sondern die Größe der Entschädigung nach dem Ergebnisse der Verhandlung und allenfalls auf Grund eines vorher von Amtswegen zu erholenden Gutachtens von Sachverständigen der Billigkeit gemäß festzusetzen.

Artikel 331.

Das Beweisurtheil hat der betreibende Theil ausfertigen und dem Gegner zustellen zu lassen.

Ist im Urtheile die Tagfahrt zur Beweisaufnahme bestimmt, so muß die Zustellung wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt geschehen.

Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist das Prozeßgericht befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und

der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

Artikel 332.

Das Beweisurtheil kann von dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, vor der Beweisaufnahme nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 333.

Gegenbeweis. Die Führung des Gegenbeweises, soweit er nicht gesetzlich ausgeschlossen oder beschränkt ist, steht jeder Partei von Rechtswegen frei.

Will eine Partei die gegen sie streitende gesetzliche Vermuthung oder den gegen sie in der Verhandlung gelieferten Beweis durch den Nachweis des Gegentheils zerstören, so ist ein solcher Beweis bei der Verhandlung anzubieten und bleibt dagegen der andern Partei der Gegenbeweis offen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn eine Partei nicht das gerade Gegentheil dessen, was ihr Gegner zu beweisen hat, sondern andere Thatsachen, wodurch die Thatsache des Hauptbeweises ausgeschlossen werden soll, zu erproben beabsichtigt. Ergibt sich das Bedürfniß eines derartigen Gegenbeweises erst im Laufe des Beweisverfahrens, so kann die betreffende Partei sich bei der auf das durchgeführte Beweisverfahren folgenden Verhandlung nachträglich dazu erbieten.

Artikel 334.

Beweisaufnahme. Gestatten Gegenstand und Art der Beweisführung die Aufnahme des Beweises in der Sitzung, so hat das Beweisurtheil zugleich die Sitzung zu bestimmen, in welcher die Beweisaufnahme vorgenommen werden soll. Andernfalls beauftragt das Gericht damit eines seiner Mitglieder oder ein Einzelngericht des Königreichs. Kann das bezeichnete Gerichtsmitglied wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vornehmen, so ernennt der Senatsvorstand ein anderes Mitglied an dessen Stelle und läßt die Anwälte davon durch die Gerichtsschreiberei in Kenntniß setzen.

Artikel 335.

Um Beweisaufnahmen, welche im Auslande vorgenommen werden sollen, ist die betreffende ausländische Gerichtsbehörde, falls aber hiegegen besondere Bedenken bestehen, die betreffende bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat zu ersuchen.

Zur Giltigkeit solcher Beweishandlungen ist es vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes genügend, wenn die Handlung den am Orte geltenden Vorschriften oder der bayerischen Prozeßordnung entspricht.

Artikel 336.

Hat eine Partei von verschiedenen Arten von Beweismitteln Gebrauch gemacht, so sind diese, soweit es ihre Natur gestattet, bei der Beweisaufnahme zu verbinden.

Artikel 337.

Jeder Partei steht das Recht zu, von ihr vorgeschlagene Beweis- oder Gegenbeweismittel wieder fallen zu lassen; sind aber Urkunden mitgetheilt, sind Zeugen oder Sachverständige als solche der Gegenpartei bereits bekannt gegeben, oder ist ein Augenschein bereits begonnen, so kann auf diese Beweismittel einseitig nicht mehr verzichtet werden.

Artikel 338.

Ist die Tagfahrt zur Beweisaufnahme nicht im Beweisurtheile bestimmt, so muß der dieselbe festsetzende Beschluß dem Gegner wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt zugestellt werden. Die Vorschrift des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung, dagegen ist der beauftragte Richter befugt, die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Tagfahrt in Mitte zu liegen hat, nach Bedürfniß der Sache mit Rücksicht auf die Wohnorte und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu erweitern.

Artikel 339.

Die Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses (Art. 331 und 338) gilt als Vorladung der Gegenpartei.

Artikel 340.

Erscheinen bei der Tagfahrt die Parteien weder persönlich noch durch Gewalthaber, so ist gleichwohl, soweit es geschehen kann, zur Beweisaufnahme zu schreiten. Gegen die Nichterschienenen tritt der Ausschluß der Handlungen ein, welche ihnen dabei zugestanden wären.

Artikel 341.

Das Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter ist nicht öffentlich. Die Parteien können sich dabei durch ihren aufgestellten Anwalt oder durch einen andern bayerischen Advokaten vertreten lassen und auch persönlich mit oder ohne Vertreter oder Beistand erscheinen.

Der beauftragte Richter kann veranlassen, daß ihm die Parteiakten zur Einsicht vorgelegt werden. Die Akten über die gepflogenen Verhandlungen sind an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts abzugeben.

Artikel 342.

Die Befugniß des beauftragten Richters erstreckt sich vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht auf Anwendung von Zwangsmaßregeln.

Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Anstände oder Streitigkeiten, zu deren Entscheidung ihm nicht durch besondere Verfügung des Gesetzes die Ermächtigung ertheilt ist, so hat er mit der Erhebung des Beweises, soweit es die Umstände gestatten und ein wesentlicher Nachtheil dadurch nicht entstehen kann, fortzufahren, die Anstände oder Streitigkeiten und die darüber abgegebenen Erklärungen der Parteien aber zu Protokoll zu nehmen und zur Verhandlung an das Prozeßgericht zu verweisen.

Kann diese Verhandlung nicht bis zur nächsten Verhandlung in der Hauptsache ausgesetzt bleiben, so ist die Sitzung dafür auf schriftliches Ansuchen einer Partei durch den Senatsvorstand festzusetzen und seine Verfügung der Gegenpartei unverzüglich mit der Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung zustellen zu lassen. Zustellung motivirter Anträge ist nicht geboten. Gegen das Urtheil steht einer Partei, welche sich über die erhobenen Anstände oder Streitigkeiten vor dem beauftragten Richter erklärt hat oder hätte erklären können, kein Einspruch zu.

Artikel 343.

Den Zeugen und Sachverständigen ist die in der Gebührenordnung begründete Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß, sowie nach Umständen für die Erstattung des Gutachtens auf Begehren anzuweisen.

Zur Bestreitung der Vergütungen für die Zeugen und Sachverständigen, der Tagegelder und Reisekosten für Gerichtspersonen, welche eine Beweishandlung außerhalb des Gerichtssitzes aufzunehmen haben, und der durch Aufnahme eines Beweises im Auslande sich ergebenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt.

Personen, welche vom Gerichtssitze entfernt wohnen, sind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn sie Bescheinigung darüber verlangt haben, daß die in Abs. 2 vorgeschriebene Hinterlegung stattgefunden habe, und ihnen diese Bescheinigung nicht geliefert worden ist.

Die nähern Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die erwähnte Bescheinigung zu verlangen und zu liefern ist, sowie die Gebührenordnung werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 344.

Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme.

Hat die Beweisaufnahme in der Sitzung stattgefunden, so ist in der Regel unmittelbar darauf über die Hauptsache zu verhandeln. Vertagt das Gericht die Verhandlung in eine folgende Sitzung, so ist Zustellung motivirter Anträge gleichwohl nicht

erforderlich. Im einen wie im andern Falle sind jedoch die Anträge der Parteien dem Vorsitzenden bei der Verhandlung schriftlich zu übergeben.

Hat die Beweisaufnahme nicht in der Sitzung stattgefunden, so kann jede Partei nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die Sache zur Eintragung in die Wochentabelle anmelden und haben sodann die Anwälte wenigstens drei Tage vor der zur Hinterlegung bestimmten Sitzung sich wechselseitig motivirte Anträge zustellen zu lassen. In diesen sind die Ergebnisse der Beweisführung, soweit sie die Partei für sich benützen will, und die zu verhandelnden Streitpunkte kurz zusammenzustellen.

Die über die Beweisaufnahme geführten Protokolle werden bei der Verhandlung durch den Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Die Anwälte können von der Gerichtsschreiberei einfache Abschriften dieser Protokolle erholen, für welche lediglich die Schreibgebühr zu entrichten ist.

Artikel 345.

Bei Fällung des nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Urtheils hat das Gericht, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Der Inhalt des Beweisurtheils ist hiebei nur soweit bindend, als in diesem etwa auf Eidesleistung erkannt ist. Hat sich durch das Beweisverfahren Beweis über mittelbar erhebliche Thatsachen (Art. 322) ergeben, so kann das Gericht diese berücksichtigen, auch wenn das Beweisanerbieten nicht darauf gerichtet war.

Artikel 346.

Sind für die in Art. 344 bezeichnete Verhandlung von einer Partei Anträge nicht hinterlegt worden, so hat das Gericht nach Lage der Sache zu erkennen. Gegen dieses Urtheil steht jedoch der nicht erschienenen Partei das Recht des Einspruchs zu.

Artikel 347.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Bescheinigt eine Partei, daß die Vornahme eines Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen bei Gefahr des Verlustes dieser Beweismittel oder wesentlicher Erschwerung ihrer Benützung keinen Aufschub duldet, so kann sie, ehe im Prozesse zur Beweisführung geschritten wird und selbst vor Einleitung des Prozesses die vorsorgliche Erhebung mittels einfacher Vorstellung verlangen.

Artikel 348.

Das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem der betreffende Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig werden soll.

Bei besonders dringender Gefahr kann das Gesuch an jedes Bezirks- oder Einzelngericht gebracht werden, das den Beweis ohne Verzögerung zu erheben vermag.

In der Vorstellung sollen die veranlassenden Umstände, die Thatsachen, worüber Beweisaufnahme beantragt wird, und die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen genau bezeichnet sein.

Die zur Bescheinigung der Gefahr dienenden Behelfe sind der Vorstellung beizufügen.

Artikel 349.

Erscheint das Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß als zuläßig, so ist sofort die Beweisaufnahme zu verfügen.

Gegen die Abweisung findet, falls sie durch ein Gericht erster Instanz erfolgt ist, das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Artikel 350.

Die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß geschieht, wenn das Gericht, welches sie zugelassen hat, ein Collegialgericht ist, durch einen beauftragten Richter.

Zu der für die Beweisaufnahme festgesetzten Tagfahrt hat der Beweisführer seinen Gegner unter abschriftlicher Zustellung der Vorstellung und der vom Gerichte darauf ergangenen Verfügung rechtzeitig vorladen zu lassen.

Vorstellung und Verfügung, sowie die Vorladung des Gegners sind dem über die Beweisaufnahme zu errichtenden Protokolle beizufügen. Letzteres bleibt bei dem Gerichte, welches den Beweis aufgenommen hat, hinterlegt, ist aber in Urschrift an das Prozeßgericht abzugeben, wenn dieses auf Antrag einer Partei die Ablieferung veranlaßt.

Artikel 351.

Wird ein zum ewigen Gedächtniß aufgenommener Beweis im Rechtsstreite benützt, so sind dem Gegner alle Einreden gegen die Zuläßigkeit, wie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme vorbehalten, ohne Unterschied, ob er bei dieser anwesend war oder nicht.

Jede Partei ist berechtigt, im Prozesse die nochmalige Erhebung oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtniß aufgenommenen Beweises, soweit sie noch möglich ist, zu beantragen.

Artikel 352.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren und die besondern über Aufnahme der in Art. 347 angeführten Beweisarten auch auf den Beweis zum ewigen Gedächtniß analoge Anwendung.

X. Hauptstück.

Urkunden.

Artikel 353.

Arten der Urkunden und deren Beweiskraft.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, gelten als öffentliche Urkunden. Alle übrigen Schriften sind Privaturkunden.

Kann eine Urkunde wegen eines wesentlichen Mangels nicht als öffentliche gelten, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie als Privaturkunde in Betracht komme.

Artikel 354.

Oeffentliche Urkunden bilden vollständigen Beweis gegen wen immer über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, sowie über seine thatsächlichen Wahrnehmungen und Handlungen.

Artikel 355.

Privaturkunden dienen als Beweismittel für den Aussteller nur soweit, als das Gesetz dies ausnahmsweise zuläßt.

Im Uebrigen haben die in Privaturkunden, welche von dem Aussteller unterschrieben sind, enthaltenen Erklärungen und Anerkenntnisse in Betreff der damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse dieselbe Beweiskraft wie öffentliche Urkunden. Dem sonstigen Inhalte solcher Urkunden kann gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, volle Beweiskraft beigemessen werden.

Artikel 356.

Gegenscheine gegen öffentliche oder Privaturkunden sind nur unter den contrahirenden Theilen, ihren Rechtsnachfolgern und jenen Personen, welche sie durch ihre Handlungen verpflichten können, nicht aber gegen Dritte wirksam.

Artikel 357.

Privaturkunden, welche von dem Aussteller nicht unterschrieben sind, wohin auch die nur mit einem Handzeichen versehenen gehören, machen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, für sich allein niemals vollen Beweis.

Artikel 358.

Das Datum von Privaturkunden wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, durch die Urkunde nur bewiesen gegen den Aussteller, gegen jene

Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann, und gegen seine Rechtsnachfolger, gegen besondere Rechtsnachfolger jedoch nur soweit, als diese die ihrem Vorfahrer zugestandenen Rechte gegen Dritte geltend machen.

Andern Personen gegenüber hat die Privaturkunde ein sicheres Datum nur von dem Tage, an welchem sie entweder

1) bei einem Einzelngerichte oder Notar behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt und eingetragen, oder
2) das Dasein der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotokolle, einem Inventar oder sonst wie durch öffentliche Beurkundung festgestellt worden, oder
3) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tod abgegangen ist.

Ergibt sich jedoch aus der besondern Beschaffenheit der Urkunde oder aus sonstigen feststehenden Umständen, daß die Urkunde schon an einem frühern als dem in Abs. 2 bezeichneten Tage ausgestellt war, so ist dieser frühere Tag als Datum der Urkunde anzunehmen.

Eine weitere Beweisführung, daß die Urkunde schon vor dem nach Abs. 2 oder 3 als Datum derselben anzunehmenden Tage ausgestellt war, ist nicht zuläßig.

Artikel 359.

Werden Privaturkunden auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichts oder bei einem Notar zum Zwecke der Feststellung ihres Datums vorgelegt, so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notar sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Gerichtsvorstande, für den Notar von dem Vorstande des Bezirksgerichts mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Eintrage Auffallenheiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Abschrift der Einträge ist jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel 360.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben auch die Saal-, Grund- und Lagerbücher und andere Aufzeichnungen ähnlicher Art, wenn sie ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Betheiligten unter deren allseitiger Anerkennung errichtet sind.

Auch beim Mangel dieser Erfordernisse kann das Gericht den fraglichen Urkunden gleichwohl dieselbe Beweiskraft beimessen, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zu keinem Bedenken Anlaß geben und durch ihr Alter oder andere Beweisbehelfe unterstützt sind.

Artikel 361.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kann der Richter nach Ermessen aller Umstände auch solchen Privaturkunden beilegen, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind.

Das Gleiche gilt von den seit langer Zeit in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Privaturkunden, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

Artikel 362.

In wie weit in Ermangelung öffentlicher Urkunden durch die Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt und den Tod ihrer Abkömmlinge Beweis geliefert wird, ist vom Gerichte nach den Umständen zu bemessen.

Artikel 363.

Die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben, können gegen den Gläubiger auch ohne Unterschrift als vollbeweisend angenommen werden.

Artikel 364.

Bezüglich der Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) und für die Beweisführung durch Handelsbücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher haben bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute die nämliche Beweiskraft, wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten. Bei Streitigkeiten anderer Art liefern sie, soweit es sich um eine Forderung wegen Waarenlieferung handelt, gegen Nichtkaufleute über die Größe der Forderung wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten Beweis, wenn die Ablieferung der Waaren oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, Waaren ähnlicher

Art von dem Gläubiger auf Borg zu empfangen pflegte, zugestanden oder anderweit nachgewiesen ist.

Artikel 365.

Die Bücher der in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs genannten Gewerbtreibenden, der sonstigen Gewerbsleute, der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher können, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correcturen geführt, gebunden und mit Blätterzahlen versehen sind, in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen als beweiskräftig angenommen werden, falls zugestanden oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

Das Gleiche gilt den Gehilfen und Arbeitern der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber von den Handbüchern der letztern hinsichtlich der den erstern zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der zurückempfangenen Fabrikate, ferner Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern gegenüber hinsichtlich des bedungenen oder bezahlten Lohns von den Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, sowie auch von den Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaften.

Die Gegenpartei kann, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Erhärtung des in Frage stehenden Inhalts desselben verlangen.

Artikel 366.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, haben nur Urschriften Beweiskraft.

Als Urschrift gilt nicht nur die zuerst errichtete Urkunde, sondern auch jede spätere, bei deren Abfassung der Errichtungsakt wiederholt wurde.

Artikel 367.

Der Urschrift gelten gleich:

1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person gefertigten und beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der von ihr amtlich aufgenommenen, sowie der bei ihr amtlich verwahrten öffentlichen Urkunden;
2) Abschriften, welche in Gegenwart oder bei gehöriger Ladung der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einer vom Gerichte beauftragten oder vermöge gesetzlicher Vorschrift dazu berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit dieser Urschrift gleichlautend beglaubigt worden sind;

3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift gefertigt wurden.

In allen diesen Fällen kann die Vorlage der Urschrift, wenn sie zu erlangen steht, vom Gerichte auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amtswegen angeordnet werden.

Alte Abschriften, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrt sind oder wenigstens von einer bekannten Kanzleihand herrühren, kann das Gericht nach den Umständen der Urschrift gleichstellen. Das Gleiche gilt von alten Abschriften, welche in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrt sind, soweit es sich um Streitigkeiten unter Mitgliedern der Familie handelt.

Artikel 368.

In wie ferne Durchstreichungen, Radirungen, Zusätze, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde ihre Beweiskraft im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt, soferne nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Artikel 369.

Das Gericht ist auch da, wo einer Urkunde nach gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft zukommen würde, nicht gehalten, ihr diese beizumessen, wenn die Urkunde auf eine andere nicht mit vorgelegte sich bezieht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

Doch genügt bei Urkunden von größerem Umfange, wovon nur einzelne Theile mit dem Streitgegenstande in Verbindung stehen, die Vorlage dieser Theile, soferne nicht das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei die Vorlage der ganzen Urkunde angeordnet hat.

Artikel 370.

Verfahren bei der Vorlage.

Die Vorlage der Urkunden erfolgt in der Sitzung.

Die Parteien haben sich spätestens in der Sitzung, in welcher die Urkunde gegen sie vorgelegt wird, über deren Aechtheit zu erklären und ihre Einreden gegen die Urkunde vorzutragen.

Erfolgt auf die Aufforderung der vorlegenden Partei oder des Vorsitzenden keine bestimmte Erklärung, so ist die Urkunde als anerkannt zu betrachten.

Einwendungen gegen die Erheblichkeit oder Zulässigkeit der vorgelegten Beweisurkunden befreien an sich nicht von der Verbindlichkeit zur Erklärung über deren Aechtheit, das Gericht kann aber die Partei auf Antrag ermächtigen, die Erklärung erst nach erfolgter Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Artikel 371.

Derjenige, gegen welchen eine Privaturkunde geltend gemacht wird, die nicht von ihm, sondern von einem Dritten ausgestellt sein soll, kann sich auf die Erklärung beschränken, daß er nicht wisse, ob die Urkunde von dem Dritten herrühre. Er hat damit, wenn die Urkunde von seinem Rechtsvorfahrer oder sonst von einer Person, für deren Handlung er haftbar ist, herrühren soll, noch die weitere Erklärung zu verbinden, daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel die Urkunde als ächt anzuerkennen nicht vermöge. Diese Erklärungen haben die nämliche Wirkung wie die Abläugnung.

Ist die Urkunde von einem Dritten ausgestellt, von welchem der Beweisführer sein Recht im Verhältnisse zu der Gegenpartei ableitet oder welcher bei Ausstellung der Urkunde im Namen der Gegenpartei gehandelt hat, so kann der Beweisführer diesen Dritten zur Anerkennung der Urkunde beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsame beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei und in wie ferne namentlich die Anerkennung der Urkunde gegen die Gegenpartei beweise, hat das Gericht nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

Artikel 372.

Beweis der Aechtheit oder Fälschung.

Ist eine öffentliche Urkunde in gehöriger Form vorgelegt, so hat derjenige, der sie als falsch angreift, den Beweis darüber zu führen.

Ausländische öffentliche Urkunden, welchen die Beglaubigung der betreffenden bayerischen Gesandtschaft oder eines bayerischen Consulats fehlt, desgleichen inländische Notariatsurkunden, welchen die durch das Notariatsgesetz vorgeschriebene gerichtliche Beglaubigung mangelt, sind bezüglich des Aechtheitsbeweises wie Privaturkunden zu behandeln, soferne das Gericht nicht nach den Umständen des Falls erkennt, daß die Urkunde die Vermuthung der Aechtheit für sich habe. Hat sich im entgegengesetzten Falle die beweisführende Partei vorsorglich zur nachträglichen Beibringung der mangelnden Beglaubigung erboten, so ist ihr hiezu Gelegenheit durch Vertagung zu geben.

Artikel 373.

Wird die Aechtheit einer Privaturkunde bestritten, so muß die Partei, welche die Urkunde geltend macht, ihre Aechtheit erproben.

Will der Unterzeichner einer Privaturkunde behaupten, daß die Unterzeichnung der Urkunde auf Zwang, Betrug oder Irrthum beruhe, daß der Text der Urkunde gefälscht oder daß ein Blanquet mißbraucht worden sei, so ist es an ihm, dies zu beweisen.

Artikel 374.

Urkunden, die so alt sind, daß Niemand mehr die Aechtheit der Schrift oder Unterschrift zu erkennen vermag, kann das Gericht nach Ermessen des Falls als ächt gelten lassen, wenn es sich um ein Grund-, Saal- oder Lagerbuch oder eine ähnliche Aufschreibung handelt, oder wenn die Urkunden seit langer Zeit in öffentlichen Archiven oder Registraturen oder in einem unter den Streitstheilen gemeinschaftlichen Familienarchive aufbewahrt wurden.

Artikel 375.

Wer eine Urkunde zum Beweise für sich auch nur in Abschrift oder im Auszuge vorlegt, erkennt damit die Aechtheit der ganzen Urkunde an. Behauptet er, daß ein Theil derselben unächt sei, so liegt ihm der Beweis hierüber ob.

Artikel 376.

Als unächt oder falsch angefochtene Urkunden sind von dem Producenten und dem Vorsitzenden mit Handzug zu versehen und zu Gerichtshanden zu nehmen.

Die Beweise über Aechtheit oder Fälschung der Urkunde sind sofort anzubieten, außer wenn die Erklärung über die Urkunde erst in der Sitzung erfolgt ist, welchen Falls auf Antrag die Verhandlung in eine spätere Sitzung zu vertagen ist.

Das weitere Verfahren richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 377—385 nach den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 377.

Wird der Aechtheitsbeweis durch Schriftenvergleichung geführt, so kann das Gericht diese entweder in einer festzusetzenden spätern Sitzung selbst vornehmen oder die Zuziehung von Sachverständigen anordnen. Letztern Falls finden die Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige Anwendung.

Artikel 378.

In der zur Schriftenvergleichung bestimmten Sitzung, falls aber Sachverständige beigezogen sind, bei der Einweisungstagfahrt sind von dem Beweisführer die Vergleichungsschriften vorzulegen.

Erscheint hiebei die Gegenpartei nicht, so gelten die beigebrachten Vergleichungsschriften als anerkannt.

Nicht nur das Gericht, sondern auch der beauftragte Richter kann verfügen, daß die Gegenpartei in der zur Vorlage der Vergleichungsschriften bestimmten Tagfahrt persönlich erscheine.

Artikel 379.

Als zur Schriftenvergleichung tauglich dürfen, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 378 Abs. 2 nur von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften angenommen werden, welche sich entweder in fehlerfreien öffentlichen Urkunden befinden oder deren Aechtheit von der betreffenden Partei im Prozesse oder bei einer andern Gelegenheit ausdrücklich anerkannt wurde.

Ist nur ein Theil der angefochtenen Urkunde bestritten, der übrige aber anerkannt, so kann letzterer zur Schriftenvergleichung benützt werden.

Artikel 380.

In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsschriften kann der Beweisführer verlangen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterschrift zu prüfen ist, einen ihr zu dictirenden Aufsatz zur Vergleichung niederschreibe.

Der Beweisführer muß in diesem Falle die Partei zum persönlichen Erscheinen bei der in Art. 378 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder Einweisungstagfahrt vorladen lassen.

Bleibt die Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet, wenn in der Vorladung auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht ist.

Ist die Partei durch Krankheit, weite Entfernung vom Gerichtssitze oder andere Umstände verhindert, sich vor dem Prozeßgerichte einzufinden, so kann dieses anordnen, daß die Verhandlung bei dem Gerichte ihres Wohnorts beziehungsweise in ihrer Wohnung vor einem beauftragten Richter stattfinde.

Artikel 381.

Auch der Dritte, welcher die zu prüfende Urkunde geschrieben oder unterschrieben haben soll, kann zur Erklärung über die Vergleichungsurkunden und zum Niederschreiben eines Aufsatzes behufs der Schriftenvergleichung vorgeladen werden, wobei gegebenen Falls die Bestimmung des Art. 380 Abs. 4 Anwendung findet.

Im Ungehorsamsfalle kommen die gegen ungehorsame Zeugen gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

Artikel 382.

Rücksichtlich des Gutachtens der Sachverständigen gelten die Vorschriften des XIII. Hauptstücks, doch darf vollständiger Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde auf Grund der Schriftenvergleichung nur dann angenommen werden, wenn deren Ergebniß durch andere Umstände dergestalt unterstützt ist,

daß das Gericht aus dem Zusammenhange die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunde gewinnt.

Artikel 383.

Soll die Aechtheit einer Privaturkunde durch Zuschiebung des Hauptеids erwiesen werden und ist ein Dritter als Urheber der Schrift bezeichnet, so hat die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, die Wahrheit der in Art. 371 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen zu beschwören.

Artikel 384.

Der Staatsanwalt kann an allen Verhandlungen über den Beweis der Aechtheit oder Fälschung einer Urkunde in der Sitzung sich betheiligen.

Ergibt das Verfahren Anzeigen einer strafbaren Fälschung, so ist die Sache zur strafrechtlichen Untersuchung zu verweisen. Das Verfahren ist in solchen Fällen bis nach Erledigung der Untersuchung einzustellen, soferne nicht der Beweisführer auf die Benützung der Urkunde verzichtet oder das Gericht sich überzeugt, daß es deren zur Erweisung des Anspruchs des Beweisführers nicht bedarf, oder daß die Urkunde jedenfalls nicht würde beachtet werden können.

Artikel 385.

Eine Partei, welche muthwilligerweise die Aechtheit einer Privaturkunde abgeläugnet oder eine öffentliche Urkunde als falsch angefochten hat, kann durch das Urtheil, welches die Aechtheit der Urkunde in Folge der darüber stattgehabten Beweisführung ausspricht, in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden verurtheilt werden.

Artikel 386.

Herausgabe von Urkunden.

Hat eine Partei eine Urkunde als Beweismittel bezeichnet und der Gegenpartei mitgetheilt, ohne sie in der Sitzung zur Vorlage zu bringen, so kann die Gegenpartei, welche diese Urkunde als Beweismittel für sich benützen will, von ihr deren Herausgabe verlangen.

Außerdem kann jede Partei die Herausgabe einer zum Beweise oder zur Schriftenvergleichung erforderlichen Urkunde von der Gegenpartei, wie auch von dem dritten Besitzer verlangen, wenn ihr das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zusteht oder die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.

Als dem Inhalte nach gemeinschaftlich gelten Urkunden für die Personen, in deren Interesse sie errichtet oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. In diesem Sinne sind namentlich die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen unter den Betheiligten gemeinschaftliche Urkunden.

Der Pflicht zur Herausgabe kann für den Prozeß auch durch Hinterlegung der Urkunde auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts genügt werden.

Artikel 387.

Richtet sich das Begehren auf Herausgabe einer Urkunde an die Gegenpartei, so ist es mittels motivirten Antrags zu erheben, welcher eine möglichst genaue Bezeichnung der Urkunde zu enthalten hat.

Artikel 388.

Befindet sich die Urkunde im Besitze eines im Prozesse nicht betheiligten Dritten und versteht sich dieser zu ihrer Herausgabe nicht, so ist er vor dem für seine Person zuständigen Gerichte zu belangen.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag die Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache verfügen und bestimmt in diesem Falle zugleich eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde. Ist die Partei bei Ablauf dieser Frist noch nicht im Besitze der Urkunde, so kann sie Verlängerung beanspruchen, wenn sie bescheinigt, daß sie in Betreibung der Klage auf Herausgabe den erforderlichen Fleiß aufgewendet habe.

Artikel 389.

Verweigert die Gegenpartei auf ergangenes Urtheil die Herausgabe der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist der angegebene Inhalt als wahr, falls aber die Herausgabe lediglich zum Behufe der Schriftenvergleichung verlangt wurde, der Aechtheitsbeweis als erbracht anzunehmen.

Gegen den dritten Besitzer der Urkunde ist im Falle der Weigerung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und geeigneten Falls auf eine angemessene Entschädigung zu erkennen.

Artikel 390.

Läugnet der angebliche Besitzer der Urkunde den Besitz, so hat er auf Verlangen des Antragstellers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Die Eidesverweigerung zieht, je nachdem es sich um die Gegenpartei oder um einen dritten Besitzer handelt, die in Abs. 1 oder die in Abs. 2 des Art. 389 bezeichneten Folgen nach sich.

Artikel 391.

Von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Artikel 392.

Will eine Partei Akten eines andern Gerichts oder in den Händen einer sonstigen öffentlichen Behörde befindliche Urkunden zu ihrer Beweisführung benützen, so hat sie an das mit dem Rechtsstreite befaßte Gericht unter möglichst genauer Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke und Urkunden das Ansuchen um deren Herbeischaffung zu richten.

Das Ansuchen kann mittels einfacher Vorstellung oder bei Gelegenheit einer in der Sache stattfindenden Verhandlung mittels Antrags gestellt werden.

Das Gericht hat, wenn es den Gesuchsteller zur Benützung der bezeichneten Aktenstücke und Urkunden berechtigt erachtet, dem Gesuche durch Anordnung der geeigneten Requisition zu entsprechen. Letztere wird durch den Staatsanwalt vollzogen und die eingekommenen Akten werden auf der Gerichtsschreiberei zur Benützung hinterlegt.

Artikel 393.

Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden.

Ist eine auf den Prozeß bezügliche Urkunde erwiesenermaßen vorhanden gewesen, aber verloren gegangen, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden und hat der Beweisführer dies nicht arglistiger Weise selbst veranlaßt, so darf er Beschaffenheit und Inhalt der Urkunde mit allen gesetzlich zulässigen Arten von Beweismitteln bewahrheiten und zwar selbst bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit oder Beweis eine Urkunde gehört.

Hat der Prozeßgegner verschuldet, daß die Urkunde verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, so kann nach Erwägung aller Umstände die Angabe des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde entweder sofort oder nach vorgängiger eidlicher Erhärtung als wahr angenommen werden.

Artikel 394.

Kerbhölzer.

Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer gebraucht haben, so beweisen solche, falls sie unverfälscht erscheinen und unter sich übereinstimmen.

Weigert sich eine Partei ohne genügenden Grund, ihr Holz vorzulegen, so gilt das vorgelegte der andern Partei.

Artikel 395.

Denkmäler und ähnliche Zeichen.

In wie weit durch Denkmäler, Grenzzeichen, Marksteine, Aichpfähle und ähnliche Zeichen Beweis geliefert werde, bleibt, soweit nicht die Gesetze hierüber besondere Bestimmungen enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

XI. Hauptstück.

Augenschein.

Artikel 396.

Zulässigkeit. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen einen gerichtlichen Augenschein anordnen.

Artikel 397.

Verfahren. Ist der Augenschein am Gerichtssitze oder in dessen Nähe vorzunehmen, so kann die Vornahme durch das ganze Gericht geschehen. In diesem Falle ist Ort und Zeit des Augenscheins im Urtheile festzusetzen.

Ist dagegen der Ort so weit entfernt, daß Reisekosten verursacht würden, oder ist eine ausgedehnte Zeugenvernehmung mit dem Augenscheine zu verbinden, so ist ein Gerichtsmitglied oder ein Einzelngericht mit der Vornahme zu beauftragen. In diesem Falle wird Ort und Zeit des Augenscheins auf das Gesuch der betreibenden Partei von dem beauftragten Richter bestimmt.

Artikel 398.

Der Vorsitzende oder beauftragte Richter hat über die streitigen Punkte die Parteien soweit nöthig zu vernehmen, die von ihnen vorgelegten Grundrisse und Zeichnungen mit dem Gegenstande des Augenscheins zu vergleichen und sie gegebenen Falls hienach zu berichtigen.

Ist keine brauchbare Zeichnung vorgelegt, eine solche aber zum Verständnisse nöthig, so hat der Vorsitzende oder beauftragte Richter, falls Sachverständige zugezogen sind, durch diese eine Zeichnung anfertigen zu lassen, andernfalls eine solche selbst zu fertigen oder damit einen zu ernennenden Sachverständigen zu beauftragen.

Werden Sachverständige zu dem Augenscheine beigezogen oder ist mit diesem ein Zeugenverhör zu verbinden, so hat der Vorsitzende oder beauftragte Richter die Sachverständigen und Zeugen auf die Gegenstände der Untersuchung und Vernehmung aufmerksam zu machen.

In das über den Befund zu errichtende Protokoll sind die von den Parteien bei dem Augenscheine abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge aufzunehmen.

XII. Hauptstück.

Zeugen.

Artikel 399.

Allgemeine Bestimmungen. Zeugenbeweis ist nicht zulässig gegen den Inhalt einer Urkunde, welcher kraft gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft

beigemessen werden muß, und über Verabredungen, welche bei oder vor der Errichtung einer solchen Urkunde stattgefunden haben sollen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Anfechtung der Rechtsgeschäfte wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation. Auch kann über die Behauptung, daß in einer öffentlichen Urkunde in Folge einer strafbaren Handlung des beurkundenden Beamten oder eines Dritten unrichtige Beurkundungen stattgefunden haben, Beweis durch Zeugen geführt werden.

Artikel 400.

Untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen sind:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt wurde;
2) öffentliche Beamte, welche durch ihre Aussage eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen zur Vernehmlassung ermächtigt sind;
3) Personen, welchen in Folge ihres Amts, Stands oder Gewerbs Geheimnisse anvertraut sind, deren Offenbarung ihnen durch die Strafgesetze verboten ist, in Ansehung der Thatsachen, auf welche diese Verpflichtung sich bezieht, und soferne nicht die Enthebung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

Artikel 401.

Das Zeugniß darf verweigert werden:

1) wenn der Zeuge nach Art. 400 wegen Untüchtigkeit von der Zeugschaft befreit ist;
2) wenn der Zeuge der wirkliche oder gewesene Ehegatte eines der Streitstheile ist oder zu einem derselben in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist oder zu einem der Streitstheile im Pflegschaftsverhältnisse steht;
3) über Fragen, deren bejahende oder verneinende Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner in Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen Schande oder erheblichen Nachtheil bringen würde.

Artikel 402.

Anordnung des Zeugenverhörs.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, hat die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung stattzufinden. In diesem Falle ist in dem Urtheile, welches den Zeugenbeweis anordnet, zugleich der Sitzungstag festzusetzen.

Artikel 403.

Die Vernehmung der Mitglieder des königlichen Hauses richtet sich nach den Bestimmungen des Familienstatuts.

Artikel 404.

Zeugen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit bei Gericht nicht erscheinen können, sind durch einen beauftragten Richter in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Zeugen, welche eine zum Armenrechte gelassene Partei vernehmen lassen will, sind in der Regel durch das Einzelngericht ihres Wohnorts zu vernehmen, wenn der Sitz desselben diesem näher ist, als der des Prozeßgerichts.

Der mit einem Augenscheine beauftragte Richter hat auch die damit verbundenen Zeugenverhöre vorzunehmen.

Artikel 405.

Das Gericht kann die Vernehmung aller oder einzelner Zeugen einem beauftragten Richter ausnahmsweise auch deshalb übertragen, weil nach der Beschaffenheit der zu beweisenden Thatsachen und den Erklärungen der Parteien anzunehmen ist, daß die Vernehmung der Zeugen durch das Gericht mehrere Sitzungstage in Anspruch nehmen würde, oder weil sonst besondere Hindernisse ihr entgegenstehen.

Artikel 406.

Soll das Zeugenverhör nicht in der Sitzung geschehen, so ist im Urtheile zugleich die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die beweisführende Partei den beauftragten Richter um Festsetzung der Tagfahrt zur Vernehmung der Zeugen zu ersuchen hat. Die Frist läuft von der Zustellung des Urtheils an und gilt, soferne das Gericht nicht anders verfügt, auch für die Gegenpartei bezüglich des ihr gesetzlich zustehenden Gegenbeweises.

Dem schriftlich zu stellenden Gesuche ist die Ausfertigung oder zugestellte Abschrift des Urtheils beizufügen und sind in dem Gesuche, soweit thunlich, die Zeugen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort anzugeben.

Der beauftragte Richter hat auch ein nach Ablauf der Frist gestelltes Gesuch dann zu berücksichtigen, wenn die Einwilligung der Gegenpartei beigebracht ist.

Alle von einem beauftragten Richter in derselben Sache vorzunehmenden Zeugenverhöre sind möglichst zu der nämlichen Tagfahrt zu verweisen.

Artikel 407.

Der beauftragte Richter kann, wenn besondere Gründe es angemessen erscheinen lassen, die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erscheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, sowie gegebenen Falls die Beweisaufnahme im Auslande (Art. 335) beschließen.

Im einen wie im andern Falle hat er die Festsetzung der Tagfahrt zu veranlassen und von letzterer dem betreibenden Anwalte behufs der Kundmachung an die Gegenpartei und der Zeugenvorladung Kenntniß zu geben.

Artikel 408.

Sind theils in der Sitzung, theils außerhalb derselben Zeugen zu vernehmen, so haben soviel als möglich die außerhalb stattfindenden Vernehmungen den übrigen dergestalt vorauszugehen, daß bei letztern die betreffenden Protokolle benützt werden können.

Artikel 409.

Vorladung der Zeugen.

Die Vorladung der Zeugen zur Vernehmungstagfahrt zu bewerkstelligen, liegt der Partei ob, welche sie vorführen will.

In der Vorladung sind die Parteien, das Gericht oder der beauftragte Richter, Ort und Zeit der Vernehmung und die nach dem Beweisurtheile zu beweisenden Tatsachen, letztere soweit sie den Gegenstand der Vernehmung bilden, anzuführen.

Artikel 410.

Zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Bei öffentlichen Beamten oder Bediensteten kann Art und Zeit der Ladungszustellung im Interesse des Dienstes durch Verordnung anders bestimmt werden.

Artikel 411.

Ist zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erforderlich, so hat der Beweisführer diese nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu erholen und dem Zeugen mit der Vorladung abschriftlich zustellen zu lassen.

Hat der Beweisführer die nachgesuchte Ermächtigung nicht rechtzeitig erhalten, so kann er Vertagung der betreffenden Vernehmung beantragen, wenn er bescheinigt, daß er den erforderlichen Fleiß angewendet habe.

Artikel 412.

Kundmachung an die Gegenpartei.

Spätestens acht Tage vor der Vernehmungstagfahrt hat jede Partei, welche Zeugen vorführen will, ein Verzeichniß derselben nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Ist die Zustellung des Verzeichnisses nicht rechtzeitig erfolgt oder läßt dieses die Identität der Personen nicht entnehmen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die betreffenden Zeugen nicht vernommen beziehungsweise ihre Aussagen nicht berücksichtigt werden. Dieses Verlangen ist ausgeschlossen, wenn die Partei oder ihr Gewalthaber der Vernehmung beigewohnt und den be-

treffenden Antrag nicht spätestens nach der Erklärung des Zeugen über die allgemeinen Fragen gestellt hat.

Artikel 413.

An Stelle eines der Gegenpartei rechtzeitig kund gegebenen Zeugen, dessen Vernehmung ohne Verschulden des Beweisführers unmöglich geworden ist, darf dieser in einer von dem Gerichte oder von dem beauftragten Richter festzusetzenden Frist andere Zeugen in Vorschlag bringen.

Artikel 414.

Die Beweisführung gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist vom Gerichte nachträglich zu gestatten, wenn ein dahin zielendes Begehren bei der auf das Zeugenverhör folgenden Verhandlung gestellt wird.

Gleiches gilt von dem Gegenbeweise, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die Veranlassung dazu erst durch die Zeugenaussage gegeben wurde.

Artikel 415.

Das Gericht kann Zeugen, von welchen der Beweisführer erklärt, daß er sie trotz angewandten Fleißes vor Ablauf der in Art. 412 bezeichneten Frist nicht aufgefunden habe, auch nach Ablauf derselben und bis zum Schlusse der nach der Beweisaufnahme in der Hauptsache folgenden Verhandlung zulassen, wenn sich das Vorbringen des Beweisführers nicht als unglaubwürdig darstellt und auch das Gericht nicht die Sache für bereits genügend aufgeklärt erachtet.

Ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen, daß mit der nachträglichen Bezeichnung desselben nur eine muthwillige Verzögerung bezielt wurde, so ist der Beweisführer in eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Artikel 416.

Gang der Vernehmung.

Bei der Zeugenvernehmung ermahnt der Vorsitzende oder beauftragte Richter die Zeugen zu wahrheitsgetreuer Aussage mit der Eröffnung, daß sie diese zu beschwören haben werden, belehrt sie auf eine ihrer Persönlichkeit angemessene Art über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und ordnet hierauf an, daß sich die Zeugen zurückziehen, bis sie zur Vernehmung vorgerufen werden.

Artikel 417.

Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen.

Jeder Zeuge hat vor seiner Vernehmung den Eid zu leisten, daß er über den Gegenstand, worüber er vernommen wird, seine volle Wissenschaft angeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen noch etwas Unwahres einmischen werde. Diese Eidesformel ist dem Zeugen vorzulesen und von ihm mit den Worten zu beschwören: „Dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

Gehört der Zeuge einem religiösen Bekenntnisse an, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so tritt an deren Stelle eine dem Bekenntnisse

des Zeugen entsprechende Betheuerung. Eine solche Betheuerung steht dem Eide gleich.

Artikel 418.

Personen unter sechzehn Jahren, Taubstumme und Solche, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Ableistung eines Zeugeneids entzogen ist, werden unbeeidigt vernommen.

Artikel 419.

Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über des Zeugen Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, seine allenfallsigen Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder sonstigen Verhältnisse zu den Parteien und seine etwaige Betheiligung bei dem Ausgange der Sache.

Hierauf sind dem Zeugen die zu beweisenden Thatsachen zu eröffnen und, soweit es für den Zweck nothwendig erscheint, zu erläutern, und ist er sodann zu zusammenhängender Erzählung dessen, was ihm darüber bekannt ist, zu veranlassen.

Nach Beendigung der Erzählung hat der Richter die zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage oder zur Erforschung des Grundes der Wissenschaft des Zeugen etwa noch erforderlichen Fragen an denselben zu stellen.

Die Aussage ist ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen und können die Parteien und ihre Gewalthaber geeigneten Falls die Aufnahme der eigenen Worte des Zeugen in das Protokoll verlangen.

Von der Aufnahme eines Protokolles kann durch Gerichtsbeschluß abgesehen werden, wenn die Beweisaufnahme in der Sitzung erfolgt, die Verhandlung über das Beweisergebniß in der nämlichen oder in einer der nächstfolgenden Sitzungen stattfinden kann, das zu erlassende Urtheil der Berufung nicht unterliegt und auch sonst keine Bedenken bestehen.

Artikel 420.

Die Parteien, ihre Beistände und Gewalthaber dürfen den Zeugen nicht unterbrechen, sie können aber den Richter ersuchen, ihm diejenigen Fragen vorzulegen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Auch können die Gerichtsmitglieder, die Parteien, deren Beistände und Gewalthaber mit Erlaubniß des Vorsitzenden beziehungsweise des beauftragten Richters unmittelbare Fragen an die Zeugen stellen.

Zweifel über die Zuläßigkeit einer Frage entscheidet, wenn die Vernehmung in der Sitzung stattfindet, das Gericht. Hat ein beauftragter Richter die Zulassung einer Frage verweigert, so muß dies auf Begehren unter wörtlicher Anführung der Frage im Protokolle bemerkt werden. Erklärt später das Gericht die Weigerung für unstatthaft, so ist die weitere Vernehmung des Zeugen anzuordnen.

Erlauben sich Parteien, Beistände oder Gewalthaber Unterbrechungen, Beleidigungen oder ohne erhaltene Bewilligung unmittelbare Fragen an die Zeugen, so finden die Vorschriften des Art. 151 Abs. 4—8 Anwendung.

Artikel 421.

Will eine Partei bei dem Zeugenverhöre vor dem beauftragten Richter nicht erscheinen, so kann sie sowohl den Antrag auf Verwerfung bestimmter Zeugen, als die Fragen, welche sie den Zeugen vorgelegt wünscht, schriftlich einreichen.

Der Richter hat von solchen Eingaben der erschienenen Gegenpartei Kenntniß zu geben, auf die eingereichten Fragen aber in der Vernehmung nur soweit Rücksicht zu nehmen, als er es für angemessen erachtet.

Artikel 422.

Die abgehörten Zeugen haben bei der Vernehmung der folgenden gegenwärtig zu bleiben, soweit nicht das Gericht oder der beauftragte Richter ihre weitere Anwesenheit für entbehrlich erachtet oder die einstweilige Entfernung eines Zeugen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen gestattet.

Die Vernehmung eines Zeugen kann wieder aufgenommen werden, so oft die inzwischen weiter gepflogenen Vernehmungen es angemessen erscheinen lassen. Zeugen, welche sich widersprechen, sind einander gegenüber zu stellen und wiederholt zu befragen.

Weigert sich der beauftragte Richter, auf die weitere Vernehmung oder Gegenüberstellung einzugehen, so ist über Begehren und Weigerung im Protokolle Urkunde zu ertheilen und das Gericht kann auf Antrag nachträglich das Geeignete verordnen.

Artikel 423.

Sind die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden, finden sich in ihren Aussagen Unbestimmtheiten oder Zweideutigkeiten oder wünschen sie selbst ihre Aussagen zu ergänzen oder zu berichtigen, so kann das Gericht auch nach Beendigung des Zeugenverhörs, so lange die Aburtheilung nicht erfolgt ist, auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung anordnen.

Artikel 424.

Verfahren in Verwerfungsfällen.

Handelt es sich um Verwerfung eines Zeugen (Art. 400 und Art. 412 Abs. 2) und wird ein Verwerfungsantrag in der Sitzung gestellt, so ist darüber, nöthigen Falls nach Vernehmung des Zeugen über die Verwerfungsgründe, sofort zu entscheiden und darf, wenn der Antrag für begründet erkannt wird, der Zeuge nicht weiter gehört werden.

Artikel 425.

Ergeben sich vor dem beauftragten Richter Zweifel darüber, ob ein Zeuge nicht als untüchtig (Art. 400) zu verwerfen sei, so ist die Vernehmung dieses Zeugen bis zur Entscheidung des Gerichts auszusetzen.

Wird vor dem beauftragten Richter die Verwerfung eines Zeugen auf Grund des Art. 412 Abs. 2 beantragt, so hat der beauftragte Richter, wenn der Beweisführer auf der Vernehmung besteht, die Bemerkungen und Anträge der Parteien, sowie die über den Verwerfungsgrund vom Zeugen etwa abgegebene Erklärung zu Protokoll zu nehmen und hierauf zur Abhör des Zeugen zu schreiten.

Artikel 426.

Jede Partei ist befugt, die Entscheidung des Gerichts über die vor dem beauftragten Richter geltend gemachten Verwerfungsgründe zu veranlassen.

Bedarf es darüber eines Zeugenbeweises, so ist er bei der Verhandlung sogleich mittels Bezeichnung der Zeugen anzubieten. Die Aufnahme dieses Beweises hat, soferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Gericht selbst zu geschehen und die Sitzung hiezu, sowie, wenn thunlich, auch zur Verhandlung in der Hauptsache ist sogleich zu bestimmen.

Wird der Zeuge verworfen, so darf die von dem beauftragten Richter aufgenommene Aussage des Zeugen nicht berücksichtigt werden.

Artikel 427.

Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen.

Zeugen, welche einer rechtsförmlichen Vorladung keine Folge geleistet haben, sind, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, zu einer neuerlichen Tagfahrt vorzuladen und auf Antrag des Beweisführers von dem Gerichte oder beauftragten Richter durch einen vollstreckbaren Beschluß in die durch die Vereitelung der Tagfahrt und durch die Wiedervorladung verursachten Kosten zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Nichterscheinens ist überdies auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden gegen sie zu erkennen und kann das Gericht oder der beauftragte Richter die zwangsweise Vorführung verordnen.

Zur Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 wird deren ausdrückliche Bekanntgabe in der Vorladung vorausgesetzt.

Artikel 428.

Von der in Art. 427 vorgesehenen Verurtheilung ist Umgang zu nehmen, wenn mit oder ohne Zuthun des Zeugen bereits ausreichend bescheinigt ist, daß der Zeuge zu erscheinen verhindert oder im gegebenen Falle der Vorladung Folge zu leisten nicht verpflichtet war. Hat der Zeuge einen gesetzlichen Grund, sich der Zeugschaft zu entschlagen, und hat er dem Gerichte oder beauftragten Richter angezeigt, daß er davon Gebrauch machen wolle, so hat,

wenn jener Grund bereits erwiesen vorliegt, sowohl die Verurtheilung als die Anberaumung einer neuen Vernehmungstagfahrt zu unterbleiben.

Artikel 429.

Hat ein als Zeuge vorgeschlagener öffentlicher Beamter dem Gerichte oder beauftragten Richter rechtzeitig unter Bezugnahme auf seine Dienstpflicht angezeigt, daß er die Vernehmlassung von der Ermächtigung der vorgesetzten Behörde abhängig machen zu müssen glaube, und ist die Einhaltung der Vorschriften des Art. 411 nicht nachgewiesen, so ist er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen bei der Vernehmungstagfahrt befreit und kann seine Wiedervorladung nur stattfinden, nachdem die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde zur Vernehmlassung beigebracht ist.

Artikel 430.

Die Verurtheilung nach Art. 427 ist zurückzunehmen, wenn der Verurtheilte Einspruch erhebt und nachweist, daß die Vorladung nicht in gesetzlicher Weise erfolgte oder daß er nicht verpflichtet oder nicht im Stande war, derselben Folge zu leisten.

Wird der Verurtheilte später vernommen, so kann er den Einspruch bei der Vernehmung mündlich erheben und hat das Gericht oder der beauftragte Richter darüber sofort Verhandlung zu pflegen und Entscheidung zu treffen.

Findet eine spätere Vernehmung nicht statt, so ist der Einspruch bis zur Vollstreckung zuläßig. Er wird dadurch erhoben, daß der Verurtheilte dem Anwalte des Beweisführers eine Urkunde zustellen läßt, welche außer der Erklärung des Einspruchs und Angabe der Gründe Vorladung in eine vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung enthalten muß.

Hat im Falle des Abs. 2 ein beauftragter Richter über den Einspruch erkannt, so kann sich dagegen sowohl der verurtheilte Zeuge als auch der Beweisführer an das Prozeßgericht wenden. Er hat zu diesem Behufe dem Gegner innerhalb fünfzehn Tagen vom Erkenntnisse an eine bezügliche Zustellung machen zu lassen, welche zugleich Vorladung in eine vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung zu enthalten hat.

In den Fällen der Abs. 3 und 4 findet ein schriftliches Vorverfahren nicht statt und der verurtheilte Zeuge kann auch ohne Anwalt in der Sitzung erscheinen und verhandeln.

Gegen die vom Gerichte in Gemäßheit der Abs. 2—4 erlassenen Urtheile sind Einspruch und Rechtsmittel nicht zuläßig.

Artikel 431.

Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses oder Eids.

Verweigert ein Zeuge wegen angeblichen Vorhandenseins eines der in Art. 401 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse die Vernehmlassung und ist die Grundlosigkeit seiner Weigerung

weder von dem Beweisführer dargethan noch sonst ersichtlich, so genügt zum Nachweise die auf Verlangen des Beweisführers eidlich zu bekräftigende Erklärung des Zeugen über das behauptete Verhältniß.

Geschieht die Verweigerung aus einem der in Art. 400 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Gründe, so ist der Zeuge von der Pflicht zur Zeugnißleistung frei, wenn er erklärt und auf Verlangen einer Partei eidlich bekräftigt, daß er die Thatsache, worüber er aussagen soll, in dem betreffenden Berufsverhältnisse erfahren habe und daß er durch ihre Offenbarung die ihm vermöge jenes Verhältnisses obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen glaube.

In dem Falle des Art. 400 Ziff. 2 vertritt die unter Bezugnahme auf seine Dienstpflicht abgegebene Erklärung des Beamten, daß er die Vernehmlassung von der Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde abhängig machen zu müssen glaube, die Stelle des in Abs. 2 bezeichneten Eids.

Artikel 432.

Zeugen, welche die Eidesleistung beziehungsweise die an deren Stelle tretende Betheuerung oder die Vernehmlassung, es sei im Allgemeinen oder über einzelne Punkte, ohne gesetzlichen Grund verweigern, werden der Partei für die verursachten Kosten verantwortlich und verfallen in Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Erfolgt die Verurtheilung gegen sie durch einen beauftragten Richter, so kann innerhalb acht Tagen Beschwerde dagegen bei dem Prozeßgerichte in der in Art. 430 Abs. 4 bezeichneten Weise erhoben werden. Die ausgesprochene Strafe ist wieder aufzuheben, wenn der Zeuge sofort in der Sitzung, in welcher die Verurtheilung erfolgt oder die gegen den Ausspruch des beauftragten Richters erhobene Beschwerde abgewiesen worden ist, seiner Zeugenpflicht genügt.

XIII. Hauptstück.

Sachverständige.

Artikel 433.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung durch Sachverständige ist auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen, wenn eine besondere Vorschrift des Gesetzes es erfordert oder das Gericht zur Ermittelung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen oder Zustände ein solches Gutachten für nöthig oder dienlich erachtet. Diese Anordnung kann in jeder Lage der Sache getroffen werden.

Artikel 434.

Die Parteien können durch Uebereinkunft bestimmen, wie viele und welche Sachverständige beigezogen werden sollen. In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft werden die Sachverständigen vom Gerichte oder einem beauftragten

Richter ernannt. In diesem Falle sind in der Regel drei Sachverständige zu bestellen, in einfachen und geringfügigen Sachen genügt einer. Den Parteien ist jederzeit unbenommen, noch über eine andere Zahl oder andere Personen sich zu vereinbaren.

Artikel 435.

Die vom Gerichte oder dem beauftragten Richter ernannten Sachverständigen können aus gleichen Gründen wie die Richter abgelehnt werden. Die von den Parteien erwählten Sachverständigen können nur aus Gründen abgelehnt werden, welche erst nach der Wahl eingetreten oder bekannt geworden sind.

Artikel 436.

Sachverständige, welche zur Abgabe von Gutachten der verlangten Art öffentlich bestellt sind, können sich ohne erhebliche Gründe einem ihnen gemachten Auftrage nicht entziehen. Andere Personen sind nicht verpflichtet, die Wahl oder Ernennung als Sachverständige anzunehmen.

Artikel 437.

Das Gericht ist nicht gezwungen, unbedingt nach der Mehrheit der Stimmen der Sachverständigen zu entscheiden; es hat vielmehr die verschiedenen Meinungen nach den hiefür entwickelten Gründen und dem darin bekundeten Grade der Kunst- und Sachkenntnisse zu würdigen. Selbst einem einstimmigen Gutachten braucht es nicht gegen seine Ueberzeugung zu folgen.

Artikel 438.

Verfahren. In dem Urtheile, welches eine Begutachtung anordnet, hat das Gericht zugleich deren Gegenstand, die zu beantwortenden Fragen und die Sachverständigen zu bezeichnen.

Erfordert das Gutachten eine vorgängige Untersuchung oder Besichtigung des Gegenstands und kann diese nicht in der Sitzung vorgenommen werden oder steht ein umfassenderes Gutachten zu erwarten, so hat das Gericht mit dem Vollzuge des Urtheils einen in diesem zu bestimmenden Richter zu beauftragen. Dem beauftragten Richter kann alsdann auch die Ernennung der Sachverständigen überlassen werden und steht es jeder Partei zu, bei ihm die Festsetzung der Tagfahrt zur Einweisung der Sachverständigen in das übertragene Geschäft, sowie gegebenen Falls deren Ernennung zu beantragen.

Artikel 439.

Die Ablehnung eines Sachverständigen muß der Gegenpartei binnen acht Tagen von der Zustellung des Urtheils oder Beschlusses, wodurch die Sachverständigen ernannt worden sind, und wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Wahl oder Ernennung eingetreten oder bekannt geworden ist, binnen acht Tagen nach erlangter Kunde davon unter Angabe der Gründe erklärt werden.

Willigt die Gegenpartei nicht in die Wahl oder Ernennung eines andern Sachverständigen, so ist der Streit zur Entscheidung des Gerichts zu bringen.

Gegen die Entscheidung findet keine selbständige Berufung statt. Wird die Ablehnung begründet gefunden, so kann das Gericht zugleich einen andern Sachverständigen an die Stelle des abgelehnten ernennen oder die Ernennung dem beauftragten Richter, wenn ein solcher aufgestellt ist, überlassen.

Artikel 440.

Für die Vorladung der Sachverständigen hat die Partei, welche die Begutachtung beantragt hat, falls aber letztere von Amtswegen angeordnet wurde, der betreibende Theil zu sorgen.

Artikel 441.

Als Sachverständige gewählte oder ernannte Personen, welche die Wahl oder Ernennung nicht annehmen wollen, müssen dies nach erhaltener Vorladung zeitig auf der Gerichtsschreiberei mündlich oder schriftlich anzeigen, widrigenfalls sie in die veranlaßten Kosten und selbst zum Ersatze des Schadens verurtheilt werden können, welcher durch die in Folge ihrer verspäteten Anzeige eingetretene Verzögerung entstanden ist. Solche Verurtheilung findet auch statt, wenn der Sachverständige die Wahl oder Ernennung angenommen hat, aber den in Folge hievon ihm obliegenden Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt. Der Einspruch gegen eine Verurtheilung richtet sich nach Art. 430.

Artikel 442.

Von der ihm angezeigten Nichtannahme eines Sachverständigen muß der Gerichtsschreiber den Anwälten der Parteien sofort Kenntniß geben. Vereinigen sich letztere nicht über die Wahl eines andern Sachverständigen, so hat der beauftragte Richter oder, wenn ein solcher nicht aufgestellt ist, der Senatsvorstand auf schriftliches Gesuch einen andern Sachverständigen zu ernennen; er kann damit erforderlichen Falls die Verlegung der Tagfahrt verbinden. Den betreffenden Beschluß hat die Partei, welche ihn erwirkt hat, sofort der Gegenpartei zustellen zu lassen.

Artikel 443.

Sachverständige, welche nicht schon im Allgemeinen für Begutachtungen der betreffenden Art in Pflicht genommen sind, sind darauf zu beeidigen, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten gewissenhaft und nach bestem Wissen abgeben wollen.

Im Uebrigen richtet sich die Vernehmung, abgesehen von den Fällen des Art. 438 Abs. 2, soweit nicht die Natur der Sache eine Abweichung bedingt, nach den über die Vernehmung der Zeugen bestehenden Vorschriften.

Artikel 444.

In den Fällen des Art. 438 Abs. 2 hat der Richter in der Einweisungstagfahrt, mit welcher der gerichtliche Augenschein, wo ein solcher nöthig, zu verbinden ist, die Sachverständigen unter Behändigung des Urtheils und der nöthigen Aktenstücke über den Gegenstand ihrer Untersuchung und Begutachtung zu belehren, sie gegebenen Falls zu beeidigen und die Frist zur Einreichung des Gutachtens zu bestimmen.

Die Sachverständigen können unmittelbar nach dieser Einweisung zur Untersuchung und Begutachtung schreiten oder Ort und Zeit zu deren Vornahme festsetzen und zwar auch dann, wenn die eine oder andere Partei in der Einweisungstagfahrt nicht erschienen ist. Der betreffenden Partei ist in solchem Falle keine besondere Zustellung zu machen.

Bei der Untersuchung können die Parteien alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Die Anwesenheit des Richters hiebei ist nicht erforderlich.

Artikel 445.

Das nach Art. 444 einzureichende Gutachten hat eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung, die Erklärungen und Anträge der Parteien und eine bestimmte und klare Beantwortung der aufgestellten Fragen nebst der Entwickelung der Gründe zu enthalten.

Stimmen die Sachverständigen in ihrem Gutachten nicht überein, so muß dasselbe die verschiedenen Meinungen und deren Begründung angeben und zugleich entnehmen lassen, welcher dieser Meinungen jeder einzelne Sachverständige war. Auch kann jeder Sachverständige verlangen, daß seine Meinung wörtlich in das Gutachten aufgenommen werde.

Das Gutachten muß datirt und von allen Sachverständigen unterzeichnet sein. Es wird von ihnen an die Gerichtsschreiberei übersendet oder von einem aus ihrer Mitte persönlich übergeben.

Sollte einer der Sachverständigen des Schreibens nicht erfahren sein oder können sie sich über die Abfassung ihres Gutachtens nicht einigen, so haben sie das Gutachten gemeinschaftlich dem beauftragten Richter zu Protokoll zu geben. In solchen Fällen liegt dem Richter ob, durch geeignete Fragen und Anordnungen für die vollständige und erschöpfende Abfassung des Gutachtens Sorge zu tragen.

Wird in einfachen Sachen mit der Einweisung ein gerichtlicher Augenschein verbunden, so können die Sachverständigen ihr Gutachten sogleich bei diesem und zwar auch dann dem beauftragten Richter zu Protokoll geben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht vorhanden sind.

Artikel 446.

Das Gericht kann, wenn es dies zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet, verordnen, daß die Sachverständigen zur Erläuterung ihres nach Art. 445 abgegebenen Gutachtens in eine festgesetzte Gerichtssitzung vorgeladen werden.

Artikel 447.

Das Gericht kann auch in dem Urtheile, wodurch die Begutachtung angeordnet und ein beauftragter Richter bestellt wird, verfügen, daß dieser nur die Einweisung der Sachverständigen vorzunehmen, die letztern aber Befundbericht und Gutachten in einer im Urtheile festzusetzenden Sitzung mündlich abzugeben haben.

Artikel 448.

Anordnung wiederholter Begutachtung.

Ist das Gericht durch das abgegebene Gutachten nicht vollständig aufgeklärt, so kann es zur Abgabe eines neuen Gutachtens andere, wo möglich technisch und wissenschaftlich höher gestellte Sachverständige ernennen, welche befugt sind, von ihren Vorgängern die geeigneten Aufschlüsse zu verlangen. Das Gericht ist in solchen Fällen nicht gehindert, auch das erste Gutachten bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

XIV. Hauptstück.

Eid.

Artikel 449.

Zugeschobener Eid.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, kann jede Partei der andern über erhebliche Thatsachen den Eid zuschieben, und zwar in jedem Stande der Sache und ohne Unterschied, ob sie andere Beweismittel hat oder nicht.

Artikel 450.

Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Ableistung eines Parteieids entzogen ist, kann der Eid nicht zugeschoben werden.

Gleiches gilt von Personen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig oder so schwachen Verstandes sind, daß ihnen die erforderliche Einsicht über Wesen und Zweck des Eids mangelt, oder welche nicht fähig sind, sich in Worten mündlich oder schriftlich auszudrücken.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 dürfen statt der Eideszuschiebung, soferne sie an sich zuläßig wäre, alle andern Beweismittel, auch die sonst nach der Beschaffenheit des Falls ausgeschlossenen, benützt werden.

Artikel 451.

Steht derjenige, gegen welchen durch Eideszuschiebung Beweis erbracht werden soll, unter Vormundschaft oder Curatel, so hat die Eideszuschiebung an den Vormund oder Curator zu geschehen, doch kann bei Minderjährigen, wenn der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen derselben gefordert wird, der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat und keiner der in Art. 450 erwähnten Fälle gegeben ist, das Gericht auf Antrag der Partei, welche den Eid zuschiebt, anordnen, daß letzterer durch den Minderjährigen selbst geleistet werde.

Artikel 452.

Für juristische Personen sind ihre Vertreter, für den k. Fiskus und die Civilliste des Königs die betreffenden Beamten, für Genossenschaften, Vereine und Gesellschaften, deren Vertretung nicht durch das Gesetz geregelt ist, die Vorstände oder die sonstigen nach den Satzungen bestellten Vertreter schwurpflichtig.

Artikel 453.

Besteht im Falle des Art. 451 oder 452 die Vertretung aus mehreren Personen, so ist der Eid, wenn er nur die eigene Handlung oder Wahrnehmung einzelner aus ihrer Mitte betrifft, von diesen, auf keinen Fall aber von mehr als drei Vertretern zu leisten.

Sind mehr als drei Vertreter, von welchen der Eid gefordert werden könnte, vorhanden oder ergibt sich sonst Zweifel, wer als Vertreter einer Partei den Eid zu leisten habe, so entscheidet beim Mangel einer Vereinbarung der Parteien das Gericht.

Dem Gerichte steht auch zu, statt der Vorstände einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft einzelne Mitglieder als schwurpflichtig zu erklären.

Artikel 454.

Die Eideszuschiebung findet statt über eigene Handlungen des Schwurpflichtigen, über Thatsachen, welche er unmittelbar wahrgenommen haben soll, über Handlungen dritter Personen, für welche er haftet, und in den Fällen der Art. 451 und 452 über Thatsachen, wovon er vermöge seiner einschlägigen Dienstes- oder Geschäftsführung Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen kann.

Artikel 455.

Ist der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat dieser nach genauer und vollständiger Angabe des Sachverhältnisses, soweit eine solche möglich, zu schwören, daß er nichts oder nichts Weiteres als das Angeführte gethan oder wahrgenommen habe.

Kann demjenigen, welchem der Eid über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen zugeschoben ist, nach den Umständen des Falls die Ableistung des Eids über die Thatsachen selbst nicht wohl zugemuthet werden, so hat das Gericht auf seinen Antrag anzuordnen, daß der Eid nur über das Nichtwissen oder Nichterinnern zu leisten sei.

Artikel 456.

Ist der Eid nicht über eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zugeschoben, so hat dieser die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden und nach genauer und vollständiger Angabe des etwa Erforschten zu schwören, daß ihm ungeachtet gewissenhafter Nachforschung von den Thatsachen, welche Gegenstand der Eideszuschiebung sind, nichts oder nichts Weiteres als das Angegebene bekannt sei.

Artikel 457.

Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

1) über unerlaubte Handlungen, welche mit Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht sind;
2) über Thatsachen, welche durch Augenschein oder Beiziehung von Sachverständigen außer Zweifel gesetzt werden können;
3) zur Führung des Gegenbeweises, soferne Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatsachen zum Gegenstande haben;
4) wenn das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig bewiesen oder offenkundig ist;
5) zum Beweise der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Eideszuschiebung gegen eine gesetzliche Vermuthung ist nur soweit ausgeschlossen, als das Gesetz überhaupt den Gegenbeweis ausschließt.

Gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde ist Eideszuschiebung soweit gestattet, als dadurch das beurkundete Geschäft wegen Zwang, Betrug, Irrthum oder Simulation angefochten wird.

Artikel 458.

Darüber, was die Partei, welcher der Eid zugeschoben werden will, von einer Sache glaube oder nicht glaube, oder welche Ueberzeugung sie davon habe, findet die Eideszuschiebung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt.

Artikel 459.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat die Wahl, ob sie ihn annehmen oder der Gegenpartei zurückschieben will.

Die Zurückschiebung ist ausgeschlossen, wenn auf Seiten der Partei, welche den zurückgeschobenen Eid zu schwören hätte, die Bedingungen nicht vorhanden sind, unter welchen er ihr hätte zugeschoben werden können.

Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eids kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald die Partei, welche den Eid schwören soll, sich zur Annahme bereit erklärt hat.

Artikel 460.

Das Gericht entscheidet über die bei der Verhandlung gegen den Eidessatz und die Zuläßigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung erhobenen Einwendungen, setzt jenen vorläufig fest und bestimmt die Sitzung für die Eidesleistung.

Ist die Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eids bei Erlassung des Urtheils noch nicht erfolgt, so ist in diesem eine von seiner Zustellung laufende Frist zu bestimmen, in welcher die bezeichnete Erklärung bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung zugestellt werden muß, und eine weitere Frist für die Zustellung der etwa nöthig werdenden Antwort. Streitigkeiten, die aus den Erklärungen der Parteien sich ergeben, werden in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung entschieden. Hiebei wird auch der Eidessatz endgiltig festgesetzt. Macht jedoch der Schwurpflichtige neue thatsächliche Angaben oder werden weitere Behelfe vorgelegt, so hat das Gericht diese Angaben und Behelfe im Zusammenhalte mit dem bereits vorliegenden Beweismaterial zu prüfen und, wenn die geänderte Sachlage es erfordert, eine neue Entscheidung zu erlassen, wobei nach Umständen auch weiterer Beweis angeordnet werden kann.

Artikel 461.

Der Schwurpflichtige kann selbst nach der definitiven Festsetzung des Eidessatzes frühere Behauptungen zurücknehmen oder Zugeständnisse machen und sich zu einer hienach beschränkten Eidesleistung erbieten.

Artikel 462.

In der Sitzung, in welcher das in Art. 460 Abs. 1 erwähnte Urtheil verkündet wird, darf der zugeschobene Eid nicht geschworen werden, ausgenommen wenn beide Theile es beantragen.

In der zur Leistung des zugeschobenen Eids bestimmten Sitzung kann, falls der Eid zurückgeschoben wurde, sofort zur Eidesabnahme geschritten werden, wenn der Schwurpflichtige anwesend und zur Leistung erbötig ist. Andernfalls bestimmt das Gericht dafür eine weitere Sitzung.

Artikel 463.

Erklärt eine Partei, daß sie Berufung ergreifen wolle, so darf zur Abnahme des Eids vorläufig nicht geschritten werden.

Hat die Gegenpartei die Abnahme des Eids ohne Erklärung, daß sie Berufung ergreife, geschehen lassen, so wird angenommen, daß sie auf die Berufung in dem betreffenden Punkte verzichte.

Artikel 464.

Wird vor oder in der zur Eidesleistung festgesetzten Sitzung Bescheinigung darüber beigebracht, daß der Schwurpflichtige zu erscheinen außer Stande ist, so ist eine weitere Tagfahrt zur Eidesleistung anzuordnen.

Artikel 465.

Die Leistung des Eids bildet vollkommenen Beweis der beschworenen Thatsache zwischen den Parteien.

Der dem Gegner erlassene Eid ist dem geleisteten gleichzuachten.

Die ungerechtfertigte Nichtannahme oder Verweigerung des Eids, sowie das unentschuldigte Nichterscheinen des Schwurpflichtigen in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung gilt als Zugeständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache.

Artikel 466.

Der Eid gilt als verweigert, wenn von mehreren schwurpflichtigen Vertretern auch nur einer ihn nicht leistet.

Artikel 467.

Ein Streitgenosse wird durch die Eidesleistung der übrigen von der Schwurpflicht nur dann befreit, wenn das bürgerliche Recht oder ein Parteiübereinkommen dies mit sich bringt.

Artikel 468.

Gegen das Urtheil, durch welches der Eid als verweigert erklärt wird, kann die schwurpflichtige Partei, wenn sie bei der Tagfahrt zur Eidesleistung nicht anwesend war, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Urtheils unter Anerbietung des Beweises der Verhinderung Einspruch erheben, und zwar auch dann, wenn ihr Anwalt gegenwärtig war, aber keinen Antrag auf Vertagung gestellt hat oder dieser wegen nicht genügender Bescheinigung der Verhinderung verworfen wurde.

Artikel 469.

Gerichtlich auferlegter Eid.

Ist eine erhebliche Thatsache zwar nicht vollständig erwiesen, aber in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, so kann das Gericht die betreffende Partei auf Antrag oder von Amtswegen zum Erfüllungseide zulassen, soweit es sich um ihre eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen handelt.

Der Erfüllungseid ist sowohl über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, als über Thatsachen, die für den künstlichen Beweis (Art. 322) erheblich sind, zuläßig, es darf aber zu letzterem Behufe nur dann auf den Erfüllungseid erkannt werden, wenn der künstliche Beweis dadurch dergestalt ergänzt wird, daß voller Beweis für die unmittelbar erhebliche Thatsache vorliegt.

Auf den Erfüllungseid über die Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, kann auch dann erkannt werden, wenn das in Art. 322 Abs. 2 vorausgesetzte Zusammentreffen mehrerer vollständig erwiesener gemeiner Vermuthungen zwar vorhanden ist, der Richter aber gleichwohl volle Gewißheit nicht annehmen zu können glaubt.

Artikel 470.

Wenn der zur Herausgabe einer Sache Verpflichtete die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder durch Arglist oder grobes Verschulden vereitelt, so ist die Gegenpartei auf ihr Verlangen zur eidlichen Erhärtung des Werths der Sache zuzulassen.

Dieser Schätzungseid darf über den gemeinen Werth hinaus auf denjenigen erstreckt werden, welchen die Sache nach den vorliegenden besondern Verhältnissen für den Schwörenden haben würde. Dagegen kommt der blos eingebildete Werth (Affectionswerth) nicht in Betracht.

In gleicher Weise ist bei Klagen wegen gewaltsamer Besitzentsetzung oder wegen Beschädigung durch Arglist oder grobes Verschulden der Beschädigte über die ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und deren Werth beziehungsweise über die Höhe des erlittenen Schadens zum Schätzungseide zuzulassen.

Das Gericht hat in allen diesen Fällen die Summe zu bestimmen, bis zu welcher der Eid zugelassen wird.

Artikel 471.

Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile herauszugeben oder über ihren Bestand Auskunft zu ertheilen, so kann der Berechtigte von dem Verpflichteten den Eid verlangen, daß er Alles vollständig und getreulich angeben wolle, soferne aber der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, den Eid, daß er Alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Von Ascendenten können weder ihre Abkömmlinge noch deren Vormünder oder Pfleger einen Offenbarungseid verlangen.

Bei ungerechtfertigter Verweigerung des Offenbarungseids kann der zur Forderung desselben Berechtigte nach Beschaffenheit des Falls verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

Artikel 472.

Die Bestimmungen des Art. 450 Abs. 1 und 2, dann der Art. 451—453, 461 und 463—468 finden auch bei dem richterlich auferlegten Eide analoge Anwendung.

Wird der Schätzungseid nicht geleistet, so tritt der Verlust des Anspruchs ein, soweit dieser durch den auferlegten Eid bedingt ist.

Artikel 473.

Verfahren bei Abnahme des Eids.

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. Er wird mit den Anfangsworten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und mit den Schlußworten:

„So wahr mir Gott helfe"

geleistet.

Gehört der Schwurpflichtige einem Religionsbekenntnisse an, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so hat an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Schwurpflichtigen entsprechende Betheuerung zu treten. Diese Betheuerung steht dem förmlichen Eide gleich.

Artikel 474.

Der Schwörende hat in der Regel den ganzen Inhalt des Eids nachzusprechen. Ist dies nicht wohl thunlich, so kann der Eidessatz vorgelesen werden. Solchen Falls hat der Schwörende nur die Eidesformel nachzusprechen, in welche eine Hinweisung auf den vorgelesenen Eidessatz aufzunehmen ist.

Artikel 475.

Der Eidesleistung hat eine der Persönlichkeit des Schwörenden angemessene Belehrung über die Bedeutung des Eids und die Folgen des Meineids und erforderlichen Falls über den Sinn des zu beschwörenden Satzes vorauszugehen.

Artikel 476.

Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die in Art. 475 vorgeschriebene Belehrung und die schriftlich abgefaßte Eidesformel, in welche der festgestellte Eidessatz einzurücken ist, zum Durchlesen vorgelegt worden, die letztere laut abzulesen.

Stumme und Taubstumme, welche lesen und schreiben können, haben sich nach Anhörung oder Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel mit Eidessatz schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen. Sie leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

Artikel 477.

Ist der Schwörende der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß die Belehrung und Eidesformel durch einen beeidigten Uebersetzer in eine ihm geläufige Sprache übersetzt und die Eidesformel in dieser Sprache von ihm nachgesprochen werden.

Artikel 478.

Stehen erhebliche Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegen, daß der Eid in der Sitzung des Prozeßgerichts abgenommen werde, so kann die Abnahme des Eids einem Einzelngerichte, nach Umständen auch einem ausländischen Gerichte oder, wenn hiegegen besondere Bedenken bestehen, der betreffenden baycrischen Gesandtschaft oder einem bayerischen Consulate übertragen werden.

In diesem Falle steht es jeder Partei frei, sobald die Sache dazu bereift ist, bei dem beauftragten Richter die Festsetzung des Orts und der Zeit der Eidesleistung nachzusuchen.

Dem Gesuche sind die einschlägigen Aktenstücke — die Urtheile in der Ausfertigung oder der zugestellten Abschrift — beizufügen.

Artikel 479.

Ist der Schwurpflichtige wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande, vor Gericht zu erscheinen, so hat die Eidesabnahme in der Wohnung stattzufinden und kann die desfallsige Anordnung sowohl von dem Prozeßgerichte als von dem beauftragten Richter getroffen werden.

Das Prozeßgericht kann auch aus andern erheblichen Gründen die Eidesabnahme in der Wohnung verordnen. Ist die Eidesabnahme in der Wohnung von dem Prozeßgerichte verordnet, so kann es damit auch eines seiner Mitglieder beauftragen.

Artikel 480.

Hat die Eidesleistung vor einem beauftragten Richter stattzufinden, so ist bei sich ergebenden Streitigkeiten zu deren vorgängiger Entscheidung auf Betreiben der einen oder andern Partei eine besondere Sitzung des Gerichts festzusetzen.

Artikel 481.

Sind im Schwurtermine beide Parteien vor dem beauftragten Richter erschienen und vereinigen sie sich über nachträgliche Zurückschiebung des Eids oder eine veränderte Fassung der Eidesformel, so ist der beauftragte Richter befugt, den Eid nach diesem Uebereinkommen abzunehmen.

Artikel 482.

Verfahren bei Eintritt von Tod oder Eidesunfähigkeit.

Wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird, so darf bei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden die Gegenpartei alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung noch geltend machen, welche ihr vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung zustanden, bei andern Eiden aber ist nach Anhörung der Parteien so zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige schon zur Zeit der Auferlegung des Eids gestorben oder eidesunfähig gewesen wäre.

War jedoch die gestorbene oder durch Krankheit unfähig gewordene Partei durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei an der Ableistung des Eids verhindert, so gilt der Eid als geleistet, soferne sich der Schwurpflichtige persönlich oder durch seinen Anwalt zu dessen Ableistung erboten hatte.

XV. Hauptstück.

Zwischenstreite und Betheiligung dritter Personen.

Artikel 483.

Zwischenstreite. Will während des Rechtsstreits eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren, welches nicht blos das Verfahren betrifft, erheben, so hat dies in einem der Gegenpartei zuzustellenden motivirten Antrage zu geschehen.

Erfolgt die Zustellung an den Gegenanwalt, so kann das Begehren auch mit einem die Hauptsache betreffenden motivirten Antrage verbunden werden.

Artikel 484.

Ueber die unter den Parteien während eines Rechtsstreits entstehenden Zwischenstreite, sie mögen unter Art. 483 fallen oder nur das Verfahren betreffen, ist gleichzeitig mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden, es sei denn, daß die weitere Verhandlung der Hauptsache die vorgängige Entscheidung des Zwischenstreits erfordert oder das Gericht nach Art. 157 Abs. 2 die Trennung der Verhandlung verfügt.

Artikel 485.

Erfordert die weitere Verhandlung der Hauptsache die vorgängige Entscheidung des Zwischenstreits, so setzt der Senatsvorstand auf Ansuchen einer der Parteien eine Sitzung unmittelbar zur Verhandlung über den Zwischenstreit fest.

Diese Verfügung muß dem Gegenanwalte unverzüglich mit der Aufforderung, in der anberaumten Sitzung zu erscheinen, zugestellt werden. Hat die Gegenpartei keinen Anwalt aufgestellt, so ist in den Fällen des Art. 483 Zustellung der Verfügung nur dann erforderlich, wenn die Verhandlung stattfinden soll, ehe seit der Zustellung des motivirten Antrags ein der Erscheinungsfrist gleichkommender Zeitraum verstrichen ist.

Zustellung weiterer motivirter Anträge ist nicht geboten.

Artikel 486.

Ist in einem Zwischenstreite, von dessen Entscheidung die Verhandlung der Hauptsache abhängt, Berufung ergriffen, so kann das Gericht eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf mit der Verhandlung der Sache ohne Rücksicht auf die noch unerledigte Berufung vorgefahren werden soll, wenn der Appel-

lant nicht bescheinigt, daß er auf Betreibung der Sache den erforderlichen Fleiß gewendet habe.

Artikel 487.

Betheiligung dritter Personen.

Beiladung Dritter findet in der für Erhebung von Klagen vorgeschriebenen Weise statt. Den Anwälten der übrigen Parteien ist davon durch Anwaltsakt Kenntniß zu geben.

Streitverkündung ohne gleichzeitige Erhebung einer Gewährschaftsklage geschieht durch Zustellung eines Anwaltsakts.

Artikel 488.

Die Hauptintervention erfolgt mittels einer gegen sämmtliche Hauptparteien gerichteten Klage. Die Zustellung der Klageschrift geschieht für Parteien, welche einen Anwalt bereits aufgestellt haben, an diesen und genügt für alle durch den nämlichen Anwalt Vertretenen eine einzige Abschrift.

Die Nebenintervention erfolgt durch Anwaltsakt, welcher den sämmtlichen im Rechtsstreite aufgestellten Anwälten zugestellt werden muß.

Artikel 489.

Die Anwälte der Beigeladenen und der Intervenienten können von sämmtlichen im Prozesse aufgestellten Anwälten die Mittheilung sowohl der in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, von welchen diese Gebrauch bereits gemacht haben oder nach Inhalt ihrer Schriftsätze noch zu machen beabsichtigen, als auch der bisher zugestellten Aktenstücke verlangen und finden im Uebrigen die Bestimmungen der Art. 172—174 Anwendung.

Alle nach der Beiladung oder Intervention sich ergebenden Zustellungen sind in gleicher Weise, wie an die Anwälte der Hauptparteien, auch an die der Beigeladenen oder Intervenienten zu machen und ebenso müssen auch diese die Zustellungen an sämmtliche aufgestellte Anwälte machen lassen.

Die Anwälte der Beigeladenen oder Intervenienten sind unter denselben Voraussetzungen, wie die Anwälte der Hauptparteien, zur Betreibung der Sache berechtigt.

XVI. Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

Artikel 490.

Unterbrechung des Verfahrens.

Das Verfahren und der Lauf der Fristen wird unterbrochen, wenn jenes wegen Ablehnung eines Gerichtsmitglieds nicht fortgesetzt werden kann oder ein Zwischenurtheil durch Berufung mit aufschiebender Wirkung angegriffen ist.

Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streits, so wird in Ermangelung entgegengesetzter Uebereinkunft oder Verfügung die Verhandlung der nicht angefochtenen Punkte fortgesetzt.

Artikel 491.

Unbeschadet der Bestimmung des Art. 211 wird das Verfahren und der Fristenlauf unterbrochen:

1) durch den Tod einer Partei, soferne sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist;
2) durch den Verlust der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, oder ihrer Befugniß zur Prozeßführung über den Streitgegenstand;
3) durch den Tod ihres gesetzlichen Vertreters oder das Aufhören der seine Vertretungsbefugniß bedingenden Eigenschaft, soferne letzteres nicht Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;
4) durch den Tod oder die Suspension des Anwalts und durch das Aufhören seiner Funktion als Advokat am Prozeßgerichte.

Hat in den Fällen der Ziffern 2 und 3 die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter einen Prozeßbevollmächtigten, so tritt die Unterbrechung erst mit der Anzeige, welche der Prozeßbevollmächtigte von der stattgehabten Veränderung an die Gegenpartei zu machen hat, ein und bleibt der letztere bis dahin zur Ausführung seiner Vollmacht befugt.

Die eingetretene Unterbrechung verhindert den Antrag des Staatsanwalts und die Erlassung des Urtheils nicht, wenn die Parteivorträge bereits geschlossen sind.

Artikel 492.

Alle nach dem Eintritte der Unterbrechung (Art. 490 und 491) vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, solange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgenommen worden ist.

Laufen in den Fällen des Art. 491 Fristen, so beginnt mit der Wiederaufnahme des Verfahrens eine neue volle Frist.

Prozeßhandlungen, welche nach eingetretener Unterbrechung vor dem Gerichte oder dem beauftragten Richter vorgenommen wurden, ehe diese von dem betreffenden Ereignisse Kenntniß erhielten, sind giltig, soferne nicht längstens bei der nächsten Verhandlung die Wiederholung der Handlung von einer der Parteien verlangt wird.

Artikel 493.

Der Uebergang des streitigen Rechts oder der angeblich belasteten Sache durch besondern Rechtstitel unterbricht den Lauf des Prozesses nicht.

Der nunmehr Betheiligte kann in den Streit eintreten und ihn in der Lage, worin er sich befindet, fortsetzen.

Der Austritt des bisherigen Betheiligten setzt die Einwilligung der Gegenpartei oder die richterliche Entscheidung voraus, daß letztere an seinem Verbleiben im Prozesse kein Interesse habe.

Für die bisherigen Kosten haftet der in den Streit eingetretene Rechtsnachfolger neben der ursprünglichen Partei, vorbehaltlich seines Rückgriffs an diese.

Für die weitern Kosten haftet die ursprüngliche Partei dem Gegner soweit, als sie von dem Rechtsnachfolger nicht zu erholen sind.

Artikel 494.

Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens.

Das unterbrochene Verfahren wird wieder aufgenommen:

1) in den Fällen des Art. 490 durch die Zustellung der betreffenden rechtskräftigen Entscheidung;
2) in den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 durch die von Seiten des Neueintretenden an die Gegenpartei zugestellte Erklärung der Wiederaufnahme des Verfahrens;
3) im Falle des Art. 491 Ziff. 4 durch die Kundmachung von der Aufstellung eines neuen Anwalts an die Gegenpartei.

Artikel 495.

In den Fällen des Art. 491 kann die betreffende Partei zur Fortsetzung des Verfahrens durch eine Aufforderung angehalten werden, die den Vorschriften des Art. 226 entspricht und die Angabe der bisher aufgestellten Anwälte, sowie die Anträge enthält, welche, falls die Partei der Aufforderung nicht nachkommt, hinsichtlich der Hauptsache beabsichtigt sind.

Den Erben kann diese Aufforderung in der in Art. 211 Abs. 2 bezeichneten Weise zugestellt werden.

Wird der Aufforderung in der in Art. 226 bezeichneten Frist nicht entsprochen, so ist das Verfahren als wieder aufgenommen zu betrachten und wird auf Begehren der Gegenpartei, ohne daß es eines Urtheils über die Zulassung der Wiederaufnahme bedarf, die Verhandlung der Hauptsache nach Maßgabe des Stands, in welchem sie sich befindet, fortgesetzt.

War bei Unterbrechung des Verfahrens eine Frist im Laufe, so beginnt die nach Art. 492 Abs. 2 eintretende neue Frist nach Ablauf jener, welche für Fortsetzung des Verfahrens durch die Aufforderung gegeben ist.

Artikel 496.

Abstand vom Prozesse.

Der Kläger kann, ohne das angesprochene Recht selbst aufzugeben, von dem Prozesse abstehen.

Ist der Schluß der ersten die Hauptsache betreffenden Verhandlung bereits erfolgt, so ist der Beklagte befugt, auf der gerichtlichen Entscheidung der Sache zu bestehen.

Artikel 497.

Die Erklärung des Abstands ist der Gegenpartei zuzustellen. Ist sie nicht von der Partei selbst unterzeichnet, so muß zugleich die betreffende Specialvollmacht zugestellt werden, falls sie nicht schon früher zugestellt oder bei Gericht hinterlegt ist.

Die Erklärung des Abstands kann auch mündlich in einer Gerichtssitzung, in welcher beide Parteien erschienen sind, gemacht werden, wenn die Partei, für welche der Abstand erklärt werden will, persönlich gegenwärtig oder der Gewalthaber dazu mit Vollmacht versehen ist.

Die Gegenpartei ist gehalten, sich innerhalb acht Tagen bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung über den Abstand zu erklären.

Artikel 498.

Der Abstand versetzt die Sache in die Lage vor Erhebung der Klage zurück und es fallen mit dem Abstande alle Wirkungen der Klage weg. Der Abstand verpflichtet außerdem den Kläger zum Ersatze sämmtlicher Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist. Erst nach geleistetem Ersatze darf neue Klage erhoben werden.

Zweiter Abschnitt.

XVII. Hauptstück.

Ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten.

Artikel 499.

Gerichtssitzungen.

Bei den Handels- und Einzelngerichten sind je nach Bedürfniß einer oder mehrere Tage in der Woche zu bestimmen, an denen öffentliche Sitzungen stattfinden.

Artikel 500.

Auf Ansuchen können Sitzungen auch auf andere als die ein für allemal festgesetzten Sitzungstage anberaumt werden. Dies geschieht bei den Handelsgerichten durch den Gerichtsvorstand.

Artikel 501.

Verfahren im Allgemeinen.

Die Klage wird bei den Handels- und Einzelngerichten dadurch erhoben, daß der Kläger dem Beklagten einen Gerichtsvollzieherakt zustellen läßt, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Vorladung des Beklagten in die Sitzung des Gerichts — gegebenen Falls der zu bezeichnenden Gerichtsabtheilung — auf einen bestimmten Sitzungstag und auf eine bestimmte Sitzungsstunde;
3) die Bezeichnung des Klagegegenstands, die Angabe des Klagegrundes und ein bestimmtes Gesuch.

Einer vorgängigen Anmeldung der Klage bedarf es nicht.

Artikel 502.

Zwischen der Klagezustellung und dem Sitzungstage müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

In dringenden Fällen kann der Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter die Frist auf Ansuchen des Klägers abkürzen, jedoch nur so weit, daß die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der anberaumten Sitzung noch möglich ist.

Artikel 503.

Das Ansuchen um Anberaumung eines besondern Sitzungstags zur Verhandlung der Klage oder um Abkürzung der Vorladungsfrist kann Namens des Klägers auch von dem mit Zustellung der Klage beauftragten Gerichtsvollzieher und zwar ohne besondere Vollmacht gestellt werden. Die Verfügung ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

Artikel 504.

Die Parteien können auch ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erscheinen und den Rechtsstreit verhandeln.

Artikel 505.

Außer der Klage findet kein schriftliches Vorverfahren statt.

Artikel 506.

Erscheinen beide Theile, so hat zunächst der Kläger seine Klage vorzutragen und zu begründen. Hierauf hat der Beklagte zu antworten und seine etwaigen Einreden vorzubringen, worauf weiter bis zum Schlusse zu verhandeln ist. Beide Theile haben die Urkunden, auf welche sie sich berufen, soweit möglich sogleich in Urschrift vorzulegen und sich zu erklären, ob sie die von der Gegenpartei vorgelegten Urkunden anerkennen oder bestreiten.

Klagänderungen, sowie solche Einreden gegen die Klage, welche vor den Bezirksgerichten an einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens gebunden sind, können vor den Handels- und Einzelngerichten bis zum Schlusse der ersten Verhandlung geltend gemacht werden.

Artikel 507.

Im Verfahren vor den Handelsgerichten ist vor oder während der Sitzung dem Gerichtsschreiber die Klagurkunde zur Eintragung in ein Verzeichniß vorzulegen, welches über die beim Gerichte anhängigen Sachen nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege darüber zu erlassenden nähern Vorschriften zu führen ist. Bei Nichterscheinen des Klägers erfolgt die Eintragung auf Grund der vom Beklagten zu übergebenden Abschrift.

Sind die Parteien ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erschienen, so geschieht der Eintrag auf mündliches Anmelden des Klägers.

Artikel 508.

Wird die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung des Handels- oder Einzelngerichts vertagt, so ist die Vorladung des Beklagten, gleichviel ob er bei der Vertagung anwesend war oder nicht, nur dann erforderlich, wenn sie für den betreffenden Fall im Gesetze besonders vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist.

Artikel 509.

Will der Beklagte einen Dritten in den Streit ziehen, so kann er ihn sofort nach Zustellung der Klage in die nämliche Sitzung, in welche er selbst geladen ist, beiladen lassen, soferne dies noch rechtzeitig (Art. 502) geschehen kann. Hat die Beiladung nicht in solcher Weise stattgefunden oder will der Kläger in Folge des Vorbringens des Beklagten einen Dritten in den Streit ziehen, so vertagt das Gericht, falls es die Beiladung nicht für augenscheinlich zwecklos erachtet, die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung.

Die Beiladung erfolgt in der in Art. 501 Abs. 1 angegebenen Weise unter Zustellung einer Abschrift der Klage.

Artikel 510.

Will während des Rechtsstreits eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren oder eine Widerklage erheben oder will ein Dritter in den Streit eintreten, so kann dies durch mündliche Erklärung bei der Verhandlung geschehen. Der Partei ist jedoch unbenommen, ihre Erklärung auch schon zuvor der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen.

Bei Zwischenstreiten kommen bezüglich der weitern Verhandlung die Bestimmungen der Art. 484—486 zur Anwendung.

Artikel 511.

Im Verfahren vor den Einzelngerichten hat im Falle des Art. 11 oder Art. 31 Abs. 4 das Gericht, wenn nicht seine Zuständigkeit durch Vereinbarung begründet wird, die Sache vor das Collegialgericht zu verweisen und diesem auch die Entscheidung über die bisher erlaufenen Kosten vorzubehalten. Gegen dieses Urtheil ist kein Rechtsmittel zuläßig. Das Collegialgericht bleibt zuständig, auch wenn die Widerklage oder das Rechtsverhältniß, welches die Verweisung veranlaßte, nachher nicht mehr geltend gemacht wird.

Artikel 512.

Urtheil. Auf das Urtheil finden bei den Einzelngerichten die Bestimmungen der Art. 262—268, 274, 275 und 277 Abs. 1 und 2, bei den Handelsgerichten außer diesen auch Art. 269—273, 276 und 277 Abs. 3 Anwendung.

Artikel 513.

An den Handelsgerichten haben bei der Abstimmung vorbehaltlich dessen, was in Art. 272 Abs. 2 bezüglich des Berichterstatters vorgeschrieben ist, die Beisitzer aus dem Handelsstande, vom jüngsten angefangen, ihre Stimmen zuerst abzugeben.

Ueber das Vorhandensein von Handelsgebräuchen können die Handelsgerichte auf Grund eigener Kenntniß entscheiden. Sie sind aber auch befugt, ein besonderes Beweisverfahren darüber anzuordnen.

Die Urtheile der Handelsgerichte müssen in allen Fällen, wenn die obsiegende Partei es verlangt, als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werden, doch darf in andern als den in Art. 268 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen die Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden.

In Rechnungssachen und sonst in verwickelten Fällen können die Handelsgerichte die Parteien vor Sachverständige verweisen, welche die Parteien zu vernehmen, die Vermittlung zu versuchen und, falls eine solche nicht zu Stande kommt, ein Gutachten abzugeben haben. Ueber die Vernehmung der Parteien müssen die Sachverständigen Protokoll errichten, welches von den Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit dem Gutachten auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Artikel 514.

Das Urtheil soll bei den Handels- und Einzelngerichten in der Regel sogleich nach der Verhandlung erlassen und verkündet werden.

Bietet die Beurtheilung der Sache besondere Schwierigkeiten dar, so kann das Gericht die Verkündung des Urtheils auf eine spätere Stunde des nämlichen Tags oder in eine der nächsten Sitzungen vertagen. Die in Bezug

genommenen Urkunden und die etwa vorhandenen sonstigen Parteiakten sind in solchen Fällen dem Richter zu übergeben.

Artikel 515.

Die vollständige Abfassung des Urtheils hat bei den Handels- und Einzelngerichten, wenn die Verkündung auf einen spätern Sitzungstag verschoben wurde, vor der Verkündung, in andern Fällen spätestens drei Tage danach zu geschehen. Die Handelsgerichte haben hiebei dasjenige, was in Art. 278 Abs. 2 für die Abfassung der Entscheidungsgründe vorgeschrieben ist, bezüglich der Abfassung des ganzen Urtheils zu beobachten.

Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Bevollmächtigten oder Beistände und des Streitgegenstands;
2) den Urtheilssatz;
3) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) bei den Handelsgerichten die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers, welche bei der Verkündung anwesend waren, falls aber die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, nicht möglich war, auch die Namen der abwesenden und den Grund der Abwesenheit, bei den Einzelngerichten den Namen des Richters und des Gerichtsschreibers.

Artikel 516.

Das Urtheil wird in das bei jedem Handels- und Einzelngerichte und, wenn bei einem Gerichte mehrere Abtheilungen bestehen, bei jeder Abtheilung zu führende Urtheilsbuch durch den Gerichtsschreiber unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 280 Abs. 1—4 eingetragen.

Der Eintrag wird im Urtheilsbuche bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter und dem bei der Verkündung anweseuden Gerichtsschreiber, bei den Handelsgerichten in der in Art. 280 Abs. 5 und 6 bestimmten Weise unterzeichnet.

Die Vorschriften des Art. 281 finden auch bei den Handels- und Einzelngerichten Anwendung.

Artikel 517.

Hinsichtlich der Abänderung von Urtheilen kommen die Bestimmungen der Art. 282—284 mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung:

1) das Begehren auf Abänderung ist durch einen der Gegenpartei zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt zu stellen, welcher die Punkte, bezüglich

deren Abänderung verlangt wird, bezeichnen und Vorladung in eine bestimmte Sitzung unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502 enthalten muß;

2) die Parteien können jedoch auch ohne Ladung in der Sitzung erscheinen und das Abänderungsbegehren mündlich stellen;

3) das Verfahren über das Abänderungsbegehren richtet sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks.

Artikel 518.

Hinsichtlich der Ausfertigung kommen bei den Handels- und Einzelngerichten die Art. 288—293 mit folgenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

1) auch die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem Eintrage im Urtheilsbuche in die Ausfertigung einzurücken, und zwar müssen, wenn bei Bezeichnung einer Partei in Gemäßheit des Art. 280 Abs. 4 eine Hinweisung auf einen frühern Eintrag stattgefunden hat, in der Ausfertigung sämmtliche bei dem Rechtsstreite betheiligte Personen auf Grund des frühern Eintrags nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung bezeichnet werden;

2) bei den Einzelngerichten steht im Falle des Art. 292 Abs. 1 der betreffenden Partei sofort das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Artikel 519.

Die Wirksamkeit der Urtheile richtet sich auch bei den Handels- und Einzelngerichten nach den Bestimmungen der Art. 294—296.

Artikel 520.

Versäumungs-Urtheil.

Erscheint im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten in der Sitzung, in welche die Vorladung erfolgte, oder in welche die Sache zur Verhandlung vertagt wurde, der Beklagte nicht, so soll das Gericht auf Antrag des Klägers die in der Klage zur Begründung des klägerischen Anspruchs geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachten und dem darin gestellten Gesuche unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten entsprechen, wenn die Klage nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben, die nach Art. 502 vorgeschriebene Frist eingehalten und das klägerische Begehren nach den geltend gemachten Thatsachen rechtlich begründet ist. Andernfalls ist die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen. Ist die Abweisung erfolgt, weil die Klage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben oder die in Art. 502 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, so ist es dem Kläger unbenommen, sofort neue Klage zu erheben.

Wenn dem Gerichte Umstände bekannt sind, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit, zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen, versetzten, oder wenn die auf abgekürzte Frist stattgefundene Vorladung so spät erfolgt ist, daß dem Beklagten das Erscheinen nicht wohl mehr zugemuthet werden konnte, so kann das Gericht die Verhandlung aussetzen und die nochmalige Vorladung des Beklagten anordnen. Es bestimmt dann zugleich die Zeit, welche zwischen der Vorladung und der Sitzung in Mitte liegen muß.

Gegen alle vorgeladenen, aber nicht erschienenen Beklagten ist durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen. Kann das Urtheil wegen mangelhafter Ladung eines ausgebliebenen Beklagten nicht erlassen werden, so ist die Sitzung bezüglich der Erschienenen zu vertagen und dem Kläger die Vorladung des Nichterschienenen in die neue Sitzung aufzugeben.

Artikel 521.

Erscheint der Kläger in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht, so ist auf Begehren der Gegenpartei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen. Der Kläger kann in diesem Falle weder die bisherige Verhandlung durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil fortsetzen, noch über denselben Gegenstand gegen den Beklagten eine neue Klage erheben, ehe er diesem die ihm verursachten Kosten ersetzt hat.

Artikel 522.

Einspruch. Parteien, gegen welche von einem Handels- oder Einzelngerichte ein Versäumungsurtheil erlassen wurde, können innerhalb einer unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung dieses Urtheils Einspruch dagegen erheben.

Der Einspruch erfolgt mittels eines an die Partei, welche das Versäumungsurtheil erwirkt hat, zuzustellenden Gerichtsvollzieherakts, der neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches Einspruch erhoben wird;
2) die Gründe des Einspruchs und
3) die Vorladung der Gegenpartei in die nächste Gerichtssitzung, jedoch mit Beobachtung der in Art. 502 Abs. 1 bestimmten Frist.

Die Bestimmungen der Art. 310–312, 314 und 315 finden auch hier Anwendung.

Artikel 523.

Verbindungs-Urtheil. Erscheint im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten von mehreren Beklagten nur ein Theil, so hat, wenn dies vom Kläger, im Falle aber der Kläger mehrere sind, von sämmtlichen Klägern beantragt wird, auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden, sondern ist die Sache in eine spätere Sitzung zu vertagen, in

welche die sämmtlichen Beklagten, soweit sie nicht bei Verkündung des Vertagungsurtheils gegenwärtig waren, neuerdings vorzuladen sind.

Bleiben in der neuerlich anberaumten Sitzung der Kläger oder sämmtliche Beklagte aus, so ergeht gegen sie das entsprechende Versäumungsurtheil.

Erscheint abermals nur ein Theil der Beklagten, so wird, und zwar ohne Unterschied, welche Beklagte ausgeblieben sind, auf die mit den Erschienenen gepflogene Verhandlung gegen alle Betheiligten durch das nämliche Urtheil entschieden, wobei die von den Erschienenen vorgebrachten Einreden und ihre sonstige Vertheidigung ebenso zu betrachten sind, als wenn auch die Nichterschienenen sie vorgebracht hätten. Das Urtheil hat in diesem Falle zum Vortheile wie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines contradictorischen.

Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auch auf alle spätern Verhandlungen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite in der nämlichen Instanz gepflogen werden, Anwendung, ohne daß es einer wiederholten Vorladung im Sinne des Abs. 1 bedarf. Auch sind, wenn die Verhandlung weiter vertagt oder ein Vorbescheid erlassen wird, desgleichen, wenn ein Beweis- oder ein sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, jenen Beklagten, welche auch auf die wiederholte Vorladung nicht erschienen sind, Zustellungen nicht zu machen.

Bei der nach Abs. 1 den Nichterschienenen zuzustellenden Vorladung sind dieselben auf die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Folgen des abermaligen Nichterscheinens aufmerksam zu machen.

Sind die nicht erschienenen Beklagten bei der nach Lage der Sache zu erlassenden Entscheidung unbetheiligt, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels keine Anwendung.

Artikel 524.

Beweisführung. Die Beweisführung richtet sich im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders verfügt ist, nach der Analogie der in den Hauptst. IX.—XIV. gegebenen Bestimmungen.

Artikel 525.

Ordnet das Gericht eine von ihm vorzunehmende Beweiserhebung an, so hat es zugleich Zeit und Ort der Aufnahme festzusetzen, desgleichen am Schlusse des Beweisverfahrens Tag und Stunde der weitern Verhandlung, falls letztere nicht sofort stattfinden kann.

Diese Festsetzungen gelten im Verfahren vor den Einzelngerichten als Kundmachung und Vorladung für die Parteien, dieselben mögen erschienen sein oder nicht, doch kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 523 Abs. 4 das Gericht in einzelnen Fällen eine besondere Kundmachung oder Vorladung

der Partei verfügen. Ausfertigung und Zustellung des Beweisurtheils findet im Verfahren vor den Einzelngerichten nicht statt.

Im Verfahren vor den Handelsgerichten finden die Bestimmungen der Art. 331 und 338 Anwendung.

Artikel 526.

Wo im Verfahren vor den Handelsgerichten mit der Beweisaufnahme ein Gerichtsmitglied zu beauftragen ist, muß hiezu ein rechtskundiges gewählt werden.

Artikel 527.

Die Parteien können im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten der Beweisaufnahme persönlich oder durch Bevollmächtigte und im ersten Falle allein oder mit einem Beistande anwohnen.

Artikel 528.

Wenn eine Urkunde nicht anerkannt oder wenn sie als falsch angegriffen wird, findet das Verfahren über die Aechtheit oder Fälschung vor dem Handels- oder Einzelngerichte statt, jedoch nur so weit, als die Urkunde einen Gegenstand betrifft, der zur Zuständigkeit des Handels- oder Einzelngerichts gehört.

Ist dies nicht der Fall, so soll der Richter die Urkunde mit seinem Namenszuge bezeichnen und die Parteien zur Einleitung des Verfahrens über die Aechtheit oder Fälschung der Urkunde vor das zuständige Bezirksgericht beziehungsweise Handelsgericht verweisen, welches eintretenden Falls in Anwendung der Bestimmungen des Art. 11 auch über die Hauptsache zu erkennen hat.

Artikel 529.

Die in Art. 392 erwähnten Requisitionen werden bei den Handels- und Einzelngerichten durch den Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter selbst vorgenommen.

Artikel 530.

Beim Zeugenbeweise ist die in Art. 412 bestimmte Frist auf drei Tage beschränkt.

Die Mittheilung des Beweissatzes an die Zeugen ist nicht erforderlich.

Artikel 531.

Im Falle einer Eideszuschiebung haben die erforderlichen Parteierklärungen und die Entscheidung des Gerichts über den Eidessatz, sowie über die Zuläßigkeit der Zuschiebung oder Zurückschiebung sogleich zu erfolgen und ist der Eid, wenn der Schwurpflichtige persönlich anwesend ist, in der Regel in der nämlichen Gerichtssitzung zu schwören oder abzulehnen. Nach richterlichem

Ermessen kann jedoch zur Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eids sowie zur Eidesleistung eine besondere Sitzung festgesetzt werden.

Artikel 532.

Im Verfahren vor den Einzelngerichten kann, wenn eine Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtssitzes stattgefunden hat, zur weitern Verhandlung und zur Verkündung des Urtheils sogleich an dem Orte, wo die Beweisaufnahme vor sich ging, geschritten werden.

Artikel 533.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

Bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens und des Abstands vom Prozesse finden im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten die Bestimmungen des Hptst. XVI, mit Ausnahme der in Art. 491 Ziff. 4, Art. 494 Ziff. 3 und Art. 495 enthaltenen, Anwendung.

Bei den Einzelngerichten tritt eine Unterbrechung des Verfahrens auch ein, wenn wegen Behinderung des Richters gemäß Art. 41 Abs. 2 Mittheilung an das Obergericht nothwendig wird. Das unterbrochene Verfahren wird in diesem Falle wieder aufgenommen durch die Zustellung der nach Art. 54 erfolgten obergerichtlichen Anordnung.

Artikel 534.

In den Fällen des Art. 491 Ziff. 1—3 kann im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten die betreffende Partei zur Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens durch Zustellung einer Aufforderung angehalten werden, welche gegebenen Falls zugleich Vorladung in eine Gerichtssitzung zu dem Zwecke enthält, damit die Verhandlung der Hauptsache nach Maßgabe des Stands, in welchem sie sich befindet, fortgesetzt werde.

An Erben kann die Zustellung dieser Aufforderung in der in Art. 211 Abs. 2 bezeichneten Weise geschehen.

Artikel 535.

Die nach Art. 491 Abs. 2 erforderliche Anzeige, sowie die Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens kann auch durch mündliche Erklärung in der Sitzung geschehen.

Artikel 536.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die Hinterlegung von Anträgen ist im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten nicht geboten. Den Parteien ist jedoch gestattet, vor Abschluß der Verhandlung die dabei gestellten Anträge dem Vorsitzenden oder Einzelnrichter schriftlich zu überreichen.

Artikel 537.

Soweit Bestimmungen für das Verfahren bei den Bezirksgerichten auch im Verfahren vor Handels- oder Einzelngerichten Anwendung finden, ist das dort von den Anwälten der Parteien Gesagte von den Parteien selbst oder ihren Gewalthabern, das von Anwaltsakten und von Zustellungen an den Gegenanwalt Gesagte von Gerichtsvollzieherakten und von Zustellungen an die Gegenpartei selbst oder ihren Zustellungsbevollmächtigten zu verstehen.

Was dort von dem Senatsvorstande oder Vorsitzenden gesagt ist, gilt bei den Einzelngerichten von dem Einzelnrichter.

Artikel 538.

Besichtigung von Waaren.

Will Jemand auf Grund einer Bestimmung des Handelsgesetzbuchs den Zustand einer Waare oder eines sonstigen Gegenstands durch Sachverständige feststellen lassen, so hat er das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen an das Handelsgericht des Orts, wo die Waare oder der Gegenstand sich befindet oder, falls im Bezirke des Einzelngerichts, zu welchem der Ort gehört, kein Handelsgericht seinen Sitz hat, an das betreffende Einzelngericht zu richten.

Das Gesuch muß die Gegenstände kurz bezeichnen und ist entweder schriftlich einzureichen oder auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu erklären.

Die Ernennung von Sachverständigen erfolgt bei den Handelsgerichten in geheimer Sitzung, in dringenden Fällen durch den Gerichtsvorstand. In der Regel sind drei Sachverständige zu ernennen, bei unbedeutenden Gegenständen genügt einer.

Die Sachverständigen können nicht abgelehnt werden. Sie sind durch ein Mitglied des Handelsgerichts, beziehungsweise durch den Einzelnrichter über den Auftrag zu belehren und, falls sie nicht zu Begutachtungen dieser Art schon im Allgemeinen in Pflicht genommen sind, zu beeidigen.

Vernehmung der Gegenpartei über das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen und Vorladung derselben zur Einweisung oder Untersuchung ist nur nöthig, wo das Handelsgesetzbuch sie vorschreibt.

Das Gutachten der Sachverständigen, bei welchem im Uebrigen die Bestimmungen des Art. 445 zur Anwendung kommen, wird von ihnen, wenn sie es nicht schriftlich abgeben, auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll erstattet und bleibt ein wie andernfalls dort aufbewahrt, bis das Gericht, bei welchem über den Gegenstand ein Rechtsstreit anhängig wird, die Ablieferung veranlaßt.

Dritter Abschnitt.
Außerordentliches Verfahren.
XVIII. Hauptstück.
Wechselprozeß.

Artikel 539.

Wechsel. In Wechselsachen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Handelsgerichten Anwendung, soweit nicht die Art. 540—551 Abweichungen enthalten.

Artikel 540.

Wo nicht die Wechselordnung etwas anderes mit sich bringt, muß der Kläger den Wechsel, den dazu gehörigen Protest und die etwa sonst zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Urkunden mit der Klage zustellen lassen und bei der Verhandlung in Urschrift vorlegen.

Artikel 541.

Der Beklagte, welcher die ihn verbindende Unterschrift auf dem Wechsel eidlich abläugnen will, muß in der Sitzung persönlich erscheinen, falls ihm aber dies wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderung nicht möglich ist, sofort in dieser Sitzung den Nachweis seiner Verhinderung liefern. Auf diese Bestimmung ist in der Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Artikel 542.

Der Beklagte hat sich bei der Verhandlung sofort zu erklären, ob er die ihn verbindende Unterschrift auf dem Wechsel anerkenne oder nicht. Letztern Falls muß er sich zugleich erbieten, zu beschwören, daß er sie weder selbst beigesetzt habe, noch durch einen andern in seinem Namen habe beisetzen lassen, falls aber die Unterschrift von einem Dritten herrühren soll, daß ihm nicht bekannt sei, daß sie von diesem Dritten herrühre, und daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel sie als ächt anzuerkennen nicht vermöge.

Soll die Unterschrift von einem Dritten herrühren, so hat sich der Beklagte zugleich darüber zu erklären, ob er anerkenne, daß der Dritte ihn durch seine Unterschrift rechtlich habe verpflichten können.

Artikel 543.

Wenn der Beklagte nicht erscheint, so ist die Unterschrift für anerkannt und im Falle des Art. 542 Abs. 2 auch die Haftbarkeit des Beklagten für die

aus der Unterschrift des Dritten sich ergebenden Verpflichtungen als zugestanden zu erachten.

Artikel 544.

Die Unterschrift ist auch dann für anerkannt zu erachten, wenn der erschienene Beklagte die in Art. 542 Abs. 1 erwähnte Erklärung verweigert oder wenn er zwar die Unterschrift bestreitet, sich jedoch nicht zur eidlichen Abläugnung erbietet.

Gleiches gilt, wenn ein Bevollmächtigter die Unterschrift bestreitet und zwar damit die Erklärung verbindet, daß der Beklagte sie eidlich abzuläugnen bereit sei, jedoch nicht zugleich darthut, daß es demselben wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderung unmöglich war, zur sofortigen Eidesleistung persönlich in der Sitzung zu erscheinen.

Artikel 545.

Der Kläger ist nicht gehalten, es auf den Eid des Beklagten ankommen zu lassen, sondern kann die Aechtheit der Unterschrift auf gewöhnlichem Wege beweisen.

Läßt er es auf den Eid ankommen, so hat das Gericht dem Beklagten den Eid entweder sofort abzunehmen oder, falls hiegegen Bedenken oder Hindernisse bestehen, das weitere Sachgemäße zu verfügen.

Im andern Falle finden die Vorschriften des Art. 371 Abs. 2, Art. 376—383 und Art. 385 Anwendung.

Artikel 546.

Verweigert im Falle des Art. 542 Abs. 2 der Beklagte die dort erwähnte Erklärung, so ist seine Haftbarkeit für die aus der Unterschrift des Dritten sich ergebenden Verpflichtungen als zugestanden zu erachten.

Bestreitet im erwähnten Falle der Beklagte, daß der Dritte ihn durch seine Unterschrift rechtlich habe verpflichten können, so hat der Kläger vorerst letzteres zu beweisen.

Artikel 547.

Der Beklagte kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche entweder die wesentlichen Erfordernisse des Verfahrens betreffen oder unter Art. 82 der Wechselordnung fallen.

Artikel 548.

Alle Fristen, deren Bestimmung vom Gerichte abhängt, sind nur nach den Anforderungen des unabweislichen Bedürfnisses festzusetzen.

Die Vertagung der Verhandlung ist ohne Einwilligung des Klägers nur wenn besonders dringende und vollständig nachgewiesene Umstände sie nothwendig machen und nur auf möglichst kurze Zeit zu bewilligen.

Vertagung aus Anlaß einer Streitverkündung oder Gewährschaftsklage ist immer nur mit Einwilligung des Klägers zuläßig.

Artikel 549.

Die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ist auf Verlangen des Klägers, wenn der Wechselverpflichtete die Aechtheit der ihn verbindenden Unterschrift auf dem Wechsel nicht bestritten hat, ohne vorgängige Sicherheitsleistung zu verfügen. Andernfalls bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben, ob eine solche Sicherheitsleistung anzuordnen sei.

Artikel 550.

Die Nachklage wird im Wechselprozesse weder besonders vorbehalten, noch findet Anordnung einer Sicherheitsleistung für dieselbe statt.

Artikel 551.

Gegen Versäumungsurtheile findet kein Einspruch statt.

Artikel 552.

Kaufmännische Anweisungen.

Das Verfahren in Wechselsachen findet auch Anwendung auf Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

XIX. Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Artikel 553.

Zuläßigkeit.

Wegen persönlicher Forderungen, welche an Geld oder vertretbaren Sachen den Betrag oder Werth von hundertfünfzig Gulden in der Hauptsache ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten nicht übersteigen, kann der Gläubiger bei dem Einzelnrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls verlangen.

Zur Erlassung eines solchen Zahlungsbefehls wird vorausgesetzt, daß nach dem Vortrage des Gläubigers die Forderung dem Gegenstande nach gewiß, fällig und unbestritten und daß der allgemeine Gerichtsstand für den betreffenden Fall nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 554.

Antrag des Gläubigers und Verfahren darauf.

Das Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls kann von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, wie auch von dem mit Verfolgung der Sache beauftragten Gerichtsvollzieher

schriftlich oder mündlich angebracht werden. Gerichtsvollzieher und Advokaten bedürfen hiebei keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber durch den Einzelnrichter oder den Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen.

In dem Gesuche sind die zur Würdigung der Statthaftigkeit desselben und zur Abfassung des Zahlungsbefehls erforderlichen Angaben zu machen.

Ist die Forderung auf vertretbare Sachen gerichtet, so müssen diese im Gesuche zugleich in Geld angeschlagen sein.

Artikel 555.

Erscheint das Gesuch statthaft, so ist der Zahlungsbefehl sofort zu erlassen, andernfalls ist das Gesuch abzuweisen.

Im einen wie im andern Falle ist der Beschluß auf die schriftliche Eingabe oder das errichtete Protokoll zu setzen und dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift auszuhändigen.

Ist das Gesuch abgewiesen worden, so bleibt dem Gläubiger vorbehalten, seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

Artikel 556.

Der Zahlungsbefehl hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt;
3) die Auflage an den Schuldner, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung entweder den Gläubiger für Hauptsumme, etwaige Zinsen und die Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder Protestation gegen den Zahlungsbefehl bei Gericht zu erheben.

Ist die Forderung auf eine vertretbare Sache gerichtet, so ist dem Schuldner die Wahl zu lassen, ob er diese oder den im Gesuche enthaltenen Geldanschlag dafür leisten wolle.

Artikel 557.

Der Gläubiger hat den Zahlungsbefehl dem Schuldner zustellen zu lassen. Damit ist die Zustellung der das Gesuch enthaltenden Eingabe oder des über das mündlich angebrachte Gesuch errichteten Protokolles zu verbinden.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die nach Art. 179 an die Zustellung der Klage geknüpften Wirkungen ein.

Artikel 558.

Protestation gegen den Zahlungsbefehl.

Die Protestation gegen den Zahlungsbefehl ist bis zur Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses zuläßig. Sie ist auf der Gerichtsschreiberei von der Partei selbst oder von ihrem Bevollmächtigten anzumelden. Eine Begründung wird nicht erfordert.

Die Anmeldung kann mittels Eingabe oder mündlich geschehen.

Der Gerichtsschreiber hat im ersten Falle auf der Eingabe den Tag des Einlaufs zu bemerken, im letzten ein Protokoll aufzunehmen.

Die Eingabe oder das Protokoll wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und ist dem Gläubiger auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 559.

Durch die rechtzeitig erklärte Protestation wird der Zahlungsbefehl wirkungslos und der Gläubiger kann seinen Anspruch nur im ordentlichen Verfahren geltend machen. Die nach Art. 557 Abs. 2 eingetretenen Wirkungen erlöschen jedoch nur dann, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten, von der Erklärung des Schuldners an gerechnet, die Klage im ordentlichen Verfahren erhebt.

Artikel 560.

War der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbständiger Forderungen erlassen und hat der Schuldner ausdrücklich die Protestation auf die eine oder andere beschränkt, so bleibt der Zahlungsbefehl bezüglich der übrigen in Kraft.

Artikel 561.

Vollstreckungsbeschluß.

Nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger unter Vorlage des Zahlungsbefehls und der Zustellungsurkunde beantragen, daß für den im Zahlungsbefehle bezeichneten Forderungsbetrag sammt Zinsen und Kosten ein Vollstreckungsbeschluß erlassen werde.

Dieser Antrag muß spätestens innerhalb sechs Monaten von Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden, widrigenfalls der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert und alle Wirkungen desselben erlöschen.

Der Antrag ist in der in Art. 554 Abs. 1 und 2 angegebenen Weise anzubringen. Geschieht dies durch Eingabe, so hat der Gerichtsschreiber auf dieser den Tag des Einlaufs zu bemerken.

Artikel 562.

Erscheint der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses nicht gerechtfertigt, so weist ihn das Gericht in einem auf den Zahlungsbefehl zu setzenden kurz motivirten Beschlusse zurück.

Erscheint der Antrag gerechtfertigt, so ist der von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnende Vollstreckungsbeschluß sofort auf dem Zahlungsbefehle zu erlassen, mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ und am Schlusse vor dem Datum mit den Worten: „Vorstehender Beschluß wird für vollstreckbar erklärt.“

Im einen wie im andern Falle wird der Beschluß dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift ausgehändigt.

Artikel 563.

Bei Forderungen, die auf eine vertretbare Sache gerichtet sind, ist der Vollstreckungsbeschluß auf den Geldanschlag zu stellen, es bleibt aber dem Schuldner demungeachtet freigestellt, solange die Vollstreckung nicht wirklich erfolgt ist, sich durch Leistung der vertretbaren Sache von der Zahlung des Geldanschlags zu befreien.

Artikel 564.

Rechtsmittel. Gegen die in Art. 555 und 562 Abs. 2 erwähnten richterlichen Verfügungen finden keine Rechtsmittel statt. Gegen den in Art. 562 Abs. 1 bezeichneten Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde zuläßig.

Artikel 565.

Wiedereinsetzung. Sucht der Schuldner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist nach, so muß die Zustellung, welche nach Art. 217 zu geschehen hat, zugleich Vorladung des Gläubigers in die nächste Sitzung des Einzelngerichts, welches den Vollstreckungsbeschluß erlassen hat, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 502 enthalten.

Die Vollstreckung wird durch diese Zustellung solange nicht aufgehalten, als nicht vom Einzelngerichte die Einstellung verfügt wird.

Artikel 566.

Erscheint der Schuldner in der in Art. 565 bezeichneten Sitzung nicht, so wird seine nachträgliche Protestation unter Verurtheilung in die Kosten verworfen.

Erscheint der Gläubiger nicht, so wird der Vollstreckungsbeschluß aufgehoben, vorbehaltlich für den Gläubiger, seinen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu verfolgen.

Wird nach gepflogener Verhandlung die nachträgliche Protestation für zuläßig erklärt, so ist, wenn der Gläubiger es beantragt, sofort oder in einer hiezu festgesetzten spätern Sitzung in der Sache selbst zu verhandeln.

Gegen die in den Fällen der Abs. 1 und 2 erlassenen Versäumungsurtheile ist Einspruch nicht zulässig.

Artikel 567.

Kosten.

Findet wegen einer vom Schuldner erhobenen Protestation Verhandlung und Entscheidung der Sache im ordentlichen Verfahren statt, so ist hiebei auch über die in Folge des Gesuchs um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls entstandenen Kosten zu entscheiden. Die durch eine nachträgliche Protestation und die darüber gepflogene Verhandlung verursachten Kosten fallen jedoch immer, und zwar selbst im Falle des Art. 566 Abs. 2 dem Schuldner zur Last.

Artikel 568.

Gemeinsame Bestimmung.

Der Gerichtsschreiber hat ein Register zu führen, in welchem die Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls, die hierauf ergangenen Entschließungen und die Aushändigung der letztern vorgemerkt werden. Ueber die erfolgte Aushändigung hat sich der Gerichtsschreiber in dem Register oder in sonstiger entsprechender Weise Bescheinigung ertheilen zu lassen.

XX. Hauptstück.

Aufforderung zur Klage.

Artikel 569.

Allgemeine Bestimmungen.

Aufforderung zur Klage findet statt:

1) wider denjenigen, welcher mündlich oder schriftlich behauptet, an den Auffordernden einen bestimmten klagbaren Anspruch zu haben;
2) wenn der Auffordernde der Klage eine die Sache selbst betreffende Einrede entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klagestellung ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würde.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage in der Hauptsache zu, befindet im Falle der Ziff. 1 der Aufgeforderte sich im Besitze des angesprochenen Rechts oder handelt es sich im Falle der Ziff. 2 nur um die Gefahr, Beweismittel zu verlieren, so ist die Aufforderung unzulässig.

Artikel 570.

Wer zur Klage aufgefordert hat, kann der in Folge davon erhobenen Klage die Einrede, daß der Anspruch noch nicht fällig sei, nicht entgegensetzen.

Artikel 571.

Zuständigkeit.

Die Aufforderungsklage ist bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte, falls aber deren mehrere sind, bei einem derselben zu erheben.

Dem Aufgeforderten wird hiedurch bei Anstellung der Hauptklage das Wahlrecht zwischen den mehreren zuständigen Gerichten nicht entzogen.

Artikel 572.

Verfahren. Erscheint die Aufforderung als begründet, so ist bei Bezirksgerichten dem Aufgeforderten eine angemessene, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an laufende Frist zur Anstellung der Klage unter Androhung des Rechtsnachtheils vorzusetzen, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Klagerecht für erloschen erklärt würde.

Artikel 573.

Wird die Hauptklage bei dem nämlichen Bezirksgerichte erhoben, welches über die Aufforderung erkannt hat, so gelten die in dem Aufforderungsverfahren erfolgten Anwaltsbestellungen auch für die Hauptklage, die Klageschrift ist auf Betreiben des Anwalts des Hauptklägers dem Anwalte des Hauptbeklagten ohne die in Artikel 226 vorgesehene Aufforderung zuzustellen und die Frist für den motivirten Antrag des Beklagten läuft von der Zustellung der Klageschrift.

Artikel 574.

Wird im Verfahren vor Bezirksgerichten die Klage innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erhoben, so kann der Auffordernde beantragen, daß das behauptete Klagerecht für erloschen erklärt werde. Solange dieser Antrag nicht zugestellt ist, kann die Klage auch nach Ablauf der Frist noch wirksam erhoben werden.

Artikel 575.

Wird die bei einem Handels- oder Einzelngerichte erhobene Aufforderungsklage als begründet erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich eine Sitzung anzuberaumen, in welcher der Aufgeforderte die Hauptklage mündlich erheben und entwickeln muß, widrigenfalls das Klagerecht auf Antrag des Auffordernden für erloschen erklärt wird.

Ist für die Hauptklage noch ein anderes Gericht zuständig, so genügt der Nachweis, daß die Klage dort erhoben worden sei.

Artikel 576.

Die Entscheidung über die Kosten des Aufforderungsverfahrens ist, wenn die Aufforderung als begründet erklärt wird, einstweilen vorzubehalten.

Artikel 577.

Gegen die auf Aufforderungsklagen und auf Anträge, das Klagerecht wegen Nichterhebung der Klage für erloschen zu erklären, ergangenen Endurtheile findet Berufung statt, wenn sie in der Hauptsache zuläßig ist.

Artikel 578.

Im Uebrigen gelten für Aufforderungsklagen und für das Verfahren auf solche die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

XXI. Hauptstück.

Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden.

Artikel 579.

Klage auf Aechtheitserklärung.

Der Inhaber einer Privaturkunde kann, wenn der aus derselben sich ergebende Anspruch noch nicht klagbar ist, gegen die als Aussteller der Urkunde bezeichnete Person bei dem für den Anspruch zuständigen Gerichte zu dem Zwecke Klage erheben, damit die Urkunde für ächt erklärt werde.

Artikel 580.

Mit der Klage auf Aechtheitserklärung ist Abschrift der betreffenden Urkunde zuzustellen.

Artikel 581.

Hat der Beklagte die Aechtheit der Urkunde nicht bestritten, so fallen alle Kosten, soweit sie nicht durch Verschulden des Beklagten veranlaßt sind, dem Kläger zur Last, gleichviel ob der Beklagte erschienen ist oder nicht.

Artikel 582.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 583.

Anerkennung vor dem Vermittlungsamte.

Erkennt der Aussteller einer Urkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte (Art. 222 Abs. 2) die Urkunde als ächt an, so ist hierüber Protokoll aufzunehmen, das Anerkenntniß auf der Urkunde vorzumerken und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

Solche Anerkenntnisse haben gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches die Urkunde für ächt erklärt wurde.

XXII. Hauptstück.

Besitzprozeß.

Artikel 584.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Besitzklagen sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

Artikel 585.

Die Besitzklage kann mit oder neben der Klage, wodurch das Recht selbst verfolgt wird, nicht erhoben werden.

Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann von der Besitzklage keinen Gebrauch mehr machen.

Wer die Besitzklage erhoben hat, kann jederzeit zur Klage auf das Recht selbst übergehen, er unterwirft sich aber dadurch allen Folgen des Unterliegens im Besitzprozesse.

Artikel 586.

Gegen die Besitzklage sind Einreden oder eine Widerklage, welche auf das Recht selbst gerichtet sind, nicht zuläßig.

Artikel 587.

Verfahren.

Wird ein Urtheil auf Schutz im Besitze oder auf Einsetzung oder Wiedereinsetzung in denselben erlassen, so kann das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei gegen Sicherheitsleistung die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung verfügen.

Artikel 588.

Wer im Besitzprozesse unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile vollständig Genüge geleistet hat.

Weist der unterlegene Theil nach, daß eine Zögerung hiebei durch den Gegner veranlaßt sei, so bestimmt das Gericht zur Beseitigung der Hinderungsgründe eine angemessene Frist, nach deren Ablauf die Klage zugelassen wird.

Artikel 589.

Im Uebrigen finden auf Besitzklagen bezüglich des Verfahrens die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

XXIII. Hauptstück.

Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.

Artikel 590.

Zuläßigkeit und Zuständigkeit.

Klagen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens betr., in der Pfalz in Gemäßheit des Gesetzes vom 10 Vendémiaire IV über die innere Polizei in den Gemeinden, gegen Gemeinden oder gegen den Staat auf Ersatz des Schadens, der durch Verbrechen oder Vergehen, welche von einer zusammengerotteten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt gegen Personen oder das Eigenthum verübt wurden, verursacht worden ist, erhoben werden, gehören ohne Rücksicht auf die Größe der angesprochenen Entschädi-

gung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Schaden verursacht wurde.

Artikel 591.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahrs vom Tage der Beschädigung an gerechnet zugestellt werden.

Artikel 592.

Verfahren. Ist die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet, so sind die Ansprüche gegen dieselben in einer und derselben Klage zu verbinden.

Artikel 593.

In der Klageschrift sind die Zeugen, durch welche der Kläger die von ihm behaupteten Thatsachen erforderlichen Falls darthun will, unter Angabe der durch die einzelnen Zeugen zu beweisenden Thatsachen zu benennen.

In gleicher Weise hat der Beklagte hinsichtlich seiner Zeugen und der durch sie zu beweisenden Thatsachen in dem motivirten Antrage, welchen er auf die Klage zustellen läßt, zu verfahren.

Artikel 594.

Nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten — falls aber für letztern ein Anwalt nicht aufgestellt wurde oder der aufgestellte einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen, nach Ablauf der betreffenden Fristen — hinterlegt der Anwalt des Klägers die Akten sammt den durch den motivirten Antrag des Beklagten etwa veranlaßten Bemerkungen auf der Gerichtsschreiberei.

Artikel 595.

Das Gericht prüft in geheimer Sitzung nach schriftlicher Vernehmung des Staatsanwalts auf Vortrag eines vom Gerichtsvorstande ernannten Berichterstatters, ob noch weitere Erhebungen über den Thatbestand, die Größe des Schadens oder die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, nöthig erscheinen.

Das Gericht hat hiebei außer den vom Kläger übergebenen Akten die von der Polizeibehörde gemachten Erhebungen, welche durch den Staatsanwalt zu erholen und dem Gerichte vorzulegen sind, sowie die etwaigen strafrechtlichen Untersuchungsakten zu berücksichtigen.

Artikel 596.

Erachtet das Gericht weitere Erhebungen nicht für nothwendig, so setzt es sofort eine Sitzung zur Verhandlung fest.

Artikel 597.

Erachtet das Gericht weitere Erhebungen für nothwendig, so ordnet es an, daß dieselben in der für Voruntersuchungen in Verbrechenssachen vorgeschriebenen Form durch ein damit beauftragtes Gerichtsmitglied von Amtswegen gemacht werden.

Sind die Erhebungen außerhalb des Gerichtssitzes zu machen, so kann damit auch das betreffende Einzelngericht beauftragt oder nach Art. 335 verfahren werden.

Hiebei können auch andere als die von den Parteien benannten Zeugen vernommen werden.

Soweit es ohne Verzögerung der Sache geschehen kann, ist den Anwälten Mittheilung zu machen, wann und wo die Erhebungen vorgenommen werden. Anwälte und Parteien können der Vornahme derselben beiwohnen.

Sind die Erhebungen gepflogen, so setzt das Gericht eine Sitzung zur Verhandlung fest.

Eine Mittheilung der gepflogenen Erhebungen an die Anwälte findet nicht statt. Diese sind jedoch befugt, davon, sowie auch von den vom Gerichte außerdem benützten Aktenstücken auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen.

Artikel 598.

Von der Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung (Art. 596 und 597 Abs. 5) hat der Gerichtsschreiber den Anwalt des Klägers in Kenntniß zu setzen. Dieser hat die Sache zum Eintrage in das Hauptverzeichniß anzumelden und dem Gegenanwalte, wenn ein solcher aufgestellt ist, eine Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zustellen zu lassen. Dem Beklagten, welcher keinen Anwalt aufgestellt hat, sind keine Zustellungen zu machen.

Zustellung eines motivirten Antrags des Klägers (Art. 231) ist nicht geboten.

Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung statt.

Artikel 599.

Bei der Verhandlung wird zuvörderst durch ein vom Senatsvorstande zu bestimmendes Gerichtsmitglied das Ergebniß der über den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, vorliegenden Erhebungen — nöthigenfalls unter Ablesung der betreffenden Aktenstücke — vorgetragen, worauf die Anwälte ihre Anträge zu stellen und zu entwickeln haben.

Beweisführung der Parteien und richterliche Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht hat auch dann, wenn bei der Verhandlung nur eine der Parteien erscheint, das Urtheil nach Maßgabe der Sachlage und des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen zu erlassen. Gegen solche im ersten Rechtszuge ergangene Urtheile ist Einspruch nicht zulässig.

Erlassung von Verbindungsurtheilen findet nicht statt.

Artikel 600.

Ergibt sich bei der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer Erhebungen, so ordnet das Gericht dieselben in der in Art. 597 angegebenen Weise an.

Artikel 601.

Kosten, welche durch die von dem Gerichte angeordneten Erhebungen veranlaßt werden, sind von dem Kläger vorläufig auszulegen.

Artikel 602.

Hinsichtlich des Vollzugs der gegen die Beklagten ergehenden Urtheile bleibt es bei den Bestimmungen der in Art. 590 angeführten Gesetze.

Artikel 603.

Im Uebrigen gelten für die im gegenwärtigen Hauptstücke behandelten Klagen und für das Verfahren auf solche die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 604.

Ausdehnende Bestimmung.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks finden analoge Anwendung auf Klagen, mittels welcher der k. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Gemäßheit des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 Art. 14 von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt.

XXIV. Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

Artikel 605.

Zulässigkeit.

Vorsichtsverfügungen können sowohl vor der Einleitung eines Rechtsstreits oder Vollstreckungsverfahrens als im Laufe eines solchen getroffen werden, wenn sie sich als nothwendig darstellen:

1) um die künftige Vollstreckung zu sichern, oder
2) um drohender Privatgewalt vorzubeugen, oder
3) weil wegen Gefahr auf dem Verzuge die im gewöhnlichen Verfahren zu hoffende Rechtshilfe ohne wesentlichen Nachtheil nicht abgewartet werden kann.

Dadurch, daß der Anspruch noch nicht fällig ist, wird die Erlassung von Vorsichtsverfügungen nicht ausgeschlossen. Wegen Ansprüchen, die von einer aufschiebenden, nicht blos die Zeit der Fälligwerdung betreffenden Bedingung abhängen, finden Vorsichtsverfügungen nicht statt.

Artikel 606.

Die Vorsichtsverfügungen können vorbehaltlich der in den Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen und der sonst durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Falls bedingen Anordnungen bestehen:

1) in dem Verbote der Vornahme bestimmter Handlungen oder in der einstweiligen Verurtheilung zu einer bestimmten Leistung oder Handlung;
2) in der einstweiligen Beschlagnahme von Forderungen oder beweglichen Gegenständen;
3) in dem Verbote der Veräußerung oder weitern Belastung unbeweglicher Güter;
4) in der Ueberweisung des vorläufigen Besitzes streitiger Sachen an eine der Parteien;
5) in der Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht;
6) in der Uebergabe einer Sache zur Verwahrung oder Verwaltung an einen Dritten (Sequester);
7) in der Verhaftung des Schuldners.

Artikel 607.

Insbesondere kann zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs dem Gläubiger die Ermächtigung, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten, Forderungen oder sonstiges bewegliches Vermögen desselben mit Beschlag belegen oder den Schuldner verhaften zu lassen, ertheilt, dem Schuldner die Veräußerung oder weitere Belastung unbeweglicher Güter verboten, die Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht verfügt oder die Sequestration beweglicher oder unbeweglicher Sachen angeordnet werden (Arrest).

Solche Arrestverhängung ist auch zu Gunsten eines Ausländers gegen einen Ausländer und zwar selbst dann zulässig, wenn der sicherzustellende Anspruch nicht in Bayern entstanden ist.

Artikel 608.

In dem Gesuche um Erlassung einer Vorsichtsverfügung sind der Anspruch oder das Rechtsverhältniß, wegen dessen die Verfügung beantragt wird, und die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihre Erlassung rechtfertigen sollen, darzulegen und, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 609 Abs. 1, soweit sie nicht schon aus den Umständen als wahrscheinlich sich ergeben, zu bescheinigen.

Das Gesuch muß ferner ein bestimmtes Begehren enthalten und die Gegenstände, an welchen die Vorsichtsverfügung vollzogen werden soll, sowie gegebenen Falls die dritten Personen, bei denen dies zu geschehen hat, soweit möglich bezeichnen.

Artikel 609.

Mangelt die in Art. 608 Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung, so kann die Vorsichtsverfügung gleichwohl getroffen werden, wenn der Gesuchsteller wegen der daraus dem Gegner drohenden Nachtheile [eine von dem Richter

nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach richterlichem Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

Der Richter kann, auch wenn die Bescheinigung geliefert ist, den Vollzug der zu erlassenden Vorsichtsverfügung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Auf die in diesem Artikel bezeichneten Sicherheitsleistungen finden die Vorschriften des Art. 127 nur dann Anwendung, wenn die Sicherheit auf Grund eines richterlichen Urtheils zu leisten ist. Andernfalls wird sie von dem Imploranten einseitig bestellt und läßt dieser bei der Vollstreckung der Vorsichtsverfügung in den Fällen des Art. 126 Ziff. 1—3 die über die Sicherheitsleistung ausgefertigte Bescheinigung, im Falle des Art. 126 Ziff. 4 die betreffende Notariatsurkunde zustellen.

Artikel 610.

Die Vorsichtsverfügung darf über das zur Erreichung des Zwecks Nothwendige nicht hinausgehen und namentlich darf eine Veränderung oder Beschränkung des Besitzstands ohne dringende Noth nicht angeordnet werden.

Unter mehreren an sich zulässigen Vorsichtsverfügungen ist die für den Imploraten mindest beschwerliche zu wählen.

Ist die auf Grund des Art. 605 Ziff. 3 nachgesuchte Vorsichtsverfügung dem Imploraten nachtheiliger oder gleich nachtheilig, als deren Unterlassung für den Gegner, so ist sie unstatthaft.

Artikel 611.

Arrest kann nur verfügt werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die wirksame Geltendmachung des Anspruchs ohne solche Maßregel unmöglich oder doch erheblich erschwert sein werde. Letzteres ist bei Klagen von Inländern namentlich dann anzunehmen, wenn außerdem die Vollstreckung im Auslande stattfinden müßte.

Artikel 612.

Die Verhaftung des Schuldners kann vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 614 nur wegen einer bereits klagbaren Forderung und nur unter der Voraussetzung verfügt werden, daß der Schuldner Ausländer ist und in Bayern unbewegliches Vermögen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht, nicht besitzt.

Dem Ausländer steht in dieser Beziehung der Inländer gleich, welcher auf der Flucht befindlich oder derselben dringend verdächtig ist oder dauernden Aufenthalt im Auslande genommen hat oder zu nehmen im Begriffe ist.

Durch Staatsvertrag kann auch die Verhaftung der Angehörigen eines auswärtigen Staats für unstatthaft erklärt werden. Ist dies geschehen, so

ist auch die Verhaftung von Inländern, welche in diesem Staate dauernden Aufenthalt genommen haben oder zu nehmen beabsichtigen, nicht mehr statthaft.

Artikel 613.

Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz auch als Vollstreckungsmittel bezeichnet, finden alle für letztere gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen, vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Gesetzes, auch Anwendung auf die betreffenden Vorsichtsverfügungen.

Artikel 614.

Für den Fall der Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung können, wenn dies nach der Beschaffenheit der Verfügung und den sonstigen Umständen angemessen erscheint, unbeschadet der nach allgemeinen Bestimmungen zuläßigen Vollstreckung auch Geldstrafen und selbst Verhaftung angedroht werden.

Artikel 615.

Vorsichtsverfügungen wegen einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs kann der Implorat, wo sich dies mit der Erreichung des Zwecks verträgt, durch Sicherheitsleistung abwenden. Hiebei kommen die Bestimmungen des Art. 126 Ziff. 1—4, Art. 127 Abs. 2—5, Art. 128 und 129 Abs. 1 zur Anwendung.

Der Betrag, für welchen die Sicherheit zu leisten ist, muß, soweit möglich, schon in der Vorsichtsverfügung unter Berücksichtigung des Anspruchs in Haupt- und Nebensache festgesetzt werden. Die hiezu erforderlichen Anhaltspunkte sind in dem Gesuche um Erlassung der Vorsichtsverfügung anzugeben.

Artikel 616.

Statt der Verhaftung des Schuldners kann auf seinen Antrag die Beigebung einer Wache oder die einfache Polizeiaufsicht verfügt werden, wenn dadurch hinreichende Sicherheit geboten ist und der Schuldner die Kosten vorschießt.

Artikel 617.

Der auf Grund der Bestimmungen des Art. 607 Verhaftete ist auf seinen Antrag der Haft zu entlassen, wenn er glaubhaft darthut, daß er keine Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers besitzt. Vermögenstheile, welche nach Hauptstück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht Mittel der Vollstreckung für die betreffende Forderung sein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Artikel 618.

Zuständigkeit und Verfahren.

Das Arrestgesuch (Art. 607) ist anzubringen:

1) wenn wegen der Sache ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist, bei dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts;

2) wenn dies nicht der Fall, aber die Hauptsache bei Gericht im ersten Rechtszuge oder in jenem der Berufung anhängig ist, bei dem Vorstande des Prozeßgerichts beziehungsweise des betreffenden Senats;
3) in allen andern Fällen bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

Bei dringender Gefahr können die Arrestgesuche auch bei dem Einzelnrichter angebracht werden, in dessen Bezirk der Arrest vollzogen werden soll.

Die Verfügung erfolgt durch den Gerichts- oder Senatsvorstand beziehungsweise den Einzelnrichter ohne vorläufige Mittheilung des Gesuchs und ohne Vernehmung des Imploraten.

Artikel 619.

Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen, bei welchen es sich nicht um Arrestanlegung handelt, sind, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise zu stellen.

Besteht diese Voraussetzung nicht, so sind derartige Anträge, wenn wegen der Sache, auf welche sich die Vorsichtsverfügung bezieht, ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet ist, bei dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts, andernfalls bei dem Vorstande des in der Hauptsache zuständigen Gerichts zu stellen. Der Gerichtsvorstand hat sofort anzuordnen, daß über den Antrag zwischen den Parteien vor ihm verhandelt werde, und hiezu möglichst nahe Tagfahrt anzuberaumen.

Artikel 620.

Bei dringender Gefahr können in den Fällen des Art. 619 Abs. 1 durch den Vorstand des Gerichts oder Senats, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, und selbst durch den Einzelnrichter, in dessen Bezirk die Verfügung vollzogen werden soll, auf einseitiges Gesuch einer Partei einstweilige Verfügungen erlassen werden, welche aber unbeschadet ihrer sofortigen Vollstreckbarkeit (Art. 639 Abs. 2) unverzüglich der Gegenpartei zuzustellen sind, der es freisteht, die Aufhebung oder Abänderung in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise bei Gericht nachzusuchen.

Unter derselben Voraussetzung können in den Fällen des Art. 619 Abs. 2 solche sofort vollstreckbare einstweilige Verfügungen von dem zur Erlassung der Vorsichtsverfügung zuständigen Gerichtsvorstande schon sogleich bei Anberaumung der Tagfahrt und außerdem auch von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk die Verfügung zu vollziehen ist, erlassen werden. Im letztern Falle sind aber das betreffende Gesuch und die erlassene einstweilige Verfügung von dem Gesuchsteller dem nach Art. 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande vorzulegen, der zu der vor ihm zu pflegenden Verhandlung möglichst nahe Tagfahrt festzusetzen hat.

Artikel 621.

Zu der in Art. 619 Abs. 2 und Art. 620 Abs. 2 bezeichneten Verhandlung hat der Antragsteller die Gegenpartei unter Zustellung der Tagfahrtsfestsetzung, sowie der etwa erlassenen einstweiligen Verfügung so zeitig vorladen zu lassen, daß deren Erscheinen bei der Verhandlung möglich ist.

Erscheinen beide Theile, so sind sie über den Sachverhalt zu vernehmen und ist dieser durch sachgemäße Fragen möglichst aufzuklären. Es ist sodann, wenn dies nach Lage der Sache angemessen erscheint, ein Sühneversuch vorzunehmen und in Ermangelung eines Vergleichs das den Sachverhältnissen Entsprechende zu verfügen. Die etwa erlassene einstweilige Verfügung ist je nach den Umständen zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

Erscheint der Antragsteller nicht, so ist sein Gesuch abzuweisen und die von ihm etwa erwirkte einstweilige Verfügung aufzuheben.

Erscheint der Implorat gehöriger Vorladung ungeachtet nicht, so ist auf Grund des Vorbringens des Antragstellers das Sachgemäße zu verfügen.

Artikel 622.

Wird eine Sequestration verfügt, so ist der Sequester, wenn die Parteien über die Wahl eines solchen nicht übereingekommen sind, sogleich in der Verfügung zu ernennen. Auch sind zugleich die etwa nöthigen Verwaltungsvorschriften zu ertheilen.

Artikel 623.

Wird der Antrag auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung abgewiesen, so ist der Antragsteller zugleich in die Kosten und zum Ersatze des dem Gegner durch den Vollzug einer etwa früher erlassenen einstweiligen Verfügung verursachten Schadens zu verurtheilen. In allen andern Fällen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 636 Abs. 1 die Entscheidung über Kosten- und Schadenersatz dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten.

Artikel 624.

Vollstreckung. Soweit die Vorsichtsverfügungen in Maßregeln bestehen, welche das Gesetz zugleich als Vollstreckungsmittel bezeichnet, richtet sich deren Vollstreckung, sowie das weitere Verfahren, soferne gesetzlich nicht anders bestimmt ist, nach den für das betreffende Vollstreckungsmittel bestehenden Vorschriften. Die Vorsichtsverfügung ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen bei der Vollstreckung zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon früher stattgefunden hat.

Artikel 625.

Das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter wird dadurch vollstreckt, daß der Implorant dasselbe in der gesetzlich vorge-

schriebenen Weise in das Hypothekenbuch eintragen und davon, daß dies geschehen, der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieherakt unter Zustellung der erlassenen Vorsichtsverfügung Mittheilung machen läßt. Diese Mittheilung muß spätestens innerhalb acht Tagen — falls sie in einem andern Bezirksgerichtssprengel als demjenigen, wo der Eintrag erfolgt ist, zu geschehen hat, spätestens innerhalb fünfzehn Tagen — vom Tage des Eintrags in das Hypothekenbuch erfolgen.

Die Güter, auf welche sich das Verbot erstreckt, müssen in der Vorsichtsverfügung einzeln beschrieben und der Eintrag im Hypothekenbuche muß so beschaffen sein, daß sie aus letzterem ersichtlich sind.

Wurde das Verbot zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines in Geld anschlagbaren Anspruchs erlassen, so muß der Betrag, für welchen der Schuldner, um die erlassene Vorsichtsverfügung abzuwenden, Sicherheit zu leisten hat, sowohl in der Verfügung als auch in dem Hypothekenbuche angegeben sein.

Artikel 626.

Gegen Dritte wirkt das Verbot der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter von dem Zeitpunkte des Eintrags in das Hypothekenbuch. Veräußerungen und Belastungen mit Dienstbarkeiten oder Reallasten, welche nach diesem Zeitpunkte stattgefunden haben, sowie Hypotheken, welche nach demselben in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind, haben demjenigen, der das Verbot erlangt hat, gegenüber keine Wirksamkeit.

Dritte, zu deren Gunsten nach dem bezeichneten Zeitpunkte Hypotheken eingetragen wurden oder der Schuldner Veräußerungen oder Belastungen vorgenommen hat, können die deshalb gegen sie gerichteten Ansprüche des Gläubigers jederzeit dadurch beseitigen, daß sie den in Art. 625 Abs. 3 bezeichneten Betrag bei Gericht erlegen.

Artikel 627.

Die angeordnete Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht, sowie die Uebergabe solcher Sachen an einen Sequester wird, soferne sich der Implorant im Besitze der betreffenden Sachen befindet, durch die Hinterlegung oder Uebergabe vollstreckt, andernfalls durch die dem Besitzer unter Mittheilung der Verfügung zugestellte Aufforderung, die Hinterlegung oder Uebergabe unverzüglich zu bewirken.

Die Vollstreckung der Verfügung, welche die Uebergabe unbeweglicher Güter zur Verwaltung an einen Sequester anordnet, erfolgt dadurch, daß die Verfügung auf Betreiben des Imploranten dem ernannten Sequester mit der Aufforderung zugestellt wird, die Verwaltung sofort zu übernehmen.

Artikel 628.

Ist einer Partei der einstweilige Besitz überwiesen oder ein Gläubiger in Gemäßheit des Art. 607 ermächtigt worden, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, oder ist einer Partei die Vornahme bestimmter Handlungen verboten oder eine bestimmte Leistung oder Handlung auferlegt worden, so liegt in der Zustellung der betreffenden Verfügung die Vollstreckung derselben.

Artikel 629.

Die Vollstreckung sonstiger Vorsichtsverfügungen richtet sich nach der Natur der betreffenden Verfügung.

Artikel 630.

Betreibung der Hauptsache.

Ist eine Vorsichtsverfügung vollstreckt worden, die sich auf eine Sache bezieht, welche bei Gericht noch nicht anhängig und wegen welcher auch ein Vollstreckungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, so ist der Implorant verpflichtet, innerhalb acht Tagen von der Vollstreckung entweder die bezügliche Klage zu erheben oder das Vollstreckungsverfahren in der Hauptsache einleiten und dieses ohne Unterbrechung fortführen zu lassen.

Ist der Anspruch noch nicht fällig, so kann die Klage vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 836 gleichwohl erhoben werden.

Die in Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt fünfzehn Tage, wenn an einem Orte, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in welchem die Vorsichtsverfügung vollzogen wurde, liegt, die Klage zuzustellen oder das Vollstreckungsverfahren einzuleiten ist.

Sind Forderungen des Schuldners oder ihm gehörige bewegliche Sachen, die sich in den Händen eines Dritten befinden, mit Beschlag belegt worden, so läuft die in Abs. 1 und 3 bezeichnete Frist vom Tage der Beschlagnahme an.

In dem in Art. 625 vorgesehenen Falle muß die Zustellung der Klage oder des Befriedigungsgebots mit der daselbst vorgeschriebenen Mittheilung an die Gegenpartei verbunden werden.

Bei den von einem Gerichtsvorstande oder Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 620 Abs. 2 erlassenen einstweiligen Verfügungen läuft, wenn sie bereits vor der nach Art. 621 zu pflegenden Verhandlung vollstreckt worden sind, die in Abs. 1 und 3 bezeichnete Frist erst von dem Tage, an welchem die Verfügung in Gemäßheit des Art. 621 bestätigt wurde.

Artikel 631.

Aufhebung oder Abänderung.

Ist eine Vorsichtsverfügung ohne vorausgegangene Verhandlung erlassen worden und will der Implorat beantragen, daß die Verfügung aufgehoben oder abgeändert, oder daß er in Gemäßheit des

Art. 617 der Haft entlassen, oder daß der Gegenpartei aufgegeben werde, innerhalb einer bestimmten Frist Sicherheit oder eine größere als die früher angeordnete Sicherheit zu leisten, oder daß die gemäß Art. 607 in den Händen des Gläubigers belassenen Beträge oder Sachen gerichtlich hinterlegt oder letztere an einen Sequester übergeben werden, so hat er diesen Antrag, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise, andernfalls bei dem Gerichts- oder Senatsvorstande, der die Verfügung erlassen hat, anzubringen. Im letztern Falle erfolgt die Entscheidung auf Grund einer vor dem Gerichts- oder Senatsvorstande nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 621 zu pflegenden Verhandlung.

Artikel 632.

Will der Implorat in den Fällen des Art. 615 die getroffene Vorsichtsverfügung durch eine seinerseits zu leistende Sicherheit beseitigen und ist der Betrag der letztern in der Vorsichtsverfügung nicht festgesetzt, so soll dieser Betrag auf Antrag des Imploraten, und zwar, wenn die Vorsichtsverfügung eine bei Gericht anhängige Sache betrifft oder mit einer solchen im Zusammenhange steht, in der für Zwischenstreite vorgesehenen Weise, andernfalls durch den Gerichts- oder Senatsvorstand, welcher die Verfügung erlassen hat, nach Vernehmung der Gegenpartei festgesetzt werden.

Artikel 633.

Derjenige, gegen welchen eine Vorsichtsverfügung erlassen wurde, kann, gleichviel ob deren Erlassung eine Verhandlung vorausgegangen ist oder nicht, jederzeit Aufhebung der Verfügung in der in Art. 631 angegebenen Weise verlangen, wenn die Gegenpartei die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, insbesondere wenn die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weise oder nicht in der festgesetzten Frist geleistet wurde, wenn im Falle des Art. 630 die Erhebung der Klage oder Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht rechtzeitig stattgefunden hat oder letzteres nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, oder wenn die in Art. 620 und 625 Abs. 1 vorgeschriebenen Vorlagen, Zustellungen und Mittheilungen nicht in der gesetzlich bestimmten Weise und Frist erfolgt sind.

Ist der Antrag auf Aufhebung der Vorsichtsverfügung nur darauf gestützt, daß die angeordnete Sicherheit nicht in genügender Weise geleistet oder daß ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren nicht ohne Unterbrechung fortgeführt wurde, so kann zur Ergänzung der Sicherheit, soweit eine solche als nöthig erkannt wird, beziehungsweise zur Fortführung des Vollstreckungsverfahrens eine einmalige kurze Frist bewilligt werden. In allen andern Fällen kann die Auf-

hebung der Vorsichtsverfügung, sobald der Antrag darauf gestellt ist, durch nachträgliche Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen nicht verhindert werden.

Artikel 634.

Wer sich durch eine Entschließung beschwert erachtet, welche in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande nach vorausgegangener Verhandlung erlassen worden ist, kann sich an das Gericht beziehungsweise den betreffenden Senat mit dem Antrage auf Aufhebung oder Abänderung wenden.

Im Anwaltsprozesse ist diese Beschwerde in einem motivirten Antrage auszuführen, den der Beschwerdeführer, nachdem durch den Gerichts- oder Senatsvorstand auf dem ihm zu diesem Behufe vorzulegenden Antrage eine möglichst nahe Sitzung zur Verhandlung festgesetzt worden, der Gegenpartei mit Vorladung in diese Sitzung zustellen zu lassen hat.

Bei den Handelsgerichten hat der Beschwerdeführer die Gegenpartei in eine der nächsten Sitzungen durch Gerichtsvollzieherakt vorladen zu lassen, in welchem die Beschwerdepunkte und das Gesuch zu bezeichnen sind.

Die in Abs. 2 und 3 erwähnten Zustellungen müssen spätestens innerhalb fünfzehn Tagen, vom Tage der angefochtenen Entschließung an, erfolgen.

Artikel 635.

Vorsichtsverfügungen können außerdem in der in Art. 631 angegebenen Weise auf Antrag einer jeden Partei jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Umstände geändert haben, durch welche die Verfügung veranlaßt wurde.

Auch ohne solche Aenderung der Umstände kann das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die in derselben erlassenen Vorsichtsverfügungen auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen und der daraus geschöpften Aufklärungen auf Antrag einer Partei jederzeit aufheben oder abändern.

Eine oberrichterlich erlassene oder bestätigte Vorsichtsverfügung kann von dem Untergerichte auf Grund der Bestimmung des Abs. 2 nicht aufgehoben werden.

Eine von einem Einzelnrichter, welcher nicht zugleich in der Hauptsache zuständig ist, in Gemäßheit des Art. 620 Abs. 2 erlassene einstweilige Verfügung kann von diesem nur solange aufgehoben oder abgeändert werden, als sie dem nach Art. 619 Abs. 2 zuständigen Gerichtsvorstande noch nicht vorgelegt worden ist.

Artikel 636.

Wird eine Vorsichtsverfügung als ursprünglich nicht begründet aufgehoben, so ist derjenige, welcher sie erwirkt hat, zugleich in sämmtliche Kosten und zum Ersatze des dem Imploraten verursachten Schadens zu verurtheilen.

Wird eine Vorsichtsverfügung dem auf ihre Aufhebung oder Abänderung gestellten Antrage entgegen aufrecht erhalten, so ist der Antragsteller in die durch seinen Antrag verursachten Kosten zu verfällen.

In allen andern Fällen der Entscheidung über Aufhebung oder Abänderung von Vorsichtsverfügungen wird das Urtheil über Kosten- und Schadensersatz dem in der Hauptsache ergehenden Endurtheile vorbehalten.

Artikel 637.

Gemeinsame Bestimmungen.

Alle in Bezug auf Vorsichtsverfügungen an Gerichts- oder Senatsvorstände oder an Einzelnrichter zu richtenden Gesuche und Anträge können von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten, sowie von jedem bayerischen Advokaten und von dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Bei allen Verhandlungen, welche in Bezug auf Vorsichtsverfügungen vor Gerichts- oder Senatsvorständen oder Einzelnrichtern stattfinden, können die Parteien ohne Anwälte in Person oder durch Bevollmächtigte mit oder ohne Beistand erscheinen. Auch können sie sich durch jeden bayerischen Advokaten oder durch den mit der Vollstreckung der Vorsichtsverfügung beauftragten Gerichtsvollzieher vertreten lassen.

Advokaten und Gerichtsvollzieher bedürfen in den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wenn der Gesuchsteller sich nicht in dem Bezirksgerichtssprengel, wo er sein Gesuch stellt, befindet, so hat er im Gesuche einen innerhalb dieses Sprengels wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen.

Die Verfügungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen. Vertagungen sollen nur im Falle dringender Nothwendigkeit stattfinden.

Die von Einzelnrichtern, Gerichts- oder Senatsvorständen erlassenen Verfügungen sind dem Gesuchsteller in Urschrift auszuhändigen.

Artikel 638.

Bei den in Bezug auf Vorsichtsverfügungen von den Gerichten erlassenen Urtheilen finden hinsichtlich des Einspruchs und der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Gegen die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- und Senatsvorstände finden unbeschadet der nach Art. 615—617, dann 631—635 zuläßigen Anträge auf Aufhebung oder Abänderung weder Einspruch noch Rechtsmittel statt, die durch einen solchen Erlaß abgewiesenen Anträge können aber jederzeit erneuert werden.

Artikel 639.

Erlasse von Vorständen von Collegialgerichten, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, sind erst dann vollstreckbar, wenn die in Art. 634 Abs. 4 bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Gegner einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Erlasses hat zustellen lassen.

Im Uebrigen sind die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstände kraft des Gesetzes sofort vollstreckbar und die Vollstreckung wird auch durch wirklich gestellte Anträge auf Aufhebung oder Abänderung nicht gehemmt.

Die von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile können als ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt werden und zwar, je nach den Umständen, gegen oder ohne Sicherheitsleistung. Ist dies nicht geschehen, so können Urtheile, durch welche eine bereits vollstreckte Vorsichtsverfügung ganz oder theilweise aufgehoben wird, wenn dagegen eine Frist zur Einlegung des Einspruchs oder der Berufung läuft, erst vollstreckt werden, nachdem die Frist abgelaufen ist, ohne daß der Einspruch oder die Berufung erhoben wurde.

Artikel 640.

Die Bestimmungen der Art. 619, 621, 634 und 637—639 finden auch dann Anwendung, wenn wegen Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung die Verurtheilung einer Partei in die nach Art. 614 angedrohte Strafe oder die Ermächtigung zu ihrer Verhaftung beantragt wird.

Die in einem solchen Falle erwachsenen Kosten sind, wenn der Antrag abgewiesen wird, dem Antragsteller, andernfalls der Gegenpartei zu überbürden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich eine höhere Geldstrafe für den Fall weiterer Nichtbefolgung der Vorsichtsverfügung anzudrohen, auch kann für diesen Fall die Verhaftung selbst dann angedroht werden, wenn sie früher nicht angedroht war.

Artikel 641.

Vorsichtsverfügungen haben auf die Entscheidung der Sache, auf welche sie sich beziehen, und auf die mit dem Besitze verbundenen Rechte keinen Einfluß.

Die Zuständigkeit für die Hauptsache wird durch Vorsichtsverfügungen nur in dem in Art. 32 bezeichneten Falle begründet.

XXV. Hauptstück.

Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

Artikel 642.

Zulässigkeit. Entscheidungen auf einfache Vorstellungen und ohne vorgängige mündliche Verhandlung können nur in den Fällen erlassen werden, für welche das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Artikel 643.

Verfahren: Wo das Gesetz eine solche Entscheidung zuläßt, richtet sich das Verfahren dabei, soweit nicht für einzelne Fälle etwas anderes vorgesehen ist, nach den Bestimmungen der Art. 644—654.

Artikel 644.

1) bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe; Bei den Bezirks- und Appellationsgerichten, sowie bei dem obersten Gerichtshofe müssen die Vorstellungen, auf welche eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, auf der Gerichtsschreiberei eingereicht werden.

Sie müssen von einem bei dem betreffenden Gerichte zur Anwaltspraxis berechtigten Advokaten gefertigt sein und, außer der Bezeichnung des Gesuchstellers nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie des angerufenen Gerichts, eine gedrängte, aber vollständige und deutliche Darstellung der das Gesuch begründenden thatsächlichen Verhältnisse, den Rechtsgrund, auf welchen das Gesuch gestützt wird, und ein bestimmtes Begehren enthalten.

Wo das Gesetz gestattet, die Vorstellung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben, kann dies auch von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben geschehen.

Sind zur Begründung des Gesuchs Urkunden erforderlich, so sind sie in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. In der Vorstellung kann sowohl zur Bezeichnung der Gesuchsteller, wenn deren mehrere sind, als auch bei Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse auf diese Urkunden soweit Bezug genommen werden, als sich aus denselben das Erforderliche ergibt.

Artikel 645.

Der Gerichtsschreiber legt die Vorstellung, nachdem er, soferne sie schriftlich eingereicht wurde, den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat, dem Gerichtsvorstande vor.

Der Gerichtsvorstand ernennt auf der Vorstellung einen Berichterstatter und verordnet, daß sie durch den Gerichtsschreiber dem Staatsanwalte zur etwaigen Antragstellung mitgetheilt werde. Der Gerichtsvorstand kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Artikel 646.

Der Staatsanwalt hat, wenn er nichts zu erinnern findet, dies auf der Vorstellung kurz zu bemerken, andernfalls einen schriftlichen Antrag zu stellen, der, soweit erforderlich, zu begründen und unter die Verfügung des Gerichtsvorstands zu setzen ist.

Wo das Gesetz die Vernehmung des Staatsanwalts nicht besonders vorschreibt und es sich auch nicht um einen der in Art. 160 bezeichneten Gegenstände handelt, darf der Staatsanwalt einen Antrag nur in so weit stellen, als er das im gegenwärtigen Hauptstücke vorgesehene Verfahren für unstatthaft hält.

Artikel 647.

Sobald der Staatsanwalt die Akten zurückgestellt hat, sind sie durch den Gerichtsschreiber dem ernannten Berichterstatter zu übergeben.

Artikel 648.

Der Staatsanwalt sowohl als der Berichterstatter kann den Gesuchsteller von kurzer Hand veranlassen, Aufklärungen und Urkunden, welche noch nöthig erscheinen, nachträglich beizubringen. Derlei Nachträge sind ohne weitere Förmlichkeit der Vorstellung beizufügen.

Artikel 649.

Die Entscheidung erfolgt auf Vortrag des Berichterstatters in geheimer Sitzung und zwar bei Gerichten, welche in Senate abgetheilt sind, bei dem Senate, dem der Berichterstatter angehört.

Die Sitzung wird auf mündliche Anzeige des Berichterstatters durch den Vorstand ohne Förmlichkeit anberaumt.

Das Gericht kann den Staatsanwalt einladen, der Sitzung beizuwohnen, wenn es dessen Anwesenheit für zweckmäßig hält.

Artikel 650.

Hält das Gericht weitere Aufklärungen oder Urkunden für nothwendig, so kann es durch einen Beschluß dem Gesuchsteller die bezügliche Auflage machen.

Artikel 651.

Alle Beschlüsse und Entscheidungen in diesem Verfahren sind mit Entscheidungsgründen zu versehen. Sie werden auf die Vorstellung gesetzt und von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichts-

siegels unterzeichnet, wobei eintretenden Falls die Bestimmungen des Art. 280 Abs. 6 zur Anwendung kommen.

Die Beschlüsse und Entscheidungen werden dem Gesuchsteller auf dessen Anmelden mit den vorgelegten Urkunden in Urschrift ausgehändigt. Schreibt das Gesetz in einem Falle vor, daß die Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleiben solle, so finden bezüglich der den Betheiligten zu ertheilenden Ausfertigungen die Bestimmungen der Art. 288—292 analoge Anwendung.

Entscheidungen, welche in Urschrift auszuhändigen sind, erhalten, wenn nach ihrem Inhalte darauf ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann, die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und am Schlusse den Beisatz: „Vorstehende Entschließung wird hiemit für vollstreckbar erklärt."

Artikel 652.

Der Gerichtsschreiber hat ein Register zu führen, in welchem die Vorstellungen und die darauf erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen vorgemerkt werden und die Gesuchsteller den Empfang der ihnen ausgehändigten Akten zu bescheinigen haben.

Artikel 653.

2) bei den Handels- und Handels-Appellationsgerichten;

Die Bestimmungen der Art. 644—652 finden, mit Ausnahme der auf die Staatsanwaltschaft bezüglichen, auch bei den Handelsgerichten und Handelsappellationsgerichten Anwendung, bei den erstern jedoch mit der Abweichung, daß die Vorstellungen, auf welche eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu erklären sind.

Artikel 654.

3) bei den Einzelngerichten.

Vorstellungen, auf welche Entscheidung durch ein Einzelngericht erfolgen soll, können von der Partei oder deren Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Letzteres kann sowohl bei dem Einzelnrichter als bei dem Gerichtsschreiber geschehen.

Hält der Einzelnrichter noch Aufklärungen oder Urkunden für nöthig, so kann er entweder der Partei durch einen Beschluß die bezügliche Auflage machen oder sie veranlassen, ihm das Erforderliche von kurzer Hand zu übergeben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 644, 651 und 652 auch bei den Einzelngerichten Anwendung.

XXVI. Hauptstück.

Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Artikel 655.

Allgemeine Bestimmung.

Das Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins ist dasselbe wie vor den Bezirksgerichten, soweit nicht in den Artikeln 656—681 Abweichungen bestimmt sind.

Artikel 656.

Ehescheidung.

In Ehescheidungsprozessen ist die Klage vor der Zustellung dem Ehegerichte mittels einfacher Vorstellung zur vorläufigen Prüfung und Beschlußfassung über ihre Zulassung zu übergeben.

Das Gericht hat nur seine Zuständigkeit und die Erheblichkeit der geltend gemachten Thatsachen zu prüfen.

Der Beschluß bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Artikel 657.

Hat nach dem bestehenden Eherechte der Klagestellung ein Rückkehr- oder Besserungsbefehl vorauszugehen, so steht die Erlassung desselben dem Einzelngerichte des Wohnsitzes der Eheleute zu.

Die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.

Artikel 658.

Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte des betreffenden Ehetheils auf Antrag des andern eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Einzelnrichter zu erlassen. Sie darf erst ergehen, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind, und das Ehegericht darf die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung erst zulassen, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuerst erfolgte, weitere sechs Monate abgelaufen sind.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt. Dagegen treten alle Bestimmungen der Eherechte, welche noch weitere Aufforderungen oder die Erfüllung sonstiger Förmlichkeiten vorschreiben oder andere Fristen festsetzen, außer Geltung.

Artikel 659.

Nach Zulassung der Scheidungsklage kann das Ehegericht den einen Ehetheil auf seinen Antrag für befugt erklären, während des Prozesses von dem andern getrennt zu leben.

Wird der Antrag vor der Zustellung der Scheidungsklage gestellt, so hat dies mittels einfacher Vorstellung zu geschehen. Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt. Wird dem Antrage entsprochen, so ist in der Entscheidung zugleich eine Frist zu bestimmen, mit deren Ablauf die ertheilte Befugniß außer Kraft tritt, soferne die Zustellung der Klage bis dahin nicht erfolgt ist.

Artikel 660.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 664 ist in Ehescheidungssachen, nachdem die Klage zugelassen worden und vor der Zustellung derselben, der Sühneversuch vorzunehmen.

Dies geschieht durch den Vorstand des Ehegerichts oder ein von ihm beauftragtes Gerichtsmitglied; der Vorstand des Ehegerichts ist aber auch befugt, den Vorstand des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel die Eheleute wohnen, um die Vornahme zu ersuchen, und dieser kann statt seiner ein Mitglied des Bezirksgerichts — im Falle der Krankheit oder sonstiger unabwendbarer Verhinderung eines der Ehetheile auch das betreffende Einzelngericht — damit beauftragen.

Die Tagfahrt wird von dem mit dem Sühneversuche befaßten Richter bestimmt.

Die Parteien haben dabei in Person und ohne Beistand zu erscheinen.

Artikel 661.

Der mit dem Sühneversuche befaßte Richter muß auf Antrag des Beklagten und kann auch von Amtswegen einen Seelsorger — bei gemischten Ehen einen solchen von jeder der beiden Religionsparteien — dazu beiziehen.

Artikel 662.

Die Vorladung des Beklagten zu dem Sühneversuche liegt dem Kläger ob. Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so ist die Sühne als mißlungen zu betrachten, der Beklagte aber an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen.

Artikel 663.

Erscheint bei dem Sühneversuche der Kläger nicht oder hat er die Vorladung des Beklagten unterlassen, so kann er innerhalb dreißig Tagen bei dem damit befaßten Richter die Festsetzung einer neuen Tagfahrt nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist, sowie wenn der Kläger die neuerliche Tagfahrt abermals vereitelt, gilt die Klage als nicht angebracht, kann jedoch von Neuem erhoben werden.

Artikel 664.

Ist der Aufenthalt des Beklagten im Auslande oder unbekannt, so unterbleibt der Sühneversuch.

Das Gericht kann auch in andern Fällen auf das mittels einfacher Vorstellung anzubringende Gesuch des einen oder andern Theils bei oder nach Zulassung der Klage den Sühneversuch für entbehrlich erklären, wenn diesem schwer zu beseitigende und von dem Kläger nicht verschuldete Hindernisse entgegenstehen.

Artikel 665.

Die Klagezustellung hat nur dann die gesetzlichen Wirkungen einer solchen, wenn damit die Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Klage und, abgesehen von den Fällen des Art. 664, auch die Zustellung des Protokolles über den fruchtlos angestellten Sühneversuch verbunden wird.

Artikel 666.

Der Kläger ist befugt, bis zum Endurtheile noch andere Ehescheidungsgründe geltend zu machen, als in der Klage angeführt sind.

Der Beklagte darf eine Widerklage nur stellen, wenn diese gleichfalls auf Scheidung gerichtet ist.

Sowohl rücksichtlich der neuen Ehescheidungsgründe des Klägers als für die Widerklage des Beklagten ist weder ein vorgängiger Beschluß des Gerichts über ihre Zulassung, noch ein Sühneversuch erforderlich.

Artikel 667.

Thatsachen, welche von der Gegenpartei in einer Urkunde oder bei der Verhandlung zugestanden worden oder nach gesetzlicher Vorschrift als zugestanden zu betrachten sind, darf das Gericht nur soweit für richtig annehmen, als es durch das Ergebniß der Verhandlung die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben gewonnen hat oder die Erhaltung der Ehe dadurch nicht gefährdet ist.

Artikel 668.

Die bösliche Verlassung ist, auch wenn der Beklagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen und auch auf die Zustellung der Klage einen Anwalt nicht bestellt hat, doch nur in so ferne als erwiesen anzunehmen, als sich das Ehegericht aus den sonstigen Umständen des Falls von ihrem Vorhandensein überzeugt.

Dabei kann das Gericht, wenn die Aufforderung erfolglos geblieben ist, vor Erlassung des Erkenntnisses dem klagenden Theile zu beschwören aufgeben, daß ihm über den Aufenthalt des Beklagten nichts oder nichts Weiteres, als er angegeben hat, bekannt sei.

Artikel 669.

Die Erlassung eines zurückgeschobenen oder vom Gerichte auferlegten Eids ist unstatthaft, wenn es sich um einen Beweis handelt, durch welchen der Antrag auf Scheidung begründet werden soll.

Artikel 670.

Ist die Ehescheidung nicht auf Grund eines Ehebruchs begehrt und hält das Gericht die Wiederaussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich, so kann es die Aussetzung des Verfahrens auf bestimmte Zeit anordnen. Diese Anordnung kann bei jeder Verhandlung, jedoch auf Grund der vorstehenden Bestimmung im Laufe des ganzen Prozesses nur einmal und nicht auf länger als sechs Monate getroffen werden.

Artikel 671.

Solange der Prozeß nicht durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, kann der Kläger die Klage zurücknehmen.

Die Zurücknahme hat die gleiche Wirkung wie die Abweisung.

Artikel 672.

Der Staatsanwalt hat vor jeder Entscheidung, welche in Ehescheidungssachen auf einfache Vorstellung erfolgt, sowie bei jeder Verhandlung seine Ansicht über die zu treffende Entscheidung oder das zu erlassende Urtheil vorzutragen. Er ist befugt, zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ehe Thatsachen geltend zu machen, welche von den Parteien nicht angeführt sind, sowie Beweise anzubieten und zu führen. Er kann der Beweisaufnahme anwohnen, auch wenn er die Beweisführung nicht übernommen hat.

Das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Artikel 673.

Wird die Scheidungsklage abgewiesen, so ist der Kläger nicht befugt, eine neue Klage auf Thatsachen, welche er im frühern Prozesse geltend zu machen im Stande gewesen wäre, als ausschließenden Klagegrund zu stützen.

Gleiches gilt für den Widerkläger in Betreff der Thatsachen, auf welche er seine Widerklage zu gründen vermochte.

Artikel 674.

Die Bestimmungen für den Ehescheidungsprozeß finden auch Anwendung bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 675.

Sucht der protestantische Ehetheil in dem in Art. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1818 vorgesehenen Falle die Auflösung der Ehe bei dem protestantischen Ehegerichte nach, so ist bei diesem die Sache in dem für die Bezirksgerichte vorgeschriebenen Verfahren einzuleiten und zu verhandeln und finden die Bestimmungen der Art. 656—674 keine Anwendung.

Das protestantische Ehegericht hat seiner Entscheidung die bei dem katholischen festgestellten Thatsachen zu Grunde zu legen.

Artikel 676.

Ungiltige und nichtige Ehen.

Die Bestimmungen der Art. 659, 666, 667 und 669—673 sind auch für die Klagen maßgebend, mittels deren beantragt wird, eine Ehe auf Grund des allgemeinen preußischen Landrechts oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung für ungiltig zu erklären.

Eine Widerklage ist in diesem Falle nur in so ferne zuläßig, als sie gleichfalls darauf gerichtet ist, die Ehe für ungiltig zu erklären.

Artikel 677.

Ueber die Nichtigkeit einer Ehe darf, solange beide Ehetheile leben, nur verhandelt und erkannt werden, wenn mittels einer besondern Klage beantragt wird, die Ehe für nichtig zu erklären.

Artikel 678.

Soweit die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes nicht gesetzlich von dem Willen der betheiligten Ehegatten abhängt, kann die Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe außer von einem der Eheleute auch von dem bei dem Ehegerichte angestellten Staatsanwalte, ingleichen von einem Dritten, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde, erhoben werden.

Wird die Nichtigkeitsklage von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhoben, so ist sie gegen beide Ehegatten zu richten.

Artikel 679.

Der Staatsanwalt hat ohne Unterschied, ob die Nichtigkeitsklage von ihm erhoben ist oder nicht, bei allen gerichtlichen Verhandlungen wie im Ehescheidungsprozesse mitzuwirken. Er ist außerdem befugt, wie eine Partei den Prozeß zu betreiben, sowie selbständig behufs Aufrechthaltung oder Vernichtung der Ehe Anträge zu stellen und gegen die ergehenden Urtheile Rechtsmittel einzulegen, das Letztere auch dann, wenn seinen Anträgen gemäß erkannt war.

Artikel 680.

Legt der Staatsanwalt ein Rechtsmittel ein, so ist dieses gegen beide Eheleute und gegen den etwa im Prozesse befindlichen Dritten zu richten.

Legt der Dritte ein Rechtsmittel ein, so hat er es gegen beide Eheleute zu richten.

Artikel 681.

Die Bestimmungen der Art. 659, 667 und 669 gelten auch für die Klage, mittels welcher beantragt wird, eine Ehe für nichtig zu erklären.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Rechtsmittel.

XXVII. Hauptstück.

Berufung.

Artikel 682.

Zulässigkeit. Berufung findet nur gegen Urtheile, die im ersten Rechtszuge ergangen sind, und außer den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen nur gegen Endurtheile statt.

Als Endurtheil ist auch dasjenige Urtheil zu betrachten, welches nur über einen Theil des bestrittenen Rechtsverhältnisses oder über eine zur vorläufigen alleinigen Entscheidung gebrachte Präjudicialsache (Art. 190) endliche Entscheidung trifft.

Artikel 683.

Dem Endurtheile sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichgestellt:

1) Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig machen;
2) Urtheile, wodurch vorsorgliche Verfügungen getroffen oder verweigert werden;
3) Urtheile, in welchen das Gericht ausgesprochen hat, daß erst nach Entscheidung eines andern Rechtsstreits oder nach Beendigung eines Administrativ- oder Strafverfahrens in der Sache weiter verhandelt werden solle.

Artikel 684.

Das Berufungsrecht steht nicht nur den bisherigen Haupt- und Nebenparteien, sondern auch Dritten zu, die bisher am Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung des Urtheils sich erstreckt.

Artikel 685.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Berufung unstatthaft, wenn der Werth des Beschwerdegegenstands bei Urtheilen der Bezirks- und Handelsgerichte nicht wenigstens dreihundert Gulden, bei Urtheilen der Einzelngerichte nicht wenigstens fünfundzwanzig Gulden beträgt.

Bei Berechnung der Berufungssumme kommen die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

Artikel 686.

Zinsen, Kosten und Nutzungen sind bei Berechnung der Berufungssumme nicht in Betracht zu ziehen, es sei denn, daß ihr Betrag für sich allein diese Summe erreicht. Letztern Falls kann die Berufung auch auf die an sich nicht appellable Hauptsache erstreckt werden.

Artikel 687.

Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zuläßig ist, welche aber denselben Streitpunkt oder Punkte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen (Art. 708), so sind die Werthe, über welche in den also zusammenhängenden Entscheidungen erkannt wurde, zur Bestimmung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Ist die Berufung einer Partei gegen mehrere Theile eines Urtheils gerichtet, so sind die Werthe der Beschwerdegegenstände zusammenzurechnen. Gleiches gilt, wenn die Berufung von mehreren Streitgenossen ausgegangen oder gegen eine Mehrheit von solchen gerichtet ist.

Artikel 688.

Für die Berechnung der Berufungssumme ist es ohne Einfluß, wenn nach verkündetem Urtheile der Appellat seine Forderung beschränkt hat.

Artikel 689.

Ist der Werth eines Beschwerdegegenstands im ersten Rechtszuge festgestellt worden, so gilt diese Feststellung auch für die Berechnung der Berufungssumme.

Artikel 690.

Wo der Mangel der Berufungssumme nicht von Amtswegen zu berücksichtigen ist, muß die darauf gerichtete Einrede bei Vermeidung des Aus-

schlusses vor jeder Vertheidigung in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Artikel 691.

Hat der Appellat das Vorhandensein der Berufungssumme bestritten, so haben die Parteien erforderlichen Falls die zur Ermittelung des Werths dienlichen, ihnen verfügbaren Behelfe in der Verhandlung vorzulegen.

Findet sich das Gericht weder hiedurch noch sonst in der Lage, über den Werth des Beschwerdegegenstands die erforderliche Entscheidung zu treffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 188 Abs. 3 und 4 zur Anwendung.

Der Appellat hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn eine gerichtliche Schätzung angeordnet worden ist und diese die Berufungssumme ergeben hat. Wird in andern Fällen das Vorhandensein der Berufungssumme von dem Gerichte angenommen, so kann die Entscheidung im Kostenpunkte dem Endurtheile vorbehalten und kann in diesem der in der Hauptsache unterliegende Theil auch in die Kosten des Vorverfahrens verurtheilt werden.

Artikel 692.

Ist der Appellat im Rechtszuge der Berufung nicht erschienen, so ist, wo der Mangel der Berufungssumme nicht von Amtswegen in Betracht zu kommen hat, vorbehaltlich des Einspruchs anzunehmen, daß das Vorhandensein derselben nicht bestritten werden wolle.

Artikel 693.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstands findet die Berufung statt:

1) bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen;
2) bei dinglichen, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben;
3) bei Streitigkeiten über andere bleibende Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl was Leistungen als Gegenleistungen betrifft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitigkeiten über fixe Grundabgaben und Besitzveränderungsreichnisse, auch ist bei Streitigkeiten über Pfandrechte nur der Betrag der Forderung, für welche sie geltend gemacht werden, maßgebend.

Artikel 694.

Die Zulässigkeit der Berufung gegen Versäumungsurtheile ist davon nicht abhängig, daß der Appellant vorher von dem ihm zustehenden Einspruchsrechte Gebrauch gemacht hat.

Artikel 695.

Wer dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat, wird mit der Berufung dagegen nicht mehr zugelassen.

Die Vollziehung eines Urtheils, das durch Gesetz oder richterlichen Ausspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, desgleichen die Vollziehung einer nicht appellabeln richterlichen Verfügung gilt nicht als Unterwerfung.

Die Partei, deren Anspruch nur zum Theile zuerkannt wurde, unterwirft sich dadurch, daß sie das ihr Zuerkannte annimmt oder wegen desselben die Vollstreckung betreibt, dem Urtheile bezüglich der übrigen Theile nicht.

Artikel 696.

Zuständigkeit. Die Berufung geht gegen die Urtheile der Bezirksgerichte an das vorgesetzte Appellationsgericht, gegen die Urtheile der Handelsgerichte an das vorgesetzte Handelsappellationsgericht, gegen die Urtheile der Einzelngerichte an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Artikel 697.

Frist. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, dreißig Tage.

Der Lauf der Berufungsfrist beginnt und zwar auch gegen Versäumungsurtheile von der Zustellung desjenigen Urtheils, welches durch Berufung angefochten werden soll.

Die Berufung kann auch schon vor Zustellung des Urtheils giltig eingelegt werden.

Artikel 698.

Erhebung. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch einen auf Betreiben des Appellanten dem Appellaten zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt, welcher außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Erklärung, daß Berufung eingelegt wird, und die Angabe des Urtheils, gegen welches diese gerichtet ist;
2) die Bezeichnung des Berufungsgerichts;
3) die Bezeichnung des für die Berufungsinstanz bestellten Anwalts;
4) die Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Appellat der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt acht Tage vom Tage der Zustellung des Gerichtsvollzieherakts.

Die Dauer der Erscheinungsfrist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in dem Gerichtsvollzieherakte angegeben sein.

Artikel 699.

Wirkungen.

Handlungen, welche nach der in giltiger Weise erfolgten Einlegung einer statthaften Berufung zum Vollzuge des Urtheils vorgenommen wurden, sind wirkungslos, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung des betreffenden Urtheils ohne Rücksicht auf Berufung nach gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen ist.

Artikel 700.

Ist in einem dazu geeigneten Falle die Verfügung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urtheils im ersten Rechtszuge nicht nachgesucht worden oder hat das Untergericht sie des gestellten Antrags ungeachtet nicht erlassen, so kann der Appellat diese Verfügung nachträglich bei dem Obergerichte und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptsache beantragen.

Ebenso kann der Appellat auch vor der Verhandlung der Hauptsache bei dem Obergerichte die Aufhebung der Auflage einer vorgängigen Sicherheitsleistung beantragen, wenn sie ohne zureichenden Grund oder gegen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gemacht worden ist.

Artikel 701.

Der Appellant kann und zwar auch vor der Verhandlung der Hauptsache den Einhalt der Vollstreckung bei dem Obergerichte beantragen, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit vom Untergerichte in einem dazu nicht geeigneten Falle verfügt oder die Vollstreckung von dem Appellaten gesetzlicher Vorschrift zuwider vorgekehrt worden ist.

In gleicher Weise kann der Appellant die Auflage vorgängiger Sicherheitsleistung beantragen, wenn diese unterlassen worden ist, ungeachtet die Umstände oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sie erfordert hätten.

Artikel 702.

Der Appellat kann, falls er sich durch eine in dem Urtheile enthaltene, ihrer Natur nach appellable Entscheidung ebenfalls beschwert erachtet, sich der Berufung anschließen. Er hat dieses Recht, auch wenn die Berufungsfrist bereits abgelaufen oder die Berufungssumme nicht vorhanden ist, und steht weder die vor der Berufungserhebung etwa zu erkennen gegebene Unterwerfung unter das erstrichterliche Urtheil, noch der nach der Einlegung der Berufung gestellte Antrag auf Verwerfung derselben der Anschließung entgegen.

Die erklärte Anschließung hat dieselben Wirkungen wie die Berufung.

Artikel 703.

Wird die Berufung als unstatthaft oder nichtig erkannt, so fällt auch die Anschließung hinweg, es sei denn, daß ihr Gegenstand zur selbständigen Berufung geeignet gewesen wäre und die Berufungsfrist eingehalten ist.

Durch die Zurücknahme der Berufung wird die erklärte Anschließung nur dann beseitigt, wenn ihr Gegenstand nicht zu selbständiger Berufung geeignet gewesen wäre.

Artikel 704.

Ansprüche, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, dürfen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung in der Berufungsinstanz nicht erhoben werden.

Artikel 705.

Von der Vorschrift des Art. 704 sind ausgenommen:

1) Ansprüche, welche seit der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, aus dem nämlichen Forderungsgrunde entsprungen, desgleichen Nebenforderungen an Zinsen, Früchten und Entschädigungen, welche seitdem weiter erwachsen sind;
2) Ansprüche, welche statt auf die ursprünglich geforderte Sache wegen Veräußerung oder Untergangs derselben auf Leistung der Entschädigung gerichtet sind;
3) Anträge auf Vorsichtsverfügungen, welche mit dem Gegenstande des Rechtsstreits im Zusammenhange stehen.

Artikel 706.

Widerklagen, welche im ersten Rechtszuge nicht erhoben wurden, dürfen in der Appellationsinstanz noch erhoben werden, wenn der mittels der Widerklage geltend zu machende Anspruch erst nach der Verhandlung, die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, entstanden ist und in zulässiger Weise ganz oder theilweise zugleich zur Compensation benützt wird.

Artikel 707.

Neue Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel dürfen die Parteien in der Berufungsinstanz noch geltend machen.

Durch die neuen Thatsachen darf die ursprüngliche Klage nicht abgeändert werden.

Auf die neuen Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel darf die Partei nicht bereits im ersten Rechtszuge ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen verzichtet haben und sie darf derselben nicht kraft rechtskräftiger richterlicher Entscheidung oder gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden sein.

Ueber Thatsachen, wegen welcher im ersten Rechtszuge eine Zeugenvernehmung stattgefunden hat, dürfen vor dem Berufungsgerichte neue Zeugen nicht vorgeschlagen werden.

Artikel 708.

Enthält das Urtheil neben der durch die Berufung angefochtenen Entscheidung noch andere Entscheidungen, gegen welche ihrer Natur nach Berufung nicht zuläßig ist, so erwächst mit der Berufung die Sache auch in letzterer Beziehung an das Berufungsgericht, soferne die verschiedenen Entscheidungen denselben Streitpunkt oder Punkte, die damit in innerem Zusammenhange stehen, betreffen.

Artikel 709.

Das Berufungsgericht wird, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, mit dem Rechtsstreite nur soweit befaßt, als die Abänderung des der Berufung unterliegenden Urtheils beantragt ist.

Artikel 710.

Verfahren. Verfahren und Urtheil in der Berufungsinstanz richten sich nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften, soweit nicht diese sich ihrer Natur nach ausschließlich auf den ersten Rechtszug beziehen und nicht für die Berufungsinstanz abweichende Bestimmungen im Gesetze getroffen sind.

Bei den Handelsappellationsgerichten kommen überdies die Bestimmungen der Art. 513 und 526 und, soweit es sich um Wechsel oder kaufmännische Anweisungen handelt, die Bestimmungen der Art. 547—550 zur Anwendung.

Soweit dem Untergerichte die Befugniß zusteht, die wiederholte Erhebung von Beweisen anzuordnen, kann dies auch von dem Berufungsgerichte geschehen.

Artikel 711.

Nach Einlegung der Berufung kann jede Partei verlangen, daß die in den Akten des Untergerichts befindlichen Protokolle über Beweisaufnahmen an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts eingesendet werden. Das Verlangen ist unter Vorlegung des Berufungsakts durch die Partei oder einen Bevollmächtigten derselben bei dem Gerichtsschreiber des Untergerichts mündlich oder schriftlich anzubringen. Advokaten und Gerichtsvollzieher, welche hiebei als Bevollmächtigte auftreten, bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung. Der Gerichtsschreiber hat dem gestellten Gesuche unverzüglich zu entsprechen.

Artikel 712.

Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Appellanten nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

In diesem Falle ist nur bei der Verhandlung Antrag zu hinterlegen und findet ein Vorverfahren nicht statt.

Artikel 713.

Ist ein Anwalt für den Appellaten bestellt worden, so hat der Anwalt des Appellanten innerhalb fünfzehn Tagen von Zustellung der Anzeige über die geschehene Anwaltsbestellung einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, der neben den allgemeinen Erfordernissen eine genaue Bezeichnung der Beschwerdepunkte und deren Ausführung, sowie die etwa nachzutragenden neuen Thatsachen, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel und Ansprüche zu enthalten hat.

Nach Zustellung dieses Antrags kann jeder Theil die Sache für die Sitzung anmelden.

Artikel 714.

Der Anwalt des Appellaten hat seinen motivirten Antrag spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, zustellen zu lassen.

Artikel 715.

Die Anschließung kann mit der Antwort auf die Berufung verbunden, sie kann aber auch durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht werden.

Sie ist noch in der ersten die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung und, wenn die Berufung wegen Nichterscheinens des Appellanten verworfen wurde, noch in der Verhandlung über den Einspruch statthaft.

Artikel 716.

Hat der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht zustellen lassen, so steht nach Ablauf der für diese Zustellung bestimmten Frist die Befugniß, die Sache für die Sitzung anzumelden, dem Anwalte des Appellaten zu und bleibt es dessen Ermessen überlassen, ob er seinerseits einen motivirten Antrag zustellen lassen oder seinen Antrag nur in der Sitzung hinterlegen will.

Artikel 717.

Wiederholungen der in frühern Schriftsätzen enthaltenen Ausführungen sind in den motivirten Anträgen möglichst zu vermeiden.

Artikel 718.

Dem Appellanten liegt ob, das angefochtene Urtheil nebst dem Nachweise über dessen Zustellung, sowie die allenfalls vorausgegangenen Zwischenurtheile des ersten Rechtszugs, welche für die Würdigung der Berufung von Einfluß sind, in Ausfertigung oder in der ihm zugestellten Abschrift in der Berufungsinstanz vorzulegen.

Artikel 719.

Ist in einer Berufungssache, in welcher ein Anwalt für den Appellaten bestellt ist, in der Sitzung nur eine der Parteien erschienen und will diese ihre Berufung oder Anschließung in der thatsächlichen Begründung oder durch Erweiterung des Gesuchs ändern, weitere Beschwerden erheben oder die bisher nicht erklärte Anschließung geltend machen, so ist Vertagung und nachträgliche Zustellung eines motivirten Antrags anzuordnen.

Artikel 720.

Nach der ersten die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung ist eine Erweiterung des Berufungs- oder Anschließungsantrags, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Art. 181 und 182 fällt, sowie die Erhebung weiterer Beschwerden unstatthaft.

Artikel 721.

Bei jeder die Sache selbst betreffenden contradictorischen Verhandlung kann jede Partei ohne Unterschied, von wem die Berufung eingelegt worden und ob Anschließung erfolgt ist oder nicht, verlangen, daß das Berufungsgericht bestimme, in wie weit das erstrichterliche Urtheil durch Beschwerden nicht angefochten sei und daher vollzogen werden könne.

Artikel 722.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil von einer Partei Einspruch, von einer andern Berufung erhoben, so bleibt die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Einspruchs ausgesetzt.

Artikel 723.

Ist von einem Dritten, welcher bisher an dem Streite keinen Antheil genommen hatte, selbständige Berufung eingelegt worden, so kann sowohl der Appellant als der Appellat diejenige Hauptpartei, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, beiladen lassen.

Artikel 724.

Urtheil und Verfahren nach demselben.

Die Berufung ist zu verwerfen:

1) als unstatthaft, wenn die Berufungssumme mangelt oder das angefochtene Urtheil seiner Natur nach nicht appellabel oder das Gericht sonst unzuständig ist;

2) als nichtig, wenn die Berufung verspätet erhoben wurde oder an einem Mangel leidet, der gesetzlich Nichtigkeit nach sich zieht;
3) als unbegründet, wenn der Appellant nicht erschienen oder ein Beschwerdegrund nicht gegeben ist.

Artikel 725.

Von Amtswegen ist die Berufung als unstatthaft oder nichtig nur dann zu verwerfen, wenn

1) der Mangel der Berufungssumme bei Geldforderungen aus dem Vorbringen des Appellanten, in andern Fällen aus dessen eigenem Werthsanschlage oder aus der im ersten Rechtszuge erfolgten Festsetzung des Werths des Beschwerdegegenstands sich ergibt, oder
2) nach der Natur des angefochtenen Urtheils das Rechtsmittel dagegen nicht stattfindet, oder
3) ein anderes als das zuständige Berufungsgericht angegangen, oder
4) die Berufung verspätet erhoben wurde.

Artikel 726.

Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden oder der bestellte Anwalt in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen, so hat das Obergericht nach Lage der Sache zu erkennen und bleibt es insbesondere seinem Ermessen anheimgestellt, in wie weit die zur Begründung der Berufungsbitte geltend gemachten Thatsachen im Gegenhalte zu dem Ergebnisse der erstrichterlichen Verhandlung und Aburtheilung als zugestanden zu betrachten sind.

Artikel 727.

Das Obergericht ist an die im ersten Rechtszuge ergangenen nicht appellabeln Vor- oder Zwischenbescheide, welche zur Unterlage des angegriffenen Urtheils gehören, nicht gebunden.

Artikel 728.

Das Obergericht ist auch ohne Parteiantrag befugt:

1) bezüglich der zu seiner Entscheidung gebrachten Streitpunkte ein überflüssiges oder voraussichtlich erfolgloses weiteres Verfahren abzuschneiden und die der Sachlage entsprechende Entscheidung zu erlassen, insbesondere eine gesetzwidrige oder unnöthige Eidesauflage zu beseitigen und im Falle des Art. 708 das Beweisurtheil anders zu fassen;
2) die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszugs abzuändern, auch wenn das Urtheil in der Hauptsache bestätigt wird.

Ebenso kann das Obergericht, wo die Entscheidung in der Hauptsache dazu Veranlassung gibt, Strafbeschlüsse, die nicht auf Parteiantrag ergangen

sind, aufheben oder mildern, und zwar ohne Unterschied, ob das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen erhoben worden ist oder nicht, soferne nur erstern Falls die Aburtheilung der Beschwerde durch das Obergericht noch nicht stattgefunden hat.

Artikel 729.

Zum Nachtheile des Appellanten darf das Urtheil, soweit es sich nicht um Punkte handelt, welche die Gerichte auch ohne Parteiantrag zu berücksichtigen befugt sind, nur in Folge der Anschließung des Appellaten oder einer von diesem erhobenen selbständigen Berufung aufgehoben oder abgeändert werden.

Artikel 730.

Erleidet das unterrichterliche Urtheil durch die Entscheidung des Obergerichts keine Aenderung, so geht die Sache zum Behufe der etwa noch weiter erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen an das Untergericht zurück.

Artikel 731.

Wird ein Urtheil, welches in der Hauptsache erkannt hat, ganz oder zum Theile aufgehoben oder abgeändert, so steht in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmung die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache, soweit diese an das Berufungsgericht gebracht ist, dem letztern zu.

Das Verfahren und die Entscheidung hat sich alsdann auf alle einschlägigen Streitpunkte, welche noch einer Erörterung und Entscheidung bedürfen, zu erstrecken.

Dahin gehören insbesondere:

1) Streitpunkte, über welche bisher nicht erkannt wurde, weil sie in Gemäßheit der Entscheidung des Untergerichts nicht in Betracht kamen;
2) Streitpunkte, über welche eine Entscheidung erfolgt ist, die aber die eine oder andere Partei bei dem Fortbestehen der Entscheidung des Untergerichts anzufechten kein Interesse hatte;
3) Streitpunkte, über welche im ersten Rechtszuge entweder überhaupt nicht oder doch nicht umfassend verhandelt wurde, oder bezüglich deren das Untergericht nicht alle geltend gemachten Vertheidigungsmittel gewürdigt hat.

Artikel 732.

Wird ein Urtheil, welches lediglich über einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat, aufgehoben oder abgeändert, oder wird ein Urtheil, wodurch der Einspruch wegen nicht gewahrter Form oder Frist verworfen wurde, aufgehoben, oder erfolgt die Aufhebung eines Versäumungsurtheils aus dem Grunde, weil vom Untergerichte das Vorhandensein einer Versäumung mit Unrecht angenommen wurde, so geht die Sache an das Untergericht zur

weitern Verhandlung und Entscheidung zurück und ist dieses hiebei an das Urtheil des Berufungsgerichts gebunden.

Haben jedoch die Parteien sich vor dem Berufungsgerichte auf die Verhandlung der Hauptsache eingelassen und ist letztere zur sofortigen endlichen Entscheidung bereift, so hat das Berufungsgericht im Urtheile zugleich in der Hauptsache zu erkennen.

Artikel 733.

Findet das Berufungsgericht, daß im ersten Rechtszuge wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden, so ist es befugt, unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit dieses von der Nichtigkeit berührt wird, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückzuverweisen.

Artikel 734.

Hängt die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheils von einem Beweisverfahren ab, oder wird nach derselben in der Berufungsinstanz ein Beweisverfahren nothwendig, so kann das Berufungsgericht die Beweiserhebung einem Untergerichte seines Sprengels übertragen oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mittels Requisition oder Auftrag veranlassen.

Artikel 735.

Erfolgt die Aufhebung eines Urtheils wegen Mangels der Zuständigkeit des Untergerichts, so hat das Berufungsgericht auf Abweisung der Klage zu erkennen.

Artikel 736.

Einer Partei, die im Berufungsverfahren neue Thatsachen, Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel geltend gemacht hat und auf Grund dieses neuen Vorbringens obsiegt, können, wenn ihr die Beibringung schon im ersten Rechtszuge möglich gewesen wäre, ihres Siegs in der Hauptsache ungeachtet die Kosten der zweiten Instanz ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Ob die Möglichkeit der frühern Beibringung vorhanden gewesen, ist nach richterlichem Ermessen ohne Zulassung eines Beweisverfahrens zu entscheiden.

Artikel 737.

Ist das erstrichterliche Urtheil ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert worden, so hat der Gerichtsschreiber des Obergerichts binnen acht Tagen nach Verkündung des oberrichterlichen Urtheils einen kostenfreien Auszug des Urtheils dem Gerichtsschreiber des Untergerichts zu übersenden.

In dem Auszuge sind der Tag der Verkündung, die Parteien, der Betreff und die Entscheidung anzugeben.

Der Gerichtsschreiber des Untergerichts hat von der Entscheidung, von dem Gerichte, das dieselbe erlassen hat, und von dem Tage der Verkündung am Rande des unterrichterlichen Urtheils Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils am Schlusse beizufügen.

XXVIII. Hauptstück.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Artikel 738.

Beschwerde. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen, soweit Rechtsmittel nach gesetzlicher Vorschrift nicht überhaupt ausgeschlossen sind, statt:

1) gegen Verfügungen, welchen eine bezügliche Verhandlung in der Sitzung nicht vorausgegangen ist und durch welche eine Genehmigung oder Anordnung verweigert oder von ungerechtfertigten Vorauflagen abhängig gemacht wird;
2) gegen Strafverfügungen;
3) gegen Verfügungen, welche nicht unter den Parteien ergangen sind, wohin insbesondere alle Verfügungen gegen Zeugen oder andere am Streite nicht betheiligte Personen gehören.

Artikel 739.

Die Beschwerde geht, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, an das vorgesetzte Obergericht.

Ueber Beschwerden gegen beauftragte Richter erkennt, wenn der Auftrag von einem Collegialgerichte erlassen ist, das Gericht, welches den Auftrag erlassen hat.

Artikel 740.

Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat.

Artikel 741.

Die Beschwerde ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten bei dem Gerichte, welches sie veranlaßt hat, oder bei dem Beschwerdegerichte unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des einge-

legten Rechtsmittels dienenden Belege einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.

Ist die Verfügung, gegen welche Beschwerde geführt wird, auf eine Vorstellung ergangen, die nach gesetzlicher Vorschrift von einem Advokaten gefertigt sein muß, so kann die Beschwerde nur durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erhoben werden, die von einem bei dem betreffenden Ober- oder Untergerichte zur Anwaltspraxis berechtigten Advokaten gefertigt ist.

Artikel 742.

Wo das Gesetz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht besonders beilegt, findet diese nur bei Beschwerden gegen Strafverfügungen oder gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters statt.

Artikel 743.

Das Verfahren und die Entscheidung in Beschwerdesachen richten sich, soweit abweichende Vorschriften im Gesetze nicht getroffen sind, nach den Bestimmungen des XXV. Hauptstücks.

Artikel 744.

Ist bei der Erledigung der Beschwerde eine andere Person im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat ihr der Beschwerdeführer die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll unter Angabe des Gerichts, bei dem die Beschwerde angebracht wurde, mit der Aufforderung zustellen zu lassen, daselbst von den übergebenen Belegen Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen binnen fünfzehn Tagen einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Zustellungsurkunde ist nachträglich zu hinterlegen.

Zum Behufe der Zustellung hat der Gerichtsschreiber dem Beschwerdeführer auf Verlangen die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll in Urschrift gegen Zurückgabe bei Hinterlegung der Zustellungsurkunde auszuhändigen.

Die Beschwerdeschrift darf auch vor der Einreichung zugestellt werden. In diesem Falle ist das Gericht, bei welchem, und der Tag, bis zu welchem die Einreichung erfolgen werde, in der Zustellungsurkunde anzugeben und läuft die Frist zur Erinnerungsabgabe erst von diesem Tage. Erfolgt die Einreichung nicht in der bestimmten Zeit oder nicht bei dem bezeichneten Gerichte, so ist die Zustellung als nicht geschehen zu betrachten und kann der Betheiligte Ersatz der ihm veranlaßten Kosten verlangen.

Artikel 745.

Ist die von einem Obergerichte zu entscheidende Beschwerde bei dem Untergerichte angebracht worden, so hat dieses, falls es nicht selbst Abhilfe trifft,

innerhalb acht Tagen die Beschwerde nebst Belegen und den erforderlichen Akten an das Obergericht einzusenden.

Im Falle des Art. 744 hat die Einsendung innerhalb acht Tagen nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweise nach Ablauf der für diese gesetzten Frist zu geschehen und sind die etwa abgegebenen Erinnerungen mit in Vorlage zu bringen.

Artikel 746.

Ist die Beschwerde unmittelbar bei dem Obergerichte angebracht worden, so wird sie — im Falle des Art. 744 nach der Erinnerungsabgabe beziehungsweise nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist — durch den Gerichtsvorstand dem Untergerichte zur Aktenvorlage und etwaigen Berichterstattung mitgetheilt, wenn nicht ohne Aktenvorlage über den Grund der Beschwerde mit Sicherheit entschieden werden kann.

Besteht Gefahr im Verzuge, so kann der Vorstand des Obergerichts zugleich vorläufige Verfügung erlassen.

Artikel 747.

Die Entscheidung erfolgt in den Fällen des Art. 738 Ziff. 1—3 nach Vernehmung des Staatsanwalts, falls ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist. Gleiches hat auch in den Fällen, für welche das Rechtsmittel der Beschwerde vom Gesetze besonders vorgesehen ist, dann zu geschehen, wenn die angefochtene unterrichterliche Verfügung nach vorgängiger Vernehmung des Staatsanwalts erlassen worden ist oder doch gesetzlicher Vorschrift gemäß hätte erlassen werden sollen.

Artikel 748.

Sind Ergänzungen nothwendig, so hat sie das Beschwerdegericht je nach Beschaffenheit des Falls durch Auflage an den Beschwerdeführer oder Auftrag an das Untergericht anzuordnen.

Artikel 749.

Wird die Beschwerde verworfen, so ist der Beschwerdeführer, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden zu verurtheilen.

Artikel 750.

Ergibt sich, daß einem Richterbeamten grobes Verschulden zur Last fällt, so kann er nach vorgängigem Gehöre in die auf die Beschwerdeführung erlaufenen Kosten ganz oder theilweise verfällt werden.

Artikel 751.

Die Entscheidungen in Beschwerdesachen bleiben auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts hinterlegt. Ist dieses das Obergericht, so läßt es eine

Ausfertigung dem Untergerichte übersenden. Der Gerichtsschreiber des letztern hat dem Beschwerdeführer und im Falle des Art. 744 dem weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung Kenntniß zu geben, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung mitzutheilen.

Artikel 752.

Der Fortgang eines Rechtsstreits darf durch das Verfahren auf erhobene Beschwerde nur aufgehalten werden, wenn und solange dies nach Beschaffenheit der beschwerenden Verfügung unvermeidlich ist oder das Obergericht zur Erledigung der Beschwerde in dringlichen Fällen der Streitakten bedarf. In solchen Fällen kann das Obergericht den Fortgang des Rechtsstreits zeitweise einstellen, soferne nicht sonstige Vorkehrung thunlich ist.

Artikel 753.

Beschwerden an das Obergericht, welche von einer Partei gegen Verfügungen in einer anhängigen Sache erhoben wurden, sind, wenn die Hauptsache durch Berufung bei dem Obergerichte anhängig wird, von diesem auf Antrag des Beschwerdeführers oder seines bei der Erledigung der Beschwerde betheiligten Gegners, soferne die Entscheidung der Hauptsache dadurch keinen Aufenthalt erleidet, mit letzterer zu erledigen. Der betreffende Antrag ist noch bei der Verhandlung zuläßig.

Artikel 754.

Ist die Beschwerde zur Zeit, wo die Hauptsache durch Berufung bei dem Obergerichte anhängig wird, noch nicht erhoben, so kann sie, soferne eine Frist für die Beschwerdeführung nicht gegeben oder noch im Laufe und der etwa außer dem Beschwerdeführer Betheiligte in der Berufungsinstanz vertreten ist, mit jedem in dieser vorkommenden motivirten Antrage verbunden oder auch durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht werden. Findet in einem solchen Falle die Beschwerdeerhebung erst bei der Verhandlung statt und ist der außer dem Beschwerdeführer Betheiligte bei dieser nicht erschienen, so ist die Verhandlung zu vertagen und nachträgliche Zustellung eines motivirten Antrags anzuordnen.

Artikel 755.

Gegenvorstellung. Verfügungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, können auch zuvor mittels Gegenvorstellung bei dem Gerichte beziehungsweise dem Gerichtsvorstande oder beauftragten Richter, von welchem sie erlassen worden sind, angefochten werden.

Artikel 756.

War derjenige, welcher sich durch eine richterliche Verfügung verletzt erachtet, bisher nicht gehört oder will er neue Thatsachen vorbringen, so steht

ihm das Rechtsmittel der Beschwerde erst dann zu, wenn er mit der Gegenvorstellung zurückgewiesen worden ist.

Hienach ist auch zu verfahren, wenn durch die in Folge einer Gegenvorstellung oder Beschwerde stattgefundene Abänderung einer Verfügung Jemand sich verletzt erachtet, der bisher nicht in die Lage gesetzt war, Erinnerungen vorzubringen.

Artikel 757.

Ist die Erhebung der Beschwerde an eine Frist gebunden, so finden die Bestimmungen der Art. 755 und 756 keine Anwendung.

Artikel 758.

Gegenvorstellungen sind in analoger Weise wie Beschwerden anzubringen und zu behandeln. Insbesondere finden die Vorschriften des Art. 744 auch bei ihnen Anwendung.

Artikel 759.

Rechtsmittel. Gegen Entscheidungen, welche die Collegialgerichte in Gemäßheit des Art. 739 Abs. 2 erlassen haben, sowie im Falle des Art. 750 ist Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht gestattet.

Ferner ist, soweit Rechtsmittel nicht überhaupt ausgeschlossen sind, gegen die in Beschwerdesachen ergangenen Entscheidungen, mit Ausnahme der von dem obersten Gerichtshofe erlassenen, unter den allgemeinen Voraussetzungen Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig, in den in Abs. 1 bezeichneten Fällen jedoch nur gegen die Entscheidung des Obergerichts.

Andere Rechtsmittel greifen nicht Platz.

Artikel 760.

Anwendung auf die nichtstreitige Rechtspflege. Die Bestimmungen der Art. 739—751 und 755—759 gelten auch für die nichtstreitige Rechtspflege, soweit Beschwerde gegen richterliche Verfügungen nach der betreffenden Gesetzgebung statthaft ist und diese etwas anderes nicht mit sich bringt.

Zweiter Abschnitt.

Außerordentliche Rechtsmittel.

XXIX. Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Artikel 761.

Zulässigkeit. Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

1) wenn das Urtheil die Folge eines thatsächlichen Irrthums ist, der aus den Prozeßschriften und den Urkunden des Prozesses selbst hervorgeht;
2) wenn die Partei, welche um Wiederaufnahme nachsucht, nach Erlassung des Urtheils entscheidende Beweisurkunden erlangt hat, an deren früherem Gebrauche sie ohne ihre Schuld verhindert war;
3) wenn die Entscheidung auf einem Strafurtheile beruht, welches im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder aufgehoben worden ist;
4) wenn das Urtheil auf einen geleisteten Parteieid gegründet ist und die schwörende Partei sich dabei eines Meineids schuldig gemacht hat;
5) wenn das Urtheil auf einer falschen Urkunde oder auf einem absichtlich falsch abgegebenen Zeugnisse oder Gutachten beruht;
6) wenn das Urtheil durch eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende unredliche Handlung von Seiten des eigenen Gewalthabers der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei oder von Seiten der Gegenpartei selbst oder ihres Gewalthabers erwirkt worden ist;
7) wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechtsstreite einer nach dem Strafgesetzbuche zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile der die Wiederaufnahme nachsuchenden Partei schuldig gemacht hat;
8) wenn das Urtheil zum Nachtheile eines Minderjährigen oder Entmündigten ergangen ist und dieser entweder im Prozesse nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war oder die gegen ihn ergangene Entscheidung auf einer Gefährde oder einer solchen Handlung seines gesetzlichen Vertreters beruht, zu deren Vornahme diesem die Befugniß mangelte.

Artikel 762.

Ein Irrthum im Sinne des Art. 761 Ziff. 1 ist vorhanden, wenn die Entscheidung sich auf die Annahme einer Thatsache gründet, deren Wahrheit

in unbestreitbarer Weise ausgeschlossen ist, oder wenn eine Thatsache als nicht bestehend angenommen wurde, während die Wahrheit unzweifelhaft feststeht. Hiebei wird jedoch im einen wie im andern Falle vorausgesetzt, daß die fragliche Thatsache nicht einen unter den Parteien bestrittenen Punkt bildete, über welchen im Urtheile Entscheidung getroffen ist.

Artikel 763.

Wiederaufnahme aus einem der in Art. 761 Ziff. 4 und 5 angeführten Gründe ist nur statthaft, wenn eine der dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden ist.

Gleiches gilt von den in Art. 761 Ziff. 6 und 7 angeführten Wiederaufnahmsgründen, es sei denn, daß aus andern Gründen, als wegen mangelnden Beweises, das Strafverfahren nicht eingeleitet werden oder eine Verurtheilung nicht erfolgen kann.

Artikel 764.

Als rechtskräftig sind die in Art. 682 und 683 bezeichneten Urtheile zu betrachten, wenn dagegen überhaupt oder zur Zeit weder Einspruch noch Berufung mehr zuläßig ist, die auf Vorsichtsverfügungen bezüglichen Urtheile jedoch nur, wenn auch die Bestimmung des Art. 635 Abs. 2 nicht mehr Anwendung findet.

Artikel 765.

Die Wiederaufnahme kann, falls einer der Fälle des Art. 761 gegeben ist, nicht nur von den bisherigen Parteien, sondern auch von dritten Personen, gegen welche die Wirkung des Urtheils sich erstreckt, verlangt werden, wenn sie durch das Urtheil benachtheiligt sind.

Gläubiger der unterliegenden Partei, sowie Personen, welche vor Beendigung des Rechtsstreits Rechte an der streitigen Sache erworben haben, können außerdem die Wiederaufnahme verlangen, wenn zu ihrem Nachtheile eine Gefährde zwischen den Parteien stattgefunden hat.

Artikel 766.

Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller durch Einspruch oder Berufung Abhilfe hätte erlangen können und davon keinen Gebrauch gemacht hat, oder wenn er, nachdem die Frist zur Einführung des Wiederaufnahmsverlangens gegen ihn bereits zu laufen begonnen hatte, dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat.

Artikel 767.

Zuständigkeit. Die Wiederaufnahme ist bei dem Gerichte nachzusuchen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Geht das Wiederaufnahmsverlangen gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen, so ist das Berufungsgericht zuständig.

Artikel 768.

Ueber die Wiederaufnahme kann durch die nämlichen Richter erkannt werden, doch ist im Falle des Art. 761 Ziff. 7 der betheiligte Richter ausgeschlossen.

Artikel 769.

Wenn das zur Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständige Gericht nicht mehr besteht, hat der oberste Gerichtshof auf ein mittels einfacher Vorstellung angebrachtes Gesuch ein anderes Gericht zu bestimmen.

Artikel 770.

Fristen. Das Wiederaufnahmsverlangen muß innerhalb einer Frist von sechzig Tagen der Gegenpartei zugestellt werden.

Diese Frist läuft:

1) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 1 von dem Tage, an welchem die Zustellung des beschwerenden Urtheils erfolgt ist;
2) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 2 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller die neue Beweisurkunde erlangt hat;
3) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 3 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der Aufhebung des Strafurtheils Kenntniß erlangt hat;
4) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 4 und 5 und, vorbehaltlich der im Art. 771 getroffenen besondern Bestimmung, auch in den Fällen des Art. 761 Ziff. 6 und 7 von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von dem rechtskräftigen Strafurtheile Kenntniß erlangt hat;
5) in den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 von dem Tage, an welchem ein bei dem betreffenden Vorgange nicht betheiligter gesetzlicher Vertreter der Partei, oder an welchem nach eingetretener rechtlicher Handlungsfähigkeit der Partei diese selbst von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntniß erhalten hat, falls sie aber diese Kenntniß schon vor erlangter rechtlicher Handlungsfähigkeit hatte, von dem Tage der erlangten Großjährigkeit oder der Aufhebung der Entmündigung.

In keinem Falle ist die Frist als abgelaufen zu betrachten, solange nicht das beschwerende Urtheil zugestellt ist und seit der Zustellung sechzig Tage verstrichen sind.

Artikel 771.

In den Fällen des Art. 761 Ziff. 6 und 7 läuft, wenn aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann, die Frist von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller von der

strafbaren Handlung Kenntniß erlangt hat, wenn aber das eingeleitete Verfahren aus andern Gründen als wegen mangelnden Beweises eine Verurtheilung nicht zur Folge hatte, von dem Tage, an welchem der Gesuchsteller Kenntniß davon erlangt hat, daß das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder der Angeschuldigte rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Artikel 772.

Im Falle des Art. 765 Abs. 1 kommen die einschlägigen Bestimmungen der Art. 770 und 771 zur Anwendung.

Artikel 773.

Mit Ausnahme des in Art. 765 Abs. 2 bezeichneten Falls findet nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ein Wideraufnahmsverlangen nicht mehr statt. In den Fällen des Art. 761 Ziff. 8 beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Minderjährigkeit oder Entmündigung ihr Ende erreicht hat.

Artikel 774.

In den Fällen des Art. 765 Abs. 2 ist das Wiederaufnahmsverlangen an keine Frist gebunden. Es ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller nach erlangter Kenntniß von der ihn benachtheiligenden Gefährde sich dem Urtheile ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen unterworfen hat.

Artikel 775.

Der Gesuchsteller hat erforderlichen Falls die Rechtzeitigkeit seines Verlangens zu bescheinigen. Als Bescheinigung dient auch die eidliche Versicherung des Gesuchstellers, falls nicht sein Vorbringen nach richterlichem Ermessen als unglaubwürdig sich darstellt.

Artikel 776.

Erhebung. Das Wiederaufnahmsverlangen ist, wenn bei dem zur Entscheidung darüber zuständigen Gerichte die Streitsache noch anhängig ist, in der für Zwischenstreite bestimmten Form, außerdem als Klage einzuführen.

Der Antrag oder die Klage muß neben den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundes, aus welchem die Wiederaufnahme verlangt wird;
2) die Angabe der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmsverlangens bedingt ist;
3) ein bestimmtes Gesuch bezüglich des Umfangs, in welchem die frühere Entscheidung aufgehoben werden soll.

Artikel 777.

Wirkungen. Die Urtheilsvollstreckung wird durch das Wiederaufnahmsverlangen nur dann gehemmt, wenn durch die Wiederaufnahme eine Eidesleistung verhindert werden soll.

Das Gericht kann bei vorhandener Gefahr eines nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schadens auf Antrag verfügen, daß gegen Sicherheitsleistung mit der Vollstreckung eingehalten werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde. Gegen diese Verfügung finden Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 778.

Der Wiederaufnahmsbeklagte darf auch von Thatsachen, Beweisen und Vertheidigungsmitteln, welche im frühern Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden, soferne sie durch die Wiederaufnahme berührte Punkte des Urtheils betreffen, Gebrauch machen.

Artikel 779.

Verfahren. Auf Verfahren und Urtheil in Wiederaufnahmssachen kommen, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren auf Klagen im ersten Rechtszuge zur Anwendung.

Artikel 780.

Wird das Wiederaufnahmsverlangen auf eine Gefährde oder unbefugte Handlung eines Gewalthabers oder gesetzlichen Vertreters gegründet, so sind er oder seine Erben beizuladen.

In den Fällen des Art. 765 ist das Gesuch gegen alle Parteien zu richten, zwischen welchen das angefochtene Urtheil ergangen ist.

Artikel 781.

Gründe der Wiederaufnahme, die bei Einführung des Rechtsmittels nicht angegeben wurden, können in dem dadurch veranlaßten Verfahren nur in so ferne geltend gemacht werden, als zur Zeit der Geltendmachung die ursprüngliche Einführungsfrist noch im Laufe sich befindet.

Artikel 782.

Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zu verbinden, doch kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß zunächst gesondert über die Zuläßigkeit der Wiederaufnahme verhandelt und entschieden werde.

Artikel 783.

Wird das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme nachgesucht wird, in

einer bei einem andern Gerichte anhängigen Streitsache geltend gemacht, so hat dieses Gericht, wenn es erachtet, daß die Wiederaufnahme auf die Entscheidung der anhängigen Sache Einfluß haben könne, die Verhandlung einstweilen einzustellen.

Ist das Wiederaufnahmsverlangen noch nicht anhängig gemacht, so kann das Gericht eine Frist dafür festsetzen.

Artikel 784.

Urtheil. Das Wiederaufnahmsverlangen ist von Amtswegen zu verwerfen, wenn es wegen Mangels eines gesetzlichen Wiederaufnahmsgrundes unstatthaft, nicht bei dem dafür zuständigen Gerichte angebracht oder nach dem eigenen Vorbringen des Gesuchstellers verspätet ist.

Artikel 785.

Wird das Wiederaufnahmsverlangen verworfen, so ist der Gesuchsteller, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Artikel 786.

Wird in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens die frühere Entscheidung ganz oder theilweise geändert, so ist hievon am Rande der Urtheile, welche von der Aenderung betroffen werden, durch die einschlägigen Gerichtsschreiber Vormerkung zu machen und diese Vormerkung jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Art. 737 finden hiebei analoge Anwendung.

Artikel 787.

Rechtsmittel. In Bezug auf die Zulässigkeit von Einspruch und Rechtsmitteln gegen die im Wiederaufnahmsverfahren ergangenen Entscheidungen finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

XXX. Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel 788.

Zulässigkeit. Durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde können die im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Entscheidungen, für welche dies im Gesetze besonders vorgesehen ist oder welche ein Endurtheil oder ein diesem hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichstehendes Urtheil bilden, angefochten werden:

1) wenn die Entscheidung gegen eine in der nämlichen Sache früher ergangene rechtskräftige Entscheidung verstößt;

2) wenn das entscheidende Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
3) wenn es nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
4) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist;
5) wenn die Entscheidung auf Grund einer Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder wenn eine solche Verletzung bei der Verkündung stattgefunden hat;
6) wenn die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar auf einer nichtigen Prozeßhandlung beruht;
7) wenn die Entscheidung auf Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung einer Rechtsregel beruht.

Artikel 789.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von den bisherigen Haupt- und Nebenparteien als von Dritten, die bisher an dem Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung der Entscheidung sich erstreckt, erhoben werden.

Artikel 790.

Sind die Entscheidungsgründe unrichtig, ohne daß die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung selbst davon abhängt, so findet Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt

Als Entscheidungsgründe kommen auch solche Entscheidungen in Betracht, welche zur Unterlage der durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Entscheidung gehören.

Artikel 791.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Beweise und Verhandlungen unrichtig aufgefaßt oder den Inhalt einer Urkunde falsch ausgelegt habe, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften dabei verletzt worden sind.

Artikel 792.

Thatsächliche Behauptungen, Angriffs- oder Vertheidigungs- und Beweismittel, welche im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nur dann als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen, wenn sie von Amtswegen zu berücksichtigen gewesen wären oder wenn es sich um den in Art. 788 Ziff. 1 bezeichneten Nichtigkeitsgrund handelt.

Artikel 793.

Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Verfahrens, welche im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nur dann zur Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen, wenn die Nichtig-

keit von Amtswegen zu berücksichtigen gewesen wäre oder von der Partei im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht werden konnte.

Artikel 794.

Wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung von Handelsgebräuchen findet Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt.

Sind Handelsgebräuche einer Entscheidung zu Grunde gelegt worden und behauptet eine Partei, es sei dies mit Unrecht geschehen, weil das Handelsgesetzbuch ausreichende Bestimmungen für den betreffenden Fall enthalte, so ist Nichtigkeitsbeschwerde statthaft, das Gericht hat aber seine Beurtheilung auf diese Frage zu beschränken.

Artikel 795.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Beschwerdeführer der Entscheidung ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen sich unterworfen hat.

Gleiches gilt, wenn der Beschwerdeführer Abhilfe gegen die Entscheidung durch Einspruch oder eines der in Hauptstück XXVII—XXIX bezeichneten Rechtsmittel hätte erlangen können und davon keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 796.

Zuständigkeit. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist an den obersten Gerichtshof zu richten.

Artikel 797.

Frist. Die Frist für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechzig Tage.

Sie läuft von Zustellung der beschwerenden Entscheidung, in den Fällen des Art. 759 Abs. 2 aber von dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer durch den Gerichtsschreiber die in Art. 751 vorgeschriebene Mittheilung erhalten hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann auch schon vor den in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkten giltig eingelegt werden.

Artikel 798.

Erhebung. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird durch Zustellung einer von dem Anwalte des Beschwerdeführers gefertigten Beschwerdeschrift erhoben, welche außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist;
2) die Angabe der Nichtigkeitsgründe unter Anführung des betreffenden Gesetzes oder der betreffenden Rechtsregel bei jedem einzelnen Nichtigkeitsgrunde;
3) ein bestimmtes Gesuch.

Nichtigkeitsgründe, welche in der Beschwerdeschrift nicht angegeben sind, dürfen im Verlaufe des weitern Verfahrens nicht geltend gemacht werden.

Artikel 799.

Wirkung. Der Vollzug der angefochtenen Entscheidung wird durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nur dann gehemmt, wenn durch letztere eine Eidesleistung verhindert werden soll.

In andern Fällen kann die Partei, welche Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, sich gegen Vollstreckung der Entscheidung bis nach erfolgter Erledigung der Beschwerde dadurch schützen, daß sie, falls es sich um eine bestimmte Summe handelt, diese gerichtlich hinterlegt, andernfalls aber eine von dem Vollstreckungsgerichte zu bestimmende Sicherheit bestellt.

Artikel 800.

Verfahren. Die Beschwerdeschrift ist dem Nichtigkeitsbeklagten auf Betreiben des Beschwerdeführers mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb der gesetzlichen Frist einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist, in welcher der Nichtigkeitsbeklagte der Aufforderung zu genügen hat (Erscheinungsfrist), beträgt dreißig Tage vom Tage der Zustellung der Beschwerdeschrift.

Die Dauer der Erscheinungsfrist muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 209 in der Zustellungs-Urkunde angegeben sein.

Artikel 801.

Ist ein Anwalt für den Nichtigkeitsbeklagten bestellt worden und will derselbe eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen lassen, so hat er dies mit der Anzeige von seiner Bestellung oder doch innerhalb der Erscheinungsfrist zu bewerkstelligen.

Artikel 802.

Die Beschwerdeschrift und die Antwort darauf dürfen weder eine Entwickelung der der Würdigung des Gerichtshofs nicht unterworfenen thatsächlichen Verhältnisse, noch eine einfache Wiederholung rechtlicher Ausführungen aus frühern Schriftsätzen enthalten.

Artikel 803.

Nach Zustellung der Antwort des Nichtigkeitsbeklagten auf die Beschwerdeschrift oder Ablauf der Erscheinungsfrist kann der Anwalt des Nichtigkeitsklägers und, wenn für den Nichtigkeitsbeklagten ein Anwalt bestellt ist, auch dieser die Sache zur Verhandlung anmelden.

Die Anmeldung geschieht durch Hinterlegung der Akten auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes. Zu hinterlegen sind die angefochtene

Entscheidung in Ausfertigung oder in der zugestellten Abschrift, die Beschwerdeschrift nebst der Zustellungsurkunde, die etwa erfolgte Antwort darauf und die sonst erforderlichen Urkunden und Prozeßschriften.

Artikel 804.

Die betreibende Partei hat der andern, falls diese einen Anwalt bestellt hat, die geschehene Anmeldung bekannt zu geben und die Zustellungsurkunde darüber nachträglich auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Durch die Bekanntgebung ist die Gegenpartei aufgefordert, ihre Urkunden und Prozeßschriften binnen fünfzehn Tagen von der Zustellung ebenfalls zu hinterlegen und dem betreibenden Theile davon Kenntniß zu geben.

Jeder solchen Benachrichtigung ist das Verzeichniß der hinterlegten Schriften beizulegen.

Artikel 805.

Die Zustellung einer Antwort auf die Beschwerdeschrift und die Aktenhinterlegung sind auch nach Ablauf der dafür bestimmten Fristen bis zum Beginne der Verhandlung noch statthaft, doch haftet die säumige Partei für die aus der Verzögerung etwa sich ergebenden Kosten und Schäden.

Artikel 806.

Sofort nach erfolgter Anmeldung hat der Gerichtsschreiber den Eintrag auf das von ihm zu führende Hauptverzeichniß zu bewirken.

Die Akten sind von ihm, sobald ihre Hinterlegung von beiden Parteien erfolgt ist oder eine Frist für die Hinterlegung nicht mehr läuft, dem Senatsvorstande zur Ernennung des Berichterstatters vorzulegen.

Artikel 807.

Der Berichterstatter hat auf Grund der hinterlegten Akten, die Hinterlegung mag von beiden Parteien oder nur von einer Partei geschehen sein, eine Darstellung des Sachbestands zu fertigen und sammt den Akten an den Staatsanwalt zur Vorbereitung seines Antrags, welcher in allen Sachen zu erstatten ist, gelangen zu lassen.

Nachdem der Staatsanwalt die Akten zurückgestellt hat, bestimmt der Senatsvorstand den Tag zur Verhandlung der Sache in der Sitzung.

Artikel 808.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens fünfzehn Tage vorher durch Anschlag in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei bekannt gemacht werden.

Der Anschlag gilt als Ladung der Betheiligten, doch ist der Gerichtsschreiber verpflichtet, gleichzeitig mit der Anheftung des Anschlags die betref-

fenden Anwälte von dem anberaumten Sitzungstage noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Diese Mittheilung an die Anwälte geschieht durch ein an sie gerichtetes Schreiben und zwar, wenn der Anwalt weder am Sitze des obersten Gerichtshofs wohnt, noch einen daselbst wohnenden Advokaten als Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet hat, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Empfänger ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizuheften.

Artikel 809.

In der festgesetzten Tagfahrt kann sich der Nichtigkeitsbeklagte vertreten lassen, auch wenn er bis dahin die Bestellung eines Anwalts unterlassen hat.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters im Anschlusse an die von ihm angefertigte Darstellung des Sachbestands.

Die erheblichen Stellen der angefochtenen Entscheidung, sowie der sonst einschlagenden Aktenstücke sind abzulesen.

Die Anwälte können nach erstattetem Berichte zur Berichtigung und Vervollständigung der darin enthaltenen Darstellung das Geeignete vortragen und haben sodann ihre Erörterungen folgen zu lassen. Nach den Vorträgen der Anwälte oder, falls keiner erschienen ist, nach erfolgter Berichterstattung wird der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen.

Die Bestimmung des Art. 160 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Vertagung der Verhandlung darf auch mit Einwilligung der Gegenpartei nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden. Mit der Bewilligung ist die neuerliche Festsetzung des Sitzungstags zu verbinden.

Artikel 810.

Steht dem Beschwerdeführer eine Partei nicht gegenüber, so erfolgt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde mittels einer auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofs einzureichenden Vorstellung des bestellten Anwalts, welche den Vorschriften des Art. 798 Ziff. 1—3 entsprechen muß. Mit der Einlegung des Rechtsmittels ist die Hinterlegung der angefochtenen Entscheidung, dann der einschlägigen Urkunden und Schriftstücke zu verbinden. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie in den Fällen, wo eine Gegenpartei zwar gegeben ist, diese aber einen Anwalt nicht bestellt hat.

Artikel 811.

Urtheil. Der Gerichtshof hat die Beschwerde zu prüfen und das Urtheil zu erlassen, auch wenn kein Anwalt oder nicht alle Anwälte in der Sitzung erschienen sind. Einspruch gegen das erlassene Urtheil findet nicht statt.

Artikel 812.

Ist die Beschwerde unstatthaft oder erscheint sie wegen Verspätung oder eines andern Formfehlers als nichtig, so darf der Gerichtshof auf ihre materielle Würdigung auch dann nicht eingehen, wenn der Nichtigkeitsbeklagte bei der Verhandlung vertreten war und die betreffende Einrede nicht erhoben hat.

Artikel 813.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Beschwerdeführer, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Artikel 814.

Im Falle des Art. 788 Ziff. 1 vernichtet der Gerichtshof die zuletzt erlassene Entscheidung und verfügt, daß die frühere vollstreckt werde.

Artikel 815.

Wird die angefochtene Entscheidung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2 vernichtet, so verweist der Gerichtshof die Sache an das zuständige Gericht oder untersagt, falls der Gegenstand überhaupt nicht zur Entscheidung der Gerichte geeignet ist, die weitere Einmischung derselben.

Wird die Entscheidung aus einem der in Art. 788 Ziff. 3—6 bezeichneten Gründe vernichtet, so wird die Sache an das Gericht, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zurückgewiesen.

Erfolgt die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 7, so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet worden ist, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Der Gerichtshof kann auch dann, wenn die Vernichtung auf Grund des Art. 788 Ziff. 2—6 erfolgt, je nach den Umständen die Sache an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet wurde, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht verweisen.

Artikel 816.

Die vollständige Abfassung des Urtheils muß, wenn die Urtheilsverkündung vertagt worden ist, vor der Verkündung, in andern Fällen spätestens drei Tage nach derselben geschehen.

Das vollständig abgefaßte Urtheil ist in einem Zusammentritte sämmtlicher Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, abzulesen und der Genehmigung zu unterstellen.

Ist ein Richter hiebei zu erscheinen gehindert, so kann, wenn unter den übrigen betheiligten Richtern keine Meinungsverschiedenheit besteht, seine Zustimmung in geeigneter Weise erholt werden.

Artikel 817.

Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstands;
2) den Urtheilssatz;
3) die gedrängte Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie in dem angefochtenen Urtheile von dem Gerichte als feststehendes Ergebniß der Verhandlungen und Beweise seiner Rechtsanwendung zu Grunde gelegt sind, und des Prozeßgangs unter wörtlicher Anführung der von den Parteien gestellten Gesuche und des Antrags des Staatsanwalts;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) die Namen der bei der Verkündung anwesenden Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers. Waren bei der Verkündung nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, anwesend, so sind auch die Namen der abwesenden und der Grund anzugeben, aus welchem sie zu erscheinen verhindert waren.

Artikel 818.

Ist eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet worden, so hat der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe eine kostenfreie Ausfertigung des Cassationsurtheils binnen fünfzehn Tagen nach dessen Verkündung dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zu übersenden. Diese Ausfertigung wird auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts hinterlegt. Der Gerichtsschreiber hat von dem Cassationsurtheile am Rande der vernichteten Entscheidung, soferne diese im Urtheilsbuche eingetragen oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt geblieben ist, Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Die Bestimmungen des Art. 737 finden hiebei analoge Anwendung.

Artikel 819.

Soweit die Art. 811—818 besondere Vorschriften nicht enthalten, gelten für das Urtheil die Bestimmungen des VII. Hauptstücks.

Artikel 820.

Verfahren nach dem Urtheile.

Entspricht das Gericht, an welches die Sache verwiesen wurde, bei seiner Entscheidung der in dem Urtheile des obersten Gerichtshofs festgestellten Rechtsansicht, so kann aus demselben Grunde keine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Legt dagegen das Gericht der neuen Entscheidung nicht die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht zu Grunde, so ist neuerliche

Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig. In solchem Falle entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung über die Beschwerde.

Erfolgt hiebei neuerdings die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung, so entscheidet der oberste Gerichtshof zugleich über die Hauptsache. Macht diese Entscheidung jedoch weitere thatsächliche oder rechtliche Erörterungen nothwendig, so ist die Sache an ein anderes gleichgestelltes Gericht zu verweisen und ist dieses bei seiner Entscheidung an die von dem obersten Gerichtshofe festgestellte Rechtsansicht gebunden.

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

XXXI. Hauptstück.

Vollstreckung im Allgemeinen.

Artikel 821.

Zulässigkeit der Vollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung findet vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde statt.

Setzt die vollstreckbare Urkunde zu ihrem Vollzuge das Vorhandensein einer durch die Urkunde nicht nachgewiesenen Thatsache voraus, so muß diese durch eine andere Urkunde nachgewiesen sein und gilt Alles, was bezüglich der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde vorgeschrieben ist, auch für die Ergänzungsurkunde.

Soweit bei Geldforderungen der Betrag derselben in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist, ist die Vollstreckung erst zulässig, wenn die Feststellung durch das in der Hauptsache zuständige Gericht erfolgt ist.

Artikel 822.

Die Entscheidungen der bayerischen Gerichte, die ihnen gleichgestellten Urkunden und die Urkunden der bayerischen Notare können im ganzen Königreiche vollstreckt werden, wenn sie in der zur Vollstreckbarkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Vollstreckbarkeit gegeben sind.

Artikel 823.

Entscheidungen auswärtiger Gerichte können in Ermangelung besonderer Staatsverträge im Königreiche nur vollstreckt werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben und von dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen inländischen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden sind. Durch die Vollstreckbarkeitserklärung werden sie im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Ausländer können die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung bei dem inländischen Gerichte auch gegen Ausländer selbst dann nachsuchen, wenn die betreffende Verbindlichkeit im Auslande entstanden ist.

Artikel 824.

Das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung ist mittels Klage anzubringen.

Macht der Beklagte Einwendungen gegen die Verurtheilung geltend, so hat darüber das inländische Gericht zu erkennen. Dieses kann dabei die Ergebnisse des im Auslande stattgehabten Verfahrens berücksichtigen.

Ist der Verurtheilte ein Angehöriger des Staats, in welchem die Entscheidung ergangen ist, so sind Einreden, welche die Sache selbst betreffen, nur zuläßig, soferne sie sich darauf beziehen, daß die Entscheidung einem inländischen Prohibitivgesetze widerstreitet oder mit dem öffentlichen Rechte des Inlands sich nicht verträgt. Solche Einreden sind in allen Fällen auch von Amtswegen zu berücksichtigen.

Artikel 825.

Außer Bayern aufgenommene Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind, kommen in Ermangelung besonderer Staatsverträge nur als Beweismittel in Betracht.

Artikel 826.

Urtheile, gegen welche Einspruch stattfindet, dürfen erst nach Ablauf der für dessen Einlegung gestatteten Frist und, wenn er in giltiger Weise erhoben wurde, erst nach seiner Erledigung vollstreckt werden, es sei denn, daß die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch nach richterlicher Anordnung zuläßig und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

Artikel 827.

Urtheile, gegen welche Berufung stattfindet, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, auch während des Laufs der Berufungsfrist vollstreckt werden.

Die eingeleitete Vollstreckung wird durch die in giltiger Weise erfolgte Einlegung einer statthaften Berufung unterbrochen, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist.

Artikel 828.

Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dürfen, falls sie dem Einspruche oder der Berufung unterliegen

und nicht nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung vorläufig vollstreckbar sind, gegen den Dritten erst vollzogen werden, wenn nach Ablauf der betreffenden Fristen von dem Gerichtsschreiber des erkennenden Gerichts ein Zeugniß darüber ausgestellt worden ist, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Auch die freiwillig geschehene Vollziehung hat nur unter dieser Voraussetzung gegen den Verurtheilten Geltung.

Artikel 829.

Das nach Art. 828 zu führende Buch wird von dem Gerichtsschreiber geführt.

Die Vormerkung geschieht auf Anmeldung des Einspruchklägers oder Appellanten, welche hiezu bei Vermeidung des Schadensersatzes verpflichtet sind. Vorzumerken sind der Tag, an welchem der Einspruch oder der Berufungsakt zugestellt wurde, das Datum des angefochtenen Urtheils, die Sache und die Parteien.

Ist die Erledigung erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber dies, sobald ein Betheiligter es beantragt und den erforderlichen Nachweis liefert, bei dem betreffenden Eintrage zu bemerken.

Artikel 830.

Ist in der vollstreckbaren Urkunde eine Frist für die Leistung festgesetzt, so ist vor Ablauf derselben die Vollstreckung nur zuläßig:

1) wenn der Schuldner darauf ausgeht, seine Person oder sein Vermögen der Vollstreckung zu entziehen;
2) wenn durch Vollstreckungshandlungen anderer Gläubiger gegen den Schuldner oder durch eine Verschuldung desselben die für die Forderung bestehende besondere Sicherheit vermindert wurde und dadurch die Einbringung gefährdet ist.

Was von fälligen Forderungen bestimmt ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 836 auch von jenen Forderungen, wegen welcher die Vollstreckung nach Abs. 1 stattfinden kann.

Artikel 831.

Wo das Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Vollstreckung unstatthaft, solange nicht die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner zugestellt worden ist.

Artikel 832.

Enthält ein Urtheil eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung, so ist dem Dritten, ehe zur Vollstreckung geschritten werden darf, das Urtheil nebst der Urkunde über die nach Art. 831 geschehene Zustellung

an die verurtheilte Partei und gegebenen Falls nebst dem gemäß Art. 828 erforderlichen Zeugnisse des Gerichtsschreibers zuzustellen.

Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollstrecken, so bedarf es einer vorgängigen Zustellung der Verfügung an den Schuldner nicht, mit der nächsten Zustellung ist ihm aber auch die betreffende Verfügung nachträglich zuzustellen.

Artikel 833.

Ist der Schuldner während eines Vollstreckungsverfahrens gestorben, so kann dasselbe an der Hinterlassenschaft gegen die Erben fortgesetzt werden. War dagegen das Vollstreckungsverfahren bei dem Tode des Schuldners noch nicht begonnen, so findet dasselbe bezüglich des hinterlassenen Vermögens gegen die Erben erst statt, nachdem ihnen acht Tage zuvor die vollstreckbare Urkunde zugestellt worden ist.

Bezüglich des eigenen Vermögens der Erben ist das Vollstreckungsverfahren nur statthaft, wenn sie nach den betreffenden bürgerlichen Gesetzen für die Schulden des Erblassers persönlich haften und ihnen die vollstreckbare Urkunde acht Tage zuvor zugestellt worden ist.

Im Falle des Abs. 1 genügt die Zustellung nach Maßgabe des Art. 211 Abs. 2.

Artikel 834.

Die gegen den gesetzlichen Vertreter begonnene Vollstreckung kann gegen den Vertretenen, wenn er selbständig geworden ist, fortgesetzt werden.

Artikel 835.

Der dritte Erwerber eines Anspruchs kann wegen desselben die Vollstreckung nicht beginnen oder fortsetzen, ohne seinen Erwerbstitel dem Schuldner zustellen zu lassen.

Auf Intestaterben findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie einen ihren Intestaterbtheil übersteigenden Betrag ansprechen.

Artikel 836.

Erlangt ein Gläubiger in Folge einer Vollstreckung für eine unverzinsliche Forderung vor der Verfallzeit Befriedigung, so hat er nur so viel an Kapital zu erhalten, daß dies sammt den zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen bis zum Verfalltage die ganze Schuldigkeit ausmacht. Zinseszinsen sind jedoch nur dann zu berechnen, wenn der Jahreszins von dem vorauszuzahlenden Kapitale fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Ist der Zeitpunkt, in welchem die Forderung fällig wird, unbestimmt, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung und hat die Zinsen bis zum Tage des Fälligwerdens an den Schuldner zu entrichten. Leistet der Gläubiger diese Sicherheit nicht, so wird das Kapital nach Ueber-

einkunft der Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Schuldner zu beziehen.

Sind im Falle des Abs. 2 mehrere Gläubiger betheiligt und steht die Forderung des daselbst bezeichneten Gläubigers einem der andern hinsichtlich der Befriedigung im Wege, so hat dieser, soweit letzteres der Fall ist, statt des Schuldners die Zinsen zu beziehen.

Artikel 837.

Vollstreckungsorgane.

Die Vollstreckungshandlungen werden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, durch den von der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf.

Artikel 838.

Der Gerichtsvollzieher darf sich bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung und der Verpflichtung zum Schadensersatze keiner ihm angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern, die innerhalb seines Wirkungskreises liegt und durch die ihm übergebenen Urkunden nach den Gesetzen gerechtfertigt ist.

Der Gerichtsvollzieher, welcher sich im Besitze der vollstreckbaren Urkunde befindet, bedarf keines weitern Nachweises der Vollmacht, um Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, zu welchen das Gesetz nicht ausdrücklich specielle Ermächtigung verlangt.

Zahlungen und sonstige Leistungen, welche die verfolgte Partei zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung der zur Vollstreckung gebrachten Forderung an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher macht, haben die volle Wirkung einer an den Gläubiger selbst geschehenen Zahlung oder Leistung.

Artikel 839.

In Betreff der Beschränkung der Gerichtsvollzieher auf den Gerichtssprengel, für welchen sie angestellt sind, der Befugniß des Gläubigers, unter mehreren zuständigen Gerichtsvollziehern zu wählen, und der rechtlichen Behinderung eines Gerichtsvollziehers an Ausübung seines Amts in bestimmten Fällen gelten die in Art. 200 und 201 für Zustellungen gegebenen Vorschriften auch für alle Vollstreckungshandlungen.

Artikel 840.

Zuständigkeit der Gerichte.

Ueber Anstände und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren entscheiden, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die Bezirksgerichte, und zwar ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ort der Vollstreckung liegt.

Auch wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Einzelngericht oder der Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren thätig zu werden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte der Vollstreckung.

Ist nur ein Befriedigungsgebot zugestellt worden und ist der Ort, wo die weitere Vollstreckung stattfinden soll, aus diesem noch nicht zu ersehen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Falle des Art. 19 das Gericht, in dessen Sprengel die Zustellung des Befriedigungsgebots stattgefunden hat.

Vereinbarung auf ein anderes Gericht ist im Vollstreckungsverfahren nicht gestattet.

Artikel 841.

Die Verhandlungen vor dem Einzelngerichte oder Einzelnrichter können mit dem Gerichtsvollzieher statt des Gläubigers gepflogen werden und ist, falls der Gerichtsvollzieher auf einfache Mittheilung sich in die Verhandlung einläßt, eine Zustellung an den Gläubiger nicht erforderlich.

Wo nur der Einzelnrichter thätig zu werden hat, erfolgt die Verhandlung und Entscheidung ohne Beiziehung des Gerichtsschreibers und ohne Förmlichkeiten. Die Entscheidung ist, falls sie bei Gelegenheit eines Vollstreckungsakts, über welchen der Gerichtsvollzieher Protokoll zu errichten hat, erfolgt, zu diesem zu vermerken und von dem Einzelnrichter gegenzuzeichnen.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Einzelngerichte oder Einzelnrichter finden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung weder Einspruch noch Rechtsmittel statt.

Artikel 842.

Verfahren im Allgemeinen.

Das Vollstreckungsverfahren beginnt, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, mit einer Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung, welche der Gläubiger dem Schuldner zustellen läßt (Befriedigungsgebot).

In dem Befriedigungsgebote ist die verlangte Leistung in Haupt- und Nebensache zu bezeichnen. Werden Zinsen gefordert, so ist der Zinsfuß und der Zeitpunkt anzugeben, von welchem an sie beansprucht werden. Geleistete Zahlungen sind anzuführen und abzurechnen.

Hat in Jahresfrist keine Vollstreckungshandlung stattgefunden, so hat die Wiederaufnahme des Vollstreckungsverfahrens mit einem neuerlichen Befriedigungsgebote zu beginnen.

Artikel 843.

Das Befriedigungsgebot kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung mit der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde verbunden werden.

Hat die Zustellung der Urkunde schon vorher stattgefunden, so ist, wenn dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, die Urkunde dem Schuldner wiederholt zuzustellen, andernfalls ist in dem Befriedigungsgebote unter Bezeichnung der zugestellten Urkunde und Angabe ihres Datums, sowie des Datums der geschehenen Zustellung auf diese letztere Bezug zu nehmen.

Artikel 844.

Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollziehen, so ist Zustellung eines Befriedigungsgebots an den Schuldner nicht erforderlich.

Artikel 845.

Soweit die Einleitung der Vollstreckung durch ein Befriedigungsgebot vorgeschrieben ist, kann, wo das Gesetz nicht bei einzelnen Vollstreckungsmitteln anders verfügt, zur Fortsetzung der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen, ferner bei Vorsichtsverfügungen und bei den im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle erlassenen Vollstreckungsbeschlüssen unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Akt, in andern Fällen erst am dritten Tage danach geschritten werden.

Artikel 846.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor sechs Uhr Morgens und nach acht Uhr Abends dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß vorgenommen werden.

Diese Erlaubniß kann nur in dringenden Fällen und nur von dem Vorstande des Vollstreckungsgerichts oder von dem Einzelnrichter des Orts, wo die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, ertheilt werden. Die bezügliche Verfügung ist dem verfolgten Theile abschriftlich mitzutheilen und in dem Protokolle über die betreffende Vollstreckungshandlung anzuführen.

Für Zustellungen hat es, auch wenn sie zugleich Vollstreckungshandlungen sind, bei den Vorschriften des Art. 199 sein Bewenden.

Artikel 847.

Der Gerichtsvollzieher darf, wo und soweit es der Zweck der betreffenden Vollstreckungshandlung erfordert, bei Vornahme derselben die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsuchen. Trifft er Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann er deren Oeffnung verlangen.

Ist letzteres unthunlich oder erfolglos oder findet der Gerichtsvollzieher bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand, so darf er Gewalt anwenden und kann zu diesem Behufe die Unterstützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anspruch nehmen.

Wird die Anwendung von Gewalt nothwendig, so sind zu der Handlung Zeugen beizuziehen.

Artikel 848.

Die Parteien können jeder Vollstreckungshandlung anwohnen, haben aber für die durch die Anwohnung erwachsenden Kosten, soferne die Nothwendigkeit ihres Erscheinens nicht dargethan ist, eine Vergütung nicht anzusprechen.

Artikel 849.

Sind zu einer Vollstreckungshandlung nach gesetzlicher Vorschrift Zeugen beizuziehen, so hat der Gerichtsvollzieher dazu zwei volljährige Männer zu wählen. Die Beigezogenen erhalten die in der Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren.

Statt der Zeugen kann der Gerichtsvollzieher auch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen.

Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen öffentlichen Vollzugsorgane gelten zugleich als Zeugen.

Personen, welche zu einer der Parteien oder zu dem Gerichtsvollzieher im Dienst- oder Pflegschaftsverhältnisse stehen oder in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind, desgleichen Personen, welche mit einer der Parteien durch das Band der Ehe verbunden sind oder verbunden waren, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden.

Artikel 850.

Ueber Vollstreckungshandlungen, welche nicht bloße Zustellungen sind, ist Protokoll zu errichten.

Das Protokoll hat außer dem Gegenstande der Handlung zu enthalten:

1) Ort und Zeit der Handlung;
2) Namen und Wohnort des Gerichtsvollziehers oder sonstigen Vollstreckungsbeamten;
3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der betreibenden Partei, sowie derjenigen, gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist, der zu der Handlung zugezogenen Zeugen oder Beamten und der anwesenden Parteien.

Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. Kann oder will einer derselben nicht unterschreiben, so ist dies unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokolle zu bemerken.

Bei Zwangsversteigerungen haben die Steigerer und deren etwaige Bürgen nur zu unterschreiben, soweit dies im Gesetze besonders vorgesehen ist.

Für Zustellungen bleibt es bei den Bestimmungen der Art. 202 und 203, wird jedoch eine Zustellung mit einer Vollstreckungshandlung, worüber Protokoll zu errichten ist, verbunden, so hat sich das Protokoll über letztere

auch über die erfolgte Zustellung zu verbreiten und unterbleibt die Errichtung einer besondern Zustellungsurkunde.

Artikel 851.

Wohnt die betreibende Partei nicht im Sprengel des Vollstreckungsgerichts, so hat sie einen innerhalb dieses Sprengels wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten für alle die Vollstreckung betreffenden Zustellungen aufzustellen.

Ist diese Aufstellung unterblieben oder ist die Vollmacht des aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten erloschen und keine neue Aufstellung erfolgt, so können die betreffenden Zustellungen an den Staatsanwalt des Vollstreckungsgerichts gemacht werden.

Wo nach besonderer gesetzlicher Bestimmung das Einzelngericht Vollstreckungsgericht ist, hat die betreibende Partei, wenn sie nicht in dem Sprengel des Bezirksgerichts wohnt, in welchem das Vollstreckungsgericht liegt, in diesem Bezirksgerichtssprengel einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen und können im Falle des Abs. 2 die Zustellungen dem Staatsanwalte an diesem Bezirksgerichte gemacht werden.

Artikel 852.

Die im Laufe einer Vollstreckung von einer Partei im ersten Rechtszuge vorgenommene Anwaltsbestellung hat in diesem Rechtszuge für alle bei der betreffenden Vollstreckung einschließlich der Vertheilung der Erlöse sich ergebenden im Anwaltsprozesse zu verhandelnden Streitigkeiten und bei Arresten, Immissionen und Subhastationen, falls sie nicht ausdrücklich auf die im Anwaltsprozesse zu verhandelnden Gegenstände beschränkt wurde, außerdem auch für alle sonstigen in dem betreffenden Verfahren vorkommenden Handlungen Geltung.

Die betreffenden Zustellungen haben, wenn die Partei, welche die Zustellung machen läßt, von der Anwaltsbestellung Kenntniß hat, an den aufgestellten Anwalt zu geschehen. Sind beide Theile durch Anwälte vertreten, so erfolgt die Zustellung auf Betreiben des Anwalts der Partei, welche die Zustellung machen läßt, an den Gegenanwalt.

Bei Zustellungen an einen aufgestellten Anwalt genügt, gleichviel ob sie auf Betreiben der Partei selbst oder des für diese aufgestellten Anwalts geschehen, eine einzige Abschrift, auch wenn der Anwalt verschiedene Parteien vertritt oder eine von ihm vertretene Partei aus mehreren Personen besteht.

Bei Klagen, welche dem Anwalte zugestellt wurden, läuft die dem Beklagten gestattete Frist für Zustellung des etwa erforderlichen motivirten Antrags von dieser Zustellung an.

Artikel 853.

Soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, werden im Vollstreckungsverfahren die Fristen wegen Entfernung nicht erweitert.

Bei Fristen, welche für mehrere an dem Vollstreckungsverfahren Betheiligte zugleich laufen, gilt, auch wenn es sich nicht um Streitigkeiten handelt, für alle Betheiligten die längste Frist.

Die Berufungsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren beträgt, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, fünfzehn Tage von Zustellung des Urtheils.

Artikel 854.

Was in Hauptstück XXVIII über Beschwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters bestimmt ist, gilt auch von Beschwerden gegen Verfügungen des im Vollstreckungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als Commissär bestellten Richters.

Für Beschwerden gegen das Verfahren des Commissärs läuft eine dreitägige Frist.

Beschwerden gegen Verfügungen des Commissärs, die bei einer Tagfahrt getroffen wurden, sind, wenn der Beschwerdeführer bei der Tagfahrt anwesend oder vertreten ist, bei Vermeidung des Ausschlusses sofort zu Protokoll anzumelden.

Artikel 855.

Wird die Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen andern nothwendig, so erfolgt dieselbe auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen durch den Gerichtsvorstand.

Gleiches gilt, wenn es sich um die Ersetzung eines gerichtlich ernannten Versteigerungsbeamten handelt.

Artikel 856.

Vollstreckungsmittel: a. zur Beitreibung von Geldforderungen;

Die Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen sind nach Maßgabe der besondern gesetzlichen Bestimmungen:

1) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen;
2) Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel;
3) Arrest auf Forderungen;
4) Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission);
5) Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation);
6) Personalhaft.

Artikel 857.

Als unbewegliche Sachen, welche Gegenstand der Immission oder Subhastation sein können, sind auch diejenigen Rechte zu betrachten, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung sein können.

Artikel 858.

Der Antheil eines Miterben oder Miteigenthümers an den gemeinschaftlichen Sachen kann nicht zum Gegenstande der Vollstreckung gemacht werden, solange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausgeschieden ist. Die mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubiger eines Miterben oder Miteigenthümers sind, wenn sie eine fällige Forderung haben, befugt, die Theilung oder Auseinandersetzung gegen den Schuldner und seine Miterben oder Miteigenthümer vor Gericht zu betreiben.

Artikel 859.

Der Gläubiger hat im Vollstreckungsverfahren für Geldforderungen die Wahl unter den nach Art. 856 zuläßigen Vollstreckungsmitteln. Er kann auch mehrere zugleich in Anwendung bringen; doch darf die Häufung von Vollstreckungsmitteln nur stattfinden, wenn und soweit das Interesse des Gläubigers voraussichtlich die Maßnahme erheischt.

Auch die Anwendung des einzelnen Vollstreckungsmittels darf nicht auf mehr Gegenstände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage erforderlich ist.

Artikel 860.

b. in andern Fällen.

Hat der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben oder zu leisten, so wird sie ihm durch den Gerichtsvollzieher unter Beobachtung der für die Pfändung von Fahrnissen bestehenden Vorschriften weggenommen und dem betreibenden Theile ausgehändigt.

Gleiches gilt bei der Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, wenn der Verpflichtete dergleichen von entsprechender Qualität besitzt.

Ist die Vollstreckung in der bezeichneten Weise nicht ausführbar, so hat, falls die zu vollstreckende Urkunde für diesen Fall keine ausreichende Bestimmung enthält, das in der Hauptsache zuständige Gericht auf Klage der betreibenden Partei den Werth des Vollstreckungsgegenstands und den verursachten Schaden festzusetzen und greift sodann das für die Beitreibung von Geldforderungen vorgeschriebene Vollstreckungsverfahren Platz.

Artikel 861.

Hat der Verpflichtete eine unbewegliche Sache abzutreten, so ergreift der Gerichtsvollzieher im Namen der betreibenden Partei Besitz davon.

Handelt es sich um Gebäude, so werden die darin vorhandenen Gegenstände, soweit sie sich im Besitze des Auszuweisenden befinden und nicht Pertinenzen des Gebäudes sind, dem Auszuweisenden, bei dessen Abwesenheit den anwesenden Angehörigen oder Dienstleuten übergeben. Ist auch letzteres nicht thunlich, so sind die erwähnten Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher darüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Orts- oder Distriktsvorsteher auszuhändigen und hat dieser für die einstweilige Unterbringung Sorge zu tragen.

Sind ganze Güter abzutreten, so hat der Gerichtsvollzieher ein Verzeichniß über die dazu als Pertinenzen gehörigen Inventarstücke aufzunehmen.

Artikel 862.

Geht die Verpflichtung auf eine nicht unter Art. 860 oder 861 fallende Handlung und enthält die vollstreckbare Urkunde für den Fall, daß der Verpflichtete seiner Obliegenheit nicht nachkommt, keine ausreichende Bestimmung, so kann der Berechtigte entweder die Festsetzung einer Entschädigung oder die Ermächtigung, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch dritte Personen vornehmen zu lassen, mittels Klage bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte nachsuchen. Geschieht letzteres, so sind die Kosten der Vornahme nach vorgängiger Festsetzung wie andere Geldforderungen beizutreiben. Diese Festsetzung erfolgt in derselben Weise, wie jene der Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

Artikel 863.

Gegen Störungen in dem zuerkannten Besitze und sonstige Handlungen, welche eine Partei zufolge der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat, erläßt auf Klage des Berechtigten das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache liegt beziehungsweise der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ein Verbot mit Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe, soweit nicht bereits in der Urkunde Vorsorge getroffen ist.

Weist der Berechtigte nach, daß dem Verbote zuwidergehandelt worden, so ist der Zuwiderhandelnde in die angedrohte Strafe, in die Kosten und in den verursachten Schaden zu verurtheilen und ihm für den Fall der Wiederholung eine höhere Strafe anzudrohen.

Zugleich kann er zur Leistung einer genügenden Sicherheit auf eine bestimmte Zeit angehalten werden.

Aus dieser Sicherheit sind im Falle neuen Zuwiderhandelns Strafe, Kosten und Schadensersatz zu erheben.

Artikel 864.

Bei Anwendung der Bestimmungen des Art. 863 sind, falls nicht die Erfolglosigkeit einer Geldstrafe von vornherein ersichtlich ist, die Geldstrafen vor den Arreststrafen anzudrohen.

Die einfache Geldstrafe darf den Betrag von hundert Gulden, die einfache Arreststrafe die Dauer von dreißig Tagen, die Erhöhung dieser Strafen die Hälfte der vorhergegangenen Strafe nicht übersteigen, auch darf die erhöhte Arreststrafe nicht mehr als neunzig Tage betragen.

Uneinbringliche Geldstrafen verwandelt das Gericht auf einfache Vorstellung des verfolgenden Theils in Arrest, dessen Dauer jedoch neunzig Tage nicht übersteigen darf.

Auf den Vollzug der Arreststrafen kommen die Bestimmungen des XXXVII. Hauptstücks zur Anwendung.

Der verfolgende Theil bezieht die Geldstrafen und hat vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 863 Abs. 4 die Kosten des Arrestvollzugs vorzuschießen.

Artikel 865.

Hat eine Partei eine Anlage gemacht, die sie nach der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hatte, so hat sie das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anlage sich befindet, auf Klage der verletzten Partei zur Beseitigung dieser Anlage inner bestimmter Frist, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und unbeschadet ihrer Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens, zu verurtheilen.

In dem Urtheile ist der Kläger zugleich zu ermächtigen, die Anlage auf Kosten des Verurtheilten beseitigen zu lassen, falls dieser dem Urtheile nicht nachkommt.

Artikel 866.

Verhältniß zu andern Gläubigern.

Kein Gläubiger kann in der Anwendung der ihm zustehenden Vollstreckungsmittel durch Bewilligung von Fristen oder Nachlässen von Seiten anderer Gläubiger beschränkt oder aufgehalten werden.

Artikel 867.

In welchen Fällen und Formen bei Geldforderungen die Anschließung an eine begonnene Vollstreckung stattfindet, richtet sich nach den besondern Bestimmungen für die einzelnen Vollstreckungsmittel.

Die Bestimmungen des Art. 851 finden auch Anwendung auf den Anschlußgläubiger.

Artikel 868.

Widerspruch gegen die Vollstreckung.

Die verfolgte Partei ist zum Widerspruche gegen die Vollstreckung befugt:

1) wenn die Vollstreckung überhaupt nicht oder nicht so, wie geschehen, eingeleitet oder fortgesetzt werden durfte oder in sonstiger Weise den gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht;
2) wenn die vollstreckbare oder die Ergänzungsurkunde (Art. 821 Abs. 2) als falsch angefochten wird;

3) wenn bei vollstreckbaren Urkunden, welche keine Entscheidungen sind, die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts oder der Beurkundung angefochten wird;
4) wenn Einreden erhoben werden, welche erst nach Fertigung der vollstreckbaren Urkunde oder nach der Verhandlung, auf welche die vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind.

Artikel 869.

Der Widerspruch ist mittels Klage, im Falle aber, daß ein die Vollstreckung betreffender oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsstreit bei dem Vollstreckungsgerichte anhängig ist, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise oder gegebenen Falls durch Intervention zu erheben.

Der Widerspruchskläger hat alle Gründe des Widerspruchs, die ihm zur Zeit des Verfahrens auf die Widerspruchsklage zu Gebote stehen, bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Verfahren vorzubringen.

Artikel 870.

Will ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erheben, so hat er seinen Anspruch mittels einer bei dem Vollstreckungsgerichte gegen den Gläubiger und den Schuldner zu erhebenden Klage oder durch Intervention in dem zwischen diesen Parteien über die Vollstreckung anhängigen Prozesse geltend zu machen.

Artikel 871.

Einstellung der Vollstreckung.

Der verfolgende Theil hat die Vollstreckung einzustellen:
1) wenn der vollstreckbaren Urkunde unter Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten vollständig Genüge geleistet worden ist;
2) wenn die geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden sind;
3) wenn Berufung eingelegt worden ist und dadurch nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 827 Abs. 2 die Vollstreckung unterbrochen wird;
4) wenn der Verurtheilte Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und nach Art, 799 Abs. 2 die streitige Summe hinterlegt oder die bestimmte Sicherheit bestellt hat;
5) wenn und soweit das Gericht die Einstellung der Vollstreckung angeordnet hat und gegebenen Falls die hiebei vorgeschriebene Sicherheit geleistet worden ist.

Artikel 872.

Die Hinterlegung (Art. 871 Ziff. 2) hat, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, bei dem Einzelngerichte zu geschehen, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfindet.

Der Betheiligte, welcher die Hinterlegung vornimmt, hat das darüber aufgenommene Protokoll dem verfolgenden Theile zustellen zu lassen.

Mit der Hinterlegung kann die Verwahrung gegen das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung verbunden werden.

Die Verwahrung wird wirkungslos, wenn nicht binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung Widerspruch gegen die Vollstreckung erhoben wird.

Artikel 873.

Durch die Erhebung eines Widerspruchs wird, wenn keiner der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die betreibende Partei, falls sie den Widerspruch für unbegründet erachtet, nicht gehindert, die Vollstreckung auf ihre Gefahr fortsetzen zu lassen.

Das Gericht kann auf Antrag des verfolgten Theils, soweit dies zur Sicherung der Rechte des Schuldners nöthig ist, Einhalt erkennen. Hiebei sind geeigneten Falls gleichzeitig die für den Gläubiger erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Gegen die betreffenden Entscheidungen finden Rechtsmittel nicht statt.

In den Fällen des Art. 868 Ziff. 4 kann das Gericht den Einhalt nur erkennen, wenn der Beweis der Einrede, wo ein solcher erforderlich ist, sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung angeboten wird.

Artikel 874.

Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erhoben, so ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung bis zur Entscheidung des Widerspruchs mit der Vollstreckung, soweit sie den beanspruchten Gegenstand betrifft, inne zu halten, wenn sich dieser Gegenstand bei der betreffenden Vollstreckungshandlung nicht im Besitze des Schuldners befunden hat.

War zur bezeichneten Zeit der Schuldner im Besitze des betreffenden Gegenstands, so kommen die Vorschriften des Art. 873 Abs. 1 und 2 zur Anwendung. Die Einstellung der Vollstreckung kann nur von dem betheiligten Dritten beantragt und vom Gerichte nur soweit erkannt werden, als dies zur Sicherung der Rechte des Antragstellers nöthig ist.

Artikel 875.

Um in den Fällen der Art. 871 und 874 Abs. 1 die sofortige Einstellung der weitern Verfolgung zu bewirken, hat der Betheiligte dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Vollstreckungsbeamten von der zur Einstellung verpflichtenden Thatsache unter Vorweis der Belege Mittheilung zu machen. Glaubt der Vollstreckungsbeamte sich hiedurch zur Einstelluug nicht berechtigt, so hat er die Vollstreckung fortzusetzen, in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle aber

von der ihm gemachten Mittheilung unter Anführung der ihm vorgezeigten Belege Meldung zu thun.

Der Gläubiger, welcher von einer ihn zur Einstellung der Vollstreckung verpflichtenden Thatsache Kenntniß erhalten und unterlassen hat, den Vollstreckungsbeamten zeitig zur Einstellung der weitern Verfolgung anzuweisen, haftet für den dadurch erwachsenen Schaden.

Artikel 876.

Durch den Lauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren, sowie durch die Erhebung des Einspruchs oder der Berufung gegen solche Urtheile wird, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Fortgang der Vollstreckung nicht gehemmt; doch kann bei vorhandener Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens sowohl das Vollstreckungsgericht in dem Urtheile oder nach erhobenem Einspruche, als auch das Berufungsgericht auf Antrag verfügen, daß mit der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung eingehalten oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden soll. Gegen diese Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 877.

Ist die zu vollstreckende Entscheidung wegen Mangels der Vollmacht als nichtig angefochten worden (Art. 95) und wird der Antrag auf Einstellung der Vollstreckung gestellt, so bleibt die Einstellung dem Ermessen des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wurde, überlassen. Sie kann auch noch im Berufungsverfahren von dem Berufungsgerichte verfügt werden.

Artikel 878.

Kosten im Vollstreckungsverfahren.

Ueber Prozeßkosten, welche durch Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren erwachsen sind, ist in den darin ergehenden Entscheidungen nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Die Kosten der Vollstreckung selbst sind, wo nicht das Gericht in Folge erhobenen Widerspruchs eine andere Entscheidung trifft, von der verfolgten Partei zu tragen.

Hierunter sind auch diejenigen Kosten begriffen, welche auf die Anschließung, die Versteigerung und das Vertheilungsverfahren abgesehen von Streitigkeiten sich ergeben.

Was eine Partei nach Abs. 1—3 von dem Schuldner als Kostenersatz zu fordern hat, theilt, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, gleich den während des Verfahrens erwachsenen Zinsen der Hauptschuld den Rang der letztern.

Artikel 879.

Die in Art. 878 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kosten hat, wenn sich die Parteien über deren Betrag nicht einigen, der Vorstand des Vollstreckungsgerichts

unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 106 Abs. 2 festzusetzen oder durch ein Gerichtsmitglied festsetzen zu lassen.

Bei etwaigen Einwendungen kommen die Bestimmungen des Art. 114 zur Anwendung.

Bei Beschwerden der Gerichtsvollzieher gegen die Festsetzung kommen die für die Anwälte bestehenden Vorschriften analog zur Anwendung.

Artikel 880.

Besondere Bestimmungen.

Die besondern Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Lehen und Familienfideicommisse hinsichtlich der Eintreibung von Lehen- und Fideicommißschulden, der Zwangsvollstreckung auf Lehen und Fideicommißgüter, sowie auf die Früchte derselben und namentlich der hiebei in jenen Gesetzen begründeten Beschränkungen werden durch das gegenwärtige Gesetzbuch nicht aufgehoben.

Dasselbe gilt von den besondern Rechten, welche öffentlichen Pfand- oder Creditanstalten durch Gesetz, Verordnung oder Statut in Betreff der Veräußerung von Pfändern eingeräumt sind.

Artikel 881.

Die Bestimmungen der Art. 310, 311 und 375 des Handelsgesetzbuchs und der Art. 48—51 des Einführungsgesetzes dazu vom 10. November 1861 bleiben in Kraft.

Die in Art. 310 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs erwähnte handelsgerichtliche Bewilligung hat der Gläubiger mittels einfacher Vorstellung nachzusuchen.

Hat der Verkauf des Faustpfands auf dem Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, so ist dieselbe durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen. Der Gläubiger kann statt dessen auch eine in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen von dem Bezirksgerichte ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waaren oder Handelspapieren handelt, einen an dem betreffenden Orte zur Vermittelung von Kaufgeschäften über derlei Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Werth der zu versteigernden Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen.

Artikel 882.

Die Vollstreckung gegen den k. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der betreffenden Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlä-

gigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Vollstreckung gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung, soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Ansprüche handelt.

Artikel 883.

Die bestehenden Vorschriften über das den Verwaltungsbehörden zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 884 und 885 in Kraft.

Artikel 884.

Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der in Art. 856 bezeichneten Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form für vollstreckbar zu erklären und werden dadurch, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Ob die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen sei, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel 885.

Bei Vollstreckungen auf Grund einer nach Art. 884 ausgefertigten vollstreckbaren Urkunde sind die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu beobachten und können die Verwaltungsbehörden, auch wenn ihnen besondere Vollzugsorgane zu Gebote stehen, einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen.

Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden ist, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört,

bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten hat das Vollstreckungsgericht zu entscheiden.

Artikel 886.

Was in Art. 883—885 von den Verwaltungsbehörden bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

Artikel 887.

Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung.

Bei Verurtheilung einer Partei zur Rechnungsstellung ist im Urtheile zugleich eine vom Tage der Rechtskraft laufende Frist dafür, sowie eine nach dem muthmaßlichen Interesse des Gläubigers zu bemessende Summe festzusetzen, welche der Rechnungspflichtige, falls er die Rechnung in der festgesetzten Frist nicht stellt, an den Rechnungsabnehmer zu entrichten hat.

Gegen die Festsetzung der Summe steht dem Rechnungspflichtigen ein Rechtsmittel nicht zu.

Die festgesetzte Summe kann auch durch Personalhaft des Rechnungspflichtigen beigetrieben werden.

Artikel 888.

Die Rechnungsstellung und die darauf bezüglichen Verhandlungen gehören vor dasjenige Gericht, bei welchem der Hauptstreit im ersten Rechtszuge anhängig war.

Die im Hauptstreite erfolgten Anwaltsbestellungen gelten auch für die Rechnungsverhandlung.

Artikel 889.

Der Rechnungspflichtige genügt dem Urtheile, indem er die von ihm gefertigte Rechnung nach Art. 192 zustellen läßt und im Anwaltsprozesse die Rechnungsbelege nach Art. 173 mittheilt, im Parteiprozesse sie auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts hinterlegt.

Hat im Anwaltsprozesse hienach die Zustellung an den Rechnungsabnehmer selbst zu geschehen, so ist damit die Aufforderung zu verbinden, innerhalb einer gegebenen Falls nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweiterten Frist von acht Tagen einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Rechnungsbelege sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und soweit möglich nach den Rechnungsposten zu ordnen. Die Nummern der Rechnungsbelege sind in der Rechnung bei den einzelnen Rechnungsposten anzuführen.

Artikel 890.

Ueber die gestellte Rechnung hat im Anwaltsprozesse der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen von Zustellung der Rechnung und im Falle

des Art. 889 Abs. 2 von Ablauf der ihm für Aufstellung eines Anwalts gestatteten Frist an gerechnet mittels Anwaltsakts sich zu erklären.

Werden Einwendungen gegen die gestellte Rechnung erhoben, so hat der Anwalt des Rechnungsabnehmers die Erklärung mittels motivirten Antrags zustellen zu lassen. In diesem ist, soweit es sich um bereits im Hauptstreite erörterte Punkte handelt, auf das dort Vorgebrachte Bezug zu nehmen.

Artikel 891.

Nach Zustellung der in Art. 890 erwähnten Erklärung oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jeder Theil die Sache durch Anmeldung für die Wochentabelle betreiben.

Sind Einwendungen gegen die gestellte Rechnung nicht erhoben worden, so kann die Sache zu dem Zwecke betrieben werden, damit diejenige Partei, welche nach dem Rechnungsergebnisse als Schuldner erscheint, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verurtheilt oder damit der Rechnungspflichtige durch Urtheil als entlastet und die von ihm etwa geleistete Sicherheit als erloschen erklärt werde.

Die Zustellung motivirter Anträge steht jedem Theile, der einen solchen noch nicht hat zustellen lassen, bis zu der zur Hinterlegung der Anträge festgesetzten Sitzung frei.

Hat der Rechnungsabnehmer seine Einwendungen erst nach Ablauf der in Art. 890 Abs. 1 bestimmten Frist vorgebracht und wird deshalb eine Vertagung nothwendig, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Das Gericht hat auf die von dem Rechnungspflichtigen auf der Gerichtsschreiberei hinterlegten Rechnungsbelege auch bei Erlassung eines Versäumungsurtheils die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Artikel 892.

Sowohl die in dem Urtheile für die Rechnungsstellung festgesetzte als auch die zur Erklärung über die Rechnung bestimmte Frist kann von dem Gerichte auf einfache Vorstellung der betreffenden Partei verlängert werden.

Artikel 893.

Im Parteiprozesse hat sich der Rechnungsabnehmer innerhalb dreißig Tagen nach Zustellung der Rechnung durch einen dem Rechnungspflichtigen zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt ohne nähere Ausführung der etwa erhobenen Einwendungen zu erklären, ob er mit der Rechnung einverstanden sei oder ob und in welchen Punkten er dieselbe bestreite.

Nach Zustellung dieser Erklärung oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jede Partei die andere in eine Sitzung des Prozeßgerichts laden lassen, damit daselbst in der Sache weiter verhandelt und entschieden werde. Der

Rechnungsabnehmer kann diese Vorladung auch schon mit der Zustellung seiner Erklärung über die Rechnung verbinden.

Die Bestimmungen des Art. 891 Abs. 2, 4 und 5, desgleichen die Bestimmung des Art. 892 finden auch im Parteiprozesse Anwendung.

Artikel 894.

Durch die Rechnungsstellung werden die nach Art. 887 eingeleiteten Vollstreckungen unterbrochen.

Ist gegen den Rechnungspflichtigen die Personalhaft vorgekehrt worden, so ist er der Haft zu entlassen.

Wird die Rechnung gestellt, nachdem die für den entgegengesetzten Fall im Urtheile festgesetzte Summe bereits entrichtet oder beigetrieben ist, so bleibt letztere bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechnungsverfahrens in Handen des Rechnungsabnehmers und hat dieser sodann den Betrag, welcher nicht durch die Schuld des Rechnungspflichtigen ausgeglichen wird, demselben zurückzugeben.

Ueber Anstände entscheidet das Gericht in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise.

Artikel 895.

Nach Entrichtung oder Beitreibung der für den Fall, daß der Rechnungspflichtige der Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung in der dafür bestimmten Frist nicht nachkommt, im Urtheile festgesetzten Summe kann der Rechnungsabnehmer beantragen, daß dem Rechnungspflichtigen von dem Gerichte eine neue Frist zur Rechnungsstellung unter dem Rechtsnachtheile vorgesteckt werde, daß im Falle weitern Ungehorsams die fragliche Summe als Abfindung für die Ansprüche des Rechnungsabnehmers aus dem Rechnungsverhältnisse dienen soll.

Stellt der Rechnungspflichtige in der unter diesem Rechtsnachtheile neuerlich anberaumten Frist die Rechnung, es wird aber diese als ungenügend beanstandet, so gilt die Frist gleichwohl als gewahrt, der erwähnte Rechtsnachtheil ist jedoch ohne weiteres Urtheil verwirkt, wenn der Rechnungspflichtige dem Urtheile auf Abänderung oder Ergänzung der Rechnung in der dafür festgesetzten Frist nicht Genüge leistet.

Artikel 896.

Verfahren bei vorbehaltener Liquidation.

Sind Ansprüche zur nachträglichen besondern Liquidation verwiesen worden, so findet diese bei dem Gerichte statt, durch welches die betreffende Entscheidung erlassen wurde.

Artikel 897.

Zum Behufe der nachträglichen Liquidation hat im Anwaltsprozesse der Gläubiger eine genaue Aufstellung der einzelnen von ihm beanspruchten Zah-

lungen oder sonstigen Leistungen mit dem Anerbieten der Mittheilung der Belege zustellen zu lassen.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach dieser Zustellung hat der Verurtheilte die etwaigen Einwendungen dem Gläubiger in einem motivirten Antrage bekannt zu geben.

Nach Zustellung der Einwendungen oder Ablauf der dafür bestimmten Frist kann jeder Theil die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anmelden.

Artikel 898.

Hat der Verurtheilte keinen Anwalt, so ist mit der in Art. 897 Abs. 1 bezeichneten Zustellung die Aufforderung zu verbinden, innerhalb einer gegebenen Falls nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweiterten Frist von acht Tagen einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen.

Die Frist zur Mittheilung von Einwendungen läuft in diesem Falle erst von Ablauf der zur Aufstellung eines Anwalts bestimmten Frist.

Artikel 899.

Wird im Parteiprozesse die nachträgliche Liquidation vorbehalten, so ist zugleich eine Sitzung zur Verhandlung über die Liquidation festzusetzen.

Wenigstens drei Tage vor dieser Sitzung muß der Gläubiger eine genaue Aufstellung der einzelnen von ihm beanspruchten Zahlungen oder sonstigen Leistungen der Gegenpartei zustellen lassen und die Belege auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts hinterlegen.

Artikel 900.

Hat der Verurtheilte seine Einwendungen gegen die nachträgliche Liquidation erst nach Ablauf der dafür bestimmten Frist vorgebracht und wird deshalb eine Vertagung nothwendig, so hat er sowohl im Anwalts- als im Parteiprozesse die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

XXXII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen.

Artikel 901.

Zulässigkeit.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

1) das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;
2) bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;

3) die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände;
4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;
5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Werkzeuge;
6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Gerichtsvollzieher nicht begründet findet, so entscheidet der Einzelnrichter.

Artikel 902.

Die Pfändung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten ein Pfand- oder Zurückbehaltungs- oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den zu pfändenden Gegenständen zusteht, oder daß dieselben in Gemäßheit einer Vorsichtsverfügung für einen Dritten einstweilen mit Beschlag belegt oder einem Sequester übergeben sind, oder daß durch solche Verfügung ein Dritter ermächtigt worden ist, die Gegenstände bis auf weitere Verfügung zurückzubehalten.

Artikel 903.

Wenn das sonst Vorhandene ausreicht, sind Gegenstände, bei welchen eines der in Art. 902 bezeichneten Verhältnisse obwaltet, außer Pfändung zu lassen. Gleiches gilt von Gegenständen, welche bei dem Pfändungsakte von einem Dritten als Eigenthum angesprochen werden oder welche der Schuldner für ihm nicht gehörig erklärt.

Artikel 904.

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden.

Artikel 905.

Verfahren bei der Pfändung.

Die Pfändung ist unter Beiziehung von Zeugen vorzunehmen.

Artikel 906.

Das Pfändungsprotokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollstreckenden Urkunde und der geschuldeten Gesammtsumme;

2) das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände nebst beiläufiger Schätzung des Werths jedes Gegenstands, bei Waaren oder sonstigen Vorräthen unter Angabe von Zahl, Maß oder Gewicht;
3) die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung;
4) wenn thunlich, die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung.

Die Schätzung hat der Gerichtsvollzieher ohne Zuziehung von Schätzleuten vorzunehmen.

Kann die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung nicht sofort erfolgen, so ist sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung dem Schuldner bekannt zu geben. Soll die Versteigerung nicht durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, so ist der Versteigerungsbeamte im Pfändungsprotokolle zu bezeichnen.

Artikel 907.

Dem Schuldner ist Abschrift des Pfändungsprotokolles unverzüglich zuzustellen.

Ist der Schuldner bei der Pfändung anwesend oder wird dieselbe in seiner Wohnung vorgenommen, so ist, wenn thunlich, die Zustellung mit der Pfändung zu verbinden (Art. 850 Abs. 5.).

Artikel 908.

Wenn sich keine pfändbaren Gegenstände vorfinden oder der muthmaßliche Werth der vorgefundenen den Betrag der Forderung nicht erreicht, hat der Gerichtsvollzieher durch einen Gemeindebeamten des Orts der Vollstreckung zum Protokolle bestätigen zu lassen, daß ihm ein weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindebeamte ist dem Gläubiger vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadensersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt.

Artikel 909.

Fahrnisse, welche der betreibende Gläubiger als Faustpfand im Besitze hat oder welche für ihn schon früher in Folge einer Vorsichtsverfügung mit Beschlag belegt wurden, können für dieselbe Forderung ohne Pfändung zur Versteigerung gebracht werden. Mit dem Befriedigungsgebote ist jedoch die Erklärung, daß der Gläubiger in solcher Weise vorschreiten werde, zu verbinden und für den eintretenden Fall zugleich Ort und Zeit der Versteigerung, sowie der Versteigerungsbeamte anzugeben.

Artikel 910.

Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Ist Geld gepfändet worden und kann die Auszahlung an die Betheiligten nicht sofort erfolgen, so ist das Geld, bis die Auszahlung erfolgen kann, dem Einzelngerichte zu übergeben.

Artikel 911.

Gepfändete Creditpapiere sind in dem Pfändungsprotokolle mit genauer Bezeichnung der Kategorie und Nummer, des Nominalbetrags, des Zinsfußes und der Zahl der Zinsabschnitte jedes einzelnen Stücks aufzuführen.

Der Gerichtsvollzieher hat auf jedes Stück seinen Namenszug zu setzen, die gepfändeten Papiere zusammen in einen mit seinem Siegel zu verschließenden Umschlag zu bringen und sie bis zu ihrer Veräußerung dem Einzelngerichte zu übergeben.

Ist der Schuldner bei der Pfändung gegenwärtig, so darf er seinen Handzug und sein Siegel ebenfalls beisetzen.

Artikel 912.

Werden bei der Pfändung Urkunden weggenommen, welche den Rechtstitel einer Forderung oder eines Eigenthums bilden, so sind sie zum Gebrauche der Gläubiger bei der Geltendmachung weiterer Vollstreckungsmittel einstweilen dem Einzelngerichte zu übergeben.

Artikel 913.

Gegenstände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, sind in dem Gewahrsame des Schuldners zu belassen und geeigneten Falls von dem Gerichtsvollzieher zu versiegeln.

Artikel 914.

Gegenstände, welche nicht unter Art. 910—913 fallen, sind, wenn sie der Gläubiger nicht in dem Gewahrsame des Schuldners lassen will, an den in der Gemeinde für solche Fälle bestimmten Aufbewahrungsort zu bringen oder einem vom Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung annehmbarer Vorschläge des Schuldners aufzustellenden Verwahrer anzuvertrauen.

Kann keines von beiden geschehen, so sind die betreffenden Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter über die Verwahrung zu bestimmen.

Die Verwahrungsgebühren werden durch Verordnung geregelt.

Artikel 915.

Als Verwahrer gepfändeter Gegenstände dürfen nur in der Gemeinde wohnende, zuverlässige und haftungsfähige Personen aufgestellt werden.

Der betreibende oder Anschlußgläubiger, sein wirklicher oder gewesener Ehegatte, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, dann die zu ihm im Dienstes- oder Pflegschaftsverhältnisse stehenden Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners, die gleichen An-

gehörigen des Schuldners nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger als Verwahrer aufgestellt werden.

Wer gepfändete Gegenstände als Faustpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechts in Besitz hat, kann verlangen, daß sie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belassen werden, soferne er keinen Anspruch auf Verwahrungsgebühren macht und nicht der Einzelnrichter auf Antrag des betreibenden Gläubigers aus besonders wichtigen Gründen eine andere Verfügung trifft.

Artikel 916.

Dem Verwahrer ist Abschrift des Pfändungsprotokolles zu behändigen.

Er ist für die sorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

Erklärt er nicht, daß er diese auf seine Gefahr im Gewahrsame des Schuldners lassen wolle, so sind sie ihm durch den Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Artikel 917.

Hat nach Ablauf von drei Monaten die Versteigerung nicht stattgefunden, so kann der Verwahrer von dem Gerichtsvollzieher die Entlassung verlangen.

Der Gerichtsvollzieher untersucht, ob die gepfändeten Gegenstände noch im frühern Zustande vorhanden sind, und sorgt unter Anwendung der Bestimmungen der Art. 914 und 915 für anderweitige Verwahrung.

Nach diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn in andern Fällen die Bestellung eines neuen Verwahrers nothwendig wird.

Artikel 918.

Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher oder Streitigkeiten zwischen dem Verwahrer und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwahrers oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.

Artikel 919.

Anschließung und weitere Pfändungen.

Der vorgenommenen Pfändung können andere Gläubiger wegen solcher fälliger Geldforderungen, welche auf einer vollstreckbaren Urkunde beruhen, sich anschließen, solange die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände noch aussteht. Steht diese nur noch theilweise aus, so gibt die Anschließung dem dieselbe vornehmenden Gläubiger auf jenen Theil des Ergebnisses der Vollstreckung, welcher bereits zur Ausbezahlung an die Gläubiger gelangt ist, keinen Anspruch.

Daß die vollstreckbare Urkunde dem Schuldner schon vorher zugestellt wurde, ist zur Anschließung nicht erforderlich. Ebensowenig bedarf es der Zustellung eines Befriedigungsgebots.

Der Gläubiger, welcher sich der vorgenommenen Pfändung anschließt, hat hierüber dem betreibenden Gläubiger, dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten und dem Schuldner eine Erklärung zustellen zu lassen, in welcher seine Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Wurde die Urkunde, auf welche sich die Forderung gründet, früher nicht zugestellt oder ist dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist mit der Zustellung der Erklärung an den Schuldner auch diejenige der Urkunde zu verbinden. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung unter Bezeichnung der Urkunde und Angabe ihres Datums.

Der Zustellung der Erklärung an den Gerichtsvollzieher bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Erklärungen zuzustellen hat, derselbe ist, welcher auch die Pfändung vorgenommen hat.

Artikel 920.

Gläubiger, welche an gepfändeten Gegenständen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn ihre Forderung noch nicht fällig ist und wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen.

Artikel 921.

Die Anschließung kann auch sogleich bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher mündlich erklärt werden, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 angegebenen Weise zu bezeichnen ist. Der Gerichtsvollzieher hat die Erklärung im Pfändungsprotokolle zu beurkunden und dieses ist durch den Anschlußgläubiger an der betreffenden Stelle zu unterzeichnen.

Der Anschlußgläubiger hat, wenn die Anschließung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde stattgefunden hat und diese dem Schuldner früher nicht zugestellt worden oder seit der Zustellung mehr als ein Jahr verstrichen ist, die Urkunde dem Schuldner innerhalb acht Tagen von der Pfändung an zustellen zu lassen. Sonstige Zustellungen sind, wenn die Anschließung in der in Abs. 1 bezeichneten Weise erfolgt ist; nicht erforderlich.

Artikel 922.

Gläubiger, welche in Betreff gepfändeter Gegenstände vor der Pfändung eine der in Art. 902 bezeichneten Vorsichtsverfügungen erwirkt haben, können sich bezüglich dieser Gegenstände der Pfändung auch dann anschließen, wenn sie eine vollstreckbare Urkunde nicht besitzen; es darf ihnen aber der sie aus dem Erlöse treffende Betrag, soferne nicht sämmtliche Betheiligte die frühere Ausbezahlung bewilligen, erst nach Beibringung des vollstreckbaren Urtheils in der Hauptsache verabfolgt werden.

Artikel 923.

Widersprüche des Schuldners oder Dritter sind, soferne sie die Rechte eines Anschlußgläubigers berühren, auch gegen diesen zu richten.

Artikel 924.

Reichen die gepfändeten Gegenstände zur Befriedigung sämmtlicher bei der Pfändung betheiligter Gläubiger nicht aus, so kann jeder von ihnen weitere Pfändungen vornehmen lassen.

Die weitern Pfändungen werden, wenn sie in demselben Bezirksgerichtssprengel vorgenommen werden, als Fortsetzung der ersten betrachtet.

Soweit solche Pfändungen von Anschlußgläubigern ausgehen, ist dem betreibenden Gläubiger Abschrift des Pfändungsprotokolles zuzustellen.

Er hat alsdann auch die weiter gepfändeten Gegenstände durch denselben Versteigerungsbeamten und zwar, wenn thunlich, zugleich mit den zuerst gepfändeten versteigern zu lassen.

Artikel 925.

Veräußerung der gepfändeten Gegenstände.

Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigert werden. Der Gerichtsvollzieher kann dabei einen Ausrufer verwenden.

In Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt und von der Obrigkeit in Pflicht genommen sind, kann die Versteigerung auch einer solchen Person übertragen werden, wenn dieselbe von dem Bezirksgerichte überhaupt zur Vornahme gerichtlicher Versteigerungen ermächtigt worden ist.

Beträgt der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden, so kann die Versteigerung auch durch einen Notar stattfinden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Gerichtsvollzieher das Pfändungsprotokoll dem Versteigerungsbeamten zu übergeben, welcher die weitern Verfügungen behufs Einleitung der Versteigerung trifft und die in dieser Beziehung erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher machen läßt.

Handelt es sich um Creditpapiere, die Börsenpreis haben, so kann der Verkauf durch den Versteigerungsbeamten auch ohne öffentliche Versteigerung zu dem laufenden Preise bewirkt werden. Hiebei kann sich der Versteigerungsbeamte auch eines zur Vermittelung von Kaufgeschäften für solche Gegenstände bestellten Handelsmäklers bedienen. Mit dem Erlöse ist wie mit gepfändetem Gelde (Art. 910) zu verfahren.

Artikel 926.

Vor jeder Versteigerung gepfändeter Fahrnisse sind Ort und Zeit derselben unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Wird eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter nöthig, so steht die Wahl der Blätter dem Versteigerungsbeamten zu.

Sonstige Vorschriften über die Art der Bekanntmachung können im Verordnungswege erlassen werden.

Artikel 927.

Die Versteigerung darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als einen Monat — bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Waarenlagern, größern Weinvorräthen, Pferden edler Art, Kunstsachen, Bibliotheken u. dgl. nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate — nach Zustellung des Pfändungsprotokolles an den Schuldner vorgenommen werden.

In den Fällen des Art. 909 ist die Zeit für die Versteigerung, statt von der Zustellung des Pfändungsprotokolles, von dem Tage des Ablaufs der dem Schuldner zur freiwilligen Vollziehung gestatteten Frist zu berechnen.

Artikel 928.

Sind die gepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, ist die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältnisse zu ihrem Werthe zu kostspielig oder wird aus sonstigen in der Natur oder Beschaffenheit der Pfändungsgegenstände liegenden Dringlichkeitsgründen Beschleunigung nothwendig, so kann der Einzelrichter auf Antrag eines Betheiligten die Vornahme der Versteigerung in einem frühern als dem in Art. 927 bezeichneten Zeitpunkte gestatten.

Auf dieselbe Weise kann wegen besonderer Verhältnisse die Vornahme der Versteigerung in einem spätern als dem dort bezeichneten Zeitpunkte bewilligt werden.

Auch können die Betheiligten sich über frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung vereinigen.

Artikel 929.

Einwendungen des Schuldners oder eines Anschlußgläubigers gegen Ort oder Zeit der Versteigerung oder gegen die Wahl des Versteigerungsbeamten sind bei dem Einzelngerichte vorzubringen.

Die Frist hiefür beträgt drei Tage von der betreffenden Zustellung an gerechnet.

Im Falle des Art. 928 Abs. 1 sind Einwendungen nur zuläßig, wenn der Schuldner von dem Einzelngerichte nicht gehört wurde, und nur, wenn sie vor dem für die Versteigerung bestimmten Zeitpunkte vorgebracht werden.

Ist eine Partei bei der Verhandlung nicht erschienen, so ist ihr die richterliche Verfügung gleichwohl nur dann zuzustellen, wenn sie eine Abänderung der ursprünglichen Festsetzung enthält.

Artikel 930.

Wird der ursprünglich festgesetzte Versteigerungstermin aus andern als den in Art. 929 bezeichneten Gründen nicht eingehalten, so ist dem Schuldner und den Anschlußgläubigern von dem neu anberaumten Versteigerungstermine wenigstens acht Tage vorher durch Zustellung Kenntniß zu geben.

Artikel 931.

Bei der Versteigerung ist dem Versteigerungsbeamten und dem von ihm beigezogenen Gehilfen, den im Vollstreckungsverfahren verwendeten Gerichtsvollziehern und dem Ausrufer für sich selbst zu bieten untersagt.

Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm baar erlegte Caution reicht.

Die zu versteigernden Fahrnisse sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen und hat der Meistbietende jedes Stück auf erfolgten Zuschlag sofort baar zu bezahlen.

Gegenstände, welche sich dazu eignen, können auch partienweise ausgeboten werden.

Leistet ein Meistbietender die Zahlung nicht, so wird der Gegenstand neuerdings ausgeboten. Der erste Steigerer hat auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch und wird zu keinem weitern Gebote zugelassen.

Der Versteigerungsbeamte ist dafür haftbar, daß der in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erzielte Gesammterlös vollständig eingebracht werde.

Ergibt sich im Falle des Abs. 5 bei der neuerlichen Ausbietung ein Mindererlös, so haftet der erste Steigerer für die Differenz und bildet der von ihm zu ersetzende Betrag, wenn er ihn sofort bei der Versteigerung erlegt, einen Bestandtheil des Erlöses, andernfalls eine Forderung des Schuldners, auf welche die Gläubiger können Arrest anlegen lassen.

Artikel 932.

Pretiosen dürfen unter dem Taxwerthe nicht zugeschlagen werden, doch ist bei Gold- und Silbergeräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen.

Der Gerichtsvollzieher hat die Schätzung durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und von ihnen auf dem Pfändungsprotokolle durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen.

Kann die Schätzung in obiger Weise nicht stattfinden, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne die Betheiligten nicht anders übereinkommen, die Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen und hat der Einzelnrichter die Schätzung durch einen oder zwei von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitionswege zu bewirken.

Artikel 933.

In das Versteigerungsprotokoll sind die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer zu verzeichnen.

Artikel 934.

Die Versteigerung bleibt, auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, hinsichtlich des redlichen Ansteigerers in Kraft. Dem Schuldner oder sonstigen Betheiligten bleiben solchenfalls seine Rechte gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden, vorbehalten.

Artikel 935.

Konnten Gegenstände nicht veräußert werden, weil kein Gebot gelegt oder weil bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so kann der betreibende Gläubiger sie um den Schätzungswerth annehmen und ist dieser, soferne es nicht schon geschehen, durch einen oder zwei vom Einzelnrichter zu ernennende Sachverständige festzusetzen.

Will der betreibende Gläubiger die unveräußert gebliebenen Gegenstände nicht um den Schätzungswerth annehmen, so hat er die wiederholte Versteigerung zu veranlassen, welche sofort anzuberaumen und in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Bei dieser wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungswerth keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel 936.

Wenn die zur Zahlung der Forderung des betreibenden und der Anschlußgläubiger, sowie der Kosten erforderliche Summe erreicht ist, darf mit der Versteigerung nicht weiter fortgefahren werden.

Artikel 937.

Ist die Versteigerung ohne genügenden Grund in den gesetzlich bestimmten Fristen nicht vorgenommen worden, so kann jeder Anschlußgläubiger, der eine vollstreckbare Urkunde besitzt, nach Zustellung einer entsprechenden Erklärung an den ursprünglich betreibenden Theil, an die übrigen Anschlußgläubiger und an den Schuldner das Verfahren fortsetzen und die Versteigerung vornehmen lassen.

Streitigkeiten, welche sich hierüber unter den Parteien ergeben, entscheidet das Einzelngericht.

Artikel 938.

Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern.

Aus dem Erlöse sind zu berichtigen:

1) in erster Reihe die Kosten der Vollstreckung (Art. 878 Abs. 2 und 3) mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Vertheilungs-

verfahren erwachsen sind; ferner diejenigen Kosten, welche für eine Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners gegen das Verfahren bei der Vollstreckung sich ergeben haben;

2) in zweiter Reihe die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche zur Zeit der Pfändung ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht an den gepfändeten Sachen hatten und die Pfändung vornehmen ließen oder sich derselben angeschlossen haben, soweit der Erlös aus den betreffenden Gegenständen reicht, nach dem Range der ihnen nach Maßgabe des betreffenden bürgerlichen Rechts zukommt;

3) in dritter und letzter Reihe die Forderungen der übrigen Gläubiger, welche die Pfändung haben vornehmen lassen oder der Pfändung sich angeschlossen haben, nach Verhältniß ihres Betrags.

Die Gläubiger der zweiten Reihe, welche an dieser Stelle nicht vollständig befriedigt werden, concurriren für den Rest ihrer Forderung mit den Gläubigern der dritten Reihe, jedoch nur dann, wenn ihre Forderung fällig ist und auf einer vollstreckbaren Urkunde beruht und sie sich wegen derselben der Pfändung überhaupt angeschlossen haben.

An dem gewissen Gläubigern gesetzlich zustehenden Rechte, die Absonderung verschiedener Massen zu begehren, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Müssen verschiedene Massen gebildet werden, so sind die bevorzugten Kosten auf die verschiedenen Massen auszuschlagen.

Artikel 939.

Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren.

Ist außer dem betreibenden Theile kein Gläubiger aufgetreten, reicht das Ergebniß der Vollstreckung zur Tilgung der bevorzugten Kosten und zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger hin oder haben sich letztere über die Vertheilung verständigt, so hat der Gerichtsvollzieher, beziehungsweise der Versteigerungsbeamte, soferne weder ein Widerspruch (Art. 868 und 874) erfolgt, noch einer der Fälle des Art. 871 gegeben ist, die bei der Vollstreckung erzielten Beträge an die betheiligten Gläubiger und, soweit nach deren Befriedigung ein Ueberschuß verbleibt, an den Schuldner auszuzahlen.

Ist der Widerspruch nur gegen einzelne Gläubiger gerichtet oder betrifft der Einstellungsgrund nur den Erlös aus einzelnen Gegenständen, so wird hiedurch im Uebrigen die Auszahlung, soferne sie ohne Gefährdung eines Betheiligten geschehen kann, nicht gehindert.

Soweit der Auszahlung des Erlöses durch den Versteigerungsbeamten Hindernisse entgegenstehen, hat ihn dieser innerhalb dreißig Tagen, vom Tage

der Versteigerung an gerechnet, nach Abzug der Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen. In diesem Falle sind auch die dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge (Art. 910 und 925 Abs. 5) in gleicher Frist bei dem Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Artikel 940.

Kommt nach Hinterlegung des Erlöses eine Verständigung unter den Betheiligten zu Stande oder fällt sonst das Hinderniß der Ausbezahlung ohne vorgängiges Vertheilungsverfahren hinweg, so hat das Vollstreckungsgericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen.

Ist die Vorstellung nur von einzelnen Betheiligten eingereicht worden, so kann das Gericht deren Zustellung an die übrigen Betheiligten zu dem Zwecke anordnen, daß dieselben innerhalb einer vom Gerichte festgesetzten Frist von den zur Begründung des Gesuchs übergebenen Urkunden auf der Gerichtsschreiberei Einsicht nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen daselbst einreichen.

Die auf solche Vorstellungen erlassenen Erkenntnisse bleiben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und findet dagegen innerhalb fünfzehn Tagen, von der durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 941.

War die sofortige Auszahlung nur wegen einer schwebenden Streitigkeit nicht möglich, so hat das Gericht in dem darüber ergehenden Urtheile zugleich bezüglich der Auszahlung das Erforderliche zu verfügen. Ist dies unterblieben, so finden die Bestimmungen des Art. 940 Anwendung.

Artikel 942.

Gerichtliches Vertheilungsverfahren.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig, so hat der Gerichtsvorstand auf schriftliches Ansuchen eines Betheiligten ein Mitglied des Gerichts oder das betreffende Einzelngericht mit der Vornahme desselben zu beauftragen.

Das Vertheilungsverfahren kann erst betrieben werden, nachdem sämmtliche gepfändete Gegenstände, soweit die Veräußerung sich nicht als unausführbar herausgestellt hat, verwerthet sind.

Artikel 943.

Der mit der Vertheilung beauftragte Richter (Commissär) setzt eine Tagfahrt zur Verhandlung über die Vertheilung fest und theilt seine Verfügung dem betreibenden Theile mit.

Dieser hat sämmtliche betheiligte Gläubiger und den Schuldner zu der Tagfahrt vorladen zu lassen.

Zwischen der Vorladung und der Tagfahrt müssen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Artikel 944.

In der festgesetzten Tagfahrt haben die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und dieselben, sowie die etwa beanspruchten Vorzugsrechte unter Uebergabe der bezüglichen Beweisurkunden auszuführen. Derjenige Gläubiger, der die Vollstreckung betrieben hat, hat außerdem alle darauf bezüglichen Akten zu übergeben.

Hierauf ist zur Verhandlung zu schreiten.

Bei dieser sind die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen oder gegen die dafür angesprochenen Vorzugsrechte vorzubringen.

Werden keine Einwendungen vorgebracht oder kommt eine Einigung zu Stande, so hat der Commissär die Vertheilung sofort vorzunehmen.

Andernfalls ist die Sache, nachdem über die entstandenen Streitigkeiten Protokoll errichtet worden ist, zur Entscheidung darüber an das Bezirksgericht zu verweisen. Die bei dem Streite Betheiligten haben, soweit dies nicht bereits geschehen, sofort Anwälte aufzustellen. Die erfolgte Anwaltsbestellung ist in dem Protokolle zu beurkunden.

Betreffen die Streitigkeiten nur einzelne Forderungen, so hat der Commissär, soweit es ohne Gefährdung der bestrittenen Forderungen möglich ist, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen.

Artikel 945.

Findet der Commissär, weil ein Betheiligter nicht gehörig geladen war oder aus einem sonstigen Grunde Vertagung der Verhandlung veranlaßt, so soll diese erst erfolgen, nachdem die erschienenen Gläubiger ihre Forderungen und allenfallsigen Vorzugsrechte zu Protokoll angemeldet und unter Uebergabe der bezüglichen Beweisurkunden ausgeführt haben.

Die erschienenen Betheiligten sind befugt, Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche schon jetzt zu Protokoll zu erklären.

Bei der Vertagung ist die Tagfahrt zur Fortsetzung der Verhandlung, wenn möglich, sofort festzusetzen, was gegenüber den erschienenen Betheiligten als Vorladung gilt.

Artikel 946.

Gesuche um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung behufs Geltendmachung weiterer Anmeldungen oder Einwendungen sind nur in so weit, als eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur dann statthaft, wenn die betreffende Partei nicht gehörig geladen war oder

die durch die Wiederaufnahme entstehenden Kosten übernimmt und zugleich einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Das Gesuch ist bei dem Commissär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Die Vorladung der Betheiligten zu der neuen Tagfahrt hat der betreibende Theil zustellen zu lassen.

Artikel 947.

Bei der in Folge einer Vertagung oder der Zulassung des Gesuchs um Wiederaufnahme der Verhandlung stattfindenden neuen Tagfahrt zur Verhandlung können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, und zwar selbst von denjenigen Gläubigern, welche ihre Erinnerungen bei der frühern Tagfahrt schon abgegeben hatten, noch beanstandet werden.

Die bei den frühern Verhandlungen vor dem Commissär erhobenen Ansprüche und Einwendungen sind bei der neuen Tagfahrt auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Gläubiger bei der spätern Verhandlung nicht erschienen ist.

Wird in einem solchen Falle die Sache an das Gericht zur Entscheidung bestehender Streitigkeiten verwiesen, so ist der nicht erschienene Gläubiger, falls er noch keinen Anwalt hat, auf Betreiben der Gegenpartei aufzufordern, innerhalb einer Frist von acht Tagen einen solchen aufzustellen und von dessen Bestellung dem Anwalte der Gegenpartei Mittheilung machen zu lassen.

Artikel 948.

Die bei einer Verhandlungstagfahrt zur gerichtlichen Austragung verwiesenen Streitigkeiten kann jeder Betheiligte bei dem Bezirksgerichte betreiben.

Ein Vorverfahren findet in solchen Sachen nicht statt, den Anwälten steht jedoch frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

Artikel 949.

Sind die Streitigkeiten erledigt, so darf, wenn gegen das betreffende Urtheil Einspruch oder Berufung zuläßig ist, erst nach Ablauf der hiefür gestatteten Frist und, wenn Einspruch oder Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung zur Vertheilung geschritten werden.

Ist über einzelne Streitigkeiten entschieden, bezüglich anderer aber noch ein länger dauerndes Verfahren erforderlich, so kann auf Antrag eines Betheiligten, soweit die Verhältnisse dies gestatten, einstweilen eine theilweise Vertheilung vorgenommen werden.

Die Tagfahrt zur Vertheilung setzt der Commissär auf Ansuchen eines Betheiligten fest, und hat letzterer sämmtliche Betheiligte dazu vorladen zu lassen.

Artikel 950.

Die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen bei einer Vertheilung zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen sind von dem Gerichtsschreiber auf Grund der Akten in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

Ist gegen das Verfahren des Commissärs Beschwerde erhoben oder angemeldet worden, so darf die Anweisung erst ertheilt werden, nachdem die Beschwerde erledigt ist.

Artikel 951.

Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung.

Betheiligte, die ihre Ansprüche oder Einwendungen in der Verhandlung nicht geltend machen konnten, weil sie zu derselben nicht gehörig geladen waren, und denen es auch nicht möglich ist, das Gesuch um Wiederaufnahme der Verhandlung noch vor der betreffenden Vertheilung zu stellen, können die Vertheilung bei dem Gerichte, bei welchem sie stattgefunden hat, als nichtig anfechten.

Das Begehren ist mittels Klage gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten anzubringen.

Artikel 952.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die in Art. 940 und 942 bezeichneten Vorstellungen und Ansuchen können die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte fertigen. Ebenso können sie im Verfahren vor dem Commissär persönlich oder durch Bevollmächtigte thätig werden.

Die bei der Vollstreckung für die Partei thätig gewesenen Gerichtsvollzieher, ferner Advokaten, welche im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, bedürfen, wenn sie als Bevollmächtigte auftreten, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Artikel 953.

Bei Streitigkeiten, die sich nach vorgenommener Pfändung ergeben, ist, so lange der Betrag des Gepfändeten die Summe von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigt, das Einzelngericht Vollstreckungsgericht.

Das Gleiche gilt, wenn zwar der Gesammtbetrag des Gepfändeten ein höherer ist, die zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts kommende Streitigkeit aber nur einen den Betrag von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigenden Theil der gepfändeten Gegenstände betrifft.

Der Betrag des Gepfändeten ist nach der Schätzung (Art. 906, 932 und 935) zu beurtheilen.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die zu entscheidende Streitigkeit sich auf mehrere Pfändungen bezieht, welche zwar in dem nämlichen Vollstreckungsverfahren, allein in den Sprengeln verschiedener demselben Bezirksgerichte untergeordneter Einzelngerichte vorgenommen wurden.

Artikel 954.

Wo gemäß Art. 953 die einzelngerichtliche Zuständigkeit an die Stelle der durch eine Bestimmung des gegenwärtigen oder des XXXI. Hauptstücks angeordneten bezirksgerichtlichen tritt, finden die Vorschriften des Art. 841 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

Hinsichtlich der Liquidirung und Festsetzung der Kosten kommen die Bestimmungen des Art. 115 zur Anwendung.

Artikel 955.

Wird bei einer nach Art. 953 zur Zuständigkeit des Einzelngerichts gehörigen Streitigkeit ein nach allgemeinen Grundsätzen die Zuständigkeit des Einzelngerichts übersteigender Streitpunkt Gegenstand der Entscheidung oder treffen bei der nämlichen Vollstreckung Streitigkeiten, bezüglich welcher das Bezirksgericht zuständig ist, mit solchen, bezüglich welcher das Einzelngericht zuständig ist, zusammen, so tritt bezüglich des Ganzen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ein.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig, so wird das Bezirksgericht sowohl für dieses als für alle damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten zuständig.

XXXIII. Hauptstück.

Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel.

Artikel 956.

Zulässigkeit.

Früchte, welche noch mit dem Boden zusammenhängen, können gegen den Schuldner, dem sie als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehören, gepfändet werden.

Artikel 957.

Verfahren bei der Pfändung.

Die Pfändung darf nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden.

Behufs der Pfändung kann sich der Gerichtsvollzieher die öffentlichen Bücher und Pläne, welche das Grundeigenthum betreffen, von den Beamten, bei welchen sie hinterlegt sind, vorlegen und die erforderlichen Auszüge daraus ertheilen lassen.

Artikel 958.

Das Pfändungsprotokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Bezeichnung der zu vollstreckenden Urkunde und der geschuldeten Gesammtsumme;

2) die Bezeichnung der Grundstücke und der darauf stehenden Fruchtgattungen;
3) die Aufforderung an den Schuldner, sich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten;
4) wenn thunlich die Festsetzung von Ort und Zeit der Versteigerung.

Bei Bezeichnung der Grundstücke ist ihre Gattung als Aecker, Wiesen u. s. w., ihr beiläufiger Flächeninhalt, die Gemeindemarkung, in der sie liegen, und die Plan-Nummer anzugeben.

Artikel 959.

Beaufsichtigung. Zu Aufsehern über die gepfändeten Früchte sind, soweit thunlich, Feldhüter der Markungen, in welchen die Güter liegen, je nach Lage der Sache einer oder mehrere, zu bestellen.

Die zu bestellenden Aufseher sind zur Pfändung beizuziehen und haben das Protokoll mitzuunterschreiben.

Artikel 960.

Abschrift des Protokolles ist sowohl den bestellten Aufsehern als dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, zu ertheilen. Letzterer hat den Empfang auf dem Originale durch Unterschrift zu bestätigen.

Artikel 961.

Veräußerung. Die Parteien können übereinkommen, daß die Früchte nicht auf der Wurzel, sondern erst nach ihrer Einerntung versteigert werden sollen und daß ein Verwalter aufgestellt werde, der die Einerntung zu besorgen hat oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen ist.

Der Versteigerungsbeamte kann ermächtigt werden, die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen zu verkaufen.

Das in Abs. 1 und 2 bezeichnete Verfahren kann auch auf Begehren einer Partei durch den Einzelnrichter verfügt werden.

Artikel 962.

Ergeben sich Anstände zwischen dem Verwalter und dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten oder Streitigkeiten zwischen dem Verwalter und den Betheiligten, so hat das Einzelngericht zu entscheiden.

Betrifft die Entscheidung Ansprüche des Verwalters oder gegen denselben, so bleiben Einspruch und Rechtsmittel vorbehalten.

Artikel 963.

Der Verwalter hat nach Erledigung seines Auftrags das Verzeichniß seiner Ansprüche für Mühewaltung und Auslagen dem Versteigerungsbeamten zu übergeben.

Solange das Guthaben des Verwalters nicht festgestellt und er damit nicht befriedigt ist, darf die Auszahlung des Erlöses nur bis zu dem Betrage erfolgen, welcher durch die von ihm erhobenen Ansprüche nicht berührt wird.

Hat der Verwalter innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem ihm der betreibende Gläubiger eine Aufforderung dazu hat zustellen lassen, das Verzeichniß seiner Ansprüche nicht übergeben, so ist auf diese bei der Auszahlung des Erlöses keine Rücksicht zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

Artikel 964.

Ist der Schuldner Pächter, so kann der Eigenthümer oder Nutznießer des Guts mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung verlangen, daß Samenfrüchte, Futter und Streu, welche nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchen sind, von der Veräußerung ausgenommen werden.

Artikel 965.

Gemeinsame Bestimmung.

Im Uebrigen finden auf die Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel die Bestimmungen des XXXII. Hauptstücks analoge Anwendung.

XXXIV. Hauptstück.

Arrest auf Forderungen.

Artikel 966.

Zulässigkeit.

Dem Arreste unterliegen Forderungen, welche auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind.

Artikel 967.

Dem Arreste sind nicht unterworfen:

1) Dienstbezüge und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Kassen fließen, soweit sie den Betrag von vierhundert Gulden jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;
2) der noch nicht verdiente oder noch nicht fällige baare Lohn von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Taglöhnern, Fabrik- und ähnlichen Arbeitern, soweit er den Betrag von sieben Gulden wöchentlich nicht übersteigt und bis zur Hälfte des Mehrbetrags;

3) Dienstbezüge und Quiescenzgehalte anderer Privatbediensteter, sowie die Bezüge aus Pensionsvereinen, bis zu dem in Ziff. 1 bezeichneten Maße.

In den Fällen der Ziff. 1 darf das daselbst bezeichnete Maß selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden.

Bezüge, welche den in Ziff. 1 und 3 bezeichneten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrags nicht eingerechnet werden.

Artikel 968.

Alimentations- und Unterstützungs-Bezüge, welche während der Dauer eines Vollstreckungs- oder Gantverfahrens dem Schuldner vom Gerichte oder von den Gläubigern zugewiesen sind, unterliegen dem Arreste nicht.

Andere Alimentationsbezüge können nur in der durch Art. 967 Ziff. 2 bezeichneten Beschränkung, die Nutzungsbezüge der Eltern aus dem Sondervermögen der Kinder nur so weit, als sie nicht zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der letztern nöthig sind, mit Arrest belegt werden.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei Forderungen, welche nach dem Anfalle des betreffenden Bezugs für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, sowie bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

Artikel 969.

Cautionen können nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden.

Auf Forderungen, die zu Gunsten eines andern Gläubigers verpfändet sind, findet die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Rechte dieses Gläubigers aus der Verpfändung statt.

Artikel 970.

Durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Bezüge der in Art. 967 Ziff. 1 bezeichneten Art werden die Raten für den Sterb- und Nachmonat nicht betroffen.

Von den Bezügen aus Leichenkassen und Lebensversicherungen müssen, wenn nicht der Gläubiger selbst Einlagen bewirkt oder Prämien gezahlt hat, die Beerdigungskosten und die zum Unterhalte der Hinterbliebenen auf einen Monat erforderlichen Beträge frei gelassen werden.

Artikel 971.

Verfahren bei der Arrestanlegung.

Die Arrestanlegung ist unmittelbar nach der Zustellung des Befriedigungsgebots gestattet.

Artikel 972.

Die Arrestanlegung erfolgt durch einen auf Betreiben des Gläubigers (Arrestklägers) dem Dritten, bei welchem die Forderung aussteht (Drittschuldner), zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt.

Dieser hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, worauf die Vollstreckung gegründet wird;
2) die Bezeichnung des Schuldners (Arrestbeklagten) nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
3) die Angabe der Forderung des Arrestklägers in Haupt- und Nebensache und eines muthmaßlichen Betrags für die Kosten des Vollstreckungsverfahrens;
4) die Erklärung, daß bis zum Belaufe dieser Beträge die dem Arrestbeklagten gegen den Drittschuldner zustehende Forderung mit Beschlag belegt werde und dem entgegen keine Leistung an den Arrestbeklagten oder auf dessen Anweisung mehr gemacht werden dürfe;
5) die Aufforderung an den Drittschuldner, sich innerhalb acht Tagen über die mit Arrest belegte Forderung zu erklären.

Die mit Arrest belegte Forderung ist soviel möglich zu bezeichnen.

Auf die Bestimmungen der Art. 976 und 977 ist der Drittschuldner aufmerksam zu machen.

Artikel 973.

Die Arrestanlegung auf Forderungen, deren Befriedigung der Arrestbeklagte bei einer öffentlichen Kasse zu suchen hat, geschieht bei dem Vorstande der betreffenden Kasse.

Die Aufforderung zur Erklärung über die dem Arrestbeklagten von der Kasse zustehenden Gelder ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 978 einzurichten.

Artikel 974.

Wirkung der Arrestanlegung.

Der Arrestbeklagte kann über die mit Arrest belegte Forderung, soweit sie durch den Arrest berührt wird, ohne Zustimmung des Arrestklägers nicht mehr wirksam verfügen.

Bei Hypothekforderungen kann der Arrestkläger auf Grund einer vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde die Vormerkung des angelegten Arrestes im Hypothekenbuche erwirken.

Artikel 975.

Widerspruch gegen den angelegten Arrest.

Der Widerspruch gegen den angelegten Arrest kann sofort nach der Anlegung erhoben und für die betreffende Klage kann das abgekürzte Verfahren in Anspruch genommen werden.

Artikel 976.

Erklärung des Drittschuldners.

Die Erklärung des Drittschuldners ist auf der Gerichtsschreiberei des Bezirks- oder des Einzelngerichts, in deren Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu Protokoll zu geben. Bedient der Drittschuldner sich hiezu eines Advokaten als Bevollmächtigten, so bedarf dieser, wenn er sich im Besitze der zugestellten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde befindet, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wurde die Erklärung bei dem Einzelngerichte abgegeben, so ist sie von der Gerichtsschreiberei desselben an die des Bezirksgerichts in Urschrift einzusenden.

Artikel 977.

Die Erklärung des Drittschuldners hat zu enthalten:

1) ob der Drittschuldner anerkenne, daß die mit Arrest belegte Forderung gegen ihn überhaupt entstanden sei;
2) im Falle der Bejahung dieser Frage:
   a) bei Geldforderungen den ursprünglichen Forderungsbetrag, den Schuldgrund, die Art, wie die Schuld etwa ganz oder theilweise getilgt worden, und die allenfalls bestehenden Zahlungsziele;
   b) bei Forderungen auf Leistung beweglicher Sachen ein Verzeichniß dieser Sachen unter Bezeichnung derjenigen, welche etwa schon vor der Arrestanlegung dem Arrestbeklagten übergeben wurden;
   c) die auf die Forderung, sie möge nun auf Geld oder auf bewegliche Sachen gerichtet sein, etwa schon früher stattgefundenen Arrestanlegungen und Einweisungen, sowie die sonstigen der Ausfolgelassung allenfalls entgegenstehenden Hindernisse.

Artikel 978.

Betrifft die Arrestanlegung eine Forderung, welche bei einer öffentlichen Kasse zu erheben ist, so hat der Vorstand der betreffenden Kasse seine Erklärung über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher schon erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben binnen acht Tagen abzugeben.

Artikel 979.

Hinterlegungsbefugniß des Drittschuldners.

Wenn es sich um eine Geldforderung handelt, ist der Drittschuldner befugt, die schuldigen Beträge unter Abzug der ihm

durch den Arrest und die Hinterlegung verursachten Kosten bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen.

Von der geschehenen Hinterlegung ist in der Erklärung des Drittschuldners (Art. 976—978) Meldung zu thun.

Erfolgt die Hinterlegung erst nach Abgabe dieser Erklärung, so hat der Drittschuldner dem Arrestkläger, und zwar im Falle des Art. 973 durch Schreiben, in andern Fällen durch Gerichtsvollzieherakt, von der Hinterlegung Kenntniß zu geben.

Artikel 980.

Klage auf Einweisung und gegen den Drittschuldner.

Innerhalb acht Tagen, von der Arrestanlegung an gerechnet, hat der Arrestkläger gegen den Arrestbeklagten bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist, unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde Klage zu erheben, damit der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in die damit belegte Forderung eingewiesen werde.

Ist die Klage an einem Orte zuzustellen, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels liegt, in welchem der Arrest angelegt wurde, so beträgt die Frist zur Klagestellung fünfzehn Tage.

Artikel 981.

Hat der Drittschuldner eine Erklärung nicht abgegeben oder wird die von ihm abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestritten, so hat der Arrestkläger auch gegen den Drittschuldner Klage und zwar, soweit thunlich, im Wege der Beiladung zu erheben.

Die Klage gegen den Drittschuldner ist je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung desselben zur Bezahlung der Beträge, für welche Arrest angelegt wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

Der Arrestbeklagte hat die in seinen Händen befindlichen zur Begründung der ihm gegen den Drittschuldner zustehenden Forderung dienlichen Urkunden auf Verlangen des Arrestklägers zu dessen Gebrauch auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Läugnet der Arrestbeklagte den Besitz, so hat er auf Verlangen des Arrestklägers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes zu dem Zwecke, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, entäußert habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde. Verweigert er diesen Eid oder auf ergangenes Urtheil die Hinterlegung der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so ist gegen denselben auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen.

Artikel 982.

Weitere Arrestanlegungen.

Dadurch, daß auf eine Forderung bereits Beschlag gelegt ist, wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Gläubiger auf die nämliche Forderung Vollstreckungs- oder Sicherheitsarrest anlegen lassen.

Auf die Anlegung solcher Arreste und das nachfolgende Verfahren kommen dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Arrestanlegung zur Anwendung.

Sobald der Drittschuldner auf die weitere Arrestanlegung seine Erklärung abgegeben hat, muß der weitere Arrestkläger den frühern von der neuerlichen Arrestanlegung durch Anwalts-, erforderlichen Falls durch Gerichtsvollzieherakt Kenntniß geben.

Sind von dem Drittschuldner die von ihm geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden, so hat der weitere Arrestkläger von der neuerlichen Arrestanlegung auch dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts zu Protokoll Kenntniß zu geben.

Artikel 983.

Sind in Folge mehrerer gegen den nämlichen Schuldner angelegter Arreste bei demselben Gerichte verschiedene Rechtsstreite anhängig, so kann das Gericht deren Verbindung verfügen, wenn hiedurch eine für einzelne Arrestkläger nachtheilige Verzögerung nicht zu befürchten ist.

Artikel 984.

Die Vollstreckung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung, durch welche er zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt worden ist, in seinen Händen befindliche Sachen des Arrestbeklagten oder an diesen zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, hat, soferne nicht dem Drittschuldner zur Zeit der Arrestanlegung nach den bürgerlichen Gesetzen zugleich ein Zurückbehaltungs- oder Compensationsrecht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung wie die Anlegung eines Arrestes.

Artikel 985.

Wirkungen der Einweisung.

Durch die Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung treten die Arrestkläger bezüglich dieser Forderung bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, dem Drittschuldner gegenüber in alle Rechte des Arrestbeklagten.

Die Einweisung ist mit der Verkündung des Einweisungsurtheils als geschehen zu betrachten. Der Drittschuldner ist jedoch zur Zahlung der mit Arrest belegten Geldsumme oder Leistung der mit Arrest belegten beweglichen Sachen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 828 berechtigt und verpflichtet.

Artikel 986.

Der zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtete Drittschuldner hat sie nach Verfall, wenn nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist, an diesen bis zum Belaufe des Betrags, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Gleiches gilt, wenn zwar mehrere Arrestkläger vorhanden sind, jedoch das, was der Drittschuldner zu zahlen verpflichtet ist, zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger hinreicht oder eine Verständigung unter den sämmtlichen Betheiligten zu Stande gekommen ist. Letztern Falls muß die über die Verständigung errichtete Urkunde dem Drittschuldner in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung übergeben oder abschriftlich zugestellt werden.

Liegen weder die Voraussetzungen des Abs. 1, noch die des Abs. 2 vor, so hat der Drittschuldner die mit Arrest belegte Forderung bis zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen und kann jeder eingewiesene Betheiligte die Hinterlegung betreiben.

Artikel 987.

Ist der Drittschuldner zur Leistung beweglicher Sachen verpflichtet, so hat er diese dem von dem eingewiesenen Arrestkläger mit der Veräußerung beauftragten Versteigerungsbeamten auszuliefern.

Sind mehrere Arrestkläger eingewiesen, so hat die Auslieferung an denjenigen mit der Versteigerung beauftragten Beamten zu geschehen, der den Drittschuldner zuerst zur Leistung aufgefordert hat.

Artikel 988.

Der Drittschuldner, der eine Vorsichtsverfügung der in Art. 984 erwähnten Art vollstreckt hat, kann aus diesem Grunde die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der Beträge, sowie gegebenen Falls die Auslieferung der beweglichen Sachen, welche den Gegenstand der mit Arrest belegten Forderung bilden, nicht verweigern, er ist jedoch befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen.

Artikel 989.

Vollstreckung gegen den Drittschuldner.

Leistet der Drittschuldner seinen Verpflichtungen nicht freiwillig Genüge, so kann er auf Grund seiner Erklärung oder auf Grund des gegen ihn erwirkten Urtheils in Verbindung mit dem Einweisungsurtheile durch alle gesetzlichen Vollstreckungsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden.

Artikel 990.

Rangordnung unter mehreren Arrestklägern.

Arrestkläger, welche Arrest anlegen ließen, ehe ein anderer Arrestkläger in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen war, und welche die Klage auf Einweisung innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist erhoben haben, erlangen durch die Einweisung unter sich gleiche Rechte auf Befriedigung an der mit Arrest belegten Forderung.

Arrestkläger, für welche der Arrest erst nach der Einweisung eines andern Arrestklägers angelegt wurde, erlangen durch die Einweisung nur den Anspruch, nach dessen vollständiger Befriedigung aus der mit Arrest belegten Forderung ebenfalls befriedigt zu werden, und gilt dies, wenn der Arrest auf fortlaufende Bezüge des Arrestbeklagten angelegt wurde, auch bezüglich der erst später fällig werdenden Beträge.

Hat ein Arrestkläger die Klage auf Einweisung erst nach Ablauf der dafür vorgeschriebenen Frist erhoben, so wird den übrigen Arrestklägern gegenüber der Arrest als von ihm erst am Tage der Klagerhebung angelegt betrachtet. Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß findet nicht statt.

Artikel 991.

Die den einzelnen Gläubigern durch die Arrestanlegung, die Klage auf Einweisung und die Geltendmachung ihrer Forderungen bei der Vertheilung erwachsenen Kosten können von ihnen nur in gleichem Range mit ihren Forderungen geltend gemacht werden.

Die übrigen Kosten der Vertheilung, die Kosten der Veräußerung vom Drittschuldner ausgehändigter beweglicher Sachen, sowie die dem Drittschuldner durch die Arrestanlegung verursachten und ihm nicht wegen eigenen Verschuldens persönlich zur Last fallenden Kosten sind aus dem zu vertheilenden Betrage vorzugsweise zu decken.

Artikel 992.

Verfahren unter den Arrestklägern.

Hat der Drittschuldner bewegliche Sachen zu leisten, so sind bezüglich ihrer Veräußerung und der Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung des Erlöses die betreffenden Vorschriften des XXXII. Hauptstücks maßgebend.

Artikel 993.

Auf die gerichtliche Vertheilung, wo eine solche nothwendig wird, und im Falle des Art. 992 auf die Auszahlung durch den Versteigerungsbeamten kommen die Bestimmungen der Art. 939—952 mit nachstehenden Abweichungen zur Anwendung:

1) Was dort bezüglich der bei der Pfändung betheiligten Gläubiger gesagt ist, gilt hier von den Arrestklägern, sowie von dem Drittschuldner, falls diesem eine Forderung an dem zu vertheilenden Betrage zusteht.
2) Der Commissär hat für die Verhandlungstagfahrt auf Grund der vorliegenden Einweisungsurtheile einen Vertheilungsplan vorzubereiten.
3) Die Betheiligten werden zur Verhandlungstagfahrt mit der Aufforderung vorgeladen, ihre Ansprüche, soweit dieselben nicht aus den vorliegenden Einweisungsurtheilen bereits ziffermäßig hervorgehen, vor oder in der Tagfahrt schriftlich oder mündlich bei dem Commissär anzumelden und auszuführen, ferner in der Tagfahrt zu erscheinen, um ihre Einwendungen gegen den Vertheilungsplan vorzutragen.
4) Die von dem Commissär in den Vertheilungsplan eingestellten Forderungen sind bei der Verhandlung und Vertheilung an der Stelle, welche ihnen angewiesen wurde, auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Betheiligte bei der Verhandlung nicht erschienen ist.
5) Wird bei der Verhandlung die in den Vertheilungsplan eingestellte Forderung eines Nichtanwesenden an sich oder ihrem Range nach bestritten, so kommt die Bestimmung des Art. 947 Abs. 3 zur Anwendung.

Artikel 994.

Sind fortlaufende Bezüge mit Beschlag belegt, so sind die noch nicht verfallenen Raten von der Vertheilung nicht auszuschließen, sondern den betreffenden Gläubigern bei dem Drittschuldner anzuweisen; die Anweisung hat aber gegen diesen erst Wirksamkeit mit Eintritt der Verfallzeit und verliert bei Bezügen, deren Dauer ungewiß ist, mit dem Wegfall der Rente ihre Geltung.

Artikel 995.

Ansprüche des Drittschuldners.

Kann der Drittschuldner für die ihm zu vergütenden durch die Arrestanlegung verursachten Kosten nicht aus denjenigen Beträgen befriedigt werden, welche er an den Arrestbeklagten schuldet oder welche aus den ausgehändigten beweglichen Sachen erlöst wurden, so sind die Arrestkläger ihm gegenüber zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet.

Artikel 996.

Weigern sich die Arrestkläger, die in Art. 995 bezeichnete Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ergeben sich Anstände über den Betrag der dem Drittschuldner zu ersetzenden Kosten, so hat der Vorstand des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, auf Einreichung des Kostenverzeichnisses die Kosten festzusetzen oder durch ein Gerichtsmitglied festsetzen zu lassen und für den Betrag derselben einen Vollstreckungsbeschluß gegen die Arrestkläger und zwar unter Ausscheidung der von jedem einzelnen zu ersetzenden Beträge zu erlassen.

Von dem Vollstreckungsbeschlusse ist dem Drittschuldner durch den Gerichtsschreiber vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Innerhalb acht Tagen, von der Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses an gerechnet, können die Betheiligten durch Gerichtsvollzieherakt Einspruch gegen die Festsetzung erheben. Geschieht dies, so hat das Bezirksgericht über den Einspruch ohne Vorverfahren und ohne Zuziehung der Parteien in geheimer Sitzung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung finden Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 997.

Besondere Bestimmungen: 1) bei Mieth- oder Pachtzinsen;

Sind Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjekte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die während des Vollstreckungsverfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, soweit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen.

Artikel 998.

Wegen der nach Art. 997 bevorzugten Forderungen ist eine Arrestanlegung nicht erforderlich, sondern genügt ihre Anmeldung.

Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittschuldner, falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts geschehen.

Ist die Anmeldung bei dem Drittschuldner erfolgt, so ist er, falls er die angemeldeten Forderungen nicht selbst aus dem Mieth- oder Pachtzinse berichtigt, verpflichtet, auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts von der bei ihm geschehenen Anmeldung Anzeige zu machen.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so hat der Commissär die zur Anzeige gebrachten Forderungen der oben erwähnten Art ohne Vorladung der betreffenden Gläubiger in den Vertheilungsplan einzustellen und finden die Bestimmungen des Art. 993 Ziff. 4 und 5 auf dieselben Anwendung.

Artikel 999.

Hat der Drittschuldner bevorzugte Forderungen der in Art. 997 bezeichneten Art bezahlt, so kann er die bezahlten Beträge an seiner Schuld in Abzug bringen.

Gleiches gilt von denjenigen Beträgen, welche der Drittschuldner während des Vollstreckungsverfahrens für nothwendige Unterhaltung der vermietheten oder verpachteten Gegenstände bezahlt hat, soweit diese Unterhaltung dem Arrestbeklagten zur Last fällt und der etwa zu dessen Verfügung bleibende Theil des Mieth- oder Pachtzinses zur Deckung der vom Drittschuldner bestrittenen Auslagen nicht hinreicht.

Von den in Abzug zu bringenden Beträgen hat der Drittschuldner im Falle eines Vertheilungsverfahrens auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts Anzeige zu machen.

Artikel 1000.

Ueber Streitigkeiten, welche sich bei Anwendung der Bestimmungen der Art. 997—999 ergeben, hat, soweit die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt begründet ist, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu entscheiden.

Artikel 1001.

Unter mehreren eingewiesenen Arrestklägern gehen, wenn Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt worden sind, diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf dem Mieth- oder Pachtobjekte in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, ohne Rücksicht auf die Zeit der Arrestanlegung bezüglich der zu dieser Zeit noch nicht ausbezahlten Beträge den übrigen Arrestklägern vor, für die vor der Arrestanlegung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug wie der Hauptsache einräumen.

Der Rang dieser Gläubiger unter sich richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Gesetze.

Artikel 1002.

2) für den Sicherheitsarrest.

Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrestanlegungsurkunde die Aufforderung des Drittschuldners zur Abgabe seiner Erklärung und finden die Bestimmungen der Art. 980 und 981 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Der Arrestkläger muß dagegen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte unter Zustellung der Arrestanlegungsurkunde an den Arrestbeklagten beantragen, daß der Arrest für gerechtfertigt erklärt und er bis zum Belaufe seines Guthabens in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen werde.

Dieser Antrag ist, wenn die Hauptklage, gleichviel ob im ersten oder zweiten Rechtszuge, bereits anhängig ist, in der für Zwischenstreite vorgeschriebenen Weise und zwar, wenn der Arrest im nämlichen Bezirksgerichtssprengel, wo das Gericht, bei dem die Hauptklage anhängig ist, seinen Sitz

hat, angelegt wurde, innerhalb acht, andernfalls innerhalb fünfzehn Tagen von der Arrestanlegung an zu stellen.

Ist die Hauptklage nicht anhängig, so ist der bezeichnete Antrag, wenn nach Art. 630 Klage in der Hauptsache erhoben werden muß, mit dieser Klage zu verbinden, wenn dies aber wegen eines eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens nicht nöthig ist, mittels besonderer innerhalb der in Art. 630 Abs. 1 und 3 bestimmten Frist gegen den Arrestbeklagten zu erhebender Klage anzubringen.

Artikel 1003.

Ist der Arrestkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen worden, so hat er das Urtheil dem Drittschuldner mit der Aufforderung zustellen zu lassen, seine Erklärung innerhalb acht Tagen in der in Art. 976—978 bestimmten Weise abzugeben.

Die Zustellung des Urtheils darf erst geschehen, wenn es nach Art. 828 gegen Dritte vollstreckt werden darf, und sind damit gegebenen Falls die in Art. 832 Abs. 1 bezeichneten weitern Zustellungen zu verbinden.

Artikel 1004.

Hat der Drittschuldner bei Ablauf der Frist für Abgabe der Erklärung diese nicht abgegeben oder will der Arrestkläger die abgegebene Erklärung als ungenügend oder unrichtig bestreiten, so hat letzterer bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, Klage gegen den Drittschuldner zu erheben und ist diese je nach den Umständen des Falls auf Verurtheilung des Drittschuldners zur Bezahlung der Beträge, für welche der Arrestkläger in die mit Arrest belegte Forderung eingewiesen wurde, oder auf Feststellung der mit Arrest belegten Forderung in der vom Arrestkläger behaupteten Weise zu richten.

Artikel 1005.

Trifft ein Sicherheitsarrest mit einem andern, gleichviel ob Sicherheits- oder Vollstreckungsarrest, zusammen, so erlangt der Arrestkläger durch die Einweisung die in Art. 990 Abs. 1 bezeichneten Rechte, wenn er den Vorschriften des Art. 1002 genügt hat.

Artikel 1006.

Die Vollstreckung gegen den Drittschuldner kann bei Sicherheitsarresten erst eingeleitet werden, nachdem der Drittschuldner seine Erklärung abgegeben hat, falls aber eine Erklärung von ihm nicht abgegeben wurde oder die abgegebene für ungenügend oder unrichtig erachtet werden will, erst nachdem auf die nach Art. 1004 gegen ihn erhobene Klage zu seinem Nachtheile entschieden ist.

XXXV. Hauptstück.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission).

Artikel 1007.

Zulässigkeit. Die Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission) ist zulässig, wenn dem Schuldner das Eigenthum oder der Nutzgenuß an den betreffenden Liegenschaften zusteht.

Artikel 1008.

Die Immission findet nicht statt, wenn der Nutzgenuß des Schuldners ein Dienstesemolument einer der in Art. 967 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Personen bildet.

Beruht der Nutzgenuß auf dem Nutzungsrechte der Eltern an dem Sondervermögen der Kinder, so ist die Immission unstatthaft, wenn der Nutzungsbetrag das Bedürfniß für ihre standesmäßige Erziehung, Ernährung und Verpflegung nicht übersteigt.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet keine Anwendung bei Forderungen der in Art. 1024 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art, sowie bei Forderungen, welche auf Erhaltung, Verbesserung oder Bewirthschaftung der betreffenden Sache selbst oder nach dem Anfalle des Nutzgenusses für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, und bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben.

Artikel 1009.

In vermiethete oder verpachtete Liegenschaften findet die Immission nur statt, wenn die betreffenden Objekte einen Theil eines größern Ganzen, in welches Immission erfolgen soll, bilden, und auch in diesem Falle nur so weit, als nicht auf die Pacht- oder Miethzinse vor Stellung des Immissionsgesuchs Arrest, gleichviel ob Vollstreckungs- oder Sicherheitsarrest, angelegt und die Einweisungsklage rechtzeitig erhoben beziehungsweise den Vorschriften des Art. 1002 genügt worden ist.

Artikel 1010.

Die Immission wird dadurch, daß eine Pfändung der Früchte des betreffenden Grundstücks auf der Wurzel stattgefunden hat, nicht gehindert, hebt aber die Wirkungen dieser Pfändung nicht auf.

Artikel 1011.

Immissionsklage. Das Immissionsgesuch ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die betreffenden Gegenstände liegen, mittels Klage zu stellen.

Handelt es sich um eine Mehrheit von Gegenständen, welche in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, aber im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, so ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil derselben, falls es sich aber um ein mit Gebäuden versehenes Gut handelt, dasjenige Bezirksgericht, in welchem das Hauptgebäude sich befindet, für die Einweisung in das Ganze zuständig.

Die Klage kann nicht früher als fünfzehn Tage nach Zustellung des Befriedigungsgebots erhoben werden.

Artikel 1012.

Einweisungsurtheil.

Das auf Einweisung lautende Urtheil ist auf Antrag des Gläubigers für ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung und ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger hat das Urtheil dem Schuldner zustellen zu lassen und durch ein öffentliches Blatt auszugsweise bekannt zu machen, erforderlichen Falls mit dem Beifügen, daß Zahlungen nur mehr an den aufgestellten Verwalter giltig geleistet werden können.

Das Gericht kann überdies den Anschlag in der Gemeinde verfügen.

Artikel 1013.

Wirkungen der Einweisung.

Der Schuldner, gegen welchen auf Einweisung erkannt ist, verliert das Recht der eigenen Bewirthschaftung und Benützung der betreffenden Sachen.

Alle nach Bekanntmachung des Urtheils hinsichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen, welche den eingewiesenen Gläubiger beeinträchtigen, sowie die nach jenem Zeitpunkte an den Schuldner geleisteten Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern oder von sonstigen Gutsgefällen sind nichtig.

In den Zeitraum zwischen der Zustellung der Immissionsklage und der Bekanntmachung des darüber ergangenen Urtheils fallende, den Gläubiger benachtheiligende Verträge, Verfügungen und Zahlungen sind auf Klage des letztern als ungiltig zu erklären, wenn der Dritte von der erhobenen Klage Kenntniß gehabt und in der Absicht gehandelt hat, die Einweisung zu beeinträchtigen.

Artikel 1014.

Soweit der Schuldner zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der durch die Einweisung seiner Benützung entzogenen Sachen angewiesen war, kann das Gericht ihm auf seinen Antrag hiefür einen bestimmten Theil jener Erträgnisse zuweisen und kann dies sowohl auf bestimmte Zeit als auf die ganze Dauer der Einweisung geschehen.

Auch ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 ist, wenn die Immission in den Nutzgenuß des Schuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder stattgefunden hat, dem Schuldner auf dessen Antrag derjenige Theil der Erträgnisse zuzuweisen, welcher zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich ist.

Artikel 1015.

Wird ein in der Einweisung begriffenes Gebäude von dem Schuldner bewohnt, so kann er auf Antrag des Gläubigers zur gänzlichen oder theilweisen Räumung desselben angewiesen werden, wenn die Räumung im Interesse der Verwaltung liegt.

Das Gericht bestimmt die Frist, binnen welcher die Räumung zu geschehen hat, und die zuläßigen Zwangsmittel.

Kranke und Wöchnerinen dürfen zur Räumung der Wohnung nicht gezwungen werden, solange sie diese ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

Artikel 1016.

Die in Art. 1014 und 1015 bezeichneten Anträge können sowohl bei der Verhandlung über die Einweisungsklage als auch nach Erlassung des Einweisungsurtheils gestellt werden. Im letztern Falle ist der Antrag mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann. Dieselbe ist im Falle des Art. 1014 dem eingewiesenen Gläubiger, im Falle des Art. 1015 dem Schuldner vor der Entscheidung zur Abgabe ihrer Erinnerungen mitzutheilen. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Artikel 1017.

Verwaltung. Für die Bewirthschaftung der betreffenden Liegenschaften ist ein Verwalter aufzustellen.

Haben bei Erlassung des auf Einweisung lautenden Urtheils die Parteien sich über die Person des Verwalters nicht geeinigt, so trifft das Gericht im Urtheile die Wahl oder läßt sie durch das einschlägige Einzelngericht treffen.

Das Gericht bestimmt ferner in dem Urtheile, soweit ein Parteiübereinkommen nicht vorliegt, über die Art und Weise der Verwaltung, wobei auch die Verpachtung nicht ausgeschlossen ist, über die Belohnung des Verwalters, die Zeitabschnitte der Rechnungsstellung (Rechnungsperioden) und die Auszahlung oder Hinterlegung der Ertragsüberschüsse.

Zugleich wird ein Mitglied des Gerichts als Commissär ernannt. Der Commissär hat die Uebergabe der betreffenden Sachen an den Verwalter vor-

zunehmen oder damit das Einzelngericht zu beauftragen, letzteres insbesondere dann, wenn die Uebergabe nicht am Sitze des Bezirksgerichts stattzufinden hat.

Dem Verwalter hat der Kläger das Urtheil zustellen zu lassen.

Artikel 1018.

Anstände, die sich bei Durchführung der Verwaltung ergeben, entscheidet der Commissär.

Bleibt der Verwalter mit der Rechnungsstellung im Rückstande, so kann die Klage auf Rechnungsstellung von jedem Betheiligten zu Gunsten der Masse gegen ihn erhoben werden. Die Vollstreckung des auf Rechnungsstellung ergehenden Urtheils richtet sich nach Art. 887—895. Die im Urtheile für den Ungehorsamsfall festgesetzte Summe (Art. 887) ist im Falle ihrer Entrichtung oder Beitreibung von dem Rechnungspflichtigen oder Vollstreckungsbeamten bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen und ist darüber in derselben Weise wie über Ertragsüberschüsse zu verfügen.

Artikel 1019.

Dem Gläubiger selbst darf die Verwaltung nur mit Genehmigung des Schuldners und nur unter den von diesem festgesetzten Bestimmungen überlassen werden. Er übernimmt damit die Pflicht der Verrechnung der Erträgnisse gleich einem andern Verwalter.

Artikel 1020.

Anschließung anderer Gläubiger.

Jeder Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, welche unter Art. 1024 Ziff. 2 oder 3 fällt oder wegen deren er zur Zeit der Anschließung das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner selbständig einleiten lassen könnte, kann sich, sobald die Klage auf Einweisung zugestellt ist und solange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht, ohne vorgängige Zustellung eines Befriedigungsgebots dem Verfahren anschließen.

Artikel 1021.

Der Gläubiger, welcher sich anschließen will, hat sein Begehren, wenn die Immissionsklage noch anhängig ist, durch Hauptintervention zu stellen.

Andernfalls hat er dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts einen Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Forderung nach Maßgabe des Art. 842 Abs. 2;
2) die Erklärung, daß der Gläubiger sich wegen dieser Forderung dem Verfahren anschließe;

3) gegebenen Falls die Bezeichnung der Urkunde und des Hypothekenbuchseintrags, auf welche sich die Anschließung gründet, unter Angabe des Datums der Urkunde und des Eintrags.

Die Urkunde ist auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Wurde die Urkunde früher nicht zugestellt oder ist dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist dem Schuldner mit der Erklärung auch die Urkunde selbst zuzustellen. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung.

Der Gerichtsschreiber hat von der ihm zugestellten Erklärung dem Commissär und auf Verlangen jedem Betheiligten Einsicht zu geben.

Artikel 1022.

Für die in Art. 1024 Ziff. 2 bezeichneten Gläubiger genügt zur Anschließung eine einfache, schriftlich oder zu Protokoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist.

Artikel 1023.

Rangordnung unter mehreren eingewiesenen Gläubigern.

Bei der Vertheilung der Ertrags-Ueberschüsse einer Rechnungsperiode sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, welche die Anschlußerklärung vor dem in Gemäßheit des Art. 1017 für die Rechnungsstellung festgesetzten Zeitpunkte haben zustellen lassen.

Artikel 1024.

Bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse gilt folgende Rangordnung:

1) in erster Reihe stehen die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Rechte in diesem Verfahren erwachsen sind;
2) in zweiter Reihe die Rückstände an den auf die fraglichen Güter treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträgen, Kaminkehrerlöhnen, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für das bei der Verkündung des Einweisungsurtheils laufende und die zunächst vorhergehenden zwei Kalenderjahre;
3) in dritter Reihe diejenigen Gläubiger, denen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf den betreffenden Gütern in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, für die vor der Einweisung beziehungsweise vor der Anschließung verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug, wie der Hauptsache einräumen;
4) in vierter und letzter Reihe die übrigen betheiligten Gläubiger.

In der dritten Reihe richtet sich der Rang der Gläubiger unter sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

Soweit Gläubiger der dritten Reihe mit ihrer Zinsenforderung in dieser nicht bevorzugt sind concurriren sie mit den Gläubigern der vierten Reihe.

Artikel 1025.

Rechnungs- und Vertheilungsverfahren.

Nach jeder Rechnungsstellung hat der Commissär, wenn die Betheiligten sich nicht außergerichtlich verständigen, auf Antrag eines Betheiligten einen Plan zur Vertheilung der Ertragsüberschüsse herzustellen.

Hiebei sind Ansprüche, welche nach dem eigenen Vorbringen des Anmeldenden als nicht begründet sich darstellen oder deren Grundlosigkeit aus dem Inhalte der vorgelegten Urkunden sich ergibt, unberücksichtigt zu lassen.

Nach Herstellung des Vertheilungsplans hat der Commissär eine Tagfahrt zur Verhandlung zu bestimmen.

Zu der Tagfahrt werden die Betheiligten, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, mittels eines von diesen zu unterzeichnenden Umlaufschreibens des Commissärs, die übrigen durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreibende Theil zustellen läßt, mit der Aufforderung vorgeladen, in der Tagfahrt zu erscheinen, um ihre etwaigen Einwendungen gegen die Rechnung, sowie gegen den Vertheilungsplan geltend zu machen.

In der Vorladung ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Einweisung oder der letzten Vertheilung noch erwachsene Nebenforderungen, welche aus den Akten nicht ersichtlich sind, vor oder in der Tagfahrt schriftlich oder zu Protokoll bei dem Commissär anzumelden und auszuführen sind, damit der Vertheilungsplan hienach ergänzt werden könne.

Hat ein Betheiligter keinen Anwalt und auch keinen Zustellungsbevollmächtigten, so kommen die Bestimmungen des Art. 851 Abs. 2 zur Anwendung.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.

Artikel 1026.

Bei der Verhandlung haben die Gläubiger alle Urkunden, welche zur Begründung ihrer Forderungen und ihres Vorrangs erforderlich sind, vorzulegen, soferne sie dieselben nicht schon vorher zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt haben.

Versäumen sie es, dieser Verpflichtung, auf welche in der Vorladung besonders aufmerksam zu machen ist, nachzukommen, so fallen ihnen alle hiedurch veranlaßten Kosten zur Last.

Die bei einer frühern Vertheilung erfolgte Festsetzung des Betrags und Rangs einer Forderung ist auch für die spätern Vertheilungen maßgebend

und es finden daher nur bezüglich der neu auftretenden Gläubiger die Vorschriften der Abs. 1 und 2 Anwendung.

Artikel 1027.

Ist ein Betheiligter bei der Verhandlung nicht erschienen, so sind, wenn die Ladung gehörig erfolgt ist, Rechnung und Vertheilungsplan als von ihm genehmigt zu betrachten.

Ist die Ladung nicht nachgewiesen, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Ausgebliebene zu der neuen Tagfahrt vorzuladen.

Auf Vertagungen kommen die Bestimmungen des Art. 945 zur Anwendung.

Artikel 1028.

Nach geschlossener Verhandlung sind nachträgliche Einwendungen gegen die Rechnung oder den Vertheilungsplan, sowie nachträgliche Anmeldungen zu der betreffenden Vertheilung nur zuläßig, soweit eine bereits stattgefundene Vertheilung dadurch nicht berührt wird, und nur, wenn entweder gegen die Vorschrift des Art. 1027 Abs. 2 verfahren worden ist oder der Betheiligte die durch Berücksichtigung seiner nachträglichen Handlung entstehenden besondern Kosten auf sich nimmt und einen entsprechenden Vorschuß für dieselben erlegt.

Das Gesuch um die nachträgliche Zulassung ist bei dem Commissär anzubringen, der auch den zu erlegenden Kostenvorschuß festsetzt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist eine neue Verhandlungstagfahrt anzuberaumen.

Artikel 1029.

Entstehen bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder werden die entstandenen durch Uebereinkunft erledigt, so hat der Commissär die gestellte oder durch Uebereinkunft berichtigte Rechnung für anerkannt zu erklären und die Vertheilung nach Maßgabe des genehmigten oder durch Uebereinkunft berichtigten Vertheilungsplans vorzunehmen.

Bei Ertheilung der Anweisungen auf die zugetheilten Beträge kommen die Bestimmungen des Art. 950 zur Anwendung.

Artikel 1030.

Entstehen bei der Verhandlung Streitigkeiten, so hat der Commissär die Ertheilung der Entlastung für den Rechner beziehungsweise die Vertheilung bis zur Entscheidung der Streitigkeiten ausgesetzt zu lassen. Betreffen diese jedoch nur einzelne Punkte, so hat er, soweit es ohne Gefährdung der bestrittenen Ansprüche geschehen kann, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen.

Soweit wegen entstandener Streitigkeiten die Ertragsüberschüsse nicht vertheilt werden können, kann der Commissär den Verwalter beauftragen, dieselben bei Gericht zu hinterlegen.

Artikel 1031.

Ueber die bei der Verhandlung entstandenen Streitigkeiten hat der Commissär Protokoll aufzunehmen und die Sache zur Entscheidung an das Bezirksgericht zu verweisen.

Bei dem Streite Betheiligte, welche noch keine Anwälte haben, müssen solche aufstellen und die erfolgte Bestellung entweder im Protokolle beurkunden oder innerhalb einer Frist von acht Tagen den Gegenanwälten mittheilen lassen.

Betrifft die Streitigkeit einen bei der Verhandlung nicht anwesenden Betheiligten, so kommt die Bestimmung des Art. 947 Abs. 3 zur Anwendung.

Sobald für sämmtliche Betheiligte Anwälte aufgestellt sind oder die Frist für die Aufstellung abgelaufen ist, kann jede Partei die Sache betreiben.

Ein Vorverfahren findet nicht statt, doch steht den Anwälten frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

Artikel 1032.

Sind die entstandenen Streitigkeiten erledigt, so berichtigt der Commissär nach den ergangenen Urtheilen den Vertheilungsplan und beraumt auf Ansuchen eines Betheiligten zur Abgabe der allenfallsigen Erinnerungen und zur Vertheilung eine Tagfahrt an.

Auf diese Tagfahrt und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 1025—1029 analoge Anwendung.

Artikel 1033.

Im Verfahren vor dem Commissär können die Betheiligten sowohl persönlich handeln als sich durch Anwälte oder Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Verwalter hat bei allen Tagfahrten bei Vermeidung des Ersatzes der durch sein Ausbleiben verursachten besondern Kosten persönlich sich einzufinden.

Artikel 1034.

Bleibt der Verwalter mit Ablieferung der Ertragsüberschüsse im Rückstande, so kann er auf Grund eines von dem Commissär erlassenen Vollstreckungsbeschlusses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden.

Artikel 1035.

Nichtigkeitsklage. Betheiligte, welche ihre Rechte bei der Verhandlung nicht wahren konnten, weil sie zu derselben nicht gehörig geladen waren, und denen es auch nicht möglich ist, das Gesuch um nachträgliche Zulassung noch vor der Vertheilung zu stellen, können die dem Rechner ertheilte Entlastung be-

ziehungsweise die Vertheilung bei dem Vollstreckungsgerichte als nichtig anfechten.

Das Begehren ist mittels Klage gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten anzubringen.

Artikel 1036.

Beendigung der Einweisung.

Sind die Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens und sämmtliche bei der Vertheilung zu berücksichtigende Forderungen berichtigt, so hat der Commissär auf Ansuchen des Schuldners diesen in die Bewirthschaftung und Benützung der betreffenden Sachen wieder einzusetzen.

Der Verwalter hat dem Schuldner die Schlußrechnung zu stellen und ihm einen etwaigen Kassarest auszuhändigen.

Die Beendigung der Einweisung ist auf Ansuchen des Schuldners und auf dessen Kosten auf dieselbe Weise, wie seiner Zeit das Einweisungsurtheil bekannt gemacht wurde, durch den Commissär bekannt zu machen.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn die erkannte und einstweilen vollzogene Immission auf Einspruch oder Berufung des Schuldners durch richterliches Urtheil wieder aufgehoben wird.

Artikel 1037.

Ausdehnende Bestimmung.

Auf die in Art. 606 Ziff. 6 bezeichneten Vorsichtsverfügungen (Sequestrationen) finden, wenn dieselben eine unbewegliche Sache zum Gegenstande haben, die im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen soweit Anwendung, als sie die Bestellung eines Verwalters, das Verhältniß desselben und die Rechnungsstellung betreffen und nicht schon durch Art. 622 desfalls Vorsehung getroffen ist.

XXXVI. Hauptstück.

Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation).

Erster Titel.

Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung.

Artikel 1038.

Zulässigkeit.

Die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache zum Zwecke der Zwangsveräußerung wird dadurch nicht gehindert, daß eine Immission oder Sequestration, eine Pfändung der Früchte auf der Wurzel oder eine Arrestanlegung auf die Mieth- oder Pachtzinse stattgefunden hat.

Mit der Beschlagnahme erlischt die Wirksamkeit der erwähnten Vollstreckungsmittel und Vorsichtsverfügungen, außer soweit zur Zeit derselben die Früchte von der Wurzel bereits getrennt oder auf der Wurzel veräußert und die Mieth- oder Pachtzinse bereits verfallen sind.

Artikel 1039.

Einleitung des Verfahrens.

Das Befriedigungsgebot, welches die Vollstreckung mittels Beschlagnahme unbeweglicher Sachen einleitet, hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen werde geschritten werden.

Artikel 1040.

Sollen Sachen in Beschlag genommen werden, welche nicht mehr im Eigenthume des Schuldners sind, so ist dem Drittbesitzer Abschrift des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde zustellen zu lassen. In der Zustellungsurkunde sind diejenigen Sachen des Drittbesitzers, welche mit Beschlag belegt werden sollen, zu bezeichnen. Es ist damit die Erklärung zu verbinden, daß sie in Beschlag genommen werden, wenn die Zahlung nicht innerhalb dreißig Tagen erfolgt.

An der Befugniß des Hypothekgläubigers, gegen den Drittbesitzer auf Befriedigung durch den Verkauf der Hypothekobjekte selbständig zu verfahren, soweit eine solche in den bürgerlichen Gesetzen begründet ist, wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nichts geändert.

Artikel 1041.

Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme darf erst am einunddreißigsten Tage nach der Zustellung des Befriedigungsgebots an den Schuldner und gegebenen Falls an den Drittbesitzer vorgenommen werden.

Hat der Schuldner oder Drittbesitzer seine Wohnung oder seinen Aufenthalt im Auslande oder ist der Ort seines Aufenthalts unbekannt, so erweitert sich die Zeit, welche zwischen der Zustellung und der Beschlagnahme frei bleiben muß, nach Art. 209.

Läßt der Gläubiger zwischen dem Ablaufe der in Abs. 1 und 2 bestimmten Zeit und der Beschlagnahme mehr als neunzig Tage verstreichen, so müssen die Vorschriften der Art. 1039 und 1040 neuerdings erfüllt werden und bleiben die früher veranlaßten Kosten dem Gläubiger zur Last.

Ist von Seiten des Schuldners oder Drittbesitzers gegen das Befriedigungsgebot Widerspruch erhoben worden, so laufen die neunzig Tage von dem Tage, an welchem das den Widerspruch abweisende Urtheil in Rechtskraft erwachsen und auch Nichtigkeitsbeschwerde dagegen nicht mehr zulässig ist, im Falle aber, daß Nichtigkeitsbeschwerde wirklich eingelegt wurde, vom Tage ihrer Verwerfung.

Zur Vornahme der Beschlagnahme ist nur ein Gerichtsvollzieher aus dem Sprengel des Vollstreckungsgerichts zuständig. Er bedarf des Nachweises besonderer Ermächtigung.

Artikel 1042.

Der Gerichtsvollzieher kann sich die öffentlichen Bücher und Pläne, welche das Grundeigenthum betreffen, sowie die Hypothekenbücher von den Beamten, bei welchen sie hinterlegt sind, vorlegen und die erforderlichen Auszüge daraus ertheilen lassen.

Artikel 1043.

Gegenstände, welche in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, dürfen in einer Beschlagnahme verbunden werden, wenn sie im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen.

Artikel 1044.

Das Beschlagnahmeprotokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Angabe der vollstreckbaren Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht, und der geschuldeten Gesammtsumme;
2) die Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände;
3) die Angabe des Bezirksgerichts, bei welchem die Versteigerung betrieben werden soll;
4) die Aufstellung eines Anwalts für die betreibende Partei.

Die Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände hat sich bei Grundstücken über ihre Gattung (als Gebäude, Aecker, Wiesen, Wald 2c.), ihren beiläufigen Flächeninhalt und ihre Lage in der Gemeindemarkung (bei Gebäuden unter Angabe der Straße und Hausnummer, bei andern Grundstücken unter Angabe der Plannummer) zu verbreiten.

Artikel 1045.

Das Beschlagnahmeprotokoll ist dem Schuldner und dem etwa betheiligten Drittbesitzer, sowie im Falle einer vorausgegangenen Pfändung von Früchten auf der Wurzel dem diese Pfändung betreibenden Gläubiger zuzustellen.

Das Beschlagnahmeprotokoll ist ferner dem Vorstande der Gemeinde zuzustellen, in welcher die Gegenstände gelegen sind.

Handelt es sich um eine Mehrheit von Grundstücken und liegen die Grundstücke in mehreren Gemeindemarkungen, so ist das Beschlagnahmeprotokoll den Vorständen der sämmtlichen betreffenden Gemeinden zuzustellen.

Bei dem Gemeindevorstande bleibt die zugestellte Abschrift zu Jedermanns Einsicht hinterlegt. Er hat den Empfang auf der Urschrift zu bescheinigen.

Mit der Zustellung an den Schuldner oder Drittbesitzer tritt der Anwalt des Gläubigers an die Stelle des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten des letztern.

Artikel 1046.

Der Gerichtsvollzieher hat Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls auf dem Hypothekenamte zu hinterlegen.

Der Hypothekenbeamte hat den Empfang auf der Urschrift des Protokolles zu bescheinigen und die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorzumerken.

Artikel 1047.

Weitere Beschlagnahmen.

Durch die Beschlagnahme wird nicht ausgeschlossen, daß andere Gläubiger, welchen eine fällige Forderung gegen den Schuldner zusteht, für diese auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 1039—1046 auf dieselben Gegenstände ebenfalls Beschlag legen lassen.

Artikel 1048.

Wirkungen der Beschlagnahme.

Der Schuldner oder Drittbesitzer verliert mit der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles das Recht auf die Benützung der beschlagnahmten Gegenstände.

Ist in Folge einer vorausgegangenen Immission oder Sequestration ein Verwalter aufgestellt, so ist diesem das Beschlagnahmeprotokoll sammt der Zustellungsurkunde mit der Aufforderung zuzustellen, die Verwaltung für Rechnung der bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubiger fortzuführen und die von jetzt an anfallenden Ertragsüberschüsse bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen.

Gleiche Zustellung hat, wenn der Fall des Abs. 2 nicht gegeben ist, die beschlagnahmten Gegenstände aber vermiethet oder verpachtet sind, an die Pächter oder Miether mit der Aufforderung zu geschehen, die von jetzt an fällig werdenden Pacht- oder Miethgelder an das Vollstreckungsgericht zu entrichten.

Liegt auch dieser Fall nicht vor, so bleibt der Besitz und die Benützung der nicht vermietheten oder verpachteten Grundstücke vorläufig dem Schuldner oder Drittbesitzer.

Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Begehren eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers einen Verwalter für die in Beschlag genommenen Gegenstände oder einen Theil derselben aufstellen. Das Begehren ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen und diese vor der Entscheidung dem Schuldner oder Drittbesitzer, sowie dem betreibenden Gläubiger, falls das Begehren nicht von ihm selbst gestellt wurde, zur Abgabe ihrer Erinnerungen und Stellung etwaiger Anträge mitzutheilen. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm

gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Art. 1012—1019 zur analogen Anwendung.

Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen eingehenden Beträge sind dem Erlöse aus den Liegenschaften beizufügen und kommen gleich diesem zur Vertheilung unter die Gläubiger.

Artikel 1049.

Soweit der Schuldner oder Drittbesitzer zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der beschlagnahmten Sachen angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf seinen Antrag in allen Fällen auf bestimmte Zeit oder auf die ganze Dauer des Vollstreckungsverfahrens bis zum Zuschlage einen entsprechenden Theil davon zuweisen.

Der in Abs. 1 erwähnte Antrag ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann und vor der Entscheidung dem betreibenden Theile zur Abgabe seiner Erinnerungen mitzutheilen ist. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Artikel 1050.

Alle nach Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche hinsichtlich der betreffenden Sachen von dem Schuldner abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, sind nichtig.

In den Zeitraum zwischen der Beschlagnahme und der Vormerkung im Hypothekenbuche fallende Verträge und Verfügungen, welche die Gläubiger beeinträchtigen, sind auf Klage eines bei der Zwangsveräußerung betheiligten Gläubigers als ungiltig zu erklären, wenn der Dritte von der Beschlagnahme Kenntniß gehabt hat, unbeschadet der Anfechtung auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Hypotheken, welche in dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitraume vorgemerkt oder eingetragen wurden, bei welchen aber eine Uebertragung bereits stattgefunden hat, können auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nur dann angefochten werden, wenn der neue Erwerber in bösem Glauben gehandelt hat.

Vormerkungen von Hypotheken für den Fall, daß die Zwangsveräußerung nicht durchgeführt werden sollte, sind auch nach Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche noch zuläßig.

Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern, welche nach der in Art. 1048 Abs. 3 erwähnten Zustellung dieser zuwider geschehen sind, haben keine Wirkung.

Artikel 1051.

Als bei der Zwangsveräußerung betheiligte Gläubiger sind zu betrachten:

1) diejenigen, welche auf die betreffenden Gegenstände oder einen Theil derselben haben Beschlag legen lassen;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins diejenigen, für deren Forderungen Hypothek auf den in Beschlag genommenen Gegenständen bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) eingetragen oder vorgemerkt war;
3) in der Pfalz diejenigen, welchen eine privilegirte oder Hypothekforderung auf den in Beschlag genommenen Gegenständen zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) zustand
4) im Falle des Art. 1090 Abs. 3 der dort erwähnte Gläubiger.

Artikel 1052.

Versteigerungs-Beamter.

Der Anwalt des betreibenden Gläubigers hat nach erfolgter Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles (Art. 1045) unter Anschluß einer Abschrift desselben und unter Vorlage der Akten das Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten bei dem Vollstreckungsgerichte mittels einfacher Vorstellung einzureichen.

Das Gericht hat das Gesuch zu prüfen und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, den Versteigerungsbeamten aus den Notaren zu ernennen.

Wird das Gesuch nicht innerhalb zwanzig Tagen gestellt, so können die übrigen Gläubiger nach Art. 1088 vorgehen.

Artikel 1053.

Die Ernennung des Versteigerungsbeamten ist auf die Vorstellung zu setzen und von dem Gerichtsschreiber dem Anwalte des betreibenden Gläubigers auf Anmelden in Urschrift zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat Namen und Wohnort des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners und des ernannten Versteigerungsbeamten, sowie das Datum der Ernennung in einem dafür bestimmten Register vorzumerken. Der Anwalt hat auf diesem Register den Empfang der Ernennung und der Akten zu bescheinigen. Die Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles ist dem Register beizulegen.

Artikel 1054.

Vollstreckungsgericht ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die mit Beschlag belegten Gegenstände liegen.

Im Falle des Art. 1043 ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der bedeutendere Theil der beschlagnahmten Gegenstände liegt, falls

es sich aber um ein mit Gebäuden versehenes Gut handelt, dasjenige Bezirksgericht, in welchem das Hauptgebäude sich befindet.

Artikel 1055.

Festsetzung der Versteigerung.

Nach Empfang der Ernennung des Versteigerungsbeamten hat der betreibende Anwalt denselben binnen zwanzig Tagen unter Vorlegung des Beschlagnahmeprotokolles und des Ernennungsbeschlusses zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu veranlassen.

Die Festsetzung wird von dem Versteigerungsbeamten auf den Ernennungsbeschluß gesetzt und dieser sammt den vorgelegten Aktenstücken dem Anwalte sofort wieder ausgehändigt.

Zwischen der Festsetzung und dem durch dieselbe bestimmten Versteigerungstage dürfen nicht weniger als neunzig und nicht mehr als hundertzwanzig Tage in Mitte liegen.

Artikel 1056.

Grundstücke sind in der Gemeinde zu versteigern, in deren Markung sie liegen.

Liegen die zu versteigernden Grundstücke in verschiedenen Markungen, so ist, wenn diese zusammengrenzen, desgleichen wenn die Grundstücke zu einander im Pertinenzverhältnisse stehen oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden sollen, die Versteigerung in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Hauptgebäude, in Ermangelung eines solchen der bedeutendere Theil der Grundstücke gehört.

Artikel 1057.

Versteigerungs-Bedingungen.

Stillschweigende Bedingungen der Zwangsversteigerung sind:

1) daß der Ansteigerer den Kaufpreis gerichtlich zu hinterlegen beziehungsweise an diejenigen Personen zu zahlen hat, welche rechtsgiltige Anweisung darauf erhalten werden;
2) daß der Ansteigerer den Kaufpreis vom Tage des Zuschlags an bis zur Hinterlegung oder Auszahlung mit fünf vom Hundert zu verzinsen hat;
3) daß unter der Bedingung der Erfüllung der bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten das Eigenthum der angesteigerten Sache, jedoch ohne Haftung für das angegebene Flächenmaß, von dem Augenblicke des Zuschlags an auf den Ansteigerer übergeht, mit den Rechten, sowie mit den dinglichen Lasten, mit welchen der Eigenthümer die Sache besessen hat;
4) daß jeder Ansteigerer auf Verlangen (Art. 1071) sogleich einen guten solidarischen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu stellen hat;

5) daß die Kosten des Versteigerungsprotokolles mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten nach dem Verhältnisse der Zuschlagspreise von dem Ansteigerer außer dem Kaufpreise und zwar sogleich bei der Versteigerung zu berichtigen sind.

Artikel 1058.

Die etwaigen Abweichungen von den in Art. 1057 aufgeführten stillschweigenden Bedingungen für den gegebenen Fall, die sonstigen Bedingungen der Versteigerung, insbesondere die Frist, innerhalb welcher der Ansteigerer den Kaufpreis erlegen muß, und den Preis, der als erstes Gebot zu dienen hat, hat der betreibende Gläubiger festzusetzen.

Sollen Zahlungsfristen auf mehr als drei Monate, von der Versteigerung an gerechnet, bewilligt werden, so ist dazu die Zustimmung der übrigen Betheiligten erforderlich.

Artikel 1059.

Die Bedingung, daß der Ansteigerer den Kaufpreis selbst im Falle der Entwährung bezahlen müsse, hat keine Wirkung, sondern kann im Falle der Entwährung der Ansteigerer den bezahlten Kaufpreis von dem Schuldner oder auch von dem Gläubiger, welcher die Zahlung empfing, zurückverlangen, wenn er dem dafür in Anspruch Genommenen den Streit verkündet hat.

Artikel 1060.

Anschlagzettel. Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anschlagzettel hat zu enthalten:

1) das Datum des Beschlagnahmeprotokolles und die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, zufolge deren das Verfahren stattfindet;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners und des etwaigen Drittbesitzers, dann des betreibenden Gläubigers und die Bezeichnung des von diesem bestellten Anwalts;
3) die Angabe der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, sowie dieselben in dem Beschlagnahmeprotokolle verzeichnet sind, sammt den im Hypothekenbuche eingetragenen auf dem Gute haftenden dinglichen Lasten;
4) Namen und Wohnort des Versteigerungsbeamten;
5) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung;
6) die Versteigerungsbedingungen;
7) den Preis, der als erstes Gebot zu dienen hat;
8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich bei der Versteigerung endgiltig erfolgt und daß kein Nachgebot, auch weder Einlösungs- noch Ablösungsrecht (**jus delendi**) stattfindet;

9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise beide Versteigerungsarten verbunden werden.

Die in Art. 1057 angeführten stillschweigenden Bedingungen jeder Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, soweit es dabei im gegebenen Falle sein Bewenden hat, sind in dem Anschlagzettel nur durch Hinweisung auf jenen Gesetzartikel zu erwähnen, etwaige Abweichungen davon aber besonders anzuführen.

Artikel 1061.

Der Anschlagzettel muß durch einen Gerichtsvollzieher in den Gemeinden, wo die beschlagnahmten Sachen gelegen sind, und, falls der Schuldner im Inlande wohnt, auch in der Gemeinde seines Wohnorts an dem üblichen Platze angeheftet, auch dem Schuldner und dem etwa betheiligten Drittbesitzer sofort ein Exemplar davon zugestellt werden.

Gleiche Zustellung hat an jeden Gläubiger zu geschehen, dessen Forderung zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche (Art. 1046) eingetragen oder vorgemerkt war.

Die vorerwähnten Anheftungen und Zustellungen müssen wenigstens dreißig Tage vor der Versteigerung geschehen.

Artikel 1062.

Ausschreibung der Versteigerung.

Die Versteigerung ist wenigstens dreißig Tage vorher von dem Anwalte des betreibenden Theils durch eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter bekannt zu machen und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des Blattes den Akten beizufügen.

Die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern hat zu enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des etwa betheiligten Drittbesitzers und des betreibenden Gläubigers, dann die Bezeichnung seines Anwalts;
2) die summarische Bezeichnung der zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände, insbesondere die Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Gesammtflächenmaßes und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Grundstücken, sowie der Markung, worin sie gelegen sind;
3) Namen und Wohnort des Versteigerungsbeamten;
4) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, wo sie vorgenommen werden soll;
5) die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich endgiltig erfolgen und daß kein Nachgebot, auch weder Einlösungs- noch Ablösungsrecht (jus delendi) stattfinden werde;

6) die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise beide Versteigerungsarten verbunden werden;

7) die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der Versteigerungsgegenstände, sowie die Versteigerungsbedingungen bei dem Versteigerungsbeamten eingesehen werden können.

Wird die Zwangsversteigerung von mehreren Gläubigern betrieben oder sind an die Stelle des ursprünglichen Schuldners oder Drittbesitzers mehrere Erben dieser Personen getreten, so genügt zur Erfüllung der Vorschrift der Ziff. 1 im ersten Falle die Benennung eines der Gläubiger, im zweiten Falle die des Erblassers mit dem Beisatze: „jetzt dessen Erben".

Artikel 1063.

Findet der Anwalt des betreibenden Theils bei größern Gütern oder aus andern Gründen im Interesse der Betheiligten rathsam, der Bekanntmachung eine größere Verbreitung zu sichern, so kann er dieselbe auch noch in ein zweites oder drittes Blatt einrücken, sowie die Einrückung wiederholen lassen.

Verlangt ein Betheiligter außerdem noch andere Bekanntmachungen, so hat der Anwalt des betreibenden Theils diesem Verlangen zu entsprechen, wenn der Betreffende die hiedurch entstehenden Kosten übernimmt und sogleich baar erlegt.

Artikel 1064.

Jeder Betheiligte ist befugt, die Abänderung der von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung zu verlangen, wenn diese rechtswidrig sind oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden.

Das Gericht ist insbesondere ermächtigt, auf Begehren eines Betheiligten Zahlungsfristen, jedoch nicht auf mehr als drei Monate festzusetzen.

Der Widerspruch gegen die von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen ist nur zuläßig, wenn er wenigstens zwanzig Tage vor dem zur Versteigerung bestimmten Tage erhoben wird.

Durch Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligter können die Versteigerungsbedingungen jederzeit und selbst noch im Versteigerungstermine geändert werden.

Artikel 1065.

Kann aus was immer für einem Grunde die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfinden, so hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers dies durch jene öffentlichen Blätter, in welchen die Ausschreibung enthalten war, bekannt zu machen.

Hat die Versteigerung nach Beseitigung des Hindernisses stattzufinden, so ist die desfallsige Ankündigung wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteiger-

gerung durch eben diese Blätter von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers bekannt zu machen. Die Ankündigung hat mit Bezugnahme auf die frühere, soweit diese nicht eine Abänderung erleidet, zu geschehen.

Artikel 1066.

Versteigerung. Wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers sämmtliche Akten nebst einem Auszuge aus dem Hypothekenbuche und einem Katasterauszuge bei dem Versteigerungsbeamten zu hinterlegen.

Artikel 1067.

Ist in der Gemeinde, wo die Gegenstände liegen, die Bekanntmachung der Versteigerungen von Liegenschaften mit der Schelle oder in ähnlicher Weise gebräuchlich, so hat der Versteigerungsbeamte diese Bekanntmachung zu veranlassen. Auch kann dieser, wenn er es angemessen findet, die Versteigerung vor dem anberaumten Tage nochmals in ein von ihm zu bestimmendes Blatt oder auch in einige Blätter ganz oder in abgekürzter Fassung einrücken lassen.

Artikel 1068.

Der Versteigerungsbeamte hat die Versteigerung an dem dafür bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit durch Verlesung der Versteigerungsbedingungen einschlüssig der stillschweigenden zu eröffnen.

Die Bedingungen sind in das Versteigerungsprotokoll aufzunehmen, die stillschweigenden jedoch nur durch Hinweisung auf Art. 1057.

Der Versteigerungsbeamte darf sich bei der Versteigerung eines Ausrufers bedienen.

Artikel 1069.

Der Schuldner, der Versteigerungsbeamte und die von ihm bei der Versteigerung verwendeten Gehilfen und Ausrufer können weder persönlich noch durch Andere bieten.

Der Drittbesitzer ist als solcher nicht unfähig, Ansteigerer zu werden.

Artikel 1070.

Ist ein Mehrgebot erfolgt und dieses nicht unmittelbar zurückgewiesen worden, so ist der frühere Bieter an sein Gebot nicht mehr gebunden.

Das letzte Gebot muß dreimal ausgerufen werden und der Zuschlag darf erst zwei Minuten nach dem letzten Ausrufe erfolgen. Daß dies geschehen, ist im Protokolle ausdrücklich anzuführen.

Der Ansteigerer hat auf erhaltenen Zuschlag das Protokoll sofort zu unterzeichnen. Kann oder will er dies nicht, so ist die Unterschrift zweier Anwesenden als Zeugen erforderlich.

Geschieht kein Gebot, so ist der Gegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

Artikel 1071.

Bis zu der in Art. 1070 Abs. 3 erwähnten Unterzeichnung können die bei der Versteigerung persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden Betheiligten von dem Ansteigerer die Stellung eines zahlungsfähigen solidarischen Bürgen für die Erfüllung der Kaufbedingungen verlangen, welcher sofort als solcher das Protokoll mitunterzeichnet.

Vereinigen sich die Betheiligten darüber, ob Bürgschaft zu fordern sei, oder über Annahme des Bürgen nicht, so entscheidet der Versteigerungsbeamte.

Wird der Ansteigerer oder dessen Bürge nicht angenommen oder ist für eine der in Art. 1069 Abs. 1 bezeichneten Personen gesteigert worden, so wird der Zuschlag als nicht geschehen betrachtet und der betreffende Gegenstand sofort wieder ausgeboten.

Artikel 1072.

Wer für einen Dritten bietet, ist gehalten, spätestens nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu Protokoll zu erklären, für wen er gesteigert hat.

In den nächsten acht Tagen hat er, soferne nicht der Dritte vor dem Versteigerungsbeamten die betreffende Erklärung zu Protokoll abgibt, den Vollmachtsausweis oder die Genehmigung in einer öffentlichen Urkunde beizubringen. Den Empfang der Urkunde hat der Versteigerungsbeamte zu bescheinigen und auf dem Versteigerungsprotokolle vorzumerken, die Urkunde selbst aber diesem beizufügen.

Ist der Vorschrift des Abs. 2 von dem Dritten nicht entsprochen worden, so wird nach Ablauf der daselbst gesetzten Frist der Bieter als Ansteigerer behandelt.

Dadurch, daß das Gebot für einen Dritten erfolgt ist, wird an den Bestimmungen des Art. 1071 nichts geändert.

Artikel 1073.

Ist der Schuldner oder Drittbesitzer noch im Besitze des zugeschlagenen Gegenstands, so hat das Versteigerungsprotokoll den Befehl an ihn zu enthalten, daß er den Besitz dem Ansteigerer bei Vermeidung der Zwangsausweisung räume.

Dieser Befehl ist nach Ablauf von fünfzehn Tagen, von dem Zuschlage an gerechnet, vollstreckbar, wenn inzwischen Nichtigkeitsklage nicht erhoben worden ist.

Artikel 1074.

Das Versteigerungsprotokoll bleibt sammt den Akten über das Verfahren bei dem Versteigerungsbeamten verwahrt, der den Betheiligten die erforderlichen Ausfertigungen und Auszüge zu ertheilen hat.

Artikel 1075.

Hat die Beschlagnahme zur Vollstreckung eines Urtheils stattgefunden, gegen welches Einspruch oder Berufung stattfindet, so darf zur Versteigerung erst nach Ablauf der zur Einlegung des Einspruchs oder der Berufung gestatteten Frist und, wenn ein solches Rechtsmittel in giltiger Weise erhoben wurde, erst nach dessen Erledigung geschritten werden.

Daß im Uebrigen die vorläufige Vollstreckung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die etwa geforderte Sicherheit geleistet ist, kommt hiebei nicht in Betracht.

Artikel 1076.

Nichtigkeiten. Die in Art. 1041 Abs. 1 und 2, Art. 1044, Art. 1045 Abs. 1, Art. 1060—1062, Art. 1063 Abs. 2, Art. 1065 Abs. 2, Art. 1070 Abs. 2 und 3 und Art. 1075 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Bezieht sich die angedrohte Nichtigkeit nur auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder des Versteigerungslokals, so ist sie nur dann zu beachten, wenn durch die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung die Identität zweifelhaft wird.

Artikel 1077.

Die Klage auf Vernichtung des Verfahrens, soferne sie das Verfahren bis einschlüssig zur ersten Bekanntmachung durch öffentliche Blätter betrifft, ist nur zuläßig, wenn sie wenigstens zwanzig Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem spätern Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst und unmittelbar vorher beobachtet werden muß, ist nur zuläßig, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung beobachteten Verfahrens ist nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage zuläßig. Sie ist gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer, sowie gegen den Ansteigerer zu richten. Sie hat aufschiebende Wirkung.

In den Fällen des Abs. 3 ist der Nichtigkeitskläger verpflichtet, von der erhobenen Nichtigkeitsklage bei dem Gerichtsschreiber behufs der Vormerkung in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Anzeige zu machen. Auf diese Vormerkung finden die Bestimmungen des Art. 829 analoge Anwendung.

Nichtigkeiten, welche im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können vor dem Berufungsgerichte nicht vorgebracht werden.

Artikel 1078.

Vereinigung des Hypothekenbuchs.

Der Ansteigerer kann auf Grund einer Ausfertigung des Versteigerungsprotokolles bei dem Hypothekenamte die Vereinigung des Besitztitels auf sich erwirken, sobald nach Ablauf der für Erhebung der Nichtigkeitsklage bestimmten Frist durch ein Zeugniß des Gerichtsschreibers nachgewiesen ist, daß in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Vormerkung einer Nichtigkeitsklage gegen den erfolgten Zuschlag nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Soferne nicht der Kaufschilling bereits vollständig erlegt und darüber Urkunde beigebracht ist, ist gleichzeitig mit der Vereinigung des Besitztitels im Hypothekenbuche vorzumerken, daß der neue Erwerber nur unter dem Vorbehalte der nachträglichen Erfüllung der bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten über die Kaufgegenstände verfügen könne.

Dagegen ist die in Art. 1046 bezeichnete Vormerkung der Beschlagnahme auf den betreffenden Liegenschaften zu löschen.

Ist der Kaufschilling vollständig berichtigt, so verfügt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1115 das Gericht auf einfache Vorstellung des Ansteigerers die Löschung der auf den betreffenden Liegenschaften noch eingetragenen Hypotheken.

Artikel 1079.

Sind Zahlungsfristen über drei Monate bewilligt worden, so findet auf die in solcher Weise gestundeten Kaufschillingstheile die Bestimmung des Art. 1078 Abs. 2 keine Anwendung, es darf aber die Besitztitelbereinigung und die Löschung der Vormerkung der Beschlagnahme erst erfolgen, nachdem für die auf diese Kaufschillingstheile, soweit sie bei der Vertheilung noch nicht bezahlt waren, im Vertheilungsverfahren angewiesenen Gläubiger nach der Reihenfolge der Anweisungen und auf den einem jeden derselben angewiesenen Betrag Hypothek auf den Kaufgegenständen bestellt ist.

Artikel 1080.

Besondere Bestimmung.

Bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München richten sich Versteigerung und Zuschlag, sowie die weitere Verhandlung nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen über dieses Institut in Verbindung mit §. 67 des Hypothekengesetzes.

Zweiter Titel.
Incidentpunkte.

Artikel 1081.

Streitigkeiten.

Klagen wegen Streitigkeiten, die sich nach der Beschlagnahme über das Zwangsveräußerungsverfahren oder über darauf Bezug habende

Rechte der Betheiligten ergeben, sind sowohl gegen den betreibenden Gläubiger, als auch gegen den Schuldner und den etwa betheiligten Drittbesitzer zu richten.

Durch solche Streitigkeiten wird, soferne die für ihre Erhebung vorgeschriebene Frist eingehalten ist, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung die Vollstreckung und der Lauf der gesetzlichen Fristen bis zu dem Tage unterbrochen, an welchem das über den Streit ergangene Urtheil allen Betheiligten gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Anwalt des betreibenden Gläubigers ist verpflichtet, dem Versteigerungsbeamten von der Erhebung und Beendigung eines solchen Streits rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Artikel 1082.

Verbindung.

Wird, nachdem ein Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten gestellt worden ist, auf Grund der für einen andern Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner vorgenommenen Beschlagnahme das gleiche Gesuch gestellt, ohne daß das Beschlagnahmeprotokoll andere Gegenstände enthält, so hat das Bezirksgericht dieses Gesuch unter Bezugnahme auf das schon von anderer Seite vorliegende abzuweisen, ohne Unterschied, ob ein Versteigerungsbeamter bereits ernannt ist oder nicht.

Artikel 1083.

Begreift das weiter vorgelegte Beschlagnahmeprotokoll Gegenstände, auf welche sich das zuerst vorgelegte nicht erstreckt, so ist, wenn bei Stellung des weitern Gesuchs in dem andern Verfahren die durch Art. 1062 vorgeschriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt war, zwar auf das neuerliche Gesuch ein Versteigerungsbeamter nicht zu ernennen, es ist aber das spätere Verfahren mit dem ersten zu verbinden und demgemäß durch das Gericht der auf das erste Gesuch ernannte Versteigerungsbeamte auch mit der Versteigerung der in dem zweiten Beschlagnahmeprotokolle noch weiter begriffenen Güter zu beauftragen.

Artikel 1084.

Das Erkenntniß, welches die Verbindung verfügt, ist dem Anwalte der das erste Verfahren betreibenden Partei gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Diesem steht die Leitung des Gesammtverfahrens zu und er hat den zweiten Anwalt binnen drei Tagen durch Anwaltsakt von der ausgesprochenen Verbindung und von der Uebernahme der Leitung des verbundenen Verfahrens in Kenntniß zu setzen.

Will der erste Anwalt die Leitung nicht übernehmen, so hat er dies dem zweiten Anwalte in derselben Frist und Weise und unter gleichzeitiger Mittheilung der erforderlichen Akten eröffnen zu lassen. In diesem Falle hat der zweite Anwalt die Leitung des Verfahrens zu übernehmen.

Artikel 1085.

Will eine Partei die verfügte Verbindung anfechten, so hat sie dies in einem motivirten Antrage zu thun, welchen ihr Anwalt dem des andern Theils mit Vorladung in eine vom Gerichtsvorstande zur Verhandlung festgesetzte Sitzung zustellen läßt.

Wird die Verbindung wieder aufgehoben, so ist in dem nämlichen Urtheile auf die von dem nachträglich aufgetretenen Gläubiger eingereichte Vorstellung um Ernennung eines Versteigerungsbeamten das Erforderliche zu verfügen.

Artikel 1086.

Begreift das weiter vorgelegte Beschlagnahmeprotokoll Gegenstände, auf welche sich das zuerst eingeleitete Verfahren nicht erstreckt, und hat bei Stellung des zweiten Gesuchs in dem ersten Verfahren die Ausschreibung der Versteigerung (Art. 1062) bereits stattgefunden, so wird das weitere Verfahren durch den Gläubiger, welcher die neuerliche Beschlagnahme hat vornehmen lassen, ohne Rücksicht auf das frühere, jedoch nur bezüglich der in diesem nicht begriffenen Gegenstände betrieben.

Artikel 1087.

In dem verbundenen Verfahren gelten beide Gläubiger als dasselbe gemeinschaftlich betreibend. Dem Anwalte, der es für sie zu betreiben hat, sind alle hiezu erforderlichen Akten einzuhändigen.

Ist eine sofortige Betreibung des gesammten Verfahrens wegen des verschiedenen Stands der verbundenen Verfahren nicht möglich, so hat der Anwalt das erste Verfahren solange ruhen zu lassen, bis beide vereint fortgeführt werden können. Die Fristen richten sich hiebei nach dem Stande des zuletzt eingeleiteten Verfahrens.

Artikel 1088.

Subrogation. Wird von Seiten des Gläubigers, der die Ernennung des Versteigerungsbeamten erwirkt hat, oder im Falle einer gerichtlich verfügten Verbindung von den Gläubigern, welche das gesammte Verfahren zu betreiben haben, das Vollstreckungsverfahren nicht weiter betrieben oder fällt den gedachten Personen in Betreibung der Sache Nachläßigkeit oder arglistiges Einverständniß mit dem Schuldner oder dem etwaigen Drittbesitzer zur Last, so kann jeder bei der Zwangsveräußerung betheiligte Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, mittels einer bei dem Vollstreckungsgerichte gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer zu erhebenden Klage verlangen, daß er an Stelle der bisherigen betreibenden Gläubiger zur weitern Betreibung zugelassen (subrogirt) werde.

Der Gläubiger, an dessen Stelle ein anderer zur Betreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle ge-

setzten Gläubiger die betreffenden Akten des Verfahrens gegen Empfangschein auszuliefern. Seine Auslagen werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreise ersetzt.

Artikel 1089.

Ansprüche Dritter.

Durch den von Seiten eines Dritten auf Grund des Eigenthums oder eines andern dinglichen Rechts an den in Beschlag genommenen Gegenständen erhobenen Widerspruch wird die Vollstreckung unterbrochen, wenn die Klage wenigstens acht Tage vor der Versteigerung zugestellt worden ist.

Die später zugestellte Klage hindert die Fortsetzung des Verfahrens nicht, der betreibende Theil kann jedoch mit dem Verfahren freiwillig einhalten. Auch das Gericht kann auf Antrag des Dritten Einhalt verfügen.

Für die Berufungsfrist gegen die in solchen Streitigkeiten ergangenen Urtheile bleibt es bei der Regel des Art. 697.

Betrifft der Widerspruch nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände, so ist es in das Ermessen des betreibenden Theils gestellt, ob er das Verfahren rücksichtlich der übrigen fortsetzen oder vorläufig einstellen will. Thut er letzteres, so kann jeder bei der Zwangsveräußerung Betheiligte, der eine fällige Forderung hat, die gerichtliche Entscheidung über Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens veranlassen.

Artikel 1090.

Beseitigung von Resolutions- und Vorkaufsrechten.

Steht an beschlagnahmten Gegenständen einem frühern Eigenthümer für den Fall der Nichtberichtigung eines gegen den Schuldner gerichteten Guthabens das Recht auf Zurücknahme der Sache mittels Auflösung des Veräußerungsvertrags zu, so ist jeder bei der Zwangsveräußerung betheiligte Gläubiger befugt, den Berechtigten aufzufordern, daß er binnen dreißig Tagen sich erkläre, ob er jenes Recht geltend machen oder ob er sich begnügen wolle, aus dem durch die Versteigerung zu erzielenden Erlöse Befriedigung für sein noch rückständiges Guthaben zu empfangen, widrigenfalls letzteres angenommen würde.

Erklärt sich der Berechtigte für die Geltendmachung seines Rechts, so hat er mit seiner Erklärung zugleich eine Liquidation seines gesammten Guthabens dem die Versteigerung betreibenden Gläubiger und dem Schuldner beziehungsweise ihren Anwälten zustellen zu lassen.

Erklärt er sich für seine Befriedigung aus dem Erlöse oder gibt er die geforderte Erklärung nicht rechtzeitig ab, so hat er die Anweisung seines Guthabens auf die über die Anmeldung von Forderungen im Vertheilungsverfahren vorgeschriebene Weise zu veranlassen und ist sein Recht auf Zurücknahme der Sache aufgehoben, selbst wenn der Erlös unter dem Betrage seines Guthabens bleibt.

In allen Fällen kann jeder Betheiligte bis zum Schlusse des Vertheilungsverfahrens durch baare Zahlung des Guthabens des Berechtigten sammt Zinsen und Kosten dessen Recht auf Zurücknahme der Sache beseitigen.

Besteht das Guthaben nicht in einer bestimmten Geldsumme, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Ansteigerer die bedungenen Leistungen übernehme und daß diese Uebernahme in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen werde.

Artikel 1091.

Steht einem Dritten das Recht zu, die zu versteigernde unbewegliche Sache im Falle ihrer Veräußerung um denselben Preis, um welchen sie an einen Andern veräußert werden soll, selbst zu erwerben, so ist der Dritte gehalten, bei der Versteigerung unmittelbar nach dem Zuschlage sich darüber, ob er dem erfolgten Meistgebote gegenüber sein Vorkaufsrecht ausüben wolle, bei Vermeidung der Annahme des Verzichts auf das Vorkaufsrecht zu erklären.

War das Vorkaufsrecht bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt, so kommt die Bestimmung des Abs. 1 nur dann zur Anwendung, wenn der betreibende Gläubiger wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung dem Vorkaufsberechtigten den Anschlagzettel hat zustellen lassen und mit dieser Zustellung die Aufforderung, in dem genannten Termine zu erscheinen, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Vorschrift des Abs. 1 verbunden worden ist.

Hat sich der Vorkaufsberechtigte bei der Versteigerung für Ausübung seines Vorkaufsrechts erklärt, so wird er so angesehen, als ob das Meistgebot von ihm gelegt worden wäre. Der an den Vorkaufsberechtigten geschehene Zuschlag kann nur von dem, der das letzte Gebot gelegt hat, und auch von diesem nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage angefochten werden.

Dritter Titel.

Rangordnung und Vertheilungsverfahren.

Artikel 1092.

Rangordnung.

Aus dem Erlöse sind zu berichtigen:

1) in erster Reihe die Kosten der Vollstreckung (Art. 878 Abs. 2 und 3) mit Ausnahme derjenigen, welche den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen im Vertheilungsverfahren erwachsen sind, ferner diejenigen Kosten, welche für eine Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners gegen das Verfahren bei der Vollstreckung erwachsen sind, endlich die Kosten für Löschung der Hypotheken;

2) in zweiter Reihe die auf die versteigerten Güter treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die Zeit von Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles bis zum Zuschlage, sowie die etwaigen Rückstände für das bei der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles laufende und die vorhergehenden zwei Kalenderjahre; desgleichen im Falle einer vorausgegangenen Immission die Forderung der eingewiesen gewesenen Gläubiger für den Anbau von Früchten, welche zur Zeit der Zwangsveräußerung noch nicht vom Boden getrennt sind;
3) in dritter Reihe diejenigen Gläubiger, denen auf einem der beschlagnahmten Gegenstände nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek zusteht, für die vor Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles verfallenen Zinsen jedoch nur so weit, als die betreffenden Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Vorzug wie der Hauptsache einräumen;
4) in vierter Reihe diejenigen Gläubiger, welche nach Art. 1090 Befriedigung aus dem Erlöse der betreffenden Güter zu empfangen haben, soweit nicht der Eintrag ihres Anspruchs im Hypothekenbuche oder ein sonstiges Rechtsverhältniß ihnen den Vorrang vor den in Ziff. 3 aufgeführten Gläubigern oder einem Theile derselben oder doch gleichen Rang mit denselben gewährt;
5) in fünfter und letzter Reihe diejenigen Gläubiger, denen zwar keines der bisher bezeichneten Vorzugsrechte zusteht, die aber die Versteigerung betrieben haben oder Sachen, welche in der Versteigerung begriffen sind, haben in Beschlag nehmen lassen.

Artikel 1093.

Der Rang der Gläubiger unter sich richtet sich in der dritten Reihe nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze; in den übrigen Reihen erfolgt die Theilung nach Verhältniß der Forderungen.

Soweit die Gläubiger der dritten Reihe mit ihrer Zinsenforderung nicht bevorzugt sind oder der Erlös aus den betreffenden Hypothekobjekten zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, concurriren sie mit den Gläubigern der fünften Reihe.

Artikel 1094.

Einleitung des Vertheilungs-Verfahrens.

Dreißig Tage nach dem Zuschlage, falls aber dieser als nichtig angefochten wurde, fünfzehn Tage nach rechtskräftiger Abweisung der Nichtigkeitsklage kann, falls kein gütliches Uebereinkommen statt-

gefunden hat, jeder Betheiligte bei dem Vollstreckungsgerichte die Einleitung des Vertheilungsverfahrens veranlassen.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtsvorstande unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des Versteigerungsprotokolles schriftlich einzureichen, worauf der Gerichtsvorstand die Eröffnung des Verfahrens verfügt und ein Mitglied des Gerichts zum Commissär für dasselbe ernennt..

Artikel 1095.

Von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens setzt der Gerichtsschreiber den Versteigerungsbeamten in Kenntniß und fordert ihn auf, die Versteigerungsakten an die Gerichtsschreiberei einzusenden. Der Versteigerungsbeamte hat dieser Aufforderung unter Zurückbehaltung des Versteigerungsprotokolles zu entsprechen und auf dem Schreiben des Gerichtsschreibers die eingesendeten Aktenstücke, sowie den Tag der Einsendung zu seinen Akten zu verzeichnen.

Artikel 1096.

Für jedes Vertheilungsverfahren wird ein fortlaufendes Protokoll eröffnet, in welches die in Art. 1094 erwähnten und die etwa weiter nöthig werdenden Verfügungen des Gerichtsvorstands, die auf das Verfahren sich beziehenden Verfügungen des Commissärs, die von ihm vorgenommene Vertheilung des Erlöses und die von den Betheiligten gestellten Gesuche und abgegebenen Erklärungen aufzunehmen und in welchem außerdem die Anmeldungen von Forderungen und die Uebergabe oder Einsendung von Aktenstücken vom Gerichtsschreiber vorzumerken sind.

Die übergebenen oder eingesendeten Aktenstücke werden dem Protokolle beigefügt. Die Betheiligten können davon, sowie von dem Protokolle jederzeit Einsicht nehmen.

Artikel 1097.

Die Akten des Vertheilungsverfahrens (Art. 1096) sind bei den über Streitigkeiten in demselben stattfindenden Verhandlungen in Urschrift vorzulegen und im Berufungsfalle, soferne ein desfallsiges Verlangen in der in Art. 711 bezeichneten Weise gestellt wird, an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts einzusenden.

Artikel 1098.

Anmeldung der Forderungen.

Der betreibende Theil hat

1) die betreffenden Rentämter und Gemeindeverwaltungen,

2) diejenigen Gläubiger, für deren Forderung Hypothek auf den in Beschlag genommenen Gegenständen bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme (Art. 1046) im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt war,

3) diejenigen allenfallsigen weitern Gläubiger, welche Sachen, die in der Versteigerung begriffen sind, haben in Beschlag nehmen lassen,
4) falls ein nach Art. 1090 aus dem Erlöse zu befriedigender Gläubiger vorhanden ist, auch diesen

durch Gerichtsvollzieherakt auffordern zu lassen, innerhalb dreißig Tagen ihre zur Berücksichtigung in diesem Verfahren geeigneten Forderungen an Hauptsache, Zinsen und Kosten, sowie den Rang, welchen sie in Anspruch nehmen, mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtsschreiber anzumelden und auszuführen, auch ihre allenfallsigen Beweisurkunden mit vorzulegen.

Auf die Bestimmungen des Art. 1099 ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

Artikel 1099.

Gläubiger, welche außerhalb des Bezirksgerichtssprengels wohnen, haben bei der Anmeldung einen in diesem Sprengel wohnenden Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls die Bestimmungen des Art. 851 Abs. 2 zur analogen Anwendung kommen.

Artikel 1100.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so ist, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer auf Berücksichtigung im Vertheilungsverfahren gewahrt, ohne daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

Artikel 1101.

Entwerfung des Vertheilungsplans.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat der Commissär auf Grund der Anmeldungen den Vertheilungsplan zu entwerfen.

Hiebei sind Ansprüche, welche nach dem eigenen Vorbringen des Anmeldenden als nicht begründet sich darstellen, oder deren Grundlosigkeit aus dem Inhalte der vorgelegten Urkunden sich ergibt, unberücksichtigt zu lassen.

Artikel 1102.

Erstrecken sich die Vorzugsrechte einzelner Gläubiger nicht auf die Gesammtheit der versteigerten Gegenstände oder machen Gläubiger von einem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, die Absonderung verschiedener Massen zu begehren, Gebrauch, so hat der Commissär im Vertheilungsplane die erforderlichen Massen aufzustellen.

Hiebei ist, wenn der Zuschlag im Ganzen stattgefunden hat, neben dieser Versteigerung aber auch eine Einzelnversteigerung versucht worden ist, der Preis der einzelnen Gegenstände dadurch festzustellen, daß der bei der Versteigerung im Ganzen erzielte Mehrerlös den Preisen, die bei der Einzelnversteigerung sich ergeben haben, verhältnißmäßig beigefügt wird.

Liegt dieser Fall nicht vor, so hat der Commissär den Preis der einzelnen Gegenstände, wenn möglich, nach den in den Akten befindlichen Anhaltspunkten festzustellen.

Ist auch dies nicht thunlich, so hat er den Preis der einzelnen Gegenstände, soweit dies zur Aufstellung der nach den Verhältnissen des Falls zu bildenden Massen nöthig ist, durch einen von ihm zu ernennenden und zu beeidigenden Sachverständigen mit Rücksicht auf den erzielten Gesammterlös feststellen zu lassen.

Artikel 1103.

Geltendmachung der Einwendungen.

Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplans sind die Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer und zwar, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Commissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufschreibens, soweit dies nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen, wobei sie auf die Bestimmungen des Art. 1104 aufmerksam zu machen sind.

Artikel 1104.

Jeder Betheiligte, der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erheben will, muß dieselben innerhalb dreißig Tagen nach der in Art. 1103 erwähnten Mittheilung dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklären.

Artikel 1105.

Streitigkeiten.

Wurden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan geltend gemacht, so entscheidet über die entstandenen Streitigkeiten das Vollstreckungsgericht.

War der Streit über eine im Vertheilungsverfahren angemeldete Forderung bereits vor Eröffnung dieses Verfahrens an einem andern Gerichte anhängig, so ist er dort zu entscheiden und steht es den betheiligten Gläubigern frei, ihre Rechte durch Intervention zu wahren. Streitigkeiten über angesprochene Vorzugsrechte bleiben bis zur Entscheidung über die Liquidität der Forderung ausgesetzt und sind im Vertheilungsverfahren zu entscheiden.

Artikel 1106.

Die bei Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren betheiligten Parteien haben, wenn sie Anwälte bisher nicht aufgestellt hatten, solche zu bestellen und hievon mündlich oder schriftlich dem Gerichtsschreiber Kenntniß zu geben. Von der erfolgten Bestellung hat der Gerichtsschreiber im Protokolle Vormerkung zu machen.

Artikel 1107.

Nach Ablauf der zur Vorbringung der Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans bestimmten Frist kann jeder bei einer Streitigkeit Betheiligte die Sache betreiben. Er hat zu diesem Behufe durch den Gerichtsvorstand eine Sitzung zur Verhandlung festsetzen und die betreffende Verfügung den übrigen Anwälten mit der Aufforderung, in dieser Sitzung zur Verhandlung zu erscheinen, zustellen zu lassen.

Ist für eine Partei ein Anwalt noch nicht aufgestellt, so hat ihr der betreibende Theil die Verfügung des Gerichtsvorstands mit der Aufforderung zustellen zu lassen, ungesäumt einen Anwalt aufzustellen, der für sie in der anberaumten Sitzung zu erscheinen hat.

Ein Vorverfahren findet nur auf Anordnung des Gerichts statt, den Anwälten steht jedoch frei, motivirte Anträge zustellen zu lassen.

Artikel 1108.

Ist der Vertheilungsplan von mehreren Betheiligten oder gegen mehrere Betheiligte in der gleichen Richtung bestritten worden, so haben sie, soferne sie nicht auch noch bei andern gleichzeitig zur Verhandlung kommenden Streitigkeiten betheiligt sind, sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertretung bei diesem Streite über einen Anwalt zu vereinigen, gleichviel, ob sie erst jetzt Anwälte aufzustellen haben oder schon vorher durch solche vertreten waren.

Ist die Vereinigung bei Beginn der Verhandlung noch nicht geschehen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Vertretung von dem Gerichte geregelt werde.

Der Gläubiger, welcher sich dieser Vertretung nicht anschließt, sondern einen besondern Anwalt mit seiner Rechtsvertheidigung in dem Streite beauftragt, hat die dadurch veranlaßten Kosten selbst im Falle des Obsiegens zu tragen.

Artikel 1109.

Abschluß des Vertheilungsplans.

Sind in der dafür bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans nicht erhoben worden, so schließt der Commissär den Vertheilungsplan ab und vertheilt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1113 den Versteigerungserlös. Hiebei werden die bisher nur anschlagsweise eingestellten Kosten, sowie die Zinsbeträge von ihm festgesetzt und jedem Gläubiger, welcher Befriedigung zu erhalten hat, die von ihm zu erhebenden Gelder besonders zugewiesen.

Die Zinsbeträge sind bis zur Fälligwerdung der zugewiesenen Kaufschillingsgelder zu berechnen.

Der Abschluß ist von dem Commissär mit Datum und Unterschrift zu versehen und von dem Gerichtsschreiber gegenzuzeichnen.

Artikel 1110.

Sind Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplans erhoben worden, so hat der Commissär den Abschluß desselben und die Vertheilung der Gelder nur soweit zu bewerkstelligen, als dies unbeschadet der noch zu gewärtigenden Entscheidung über die streitigen Forderungen geschehen kann. Der endliche Abschluß und die weitere Vertheilung erfolgt in diesem Falle, nachdem über die bisher noch unerledigten Streitigkeiten rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 1111.

Von dem endlichen oder theilweisen Abschlusse und der vorzunehmenden Vertheilung sind alle Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer und zwar, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Commissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufschreibens, soweit dies nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen.

Artikel 1112.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1113 nur soweit statthaft, als dadurch ein bereits in den Formen des Art. 1109 Abs. 3 vollzogener Abschluß des Vertheilungsplans nicht berührt wird, und nur, wenn die betreffende Partei

1) nicht gehörig geladen war, oder
2) die durch die Zulassung der nachträglichen Handlung entstehenden besondern Kosten übernimmt und hiefür einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Das Gesuch um Zulassung nachträglicher Anmeldungen oder Einwendungen ist bei dem Commissär anzubringen, der auch gegebenen Falls die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Wird dem Gesuche stattgegeben und handelt es sich um eine nachträgliche Einwendung, so sind die dabei Betheiligten davon in der in Art. 1103 bestimmten Weise in Kenntniß zu setzen.

Ist dagegen eine nachträgliche Anmeldung zugelassen worden, so hat der Commissär den Vertheilungsplan hienach zu berichtigen. Von der Zulassung und Berichtigung sind die in Art. 1103 genannten Personen in der dortselbst angegebenen Weise in Kenntniß zu setzen und haben ihre Einwendungen in einer nach den Bestimmungen des Art. 1104 sich berechnenden Frist vorzubringen. Innerhalb dieser Frist können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, noch beanstandet werden.

Artikel 1113.

Abänderung des Abschlusses.

Abänderung eines in der in Art. 1109 Abs. 3 bezeichneten Weise vollzogenen Abschlusses ist außer im Falle der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten nur auf Begehren einer Partei und nur dann statthaft, wenn der Abschluß mit dem Vertheilungsplane oder den über die Streitigkeiten ergangenen Urtheilen nicht übereinstimmt.

Das Begehren ist binnen fünfzehn Tagen nach der Kundmachung des Abschlusses an die betreffende Partei durch motivirten Antrag zu stellen, der, nachdem der Gerichtsvorstand darauf eine Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, den übrigen nach Lage des Falls Betheiligten mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung, wo eine solche noch nicht stattgefunden hat, und zum Erscheinen in der Sitzung zuzustellen ist.

Die Kosten hat, soweit sie der Masse zur Last fallen, der zuletzt angewiesene Gläubiger zu tragen.

Die Berichtigung eines bloßen Rechnungsirrthums ist nicht als Abänderung des Abschlusses im Sinne des gegenwärtigen Artikels zu betrachten.

Artikel 1114.

Ertheilung der Zahlungsanweisungen.

Die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen sind ihnen von dem Gerichtsschreiber in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

Die Anweisungen dürfen erst ertheilt werden, wenn eine Abänderung des betreffenden Abschlusses nicht mehr erfolgen kann.

Artikel 1115.

Löschung der Hypotheken.

In dem endlichen Abschlusse verfügt der Commissär die Löschung der noch eingetragenen Hypotheken, welche der Ansteigerer nicht übernommen hat.

Im Falle des Art. 1079 verfügt er gleichzeitig die nach Maßgabe der erfolgten Anweisungen vorzunehmenden neuen Hypothekeinträge, die Vereinigung des Besitztitels auf den Ansteigerer und die Löschung der Vormerkung der Beschlagnahme.

Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Verfügungen dürfen erst vollzogen werden, wenn eine Abänderung des Abschlusses nicht mehr erfolgen kann.

Bei theilweisen Abschlüssen ist einstweilen die Löschung der Hypotheken derjenigen Gläubiger zu verfügen, welche in Folge des theilweisen Abschlusses sofort befriedigt werden.

Artikel 1116.

Gemeinsame Bestimmung.

Die Parteien können zu ihrer Vertretung im Vertheilungsverfahren Anwälte aufstellen, sie können aber die betreffenden Handlungen, soweit das Gesetz nicht die Aufstellung von Anwälten ausdrück-

lich vorschreibt, auch ohne Anwälte selbst vornehmen oder durch Bevollmächtigte vornehmen lassen, und ebenso auch die im Vertheilungsverfahren vorkommenden einfachen Vorstellungen selbst fertigen oder durch einen Bevollmächtigten fertigen lassen.

Advokaten, welche als Gewalthaber auftreten, bedürfen, wenn sie im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Artikel 1117.

Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung.

Betheiligte, welche die nach Art. 1098 oder die nach Art. 1103 erforderliche Zustellung nicht erhalten haben, können das Vertheilungsverfahren, soweit es in Folge dessen mit Nichtigkeit behaftet ist, mittels einer bei dem Gerichte, bei welchem es stattgefunden hat, gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten zu erhebenden Klage als nichtig anfechten, wenn sie von der Bestimmung des Art. 1112 keinen Gebrauch mehr machen können.

Betheiligte, welche aus dem in Art. 1113 Abs. 1 angeführten Grunde Abänderung des abgeschlossenen Vertheilungsplans beanspruchen können, welchen aber die vorgeschriebene Mittheilung von dem Abschlusse nicht gemacht worden ist, können das Begehren auf Abänderung des Abschlusses solange erheben, als die Zahlungsanweisungen noch nicht ausgefertigt und die in Art. 1115 erwähnten Verfügungen noch nicht vollzogen sind. Nach diesem Zeitpunkte steht ihnen eine nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 1 zu erhebende Nichtigkeitsklage zu.

Artikel 1118.

Besondere Arten von Forderungen.

Bedingte Forderungen sind hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

Artikel 1119.

Leisten bei bedingten Forderungen diejenigen, welche den Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird er, falls die Betheiligten und der Ansteigerer einwilligen, dem letztern gegen fortlaufende Verzinsung belassen, falls aber eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, nach dem Antrage der Betheiligten und, wenn sie sich nicht vereinigen, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Gläubiger zu empfangen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt wäre.

Artikel 1120.

Bei Forderungen, welche, wie Leibrenten oder Pfründen, mit dem Tode des Berechtigten oder sonst mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören, wird, wenn sie vom Ansteigerer nicht übernommen worden sind, das Kapital, welches erforderlich ist, um aus den Zinsen die jeweilige Schuldigkeit zu entrichten, in dem der Forderung zustehenden Range in der Art ausgeworfen, daß die jährliche Schuldigkeit aus den Zinsen entrichtet werden soll.

In Betreff der Belassung des Kapitals bei dem Ansteigerer, gegebenen Falls seiner Anlegung, finden die Bestimmungen des Art. 1119 Anwendung.

Nach Erlöschung der Forderung fällt das dafür in den Händen des Ansteigerers belassene oder anderweit angelegte Kapital denjenigen Gläubigern zu, welche es erhalten haben würden, wenn die Forderung nicht bestanden hätte. Sie werden im Vertheilungsplane in voraus darauf angewiesen.

Muß ein bisher höher verzinslich gewesenes Kapital in der Folge zu einem geringern Zinsfuße angelegt werden und reichen deshalb die Zinsen zur Deckung der jeweiligen Schuldigkeit nicht mehr aus, oder konnte schon ursprünglich wegen Unzulänglichkeit der Masse ein die Schuldigkeit vollständig deckender Betrag nicht ausgeworfen werden, so erhält der Gläubiger das, was die Zinsen weniger betragen, aus dem Kapitale.

Artikel 1121.

Können sich in den Fällen der Art. 1118—1120 die Betheiligten über die näheren Bestimmungen der Sicherheitsleistung oder Kapitalsanlage nicht vereinigen, so hat das Gericht auf einfache Vorstellung das Erforderliche anzuordnen.

Artikel 1122.

Untervertheilung. Derjenige, welchem gegen einen im Vertheilungsverfahren betheiligten Gläubiger eine ihn zur Anlegung eines Vollstreckungsarrestes berechtigende Forderung zusteht, kann unter Ausführung dieser letztern beantragen, daß er bis zum Belaufe derselben in dasjenige, was seinem Schuldner zugetheilt wird, eingewiesen werde. Er kann dessen Forderung auch selbst in dem Vertheilungsverfahren anmelden und ist überhaupt befugt, in diesem alle Rechte seines Schuldners auszuüben. Die Anweisung ist eintretenden Falls bis zum Belaufe seiner Forderung auf seinen Namen auszufertigen.

Artikel 1123.

Haben mehrere Gläubiger von der in Art. 1122 bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Commissär für die betreffenden Gelder eine besondere Vertheilung nach der den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rangordnung zu machen.

Artikel 1124.

Verhältniß zu dem Verwalter.

Ist ein Verwalter bestellt worden, so hat derselbe seine Rechnung, falls sie nicht bereits früher gestellt wurde, in der zur Anmeldung der Forderungen bestimmten Frist dem Commissär zu übergeben. Der betreibende Theil hat ihn hiezu auffordern zu lassen.

Einwendungen gegen die vom Verwalter gestellte Rechnung sind in der für Einwendungen gegen den Vertheilungsplan gestatteten Frist und in derselben Weise vorzubringen.

Ansprüche des Verwalters aus der geführten Verwaltung haben gleichen Rang mit den Kosten der Vollstreckung.

Artikel 1125.

Ist der Verwalter der ihm nach Art. 1124 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann jeder Betheiligte zu Gunsten der Masse Klage auf Rechnungsstellung gegen ihn erheben, das Vertheilungsverfahren wird aber dadurch nicht aufgehalten.

Die Bestimmung des Art. 1034 gilt auch im Subhastationsverfahren.

Artikel 1126.

Gütliche Vereinbarung.

Wird das gerichtliche Vertheilungsverfahren durch das Zustandekommen einer Verständigung entbehrlich, so hat das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen. Hiebei kommen die Bestimmungen des Art. 940 Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

Die Vorstellung kann auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gefertigt werden.

Vierter Titel.

Wiederversteigerung.

Artikel 1127.

Zulässigkeit.

Ist der Ansteigerer den Kaufbedingungen nicht nachgekommen, so kann unbeschadet aller übrigen gesetzlichen Zwangsmittel die Wiederversteigerung des zugeschlagenen Guts nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 1131—1138 gegen ihn betrieben werden, wenn er zur Zeit, wo der endliche Abschluß des Vertheilungsplans erfolgen könnte, die bis dahin verfallenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

In diesem Falle ist der endliche Abschluß auszusetzen, bis die Wiederversteigerung durchgeführt oder der betreffende Betrag im gewöhnlichen Vollstreckungsverfahren beigetrieben ist.

Dem betreibenden Gläubiger liegt ob, sofort in der einen oder andern der in Abs. 2 bezeichneten Weisen vorzugehen.

Hat der Commissär gegen die Bestimmung des Abs. 2 den endlichen Abschluß des Vertheilungsplans vorgenommen, so kann jeder Betheiligte mittels einer gegen die übrigen Betheiligten bei dem Vollstreckungsgerichte zu erhebenden Klage die Aufhebung des Abschlusses begehren.

Artikel 1128.

Der Ansteigerer, welcher zugleich eine aus dem Ergebnisse der Vollstreckung unzweifelhaft ganz oder theilweise zu berichtigende Forderung hat oder von einem Gläubiger, dem eine solche Forderung zusteht, für diese oder einen Theil derselben als alleiniger Schuldner übernommen worden ist, kann bis zum Belaufe der betreffenden Beträge zur baaren Erlegung des von ihm geschuldeten Kaufpreises nicht angehalten werden. Die betreffende Forderung muß jedoch gleich den übrigen Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet werden und das bezügliche Verhältniß ist in diesem Verfahren durch gegenseitige Verrechnung zu bereinigen.

Artikel 1129.

Die in Art. 1127 Abs. 1 bezeichnete Wiederversteigerung kann von dem betreibenden Gläubiger auch schon vor dem daselbst erwähnten Zeitpunkte eingeleitet werden, wenn der Ansteigerer seine jeweils verfallenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

Artikel 1130.

Ist der endliche Abschluß des Vertheilungsplans in giltiger Weise erfolgt so findet die in Art. 1127 Abs. 1 bezeichnete Wiederversteigerung nicht mehr statt, sondern können die auf den Kaufschilling angewiesenen Gläubiger ihre Forderungen gegen den Ansteigerer nur im Wege der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung geltend machen.

Artikel 1131.

Verfahren. Zur Einleitung der Wiederversteigerung ist dem Ansteigerer ein Befriedigungsgebot mit Anwaltsaufstellung zuzustellen, worin ihm angedroht wird, daß, wenn innerhalb fünfzehn Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Wiederversteigerung werde geschritten werden.

Die Frist wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 209 erweitert, wenn der Ansteigerer seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Auslande hat oder der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist.

Artikel 1132.

Der aufgestellte Anwalt läßt unter Vorlage des Befriedigungsgebots Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung von dem frühern Versteigerungsbeamten festsetzen.

Zwischen der Festsetzung der Wiederversteigerung und dem dafür bestimmten Tage dürfen nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage in Mitte liegen.

Artikel 1133.

Sofort nach der Festsetzung hat der aufgestellte Anwalt die Wiederversteigerung durch die betreffenden öffentlichen Blätter mittels einmaliger Einrückung und durch Anheftung in den in Art. 1061 bezeichneten Gemeinden bekannt machen zu lassen. Die Anzeige der Wiederversteigerung, sowie den Beschluß, durch den die Versteigerungstagfahrt festgesetzt worden ist, hat er dem Ansteigerer, dem Schuldner, dem etwaigen Drittbesitzer und den betheiligten Gläubigern zustellen zu lassen.

Zwischen dem Tage der Wiederversteigerung und dem der Bekanntmachung der Anzeige sowohl als der Zustellung an die Betheiligten müssen wenigstens fünfzehn Tage liegen.

Artikel 1134.

Die Anzeige der Wiederversteigerung hat zu enthalten:

1) Hinweisung auf die frühere Einrückung und Versteigerung;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des säumigen Ansteigerers und des Gläubigers, welcher die Wiederversteigerung betreibt, sowie die Bezeichnung des von demselben aufgestellten Anwalts;
3) die Bezeichnung der in der Wiederversteigerung zu begreifenden Gegenstände mit Angabe des Zuschlagpreises;
4) Namen und Wohnort des Versteigerungsbeamten;
5) Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung;
6) die Bedingungen der Wiederversteigerung;
7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Angebot zu dienen;
8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich endgiltig erfolgen werde und daß kein Nachgebot, auch weder Einlösungs- noch Ablösungsrecht (jus delendi) stattfindet;
9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise beide Versteigerungsarten verbunden werden.

Bei Angabe der Bedingungen der Wiederversteigerung genügt, soweit sie von den frühern nicht abweichen, die Hinweisung auf letztere.

Die Bestimmung des Art. 1062 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Artikel 1135.

In Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft der Betheiligten hat die Wiederversteigerung unter denselben Bedingungen wie die erste Versteigerung zu ge-

schehen und ist insbesondere die Frist zur Zahlung des Steigerungspreises nur nach Maßgabe der bei der ersten Versteigerung bewilligten Zahlungsfristen, soweit sie noch nicht abgelaufen sind, festzusetzen.

Artikel 1136.

Die in Art. 1131, Art. 1132 Abs. 2 und Art. 1133—1135 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die Bestimmung des Art. 1076 Abs. 2 gilt auch hier.

Artikel 1137.

Bei Abhaltung der Wiederversteigerung kommen die für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage darthut, daß er inzwischen den Kaufbedingungen Genüge geleistet und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtigt hat, und wenn er für die noch nicht festgesetzten Kosten einen von dem Versteigerungsbeamten zu bestimmenden Betrag hinterlegt, wird das Verfahren eingestellt.

Artikel 1138.

Der erste Ansteigerer haftet für den bei der Wiederversteigerung etwa sich ergebenden Mindererlös, für die Zinsen des Steigerungspreises und für die Kosten der Wiederversteigerung.

Ein etwaiger Mehrerlös fällt in die Masse, dem Steigerer gebührt jedoch nach Abrechnung seiner Schuld an Hauptsache, Zinsen und Kosten derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwendungen ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm hiewegen nicht zu.

XXXVII. Hauptstück.

Personalhaft.

Artikel 1139.

Zulässigkeit. Die Personalhaft ist außer den in Art. 174 und 887 bezeichneten Fällen als Vollstreckungsmittel nur statthaft:

1) gegen Ausländer, wenn sie nicht in Bayern unbewegliches Vermögen besitzen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;
2) unter gleicher Voraussetzung auch gegen Inländer, welche flüchtig oder der Flucht dringend verdächtig sind oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns entweder schon genommen haben oder zu nehmen im Begriffe stehen;

3) wenn das gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben ist, derselbe aber Befriedigungsmittel besitzt, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht.

Die Bestimmungen des Art. 612 Abs. 3 finden auch hier Anwendung.

Artikel 1140.

Vollstreckung mittels Personalhaft findet in den Fällen der Art. 174 und 887 auf Grund der betreffenden Entscheidung statt.

In allen andern Fällen ist dazu außer der die Vollstreckung an sich begründenden Urkunde eine die Anwendung dieses Vollstreckungsmittels gestattende besondere richterliche Ermächtigung erforderlich.

Artikel 1141.

Die nach Art. 1140 Abs. 2 erforderliche Ermächtigung ist von dem in der Sache im ersten Rechtszuge zuständigen Gerichte auf einfache Vorstellung zu ertheilen.

Die Vorstellung kann bei allen Gerichten von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben gefertigt und auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Mit derselben sind die zu vollstreckende Urkunde und gegebenen Falls die ihre Vollstreckbarkeit nachweisenden Schriftstücke vorzulegen und es sind in derselben die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Gläubiger sein Gesuch um Zulassung der Personalhaft stützt, anzugeben und zu bescheinigen.

In den Fällen des Art. 1139 Ziff. 1 und 2 kann dem Gesuche auch dann, wenn die Bescheinigung mangelt, entsprochen werden, falls der Gesuchsteller wegen der aus der Vollstreckung der Personalhaft dem Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Gerichte nach den Umständen des Falls zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach dem richterlichen Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet.

Ist das Gesuch abgewiesen oder die Vollstreckung der Personalhaft von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht worden, so steht dem Gläubiger das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Von der erwähnten Vorstellung und der etwa ergriffenen Beschwerde, sowie von den hierauf erfolgten Entscheidungen ist dem Schuldner vorläufig keine Mittheilung zu machen. Die die Personalhaft gestattende richterliche Ermächtigung muß jedoch dem Schuldner bei der Verhaftung zugestellt werden und es bleibt demselben vorbehalten, seine Einwendungen mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung geltend zu machen.

Artikel 1142.

Auf Begehren des Gläubigers kann die nach Art. 1140 Abs. 2 erforderliche Ermächtigung gegen Ausländer, sowie gegen solche Inländer, welche

dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns genommen haben oder sich in Gemäßheit eines nach Art. 607 gegen sie verfügten Arrestes in Haft befinden, auch schon in dem gegen sie in der Hauptsache ergehenden Urtheile ertheilt werden.

Dieses Begehren kann bis zum Schlusse der dem Endurtheile vorausgehenden Verhandlung und auch nach eingelegtem Einspruche, sowie bei dem Berufungsgerichte und selbst dem nicht erschienenen Schuldner gegenüber gestellt werden, gleichviel, ob es in der Klage oder in frühern Anträgen gestellt war oder nicht.

Artikel 1143.

Die Vollstreckung der Personalhaft ist ausgeschlossen:

1) gegen aktive Offiziere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, solange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere in der aktiven Armee Angestellte dieser Klassen, wenn sie nicht ständig beurlaubt sind;
3) gegen sonstige Wehrpflichtige, wenn und solange sie zum Kriegsdienste aufgeboten sind.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtags ist die Vorschrift des Titl. VII §. 26 der Verfassungsurkunde maßgebend.

Artikel 1144.

Soll die Personalhaft gegen einen Offizier oder eine andere im gleichen Range stehende Militärperson, gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienste stehende Civilperson oder gegen einen ordinirten Geistlichen vollstreckt werden, so hat der Gerichtsvollzieher hievon die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, wegen der allenfalls nothwendigen Stellvertretung Vorsorge zu treffen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde hat das wegen der Stellvertretung Erforderliche ohne Verzug anzuordnen und dem Gerichtsvollzieher davon, daß für die Stellvertretung gesorgt oder eine solche nicht als nöthig erkannt worden sei, Mittheilung zu machen.

Der Gerichtsvollzieher muß bis zum Eintreffen der bezeichneten Mittheilung mit der Vollstreckung einhalten, es kann aber der Schuldner, wenn der Gläubiger es beantragt und die Kosten dafür vorschießt, von der Polizeibehörde mittlerweile besonderer Ueberwachung unterstellt werden, soferne er dadurch an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert wird.

Die durch die Anordnung der Stellvertretung erwachsenden Kosten werden aus der Besoldung oder dem sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten.

Artikel 1145.

Verhaftung. Die Verhaftung wird durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Er bedarf dazu des Nachweises der besondern Ermächtigung und hat Zeugen beizuziehen.

Zur Verhaftung kann unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots und durch denselben Akt geschritten werden.

Artikel 1146.

Ein Schuldner, dessen Leben oder Gesundheit durch die Personalhaft einer nahen oder erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, nicht verhaftet werden.

Wird bei der beabsichtigten Verhaftung ein hierauf gestützter Einwand erhoben, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne er den Einwand nicht für offenbar ungegründet erkennt, von der Verhaftung vorläufig abzustehen.

Erkennt er den Einwand zwar nicht für offenbar ungegründet, hat aber gegen die Zulassung desselben gleichwohl Bedenken, so hat er dies dem Schuldner mit dem Beifügen zu erklären, daß er sich sofort zum Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen werden wollte, begeben werde, damit dieser entscheide, ob sie vorzunehmen oder vorläufig zu unterlassen sei, und daß es dem Schuldner freistehe, die zur Begründung seines Einwands dienlichen Beweise dem Einzelnrichter mitzutheilen.

Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Falle zugleich bei der Polizeibehörde die Beaufsichtigung des Schuldners und die Anwendung der zu Gebote stehenden Maßregeln gegen etwaige Fluchtversuche desselben zu veranlassen.

Der Einzelnrichter hat erforderlichen Falls die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen.

Nach dem übrigens sofort vollstreckbaren Beschlusse des Einzelnrichters stehen den Betheiligten die in Art. 1149 Abs. 4 und 5 bezeichneten Rechte zu.

Artikel 1147.

Der Schuldner darf nicht verhaftet werden:

1) in den Kirchen während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier;
2) in den Versammlungsorten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich constituirter Versammlungen während der Sitzungen und Amtshandlungen;
3) während er, in was immer für einer Eigenschaft zum öffentlichen Dienste aufgefordert, dienstgemäß mit Waffen erscheint;
4) während er, als Zeuge, Kunstverständiger oder Geschworner zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, freies Geleite hat;

5) während er an einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse oder einem von der öffentlichen Behörde angeordneten politischen Aufzuge Theil nimmt.

Das freie Geleite wird von dem Vorstande des Gerichts, beziehungsweise von dem Richter, vor welchem der Schuldner erscheinen soll, ertheilt und hat die Bezeichnung der Tage, für welche es gilt, und den Zweck, zu welchem es ertheilt worden ist, zu enthalten.

Artikel 1148.

In der Wohnung des Schuldners oder in einer andern Privatwohnung darf die Verhaftung nur unter Zuziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts, wo sie stattfindet, vorgenommen werden.

Artikel 1149.

Den verhafteten Schuldner hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich in das Schuldgefängniß des Bezirksgerichts abzuliefern, in dessen Sprengel die Verhaftung geschehen ist.

Will der Verhaftete gegen die geschehene Verhaftung Einwendungen geltend machen, so muß ihn der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zu diesem Behufe zuvor vor den Einzelnrichter führen, in dessen Sprengel der Ort der Verhaftung gelegen ist.

Findet der Einzelnrichter auf Grund der vor ihm zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner gepflogenen Verhandlung die Verhaftung nicht gerechtfertigt, so hat er die Freilassung zu verfügen. Diese Verfügung ist sofort zu vollstrecken.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung verfügt, so kann der betreibende Gläubiger bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Verhaftung stattgefunden hat, gegen den Schuldner Klage auf Aufhebung der vom Einzelnrichter erlassenen Verfügung erheben.

Hat der Einzelnrichter die Freilassung nicht verfügt, so steht dem Schuldner frei, seine Erinnerungen gegen die Verhaftung mittels Widerspruchs bei dem Bezirksgerichte geltend zu machen.

Artikel 1150.

Das über die Verhaftung und Ablieferung des Schuldners an den Gefängnißaufseher zu errichtende Protokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen (Art. 850) zu enthalten:

1) die Anführung der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Urkunde, auf deren Grund die Vollstreckung stattfindet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;

2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die vom Einzelnrichter in Gemäßheit des Art. 1146 oder 1149 etwa erlassenen Beschlüsse;
4) die an den Aufseher geschehene Ablieferung des Verhafteten;
5) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder (Art. 1157);
6) die Bezeichnung des vom Gläubiger an dem Orte, wo sich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht selbst an diesem Orte wohnt, aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Von dem Protokolle, das gegebenen Falls von dem Einzelnrichter, dem zugezogenen Gemeinde- oder Polizeibeamten und den Zeugen an den betreffenden Stellen, von dem Aufseher und dem Gerichtsvollzieher am Schlusse zu unterzeichnen ist, hat der Gerichtsvollzieher dem Verhafteten sofort Abschrift zu behändigen.

Artikel 1151.

Die Vollstreckung der Personalhaft gegen einen Schuldner, welcher sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, kann der dazu berechtigte Gläubiger dadurch bewirken, daß er unter vorschußweiser Hinterlegung der zum Unterhalte für mindestens einen Monat erforderlichen Summe bei dem Gefängnißvorstande durch einen von ihm hiezu speciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher sowohl dem Schuldner als dem Vorstande des Untersuchungs- oder Strafgefängnisses einen Akt zustellen läßt, welcher außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Anführung der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Urkunde, auf deren Grund die Vollstreckung stattfindet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des vom Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die Erklärung, daß der Gläubiger diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft machen lasse und bereit sei, den Schuldner, sobald sich dessen Untersuchungs- und Strafhaft endigt, unverzüglich in das Schuldgefängniß verbringen zu lassen;
4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) falls der Gläubiger nicht an dem Orte wohnt, wo der Schuldner verhaftet ist, die Bezeichnung des von dem Gläubiger an diesem Orte aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 1152.

Der Vorstand des Untersuchungs- oder Strafgefängnisses hat von der an ihn nach Art. 1151 geschehenen Zustellung im Gefangenenregister kurze Vormerkung zu machen und die ihm behändigte Abschrift des Gerichtsvollzieherakts aufzubewahren.

Wird der Schuldner in ein anderes Untersuchungs- oder Strafgefängniß gebracht, so ist dem Vorstande dieses Gefängnisses von der nach Art. 1151 geschehenen Zustellung Kenntniß zu geben und die behändigte Abschrift des Gerichtsvollzieherakts nebst den hinterlegten Unterhaltsgeldern zu übersenden.

Befindet sich der Schuldner in Untersuchungshaft, so ist, wenn er bereits zur Aburtheilung vor ein Strafgericht verwiesen ist, dem Staatsanwalte an diesem Gerichte, andernfalls dem Untersuchungsrichter von der nach Art. 1151 geschehenen Zustellung durch den Vorstand des Untersuchungsgefängnisses, in welchem sich der Schuldner befindet, Kenntniß zu geben.

Artikel 1153.

Ein Schuldner, gegen welchen die Personalhaft in der in Art. 1151 bestimmten Weise vollstreckt wurde, darf auch nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft und selbst im Falle der Freisprechung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstücks in Freiheit gesetzt werden.

Artikel 1154.

Nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft hat der Gläubiger den Schuldner, gegen welchen die Personalhaft nach Art. 1151 vollstreckt wurde, durch einen hiezu speciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher in das Schuldgefängniß des Orts, wo der Schuldner zuletzt verhaftet war, verbringen zu lassen. Er muß dies, wenn ihm von dem Tage, an dem die Untersuchungs- und Strafhaft endigt, wenigstens drei Tage vorher Mittheilung gemacht worden ist, an diesem Tage, andernfalls spätestens innerhalb der auf die Mittheilung folgenden drei Tage thun, widrigenfalls der Schuldner, ohne daß es einer gerichtlichen Verfügung bedarf, in Freiheit zu setzen ist.

Die in Abs. 1 erwähnte Mittheilung hat durch den Vorstand des Gefängnisses, in welchem der Schuldner zur Zeit verhaftet ist, schriftlich zu geschehen.

Der Gerichtsvollzieher hat über die an ihn geschehene Ablieferung des Schuldners dem Vorstande des Gefängnisses Bescheinigung auszustellen.

Die hinterlegten Unterhaltsgelder hat der Gefängnißvorstand dem Aufseher des Schuldgefängnisses unter Abzug der Verpflegungskosten für die Zeit, welche der Verhaftete nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft noch in dem betreffenden Gefängnisse geblieben ist, zu übersenden.

Artikel 1155.

Bezüglich des über die Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß zu errichtenden Protokolles und des Eintrags desselben kommen die Bestimmungen der Art. 1150 und 1158 zur Anwendung. In das betreffende Register ist auch der nach Art. 1151 aufgenommene Akt einzutragen.

Die Zuziehung von Zeugen ist bei der Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Art. 1149 finden auch hier Anwendung. Als Ort der Verhaftung ist hiebei der Ort zu betrachten, an welchem der Schuldner sich zuletzt in Haft befunden hat.

Artikel 1156.

Verwahrung des Verhafteten.

Das Gefängniß, in welchem der Schuldner verwahrt wird (Schuldgefängniß), muß von den zum Untersuchungs- und Strafgefängnisse bestimmten Abtheilungen abgesondert sein.

Der Schuldner kann, soferne er dabei die Ordnung des Hauses nicht verletzt, jede ihm beliebige Beschäftigung treiben, sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

Artikel 1157.

Der Gläubiger hat die zum Unterhalte des Schuldners mindestens für einen Monat erforderliche Summe vorschußweise zu hinterlegen.

Die Hinterlegung hat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, an den Aufseher des Schuldgefängnisses, und zwar zum erstenmale bei der Uebergabe des Schuldners zu geschehen.

Die verwendeten Unterhaltsgelder sind dem Gläubiger mit den übrigen Kosten von dem Schuldner zu ersetzen.

Das Maß der Unterhaltsgelder wird im Verordnungswege festgesetzt.

Artikel 1158.

Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat über die an ihn abgelieferten Personen ein Buch zu führen, welches von dem Vorstande des Bezirksgerichts mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen und in welches nach jeder Ablieferung das Protokoll über die Verhaftung einzutragen ist.

Der Eintrag ist von dem Aufseher und von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

Findet eine Entlassung statt, so hat der Aufseher zu dem obigen Eintrage die Zeit der Entlassung, sowie die der letztern zu Grunde liegende richterliche Verfügung oder sonstige Thatsache zu bemerken.

Artikel 1159.

Anschließung. Jeder zur Anwendung der Personalhaft berechtigte Gläubiger kann sich der von einem andern Gläubiger vorgenommenen Verhaftung anschließen, gleichviel, ob letztere auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung vorgenommen wurde. Er hat in diesem Falle die zum Unterhalte des Schuldners für mindestens einen Monat erforderliche Summe bei dem Gefängnißaufseher zu hinterlegen.

Artikel 1160.

Die Anschließung geschieht durch eine auf Betreiben des Gläubigers von einem hiezu speciell bevollmächtigten Gerichtsvollzieher dem Schuldner, dem Gläubiger, welcher die Verhaftung ursprünglich hat vornehmen lassen, und den frühern Anschlußgläubigern zuzustellende Erklärung, die außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten muß:

1) die Anführung der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, und gegebenen Falls der die Vollstreckung mittels Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung, sowie der Urkunde über die dem Gerichtsvollzieher ertheilte Specialvollmacht;
2) die Angabe des von dem Schuldner an Hauptsache, Zinsen und Kosten zu zahlenden Betrags;
3) die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Gläubiger der frühern Verhaftung des Schuldners anschließe;
4) den Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) die Bezeichnung des vom Gläubiger an dem Orte, wo sich das Schuldgefängniß befindet, falls er nicht selbst an diesem Orte wohnt, aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Mit dieser Erklärung sind dem Schuldner zugleich die Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, sowie gegebenen Falls die richterliche Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon früher stattgefunden hat oder seit dieser Zustellung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Der Gerichtsvollzieher muß die Urschrift des in Abs. 1 bezeichneten Akts sofort dem Aufseher des Schuldgefängnisses vorlegen, welcher diesen Akt unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daselbst vorgeschriebenen Weise einzutragen hat.

Artikel 1161.

Die in gesetzlicher Form erfolgte Anschließung bleibt giltig, wenn auch später die ursprüngliche Verhaftung als nichtig erkannt wird.

Artikel 1162.

Vom Tage der Anschließung haben die Gläubiger die Unterhaltskosten zu gleichen Theilen zu bestreiten.

Verzichtet ein Gläubiger für seine Person auf die Fortsetzung der Haft, so fällt mit dem Tage des Verzichts seine Theilnahme hinweg. Gleiches gilt, wenn die Haft für einen Gläubiger aus andern Gründen aufhört.

Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Berechnung haben die Gläubiger unter sich zu pflegen. Für den Aufseher des Schuldgefängnisses bilden die hinterlegten Unterhaltsbeträge nur eine Masse.

Ein bei der Entlassung des Schuldners verbleibender Rest dieser Masse ist denjenigen Gläubigern, welche die letzten Einlagen gemacht haben, nach dem Betrage und der Zeitfolge derselben in der Art hinauszugeben, daß die spätere Einlage vor der frühern Berücksichtigung findet.

Artikel 1163.

Entlassung aus dem Schuldgefängnisse.

Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat den Schuldner auch außer dem Falle eines vollstreckbaren Urtheils auf Freilassung sofort in Freiheit zu setzen:

1) wenn der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, und gegebenen Falls diejenigen, welche sich derselben angeschlossen haben, durch eine schriftliche Erklärung zu dem in Art. 1158 angeordneten Eintrage des Verhaftungsprotokolles oder mittels Notariatsurkunde in die Freilassung einwilligen;
2) wenn der Schuldner sich darüber ausweist, daß die zur Befriedigung der den Art. 1155, 1158 und 1160 gemäß eingetragenen Forderungen sammt weitern Zinsen und Kosten erforderliche Summe bei dem Einzelngerichte für die Gläubiger hinterlegt worden ist;
3) wenn vor Ablauf der Zeit, für welche die Unterhaltsgelder hinterlegt waren, nicht ein neuer Vorschuß hinterlegt worden ist.

Gibt im Falle der Ziffer 1 ein Gläubiger die Erklärung bei dem Aufseher des Schuldgefängnisses ab, so hat dieser, wenn ihm der Gläubiger nicht genau bekannt ist, die Ermächtigung des Einzelnrichters einzuholen, welcher die erforderlichen Erhebungen über die Identität der Person zu pflegen hat.

Artikel 1164.

Ein Schuldner, welcher wegen Mangels der Hinterlegung der Unterhaltsgelder in Freiheit gesetzt worden ist, kann wegen derjenigen Forderungen, wegen welcher er in Personalhaft war, nicht wieder verhaftet werden, ausgenommen wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er entweder erst nach der Freilassung erlangt hat oder die wenigstens dem Gläubiger vorher nicht bekannt waren.

Artikel 1165.

Schuldner, gegen welche die Personalhaft in Gemäßheit des Art. 1139 Ziff. 1—3 vollstreckt wurde, sind auf ihren Antrag aus der Haft zu entlassen,

wenn sie glaubhaft darthun, daß sie Mittel zur Befriedigung der betreffenden Gläubiger nicht oder nicht mehr besitzen. Vermögenstheile, welche nach Hauptstück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht Mittel der Vollstreckung für die betreffende Forderung sein können, bleiben hiebei außer Betracht.

Gleiches gilt bei Rechnungspflichtigen, welche in Gemäßheit des Art. 887 in Haft genommen wurden, wenn sie außerdem glaubhaft darthun, daß sie außer Stande sind, die betreffende Rechnung zu stellen oder stellen zu lassen.

Anwälte, gegen welche die Personalhaft in Gemäßheit des Art. 174 vollstreckt wurde, sind auf ihren Antrag vorbehaltlich ihrer Entschädigungspflicht der Haft zu entlassen, wenn sie glaubhaft darthun, daß es ihnen nicht möglich ist, die betreffenden Akten zurückzugeben.

Der betreffende Antrag ist sowohl gegen den Gläubiger, welcher die Verhaftung hat vornehmen lassen, als auch gegen die etwaigen Anschlußgläubiger zu richten und mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen.

Artikel 1166.

Hat die Personalhaft sechs Monate gedauert, so kann der Schuldner mittels einer bei dem Einzelngerichte, in dessen Bezirk sich das Schuldgefängniß befindet, gegen den Gläubiger, auf dessen Betreiben die Verhaftung stattgefunden hat, sowie gegen diejenigen Gläubiger, welche sich der Verhaftung angeschlossen haben, zu erhebenden Klage seine Freilassung begehren.

Dem Begehren muß entsprochen werden, ausgenommen wenn die Gläubiger nachweisen, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Gegen das Urtheil findet ohne Rücksicht auf die Summe Berufung statt.

Das die Freilassung verfügende Urtheil ist, wenn nicht die betheiligten Gläubiger die frühere Vollstreckung freiwillig gestatten, erst nach Ablauf der Berufungsfrist und, wenn Berufung wirklich eingelegt wurde, erst nach deren Erledigung vollstreckbar.

Im Falle des Art. 1151 wird die Dauer der Personalhaft erst von dem Tage an gerechnet, an welchem die Untersuchungs- beziehungsweise die Strafhaft beendigt war.

Artikel 1167.

Durch das Urtheil, welches die Freilassung wegen Ablauf der gesetzlich zuläßigen Dauer der Haft (Art. 1166) verfügt, werden andere Gläubiger nicht gehindert, Personalhaft gegen den Schuldner vollstrecken zu lassen.

Gleiches gilt von denjenigen Gläubigern, welche die frühere Verhaftung betrieben oder sich derselben angeschlossen haben, wegen selbständiger Forderungen, die erst nach der frühern Verhaftung oder Anschließung entstanden oder fällig geworden sind.

Für Forderungen, welche bereits vor dem bezeichneten Zeitpunkte entstanden und fällig waren, können die in Abs. 2 genannten Gläubiger die Verhaftung des Schuldners nur in Folge eines die Ermächtigung zur nochmaligen Verhaftung ertheilenden neuerlichen Urtheils vornehmen lassen.

Diese Ermächtigung ist mittels einer bei dem Gerichte, bei dem die Sache ursprünglich im ersten Rechtszuge anhängig war, gegen den Schuldner zu erhebenden Klage nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, welche er dem Zugriffe entzieht.

Unter dieser Voraussetzung kann die neuerliche Verhaftung auch wegen derjenigen Forderungen zugelassen werden, auf welche die bereits vollstreckte Personalhaft sich bezogen hatte.

Artikel 1168.

Wird ein in Schuldhaft befindlicher aktiver Offizier oder im gleichen Range stehender Militärbeamte zur Dienstleistung bei mobilen Truppen einberufen, so hat der Einzelnrichter dessen Entlassung für die Dauer der Mobilmachung zu verfügen.

Gleiches hat, wenn ein militärpflichtiger Schuldner zum aktiven Dienste in der Armee als Unteroffizier, Soldat oder in gleicher Kategorie, oder wenn ein anderer Wehrpflichtiger zum Kriegsdienste einberufen wird, für die Dauer der Dienstleistung zu geschehen.

Von den geschehenen Verfügungen sind die Gläubiger durch den Gerichtsschreiber des Einzelngerichts in Kenntniß zu setzen.

Artikel 1169.

Soll der in Schuldhaft Befindliche in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen werden, so hat der Einzelnrichter auf Vorzeigung des Verhaftsbefehls die sofortige Ablieferung desselben an die mit seiner Verhaftung beauftragte Person zu verfügen.

Nach Beendigung der Untersuchungs- und Strafhaft läßt der Gefängnißvorstand den Schuldner wieder in das Schuldgefängniß zurückbringen.

Die Zeit, welche der Schuldner in Untersuchungs- oder Strafhaft zugebracht hat, wird in die Schuldhaft nicht eingerechnet.

Von der Ablieferung des Schuldners in Untersuchungs- oder Strafhaft, sowie von seiner Zurücklieferung sind die Gläubiger durch den Gefängnißaufseher in Kenntniß zu setzen.

Artikel 1170.

Wenn der Schuldner in dem Schuldgefängnisse erkrankt und hiedurch besondere Kosten entstehen, so haben die Gläubiger dieselben gleichfalls zu be-

streiten. Sie sind von der Erkrankung des Schuldners durch den Gefängnißaufseher ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und haben zur Bestreitung der erwähnten Kosten den vom Gerichte festgesetzten Betrag unverzüglich zu hinterlegen. Bis dies geschehen, können diese Kosten aus den hinterlegten Unterhaltsgeldern entnommen werden.

Kann nach den Verhältnissen des Falls und den Einrichtungen des Gefängnisses in diesem die ärztliche Behandlung des Schuldners nicht erfolgen, so ist letzterer zu entlassen, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ihn nach seiner Genesung wieder verhaften zu lassen.

Artikel 1171.

Gemeinsame Bestimmung.

Hat ein Gläubiger, welcher die Verhaftung ursprünglich veranlaßt oder der stattgefundenen sich angeschlossen hat, obgleich er an dem Orte, wo der Schuldner verhaftet ist, nicht wohnt, einen Zustellungsbevollmächtigten daselbst nicht aufgestellt oder ist die Vollmacht des aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten erloschen und keine neue Aufstellung erfolgt, so können alle die Personalhaft betreffenden Zustellungen und Mittheilungen für ihn an den Staatsanwalt am Vollstreckungsgerichte gemacht werden.

Artikel 1172.

Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung.

Bei Verhaftungen auf Grund von Vorsichtsverfügungen kommen die Vorschriften der Art. 1143—1171 mit nachstehenden besondern Bestimmungen zur Anwendung:

1) Vorsichtsverfügungen, welche die Verhaftung eines Schuldners gestatten, sind, wenn dieser sich auf Grund einer mittels Personalhaft vollstreckbaren Urkunde oder auf Grund einer Vorsichtsverfügung bereits in Haft befindet, mittels Anschließung an die frühere Verhaftung zu vollziehen.

2) Bezüglich der Aufhebung oder Abänderung der die Verhaftung gestattenden Vorsichtsverfügung sind die bezüglichen Bestimmungen des XXIV. Hauptstücks maßgebend, und gleiches gilt bezüglich der Entlassung des Schuldners aus der Haft, soweit das XXIV. Hauptstück hierüber besondere Bestimmungen enthält, es sei denn, daß das Begehren auf Entlassung gleichzeitig gegen Gläubiger, welche eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde besitzen, und gegen solche, welche nur eine Vorsichtsverfügung erwirkt haben, gerichtet wird, in welchem Falle dasselbe gegen sämmtliche Gläubiger mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung anzubringen ist.

3) Die auf Grund einer Vorsichtsverfügung vollzogene Haft geht in Personalhaft als Vollstreckungsmittel dadurch über, daß der Gläubiger, nachdem er eine mittels Personalhaft vollstreckbare Urkunde erwirkt hat, dem Schuldner ein Befriedigungsgebot zustellen läßt, womit, falls demselben nicht sofort Genüge geleistet wird, die Erklärung zu verbinden ist, daß diese Zustellung zum Zwecke der Vollstreckung der Personalhaft stattfindet. Die Urschrift dieses Akts ist sofort durch den Gerichtsvollzieher dem Aufseher des Schuldgefängnisses vorzulegen, welcher diesen Akt unverzüglich in das in Art. 1158 erwähnte Buch in der daselbst vorgeschriebenen Weise einzutragen hat.

Fünftes Buch.

Gant.

XXXVIII. Hauptstück.

Gant im Allgemeinen.

Artikel 1173.

Zulässigkeit. Die Gant als das vom Gerichte geleitete Verfahren zum Zwecke der ordnungsmäßigen Vertheilung des Gesammtvermögens einer Person oder Vermögensmasse unter die Gläubiger derselben findet statt, wenn das Vermögen zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreicht.

Artikel 1174.

Bezüglich des Vermögens von Personen, welche einen Wohnsitz in Bayern nicht haben beziehungsweise zur Zeit ihres Todes nicht gehabt haben, findet die Gant nur statt, wenn und soweit dieses Vermögen in Bayern sich befindet und zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in Bayern geltend gemacht haben, nicht ausreicht.

Ausländischen Ganteröffnungen kommt, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, im Inlande keine Wirksamkeit zu.

Artikel 1175.

Die Eröffnung der Gant kann, soferne das Gericht es zur Wahrung der Rechte unbekannter oder entfernt wohnender Betheiligter oder aus andern Gründen für zweckmäßig erachtet, von Amtswegen geschehen:

1) wenn der Gemeinschuldner flüchtig ist und bei einem gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens sich herausgestellt hat;

2) bei einem Kaufmanne, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und flüchtig ist;
3) bei Erbmassen, wenn die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wurde und sich aus dem aufgenommenen Inventare die Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden ergibt, desgleichen wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder unbekannt sind und die Erbmasse überschuldet ist.

In allen andern Fällen findet die Gant nur statt, wenn entweder der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger ihre Eröffnung beantragt hat.

Artikel 1176.

Ist über das Vermögen einer Gesellschaft oder Genossenschaft die Gant erkannt worden, so ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung auch über das Privatvermögen eines jeden solidarisch haftenden Mitglieds, hinsichtlich dessen ein Gesellschafts- oder Genossenschaftsgläubiger es beantragt, durch das Gericht, bei welchem das betreffende Mitglied seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gant zu eröffnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sein Vermögen überschuldet ist oder nicht.

Artikel 1177.

Zuständigkeit.

Das Gantverfahren gehört vor die Bezirksgerichte.

Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, bei welchem der Gemeinschuldner nach Art. 12, 13, 14, 16 oder 17 seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Handelt es sich um Gant über eine Nachlaßmasse oder über das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft oder Genossenschaft, so ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes beziehungsweise die Gesellschaft oder Genossenschaft zur Zeit der Auflösung den allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Von mehreren hienach zuständigen Bezirksgerichten schließt dasjenige, welches die erste auf Ganteröffnung bezügliche Verfügung erlassen hat, die übrigen aus.

Artikel 1178.

Für Ganten, welche in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 1174 Abs. 1 eröffnet werden, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betreffende Vermögen oder der größere Theil desselben sich befindet.

Artikel 1179.

Die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt sich, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, auf alle Ansprüche, welche an das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners geltend gemacht werden.

Das Gantgericht ist auch zuständig für die mit der Eröffnung der Gant im Zusammenhange stehenden Anträge auf Ungiltigkeitserklärung früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners (Art. 1222—1225).

Artikel 1180.

Die Liquidstellung von Forderungen, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind, hat vor der zuständigen Behörde zu geschehen.

Artikel 1181.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten werden bei dem abgesehen von der Ganteröffnung zuständigen Gerichte fortgeführt.

Hat jedoch in einem im ersten Rechtszuge anhängigen Rechtsstreite, welcher einen Anspruch betrifft, auf den sich nach Art. 1179 die Zuständigkeit des Gantgerichts erstreckt und in welchem der Gantschuldner als Beklagter erscheint, zur Zeit der Bekanntmachung der Ganteröffnung eine die Sache selbst betreffende Verhandlung noch nicht stattgefunden, so ist der Rechtsstreit nicht fortzusetzen und hat das Gantgericht, wenn der Anspruch im Gantverfahren geltend gemacht wird, sowohl hierüber als auch über den Ersatz der früher bereits erwachsenen Kosten zu entscheiden.

Artikel 1182.

Streitigkeiten über den Rang hat auch in den Fällen der Art. 1180 und 1181 Abs. 1 das Gantgericht zu entscheiden.

Artikel 1183.

Besondere Ganten, welche gemäß §. 8 Ziff. 1, 2, 4 oder 5 der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung neben der allgemeinen stattfinden, folgen dem Gerichtsstande dieser letztern.

Artikel 1184.

Verfahren. Im Gantverfahren können die Parteien zu ihrer Vertretung Anwälte aufstellen, sie können aber auch, außer bei Streitigkeiten, sowohl persönlich handeln, als durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

Advokaten, welche als Gewalthaber auftreten, bedürfen, wenn sie im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Ist ein Anwalt aufgestellt, so finden die Bestimmungen des Art. 852 auch hier Anwendung.

Artikel 1185.

Das Verfahren auf einfache Vorstellungen richtet sich auch im Gantverfahren nach den Vorschriften des XXV. Hauptstücks. Die Vorstellungen können jedoch von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Artikel 1186.

Entscheidungen des Gantgerichts, welche sich weder auf Streitigkeiten über angemeldete Forderungen, noch auf eine der in Art. 1222—1225 bezeichneten Klagen beziehen, werden in geheimer Sitzung erlassen.

Das Gericht entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Artikel 1187.

Was im gegenwärtigen Buche von dem Gemein- oder Gantschuldner gesagt ist, kommt, soweit es sich nicht um persönliche Verhältnisse handelt und soweit nicht die Natur der Sache etwas anderes mit sich bringt, auf den Vertreter einer zu vergantenden Vermögensmasse analog zur Anwendung.

Artikel 1188.

Besondere Bestimmungen.

Bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München bleiben die dieses Institut betreffenden besondern Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 880 gilt auch für das Gantverfahren.

XXXIX. Hauptstück.

Eröffnung der Gant.

Artikel 1189.

Einleitendes Verfahren.

Der Antrag auf Ganteröffnung ist mittels einfacher Vorstellung zu erheben.

Artikel 1190.

Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung der Gant, so hat er zugleich ein Verzeichniß seines Vermögens, insbesondere auch der Ausstände und der Schulden, zu übergeben.

Ist der Gemeinschuldner Kaufmann, so hat er auch seine Handelsbücher einzureichen oder zur Verfügung zu stellen.

Artikel 1191.

Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Ganteröffnung, so hat er, außer im Falle des Art. 1176, gleichzeitig die Unzulänglichkeit des Vermögens zu bescheinigen.

Artikel 1192.

Einzelnrichter und Staatsanwälte, welche dienstlich Kenntniß erhalten, daß Verhältnisse vorliegen, wegen welcher die Gant von Amtswegen eröffnet werden kann, haben davon dem Gerichte Mittheilung zu machen.

Artikel 1193.

Erachtet das Gericht die in Art. 1175 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen für gegeben, oder hat der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger die Ganteröffnung beantragt, so ist letztere sofort zu erkennen, wenn eine Ueberschuldung unzweifelhaft vorliegt.

Liegt die Ueberschuldung nicht unzweifelhaft vor, so hat das Gericht, außer im Falle des Art. 1176, vor der Ganteröffnung durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Commissär die Prüfung der Vermögenslage anzuordnen.

Der Commissär kann den Gemeinschuldner, wenn derselbe im Gerichtsbezirke anwesend ist, sowie den Gläubiger, welcher den Antrag auf Ganteröffnung gestellt hat, vorrufen lassen und alle nöthigen Aufklärungen und Belege von ihnen erholen.

Sind weitere Erhebungen erforderlich, so hat der Commissär sie unverzüglich vorzunehmen oder damit die betreffenden Einzelngerichte zu beauftragen.

Die Erhebungen sind nicht weiter auszudehnen, als nöthig ist, um eine Uebersicht über den Vermögensstand zu gewinnen.

Ueber das Ergebniß hat der Commissär dem Gerichte Bericht zu erstatten.

Artikel 1194.

Sicherungsmaßregeln, welche im Interesse der Gläubiger sich als nothwendig darstellen, können in dringenden Fällen schon während des einleitenden Verfahrens auf einfache Vorstellung eines Gläubigers von dem Gantgerichte getroffen werden.

Ist der Gemeinschuldner entwichen oder werden Sachen desselben bei Seite geschafft, so steht auch dem Einzelngerichte, in dessen Sprengel der Schuldner wohnt oder die Verschleppung von Massegegenständen stattfindet, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf einfache Vorstellung eines Gläubigers zu. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind jedoch sofort an das Gantgericht abzugeben.

Artikel 1195.

Ganterkenntniß. Wird die Eröffnung der Gant erkannt, so verfügt das Gericht in dem betreffenden Erkenntnisse (Ganterkenntniß) zugleich:

1) die Aufstellung eines seiner Mitglieder als Commissär zur Leitung der Verhandlungen;
2) die Aufstellung eines oder mehrerer provisorischer Masseverwalter;
3) die Festsetzung der dem Gantschuldner auf Ansuchen bis zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung allenfalls zu bewilligenden Unterstützung.

Das Ganterkenntniß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Artikel 1196.

Ist die Ganteröffnung nicht auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt, so ist diesem das Ganterkenntniß, je nachdem es auf Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen erlassen wurde, auf Betreiben des Gläubigers oder aus Auftrag des Gerichts durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen.

Artikel 1197.

Wird die Ersetzung des bisherigen Commissärs durch einen andern nothwendig, so erfolgt dieselbe auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen durch den Gerichtsvorstand.

Artikel 1198.

Was in Hauptstück XXVIII über Beschwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters bestimmt ist, gilt auch von Beschwerden gegen Verfügungen des im Gantverfahren als Commissär bestellten Gerichtsmitglieds.

Artikel 1199.

Bekanntmachung der Ganteröffnung.

Der Commissär hat alsbald nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug aus demselben bekannt zu machen, welcher die Verfügung der Ganteröffnung, sowie die Bezeichnung des Commissärs und des provisorischen Masseverwalters enthalten muß.

Die Bekanntmachung geschieht durch Einrückung in öffentliche Blätter und durch Anschlag an dem hiefür üblichen Platze in der Gemeinde des Orts, nach welchem sich die Zuständigkeit des Gantgerichts bestimmt hat.

Ob die Einrückung nur in einem öffentlichen Blatte oder in mehreren, ob sie einmal oder mehreremale zu bewerkstelligen, desgleichen ob damit der Anschlag auch an andern Orten als an dem in Abs. 2 bezeichneten zu verbinden sei, hat der Commissär mit Rücksicht auf die Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Gantschuldners zu bestimmen, soweit nicht vom Gerichte darüber Anordnung getroffen ist.

Ist Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden, so hat der Commissär den Auszug insbesondere in diejenigen Blätter, welche zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind, einrücken zu lassen.

Artikel 1200.

Wo das Gesetz an den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ganteröffnung gewisse Rechtsfolgen knüpft, ist dieser Zeitpunkt als eingetreten zu erachten, sobald eine der in Art. 1199 bezeichneten Bekanntmachungen erfolgt ist.

Artikel 1201.

Mit der Bekanntmachung des Auszugs aus dem Ganterkenntnisse ist gleichzeitig öffentlich kundzugeben:

1) daß in Folge der Ganteröffnung der Gantschuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, verloren habe, und daß die von ihm ertheilten Vollmachten erloschen seien;
2) daß allen denjenigen, welche zur Masse gehörige Gegenstände im Besitze oder Gewahrsam haben oder welche an den Gantschuldner etwas schulden, aufgegeben werde, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Commissär oder dem Masseverwalter von dem Besitze der Gegenstände Anzeige zu machen und diese vorbehaltlich aller Rechte zur Gantmasse abzuliefern, soferne nicht eine gesetzliche Befreiung hievon besteht.

Artikel 1202.

Der Commissär ist verpflichtet, sofort nach Verkündung des Ganterkenntnisses einen Auszug daraus dem Hypothekenamte zum Zwecke der gesetzlichen Eintragung zu übersenden.

Ist Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden, so hat der Commissär Auszug des Erkenntnisses auch dem betreffenden Handelsgerichte zu übersenden, damit das vorläufige Erlöschen der Firma oder die Auflösung der Gesellschaft, sowie das Erlöschen der durch den Gantschuldner etwa ertheilten Procura in das Handelsregister eingetragen werde. Eine Bekanntmachung dieser Eintragung findet nicht statt.

Artikel 1203.

Bezüglich der zur Gantmasse gehörigen Immobilien hat der Commissär einen Auszug aus dem Hypothekenbuche zu erholen.

Artikel 1204.

Beschwerderecht des Schuldners.

Ist die Ganteröffnung nicht auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt, so steht diesem gegen das Ganterkenntniß von dessen Verkündung an und längstens innerhalb fünfzehn Tagen nach der an ihn geschehenen Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Erweiterung dieser Frist wegen Entfernung findet nicht statt.

Wird die Ganteröffnung aufgehoben, so hat der Commissär das Erkenntniß in derselben Weise bekannt zu machen, wie dies bei der Ganteröffnung geschehen ist. Auch hat er einen Auszug an das Hypothekenamt und bei Ganten über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft an das Handelsgericht zu senden, damit die nach Art. 1202 geschehenen Einträge wieder gelöscht werden.

Artikel 1205.

Verfahren bei Verwerfung des Antrags auf Ganteröffnung.

Wird der Antrag auf Ganteröffnung abgewiesen, so hat der Gerichtsschreiber dem Antragsteller Abschrift des Erkenntnisses an Verkündungsstatt gegen Empfangsbescheinigung mitzutheilen.

Dem Antragsteller steht innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang dieser Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Erweiterung dieser Frist wegen Entfernung findet nicht statt.

Wird der Beschwerde stattgegeben, so hat das Appellationsgericht die Ganteröffnung auszusprechen und das Ganterkenntniß in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Der weitere Vollzug steht dem Bezirksgerichte zu. Dieses hat dabei ebenso zu verfahren, als wenn das Ganterkenntniß vom ihm selbst ausgegangen wäre.

Das Ganterkenntniß des Appellationsgerichts und das auf Grund desselben vom Bezirksgerichte erlassene Erkenntniß, welches die in Art. 1195 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen trifft, sind dem Gantschuldner, falls er nicht selbst die Beschwerde erhoben hat, auf Betreiben des Beschwerdeführers zuzustellen.

XL. Hauptstück.

Wirkungen der Ganteröffnung.

Artikel 1206.

Allgemeine Bestimmungen.

Die gesetzlichen Wirkungen der Ganteröffnung treten von der Stunde der Verkündung des Ganterkenntnisses ein.

Die Stunde ist in dem Ganterkenntnisse anzugeben. Fehlt die Angabe, so gilt die Mittagsstunde des betreffenden Tags als Stunde der Verkündung.

Wird das Ganterkenntniß nach der Verkündung in Folge Einlegung eines Rechtsmittels wieder aufgehoben, so fallen die Wirkungen der Ganteröffnung dergestalt hinweg, als wenn jene Verkündung niemals stattgefunden hätte.

Artikel 1207.

Die Wirkungen der Ganteröffnung erstrecken sich nicht auf Vermögenstheile, welche nach Hauptstück XXXII, XXXIV oder XXXV nicht oder nur ausnahmsweise für gewisse Forderungen Mittel der Vollstreckung sein können.

Artikel 1208.

Durch die Ganteröffnung verliert der Gantschuldner die Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen und Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen.

Was der Gantschuldner während des Gantverfahrens erwirbt, gehört zur Masse.

Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Gantschuldner angefallen sind, können von der Gläubigerschaft für die Masse angenommen werden.

Artikel 1209.

Das Gericht kann dem Gantschuldner für sich und seine Familie die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude bis zur Veräußerung desselben gestatten.

Das Gericht kann dem Gantschuldner auch bis zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung (Art. 1280) eine Unterstützung bewilligen.

Letzteres hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Anwesenheit des Gantschuldners von dem Gerichte verlangt und er dadurch verhindert wird, selbst in ausreichender Weise für seinen und seiner Familie Unterhalt zu sorgen.

Die Unterstützung ist streng nach dem Bedürfnisse zu bemessen.

Wird der Nutzgenuß des Gantschuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder zur Gantmasse gezogen, so muß ihm davon soviel zugewiesen werden, als zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich ist.

Hat das Gericht im Ganterkenntnisse von einer der ihm in Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse keinen Gebrauch gemacht beziehungsweise die den Abs. 3 und 5 entsprechenden Verfügungen nicht getroffen, so kann dies auch noch in einem spätern Beschlusse auf Ansuchen des Gantschuldners geschehen.

Das betreffende Gesuch ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts finden außer in den in Abs. 3 und 5 bezeichneten Fällen nicht statt.

Artikel 1210.

Alle von dem Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses vorgenommenen Rechtshandlungen, welche sich auf die Gantmasse beziehen, insbesondere eingegangene Verbindlichkeiten, geleistete Zahlungen, eingeräumte Hypotheken und sonstige Vorzugsrechte, ferner Veräußerungen, Befreiungen und Entsagungen sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gläubigerschaft gegenüber nichtig.

Alle am Tage der Verkündung des Ganterkenntnisses von dem Gantschuldner vorgenommenen Rechtshandlungen gelten bis zum Beweise des Gegentheils als nach der Ganteröffnung geschehen.

Artikel 1211.

Ist der Gantschuldner Kaufmann, so kann Dritten, welche in der Zeit zwischen der Verkündung des Ganterkenntnisses und dessen Bekanntmachung

durch die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blätter Geschäfte mit einem Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners abgeschlossen haben, die Ganteröffnung nur entgegengesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie davon beim Abschlusse des Geschäfts Kenntniß hatten. Die nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung in den bezeichneten Blättern mit Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners abgeschlossenen Geschäfte sind dagegen unwirksam, soferne nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß die Dritten die Ganteröffnung beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt haben, noch haben kennen müssen.

Artikel 1212.

Zahlungen oder sonstige Leistungen, die nach der Ganteröffnung, aber vor ihrer Bekanntmachung dem Gantschuldner gemacht wurden, können von der Gläubigerschaft nur dann als unwirksam angefochten werden, wenn aus den Umständen des Falls sich ergibt, daß dem Zahlenden die Ganteröffnung zur Zeit der Leistung bereits bekannt war.

Leistungen, welche erst nach der Bekanntmachung der Ganteröffnung erfolgt sind, können zu Gunsten des Verpflichteten nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die besondern bei dem Vorgange bestandenen Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß der Zahlende der erfolgten Bekanntmachung ungeachtet von der Ganteröffnung noch nicht unterrichtet war und in gutem Glauben gehandelt hat.

Artikel 1213.

Wer nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er vor der Ganteröffnung demselben schuldig geworden ist, nicht compensiren.

Wer vor oder nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat, kann damit das, was er nach der Ganteröffnung der Masse schuldig geworden ist, nicht compensiren.

Artikel 1214.

Oeffentliche vom Staate genehmigte Leih- und Creditanstalten sind nicht verpflichtet, über den Besitz von Massegegenständen, die ihnen als Faustpfand zur Sicherheit der von ihnen dargeliehenen Beträge übergeben wurden, Anzeige zu machen oder diese Gegenstände zur Gantmasse abzuliefern, sondern können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen zu ihrer Befriedigung an diese Gegenstände halten, haben jedoch nach Veräußerung der Faustpfänder, soweit ihre Satzungen nicht etwas anderes mit sich bringen und ihnen die Person des Verpfänders bekannt ist, den etwa sich ergebenden Ueberschuß an die Masse abzuliefern.

Artikel 1215.

An den durch das Handelsgesetzbuch gewissen Gläubigern für den Fall, daß über das Vermögen ihres Schuldners Concurs eröffnet worden ist, eingeräumten Rechten wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert. Ebenso bleiben die Bestimmungen der Art. 52—55 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Handelsgesetzbuchs betreffend, in Kraft.

Artikel 1216.

Gläubiger, denen nach dem einschlägigen Civilrechte ein Vorzugsrecht auf bewegliche Sachen unter der Voraussetzung zusteht, daß die betreffenden Sachen im Besitze des Gläubigers oder Schuldners verblieben sind, werden ihres Vorzugsrechts dadurch nicht verlustig, daß sie nach eröffnetem Gantverfahren die Sachen zur Gantmasse abliefern oder geschehen lassen, daß sie dahin abgeliefert oder im Gantverfahren veräußert werden.

Artikel 1217.

Nach der Ganteröffnung sind bedingte Ansprüche an den Gantschuldner wie unbedingte, noch nicht fällige wie bereits verfallene zu behandeln, jedoch mit der Beschränkung, daß auf sie die Bestimmungen der Art. 836 und 1118—1121 zur Anwendung kommen.

Artikel 1218.

Nach der Ganteröffnung kann kein besonderes Vollstreckungsverfahren wegen Schuldforderungen auf das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners mehr eingeleitet werden.

Die zur Zeit der Ganteröffnung von einzelnen Gläubigern schon begonnenen Vollstreckungen können von denselben, soweit es die veränderten Verhältnisse gestatten, auf ihre Kosten fortgesetzt werden, jedoch nur zum Vortheile der Gantmasse. Macht ein Gläubiger von diesem Rechte Gebrauch, so kann jeder andere Gläubiger, sowie der Gantschuldner die Einstellung der Vollstreckung verlangen, wenn letztere dem gemeinsamen Interesse nicht angemessen ist. Das Gericht entscheidet hierüber auf Vortrag des Commissärs. Ueber die weitern Maßnahmen hat die Versammlung der Gläubiger (Art. 1280) zu beschließen.

Artikel 1219.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheil — der Gantschuldner mag in denselben Kläger oder Beklagter sein — gehen mit der Ganteröffnung auf die Gläubigerschaft über. Sie werden in deren Namen von dem Masseverwalter in dem Stande, in welchem sie sich in jenem Zeitpunkte befinden, übernommen, vorbehaltlich der im XVI. Hauptstücke über Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens gegebenen Vorschriften.

Artikel 1220.

Die von dem Gantschuldner abgeschlossenen Miethverträge gehen auf die Gläubigerschaft über, welche jedoch berechtigt ist, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzukündigen. Dabei ist die ortsübliche Aufkündigungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart wurde.

Pachtverträge werden fortgesetzt, jeder Theil kann aber am Schlusse des Wirthschaftsjahrs, in welches die Ganteröffnung fällt, und wenn das Gantverfahren länger dauert, auch am Schlusse jedes folgenden Wirthschaftsjahrs von dem Vertrage zurücktreten, wenn derselbe unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist oder, falls eine solche nicht besteht, wenigstens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Wirthschaftsjahrs gekündigt worden ist.

Dienstverträge können von jedem Theile unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Den Betheiligten bleibt vorbehalten, etwaige Entschädigungsansprüche bei dem Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Artikel 1221.

Die Verfolgung von Ansprüchen, welche nicht das Vermögen, sondern nur die Person des Gantschuldners betreffen, wird durch die Ganteröffnung nicht berührt.

Artikel 1222.

Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners.

Freigebige Verfügungen und vor der Verfallzeit gemachte Zahlungen oder sonstige Leistungen sind, wenn sie der Gantschuldner in den letzten vierzehn Tagen vor der Ganteröffnung, falls aber die Gant auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde, in den letzten vierzehn Tagen vor dem Antrage gemacht hat, auf Klage der Gläubigerschaft vom Gerichte für ungiltig zu erklären.

Gleiches gilt von der Verwilligung von Hypotheken und sonstigen Vorzugsrechten für Forderungen, welche schon vor dieser Verwilligung bestanden haben.

Artikel 1223.

Auf Klage der Gläubigerschaft sind die nachbenannten Rechtshandlungen, wenn sie innerhalb zweier Jahre vor der Ganteröffnung stattgefunden haben, für ungiltig zu erklären:

1) Verträge, die nach eingegangener Ehe das eheliche Güterrecht für den Gantschuldner und dessen Ehegatten anders bestimmen, als es vorher bestimmt war oder ohne jene Verträge sich gestaltet haben würde, es sei denn, daß es sich bei dem Vertrage lediglich um die Aufhebung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft ohne Beeinträchtigung der schon erworbenen Rechte der Gläubiger handelt und die Aufhebung oder Ausschließung öffentlich bekannt gemacht worden ist;

2) freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge;
3) Quittungen, welche der Gantschuldner seinem Ehegatten ausgestellt hat, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse zu Gunsten desselben, welche er ausdrücklich abgegeben oder deren Annahme er durch sein Verhalten im Prozesse veranlaßt hat, sowie die ausschließend darauf hin ergangenen Entscheidungen, soferne das Gericht nicht nach den Umständen die Quittungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse als glaubwürdig erkennt;
4) Veräußerungen des Gantschuldners unter lästigem Titel an seinen Ehegatten oder an eine mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person, soferne der andere Theil nicht Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Absicht des Gantschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht bestanden oder daß der Erwerber von dieser Absicht zur Zeit der Veräußerung nichts gewußt habe.

Das in Ziff. 2—4 von Ehegatten Gesagte gilt auch dann, wenn die betreffende Rechtshandlung dem Abschlusse der Ehe vorausgegangen ist, diese aber zur Zeit der Rechtshandlung bereits beabsichtigt war.

Artikel 1224.

Verträge, durch welche der Gantschuldner innerhalb zweier Jahre vor der Ganteröffnung Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat, können vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1227 von der Gläubigerschaft widerrufen werden.

Artikel 1225.

Ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie erfolgten, sind auf Klage der Gläubigerschaft für ungiltig zu erklären:

1) Zahlungen, sonstige Leistungen und Rechtsgeschäfte des Gantschuldners, bei deren Empfang oder Abschluß der andere Theil wußte, daß die Ganteröffnung beantragt war oder daß das Gericht die Prüfung der Vermögenslage angeordnet hatte;
2) Rechtshandlungen, welche der Gantschuldner nur zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, vorgenommen hat, soferne dieses Verhältniß dem andern Theile bekannt war oder die Rechtshandlung eine freigebige Verfügung enthält;
3) gegen den Gantschuldner ergangene rechtskräftige Entscheidungen, welche derselbe dadurch veranlaßt hat, daß er im Prozesse zum Scheine oder in der Absicht, Gläubiger zu benachtheiligen, gehandelt hat, soferne dies dem Prozeßgegner bekannt war.

Artikel 1226.

Was durch eine Rechtshandlung, die nach Maßgabe einer der Bestimmungen der Art. 1210, 1211 und 1222—1225 nichtig oder anfechtbar ist, aus dem Vermögen des Gantschuldners veräußert, abgetreten oder aufgegeben wurde, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Masse zurückfordern.

Hat der Erwerber in gutem Glauben eine Wiederveräußerung vorgenommen, so haftet er nur so weit, als die Zurückforderung gegen den dritten Erwerber mit Erfolg nicht geltend gemacht werden kann und er durch den Erlös bereichert ist.

Der Erwerber kann seine Gegenleistung in so weit aus der Masse zurückfordern, als sie selbst in dieser sich vorfindet oder die Masse um ihren Werth bereichert ist. Er kann die betreffenden Ansprüche, ohne sich in die Gant einzulassen, gegen die Masse geltend machen. Wegen derselben steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Artikel 1227.

Im Falle des Art. 1224 sind die an den Gantschuldner geleisteten Rentenbeträge zurückzuerstatten, soweit der Rentenschuldner nicht durch den bisherigen Genuß des Rentenkapitals dafür entschädigt ist.

Artikel 1228.

Wenn der Empfänger einer ungiltigen Zahlung das Empfangene wieder zurückgeben muß, tritt seine Forderung wieder in Kraft. Er kann sie als Gantgläubiger geltend machen.

Artikel 1229.

Gegen den dritten Erwerber der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder der von dem Gantschuldner bestellten Pfandrechte oder Hypotheken findet in den Fällen der Art. 1222—1225 die in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerber zuläßige Anfechtung und Rückforderung nur statt:

1) wenn dem dritten Erwerber zur Zeit seiner Erwerbung bekannt war, daß die Rechtshandlung des Gantschuldners nur zum Scheine oder nur in der Absicht vorgenommen wurde, die Gläubiger zu benachtheiligen;
2) wenn der dritte Erwerber eine der in Art. 1223 Ziff. 4 bezeichneten Personen ist und nicht Thatsachen nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit der Erwerbung von den Umständen, welche das Anfechtungs- und Rückforderungsrecht begründen, keine Kenntniß gehabt habe;
3) wenn der dritte Erwerber die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat.

Der dritte Erwerber, gegen welchen die Rückforderung geltend gemacht wird, tritt bezüglich der Gegenleistungen seines Gewährsmanns in dessen Rechte.

Im Falle der Ziff. 3 kommt, wenn der dritte Erwerber die Sache in gutem Glauben weiterveräußert hat, bezüglich seiner die Bestimmung des Art. 1226 Abs. 2 zur Anwendung.

Artikel 1230.

Will die Gläubigerschaft von den ihr in den Artikeln 1222—1229 eingeräumten Rechten keinen Gebrauch machen, so ist jeder einzelne Gantgläubiger befugt, diese Rechte auf seine Kosten auszuüben, hat jedoch davon dem Masseverwalter vorher Anzeige zu machen.

An den dem Beklagten nach Art. 1226—1229 zustehenden Rechten wird dadurch, daß statt der Masse ein Gläubiger als Kläger gegen ihn aufgetreten ist, nichts geändert.

Was ein Gläubiger in der in Abs. 1 bezeichneten Weise erstreitet, wächst der Gantmasse zu, jedoch sind dem Gläubiger aus dem, was er erstritten hat, die ihm durch den Prozeß verursachten Kosten in voraus zu erstatten.

Der Gläubiger haftet für allenfallsige Nachtheile, welche der Masse durch sein Vorgehen erwachsen, und hat hiefür auf Verlangen des Masseverwalters Sicherheit zu leisten. Streitigkeiten, welche sich über die Sicherheitsleistung ergeben, entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs.

Artikel 1231.

Personalhaft des Gantschuldners.

Das Gantgericht kann sowohl in dem Ganterkenntnisse, als im weitern Laufe des Gantverfahrens und selbst schon während des einleitenden Verfahrens die Verhaftung des Gantschuldners verfügen, wenn es die Maßregel zur Sicherung der Verhandlungen für nothwendig erachtet, oder wenn der Gantschuldner die ihm bezüglich der Feststellung des Massevermögens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und den in dieser Hinsicht an ihn ergangenen Anforderungen des Commissärs oder des Masseverwalters oder den Anordnungen des Gerichts nicht Folge leistet.

Die Haft ist als Personalhaft im Sinne des XXXVII. Hauptstücks zu behandeln.

Das Gericht hat die Haft wieder aufzuheben, sobald sie nicht mehr als nothwendig erscheint.

Die Verfügung der Haft erfolgt von Amtswegen, ihre Aufhebung von Amtswegen oder auf Ansuchen des Gantschuldners.

Das Ansuchen ist schriftlich einzureichen oder bei dem Commissär zu Protokoll anzubringen.

Gegen die Verfügung der Haft, desgleichen gegen die Abweisung des Ansuchens um Aufhebung derselben steht dem Schuldner das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Artikel 1232.

Gläubiger können Personalhaft gegen den Gantschuldner nach der Ganteröffnung nicht vollstrecken und die begonnene Vollstreckung nach dem Eintritte der Rechtskraft des Ganterkenntnisses nicht fortsetzen lassen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden bei Ganten, welche in Gemäßheit des Art. 1174 Abs. 1 erkannt wurden, keine Anwendung, wenn nur ein Theil des Vermögens des Gantschuldners zur Gantmasse gezogen werden konnte.

XLI. Hauptstück.

Provisorische Masseverwaltung.

Artikel 1233.

Provisorischer Masseverwalter.

Alsbald nach der Ganteröffnung hat der Commissär den aufgestellten Masseverwalter, nachdem er ihn über die ihm obliegenden Pflichten belehrt und auf die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung derselben mittels Handgelübdes verpflichtet hat, in die Verwaltung einzuweisen.

Artikel 1234.

Der Masseverwalter hat alle zur Erhaltung des Massevermögens erforderlichen Handlungen vorzunehmen und das Vermögen mit der Sorgfalt eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten.

Er vertritt hiebei die Gläubigerschaft und die Masse.

Sind mehrere Masseverwalter aufgestellt, so handeln sie gemeinschaftlich, soferne nicht durch das Gericht oder durch den Commissär einem einzelnen eine besondere Verwaltung aufgetragen ist.

Artikel 1235.

Der Masseverwalter erhält auf Verlangen aus der Masse eine seiner Arbeit und Zeitverwendung entsprechende, von dem Commissär festzusetzende Belohnung.

Artikel 1236.

Bei größern Gantmassen kann das Gericht aus den am Gerichtssitze wohnenden Gläubigern auf schriftlich oder bei dem Commissär zu Protokoll gestellten Antrag eines Gläubigers einen Gläubigerausschuß zur gutachtlichen Vernehmung über wichtigere Verwaltungsmaßregeln bestellen.

Das Gericht hat die Fälle zu bezeichnen, in welchen der Masseverwalter das Gutachten des Gläubigerausschusses zu erholen hat.

Artikel 1237.

Wird wegen Verhinderung des bestellten Masseverwalters oder aus andern Gründen die Aufstellung eines neuen Verwalters oder eines Stellvertreters nothwendig, so hat der Commissär die Beschlußfassung des Gerichts darüber zu veranlassen.

Artikel 1238.

Vorläufige Behandlung der Masse.

Das zur Masse gehörige bewegliche Vermögen des Gantschuldners ist ohne Verzug gerichtlich zu versiegeln.

Die Versiegelung geschieht durch den Commissär, falls sie aber nicht am Gerichtssitze vorzunehmen oder der Commissär verhindert ist, auf dessen Anordnung durch das einschlägige Einzelngericht.

Zur Versiegelung ist wo möglich der Masseverwalter zuzuziehen.

Die Versiegelung darf unterbleiben, wenn die Mobiliarschaft geringfügig ist und Gefahr der Verschleppung nicht besteht oder die bestehende durch anderweitige Maßnahmen beseitigt werden kann.

Artikel 1239.

Von der Versiegelung sind auszuschließen:

1) Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht unter Sperre genommen werden können;
2) Gegenstände, deren schleunige Veräußerung rathsam erscheint, weil sie dem Verderben oder der Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind, oder weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde;
3) Gegenstände, welche zum landwirthschaftlichen Betriebe oder im Falle des Art. 1242 zu sonstigem Geschäftsbetriebe nöthig sind.

Die nicht unter Siegel gelegten Gegenstände sind besonders zu verzeichnen und dem aufgestellten Masseverwalter zur Obhut und Wartung zu übergeben. Ist der Masseverwalter bei der Versiegelung nicht anwesend, so kann die Uebergabe zu demselben Zwecke einstweilen an eine andere zuverläßige Person geschehen. Ausnahmsweise können die Gegenstände, wenn daraus nach den Umständen eine Gefährdung nicht zu besorgen ist, auch im einstweiligen Gewahrsame des Gantschuldners belassen werden.

Artikel 1240.

Die den Vermögens- und Schuldenstand betreffenden Bücher und Papiere des Gantschuldners müssen von dem Beamten, welcher die Versiegelung vornimmt, besonders verzeichnet, abgeschlossen und dem Masseverwalter behändigt

werden; ebenso die Creditpapiere, in deren Betreff eine unverzügliche Einschreitung nothwendig ist, wie Wechsel mit naher Verfallzeit.

Andere Werthpapiere, ferner baares Geld und Kostbarkeiten sind an das Gericht abzuliefern.

Artikel 1241.

Wenn der Gantschuldner Kaufmann ist, sind die an denselben eingehenden Correspondenzen und Sendungen dem Masseverwalter zuzustellen.

Gleiches kann das Gantgericht auch in andern Fällen anordnen, wenn besondere Verhältnisse die Maßregel rechtfertigen.

Der Commissär hat die Verkehrsanstalten der Orte, wo der Gantschuldner wohnt oder seine Geschäfte betreibt, von der Ganteröffnung und gegebenen Falls von der in Abs. 2 angeführten Anordnung des Gerichts in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe der Correspondenzen und Sendungen an den Masseverwalter zu veranlassen.

Der Masseverwalter hat die ihm zugestellten Correspondenzen und Sendungen zu eröffnen und den Gantschuldner, wenn er am Orte anwesend ist, zur Eröffnung beizuziehen.

Artikel 1242.

Fortsetzung des Geschäftsbetriebs.

Wenn bei Erwerbsgeschäften der Stillstand des Geschäfts mit Nachtheil verbunden wäre, kann das Gericht die Fortführung unter Aufsicht des Masseverwalters einem Geschäftsführer übertragen oder auch nach Umständen dem Gantschuldner überlassen.

Der Geschäftsführer ist vom Gerichte oder in dessen Auftrag vom Masseverwalter zu ernennen und vom Commissär zu verpflichten.

Die in Abs. 1 bezeichneten Maßregeln können vom Masseverwalter mit Genehmigung des Commissärs vorläufig getroffen werden. Das Gericht beschließt auf Vortrag des Commissärs über die Bestätigung oder Abänderung derselben.

Artikel 1243.

Veräußerungen.

Gegenstände, welche dem Verderben oder der Werthverminderung in kurzer Zeit unterworfen sind oder deren längere Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, hat der Masseverwalter sogleich in öffentlicher Versteigerung oder, wo dies nicht angemessen, aus freier Hand zu verkaufen.

Artikel 1244.

Gelderhebungen und Zahlungen.

Der Masseverwalter empfängt die Zahlung der Massestände und des Verkaufserlöses. Er hat die ihm bekannten Schuldner der Masse unter Hinweisung auf die Ausschreibung des Commissärs

(Art. 1201) zur Zahlung aufzufordern und geeigneten Falls im Prozeßwege dazu anzuhalten.

Zur Einleitung sonstiger Prozesse ist die Zustimmung des Commissärs erforderlich.

Artikel 1245.

Eingenommene Gelder hat der Masseverwalter, soweit deren Verwendung nicht nahe bevorsteht, gerichtlich zu hinterlegen oder bei einer öffentlichen Anstalt, welche hinterlegte Gelder alsbald zurückbezahlt, anzulegen.

Artikel 1246.

Rechnungsführung und Rechnungsablage.

Der Masseverwalter ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch zu führen und dem Commissär wöchentlich eine Uebersicht daraus vorzulegen.

Ergibt sich aus dieser Uebersicht ein das Bedürfniß überschreitender Kassabestand, so hat der Commissär den Masseverwalter anzuweisen, damit nach Art. 1245 zu verfahren.

Am Schlusse seiner Verwaltung oder, wenn es von dem Gerichte verfügt wird, auch während derselben hat der Masseverwalter Rechnung abzulegen.

Erachtet der Commissär die frühere Rechnungsablage des Masseverwalters für nöthig, so hat er dem Gerichte darüber Vortrag zu erstatten.

Artikel 1247.

Vermögensverzeichniß.

Das von dem Gantschuldner übergebene Vermögensverzeichniß hat der Masseverwalter nach den Büchern und Aufschreibungen des Gantschuldners, nach den Erklärungen desselben und nach Erkundigungen bei den von dem Vermögensstande unterrichteten Personen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen.

Wo ein solches Verzeichniß nicht übergeben wurde, liegt dem Masseverwalter ob, dasselbe aus den bezeichneten Materialien herzustellen.

Von dem revidirten und berichtigten oder von ihm neu hergestellten Verzeichnisse hat der Masseverwalter eine Abschrift, für deren Richtigkeit er haftet, zu den Akten des Gantverfahrens dem Commissär zu übergeben.

Werden vor der Erlassung des Gantedicts weitere Berichtigungen oder Ergänzungen nothwendig, so hat sie der Masseverwalter sofort dem Commissär anzuzeigen. Der Commissär hat sie auf der erhaltenen Abschrift des Verzeichnisses nachzutragen.

Artikel 1248.

Der Gantschuldner ist verpflichtet, den Bestand des Vermögens getreulich anzugeben und alle zur Erreichung der Zwecke des Gantverfahrens dienlichen Erläuterungen und Nachweisungen, soweit er es vermag, genau und vollständig zu ertheilen.

Der Masseverwalter und jeder Gläubiger sind berechtigt, von dem Gantschuldner den Offenbarungseid (Art. 471) zu verlangen.

Der Eid ist vor dem Commissär zu leisten. Verweigert der Gantschuldner die Eidesleistung, so finden gegen ihn die Vorschriften des Art. 1231 Anwendung.

Artikel 1249.

Befinden sich in dem Gewahrsame des Gantschuldners Gegenstände, auf welche gesetzlich einem Dritten das Absonderungsrecht zusteht, so sind dieselben unter Aufsicht des Commissärs aus der Masse auszuscheiden.

Solche Gegenstände können auf Verfügung des Commissärs dem Dritten vorbehaltlich der Entscheidung des Gantgerichts über den erhobenen Anspruch verabfolgt werden, die Verabfolgung ist aber, wenn der Anspruch des Dritten nicht ganz unzweifelhaft ist, nur gegen Sicherheitsleistung zu verfügen.

Das Absonderungsrecht kann von dem Dritten, solange der Gegenstand nicht veräußert oder verbraucht ist, jederzeit geltend gemacht werden.

Artikel 1250.

Vermögenstheile, an welchen einem Gläubiger in den Landestheilen diesseits des Rheins nach §. 21 der daselbst geltenden Prioritätsordnung ein Vorzugsrecht in der dritten Klasse, in der Pfalz nach dem dort geltenden Civilrechte ein Privilegium zusteht, sind besonders zu verzeichnen und, wenn nicht deren alsbaldige Veräußerung stattfindet, abzuschätzen.

Befinden sich solche Gegenstände im Gewahrsame des Gläubigers, so kann dieser — erforderlichen Falls gegen Sicherheitsleistung — im Besitze belassen werden.

Pfänder, welche bei öffentlichen Leih- und Creditanstalten hinterlegt sind, können aus den verfügbaren Massegeldern ausgelöst werden.

Artikel 1251.

Veräußerung des gesammten Vermögens.

Zur förmlichen Aufnahme des gesammten Massevermögens ist vor der Gläubigerversammlung (Art. 1280) nur zu schreiten:

1) wenn der Gantschuldner flüchtig ist;
2) wenn derselbe erklärt, daß er keine Aussicht habe, die Aufhebung der Gant durch Accord zu erwirken;
3) wenn das Gericht auf Vortrag des Commissärs wegen großer Ueberschuldung die Erzielung eines Accords für unwahrscheinlich erachtet.

In diesen Fällen kann das Gericht, wenn es die unverzügliche Veräußerung des Massevermögens dem Interesse der Gläubiger angemessen findet, auch diese sofort anordnen.

XLII. Hauptstück.

Liquidationsverfahren.

Artikel 1252.

Vorladung der Gläubiger.

Gleichzeitig mit der Einrückung der Ganteröffnung in öffentliche Blätter, falls aber gegen das Ganterkenntniß Beschwerde statthaft ist, alsbald nach Ablauf der Beschwerdefrist beziehungsweise nach Verkündung des bestätigenden oberrichterlichen Erkenntnisses hat der Commissär die Edictalladung zu erlassen.

Artikel 1253.

Durch die Edictalladung sind die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen und die etwaigen Vorzugsrechte derselben bis zu einem bestimmten Tage, diesen miteingerechnet, schriftlich oder mündlich unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichts anzumelden. Ferner hat die Edictalladung die Festsetzung einer Tagfahrt (Verhandlungstagfahrt) und die Aufforderung an die Gläubiger zu enthalten, daß sie in dieser Tagfahrt vor dem Commissär persönlich oder durch einen Gewalthaber erscheinen, um die angemeldeten Forderungen nöthigenfalls weiter auszuführen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über die angesprochenen Vorzugsrechte zu verhandeln, ferner um über die Wahl eines definitiven Masseverwalters und eines Gläubigerausschusses, über etwaige Vorschläge zur gütlichen Vereinbarung und über alle weitern, das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger betreffenden Angelegenheiten Beschluß zu fassen.

Ist es nach Lage der Akten unwahrscheinlich, daß die nicht bevorzugten Gläubiger auch nur theilweise befriedigt werden, so ist dies in der Edictalladung anzuführen.

Artikel 1254.

Die Anmeldungsfrist muß wenigstens dreißig und darf höchstens sechzig Tage, von Erlassung der Edictalladung an gerechnet, betragen, soferne nicht die weite Entfernung des Wohnorts einzelner Gläubiger oder sonstige besondere Verhältnisse eine längere Frist erfordern.

Die Verhandlungstagfahrt ist so anzusetzen, daß sie nicht früher als fünfzehn und nicht später als vierzig Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist stattfindet.

Artikel 1255.

Auf die Bekanntmachung der Edictalladung finden die Bestimmungen des Art. 1199 analoge Anwendung.

Die Bekanntmachung hat insbesondere durch die Blätter, in welche das Ganterkenntniß eingerückt wurde, zu geschehen.

Artikel 1256.

Spätestens zehn Tage nach Erlassung der Edictalladung hat der Commissär die im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, sowie die übrigen durch die Erklärung des Gantschuldners oder auf sonstige Weise aus den Gantakten bekannten Gläubiger von dem Inhalte der Edictalladung in Kenntniß zu setzen.

Diese persönliche Ladung hat an die im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger durch Gerichtsvollzieherakt zu geschehen, an die übrigen durch Umlaufschreiben, auf welchen sie die genommene Einsicht zu bescheinigen haben, soweit sie aber nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnen, durch Briefe gegen Postbescheinigung und, soweit möglich, gegen Rückscheine.

Die Abgabe der Briefe auf der Post wahrt die Einhaltung der Frist.

In gleicher Frist hat der Commissär die betreffenden Rentämter und Gemeindeverwaltungen von dem Inhalte der Edictalladung gegen Bescheinigung zu benachrichtigen.

Artikel 1257.

Anmeldungsprotokoll.

Zur Aufnahme der Anmeldungen ist ein fortlaufendes Protokoll zu eröffnen, in welches die mündlichen Anmeldungen durch den Gerichtsschreiber einzutragen sind.

Die übergebenen oder eingesendeten schriftlichen Anmeldungen werden dem Protokolle beigefügt und in demselben unter der betreffenden Nummer Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gläubiger und ihrer etwaigen Gewalthaber, Betrag und Rechtsgrund der Forderungen, dann die angesprochenen Vorzugs- und andern Rechte verzeichnet.

Die hinterlegten Beweisurkunden, sowie die vorgelegten Vollmachten bilden ebenfalls Beilagen des Protokolles.

Artikel 1258.

Jeder Betheiligte ist befugt, von den Akten des Gantverfahrens (Art. 1257) jederzeit Einsicht zu nehmen.

Bei den über Streitigkeiten stattfindenden Verhandlungen sind diese Akten in Urschrift vorzulegen.

Im Berufungsfalle sind dieselben, soferne ein desfallsiges Verlangen in der in Art. 711 bezeichneten Weise gestellt wird, an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts einzusenden.

Artikel 1259.

Obliegenheiten und Befugnisse der Gläubiger.

Die Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb der durch die Edictalladung bezeichneten Frist erstreckt sich auf alle Forderungen gegen den Gantschuldner, deren Befriedigung aus der Gantmasse verlangt wird.

Ansprüche, für welche die Gesetze ein Sonderungsrecht gewähren oder bezüglich deren lediglich Compensation, soweit sie statthaft ist, geltend gemacht wird, bedürfen der Anmeldung nicht.

Artikel 1260.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers;
2) den Betrag der Forderung in Haupt- und Nebensache;
3) den Rechtsgrund der Forderung;
4) den angesprochenen Rang;
5) die Bezeichnung des etwa aufgestellten Gewalthabers.

Die Beweisurkunden für die Richtigkeit der Forderungen und deren Rang sind in Ur- oder Abschrift beizufügen und in Ermangelung ausreichender Urkunden die sonstigen Beweismittel zu bezeichnen.

In den Fällen des Art. 1180 und Art. 1181 Abs. 1 genügt, was die Richtigkeit der Forderung betrifft, einstweilen die Bezugnahme auf den anhängigen oder im Falle des Art. 1180 noch anhängig zu machenden Rechtsstreit.

Artikel 1261.

Wird eine Forderung erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist, aber noch vor der Verhandlungstagfahrt oder wenigstens bei dieser angemeldet, so ist darüber in gleicher Weise, wie über die innerhalb der Anmeldungsfrist angemeldeten Forderungen weiter zu verhandeln, es haftet aber der betreffende Gläubiger, wenn er die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung erhalten hat, für alle durch die Verspätung der Anmeldung veranlaßten besondern Kosten.

Artikel 1262.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

Artikel 1263.

Jeder Gläubiger hat das Recht, die Ansprüche der übrigen sowohl in der Hauptsache als auch in Betreff des angesprochenen Rangs in der Verhandlungstagfahrt zu bestreiten.

Hinsichtlich derjenigen Streitigkeiten, welche nur den Vorrang zwischen einzelnen Gläubigern betreffen, sind diese allein als Parteien zu betrachten.

Artikel 1264.

Befugnisse des Gantschuldners und des Masseverwalters.

Der Gantschuldner kann zur Wahrung seiner Rechte in der Verhandlungstagfahrt erscheinen, erhält aber zu derselben keine besondere Ladung.

Er kann die angemeldeten Forderungen, nicht aber die dafür geltend gemachten Vorzugsrechte bestreiten.

Ist er in der Tagfahrt nicht erschienen, so verliert er seine Einwendungen gegen das, was in der Versammlung verhandelt und beschlossen wurde. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß findet nicht statt.

Der Masseverwalter ist nicht berechtigt, als solcher Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen zu erheben.

Artikel 1265.

Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen.

Vor der Verhandlungstagfahrt ist von dem Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Commissärs eine tabellarische Nachweisung aller erfolgten Anmeldungen nach der Folgereihe der Vorzugsrechte, wie sie in Anspruch genommen worden, zu den Gantakten anzufertigen.

Ist bei der Anmeldung einer Forderung der dafür beanspruchte Rang von dem Gläubiger nicht bezeichnet worden, so hat der Commissär für die tabellarische Uebersicht den Rang der Forderung nach der Natur derselben und den beigebrachten Belegen zu bestimmen. Wird diese Rangbestimmung in der Verhandlungstagfahrt nicht beanstandet, so hat es dabei sein Bewenden.

Im Falle des Art. 1261 ist die später angemeldete Forderung nachträglich — nöthigenfalls noch bei der Verhandlungstagfahrt — in das tabellarische Verzeichniß an der entsprechenden Stelle aufzunehmen.

Artikel 1266.

Verfahren in der Verhandlungstagfahrt.

In der Verhandlungstagfahrt leitet der Commissär die Verhandlungen.

Nach der Eröffnung der Versammlung legt er den Gläubigern vor:

1) eine Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstands nebst einem beiläufigen Anschlage der auf die Masse fallenden Kosten;
2) die zufolge Art. 1265 gefertigte tabellarische Nachweisung;
3) summarische Zusammenstellungen der Forderungen, welche sich auf besondere Pfandgegenstände beziehen.

Artikel 1267.

Geht aus der vorgelegten Uebersicht des Activ- und Passivstands hervor, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern (in den Landestheilen

diesseits des Rheins von den Gläubigern der drei ersten Klassen, in der Pfalz von den privilegirten und Hypothekgläubigern) erschöpft wird, so hat der Commissär bei der Verhandlungstagfahrt zu eröffnen, daß das Gantverfahren bezüglich der nachgehenden Gläubiger auf Kosten der Gantmasse nicht weiter betrieben werde.

Verlangen die nicht bevorzugten Gläubiger oder einzelne derselben, daß das Gantverfahren auch in Beziehung auf sie fortgesetzt werde, so hat der Commissär den Zweck der Tagfahrt auch bezüglich der nicht bevorzugten Gläubiger zu erschöpfen und hat das Gantgericht auf Vortrag des Commissärs den Vermögensstand zu prüfen.

Ueberzeugt sich das Gantgericht nicht davon, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird, so verfügt es, daß das Gantverfahren bezüglich aller Gläubiger auf Kosten der Gantmasse fortgesetzt werde.

Gewinnt das Gericht die Ueberzeugung, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird, so verfügt es, daß das Gantverfahren zwar auch bezüglich derjenigen nachgehenden Gläubiger, welche dies verlangt haben, jedoch nur auf Kosten derselben und unter der Bedingung, daß sie hiefür den vom Gerichte festgesetzten Vorschuß leisten, fortzusetzen sei. In diesem Falle sind die dadurch, daß das Gantverfahren bezüglich nicht bevorzugter Gläubiger fortgesetzt wird, nach der Verhandlungstagfahrt entstehenden Kosten, wenn die hiefür nöthigen Mittel nach Befriedigung der bevorzugten Gläubiger in der Masse nicht vorhanden sind, von den betreffenden nicht bevorzugten Gläubigern auch schließlich allein zu tragen.

Gegen die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Verfügungen finden Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 1268.

Die angemeldeten Forderungen werden in der Verhandlungstagfahrt in der Ordnung, in welcher sie nach der tabellarischen Nachweisung zum Zuge kommen würden, einzeln aufgerufen.

Wird gegen eine aufgerufene Forderung und deren Rang ein Widerspruch nicht erhoben, so wird sie sofort für anerkannt erklärt.

Artikel 1269.

Der Commissär bestimmt im Benehmen mit dem Gerichtsvorstande den Sitzungstag, an welchem über die durch das Liquidationsverfahren zu Tage getretenen Streitigkeiten vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden soll, gibt den anwesenden Betheiligten davon Kenntniß und weist sie an, zu ihrer Vertretung Anwälte aufzustellen, soweit sie nicht bereits durch solche vertreten sind.

Eine besondere Aufforderung zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung ist auch in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Gläubiger, dessen an-

gemeldete Forderung bestritten wird, bei der Verhandlungstagfahrt nicht zugegen war.

Artikel 1270.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen.

Das Gesuch um Zulassung zur Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruchs nach der Verhandlungstagfahrt ist nur statthaft, soferne ein in der in Art. 1304 Abs. 2 vorgesehenen Weise vollzogener Abschluß dadurch nicht berührt wird, und nur, wenn der darum Nachsuchende die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung nicht erhalten hat oder wenn er die durch die Zulassung der nachträglichen Handlung entstehenden Kosten übernimmt und zugleich einen entsprechenden Vorschuß auf dieselben leistet.

Das Gesuch ist bei dem Commissär anzubringen, der auch die Größe des zu erlegenden Kostenvorschusses bestimmt.

Wird dem Gesuche stattgegeben und handelt es sich um eine nachträgliche Einwendung, so sind die dabei nach Lage des Falls Betheiligten davon und von dem nach Art. 1269 zur Verhandlung der entstandenen Streitigkeit bestimmten Sitzungstage durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreffende Betheiligte zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen.

Handelt es sich dagegen um eine nachträgliche Anmeldung, so hat der betreffende Gläubiger sämmtliche nach Lage der Gantakten Betheiligte zu der neuen Verhandlungstagfahrt vorladen zu lassen.

Bei der neuen Tagfahrt können auch solche früher schon angemeldete Ansprüche, welche bisher unbeanstandet geblieben sind, noch beanstandet werden.

XLIII. Hauptstück.

Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte.

Artikel 1271.

Allgemeine Bestimmung.

Auf die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte kommen, soweit in Art. 1269 und 1272—1279 nicht anders bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor den Bezirksgerichten und über die Rechtsmittel zur Anwendung.

Ist eine derlei Streitigkeit von mehreren Betheiligten oder gegen mehrere Betheiligte in derselben Richtung erhoben, so gelten die Bestimmungen des Art. 1108.

Artikel 1272.

Einführung des Streits.

Der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage zu entwickeln.

Dieser Antrag ist wenigstens acht Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Die Urschriften der Beweisurkunden sind beizufügen, soferne sie nicht bereits bei der Anmeldung hinterlegt wurden.

Auf Seiten der Gegenanwälte findet die Hinterlegung von Anträgen nur in der Sitzung statt.

Artikel 1273.

Versäumungsurtheil.

Gegen Parteien, für welche bei der Verhandlung ein Anwalt nicht auftritt, ist Versäumungsurtheil zu erlassen.

Das Urtheil, welches gegen eine Partei ergeht, für welche der in Art. 1272 vorgeschriebene motivirte Antrag auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt wurde, für welche aber bei der Verhandlung ein Anwalt nicht aufgetreten ist, ist als Versäumungsurtheil zu betrachten.

Bei Erlassung des Versäumungsurtheils ist, soweit die Akten des Gantverfahrens Anhaltspunkte bieten, nach Lage der Sache zu entscheiden.

Artikel 1274.

Vertagung.

Ist der in Art. 1272 vorgeschriebene motivirte Antrag nicht rechtzeitig hinterlegt worden, für die betreffende Partei aber ein Anwalt bei der Verhandlung aufgetreten, so kann die Verhandlung, wenn die Gegenpartei es verlangt, auf Kosten der säumigen Partei vertagt werden.

Artikel 1275.

Verhandlung und Urtheil.

Die Verhandlung wird durch einen Vortrag des Commissärs eingeleitet.

Nach Beendigung dieses Vortrags haben die Anwälte ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Die Akten des Gantverfahrens sind bei der Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

Artikel 1276.

Sind mehrere Streitigkeiten gleichzeitig zur Entscheidung reif, so wird darüber in einem und demselben Urtheile erkannt.

Zur Verhandlung über weitläufigere Streitigkeiten können sogleich bei der Verweisung durch den Commissär oder später von dem Gerichte besondere Sitzungen bestimmt werden.

Dies gilt insbesondere von schwierigern Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Gläubigern nur über das gegenseitige Vorzugsrecht geführt werden.

Artikel 1277.

Wird das Datum einer von dem Gantschuldner ausgestellten Privaturkunde von der Gläubigerschaft oder von einem Gläubiger bestritten, so hat derjenige, welcher sich darauf beruft, die Richtigkeit desselben nachzuweisen.

Die beschränkende Bestimmung in Art. 358 Abs. 4 findet in diesem Falle keine Anwendung, auch kann das Gericht die persönliche Glaubwürdigkeit des Gantschuldners berücksichtigen.

Geständnisse, welche der Gantschuldner im Laufe des Verfahrens macht, bilden keinen Beweis gegen die Gläubiger, bewirken jedoch, soferne sie vor Eröffnung der Gant vollen Beweis gegeben haben würden, daß alle sonstigen Beweismittel zuläßig sind, auch wenn sie außerdem ausgeschlossen sein würden.

Artikel 1278.

Berufung. Die Berufungsfrist gegen Urtheile über die im gegenwärtigen Hauptstücke behandelten Streitigkeiten beträgt fünfzehn Tage von Zustellung des Urtheils.

Sind mehrere Berufungen eingelegt worden, so ist über dieselben gleichzeitig zu verhandeln und durch ein und dasselbe Urtheil zu entscheiden, soweit dies mit dem Stande der Sache sich verträgt.

Artikel 1279.

Wirkung des Urtheils. Das von einem Betheiligten erlangte obsiegliche Urtheil, durch welches die Forderung eines Gläubigers ganz oder theilweise verworfen oder ein von demselben beanspruchtes Vorzugsrecht versagt worden ist, wirkt auch zum Vortheile aller übrigen dabei Betheiligten.

XLIV. Hauptstück.

Definitive Masseverwaltung.

Artikel 1280.

Beschlüsse der Gläubigerversammlung. Die in der Verhandlungstagfahrt versammelten Gläubiger und Vertreter von solchen haben nach geschlossener Liquidation über diejenigen Gegenstände, welche das gemeinschaftliche Interesse betreffen, Beschluß zu fassen.

Hieher gehören insbesondere:

1) die Wahl des oder der definitiven Masseverwalter;
2) die Wahl eines Gläubigerausschusses von drei oder fünf Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern zur Leitung der Masseverwaltung bei wichtigern Maßregeln und Beschlüssen, wenn dafür nach den obwaltenden Verhältnissen ein Bedürfniß gegeben ist;
3) die Wahl eines Anwalts zur gemeinsamen Vertretung, soferne die Gläubiger eine solche Wahl für angemessen erachten, widrigenfalls die Aufstellung eines gemeinsamen Anwalts, wo sie nothwendig wird, dem Gläubigerausschusse und in dessen Ermangelung dem Masseverwalter zusteht;

4) die Veräußerung der zur Masse gehörigen Vermögenstheile und die Festsetzung der hiebei zu gestattenden Zahlungsfristen;
5) die Benützung der vorhandenen oder durch die Veräußerung zu erlangenden Baarschaften;
6) die Verwaltung des Massevermögens, die Fortführung vorhandener Fabriken und anderer Gewerbsgeschäfte;
7) die Belohnung des Masseverwalters;
8) die dem Gantschuldner oder dessen Familie allenfalls zu bewilligende Unterstützung.

Der Gantschuldner, falls er erschienen, ist von der Gläubigerversammlung mit seinen etwaigen Bemerkungen und Anträgen zu den Gegenständen der Beschlußfassung zu vernehmen.

Artikel 1281.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden durch Stimmenmehrheit, welche nach den Forderungsbeträgen zu bemessen ist, gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissär.

Zur Abstimmung sind alle Gläubiger berechtigt, deren Forderungen unwidersprochen oder genügend bescheinigt sind.

Fehlt es bei einer Forderung nur bezüglich eines Theils derselben an diesen Erfordernissen, so kommt sie mit dem andern Theile in Anrechnung. Wird das Vorhandensein der Bescheinigung beanstandet, so entscheidet darüber der Commissär.

Sind bei einem Berathungsgegenstande nur einzelne Gläubiger betheiligt, so haben sich auch nur diese an der Abstimmung zu betheiligen.

Bei den nach Art. 1280 Ziff. 4 zu fassenden Beschlüssen können Zahlungsfristen über drei Monate hinaus, sowie alle Zahlungsfristen für den Kaufschilling von Fahrnissen nur mit Zustimmung der sämmtlichen in der Gläubigerversammlung persönlich oder durch Gewalthaber anwesenden Gläubiger gestattet werden.

Die dem Gantschuldner nach Art. 1209 Abs. 5 zugesprochenen Bezüge kann die Gläubigerschaft demselben nicht entziehen.

Im Falle des Art. 1209 Abs. 3 kann dem Gantschuldner die ihm vom Gerichte bewilligte Unterstützung von der Gläubigerschaft auf so lange nicht entzogen werden, als die Anwesenheit des Gantschuldners von dem Gerichte oder der Gläubigerschaft verlangt wird.

Artikel 1282.

Gläubigerausschuß. In den Gläubigerausschuß und zu Ersatzmännern sind in der Regel nur Gläubiger zu wählen, welche am Gerichtssitze oder in unmittelbarer Nähe desselben wohnen.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben außer dem Ersatze ihrer Auslagen keinerlei Vergütung anzusprechen.

Artikel 1283.

Die Geschäftsthätigkeit des Gläubigerausschusses ist auf die Mitwirkung desselben in den vom Gesetze oder durch Beschluß der Gläubigerversammlung bestimmten Fällen beschränkt.

Ist kein Gläubigerausschuß bestellt worden, so geht die Befugniß zur Ertheilung der gesetzlich dem Gläubigerausschusse zugewiesenen Genehmigungen und Ermächtigungen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, auf den Commissär über.

Artikel 1284.

Der Gläubigerausschuß wird mit Vorwissen oder auf Anordnung des Commissärs durch den Masseverwalter berufen.

Er kann sich auch ohne Berufung versammeln, hat aber dann dem Commissär zuvor Anzeige zu machen und sich mit ihm über die Zeit der Versammlung zu verständigen.

Der Commissär leitet die Verhandlungen des Gläubigerausschusses und bringt die gefaßten Beschlüsse zu Protokoll.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Ausschußmitgliedern oder Ersatzmännern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissär.

Der Gerichtsschreiber ertheilt den Betheiligten auf Verlangen die erforderlichen Ausfertigungen der Beschlüsse oder eines Auszugs daraus.

Artikel 1285.

Der Gläubigerausschuß kann mit Vorwissen des Commissärs jederzeit eine weitere Versammlung der Gläubiger anordnen, wenn wichtige die Masseverwaltung betreffende Fragen solches erfordern.

Besteht kein Gläubigerausschuß, so hat der Commissär, wenn er die Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Gläubiger für nothwendig erachtet, dieselbe auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen.

Die Gläubiger werden zu der weitern Versammlung durch den Masseverwalter unter Androhung des Rechtsnachtheils eingeladen, daß die ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend betrachtet werden.

Haben die Gläubiger bei ihrer ersten Versammlung über die Art der Einladung zu weitern Versammlungen nichts bestimmt, so erfolgt diese durch Umlaufschreiben an die am Gerichtssitze wohnenden Gläubiger und an die Gewalthaber der übrigen.

In Ermangelung von Gewalthabern wird das Umlaufschreiben für die betreffenden Gläubiger dem Staatsanwalte zugestellt.

Artikel 1286.

Bei längerer Dauer des Gantverfahrens muß wenigstens jedes Jahr eine Versammlung der Gläubiger angeordnet werden, in welcher der Stand des ganzen Verfahrens, der Fortgang und die Ursachen der etwaigen Verzögerung der Liquidationsprozesse und das Ergebniß der Vermögensverwaltung darzustellen und die Versammlung zur Fassung geeigneter Beschlüsse zu veranlassen ist.

Artikel 1287.

Die Bestimmungen des Art. 1281 finden auch auf die weitern Gläubigerversammlungen Anwendung.

Artikel 1288.

Wegen nachtheiliger Maßnahmen oder Unterlassungen des Gläubigerausschusses kann sowohl der Gantschuldner als jeder Gläubiger bei dem Commissär Beschwerde führen.

Der Commissär hat über die Beschwerde den Gläubigerausschuß zu vernehmen und, wenn sie nicht gehoben wird, die Entscheidung des Gerichts zu veranlassen.

Der Beschluß des Gerichts wird den Betheiligten durch ein von dem Commissär zu erlassendes Umlaufschreiben bekannt gemacht, welches dieselben unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen haben. Gegen den Beschluß ist innerhalb fünfzehn Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde zuläßig.

Artikel 1289.

Definitive Masseverwaltung.

Die Ernennung der definitiven Masseverwalter hat der Commissär sofort nach dem Schlusse der Gläubigerversammlung nach Vorschrift des Art. 1199 Abs. 2 bekannt zu machen.

Sind für die definitive Masseverwaltung nicht ausschließend dieselben Personen, welche die provisorische geführt haben, erwählt worden, so haben letztere den von der Gläubigerversammlung erwählten definitiven Masseverwaltern Rechnung abzulegen und die Masse ihnen auszuantworten.

Artikel 1290.

Was in Art. 1233 und Art. 1234 Abs. 3 bezüglich des provisorischen Masseverwalters vorgesehen ist, gilt auch für den definitiven.

Dieser hat unter Beobachtung der von der Gläubigerversammlung oder dem Gläubigerausschusse darüber gefaßten Beschlüsse und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Verwaltung der Masse fortzusetzen und zur Feststellung, Vervollständigung und Versilberung derselben zu schreiten.

Insbesondere hat er die Abnahme der Siegel und die Verzeichnung der Vermögenstheile durch einen Notar, sowie die Versteigerung der zur Masse gehörigen Gegenstände zu veranlassen, und kommen hiebei in Betreff der Bedingungen, der Bekanntmachung und der Form der Versteigerung, sowie der Wirkungen des Zuschlags die Vorschriften des vierten Buchs zur Anwendung.

Die Bezeichnung des Notars, welcher die Versteigerung der Liegenschaften vorzunehmen hat, geschieht durch das Gantgericht auf Vortrag des Commissärs. Hinsichtlich der außer dem Sprengel des Gerichts liegenden Immobilien veranlaßt dasselbe die Bezeichnung durch das zuständige Gericht.

Die Versteigerungsbedingungen werden, soweit die Gläubigerversammlung darüber nicht verfügt hat, von dem Gläubigerausschusse auf Vorschlag des Masseverwalters, wenn aber ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, von dem Masseverwalter mit Genehmigung des Commissärs festgesetzt.

Zahlungsfristen über drei Monate hinaus, sowie für Kaufschillinge von Fahrnissen Zahlungsfristen überhaupt, dürfen weder von dem Gläubigerausschusse, noch von dem Masseverwalter bewilligt werden.

Der Gläubigerausschuß oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Commissär kann die Veräußerung einzelner beweglicher Gegenstände aus freier Hand oder durch Mäkler gestatten.

Artikel 1291.

Ueber Streitigkeiten, welche nicht die Vertheilung der Masse und die dabei zu berücksichtigenden Forderungen und Vorzugsrechte, sondern das Massavermögen betreffen, kann der Masseverwalter mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubigerausschusses Vergleiche schließen.

Uebersteigt der Gegenstand des Vergleichs den Werth von hundert Gulden oder betrifft der Vergleich unbewegliche Sachen, so ist die Bestätigung des Gerichts erforderlich.

Bei Vergleichen der letzterwähnten Art ist, wo es geschehen kann, auch der Gantschuldner zu hören.

Artikel 1292.

Gegenstände, an welchen ein Dritter das Eigenthum anspricht, sind demselben von dem Masseverwalter gegen Ersatz der etwa darauf haftenden Kosten auszuhändigen, sobald der Anspruch durch Urtheil außer Zweifel gestellt oder ohne gerichtliches Verfahren von dem Gläubigerausschusse, in Ermangelung eines solchen aber von ihm selbst unter Zustimmung des Commissärs als unzweifelhaft anerkannt ist.

Artikel 1293.

Der Masseverwalter hat, soferne die Gläubigerversammlung nicht anders verfügt hat, dem Gläubigerausschusse jeden Monat eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Kassabestands zu übergeben.

Die Schlußrechnung wird durch den Gläubigerausschuß bereinigt.

Ist die Verwaltung nicht im Laufe eines Jahrs beendigt, so findet am Ende eines jeden Jahrs die Rechnungsabhör statt. Der Gläubigerausschuß ist jederzeit befugt, frühere Rechnungsvorlage anzuordnen.

Ist die Belohnung des Masseverwalters für seine Mühe nicht von der Gläubigerversammlung festgesetzt, so geschieht die Festsetzung nach Vernehmung des Gläubigerausschusses auf Vortrag des Commissärs durch das Gericht.

Wenn ein Gläubigerausschuß nicht besteht, hat es bezüglich der Rechnungsführung, soferne hierüber von der Gläubigerversammlung nicht anders verfügt ist, bei den Vorschriften des Art. 1246 sein Bewenden.

XLV. Hauptstück.

Vertheilung der Masse.

Artikel 1294.

Vorläufige Zahlungen.

Die Auszahlung der auf die Masse fallenden Kosten des Verfahrens, sowie der Kosten der Verwaltung und Vertretung der Masse, ferner der dem Schuldner und seiner Familie bewilligten Unterstützung erfolgt auf Verfügung des Commissärs aus den jeweils vorhandenen oder eingehenden Geldern unabhängig von der Vertheilung der übrigen Masse.

Gleiches gilt von den Forderungen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins nach der daselbst geltenden Prioritätsordnung in die erste Klasse, in der Pfalz zu den in Art. 2101 des dort geltenden Civilgesetzbuchs aufgezählten privilegirten Forderungen gehören, soferne sie im Liquidationsverfahren nicht beanstandet wurden oder die darüber entstandene Streitigkeit erledigt ist.

Artikel 1295.

Diejenigen Gläubiger, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins in die dritte Klasse, in der Pfalz zu den in Art. 2102 des dortigen Civilgesetzbuchs aufgezählten privilegirten Gläubigern gehören, können, sobald ihre betreffenden Forderungen und deren Rang außer Zweifel gestellt sind, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus dem dafür verfügbaren Erlöse der betreffenden Gegenstände unabhängig von der Vertheilung der übrigen Masse befriedigt werden.

Artikel 1296.

Steht bei einer Forderung der in Art. 1294 Abs. 2 oder Art. 1295 bezeichneten Art die Richtigkeit oder der Rang nicht vollständig fest, so kann sie gegen Sicherheitsleistung vorläufig ausbezahlt werden. Hiebei entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs.

Artikel 1297.

Den Hypothekgläubigern kann der zu ihrer Befriedigung verfügbare Erlös aus den betreffenden Liegenschaften nach dem anerkannten oder rechtskräftig festgesetzten Range ihrer liquiden Forderungen, soweit es zu deren Deckung erforderlich ist, durch den Commissär unabhängig von der Vertheilung der übrigen Masse zugewiesen werden.

Artikel 1298.

Vertheilungsplan und Verfahren darüber.

Sobald der Schuldenstand festgestellt und die Aktivmasse versteigert ist, hat der Commissär den Vertheilungsplan zu entwerfen, in welchem das nach Abzug der Kosten des Verfahrens und der Verwaltung und Vertretung der Masse übrig bleibende Massevermögen und die nach Maßgabe des vorgelegten Verzeichnisses und der rechtskräftigen Entscheidung über die erhobenen Streitigkeiten auf jede angemeldete Forderung fallende Summe festgesetzt wird.

Bei Entwerfung des Vertheilungsplans darf der Commissär einen Rechnungsverständigen verwenden.

Artikel 1299.

Sind verschiedene Vertheilungsmassen zu bilden, so sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die in Art. 1294 angeführten Posten auf diese verschiedenen Massen nach Verhältniß derselben auszuschlagen.

Die auf die Verwaltung und Erhaltung eines Massetheils erwachsenen besondern Kosten sind von der betreffenden Masse allein zu tragen.

Artikel 1300.

Wenn die volle Befriedigung des Inhabers eines zur Masse gehörigen Faust- oder Nutzungspfands aus dem Pfande ungewiß oder erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist, hat der betreffende Gläubiger an der Vertheilung der Massegelder nach dem ganzen Betrage seiner Forderung und nach den damit etwa anderweit verbundenen Vorzugsrechten vorbehaltlich der seinerzeitigen Berechnung Theil zu nehmen.

Leistungen, welche zur Erhaltung des Pfands erforderlich sind, hat einstweilen der Inhaber des Pfands zu tragen, falls er nicht vorzieht, auf sein Vorzugsrecht am Pfande Verzicht zu leisten.

Hinsichtlich der bedingten oder betagten Forderungen, der Leibrenten und Pfründen kommen die Bestimmungen der Art. 836 und 1118—1121 zur Anwendung.

Artikel 1301.

Die Vertheilung wird dadurch nicht aufgehalten, daß einzelne Bestandtheile der Aktivmasse nicht eingebracht oder veräußert sind. Es können wieder-

holte Vertheilungen durch den Commissär vorgenommen oder durch das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten angeordnet werden, so oft ein hinlänglicher Bestand angesammelt ist.

Die Vertheilung wird auch dadurch nicht aufgehalten, daß über einzelne Streitigkeiten nicht rechtskräftig entschieden ist. In diesem Falle werden die streitigen Forderungen nach dem angesprochenen Betrage und Range vorläufig eingesetzt, die darauf fallenden Beträge bleiben aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung hinterlegt oder gegen Sicherstellung in den Händen der Ansteigerer. Das Gericht kann auch auf Vortrag des Commissärs verfügen, daß der auf die bestrittene Forderung fallende Betrag den nachfolgenden Gläubigern gegen Sicherheitsleistung einstweilen verabfolgt werde.

Artikel 1302.

Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplans setzt der Commissär die Gläubiger und den Schuldner durch ein von denselben oder ihren Gewalthabern zu unterzeichnendes Umlaufschreiben, soweit aber dieselben nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnen und auch keinen Gewalthaber daselbst aufgestellt haben, durch Briefe gegen Postbescheinigung und, soweit möglich, gegen Rückschein in Kenntniß, mit der Aufforderung, von dem Vertheilungsplane auf der Gerichtsschreiberei Kenntniß zu nehmen und ihre Erinnerungen bis zu einem bestimmten Tage daselbst schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

In besondern Fällen kann der Commissär die Mittheilung und Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Artikel 1303.

Sind gegen den Vertheilungsplan Erinnerungen erhoben worden, so hat der Commissär die Betheiligten in der in Art. 1302 bezeichneten Form zum Versuche der Vermittlung vor sich zu rufen.

Wenn dieselben nicht erscheinen oder sich nicht in Güte vereinigen, werden die Streitigkeiten in der durch Art. 1269, 1275 und 1276 bestimmten Weise zur Verhandlung und Entscheidung gebracht.

Artikel 1304.

Vertheilung. Der Vertheilungsplan wird, soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht wurden, sofort nach Ablauf der festgesetzten Frist, in seinen übrigen Theilen aber nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen von dem Commissär abgeschlossen und jedem Gläubiger, der Befriedigung zu erlangen hat, Anweisung auf die von ihm zu erhebenden Gelder ertheilt.

Der Abschluß ist unter Beifügung des Datums von dem Commissär zu unterzeichnen und von dem Gerichtsschreiber gegenzuzeichnen.

Die Benachrichtigung der Betheiligten von dem Abschlusse des Vertheilungsplans erfolgt in der in Art. 1302 bezeichneten Weise.

Artikel 1305.

Abänderungen eines in der in Art. 1304 Abs. 2 bezeichneten Weise vollzogenen Abschlusses sind nur auf Begehren einer Partei und nur dann statthaft, wenn der Abschluß mit dem Entwurfe des Vertheilungsplans oder den über die Streitigkeiten ergangenen Urtheilen nicht übereinstimmt.

Das Begehren ist binnen fünfzehn Tagen nach der Kundmachung des Abschlusses an die betreffende Partei durch motivirten Antrag zu stellen, der, nachdem der Gerichtsvorstand darauf eine Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, den übrigen Betheiligten mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung, wo eine solche noch nicht stattgefunden hat, und zum Erscheinen in der Sitzung zuzustellen ist.

Die Kosten hat, soweit sie der Masse zur Last fallen, der zuletzt angewiesene Gläubiger zu tragen.

Die Berichtigung eines bloßen Rechnungsirrthums ist nicht als Abänderung des Abschlusses im Sinne des gegenwärtigen Artikels zu betrachten.

Artikel 1306.

In Betreff der Bereinigung des Hypothekenbuchs und der Ausfertigung der Anweisungen der Gläubiger, welche Befriedigung zu erhalten haben, auf die von ihnen zu erhebenden Gelder, dann der Wiederversteigerung kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hauptstücks XXXVI analog zur Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 1127 Abs. 2 und 4 gelten auch im Gantverfahren.

Artikel 1307.

Betheiligte, welche entweder die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung oder die nach Art. 1302 erforderliche Kundmachung nicht erhalten haben, können das Liquidations- und Vertheilungsverfahren, soweit es in Folge dessen mit Nichtigkeit behaftet ist, mittels einer bei dem Gantgerichte gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten zu erhebenden Klage als nichtig anfechten, wenn sie von der Bestimmung des Art. 1270 keinen Gebrauch mehr machen können.

Betheiligte, welche aus dem in Art. 1305 angeführten Grunde Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans beanspruchen können, welchen aber die vorgeschriebene Mittheilung von dem Abschlusse nicht gemacht worden ist, können das Begehren auf Abänderung des Abschlusses noch so lange erheben, als die Zahlungsanweisungen noch nicht ausgefertigt und die Verfügungen in Betreff der Bereinigung des Hypothekenbuchs (Art. 1306) noch

nicht vollzogen sind. Nach diesem Zeitpunkte steht ihnen eine nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 zu erhebende Nichtigkeitsklage zu.

Artikel 1308.

Veräußerung von Forderungen.

Befinden sich nach Vertheilung der Masse, soweit sie zur Vertheilung geeignet ist, unter den Aktiven derselben noch streitige, noch nicht fällige oder schwer einbringliche Forderungen oder Klagerechte, so können sich die bei der Einbringung derselben betheiligten Gläubiger zur öffentlichen Versteigerung derselben an den Meistbietenden oder zu ihrer Ueberlassung an betheiligte Gläubiger vereinigen.

Der Gantschuldner und die betheiligten Gläubiger werden zur Verhandlung hierüber in der in Art. 1302 bezeichneten Weise vor den Commissär berufen.

Ist Einverständniß nicht zu erzielen, so entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs über die gestellten Anträge.

Wider seinen Willen kann keinem Gläubiger eine Forderung an Zahlungsstatt überwiesen werden.

Artikel 1309.

Der Gläubiger oder der Dritte, dem die Forderung oder das Klagerecht nach Art. 1308 zugeschlagen wird, tritt sofort in die Stelle des Gantschuldners und zwar auch in Ansehung der bisher erlaufenen einschlägigen Prozeßkosten.

Die Gläubiger sind zu keiner Gewährleistung für die Forderung verpflichtet.

Artikel 1310.

Unveräußerliches Vermögen.

Andere Vermögenstheile, für welche bei der Versteigerung kein oder kein annehmbares Gebot erfolgte und die auch in anderer Weise nicht zu verwerthen waren, können, wenn bei einer nach Art. 1308 Abs. 2 einzuleitenden Gläubigerversammlung kein Einverständniß bezüglich der Verfügung über dieselben zu erzielen war, von einem der Gläubiger nach der Reihenfolge des Vertheilungsplans und bei gleichem Range nach jener der Größe der Forderung um den Schätzungswerth übernommen werden.

Artikel 1311.

Diejenigen Forderungen und Klagerechte, zu deren Uebernahme sich weder ein Gläubiger noch ein Steigerungslustiger gefunden hat und deren Einbringung die betheiligten Gläubiger auch nicht gemeinschaftlich auf ihre Kosten weiter betreiben wollen, sowie überhaupt alle Vermögenstheile, welche nicht flüssig gemacht werden konnten und welche kein Gläubiger an Zahlungsstatt übernimmt, werden dem Gantschuldner in der Lage, in welcher sich die Sache befindet, zur freien Verfügung überlassen.

Artikel 1312.

Die künftige Verwaltung solcher Güter, an welchen dem Gantschuldner kein Veräußerungsrecht, sondern nur Genußrechte zustehen, und die Verwerthung und Vertheilung des Ertrags derselben wird von den betheiligten Gläubigern im Einvernehmen mit dem Gantschuldner festgesetzt.

In Ermangelung gütlicher Uebereinkunft entscheidet das Gericht auf Vortrag des Commissärs nach Maßgabe der im XXXV. Hauptstücke enthaltenen einschlägigen Vorschriften.

XLVI. Hauptstück.

Beendigung der Gant.

Artikel 1313.

Beendigung durch Ausschüttung der Masse.

Das Gantverfahren ist beendigt, wenn die Gantmasse vollständig vertheilt ist.

Artikel 1314.

Kommen einzelne zur Masse gehörige Vermögenstheile erst nach Beendigung des Gantverfahrens zum Vorschein oder zur Geltung, so beauftragt das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten den frühern oder einen neu ernannten Masseverwalter und den frühern oder einen neu bestellten Commissär mit der Verwerthung der betreffenden Gegenstände und der Vertheilung des Erlöses.

Artikel 1315.

Ist die Gant durch vollständige Vertheilung der Masse beendigt, so können die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger ihre Ansprüche an demjenigen Vermögen geltend machen, welches der Schuldner später erlangt.

Die Zwangsvollstreckung kann in solchem Falle auch auf Grund der im Gantverfahren erfolgten ausdrücklichen Anerkennung oder gerichtlichen Entscheidung geschehen.

Artikel 1316.

Beendigung durch Accord.

Macht der Gantschuldner oder ein Gläubiger vor oder in der Gläubigerversammlung Vorschläge zu einem Accorde, so hat der Commissär diese Vorschläge in der Gläubigerversammlung zur Erörterung und Abstimmung zu bringen. Der Commissär kann auch selbst solche Vorschläge der Gläubigerversammlung machen.

Zur Abschließung des Accords ist die Zustimmung des Gantschuldners und sämmtlicher in dem Gantverfahren aufgetretener Gläubiger, soferne der Accord Einfluß auf deren Befriedigung üben soll, erforderlich.

Wird der Accord von sämmtlichen in der Gläubigerversammlung persönlich oder durch Gewalthaber anwesenden Gläubigern gutgeheißen, so sind die in der Gläubigerversammlung nicht erschienenen Gläubiger durch den Commissär aufzufordern, an einem von ihm bestimmten Tage vor ihm zu erscheinen und ihre Erklärung darüber abzugeben, widrigenfalls sie als zustimmend würden betrachtet werden. Von dem Ergebnisse hat der Commissär den übrigen Betheiligten Mittheilung zu machen. Ladung und Mittheilung geschehen in der in Art. 1302 Abs. 1 bezeichneten Weise.

Ist der Accord genehmigt, so legt der Masseverwalter dem Gantschuldner vor dem Commissär über seine Geschäftsführung Rechnung ab und werden ihm, soweit die Uebereinkunft nicht anders bestimmt, die in Beschlag genommenen Vermögenstheile, Baarschaften, Bücher und Schriften abgeliefert. Befindet sich der Schuldner nach Art. 1231 in Personalhaft, so verfügt der Commissär sofort die Aufhebung derselben.

Artikel 1317.

Durch außergerichtliche Unterhandlungen über einen zu Stande zu bringenden Accord wird das Gantverfahren nicht aufgehalten, auch kann kein Gläubiger genöthigt werden, auf solche Unterhandlungen sich einzulassen. Ist jedoch nach Ablauf der Anmeldungsfrist ein solcher außergerichtlicher Accord zu Stande gekommen und weist der Gantschuldner durch öffentliche Urkunden nach, daß sämmtliche in Art. 1316 Abs. 2 bezeichnete Gläubiger, von welchen Forderungen angemeldet worden sind, in denselben gewilligt haben, so hat die Aufhebung des Gantverfahrens zu erfolgen und kommen die Bestimmungen des Art. 1316 Abs. 4 zur Anwendung.

Artikel 1318.

Gemeinsame Bestimmung. Ist die Gant durch Ausschüttung der Masse oder durch Accord beendigt, so hat der Commissär auf Ansuchen des Gantschuldners ihm ein Zeugniß über die Beendigung der Gant auszustellen und dieselbe durch die von dem Gantschuldner bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die hierauf erwachsenden Kosten hat der Gantschuldner zu tragen.

Sechstes Buch.

XLVII. Hauptstück.

Schiedsgerichte.

Artikel 1319.

Schiedsvertrag. Die Parteien können die Entscheidung zwischen ihnen entstandener Streitigkeiten, soferne dieselben Rechte betreffen, über welche sie zu verfügen befugt sind, Schiedsrichtern übertragen (selbständiger Schiedsvertrag).

Die Parteien können auch in voraus übereinkommen, daß Streitigkeiten, welche bezüglich eines zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags oder sonst obwaltenden Rechtsverhältnisses künftig entstehen, durch Schiedsrichter zu entscheiden seien (accessorischer Schiedsvertrag).

Jeder Schiedsvertrag muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden. Der selbständige Schiedsvertrag muß unter gleicher Strafe auch den Streitgegenstand und die Schiedsrichter deutlich bezeichnen.

Artikel 1320.

Schiedsrichtern können nicht übertragen werden Verhandlungen und Entscheidungen:

1) über den Personenstand;
2) über die Bestellung und Entsetzung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
3) über den Gerichtsstand, über Ablehnung von Gerichtspersonen und über Verweisung an ein anderes Gericht, sowie über Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Advokaten oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten;
4) über die Giltigkeit und Trennung von Ehen;
5) über Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und über Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse;

6) über Wiederaufnahme des Verfahrens und über Nichtigkeit im letzten ordentlichen Rechtszuge erlassener Urtheile;
7) in Gantsachen.

Die Bestimmung der Ziff. 5 findet keine Anwendung, wenn nach dem einschlägigen Civilrechte die Eheleute die betreffende Aufhebung oder Aenderung durch Vertrag vornehmen können.

Artikel 1321.

Wer als Vertreter einer physischen oder juristischen Person oder als Verwalter fremden Vermögens die Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter übertragen will, bedarf dazu derselben Ermächtigung, wie zum Abschlusse eines Vergleichs.

Bei accessorischen Schiedsverträgen bedarf es, wenn der Abschluß des Schiedsvertrags mit dem des Hauptvertrags verbunden wird, zu ersterem keiner besondern Ermächtigung; wird der Schiedsvertrag aber nachträglich geschlossen, so ist zu seiner Giltigkeit die gleiche Ermächtigung wie zum Hauptvertrage erforderlich.

Artikel 1322.

Schiedsrichter. Frauen, Minderjährige und letztern gleichgeachtete Personen können nicht Schiedsrichter sein.

Artikel 1323.

Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Wer nach erfolgter Annahme des Schiedsrichteramts ohne die Zustimmung sämmtlicher Parteien von demselben zurücktritt, wird den Parteien entschädigungspflichtig. Bestreitet der Gewählte, die Wahl angenommen zu haben, so kann der Beweis nur durch Urkunden geführt werden, aus denen sich die ausdrückliche oder thatsächliche Annahme ergibt.

Anspruch auf Belohnung haben Schiedsrichter nur so weit, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt ist. Für Auslagen haften ihnen die Parteien solidarisch.

Artikel 1324.

Die in Folge eines accessorischen Schiedsvertrags gewählten oder vom Gerichte ernannten Schiedsrichter können abgelehnt werden, wenn bei der Wahl oder Ernennung die im Schiedsvertrage über die erforderlichen Eigenschaften der Schiedsrichter enthaltenen besondern Bestimmungen außer Acht gelassen worden sind.

Im Uebrigen findet die Ablehnung eines Schiedsrichters, von der Bestimmung des Art. 1322 abgesehen, nur aus solchen Gründen, aus welchen Richter abgelehnt werden können, und bei selbständigen Schiedsverträgen überdies nur dann statt, wenn die Ablehnungsgründe erst nach der Wahl entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind.

Artikel 1325.

Ergeben sich Streitigkeiten, welche nach einem accessorischen Schiedsvertrage durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, und können sich die Parteien über die Bildung des Schiedsgerichts nicht einigen, so ist diese vom Kläger nach Maßgabe der darüber im Schiedsvertrage enthaltenen Bestimmungen zu betreiben.

Artikel 1326.

Enthält in dem in Art. 1325 vorausgesetzten Falle der Schiedsvertrag über die Bildung des Schiedsgerichts keine Bestimmungen, so hat der Kläger der Gegenpartei einen Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen, welcher enthält:

1) die deutliche Bezeichnung der zu entscheidenden Streitigkeiten;
2) die Wahl eines Schiedsrichters von Seiten des Klägers;
3) die Aufforderung an den Gegner, innerhalb acht Tagen auch seinerseits einen Schiedsrichter zu wählen und diese Wahl, sowie etwaige Ablehnungsgründe gegen den vom Kläger gewählten Schiedsrichter dem Kläger durch Gerichtsvollzieherakt mitzutheilen.

Ablehnungsgründe gegen den vom Beklagten gewählten Schiedsrichter muß der Kläger der Gegenpartei in gleicher Frist und Weise mittheilen.

Artikel 1327.

Hat der Beklagte auf die in Art. 1326 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnte Aufforderung unterlassen, einen Schiedsrichter zu wählen, so ist die Sache mittels Klage an das in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuständige Gericht zu bringen.

Gleiches gilt, wenn der Beklagte bestritten hat, daß die Sache schiedsrichterlich zu entscheiden sei, oder wenn gegen einen gewählten Schiedsrichter Ablehnungsgründe geltend gemacht werden, wobei im Falle des Art. 1326 Abs. 2 die Klage zugleich mit der Ablehnung zuzustellen ist.

Das Gericht hat über den angeregten Streitpunkt zu entscheiden und gegebenen Falls statt des säumigen Beklagten einen Schiedsrichter zu ernennen.

Wird der Ablehnung eines gewählten Schiedsrichters stattgegeben, so ernennt das Gericht zugleich an Stelle des abgelehnten einen andern, wenn sich die Parteien nicht für diesen Fall über einen solchen geeinigt haben.

Berufung findet nur gegen das über eine Ablehnung oder über die Frage, ob die Sache durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, ergangene Urtheil statt und auch in diesen Fällen nur, wenn in der Sache selbst Berufung zulässig ist. Im Uebrigen finden in Betreff der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 1328.

Zur Ablehnung der vom Gerichte ernannten Schiedsrichter läuft eine achttägige Frist von Zustellung des Urtheils an gerechnet.

Die Ablehnung geschieht durch Zustellung einer Erklärung, welche die Ablehnungsgründe enthalten muß.

Ueber die Ablehnung entscheidet das nämliche Gericht, welches den Schiedsrichter ernannt hat, und es ist mit der Ablehnung, soweit nöthig, Vorladung vor dieses Gericht zu verbinden.

Artikel 1329.

Wenn ein accessorischer Schiedsvertrag über die Bildung des Schiedsgerichts zwar besondere Bestimmungen enthält, diese aber nicht ausreichen, so sind letztere, soweit nöthig, durch die Bestimmungen der Art. 1326—1328 zu ergänzen.

Artikel 1330.

Erfolgt die Ablehnung eines Schiedsrichters aus Gründen, welche erst nach Bildung des Schiedsgerichts entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, so entscheidet dasjenige Gericht, welches zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Ablehnung ein Mitglied des in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständigen Gerichts beträfe, und finden die bezüglich der Ablehnung von Richtern bestehenden Vorschriften analoge Anwendung. Die Ablehnung ist bei dem zur Entscheidung zuständigen Gerichte anzubringen.

Artikel 1331.

Wenn ein Schiedsrichter nicht annimmt, desgleichen wenn er zurücktritt, stirbt, abgelehnt wird oder verhindert ist, ist bei selbständigen Schiedsverträgen, falls sich die Parteien nicht über einen andern Schiedsrichter einigen, der Schiedsvertrag erloschen, bei accessorischen Schiedsverträgen ist die Ernennung eines andern Schiedsrichters nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 1325—1327 zu betreiben.

Artikel 1332.

Verfahren. Soferne im Schiedsvertrage nicht anders bestimmt ist, haben die Schiedsrichter auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden und die Verhandlung nach Analogie der Vorschriften über das Verfahren vor Einzelngerichten zu pflegen. Sie dürfen aber weder Strafen erkennen noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben.

Artikel 1333.

Handelt es sich um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder um eine Eidesabnahme, so hat das Schiedsgericht die Vornahme dieser Handlungen bei dem betreffenden Einzelngerichte nachzusuchen.

Wenn die Zeugen oder Sachverständigen vor dem Schiedsgerichte freiwillig erscheinen, können sie auch von diesem vernommen werden, ihre Beeidigung hat jedoch, soferne auf dieselbe nicht durch Parteiübereinkommen verzichtet wird, durch das Einzelngericht zu geschehen.

Um die Vornahme von Augenscheinen hat das Schiedsgericht bei dem betreffenden Einzelngerichte dann nachzusuchen, wenn damit eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch das letztere verbunden werden soll. Auch außer diesem Falle kann das Schiedsgericht um Vornahme von Augenscheinen das Einzelngericht angehen.

Ist eine der vorbezeichneten Handlungen durch ein ausländisches Gericht vorzunehmen, so stellt das Schiedsgericht an das Einzelngericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, das Ersuchen, die Vornahme auf dem Requisitionswege zu vermitteln.

Die Einzelngerichte haben den mit dem Schiedsvertrage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift belegten Ersuchen der Schiedsgerichte in gleicher Weise, wie den von andern inländischen Gerichten gestellten, zu entsprechen.

Artikel 1334.

Ergibt sich ein der schiedsgerichtlichen Entscheidung entzogener Präjudicialpunkt, so hat das Schiedsgericht die Parteien zu dessen Erledigung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Artikel 1335.

Schiedsspruch. Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, entscheidet Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen ist, und zwar, soweit der Schiedsvertrag darüber Bestimmungen enthält, nach Maßgabe derselben, andernfalls durch das Gericht, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig wäre, auf Antrag einer der Parteien ein Obmann zu ernennen.

Auf die Ablehnung des ernannten Obmanns finden die Bestimmungen des Art. 1328 Anwendung.

Vor dem durch den Obmann verstärkten Schiedsgerichte findet eine wiederholte Verhandlung der Sache statt und ist hierauf das Urtheil zu erlassen. Die vor einem Einzelngerichte vorgenommenen Beweiserhebungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

Artikel 1336.

Jedes schiedsgerichtliche Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen und von den Schiedsrichtern unterschrieben sein. Ist das Urtheil von mehr als zwei Schiedsrichtern erlassen worden und weigert sich die Minderheit, dasselbe zu unterschreiben, so genügt die Unterschrift von Seiten der Mehrheit,

welche jedoch den Grund, warum das Urtheil nicht von sämmtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurde, bei ihren Unterschriften anzugeben hat.

Artikel 1337.

Vollstreckung. Die schiedsgerichtlichen Endurtheile haben unter den Parteien dieselbe Wirkung, wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte, ihre Vollstreckung findet jedoch erst statt, nachdem sie von dem Vorstande desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind.

Behufs der Beifügung der Vollstreckbarkeitserklärung sind die erwähnten Urtheile nach ihrer Verkündung sammt den Akten durch einen der Schiedsrichter oder durch eine der Parteien auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts zu hinterlegen. Sie bleiben daselbst aufbewahrt und der Gerichtsschreiber hat die erforderlichen Ausfertigungen zu ertheilen.

Artikel 1338.

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist zu verweigern:

1) wenn ein Schiedsvertrag nicht vorliegt oder derselbe den Vorschriften des Art. 1319 Abs. 3 oder des Art. 1321 nicht entspricht oder zur Zeit der Urtheilsfällung erloschen war;
2) wenn in der Sache ein Schiedsvertrag unzuläßig war;
3) wenn eine nach Art. 1322 unfähige Person als Schiedsrichter bestellt war;
4) wenn das Urtheil nicht von den bestellten Schiedsrichtern erlassen wurde;
5) wenn die Vorschriften des Art. 1336 nicht beobachtet wurden;
6) wenn die Schiedsrichter die Grenzen ihrer Befugniß überschritten haben.

Artikel 1339.

Ist die Vollstreckbarkeitserklärung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder den Vorschriften des Art. 1338 entgegen ertheilt oder ist sie von einem dazu nicht zuständigen Gerichtsvorstande ertheilt worden, so kann binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des die Vollstreckbarkeitserklärung verweigernden Beschlusses beziehungsweise des mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Urtheils bei demjenigen Gerichte, dessen Vorstand die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert oder ertheilt hat, gegen den Beschluß des letztern mittels Klage Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hemmt die Vollstreckung des Urtheils.

Artikel 1340.

Rechtsmittel. Berufung gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil findet nur statt, wenn die Parteien dies im Schiedsvertrage vorbehalten haben und das Rechts-

mittel auch bei Entscheidung der Sache durch die gewöhnlichen Gerichte zulässig gewesen wäre.

Die Berufung hat, soferne die Parteien nicht anders bestimmt haben, in allen Fällen aufschiebende Wirkung.

Sie muß innerhalb dreißig Tagen, von Zustellung des mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Urtheils an gerechnet, eingelegt werden und geht an das Obergericht desjenigen Gerichts, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre. Wären mehrere Gerichte, welche unter verschiedenen Obergerichten stehen, zuständig gewesen, so hat der Appellant unter letztern die Wahl.

Artikel 1341.

Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde finden gegen die von Schiedsgerichten erlassenen Urtheile nicht statt.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen schiedsgerichtliche Urtheile kann gegebenen Falls bei demjenigen Gerichte nachgesucht werden, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrags in der Sache zuständig gewesen wäre.

Artikel 1342.

Gemeinsame Bestimmungen.

In den Fällen, in welchen das in der Sache in Ermangelung eines Schiedsvertrags zuständige Gericht anzugehen ist, steht, wenn diese Zuständigkeit bei mehreren Gerichten begründet gewesen wäre, die Wahl unter denselben der betreibenden Partei zu.

Artikel 1343.

Auf die im gegenwärtigen Hauptstücke bestimmten Fristen finden die Vorschriften des Art. 209 in der Art Anwendung, daß sich die Erweiterung der Frist in den Fällen des Art. 1326 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 nach der Entfernung zwischen den Wohnorten der Parteien, in den übrigen Fällen nach der Entfernung des Wohnorts der betreffenden Partei von dem Gerichtssitze bemißt.

Artikel 1344.

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige Verfügungen oder andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen angeordnet werden, finden die für die Fälle des Art. 1319 Abs. 2 gegebenen Vorschriften Anwendung.

Sachregister

über die

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern.

Die Zahlen bedeuten die Artikel des Gesetzbuchs.

Abänderungen, in Protokollen 167, 168 — der Darstellung des Sachverhalts 286 — der bezirksgerichtlichen Urtheile 282—284; des Versäumungsurtheils in Folge Einspruchs 314; der handels- und einzelngerichtlichen Urtheile 517; erstinstanzieller Urtheile durch das Berufungsgericht 729, 731—737; früherer Entscheidungen in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens 786; richterlicher Verfügungen, welche weder Endurtheile, noch diesen gleichgestellt sind 296 — einstweiliger Verfügungen bei der Verhandlung über die Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen 621; der Vorsichtsverfügungen 631—636, 638, 639, 1172 — einer Verfügung in Folge einer Gegenvorstellung oder Beschwerde 756 — der Bedingungen von Immobiliar-Zwangsversteigerungen, Antrag hierauf mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung 1064; des Abschlusses des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1113—1115, 1117 — der vom provisorischen Masseverwalter im Gantverfahren getroffenen Maßregeln 1242; des Abschlusses des Vertheilungsplans im Gantverfahren 1305, 1307.
s. auch Aenderung.

Abfassung, der Entscheidungsgründe bei bezirksgerichtlichen Urtheilen 278 — vollständige der handels- und einzelngerichtlichen Urtheile 515.

Abflüsse, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung von Abflüssen 6.

Abgabe der Stimme, s. Abstimmung.
von Gutachten, s. Gutachten.

Abgekürztes Verfahren vor den Bezirksgerichten 259—261, Uebergang in das ordentliche Verfahren 261; bezüglich der Versäumungsurtheile 300.

Abkömmlinge des Gantschuldners, Anfechtbarkeit der freigebigen Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten derselben 1223, s. auch Ascendenten.

Abkürzung von Fristen im Allgemeinen 212, 213 — in dringenden Fällen bei den Handels- und Einzelngerichten 502, 503, s. auch abgekürztes Verfahren.

Abläugnung, eidliche der Unterschrift auf dem Wechsel 541, 542, 545;
der Aechtheit von Urkunden, s. Aechtheit.

Ablauf von Fristen, s. Fristen.

Ablehnung, des Richters 42—51, Beschwerden gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters haben aufschiebende Wirkung 742 — der Schiedsrichter 1324, 1326—1331, des Obmanns 1335 — des Gerichtsschreibers 52 — des Staatsanwalts 53 — Verhandlungen und Entscheidungen über Ablehnung von Gerichtspersonen können Schiedsrichtern nicht übertragen werden 1320 — der ständig aufgestellten Uebersetzer und Dollmetscher 163 — von Sachverständigen im Allgemeinen 435, 439, bei den Handelsgerichten 538.

Ablieferung, von beweglichen Sachen durch die Gläubiger an die Gantmasse 1216; von Büchern, Credit-, anderen Werthpapieren, Kostbarkeiten und baarem Gelde des Gantschuldners bei der provisorischen Masseverwaltung 1240.

Ablösungskapital für jährliche Renten als Grundlage der Werthsberechnung des Streitgegenstandes 4.

Ablösungsrecht, Angabe bei Bekanntmachungen von Immobiliar-Zwangsversteigerungen, daß solches nicht stattfinde 1060, 1062.

Abnahme der Siegel durch den definitiven Masseverwalter im Gantverfahren 1290.

Abschluß, des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1109—1111; Abänderung desselben 1113—1115, 1117; Aussetzung des endlichen Abschlusses, wenn der Ansteigerer den Kaufbedingungen nicht nachgekommen ist 1127; Unzulässigkeit der Wiederversteigerung, wenn der endliche Abschluß in giltiger Weise erfolgt ist 1130 — von Geschäften mit einem Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners durch einen Dritten, wann diesem Dritten die Ganteröffnung entgegengesetzt werden kann 1211 — der den Vermögens- und Schuldenstand betreffenden Bücher und Papiere des Gantschuldners 1240 — des Vertheilungsplans im Gantverfahren 1304, 1270; Abänderung desselben 1305, 1307; Aussetzung des endlichen Abschlusses, wenn der Ansteigerer den Kaufbedingungen nicht nachgekommen ist 1306.

Abschriften, Uebergabe und Beglaubigung von Vollmachtsabschriften 87 — von Gerichtsakten im Allgemeinen 170, insbesondere: von den in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen 170; der auf der Gerichtsschreiberei geführten Register 170; der Gutachten der Gerichtsmitglieder, der Entwürfe zu Entscheidungen, der Berichte an höhere Stellen, sowie der Aktenstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den inneren Dienst betreffen 170 — von Parteiakten 171 — auf Kosten des Gegners als Folge unterlassener Urkundenmittheilung 172 — Uebergabe von Abschriften der zu hinterlegenden Anträge durch die Anwälte an den Vorsitzenden 241, an den Gegenanwalt im Falle von eingetretenen Abänderungen und Zusätzen 241 — Behändigung von Abschriften der Zustellungsurkunden, der mitgetheilten Schriften, sowie der richterlichen Verfügungen hinsichtlich der Zustellungen außerhalb der regelmäßigen Zeit bei Zustellungen durch Gerichtsvollzieher 199, 203, 206; Beglaubigung der Abschriften der bei Zustellungen mitzutheilenden Schriften durch den Anwalt oder Gerichtsvollzieher 203; Nichtübereinstimmung der Ur- und Abschriften von Zustellungsurkunden 204, 206 — Abschriften der Einträge in die Bücher zur Feststellung des sicheren Datums von Privaturkunden 359 — inwieweit Abschriften den Urschriften gleichstehen 367 — Anerkennung der Aechtheit einer Urkunde als Folge der Vorlage einer Abschrift 375 — Ertheilung beglaubigter Abschriften von Urkunden, die sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, behufs der Beweisführung 391 — Vorlage beglaubigter Abschriften von Urkunden, welche das Gesuch beim Verfahren mittels einfacher Vorstellung begründen sollen 644 — Vorlage der Abschrift des angefochtenen Urtheils in der Berufungsinstanz 718 — Hinterlegung bei der Nichtigkeitsbeschwerde 803 — Abschrift einer Entscheidung darf nur mit den am Rande geschehenen Vormerkungen ertheilt werden 737, 786, 818 — Ertheilung der Abschriften von Entscheidungen in Beschwerdesachen durch den Gerichtsschreiber 751 — Mittheilung der Abschrift des Erkenntnisses, durch welches der Antrag auf Ganteröffnung abgewiesen wird 1205; des Vermögensverzeichnisses des Gantschuldners zu den Gantakten 1247; der Beweisurkunden für die Richtigkeit der Gantforderungen und deren Rang bei der Liquidation im Gantverfahren 1260 — Beglaubigte Abschrift des Schiedsvertrags bei Ersuchen der Schiedsgerichte an Einzelngerichte um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, um eine Eidesabnahme oder um Vornahme eines Augenscheins 1333.

Absonderung verschiedener Massen: an dem gewissen Gläubigern zustehenden Rechte, dieselbe zu begehren, wird durch die Bestimmungen über die Rangordnung bei der Vertheilung des aus der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse erzielten Erlöses nichts geändert 938, ebenso bei der Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1102 — Absonderungsrechte Dritter im Gantverfahren 1249, 1259.

Abstand, vom Prozesse, hiezu ist Spezialvollmacht nöthig 92; allgemeine Bestimmungen hierüber für das bezirksgerichtliche Verfahren 496—498, beim Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 533 — von der Klage oder dem Rechtsmittel, Annahme desselben wegen Nichtleistung der Sicherheit für Prozeßkosten 123.

Abstimmung, über die bezirksgerichtlichen Urtheile 271—273, über die handelsgerichtlichen Urtheile 512, 513 — bei der Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1281, über die Beendigung der Gant durch Accord 1316.

Abweisung, der Klage von Amtswegen im einzelngerichtlichen Verfahren wegen mangelnder

Ersichtlichkeit des Werths des Streitgegenstands 189 — der Klage im bezirksgerichtlichen Versäumungsurtheile 297, 301, ebenso im Falle einer Widerklage 304 — der Ehescheidungsklage 673, gleiche Wirkung der Zurücknahme 671 — des Gesuchs um Ernennung eines Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren, wenn ein solches schon von einem anderen Gläubiger vorliegt 1082 — des Gesuchs um Ermächtigung zur Vollstreckung der Personalhaft, Rechtsmittel der Beschwerde hiegegen zulässig 1141, ebenso gegen die Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Personalhaft im Gantverfahren 1231.

Abwesenheit, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verhandlungen, welche Abwesende betreffen 160 — als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 216 — des provisorischen Masseverwalters bei der Versiegelung des zur Masse gehörigen Vermögens des Gantschuldners 1239.

Abzüge der vom Drittschuldner für bevorzugte Forderungen ꝛc. bezahlten Beträge an seiner Schuld 999.

Accessorische Intervention, s. Nebenintervention.

Accord, Beendigung der Gant hiedurch 1316—1318, 1251.

Administrativverfahren, Urtheile, welche aussprechen, daß erst nach Beendigung desselben in der Sache weiter verhandelt werden solle, sind dem Endurtheile hinsichtlich der Berufung gleichgestellt 683.

Advokaten, als Vertreter im Parteiprozesse 78 — Berechtigung zur Funktion als Anwälte im Anwaltsprozesse 79 — mündliche Rechtsvertheidigung unter Beistand des Anwalts 80 — Prozeßführung in eigener Sache 79, Wahrung der Erscheinungsfrist hiebei 227 — Verhältnisse in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin 81 — Gebühren im Allgemeinen 82; Ausschließung des Ersatzes von Reisekosten als Beistände oder Bevollmächtigte der obsiegenden Partei bei Handels- oder Einzelngerichten 106; Ausschließung des Ersatzes der Reisekosten zur mündlichen Rechtsvertheidigung der obsiegenden Partei vor Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 106; Gebühren des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten 107; persönliche Verurtheilung zur Kostentragung 110; Gebühren der eigenen Partei gegenüber 117, Beitreibung dieser Gebühren und der Auslagen 118; Verwendung der gegen Advokaten ausgesprochenen Geldstrafen 146, Beitreibung und Umwandlung solcher Geldstrafen 147; Gerichtsstand der Advokaten in Bezug auf Gebühren, Auslagen und Vorschüsse 28 — Offizialvertretung im Armenrechte 139, 140, 141, 134 und 143 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen dieselben 151, Einschreitung gegen dieselben wegen Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420 — Beweiskraft ihrer Bücher 365 — durch Aufhören der Funktion derselben beim Prozeßgerichte wird das Verfahren unterbrochen 491 — Zulassung jedes bayerischen Advokaten zur Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter im bezirksgerichtlichen Verfahren 341, zur Stellung von Gesuchen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen an Gerichts- oder Senatsvorstände oder an Einzelnrichter und zur Vertretung der Parteien bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen 637 — haben im Verfahren mittels einfacher Vorstellung bei den Bezirks- und Appellationsgerichten die Vorstellung zu fertigen 644, ebenso die Beschwerdeschrift gegen die hierauf ergangenen Verfügungen 741 — über Entschädigungsklagen gegen Advokaten können Schiedsrichter nicht entscheiden 1320 — Bevollmächtigung im Parteiprozesse 83—88, im Anwaltsprozesse 89—92; Umfang, Erlöschen und Aufkündigung der Vollmacht 90—94; bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung in den Fällen der Art. 554, 637, 952, 976, 1116 und 1184.

Advokatenordnung, regelt die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin 81; bestimmt, inwieweit ein Uebereinkommen der Advokaten und Rechtspraktikanten über Gebühren mit der eigenen Partei zulässig ist 117; die auf Grund derselben ausgesprochenen Geldstrafen fallen in den Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs 146.

Aechtheit von Urkunden, Erklärung hierüber 370, 371, 506, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; Anerkennung, Abläugnung oder Anfechtung derselben 370, 371, 372, 373, 375, 376, 380, 506, 528; Beweis der Aechtheit 372—384, 528; Geldstrafen gegen eine Partei wegen muthwilliger Abläugnung oder Anfechtung der Aechtheit 385; Ermessen des Gerichts in Bezug auf Annahme der Aechtheit 374 — Beweis der Aechtheit der Wechselunterschrift 545 — Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden im Allgemeinen 579—583, insbesondere Klage auf Aechtheitserklärung 579—582, Anerkennung vor dem Vermittlungsamte 583.

Aenderung, der Klage 180—183, insbesondere in der Berufungsinstanz 707 — Aenderung des Gesuchs in den motivirten Anträgen bei der Hinterlegung 241, 251, bei

der Verhandlung 245, 247, 251 — der Umstände als Grund der Aufhebung oder Abänderung einer Vorsichtsverfügung 635 — der Berufung oder Anschließung 719 — der ehelichen Güterverhältnisse, inwieweit bei Klagen hierüber Vereinbarung des Gerichtsstands und schiedsrichterliche Entscheidung zulässig ist 38, 1320.
s. auch Abänderungen.

Aerzte, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Affectionswerth, Nichtberücksichtigung desselben beim Schätzungseide 470.

Aichpfähle als Beweismittel 395.

Akten, gegenseitige Mittheilung der Partei- und gerichtlichen Akten im Anwaltsprozesse 172 — Hinterlegung derselben, Zeit hiefür 214, Bestätigung der Hinterlegungszeit auf dem Akte 214 — Mittheilung derselben an die Anwälte der Beigeladenen und Intervenienten 489 — Bescheinigung des Empfangs der den Gesuchstellern ausgehändigten Akten beim Verfahren mittels einfacher Vorstellung 652 — Vorlage derselben an das Obergericht bei erhobenen Beschwerden 746 — Auslieferung der betreffenden Akten im Subhastationsverfahren an den subrogirten Gläubiger 1088, Einsendung der Versteigerungs-Akten an die Gerichtsschreiberei in diesem Verfahren 1095, 1096, 1097 — Unmöglichkeit der Rückgabe derselben durch die Anwälte als Grund der Aufhebung der gegen die Anwälte vollstreckten Personalhaft 1165 — zu den Akten des Gantverfahrens ist ein Verzeichniß des Vermögens des Gantschuldners zu übergeben 1247; Befugniß der Einsichtnahme der Gantakten 1258; Anfertigung der tabellarischen Nachweisung der Anmeldungen zu denselben 1265; Berücksichtigung derselben bei Erlassung von Versäumungsurtheilen bei den Verhandlungen über Streitigkeiten bezüglich angemeldeter Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1273, Vorlage derselben in Urschrift hiebei 1275, 1303 — Hinterlegung der schiedsgerichtlichen Akten auf der Gerichtsschreiberei behufs der Beifügung der Vollstreckbarkeitserklärung des schiedsgerichtlichen Endurtheils 1337 — des Gerichtsvollziehers, s. Gerichtsvollzieherakte.
Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei, s. Gerichtsschreiberei.
s. auch Gerichtsakten, Parteiakten.

Aktiengesellschaften, Vertretung der Aktiengesellschaften in Bezug auf Zustellungen an dieselben 193, 206.

Aktivstand der Gantmasse, Uebersicht desselben im Liquidationsverfahren 1267; Versteigerung der Aktivmasse 1298; Verfahren, wenn einzelne Theile desselben nicht eingebracht oder veräußert sind 1301.

Alimentation, außerehelicher Kinder, Zuständigkeit bei Klagen wegen derselben 6 — inwieweit Alimentationsbezüge dem Arreste nicht unterliegen 968.

Amtsgeheimniß bezüglich der Zeugenvernehmung 400, 401, 411, 429, 431.

Amtshandlungen öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich constituirter Versammlungen, während derselben darf der hiebei anwesende Schuldner nicht verhaftet werden 1147.

Amtskleidung des Schuldners darf nicht gepfändet werden 901.

Amtspflicht des Richters, strafbare Verletzung derselben als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761, 763.

Amtsstuben öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich constituirter Versammlungen, daselbst darf der Schuldner nicht verhaftet werden 1147.

Anbau von Früchten, Rang der hiedurch entstehenden Kosten bei Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Androhung, einer Geldstrafe oder der Verhaftung für den Fall, daß eine Vorsichtsverfügung nicht befolgt werde 614, 640 — von Geld- oder Arreststrafen mit dem Verbote gegen Besitzstörungen und Handlungen, welche eine Partei zu unterlassen hat 863, 864 — des Rechtsnachtheils der Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit bei der Einladung zur Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1285.

Anerbietungen einer Partei an eine andere, Zustellungen derselben sind durch den Gerichtsvollzieher zu machen 101 — des Beweises, s. Beweisanerbieten.

Anerkenntnisse, inwieweit über anerkannte oder als anerkannt zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324 — Ertheilung von Urkunden über dieselben im Laufe der gerichtlichen Verhandlung 248, Eintrag im Urtheilsbuche hierüber 281, 516; Ausfertigungen hievon 293, 518 — im Prozesse als Grund sofortiger Vollstreckung des Urtheils 268 — des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten, wann diese für ungiltig zu erklären sind 1223 — s. auch Zugeständnisse und Geständnisse.

Anerkennung, Zuständigkeit bei Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher

Kinder 6, 38 — der Entscheidung gegenüber dem Mangel der Vollmacht 96 — von Urkunden im bezirksgerichtlichen Verfahren 370—373, 375, 380, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; der Vergleichungsschriften bei Schriftenvergleichung 378, 379; von Urkunden im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 506, 528; der Wechselunterschrift im Wechselprozesse 542—544 — ausdrückliche einer Forderung im Gantverfahren, auf Grund derselben kann die Zwangsvollstreckung nach beendigter Gant erfolgen 1315.

Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners 1222—1230.

Anfechtung richterlicher Verfügungen, welche weder Endurtheile, noch diesen gleichgestellt sind 296 — der Ansprüche der Gläubiger im Liquidationsverfahren bei Gantsachen 1270, des Liquidations-Vertheilungsverfahrens 1307 —
von Urkunden, s. Urkunden.

Angestellte in der aktiven Armee, wann gegen diese die Vollstreckung der Personalhaft ausgeschlossen ist 1143.

Angriffsmittel, Zurückweisung unerheblicher und unzulässiger Angriffsmittel von Amtswegen im bezirksgerichtlichen Verfahren 264 — neue dürfen in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht werden 707, 713, 736 — neue, inwieferne sie als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen können 792.

Anheftung, der Wochentabelle 237, 238 — des Sitzungstags bei Nichtigkeitsbeschwerden 808 — des Anschlagzettels bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1061, der Bekanntmachung der Wiederversteigerung dieser Immobilien 1133 — des Ganterkenntnisses 1199, der Ediktalladung 1255, der Ernennung des Masseverwalters 1199, 1289.

Ankündigung, s. Ausschreibung.

Anlage, welche eine Partei gemacht hat, die sie nach einer vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hatte, Verfahren zur Beseitigung derselben 865 — des Forderungsbetrages bei noch nicht fälligen, betagten und bedingten Forderungen, dann bei Forderungen, welche mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören, im Vollstreckungsverfahren 836, 1119, 1120, im Gantverfahren 1300 — von eingenommenen Geldern durch den provisorischen Masseverwalter im Gantverfahren 1245.

Anmeldung, der Sache zur Sitzung im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 228, 234, 235; Vertagung der Sitzung zur Hinterlegung der Anträge wegen verfrühter Anmeldung 242, 243; Neuanmeldung der vom Hauptverzeichnisse gestrichenen Sachen 255; zur Wochentabelle beim Einspruche gegen ein bezirksgerichtliches Versäumungsurtheil 313, desgleichen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme außerhalb der bezirksgerichtlichen Sitzung 344 — vorgängige, der Klage im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren nicht nöthig 501; mündliche, der Klage in diesem Verfahren 507 — der Protestation gegen den Zahlungsbefehl im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 558 — des Gesuchstellers zur Aushändigung der Beschlüsse und Entscheidungen im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellung 651 — der Sache für die Sitzung in der Berufungsinstanz, wenn für den Appellaten kein Anwalt bestellt wurde 712, wenn ein solcher bestellt wurde 713, wenn der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen 716 — der Sache zur Verhandlung im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 803, Bekanntgabe derselben durch die betreibende Partei an die Gegenpartei 804 — zur Wochentabelle im Verfahren über den Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung 891, und im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897 — der Forderungen beim gerichtlichen Vertheilungs-Verfahren über den Erlös aus gepfändeten Fahrnissen und Früchten 944, 965; Gesuche um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung behufs Geltendmachung weiterer Anmeldungen, inwieweit diese statthaft sind 946 — gewisser bevorzugter Forderungen im Verfahren beim Arrest auf Forderungen statt Arrestanlage 998 — nachträgliche zu der Vertheilung im Immissionsverfahren, inwieweit diese zulässig ist 1028 — der Forderungen im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1098—1100, Entwerfung des Vertheilungsplans auf Grund derselben 1101; nachträgliche Anmeldung in diesem Verfahren 1112, 1117 und bezüglich der Untervertheilung 1122 — Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an die Gantgläubiger im Liquidationsverfahren 1253; Frist hiezu 1254; Protokoll zur Aufnahme der Anmeldung 1257, 1258; auf welche Forderungen sich die Pflicht hiezu erstreckt 1259; Inhalt derselben 1260; verspätete Anmeldung 1261; einer Hypothekenforderung, welche auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen ist 1262; tabellarische Nachweisung derselben 1265; nachträgliche 1270, 1307 —
zum Hauptverzeichnisse, s. Hauptverzeichniß.

Annahme, der Richtigkeit einer Thatsache im Ehescheidungsprozesse 667, insbesondere der böslichen Verlassung 668 — des Schiedsrichteramts, Verpflichtung hiezu 1323, Folgen der Nichtannahme 1331.

Anschlag, einer Forderung von vertretbaren Sachen in Geld im Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls 554 — beiläufiger der auf die Gantmasse fallenden Kosten in diesem Verfahren 1266.
s. auch Anheftung.

Anschlagzettel im Subhastationsverfahren, Inhalt derselben 1060, wo derselbe anzuheften und wem er zuzustellen ist 1061, Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichterfüllung dieser Vorschriften 1076, 1077; Zustellung desselben an den Vorkaufsberechtigten, Wirkung derselben 1091.

Anschließung, des Appellaten an die Berufung 702, 703, wie dieselbe angebracht wird 715, Aenderung derselben 719, wann diese Aenderung nicht mehr statthaft ist 720, Folge der Anschließung 729 — an eine begonnene Vollstreckung bei Geldforderungen, wann und wie diese statthaft ist 867 — an die Pfändung von Fahrnissen und Früchten 919 bis 924, 965, Rangordnung der Forderungen in diesem Falle 938 — anderer Gläubiger im Immissionsverfahren 1020—1022 — an die Vollstreckung mittels Personalhaft 1159—1162; an die frühere Verhaftung bei dem Vollzuge einer Vorsichtsverfügung, welche die Verhaftung eines Schuldners gestattet 1172.

Ansprüche, Zurückweisung unbegründeter und unstatthafter Ansprüche von Amtswegen 264 — Behauptung eines bestimmten klagbaren Anspruchs rechtfertigt die Aufforderung zur Klage 569 — noch nicht fällige, schließen die Erlassung von Vorsichtsverfügungen nicht aus 605, wohl aber solche, die von einer aufschiebenden nicht blos die Zeit der Fälligwerdung betreffenden Bedingung abhängen 605; Betreibung der Hauptsache bei Ersteren 630 — in Geld anschlagbare, zur Sicherung derselben ist Arrest als Vorsichtsverfügung zulässig 607, Abwendung des Arrestes durch Sicherheitsleistung von Seite des Imploraten 615; zur Sicherstellung derselben ist auch die Erlassung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter statthaft 625 — welche Ansprüche in der Berufungsinstanz nicht mehr erhoben werden dürfen 704, Ausnahmen hievon 705, 706; Zustellung motivirter Anträge durch den Anwalt des Appellanten an den des Appellaten, in welchen die neuen Ansprüche enthalten sind 713 — dingliche gegen den k. Fiskus, Gemeinden, öffentliche Körperschaften und Stiftungen, Vollstreckung derselben 882 — des Verwalters oder gegen denselben bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 962, 963 — Aufforderung an die Betheiligten, ihre Ansprüche geltend zu machen, in dem gerichtlichen Vertheilungsverfahren beim Arrest auf Forderungen 993, Ansprüche des Drittschuldners bei diesem Verfahren 995, 996 — Dritter im Subhastationsverfahren 1089 — unbegründete, sind bei Entwerfung des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren unberücksichtigt zu lassen 1101; Beanstandung früher angemeldeter, bisher unbeanstandet gebliebener Ansprüche bei der Berichtigung des Vertheilungsplans 1112 — Rang der Ansprüche des Verwalters im Subhastationsverfahren 1124 — Zuständigkeit des Gantgerichts bezüglich der Ansprüche an das zur Gantmasse gehörige Vermögen des Gantschuldners 1179 — wie bedingte und noch nicht fällige Ansprüche nach der Ganteröffnung zu behandeln sind 1217 — welche nicht das Vermögen, sondern die Person des Gantschuldners betreffen 1221 — desjenigen, der Gegenstände aus dem Vermögen des Gantschuldners erworben hat 1226, bezüglich des dritten Erwerbers 1229 — eines Dritten an Gegenstände, die sich im Gewahrsame des Gantschuldners befinden 1249 — für welche die Gesetze ein Sonderungsrecht gewähren oder bezüglich deren Compensation geltend gemacht wird, bedürfen der Anmeldung im Liquidationsverfahren nicht 1259; Bestreitung der Ansprüche anderer Gläubiger in diesem Verfahren 1263, nachträgliche Anfechtung der Ansprüche 1270; Streitigkeiten über die geltend gemachten Ansprüche 1272 — eines Dritten an Gegenstände der Gantmasse, wann diese Gegenstände dem Dritten auszuhändigen sind 1292 —
s. auch Anmeldungen, Forderungen und Vollstreckungen.

Anstände, im Vollstreckungsverfahren, über diese entscheiden in der Regel die Bezirksgerichte 840 — zwischen dem Verwahrer gepfändeter Fahrnisse oder Früchte und dem Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten 918, 962 — bei der Verwaltung im Immissionsverfahren 1018.

Anstalten, öffentliche, Zustellungen an solche 193, 206; Anlage eingenommener Gelder bei solchen durch den provisorischen Verwalter der Gantmasse 1245, 1246.

Ansteigerer, s. Steigerer.

Anstellungsart von Staatsdienern, Bedeutung für Bemessung des Gerichtsstandes bei Klagen gegen den Fiskus wegen Verletzung pragmatischer Rechte 29.
Ansuchen, s. Gesuch.
Antheile eines Miterben oder Miteigenthümers an gemeinschaftlichen Sachen, bezügliche Rechte der Gläubiger derselben 858.
Anträge, auf Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 122 — auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils der Versäumung von Fristen und Tagfahrten 215 — auf Erlassung eines Versäumungsurtheils wegen Nichterscheinens eines Anwalts beim Aufrufe der Sache in der bezirksgerichtlichen Sitzung zur Hinterlegung der Anträge 241 — auf Ertheilung von Urkunden über die im Laufe der Verhandlung erfolgten Zugeständnisse, Anerkenntnisse, dann Zurückziehung von Klagen und Einreden 248 — Haftung der Partei für Nachtheile der Verzögerung durch verspätete oder unvollständige Anträge 251 — motivirte, der Anwälte im bezirksgerichtlichen Verfahren: wechselseitige Zustellung derselben 229—233, 242, 256, insbesondere Form und Inhalt derselben 230, Fristen für die Zustellung 231, 232, 233, 242, Beschränkung auf prozeßhindernde Einreden 232 — Hinterlegung der Anträge in der bezirksgerichtlichen Sitzung 240, 241; Vertagung der Hinterlegung 242, 243; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts hiezu 241, 301, 303, 304 — Aussetzung der Sache zur Zustellung der wechselseitigen motivirten Anträge, wenn erst in der bezirksgerichtlichen Sitzung ein Anwalt für den Beklagten auftritt 250 — Bestimmung einer Sitzung zur Hinterlegung der Anträge durch das Gericht 243, 252 — contradiktorischer Charakter der Verhandlung als Folge der Hinterlegung der Anträge 245, 254 — Nichterforderniß einer wiederholten Zustellung motivirter Anträge bei Neuanmeldung der vom Hauptverzeichnisse gestrichenen Sachen 255 — Abänderungen und Zusätze der Anträge 241, 245, 247, 251 — Nichterforderniß der vorgängigen Zustellung motivirter Anträge im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260, Hinterlegung der Anträge in diesem Verfahren 260 — Eintrag der Beurkundung über Hinterlegung der Anträge in das Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hievon 293 — motivirte, im Verfahren auf Abänderung eines Urtheils 282, 283, Hinterlegung der Anträge in diesem Verfahren 282, 283 — motivirte, beim Einspruch gegen ein bezirksgerichtliches Versäumungsurtheil 312, 313 — inwieweit das Gericht im Urtheile an die Anträge der Parteien gebunden ist 262, 264, 265 — auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, Ermessen des Gerichts 264 — Zurückweisung unbegründeter und unstatthafter Anträge von Amtswegen 264 — auf Erlassung eines Versäumungsurtheils im Verfahren vor den Bezirksgerichten gegen den Beklagten wegen Nichtbestellung eines Anwalts 250, 297, 298 — auf Erlassung eines Verbindungsurtheils 316—318 — Beweisanerbieten und Bezeichnung der Beweismittel in den motivirten Anträgen 230, desgleichen bei Aufstellung der Beweissätze in den schriftlichen Anträgen der Parteien bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 324 — Wegfall der Zustellung motivirter Anträge vor der bezirksgerichtlichen Verhandlung über Anstände und Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter 342, schriftliche Anträge auf Festsetzung der Sitzung für diese Verhandlung 342 — inwieweit motivirte Anträge vor der Verhandlung nach der Beweisaufnahme zuzustellen sind 344, Hinterlegung schriftlicher Anträge bei dieser Verhandlung 344 — motivirte, bei Begehren einer Urkundenherausgabe durch die Gegenpartei 387 — auf Augenscheinseinnahme 396 — auf Vertagung der zeugschaftlichen Vernehmung eines Beamten wegen Nichteintreffens der dienstlichen Ermächtigung 411; auf Verwerfung von Zeugen wegen Versäumung der Kundmachungsfrist 412; auf die Gestattung der Beweisführung gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen 414; auf Verwerfung von Zeugen 421, 424—426; bezüglich weiterer oder wiederholter Vernehmung, sowie Gegenüberstellung von Zeugen 420, 422, 423 — auf Ernennung von Sachverständigen und Festsetzung der Einweisungstagfahrt 433, 438 — motivirte, bei Zwischenstreiten 483 — Hinterlegung derselben in handels- und einzelngerichtlichen Sachen 536 — von wann die Frist für den motivirten Antrag des Beklagten im Verfahren bei Aufforderungen zur Klage läuft 573 — motivirte, im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 593, 594, Zustellung eines motivirten Antrags des Klägers nicht nöthig, Hinterlegung der Anträge findet hier nur bei der Verhandlung statt 598 — motivirte, bei Beschwerden gegen eine Entschließung, welche in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassen worden ist 634 — schriftliche, des Staatsanwalts im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellung 645, 646 — eines Ehetheils auf öffentliche Aufforderung des

andern Ehetheils zur Rückkehr 658; eines Ehetheils, von dem andern getrennt leben zu dürfen 659; auf Ehescheidung, Begründung derselben durch Eidesauflage 669 — Hinterlegung derselben beim Verfahren in der Berufungsinstanz, wenn für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden ist 712; Zustellung motivirter Anträge, wenn für den Appellaten ein Anwalt bestellt wurde 713, 714; behufs der Anschließung an die Berufung 715; Verfahren, wenn der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen 716; Wiederholung der in früheren Schriftsätzen enthaltenen Ausführungen sind in den motivirten Anträgen möglichst zu vermeiden 717; nachträgliche Anordnung der Zustellung motivirter Anträge in der Berufungsinstanz 719, 754 — beim Verlangen um Wiederaufnahme des Verfahrens 776 — des Staatsanwalts bei Nichtigkeitsbeschwerden 807, 809 — Zustellung motivirter Anträge im Vollstreckungs-Verfahren im Allgemeinen 852; insbesondere im Rechnungsprozesse 890, 891; im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897; im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bezüglich des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen und Früchten 948, 965 — Antrag, den Sicherheitsarrest für gerechtfertigt zu erklären und den Arrestkläger bis zum Belaufe seines Guthabens in die mit Arrest belegte Forderung einzuweisen 1002 — Zustellung motivirter Anträge im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1031; um die verfügte Verbindung im Subhastationsverfahren anzufechten 1085; bei Verhandlungen über Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1107, beim Begehren um Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1113 — auf Entlassung aus der Schuldhaft 1165 — auf Eröffnung der Gant 1175, 1176; sind mittels einfacher Vorstellung zu stellen 1189; Abweisung dieser Anträge 1205; innerhalb welcher Zeit von diesen Anträgen an gewisse Rechtshandlungen des Gantschuldners ungiltig sind 1222, 1225; auf Niedersetzung eines Gläubigerausschusses 1236; motivirte Anträge im Vorverfahren bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1272, 1273, 1274; Stellung der Anträge bei der Verhandlung über diese Streitigkeiten 1275; bei Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan 1303; des Gantschuldners bezüglich der Beschlüsse der Gläubigerversammlung 1280; auf Berufung der Gläubigerversammlung 1285; motivirte Anträge wegen Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305; bei der Verhandlung über die Veräußerung von Forderungen oder Klagerechten, wenn ein Einverständniß nicht erzielt wurde 1308.

Antwort, Verweigerung derselben auf bestimmte Fragen 156 — Verweigerung jeder weiteren Antwort auf Grund bestimmter Einreden 185, 232; Verweigerung der Einlassung in der Hauptsache auf Grund bestimmter Einreden 186, 232 — auf die Beschwerdeschrift im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 801, 802, 803 — auf neue Rechtsgründe im Allgemeinen 160, insbesondere im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 809.

Anwälte, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen gegen dieselben 5, 38, Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Klagen 160 — Anwaltsverhältniß als Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — Nothwendigkeit eines Anwalts im Verfahren bei den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten, dann bei dem obersten Gerichtshofe 79 — Befugniß zur anwaltschaftlichen Vertretung 79 — Advokaten als Anwälte in eigener Sache 79 — Lokalisirung der Anwaltspraxis 79 — Fiskale als Anwälte 79, 89, 92 — Beistand bei der mündlichen Rechtsvertheidigung im Anwaltsprozesse durch andere Personen 80 — Gebühren der Anwälte 82; gegenüber der eigenen Partei 117, 118 — Liquidation und Festsetzung der Kosten für die obsiegende Partei 113, 114, im Vollstreckungsverfahren 879 — Beitreibung der Forderungen für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118 — persönliche Verurtheilung zur Tragung der Kosten 110 — Ermächtigung im Urtheile, die Verurtheilung im Kostenpunkte allein und in eigenem Namen in Vollzug setzen zu lassen 112; desgleichen im Armenrechte im Falle Obsiegens ihrer zum Armenrechte zugelassenen Partei 144 — einstweilige Befreiung von Gebühren der Anwälte im Armenrechte 134, 143 — Offizialanwalt im Armenrechte, Bezeichnung und Vollmacht 139, 140, 141, Verfällung desselben in Kosten und Geldbußen aus Anlaß unterlassener Urkundenrückgabe 173, 174 — Zustellungen auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt im Allgemeinen 192; Fälle der Zustellung an die Partei selbst oder ihren Zustellungsbevollmächtigten neben dem Anwalte oder statt desselben 192; an Anwälte, welche verschiedene Parteien vertreten 203; Beglaubigung zuzustellender Schriften durch den Anwalt 203; Befugniß des Anwalts zur Zustellung an den Gegenanwalt ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers 205, Empfangsbescheinigung hiebei 205 —

Bestellung derselben im Allgemeinen 226—229 — Inhalt der Akte derselben 165, Zustellung eines Anwaltsaktes beim Einspruche gegen ein Versäumungsurtheil 311, gegen die Kostenfestsetzung 114 — motivirte Anträge derselben im Allgemeinen 229—232, 242, 260 — Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung des Bezirksgerichts 239, 252, 259, 282 — Hinterlegung der Anträge in der bezirksgerichtlichen Sitzung durch die Anwälte im Allgemeinen 240—243, Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts hiebei 241, 301, 303, 304 — Vernehmung der Anwälte über die Fixirung der bezirksgerichtlichen Sitzung zur Verhandlung 241; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts hiebei 245, 252, 301, 303, 304 — Reihenfolge der Vorträge der Anwälte bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 246 — nachträgliches Auftreten eines Anwalts in der bezirksgerichtlichen Sitzung 250 — wann ein Anwalt als nichterschienen zu betrachten ist 253 — Aufforderung an den Gegner zur Bestellung eines für ihn in der bereits festgesetzten Sitzung erscheinenden Anwalts 259, 260, 282, 300 — Eintrag der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellung in's Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hievon 293 — Unmöglichkeit des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — Fertigung, Zustellung und Hinterlegung der Darstellung des Sachverhalts durch den Anwalt nach dem Urtheile im Verfahren vor den Bezirksgerichten 285—287; beim Versäumungsurtheile 308 — Verbindungsurtheil in Folge Nichtbestellung oder Nichterscheinens des Anwalts eines von mehreren Beklagten 316—318 — Erscheinen für die Partei oder mit derselben bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 341 — Einschreitung gegen Anwälte wegen Ungebühr 151, 420 — Tod oder Suspension des Anwalts, Wirkung bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens und des Fristenlaufs 491 — Gegenwart derselben bei Vornahme von weiteren Erhebungen im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 597 — Anmeldung der Sache zur Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde 803, Bekanntgabe der geschehenen Anmeldung an die Gegenpartei 804, Zustellung einer Antwort auf die Beschwerdeschrift 805, Mittheilung des zur Verhandlung festgesetzten Tags an die Anwälte 808, Vorträge der Anwälte bei der Verhandlung 809, Vorstellung des Anwalts des Beschwerdeführers, wenn eine Partei nicht gegenüber steht 810 — Vertretung der Parteien durch dieselben im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1033, im Subhastationsverfahren 1045 — Einreichung von Gesuchen mittels einfacher Vorstellung durch dieselben im Subhastationsverfahren beim Vollstreckungsgerichte 1052, beim Versteigerungsbeamten 1055; Mittheilung der Ernennung des Versteigerungsbeamten an dieselben 1053; Fertigung des Anschlagzettels durch dieselben 1060; Bekanntmachung der Versteigerung durch dieselben 1062, 1063, 1065, oder der Verhinderung der Versteigerung 1065; Hinterlegung der Akten und des Hypothekenbuchsauszugs beim Versteigerungsbeamten durch dieselben 1066; Kenntnißgabe von der Erhebung und Beendigung von Incidentstreitigkeiten an den Versteigerungsbeamten durch dieselben 1081; dem Anwalte der das erste Verfahren betreibenden Partei steht die Leitung des Gesammtverfahrens zu 1084, 1087, wenn dieser die Leitung nicht übernehmen will 1084, 1087; Zustellung an die Anwälte bei Geltendmachung von Resolutions- und Vorkaufsrechten 1090; sind behufs Geltendmachung der Einwendungen von dem Entwurfe des Vertheilungsplans in Kenntniß zu setzen 1103, Geltendmachung dieser Einwendungen 1104; sind auch von dem endlichen oder theilweisen Abschlusse und der vorzunehmenden Vertheilung in Kenntniß zu setzen 1111, bei nachträglichen Anmeldungen oder Einwendungen 1112; lassen Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung festsetzen 1132; Bekanntmachung der Wiederversteigerung 1133 — wann Anwälte, gegen welche die Personalhaft vollstreckt wurde, zu entlassen sind 1165 — der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch im Gantverfahren bestritten ist, hat den Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrag zu entwickeln 1272, 1275, 1303; Hinterlegung dieser Anträge auf der Gerichtsschreiberei 1272, 1274; Versäumungsurtheil, wenn ein Anwalt bei der Verhandlung nicht auftritt 1273; Wahl eines Anwalts zur gemeinsamen Vertretung im Gantverfahren 1280.

s. auch Anwaltsbestellungen, Anträge und Aufforderungen.

Anwaltsakte, s. Anwälte.

Anwaltsbestellung, Nothwendigkeit derselben im Allgemeinen 79, 80 — nicht nothwendig für die Partei, welche gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ihres eigenen Anwalts Einspruch erhebt 118 — Seitens des Klägers 225, Seitens des Beklagten 226 — Aufforderung an den Beklagten zur Bestellung eines Anwalts im Verfahren vor den

Bezirksgerichten 226, Frist hiefür (Erscheinungsfrist) 226, 298 — Anwaltsbestellung in Prozessen des Fiskus und eines Advokaten in eigener Sache 227 — Verfahren bei Unterlassung der Anwaltsbestellung Seitens des Beklagten 228, 250, 297—300 — Eintrag der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellung in's Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hievon 293 — Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung 305 — Bestellung eines Anwalts auf Aufforderung behufs Erscheinens in einer festgesetzten Sitzung 259, 260, 282, 300 — Erneuerung der Aufforderung zur Anwaltsbestellung 298, 305 — Verbindungsurtheil in Folge unterlassener Anwaltsbestellung 316—318 — Verfahren, wenn die Gegenpartei bei Zwischenstreiten keinen Anwalt bestellt hat 485 — bei Interventionen 488 — durch die Aufstellung eines neuen Anwalts wird das unterbrochene Verfahren wieder aufgenommen 494 — im Verfahren bei der Aufforderung zur Klage 573 — Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, wenn für den Beklagten kein Anwalt aufgestellt ist oder der aufgestellte keinen motivirten Antrag zugestellt hat 594 — bei Einlegung der Berufung 698; Frist hiefür (Erscheinungsfrist) 698; Verfahren wenn für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden ist 712; wenn ein solcher bestellt wurde 713, 719; Entscheidung, wenn kein Anwalt für den Appellaten bestellt wurde oder der aufgestellte in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist 726 — Aufforderung hiezu an den Beklagten bei der Nichtigkeitsbeschwerde 800; Frist hiefür (Erscheinungsfrist) 800; Verfahren, wenn ein Anwalt bestellt wurde 801, 803, 804; Anwaltsbestellung in der festgesetzten Tagfahrt 809; wenn keiner bestellt wurde 803, 804, 809, 810 — im Vollstreckungsverfahren 852; beim Vollzuge der Urtheile auf Rechnungsstellung 888, 889; Aufforderung hiezu an den Verurtheilten im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 898; beim gerichtlichen Vertheilungsverfahren bezüglich des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten 944, 947 965; bei der Verhandlung zur Herstellung des Vertheilungsplans bei Immissionen 1025, zum Verfahren über hierauf entstandene Streitigkeiten 1031; im Subhastationsverfahren 1044, 1047, bei Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren 1103, 1106, 1107, 1108, 1111, beim Begehren um Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1113, zur Vertretung der Parteien im VertheilungsVerfahren 1116, bei der Wiederversteigerung 1131, 1136 — im Gantverfahren 1184; bei Streitigkeiten im Liquidationsverfahren 1269; bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1271, Versäumungsurtheil wenn ein Anwalt hier nicht aufgestellt wurde 1273; bei der definitiven Masseverwaltung zur gemeinsamen Vertretung der Gläubiger 1280; bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Masse 1303, beim Begehren um Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305.

auch Anwälte.

Anwaltsprozeß im Allgemeinen 79 — Mittheilung von Urkunden in demselben 172—174 — Zustellungen im Anwaltsprozesse auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt 192 — wann auch an die Partei oder ihren Zustellungsbevollmächtigten neben dem Anwalte Zustellungen zu machen sind 192 — Anwälte können hier Zustellungen an den Gegenanwalt ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers bewirken 205.

Anwaltszwang im Allgemeinen 78—80 — findet nicht statt für einen wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen bei der Einspruchsverhandlung 430 — ebenso nicht bei den Gesuchen und Verhandlungen bezüglich der Vorsichtsverfügungen 637.

Anweisungen, Zuständigkeit bei Klagen aus kaufmännischen Anweisungen 7; Vereinbarung des Gerichtsstands 38; das Verfahren in Wechselsachen findet auch auf diese Klagen Anwendung 552; Ausschluß der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten in diesem Verfahren 120; Verfahren in der Berufungsinstanz 710; Fortsetzung der Vollstreckung bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen 845 — vollstreckbare Form der Anweisungen zur Erhebung des den Betheiligten bei der Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen zugewiesenen Betrags 950, ebenso der im Immissionsverfahren ertheilten Anweisungen 1029; desgleichen derer im Subhastationsverfahren 1114 — auf noch nicht verfallene Raten fortlaufender Bezüge bei dem Drittschuldner beim Arrest auf Forderungen 994 — im Subhastationsverfahren, der Ansteigerer hat den Kaufpreis an den, der dieselben erhalten wird, zu zahlen 1057; des Resolutionsberechtigten, wenn dieser sich für die Befriedigung aus dem Erlöse erklärt oder eine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt 1090; der Gläubiger bei Forderungen, welche mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören 1120; bei der Unter-

vertheilung 1122 — des Gläubigers im Gantverfahren zur Erhebung der ihm zugewiesenen Beträge 1304.

Anwendung, analoge der Bestimmungen über das Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens auf Klagen, mittels welcher der k. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt 604 — der Vorschriften über Aufforderung an einen Ehetheil im Falle der böslichen Verlassung zur Rückkehr auf alle bestehenden Eherechte 658 — der Bestimmungen für den Ehescheidungsprozeß bei Klagen auf Trennung von Tisch und Bett 674 — unrichtige, einer Rechtsregel, als Grund zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 788, 815; unrichtige, von Handelsgebräuchen ist kein Grund zur Erhebung dieser Beschwerde 794.

Anzeige, der als Zeugen vorgeladenen Beamten über die Nothwendigkeit dienstlicher Ermächtigung 429 — mündliche, des Berichterstatters behufs Anberaumung einer geheimen Sitzung im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellung 649 — der Sachverständigen über Nichtannahme der Wahl oder Ernennung 441 — über die Versammlung des Gläubigerausschusses an den Commissär im Gantverfahren 1284.

Apotheker, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Appellation, s. Berufung.

Appellationsgerichte, Vereinbarung des Gerichtsstandes vor denselben 38 — Verzögerungsbeschwerden gegen dieselben 57 — Anwaltszwang bei denselben 79, 80; Lokalisirung der Anwaltspraxis bei denselben 79; mündliche Rechtsvertheidigung unter dem Beistande des Anwalts durch andere Personen 80 — Verfahren bei Entscheidungen auf einfache Vorstellung vor denselben 644—652 — Zuständigkeit derselben bei Berufungen 696 — wann dieselben die Ganteröffnung auszusprechen haben 1205. s. auch Berufungsgericht.

Arbeiter, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit Fabrik-, Gewerbs- und sonstigen Unternehmern 6 — Beweiskraft der Handelsbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Arbeitern 365 — wie weit deren Lohn dem Arreste nicht unterworfen ist 967.

Archive, Beweiskraft der in öffentlichen Archiven aufbewahrten alten Privaturkunden und Abschriften 361, 367; Ermessen des Gerichts in Bezug auf Annahme der Aechtheit dieser Urkunden 374.

Armenrecht, allgemeine Bestimmungen über dasselbe 133—145 — Zeugenvernehmung im Armenrechte 404.

Arrest, Gerichtsstand 32 — Verhängung desselben als Vorsichtsverfügung 607, 982; wann derselbe als Vorsichtsverfügung verhängt werden kann 611; wo das betreffende Gesuch anzubringen ist 618 — in wie weit die im Laufe einer Vollstreckung vorgenommene Anwaltsbestellung auch bezüglich der in diesem Verfahren verhängten Arreste Geltung hat 852 — auf Forderungen als Vollstreckungsmittel 856, 860, 966 bis 1006 — in wie ferne wegen Arrestanlage die Immission nicht mehr statthaft ist 1009 — Arrestanlegung auf Mieth- oder Pachtzinse hindert die Beschlagnahme der unbeweglichen Sache nicht 1038.
s. auch Vollstreckung.

Arreststrafen, Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen 147 — bei Handhabung der Sitzungspolizei gegen Zuhörer, Parteien, Beistände und Gewalthaber 151 — gegen Parteien, Beistände oder Gewalthaber wegen Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420, 151 — Androhung derselben bei Besitzstörungen und Handlungen, die eine Partei zu unterlassen hat 863, 864 — gegen den Arrestbeklagten wegen Nichtherausgabe der Beweisurkunden gegen den Drittschuldner 981.

Ascendenten, Beweiskraft von Aufschreibungen der Ascendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362.

Aufbewahrung, gepfändeter Gegenstände 910—918 — von Gegenständen, welche im Gantverfahren nicht unter Siegel gelegt wurden 1239, 1240; Veräußerung von Gegenständen in diesem Verfahren, wenn deren längere Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre 1243.

Aufenthalt, Gerichtsstand desselben 12, 18, 19 — Zustellungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist 193, 194, 206 — Fristerweiterungen mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort 209, 331, im Subhastationsverfahren 1041, 1131 — dauernder, eines Inländers im Auslande, als Grund der Verhaftung eines Schuldners im Wege einer Vorsichtsverfügung 612 und der Zulässigkeit der Personalhaft als Vollstreckungsmittel

1139, 1142, — unbekannter, eines Ehetheils im Ehescheidungsprozesse 658, 664, 668.

Auffassung unrichtige, der thatsächlichen Ergebnisse der Beweise und Verhandlungen ist kein Nichtigkeitsgrund 791.

Aufforderung, einer Partei an die andere, Dienst des Gerichtsvollziehers in Bezug hierauf 101 — an den Beklagten zur Bestellung oder Benennung des Anwalts 226, 259, Wiederholung derselben 298, 300; in der Berufungsinstanz 698 — an den Gegner (Gewährschaftsbeklagten) zur Bestellung eines in der bereits festgesetzten Sitzung erscheinenden Anwalts 259, 260, 282, 300 — des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der bezirksgerichtlichen Sitzung 239, 252, 259, 282, 342 — auf Grund eines Verbindungsurtheils 316—318 — zum Erscheinen bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 342 — zur Erklärung über die Aechtheit von Urkunden 370, 371, an hiezu beigeladene Dritte 371 — zur Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens im Allgemeinen 495, im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 534 — Aufforderung zur Klage 569—578; gegen wenn dieselbe stattfindet 569; Unzulässigkeit derselben 569; Unzulässigkeit der Einrede, daß der Anspruch noch nicht fällig sei 570; Zuständigkeit 571; Verfahren, wenn die Aufforderung begründet erscheint 572—578, und zwar bei den Bezirksgerichten 572—574, bei den Handels- und Einzelngerichten 575 — an Dritte zu sofortiger Hinterlegung oder Uebergabe beweglicher Sachen bei der Vollstreckung von Vorsichtsverfügungen 627; an den Sequester, die Verwaltung unbeweglicher Güter zu übernehmen 627 — öffentliche, an einen abwesenden Ehegatten im Ehescheidungsprozesse 658, 668 — des Gläubigers an den Schuldner zur freiwilligen Vollziehung (Befriedigungsgebot) 842; des Gläubigers an den Verwalter von gepfändeten Früchten auf der Wurzel zur Uebergabe des Verzeichnisses seiner Ansprüche 963; an den Vorkaufsberechtigten zum Erscheinen beim Versteigerungstermine im Subhastationsverfahren 1091; zur Anmeldung der Forderungen in dem hierauf folgenden Vertheilungsverfahren 1098; an die Anwälte oder Parteien zum Erscheinen in der Sitzung, in welcher über die hiebei sich ergebenden Streitigkeiten verhandelt wird, 1107; zur Anwaltsbestellung und zum Erscheinen in der Sitzung, wenn die Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans begehrt wird 1113; an den Verwalter zur Uebergabe seiner Rechnungen an den Commissär 1124 — des Masseverwalters im Gantverfahren an die Schuldner der Gantmasse zur Zahlung 1244; an die Gantgläubiger durch die Ediktalladung, ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden 1253, zum Erscheinen in der Sitzung, in welcher über die durch das Liquidationsverfahren zu Tag getretenen Streitigkeiten verhandelt wird und wann diese Aufforderung nicht nöthig ist 1269, zur Kenntnißnahme des Vertheilungsplans und Abgabe der Erinnerungen 1302, 1304, zur Anwaltsbestellung und zum Erscheinen in der Sitzung, wenn die Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans begehrt wird 1305; an die in der Gläubigerversammlung nicht erschienenen Gläubiger zur Abgabe ihrer Erklärung, wenn die Gant durch Accord beendigt werden soll 1316 — an den Gegner, einen Schiedsrichter zu wählen 1326, 1327.

Aufhebung, der Verhandlungen im Allgemeinen 496—498, im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 533—535 — einstweiliger Verfügungen 621; von Vorsichtsverfügungen 631—636, 638, 639, 1172 — von Strafbeschlüssen durch das Obergericht 728 — des erstinstanziellen Urtheils 729, 731—735, 737 — der Ganteröffnung 1204, Wirkung derselben 1206 — der Gütergemeinschaft des Gantschuldners und dessen Ehegatten, inwieweit Verträge hierüber giltig bleiben 1223 — der Personalhaft des Gantschuldners 1231, 1316 — des Gantverfahrens 1316, 1317 — des Abschlusses des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1127, im Gantverfahren 1306 — der ehelichen Gütergemeinschaft, inwieweit bei Klagen hierauf Vereinbarung des Gerichtsstands und Uebertragung an Schiedsgerichte zulässig ist 38, 1320.

Aufklärungen, nachträgliche, im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen, und zwar im Verfahren bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe 648, 650, bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten 653 und bei den Einzelngerichten 654.

Aufkündigung, einer Vollmacht 87, 94 — der von dem Gantschuldner abgeschlossenen Mieth-, Pacht- und Dienstverträge 1220.

Aufläufe, Zuständigkeit bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590, 591, 38 — s. auch Ersatz.

Auflösung, der Ehe, Nachsuchung um dieselbe bei gemischten Ehen 675; Einfluß auf den Gerichtsstand 14 — des Veräußerungsvertrags durch einen Resolutionsberechtigten im Subhastationsverfahren 1090 — einer Gesellschaft oder Genossenschaft bezüglich der Gant über das Vermögen derselben 1177 — einer Handelsgesellschaft durch dieGanteröffnung 1202.

Aufnahme des gesammten Vermögens eines Gantschuldners, wann dieselbe vor der Gläubigerversammlung vorzunehmen ist 1251.

Aufrechthaltung der Ehe, Befugnisse des Staatsanwalts zum Zwecke derselben 672, 674, 679.

Aufruf, Wochentag und Frist zum ersten Aufrufe in der bezirksgerichtlichen Sitzung 237, 238; zur Hinterlegung der Anträge 240; Erneuerung desselben in Folge Vertagung 243; zur Verhandlung in der bezirksgerichtlichen Sitzung 244; Reihenfolge des Aufrufs 240, 244, 250, 260; wenn für den Beklagten, ehe ein Versäumungsurtheil verkündet ist, ein Anwalt in der Sitzung auftritt 250; im abgekürzten bezirksgerichtlichen Verfahren 260.

Aufschreibungen, Beweiskraft von Aufschreibungen der Ascendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362 — des Gantschuldners zur Prüfung des von demselben übergebenen Vermögensverzeichnisses 1247.

Aufseher über gepfändete Früchte 959, 960.
s. auch Verwahrer.

Aufsicht, des Masseverwalters im Gantverfahren über die Fortführung des Erwerbsgeschäftes 1242, des Commissärs über die Ausscheidung von Gegenständen, auf welche gesetzlich einem Dritten das Absonderungsrecht zusteht 1249.

Auftrag, zur Vornahme einzelner richteramtlicher Handlungen 55 — des Berufungsgerichts an ein Untergericht zur Beweiserhebung 734.

Aufzeichnungen, Beweiskraft gewisser Aufzeichnungen 360, 374.

Aufzug, politischer, während der Schuldner an demselben Theil nimmt, darf er nicht verhaftet werden 1147.

Augenschein, als gesetzliches Beweismittel im Allgemeinen 325 — einseitiger Verzicht auf einen bereits begonnenen Augenschein 337 — zum ewigen Gedächtniß 347—352 — Zulässigkeit desselben 396; Verfahren 397, 398; Verbindung mit Vernehmung von Zeugen 397, 398, 404, und mit der Vernehmung von Sachverständigen 397, 398, 438, 444, 445 — inwieweit der Beweis durch Augenschein die Eideszuschiebung ausschließt 457 — Vornahme desselben in schiedsgerichtlichen Sachen 1333.

Auseinandersetzung des Antheils eines Miterben oder Miteigenthümers an gemeinschaftlichen Sachen im Vollstreckungsverfahren 858.

Ausfertigung, der Urtheile im Allgemeinen 288, 289, 292 — von den im Urtheilsbuche eingetragenen Beschlüssen und Beurkundungen 293 — Aufnahme des Verbesserungsurtheils in die Urtheilsausfertigung 284 — der Beweisurtheile 331 — der handels- und einzelngerichtlichen Urtheile 518; des Beweisurtheils findet im einzelngerichtlichen Verfahren nicht statt 525 — Vorlage des angefochtenen Urtheils und der allenfalls vorausgegangenen Zwischenurtheile des ersten Rechtszugs in der Berufungsinstanz 718 — von unterrichterlichen Urtheilen, welche in der Berufungsinstanz ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert worden sind 737; ebenso von den in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens ganz oder theilweise geänderten Urtheilen 786 — kostenfreie, des Cassations-Urtheils, welches eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet hat, ist an den Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zu übersenden 818; Ausfertigung des vernichteten Urtheils 818 — der schiedsrichterlichen Urtheile 1337 — vollstreckbare, der Urtheile 288, 290—292, 518; der schiedsrichterlichen Urtheile 1337 — der Kostenfestsetzung für die obsiegende Partei im Anwaltsprozesse 113 — von Urkunden auf Kosten der Gegner in Folge unterlassener Urkundenmittheilung 172 — vollstreckbare, über eine vor dem Prozeßgerichte, einem beauftragten Richter oder dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geschlossene Uebereinkunft 223 — einfache und vollstreckbare, von Beschlüssen und Entscheidungen im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651 — von Entscheidungen in Beschwerdesachen 751 — vollstreckbare, für den Drittschuldner über den Betrag der Kosten, welche ihm in Folge der Arrestanlegung durch den Arrestkläger zu ersetzen sind 996 — des Versteigerungsprotokolls im Subhastationsverfahren durch den Versteigerungsbeamten 1074 — der Beschlüsse des Gläubigerausschusses im Gantverfahren 1284 — vollstreckbare, der Zahlungsanweisung im Subhastationsverfahren 1114, im Gantverfahren 1306.

Ausgaben der Gantmasse, der Masseverwalter hat hierüber zeitweise eine Uebersicht zu geben 1246, 1293.

Auslagen, der Gläubiger im Subhastationsverfahren im Falle einer Subrogation 1088 — der Mitglieder des Gläubigerausschusses im Gantverfahren, Ersatz derselben 1282 — der Schiedsrichter, solidarische Haftung der Parteien hiefür 1323.

Ausland, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verhandlungen über die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen gerichtlichen Entscheidung 160 — Zustellungen an Personen, die nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben 193, 194, 206 — Fristenerweiterung für Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten 209, 331, im Subhastationsverfahren 1041, 1031 — Beweisaufnahme im Auslande 335, 407, Kosten hiefür 343 — Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden 372 — Rechtshilfe für ausländische Gerichte 55; Retorsion 55 — Eidesabnahme durch ausländische Gerichte 478—481 — ausländische Vollmachten 86 — dauernder Aufenthalt eines Inländers im Auslande, Wirkung bezüglich der Zulässigkeit der Personalhaft als Vorsichtsverfügung 612, als Vollstreckungsmittel 1139, 1142 — Aufenthalt eines im Ehescheidungsprozesse Beklagten im Auslande 664 — Vollstreckung der Entscheidungen ausländischer Gerichte 823, 824 — Wirkung ausländischer Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind 825 — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Eidesabnahme und Vornahme von Augenschein durch ausländische Gerichte, Requisition um solche im schiedsrichterlichen Verfahren 1333.

Ausländer, allgemeiner Gerichtsstand derselben 12, 19; Gerichtsstand des Arrestes 32 — Verbindlichkeit derselben zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120—124, Retorsion in Bezug auf Sicherheitsleistung 131 — Zulassung derselben zum Armenrechte 133 — Eidesleistung und Eidesabnahme bei Ausländern, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477 — Zulässigkeit der Arrestverhängung als Vorsichtsverfügung zu Gunsten eines Ausländers gegen einen Ausländer 607 — gegen dieselben ist Personalhaft zulässig, und zwar als Vorsichtsverfügung 612 und als Vollstreckungsmittel 1139, 1142, 1165 — können die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen auswärtiger Gerichte auch gegen Ausländer nachsuchen 823; Einreden, welche hiebei von einem Angehörigen des Staats erhoben werden, wo das Urtheil erlassen wurde 824 — Gerichtsstand derselben im Vollstreckungsverfahren 840 — Ganteröffnung über das Vermögen derselben 1174, Zuständigkeit des Gantgerichts in diesem Falle 1178.

Auslegung, falsche, einer Rechtsregel als Nichtigkeitsgrund 788, 815.

Auslösung von Pfändern, die zur Gantmasse gehören 1250.

Ausrüstungen, die ein Schuldner als Wehrpflichtiger nöthig hat, können nicht gepfändet werden 901.

Ausrufer bei Versteigerungen gepfändeter Gegenstände 925, darf hiebei nicht für sich selbst bieten 931 — ebenso bei der Versteigerung mit Beschlag belegter Immobilien 1068, 1069.

Ausschlagen, einer überschuldeten Erbschaft, die Ganteröffnung hat von Amtswegen zu erfolgen 1175 — verschiedener bezahlter Posten auf verschiedene Vertheilungsmassen im Gantverfahren 1299.

Ausschluß, von Prozeßhandlungen wegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten im Allgemeinen 215 — inwieweit der Ablauf der für das Vorverfahren festgesetzten Fristen den Ausschluß der betreffenden Handlungen nach sich zieht 251 — von Handlungen der Parteien wegen Nichterscheinens bei der Tagfahrt zur Beweisaufnahme 340 — der Einrede des Mangels der Berufungssumme 690 — von Nichtigkeitsgründen, welche bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde in der Beschwerdeschrift nicht angegeben sind 798 — der Gütergemeinschaft zwischen dem Gantschuldner und dessen Ehegatten, Anfechtbarkeit der hierauf bezüglichen Verträge 1223.

Ausschreibung, der Zwangsversteigerung von Immobilien 1062—1065, Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichtbeobachtung der hiefür vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen 1076, 1077 — der Ganteröffnung 1199, 1201; Hinweisung hierauf bei den Zahlungsaufforderungen durch den provisorischen Masseverwalter 1244.

Ausschüttung der Gantmasse 1313—1315, 1318.

Außerehelich, Zuständigkeit bei Klagen wegen Vaterschaft und Ernährung außerehelicher Kinder, sowie wegen Entschädigung außerehelich Geschwächter 6, 38 — Gerichtsstand außerehelicher Kinder 13.

Aussetzung, der Verhandlung mit Rücksicht auf Präjudicialpunkte 190, 191, insbesondere bei Verdacht einer strafbaren That 191, 384 — gerichtliche, zur wechselseitigen Zustellung

der Anträge bei nachträglichem Auftreten eines Anwalts für den Bekagten 250 — der Verhandlung wegen Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — des Ehescheidungsverfahrens wegen Wahrscheinlichkeit der Wiederaussöhnung der Parteien 670.

Ausstände, des Gemeinschuldners im Gantverfahren, Bezeichnung derselben beim Antrage auf Ganteröffnung 1190 — der Gantmasse, Zahlung derselben an den Masseverwalter 1244.

Aussteller, Beweiskraft und sicheres Datum von Privaturkunden gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und jene Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann 356, 358 — einer Privaturkunde, Klage gegen diesen zum Zwecke der Aechtheits-Erklärung dieser Urkunde 579, Anerkennung der Aechtheit dieser Urkunde vor dem Vermittlungsamte 583.

Ausstreichungen in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sichern Datums 359 — Bedeutung für die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365, 368.

Austritt eines Betheiligten aus dem Prozesse 493.

Auszahlung des durch die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse erzielten Erlöses 939—941 — des Erlöses aus der Veräußerung von gepfändeten Früchten auf der Wurzel 963, 965 — der mit Arrest belegten Forderungen 992, 993.
s. auch Zahlungen.

Auszüge, aus den Gerichtsakten im Allgemeinen 170; aus den in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen 170; aus den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern 170 — aus öffentlichen Urkunden, wann sie den Urschriften gleich stehen 367 — Annahme der Aechtheit einer Urkunde als Folge der Vorlage eines Auszuges 375 — kostenfreie, des in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheils sind dem Gerichtsschreiber des Untergerichts zu übersenden 737, Inhalt derselben 737; analoge Bestimmung für das Cassationsurtheil 818 — aus öffentlichen Büchern und Plänen, welche das Grundeigenthum betreffen, behufs der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 957 — aus dem Versteigerungsprotokolle im Subhastationsverfahren hat der Versteigerungsbeamte zu ertheilen 1074 — aus dem Ganterkenntnisse sind durch den Commissär bekannt zu machen 1199, was hiebei noch weiter kundzugeben ist 1201, sind dem Hypothekenamte zum Zwecke der Eintragung zu übersenden 1202; ebenso sind die Auszüge aus dem Erkenntnisse, welches die Ganteröffnung aufhebt, bekannt zu machen 1204 — aus den Beschlüssen des Gläubigerausschusses ertheilt der Gerichtsschreiber 1284.

Baarschaften, Ablieferung der beschlagnahmten Baarschaften an den Gantschuldner beim Abschlusse eines Accords 1316, 1317 — Beschlußfassung der Gläubiger über Benützung der Baarschaften im Gantverfahren 1280.
s. auch Geld.

Baarzahlung, sofortige, bei Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 931 — des Kaufpreises bei der Subhastation 1057, 1128.

Banken, Hinterlegung von Geldern 132.

Beamte, allgemeiner Gerichtsstand der im Auslande befindlichen 13 — Zustellungen an Beamte von Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften 193, 206 — Untüchtigkeit als Zeugen und Zeugnißverweigerung mit Rücksicht auf das Amtsgeheimniß 400, 401, 429, 431; Entbindung hievon 400, 411, 429, 431 — Ladung von Beamten als Zeugen 410 — Personalhaft 1143, 1144, 1168.
s. auch Dienstbezüge.

Beantwortung, allgemeine Regeln über Beantwortung der thatsächlichen Angaben in den Parteivorträgen 164.

Beaufsichtigung des Schuldners in Folge vorläufigen Abstands von der Verhaftung 1146.

Bedenkzeit, Einrede des Laufes einer Bedenkzeit 185 — Fristenlauf im Falle von Zustellungen an Erben während einer ihnen eingeräumten Bedenkzeit 211.

Bedienstete, öffentliche, Ladung zur zeugschaftlichen Vernehmung 410 — Verwendung von Geldstrafen für niedere Bedienstete bei Gerichten oder ihre Hinterbliebenen 146 — aushilfsweise (Ersatz-) Zustellung an Bedienstete 196, 198, 206, 211 — Personalhaft gegen öffentliche Bedienstete 1143, 1144, 1168.
s. auch Gemeindebedienstete und Dienstbezüge.

Bedingungen, der Zwangsversteigerung von Immobilien: stillschweigende 1057; Abweichungen und weitere Bedingungen 1058; Wirkungslosigkeit der Bedingung der Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises im Falle der Entwährung 1059; Anführung der Bedingungen im Anschlagezettel 1060; Abänderung der durch den betreibenden

Gläubiger festgesetzten 1064; Bekanntgabe bei der Versteigerung 1068; besondere in Folge von Resolutionsrechten 1090; bei Wiederversteigerungen 1134, 1135 — bei der Versteigerung von Gegenständen aus einer Gantmasse 1290.

Beendigung der Einweisung im Immissionsverfahren 1036 — der Gant 1313—1318.

Beerdigungskosten, Freilassung beim Arrest 970.

Beeidigung, s. Eid.

Befehl, bei der Subhastation, dem Ansteigerer den Besitz der zugeschlagenen Objekte einzuräumen 1073.

Befreiungen, Nichtigkeit von Befreiungen, welche der Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses zugestanden hat 1210.

Befriedigung der Gläubiger: weitere Pfändung, wenn die zuerst gepfändeten Gegenstände hiezu nicht hinreichen 924, 965; durch den Drittschuldner bei Arresten auf Forderungen 985, 986, 989, Rangordnung hiebei unter mehreren Arrestklägern 990, 991 — Auflage der Befriedigung des Gläubigers in bedingten Zahlungsbefehlen 556 — Befriedigung des Resolutionsberechtigten aus dem Erlöse bei der Subhastation 1090 — der Hypothek- und anderen bevorzugten Gläubiger in der Gant vor der allgemeinen Massevertheilung 1294—1297 — der Inhaber von Faust- und Nutzungspfändern in der Gant 1300, insbesondere öffentlicher Leih- und Creditanstalten 1214.

Befriedigungsgebot, Zustellung bei Vorsichtsverfügungen 630 — im Vollstreckungsverfahren, Begriff, Nothwendigkeit und Inhalt desselben 842—845 — Verbindung mit der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde 843 — Einfluß auf die Fortsetzung der Vollstreckung 845; insbesondere: bei der Arrestanlegung auf Forderungen 971, bei der Immissionsklage 1011, bei der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1041, bei der Personalhaft 1145 — Befriedigungsgebot in Bezug auf Faustpfänder und auf Fahrnisse, welche schon früher für den Gläubiger in Folge einer Vorsichtsverfügung mit Beschlag belegt wurden 909 — zum Zwecke der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1039, 1040, 1041; Widerspruch dagegen 1041 — Befriedigungsgebot zum Zwecke der Wiederversteigerung 1131, 1132 — zum Zwecke des Uebergangs der Personalhaft als Vorsichtsverfügung in Personalhaft als Vollstreckungsmittel 1172.

Befriedigungsmittel, besitzt der Schuldner Befriedigungsmittel, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht, so ist Personalhaft gegen ihn statthaft 1139, 1166, 1167 — die Personalhaft ist aufzuheben, wenn der Schuldner keine Befriedigungsmittel besitzt 617, 1165 — Besitz von Befriedigungsmitteln rechtfertigt die Wiederaufnahme der Personalhaft 1164, 1167.

Befugniß, vor Gericht zu handeln 58—62 — Befugniß eines Ehegatten, getrennt von dem andern zu leben 659 — gesetzliche Befugnisse der Polizeibehörden bei Ehescheidungsklagen 657 — Verlust der Dispositionsbefugnisse des Gantschuldners 1208 — Befugnisse der Gantgläubiger, des Gantschuldners und des Masseverwalters im Liquidationsverfahren 1259—1264.

Begehren, s. Gesuch.

Beglaubigung, inländischer Vollmachten 85, ausländischer Vollmachten 86; der übergebenen Vollmachtsabschriften 87 — Mangel der Gesandtschafts- oder Consularbeglaubigung bei öffentlichen ausländischen Urkunden, dann der erforderlichen gerichtlichen Beglaubigung bei inländischen Notariatsurkunden 372 — Beglaubigung der Abschriften der bei Zustellungen mitzutheilenden Schriften durch den Anwalt oder Gerichtsvollzieher 203 — der Urtheilsausfertigungen 289, 290, 518 — der den Urschriften im Beweise gleichgestellten Abschriften 367.

Behältnisse des Schuldners, Durchsuchung bei Vollstreckungen 847.

Behauptung eines klagbaren Anspruchs als Grund zur Aufforderungsklage 569 — inwieweit neue thatsächliche Behauptungen als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen können 792.

Behinderung, des Richters 40—42, 54 — des Gerichtsschreibers 52 — des Gerichtsvollziehers in Bezug auf Zustellungen 201, 206, bei Vollstreckungen 839 — Unterbrechung des einzelngerichtlichen Verfahrens wegen Behinderung des Richters 533.

Behörden, Beglaubigung der Vollmachten einer Behörde 85, 86.

Beichtgeheimniß 400, 401, 431.

Beiladung, von Rechts- und Verbindlichkeitsgenossen 65 — eines Dritten im Allgemeinen 73 — des benannten rechten Besitzers 75 — von gesetzlichen Vertretern, Anwälten, sonstigen Prozeßbevollmächtigten und Gerichtsvollziehern, wenn die persönliche Verurtheilung derselben zur Kostentragung in Frage steht 110 — von Gewalthabern

und gesetzlichen Vertretern oder ihrer Erben bei einem Wiederaufnahmsverlangen wegen Gefährde oder unbefugter Handlungen Ersterer 780 — einer Hauptpartei, wenn ein dritter Berufung ergriff 723 — Dritter zur Erklärung über die Aechtheit von Urkunden 371 — des Drittschuldners bei Klagen auf Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung 981 — Bewerkstelligung der Beiladung Dritter im bezirksgerichtlichen Verfahren 487, bei den Handels- und Einzelngerichten 509 — Rechte und Obliegenheiten der Anwälte beigeladener Dritter in Bezug auf Urkundenmittheilungen, Zustellungen und Betreibung der Sache 489 — Einrede aus der Nothwendigkeit der Beiladung Dritter 186.

Beisitzer aus dem Handelsstande bei Handelsgerichten, Abstimmung derselben 513.

Beistand, Zulässigkeit und Befähigung eines Beistands im Parteiprozeß 78 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Beistände vor Handels- oder Einzelngerichten 82 — Geltendmachung ihrer Forderung für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118, gegenüber der Gegenpartei 115 — Gerichtsstand bei Ansprüchen in Bezug auf Gebühren, Auslagen und Vorschüsse 27, 38 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen Beistände 151 — Fragerecht des Beistands bei der Verhandlung 154 — Zulassung von Beiständen bei der Beweisaufnahme: im bezirksgerichtlichen Verfahren durch einen beauftragten Richter 341, in handels- und einzelngerichtlichen Sachen 527 — Fragestellung der Beistände an Zeugen 420 — Einschreitung gegen Beistände wegen Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420 mit 151 — Ausschluß von Beiständen beim Sühneversuch in Ehescheidungssachen 660 — Unstatthaftigkeit der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Uebertragung an Schiedsrichter bei Streitigkeiten über Bestellung oder Enthebung gerichtlicher Beistände 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Streitigkeiten 160 — Eigenschaft als Beistand bildet einen Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52.

Beitreibung, der Kosten von Seite des Anwalts der obsiegenden Partei in eigenem Namen 112, 144 — von Geldstrafen 147 — Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen 856—859.

Beiziehung eines Seelsorgers beim Sühneversuch in Ehescheidungssachen 661.

Bekanntmachungen, einer Partei an die andere, Dienst des Gerichtsvollziehers in Bezug hierauf 101 — des Staatsanwalts in öffentlichen Blättern über Zustellungen für Personen mit unbekanntem Aufenthalt 194, 206 — Bekanntmachung der Rückkehrsbefehle in Ehesachen 658 — öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und Früchte 626, 965, der wiederholten Versteigerung 935, 965 — auszugsweise des Immissionsurtheils 1012, der Beendigung der Einweisung 1036 — des Anwalts über Zwangsversteigerung von Immobilien 1062, 1063, über Unterbleiben dieser Versteigerung 1065, über Wiederanberaumung 1065; der Versteigerung durch den Versteigerungsbeamten 1067; der Wiederversteigerung 1133; Nichtigkeit als Folge der Nichterfüllung der die Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften 1076, 1077, 1136 — Bekanntmachung der Ganteröffnung 1199—1203, 1211, 1212, 1252 — der Edictalladung im Liquidationsverfahren bei der Gant 1255 — der Ernennung des Masseverwalters 1199, 1289 — der Versteigerung der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände 1290 — der Beendigung der Gant 1318.
s. auch Aufforderung.

Bekleidung, inwieweit die zur Bekleidung gehörigen Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen sind 901.

Belastung, Verbot weiterer Belastung unbeweglicher Sachen als Vorsichtsverfügung 606, 607, Vollstreckung desselben 625, Wirkung gegen Dritte 627.

Belege, zu den Aufstellungen des Gläubigers im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897, 899 — Vorweis der Belege über die zur Einstellung der Vollstreckung verpflichtenden Thatsachen 875 — im Rechnungsprozesse 889, 891.

Belehrung, vor der Beeidigung, beim Zeugeneid 416, beim Parteieneid 475, insbesondere bei Tauben, welche lesen können und bei Stummen und Taubstummen, welche lesen und schreiben können 476, dann bei Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477 — der Sachverständigen bei Waarenbesichtigung 538.

Beleidigung von Zeugen 420.

Belohnung, des Masseverwalters im Gantverfahren 1235, 1280, 1293 — der Schiedsrichter 1323.

Benachrichtigung der Betheiligten in Bezug auf den Vertheilungsplan in Gantsachen 1302, 1304 — s. auch Vollstreckungen.

Benachtheiligung der Gläubiger, Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Schuldners wegen solcher bei der Beschlagnahme von Immobilien 1050, in der Gant 1222—1230.
Benennung des rechten Besitzers 74—77.
Benützung, von Liegenschaften, Verlust des Rechts des Schuldners auf dieselbe durch Immission 1013; Wiedereinsetzung des Schuldners in dieselbe 1036; Verlust des Rechts des Schuldners oder Drittbesitzers auf dieselbe durch Beschlagnahme 1048, 1049 — Benützung der Baarschaften bei der Gant, Beschlußfassung hierüber 1280.
Berathung, über das Urtheil bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe 271, 272, 273, 710, 819, bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten 512, 513, 710 — in der Gläubigerversammlung bei der Gant 1280, 1281.
Berechnung, des Werths des Streitgegenstands 4 — des Fristenlaufs 208 — der Berufungssumme 685—691 — der Unterhaltungsgelder bei der Personalhaft zwischen mehreren Gläubigern 1162 — des Interusuriums bei der Vollstreckung 836, in der Gant 1300 — von bedingten oder betagten Forderungen, dann von Leibrenten und Pfründen bei der Vertheilung im Subhastationsverfahren 1118, 1119, 1120, in der Gant 1300 — der dem Faust- oder Nutzungspfandgläubiger zustehenden Forderung beim Gantvertheilungsplan 1300.
Vereinigung des Hypothekenbuchs im Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115, im Gantverfahren 1306, 1307.
Berichte an höhere Stellen, Mittheilung an Parteien und Dritte 170.
Berichterstatter, Aufstellung und Vortrag eines solchen für die Urtheilsberathung der Bezirksgerichte 271; bei Handelsgerichten 512, 513; bei Appellations- und Handelsappellationsgerichten 710; bei der Nichtigkeitsbeschwerde 806, 807, 809; bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 595; bei Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 645, 647, 648, 649.
Berichterstattung des Untergerichts an das Obergericht in Beschwerdesachen 746 — des Richtercommissärs im Gantverfahren über den Vermögensstand des Gemeinschuldners 1193.
Berichtigung, thatsächlicher Erklärungen und Geständnisse des Gewalthabers 90 — eines Irrthums in der Klage 181 — von Thatsachen nach dem Vortrage des Staatsanwalts 160, 809 — von Versehen im Urtheile 282—284 517 — der Darstellung des Berichterstatters durch die Anwaltsvorträge bei Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden 809 — des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren bei nachträglichen Anmeldungen 1112 — eines Rechnungsirrthums nach dem Abschlusse des Vertheilungsplans bei Subhastationen 1113, bei der Gant 1305 — des Vermögensverzeichnisses des Gantschuldners 1247.
Berühmung als Grund zur Aufforderungsklage 569.
Berufung,
Allgemeine Bestimmungen über Berufung als ordentliches Rechtsmittel 682—737:
Zulässigkeit 682—695 — Berufungssumme 685—692, Folgen des Mangels derselben 724, 725 — Zuständigkeit zur Entscheidung 696 — Berufungsfrist 697 — Erhebung 698 — Wirkungen 699—709 — Anschließung des Appellaten 702, 703, 715, 719, 720 — Verfahren in der Berufungsinstanz 710—723 — Urtheil und Verfahren nach demselben 724—737, insbesondere Verwerfung der Berufung als unstatthaft, nichtig oder unbegründet 724, 725.
Besondere Bestimmungen:
Berufung gegen Entscheidungen über die Sicherheitsleistung für Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 129, 130 — selbstständige Berufung im Falle der Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede, Zulässigkeit, Frist und Wirkung 187, 188 — Verhältniß der Berufung zum Einspruche gegen ein Versäumungsurtheil 310, 522, 694, 722 — Unzulässigkeit selbstständiger Berufung gegen die Entscheidung in Bezug auf Ablehnung von Sachverständigen 439 — Aussetzung der Ableistung von Parteieiden mit Rücksicht auf eine hiegegen angemeldete Berufung, Annahme des Verzichts auf letztere 463, 472 — Berufung bei Zwischenstreiten, Einfluß auf die Verhandlung der Hauptsache 486 — gegen Endurtheile bei Aufforderungen zur Klage 577 — Verbindung von Beschwerden und Berufungen 753, 754 — Ausschluß der Wiederaufnahme wegen Zulässigkeit einer Berufung 766 — Einfluß der Berufung auf die Vollstreckung im Allgemeinen 699—701, 827, 828, 829, 871; sofortige Vollstreckung ohne Zulassung von Berufung 268; vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung 699—701, 827, 828, 268, insbesondere: bei handels-

gerichtlichen Urtheilen 513, 549, 552, bei Urtheilen im Besitzprozesse 587, bei Entscheidungen über die Frage der Sicherheitsleistung für Wider- und Nachklage und analoge Fälle 129, 130, bei Urtheilen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 638, 639; Einfluß der Zulässigkeit oder Erhebung der Berufung auf die Vollstreckung von Urtheilen, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 985, 1003; Berufung gegen Urtheile über Klagen auf Freilassung eines Schuldgefangenen 1166; Sistirung der Immobiliarversteigerung mit Rücksicht auf die Zulässigkeit oder Erhebung der Berufung gegen das zu vollstreckende Urtheil 1075 — inwieweit ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist die Vollstreckung des Urtheils aufhält 217 — Berufungsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren 853, 1089 — Einfluß des Laufes der Berufungsfrist und der Erhebung der Berufung gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren auf den Fortgang der Vollstreckung im Allgemeinen 876; insbesondere in Bezug auf Urtheile über Streitigkeiten im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei der Pfändung von Fahrnissen 949, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993, in Bezug auf das Immissionsurtheil 1012 — gegen die erkannte und einstweilen vollzogene Immission 1036 — Einsendung der Akten des Gantverfahrens im Berufungsfalle 1258 — Frist für Berufungen gegen Urtheile in Bezug auf Streitigkeiten über die zur Gant angemeldeten Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1278; gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung mehrerer solcher Berufungen 1278 — Berufung gegen Urtheile über Streitigkeiten bezüglich der Bildung von Schiedsgerichten 1327 — gegen schiedsrichterliche Urtheile 1340 — Vormerkungsbücher der Gerichtsschreiber für Berufungen gegen Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 829.
s. auch Rechtsmittel.

Berufungsgericht 696 — Bezeichnung desselben im Gerichtsvollzieherakte bei Einlegung der Berufung 698 — Angehung eines unzuständigen Berufungsgerichts 725 — wann das Berufungsgericht für das Wiederaufnahmsverlangen zuständig ist 767.

Beschädigung, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten über Beschädigung der Habe von Reisenden, von Bodenerzeugnissen auf dem Felde, von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden oder Wegen 6 — Klagen wegen Beschädigung bei Aufläufen, Zulässigkeit, Zuständigkeit, Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren 590—603, 38, 160 — Schätzungseid bei Klagen wegen Beschädigung 470.
s. auch Schaden, Entschädigung und Schadenersatz.

Bescheinigung, bei Ablehnung des Richters oder Gerichtsschreibers 44, 45, 52 — über den durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 119 — bei Ansprüchen auf Sicherheitsleistung für die Wider- und Nachklage und analoge Fälle 125, 130 — des rechtlichen Interesses dritter Personen in Bezug auf Einsicht und Auszüge von den in geh. Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen, dann von den Gerichtsschreibereiregistern 170 — bei Anträgen auf Verlegung von Tagfahrten und Fristverlängerungen 213 — bei Gesuchen um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse 347, 348 — bei Anträgen auf Verlegung der zeugschaftlichen Vernehmung eines Beamten wegen Nichteintreffens der dienstlichen Ermächtigung 411 — der Verhinderung eines vorgeladenen Zeugen 428 — über Verhinderung des Schwurpflichtigen am Erscheinen 464, 465, 468, 472 — bei Gesuchen um Erlassung einer Vorsichtsverfügung 608, 609 — der Rechtzeitigkeit des Verlangens um Wiederaufnahme des Verfahrens 775 — bei dem Ansuchen um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — der Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei Anträgen auf Ganteröffnung 1191 — Bescheinigung zur Legitimation in der Gläubigerversammlung bei der Gant 1281.

Bescheinigungen, über Hinterlegung einer Summe zur Sicherheitsleistung 127, 130, 615 — über Zustellungen zwischen Anwälten ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers 205 — über die Zeit der Uebergabe einer Schrift oder der Hinterlegung von Akten auf der Schrift oder dem Akte 214 — über die Hinterlegung eines Betrages für Kosten der Beweisaufnahme 343 — über Vorlage von Privaturkunden zur Feststellung des sicheren Datums 359 — über die Aushändigung der Entschließungen auf Gesuche um bedingte Zahlungsbefehle 568 — der Gesuchsteller bei einfachen Vorstellungen über Aktenempfang 652 — über Mittheilung der Entscheidung auf eine Beschwerde 751 — über Nichtbestehen einer Berufung, eines Einspruchs oder einer Nichtigkeitsklage

in bestimmten Fällen 828, 829, 1078 — über Ladung der Anwälte zur Verhandlung über Nichtigkeitsbeschwerden 808 — über Mittheilung der Entscheidung auf Vorstellungen bezüglich der Aushändigung des Erlöses versteigerter Fahrnisse, Früchte oder Immobilien 940, 965, 992, 993, 1126; auf den Antrag des Schuldners um Belassung von Erträgnissen bei der Immission und Subhastation 1016, 1049; über die Aufstellung eines Verwalters beschlagnahmter Immobilien 1048 — eines Gemeindebeamten, daß ihm weiteres pfändbares Vermögen nicht bekannt sei 908 — des Gemeindevorstehers über den Empfang der Protokollsabschrift, bei Pfändung von Früchten auf der Wurzel 960, bei der Beschlagnahme von Immobilien 1045 — des Anwalts über den Empfang der Ernennung des Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren 1053, über das Verbindungserkenntniß in diesem Verfahren 1084, über Aushändigung von Akten bei der Subrogation 1088 — des Versteigerungsbeamten über den Empfang der Urkunde bezüglich der Vollmacht oder Genehmigung bei Steigerung für einen Dritten im Subhastationsverfahren 1072 — des Gerichtsvollziehers über die an ihn geschehene Ablieferung eines Schuldgefangenen aus der Untersuchungs- und Strafhaft 1154 — des Empfangs der Abschrift des Erkenntnisses auf Abweisung eines Ganteröffnungsantrags 1205 — über die persönliche Ladung zum Liquidationsverfahren in Gantsachen 1256 — über die Mittheilungen bezüglich der Entwerfung und des Abschlusses des Vertheilungsplans in der Gant 1302, 1304 — über Beendigung der Gant 1318.

Beschlagnahme, einstweilige, von Forderungen und beweglichen Sachen als Vorsichtsverfügung 606, 607, 630; Verhältniß dieser Beschlagnahme zur Pfändung von Fahrnissen 902 —
s. auch Vollstreckungen.

Beschluß, über Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 291 — Beschlüsse, welche in's Urtheilsbuch einzutragen sind 281; Ertheilung von Ausfertigungen hievon 293 — Beschluß zur Festsetzung der Tagfahrt für die Beweisaufnahme 338; Zustellung desselben und Frist zwischen dieser und der Tagfahrt 338, 339 — Abweisung eines Antrags auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 562 — Beschluß des Gerichts bei einfachen Vorstellungen, daß der Gesuchsteller weitere Aufklärungen oder Urkunden beizubringen habe 650, 653, 654; Entscheidungsgründe bei Beschlüssen auf einfache Vorstellungen 651, 653, 654; Vormerkung derselben in einem Register 652, 653, 654 — Beschlüsse über die Zulassung von Klagen auf Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett 656, 665, 674; über die Geltendmachung neuer Ehescheidungsgründe und Anstellung einer Widerklage in Ehesachen 666 — Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung von Beschlüssen der Verwaltungsbehörden, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen 884, 885, 886 — Beschluß des Einzelnrichters über Einwände gegen die Verhaftung eines Schuldners 1146, 1149 — Beschlüsse der Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1209, 1280, 1281, des Gläubigerausschusses 1281 — des Gerichts über Beschwerden gegen den Gläubigerausschuß 1288 — über die Vollstreckbarkeitserklärung schiedsgerichtlicher Urtheile 1337—1339.

Beschränkung, der Oeffentlichkeit 149 — der Klage 183 — der Protestation gegen einen Zahlungsbefehl bei mehreren Forderungen 560 — Bedeutung einer nachträglichen Beschränkung der Forderung für die Berechnung der Berufungssumme 688.

Beschwerde,

Beschwerde als Rechtsmittel, allgemeine Bestimmungen 738—760:

Zulässigkeit 738 — Zuständigkeit zur Entscheidung, insbesondere bei Beschwerden gegen beauftragte Richter (Beschwerdegericht) 739, 759 — Frist 740 — Art der Erhebung 741 — aufschiebende Wirkung 742 — Verfahren und Entscheidung 743—751 — Einfluß auf den Fortgang des Rechtsstreits 752 — Verbindung von Beschwerden und Berufungen 753, 754 — Gegenvorstellungen 755—758 — Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Beschwerden 759, 797 — Anwendung der Bestimmungen über Beschwerde und Gegenvorstellung auf die nichtstreitige Rechtspflege 760.

Besondere Bestimmungen über Beschwerden:

gegen Verwerfung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 49, 52 — gegen Strafverfügungen aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — gegen Bewilligung oder Verweigerung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 291, 292, 518 — gegen Abweisung eines Gesuchs um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse 349 — gegen Aussprüche des beauftragten Richters in Bezug auf die persönlichen Folgen des Ungehorsams von Zeugen 430, 432 — gegen Ver-

fügungen des Richtercommissärs im Vollstreckungsverfahren 854, im Gantverfahren 1198 — gegen Abweisung des Antrags auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses bei bedingten Zahlungsbefehlen 562, 564 — gegen Erkenntnisse des Vollstreckungsgerichts bezüglich der Aushändigung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 940, aus gepfändeten Früchten auf der Wurzel 965, aus beweglichen Sachen, welche der Drittschuldner zu leisten hat, beim Arrest auf Forderungen 992, 993, aus subhastirten Immobilien 1126 — gegen das Verfahren des Commissärs bei der Vertheilung des Erlöses gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 950, 965 — gegen das Verfahren des Commissärs bezüglich der gerichtlichen Vertheilung beim Arrest 992, 993 — gegen bestimmte Incidententscheidungen bei der Immission 1016 — gegen das Verfahren des Commissärs im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1029 — gegen die Bescheidung des Gesuchs um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — in Bezug auf die Verfügung oder Nichtaufhebung der Personalhaft gegen den Gantschuldner 1231 — gegen die Entscheidung über Aufstellung eines Verwalters im Subhastationsverfahren 1048 — gegen die Entscheidung über die Zuweisung von Erträgnissen beschlagnahmter Immobilien an den Schuldner 1049 — gegen das Erkenntniß in Bezug auf Ganteröffnung 1204, 1205, 1252 — gegen den Beschluß des Gerichts über die gegen den Gläubigerausschuß in der Gant erhobenen Beschwerden 1288.

Anderweitige Beschwerden:

Beschwerden wegen Verzögerung der Rechtspflege 56 — gegen eine von einem Gerichts- oder Senatsvorstande in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung erlassene Entschließung 634 mit 638 — gegen den Gläubigerausschuß in der Gant 1288.

s. auch Rechtsmittel.

Beschwerdegegenstand, Werth desselben bei der Berufung 685—693, 725.

Beschwerdegericht 739, 854, 1198.

Beschwerdepunkte, Bezeichnung in den motivirten Anträgen bei der Berufung 713 — nachträgliche Geltendmachung weiterer Beschwerdepunkte in der Berufungsinstanz 719, 720 — Bezeichnung bei der Nichtigkeitsbeschwerde 798.

Beschwerdeschrift, bei dem Rechtsmittel der Beschwerde 741 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 790, 800, 802.

Beseitigung unberechtigter Anlagen 865.

Besetzung, vorschriftswidrige Besetzung eines Gerichts als Nichtigkeitsgrund 788, 815.

Besichtigung von Waaren 538.

Besitz, vorläufige Ueberweisung des Besitzes streitiger Sachen als Vorsichtsverfügung 606, 628 — wieweit der Besitz von Vollstreckungsgegenständen die Unterbrechung der Vollstreckung beim Widerspruche Dritter auf Grund des Eigenthums ꝛc. ausschließt 874 — Belassung gepfändeter Fahrnisse im Gewahrsam des Schuldners, des Faustpfandbesitzers oder Rentionsberechtigten 913, 914, 915 — Versteigerung von Gegenständen, welche der Gläubiger als Faustpfand besitzt 909 — vorläufige Belassung des Schuldners oder Drittbesitzers im Besitze beschlagnahmter Grundstücke 1048 — Besitz der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände 1201, 1216, 1250.

Besitzer, Benennung des rechten Besitzers 74—77.

Besitzergreifung von unbeweglichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher als Vollstreckung 861.

Besitzklagen, Statthaftigkeit 584 — Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21, bei Klagen, welche den Besitz der Erbschaft betreffen 22 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Verfahren 585—589; insbesondere: Verhältniß zur petitorischen Klage 585; Einreden und Widerklage, welche auf das Recht selbst gerichtet sind 586; Schätzungseid bei Klagen wegen gewaltsamer Besitzentsetzung 470; Berufung bei Besitzklagen 693; vorläufige Urtheilsvollstreckung 587; wer im Besitzprozesse unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat 588.

Besitzprozeß, s. Besitzklagen.

Besitzstörungen, Verbote gegen solche bei der Vollstreckung 863, 864.

Besitztitel, Bereinigung im Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115; im Gantverfahren 1306, 1307.

Besitzveränderungsreichnisse, Berufung bei Streitigkeiten hierüber 693.

Besoldungen, Arrest hierauf 967 — Bestreitung der Stellvertretungskosten hieraus bei der Personalhaft 1144.

Besserungsbefehle in Ehesachen 657.
Bestätigungen, s. Bescheinigungen.
Bestellung, Klagen über Bestellung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern, Vereinbarung des Gerichtsstands 38; Mitwirkung des Staatsanwalts 160; Ausschluß von Schiedsrichtern 1320 — Bestellung des Sequesters 622 — eines Verwalters bei der Immission 1017, bei der Subhastation 1048 — des Gantmasseverwalters 1195, 1199, 1253, 1280.
Betheiligung des Richters, seiner Ehefrau, Verwandten und Verschwägerten in bestimmter Gradesnähe, oder Pflegbefohlenen als Grund der Behinderung desselben 40, desgleichen des Gerichtsschreibers 52, des Gerichtsvollziehers 201, 206, 839 — Betheiligung dritter Personen am Rechtsstreite 487—489.
s. auch Dritte, Beiladung, Streitverkündung, Gewährschaftsklage, Intervention.
Betheuerung an Eidesstatt 417, 473.
Betreibung, der Zustellungen durch die Partei 192 — der Sache durch Beigeladene und Intervenienten 489 — der Hauptsache nach Vollstreckung einer Vorsichtsverfügung 630 — des Prozesses in Ehesachen durch den Staatsanwalt 672, 674, 679 — Subrogation zur Betreibung der Zwangsveräußerung von Immobilien 1088.
Betrug, Beweis des Betrugs in Bezug auf Unterzeichnung einer Urkunde 373; gegen Urkunden durch Zeugen 399, durch Eideszuschiebung 457.
Bettzeug, Pfändung desselben 901.
Beurkundung, von Vollmachten und des Widerrufs solcher 85, 86, 87, 88 — des Auftrags an den Gerichtsvollzieher 102 — Beurkundung der Zurückziehung von Klaggründen oder Einreden, dann von Zugeständnissen oder Anerkenntnissen bei der Verhandlung 248 — Beurkundungen im Urtheilsbuche 281, 516, Ausfertigungen hievon 293, 518 — Anfechtung der Giltigkeit der Beurkundung bei vollstreckbaren Urkunden, welche keine Entscheidungen sind 868.
s. auch Urkunden.
Bevollmächtigter, die Eigenschaft als solcher bildet einen Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — Zulassung und Befähigung eines Bevollmächtigten im Parteiprozeß im Allgemeinen 78, insbesondere für die Beweisaufnahme 527 — bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter im Anwaltsprozesse 341 — bei Gesuchen in Bezug auf bedingte Zahlungsbefehle 554 — bei Gesuchen und Anträgen auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen 637 — bei Stellung des Verlangens der Einsendung der Protokolle über Beweisaufnahmen zum Obergerichte 711 — bei einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — bei Vertheilung des Erlöses gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 940, 942, 952, 965, desgleichen beim Arrest auf Forderungen 993 — Abgabe der Erklärung des Drittschuldners durch Bevollmächtigte beim Arrest 976 — Zulassung von Bevollmächtigten im Verfahren vor dem Commissär bei Immissionen 1033 — im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1116, 1126 — bei einfachen Vorstellungen auf Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — im Gantverfahren 1184, 1185 — Wirkung des Todes einer Partei, des Verlustes der Fähigkeit derselben, vor Gericht zu handeln oder ihrer Befugniß zur Prozeßführung, dann des Todes ihres gesetzlichen Vertreters oder seiner Vertretungsbefugniß in Bezug auf Unterbrechung des Verfahrens und Fristenlauf beim Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten 491, 533, 534, 535 mit 211 — Nichtigkeit wegen Mangels der Bevollmächtigung 95—100 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte vor Handels- und Einzelngerichten 82 — persönliche Verurtheilung des Bevollmächtigten zur Kostentragung 110 — Geltendmachung der Forderung des Bevollmächtigten für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118, wider die Gegenpartei 115.
s. auch Anwalt, Gewalthaber, Vollmacht, Zustellungsbevollmächtigte.
Bevollmächtigung, s. Vollmacht.
Bewegliche Sachen, Vollstreckung in Bezug auf Leistung oder Herausgabe beweglicher Sachen 860, insbesondere gegen den Drittschuldner beim Arrest 992 — Ablieferung zur Gantmasse 1201 — Vorzugsrechte in Bezug auf bewegliche Sachen in der Gant 1216.
s. auch Fahrnisse, Mobilien und Vollstreckung.
Beweis, gemein-, gerichts- oder ortskundiger Thatsachen 320 — über Partikularrechte, ausländische Gesetze und Statuten 321 — mittelbarer (künstlicher) Beweis durch Schlüsse, Vermuthungen ꝛc. 322, 326, 345, 469 — Zulassung zum Beweis 328—330 — Be-

weis eines Schadensbetrags 330, 470 — inwieweit über zugestandene, anerkannte oder als anerkannt zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324, in Ehesachen 667, 668, 674, 681, in Gantsachen 1277 — durch ein inländisches Strafurtheil 323 — Gegenbeweis 333 — zum ewigen Gedächtniß 347—352 — der Aechtheit oder Falschheit von Urkunden 372—385, 457, 528, 582, insbesondere von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 541—545, 552 — des Zwangs, Betrugs, Irrthums oder der Simulation bei Rechtsgeschäften 399, 457, bezüglich der Unterzeichnung von Urkunden 373 — der Unglaubwürdigkeit eines Zeugen 413 — des Grundes zur Zeugnißverweigerung 431 — von Handelsgebräuchen 513 — des bei Aufläufen verursachten Schadens, dann der Kosten für das Einschreiten der bewaffneten Macht 593—599, 604 — in Ehesachen 667—669, 672, 674, 679, 681 — über den Zustand einer Waare oder eines sonstigen Gegenstands auf Grund einer Bestimmung des Handelsgesetzbuchs 538 — über den Gesundheitszustand des Schuldners bei einem hierauf gegründeten Einwand gegen die Personalhaft 1146 — eines in der Gant bestrittenen Anspruchs 1272 — über Annahme des Schiedsrichteramtes 1323.

Beweisanerbieten,

im Verfahren vor den Bezirksgerichten: in den motivirten Anträgen der Anwälte 230 — in der Verhandlung 324 — bei einer Beweisführung durch Schlüsse und Vermuthungen 326, 345 — Verfahren, wenn das Gericht einen nicht angebotenen Beweis für nöthig hält 328 — beim Gegenbeweis 333 — in Bezug auf die Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde 376 — beim Zeugenbeweis zur Erhärtung von Gründen der Verwerfung eines Zeugen 436.

im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 524.

im Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten Seitens des Staatsanwalts 672, 674, 679.

im Vollstreckungsverfahren bei gewissen Einreden zum Behufe des Widerspruchs gegen eine Vollstreckung 873 mit 868.

Beweisaufnahme (Beweisverfahren),

im Verfahren vor den Bezirksgerichten: Verfügungen hierüber im Beweisurtheil 331, 335 — Bestimmung der Tagfahrt hiezu 331, 335, 338 — Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses 331, 338, 339 — Frist zwischen dieser Zustellung und der Tagfahrt 331, 338 — Unstatthaftigkeit der Zurücknahme des Beweisurtheils vor der Beweisaufnahme 332 — Beweisaufnahme in der Sitzung 334, durch ein beauftragtes Gerichtsmitglied oder ein Einzelngericht 334, im Auslande 335, 407 — Verbindung der Beweisaufnahme bei Benützung mehrerer Arten von Beweismitteln 336 — späterer Verzicht auf Beweismittel 337 — Ausbleiben der Parteien bei der Beweisaufnahme 340 — Verfahren bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter, dessen Befugnisse, sowie Verhandlung und Entscheidung der sich vor demselben ergebenden Anstände und Streitigkeiten 334, 338, 341, 342, 343 — Gebühren 2c. für Zeugen, Sachverständige und Gerichtspersonen 343 — Erscheinungspflicht der Zeugen und Sachverständigen 343 — Verhandlung und Urtheil nach der Beweisaufnahme 344—346 — zum ewigen Gedächtniß 347—352, insbesondere nochmalige Erhebung oder Ergänzung dieses Beweises 351 — in Bezug auf die Aechtheit von Urkunden 376—384 — wiederholte Erhebung und Ergänzung von Beweisen 422, 423, 460 — bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens oder der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 593—601, 604.

im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 524—532, 538; insbesondere: Festsetzung von Zeit und Ort der Beweisaufnahme 525 — Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses bei den Handelsgerichten 525, 331, 338; Frist zwischen dieser Zustellung und der Tagfahrt 525, 331, 338 — Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter, beziehungsweise ein beauftragtes Gerichtsmitglied bei den Handelsgerichten 525, 526 — Anwesenheit der Parteien und Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen 527 — in Bezug auf die Aechtheit von Urkunden 528; insbesondere von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 540—546 — Verhandlung und Urtheil nach der Beweisaufnahme 525, 532 — in Bezug auf Besichtigung von Waaren oder sonstigen Gegenständen auf Grund des Handelsgesetzbuchs 538.

im Verfahren vor den protestanti chen Ehegerichten: Mitwirkung des Staatsanwalts 672, 674, 679.

in der Berufungsinstanz 710, 711, insbesondere wiederholte Erhebung und Ergänzung von Beweisen 710 — Beweisaufnahme mittels Uebertragung an ein Untergericht des Sprengels oder mittels Requisition oder Auftrags 734.
bei Schiedsgerichten 1333.
s. auch Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Eid.

Beweisbehelfe, gemeine Vermuthungen als Beweisbehelfe 322.

Beweisführung, Nothwendigkeit einer Beweisführung 319, 320, 321, 322, 323, 324, 513, 667, 668, 674, 681, 1272, 1277 — Unzulässigkeit einer Beweisführung der Parteien bei Klagen auf Ersatz des durch Aufläufe gestifteten Schadens sowie der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht veranlaßten Kosten 599, 604.

Beweiskraft, von Protokollen bei formellen Mängeln derselben 168 — inländischer Strafurtheile 323 — öffentlicher Urkunden 354 — von Privaturkunden im Allgemeinen 355, 357; sicheres Datum derselben 358, 359, 1277 — von Gegenscheinen 356 — von Saal-, Grund- und Lagerbüchern und andern Aufzeichnungen ähnlicher Art 360 — von Privaturkunden, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen oder in Familienarchiven aufbewahrt sind 361 — der Aufschreibungen von Ascendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362 — von Bemerkungen auf Schuldurkunden von der Hand des Gläubigers 363 — der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) 364 — der Handelsbücher der Kaufleute 364 — der Bücher der Gewerbtreibenden, Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher gegenüber ihren Kunden, Gästen, Patienten und Clienten 365 — der Handbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern 365 — der Bücher von Kaufleuten, Apothekern, Notaren, Advokaten, Gerichtsvollziehern und Sensalen gegenüber ihren Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — der Ur- und Abschriften 366, 367 — bei Unvollständigkeit der Urkunden 369 — des Geständnisses im Allgemeinen 324, in Ehesachen 667, 668, 674, 681, in Gantsachen 1277 — des Eids 465, 472 — der Aussagen von Zeugen 345 — der Gutachten von Sachverständigen 345, 437, 448 — des Augenscheins 345.

Beweislast, der Parteien im Allgemeinen 319 — in Bezug auf die Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde 372, 373, 375 — bei der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 95 — bezüglich der Verhinderung bei Gesuchen um Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse von Tagfahrten und Fristen 217 — in Bezug auf den Grund zur Zeugnißverweigerung 431.

Beweismittel, Bezeichnung in den motivirten Anträgen der Anwälte 230, bei der Verhandlung 324, 524, bei Liquidation von Forderungen in der Gant 1253, 1260 — Zurückweisung von Beweismitteln von Amtswegen 264 — Arten von Beweismitteln 325 — gleichzeitige Benützung mehrerer Arten von Beweismitteln 327 — Verbindung der Beweisaufnahme in diesem Fall 336 — richterliche Prüfung und Zulassung von Beweismitteln 328—330 — späterer Verzicht auf Beweis- und Gegenbeweismittel 337 — Erweiterung der Beweismittel bei persönlicher Unzulässigkeit des Eids 450 — Geltendmachung neuer Beweismittel in der Berufungsinstanz 707, 713, 736 — inwieweit neue Beweismittel einen Nichtigkeitsgrund darbieten 792 — Befugnisse des Wiederaufnahmsbeklagten hinsichtlich des Gebrauches von Beweismitteln, welche im früheren Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden 778 — Beweismittel bei gewissen Einreden zum Behufe des Widerspruchs gegen eine Vollstreckung 873 mit 868 — besondere Bestimmungen über Beweismittel in der Gant 1253, 1260, 1277 — Beweismittel zum Nachweis der Annahme des Schiedsrichteramts 1323.
s. auch Urkunden, Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Eid.

Beweispflicht, im Allg. 319 — bezüglich gemein- gerichts- oder ortskundiger Thatsachen 320 — in Bezug auf Partikularrechte, dann ausländische Gesetze und Statuten 321.

Beweissätze, Aufstellung der Beweissätze 324, 524 — Prüfung und Ausspruch hierüber durch das Gericht 328, 524 — Mittheilung an die Zeugen im bezirksgerichtlichen Verfahren 409; bei den Handels- und Einzelngerichten 530.

Beweisurtheil, Statthaftigkeit, Erlassung und Inhalt 328—331, 334 — Ausfertigung und Zustellung bei den Bezirks- und Handelsgerichten 331, 525, bei den Einzelngerichten 525 — Zurücknahme desselben 332 — bindende Kraft desselben 345 — spätere Modifikation aus Anlaß der Angabe neuer Thatsachen oder Vorlage neuer Belege Seitens eines Schwurpflichtigen 460 — Abänderung durch das Obergericht, soweit Berufung zulässig und die Sache devolvirt ist 682, 683, 708, 728.

Beweisverfahren, s. Beweisanerbieten, Beweisaufnahme, Beweissätze, Beweisurtheil.
Bewirthschaftung, Gerichtsstand in Folge der Bewirthschaftung eines Guts 26 — Immission in den Nutzgenuß der Eltern an Immobilien der Kinder bei Forderungen, welche auf Bewirthschaftung der betreffenden Sache erwachsen sind 1008 — Bewirthschaftung der Immissionsobjekte durch den Schuldner 1013, 1036, durch einen Verwalter 1017.
Bezirksgericht, Zuständigkeit an sich im ersten Rechtszuge 2—8, 590, 604; Umfang derselben bei einer Mehrheit von Streitpunkten 9, 10, 11 — relative Zuständigkeit, s. Gerichtsstand — Zuständigkeitsverhältniß bei Widerklagen 31, bei Connexität und in Bezug auf Nebensachen 33, Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Zuständigkeitsverhältnisse in Bezug auf die Gewährschaftsklage 71; bezüglich der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 97, 103, insbesondere gegenüber einem außerhalb eines Rechtsstreits aufgenommenen Gerichtsvollzieherakt 103 — Zuständigkeit als Berufungsgericht 696 — Zuständigkeit für das Rechtsmittel der Beschwerde 739 (s. auch Beschwerde) — Zuständigkeit als Vollstreckungsgericht 840; insbesondere: bei Streitigkeiten in Bezug auf Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen 953—955, oder von Früchten auf der Wurzel 962, 965; hinsichtlich der Arrestanlegung auf Forderungen 976, 979, 980, 981, 1000; in Bezug auf Immission 1011, 1031, in Bezug auf Subhastationen 1054; in Bezug auf die Personalhaft 1146, 1149 — Zuständigkeit in Gantsachen 1177—1183 — Anwaltszwang und Lokalisirung der Anwaltspraxis bei den Bezirksgerichten 79, 80 — über das Verfahren vor den Bezirksgerichten, s. Verfahren.
Bezirksgerichtssprengel, Aufstellung von Zustellungsbevollmächtigten im betreffenden Bezirksgerichtssprengel, im Verfahren in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637, im Vollstreckungsverfahren 851, 1099.
Bezirksgerichtsvorstand, s. Gerichtsvorstand.
Bezüge, Arrest auf fortlaufende, dienstliche, Alimentations-, Quiescenz-, Pensions- und Unterstützungsbezüge 967, 968, 970, 990, 994.
Bibliotheken, Versteigerung gepfändeter 927.
Blätter, Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern: durch den Staatsanwalt über Zustellungen an Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist 194, 206 — bezüglich der Rückkehrsbefehle bei böslichen Verlassungen 658 — von Versteigerungen gepfändeter Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel 926, 965 — des Immissionsurtheils 1012 — über die Beendigung der Immission 1036 — über Zwangsversteigerung von Immobilien 1062, 1063, 1065, 1067; Wiederversteigerung 1133 — des Ganterkenntnisses 1199, 1211, 1252 — der Ediktalladung zur Liquidation in der Gant 1255 — der Ernennung des Gantmasseverwalters 1199, 1289 — über die Versteigerung der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände 1290 — über die Beendigung der Gant 1318.
Blanquett, Beweis des Mißbrauchs eines solchen 373.
Bodenerzeugnisse, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen auf dem Felde 6 — Pfändung und Zwangsveräußerung von Bodenerzeugnissen auf der Wurzel 956—965.
Böser Glaube, als Wirkung der Klagezustellung 179 — Anfechtung der nach Beschlagnahme eines Immobile und vor deren Vormerkung im Hypothekenbuche im bösen Glauben erworbenen Hypotheken 1050.
Brandversicherungsbeiträge, Vorrang derselben beim Arrest auf Miethe und Pachtzinsen 997 — bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, sowie des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092 — Immission in den Nutzgenuß der Eltern an Immobilien der Kinder für rückständige Brandversicherungsbeiträge 1008 — Anschließung an das Immissionsverfahren für solche 1020, 1022.
Brennmaterial, Pfändung 901.
Briefe, als Mittel zur Benachrichtigung oder Vorladung im Liquidationsverfahren bei der Gant 1256, im Vertheilungsverfahren bei der Gant 1302, 1304.
Bücher, für Festsetzung des sicheren Datums von Privaturkunden 358, 359 — zur Vormerkung von Einspruch, Berufung oder der Nichtigkeitsklage in bestimmten Fällen 828, 829, der Klage wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung beobachteten Verfahrens bei der Subhastation 1077 — des Schuldgefängnißaufsehers über die an ihn abgelieferten Personen 1158, 1160, 1172 — Vorlage der auf das Grundeigenthum bezüglichen öffentlichen Bücher und Ertheilung von Aus-

zügen hieraus an den Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 957, bei der Beschlagnahme von Immobilien 1042 — Verfahren mit den Büchern des Gantschuldners, welche dessen Vermögens- und Schuldenstand betreffen 1240; Benützung derselben zur Prüfung, Berichtigung oder Ergänzung des Vermögensverzeichnisses 1247; Rückgabe an den Gantschuldner beim Abschluß eines Accords 1316, 1317 — Beweiskraft bestimmter Bücher, s. Beweiskraft und Urkunden.
Vergl. auch Register, Verzeichnisse, Hypothekenbücher.

Bürgen, Stellung eines solchen als Mittel der Sicherheitsleistung 125, 128, 130, 615 — bei der Zwangsversteigerung 1057, 1071; Unterzeichnung des Protokolls durch solche Bürgen 850, 1071.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Zuständigkeit in solchen überhaupt 1.

Cassationsurtheil 811—819.

Cautionen, Arrest auf solche 969 — Caution des Schuldners, wenn derselbe bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse mitbietet 931 — s. auch Sicherheitsleistung.

Civilgerichte, deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen im Allgemeinen 1.

Civilliste, Gerichtsstand 15 — Zustellungen an dieselbe 193, 206 — Eidesleistung für dieselbe 452, 453, 472.

Civilperson, Vollstreckung der Personalhaft gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Civilperson 1144.

Clienten, Beweiskraft der Bücher der Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher gegenüber ihren Clienten 365.

Commandanten, militärische, Zustellungen an dieselben für Militärpersonen 193, 198, 206; Obliegenheiten derselben hiebei 193, 206; Stellvertretung derselben in Bezug auf solche Zustellungen 198, 206.

Commissär, s. Richterkommissär.

Compensation, der Kosten 109 — nachträgliche Zulassung von Widerklagen in der Berufungsinstanz bei gleichzeitiger Benützung des Anspruchs zur Compensation 706 — Beschränkung der Compensation in der Gant 1213 — Nichterforderniß der Liquidation von Forderungen, bezüglich deren lediglich Compensation geltend gemacht wird, in der Gant 1259.

Competenz, s. Zuständigkeit.

Competenzconflicte 34—37.

Concurs, s. Gant.

Connexität, Gerichtsstand der Connexität 33 — als Grund zur Verbindung mehrerer anhängiger Rechtsstreitigkeiten 157.

Consulate, Beglaubigung ausländischer Vollmachten durch bayer. Consuln 86 — Mangel der Consulatsbeglaubigung bei ausländischen öffentlichen Urkunden 372 — Ersuchen um Beweisaufnahme an bayerische Consuln 335 — Eidesabnahme durch dieselben 478.

Contradictorischer Charakter der Verhandlung als Folge der Hinterlegung von Anträgen 245, 254, in Folge eines Verbindungsurtheils 316—318, 523 — contradictorisches Urtheil, s. Urtheil.

Contrahenten, Wirksamkeit von Gegenscheinen zwischen den Contrahenten, ihren Rechtsnachfolgern und jenen Personen, welche sie durch ihre Handlungen verpflichten können 356.

Contumacia, s. Versäumung.

Correkturen, in Protokollen 167, 168 — in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sicheren Datums 359 — Einfluß auf die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365, 368.

Creditanstalten, öffentliche, Rechte derselben in Bezug auf Veräußerung von Pfändern 880; insbesondere Stellung derselben in der Gant in Bezug auf solche Pfänder 1188, 1214; Auslösung der letzteren mit Massegeldern 1250.

Creditpapiere, als Mittel zur Sicherheitsleistung 123, 126 — Pfändung von Creditpapieren 911, Veräußerung derselben 925 — Behandlung der Creditpapiere des Gantschuldners 1240.

Credulitätseid 458.

Curatel, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Streitigkeiten der unter Curatel stehenden Personen oder bei Betheiligung der Curatel einer vacanten Erbschaft 160.

Curator, Eidesleistung durch einen Curator 451, 453, 472.

Darlehen, inwieweit für Darlehen auf Alimentations- und Unterstützungsbezüge, sowie auf elterliche Nutzungsbezüge Arrest zulässig ist 968 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für bestimmte Darlehen 1008.

Darstellung, des Sachverhalts nach dem bezirksgerichtlichen Urtheile, Fertigung, Zustellung, Festsetzung und Hinterlegung derselben 285—287, beim Versäumungsurtheil 308 — Darstellung des Sachverhalts im Urtheile bei den Handels- und Einzelngerichten 515 —. Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse in der Klagschrift 225, in einfachen Vorstellungen 644, 653, 654.

Datum, sicheres, einer Privaturkunde 358, 359, 1277 — Beifügung des Datums bei Unterzeichnung des Umlaufschreibens bezüglich des Vertheilungsplans bei Subhastationen 1103 — Feststellung des Datums beim Abschlusse des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1109, im Gantverfahren 1304 — s. auch Tag.

Dauer, der Personalhaft 1166, 1167 — Maßnahmen bei längerer Dauer des Gantverfahrens 1286.

Delegation der Gerichtsbarkeit, s. Uebertragung.

Delikte, s. Handlungen, unerlaubte.

Denkmäler als Beweismittel 395.

Depositen, Bestimmungen über gerichtliche 132.
s. auch Hinterlegung.

Diener, öffentliche, Arrest auf deren Dienstbezüge und Quiescenzgehalte 967 — Immission in den Nutzgenuß von Immobilien, welcher ein Dienstemolument bildet 1008 — Personalhaft gegen öffentliche Diener 1144, 1147, vergl. auch 1143 und 1168.

Dienst, innerer, Mittheilung der denselben betreffenden Aktenstücke an Parteien und Dritte 170 — wie weit der öffentliche Dienst die Personalhaft ausschließt 1143, 1144, 1147, 1168.

Dienstbehörde, Benachrichtigung derselben beim Vollzuge der Personalhaft gegen Bedienstete zur Anordnung der Stellvertretung 1144.

Dienstbezüge, Arrest auf Dienstbezüge 967 — Ersatz der Stellvertretungskosten bei der Personalhaft aus denselben 1144.

Dienstboten, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten 6 — Gerichtsstand derselben 18 — Beweiskraft der Bücher der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, dann der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber ihren Dienstboten 365 — Arrest auf ihren Lohn 967.

Dienstemolumente, Immission in den Nutzgenuß von Immobilien, welcher ein Dienstemolument bildet 1008.

Dienstherren, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern 6.

Dienstherrschaften, Beweiskraft ihrer Haushaltungsbücher 365.

Dienstlokalität als regelmäßiger Ort der Zustellungen an Staatsanwälte und Militär-Commandanten 198, 206.
s. auch Geschäftslokalität.

Dienstpersonal der Staatsanwälte und Militärcommandanten, aushilfsweise (Ersatz-) Zustellung an dasselbe 198, 206.

Dienstverhältniß zu einer Partei oder dem Gerichtsvollzieher als Grund der Unfähigkeit zur Funktion als Zeuge bei Vollstreckungen 849.

Dienstverträge des Gantschuldners 1220.

Dienstwidrigkeiten der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen wegen solcher 5, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38, der Wahl von Schiedsrichtern 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Klagen 160.

Dingliche Klagen, Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Benennung des rechten Besitzers bei dinglichen oder diesen gleich zu achtenden Klagen 74—77 — Berufung bei denselben 693 — dingliche Rechte, s. Rechte.

Diplomatischer Weg, Weiterbeförderung von Aktenstücken, welche der Staatsanwaltschaft für Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, zugestellt wurden 194, 206.

Disciplin der Advokaten 81 — der Gerichtsvollzieher 104.
s. auch Sitzungspolizei.

Disciplinarverfügungen gegen Beamte, Mittheilung der hierauf bezüglichen Aktenstücke an Parteien und Dritte 170.

Dispositionen, Anordnung von Schiedsgerichten durch letztwillige und andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen 1344.

Dispositionsunfähigkeit, Einfluß auf die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln 58, 59, 62.

Dissidenten, Ehegerichte für dieselben 8.

Distriktsumlagen, Vorrang bei Arresten auf Mieth- und Pachtzinse 997 — Rang bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Falle der Immission 1024, Anschließung an das Immissionsverfahren für dieselben 1020, 1022 — Rang bei Vertheilung des Erlöses im Falle der Subhastation 1092.

Distriktsvorsteher, aushilfsweise Zustellung an denselben 197 — Aushändigung von Gegenständen an denselben bei der Exmission 861.

Dollmetscher, Zuziehung 161, 162 — Ernennung und Verpflichtung 163 — Ablehnung 163.

Domicil, s. Wohnsitz.

Doppelklagen, Parteistellung 177.

Drittbesitzer bei der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen, Zustellung des Befriedigungsgebots und der vollstreckbaren Urkunde an denselben 1040, 1041 — Stellung des Drittbesitzers gegenüber dem Hypothekgläubiger 1041 — Widerspruch desselben gegen das Befriedigungsgebot 1041 — Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls an denselben 1045 — Wirkung der Beschlagnahme gegen ihn 1048, 1049 — Benennung desselben im Anschlagzettel und bei der Ausschreibung der Versteigerung 1060, 1062 — Zustellung des Anschlagzettels an ihn 1061 — Steigerungsrecht desselben 1069 — Besitzeinräumung an den Ansteigerer 1073 — Streitigkeiten, bei denen der Drittbesitzer betheiligt ist 1081 — Subrogation eines Gläubigers in das Verfahren 1088 — Mittheilung über Entwerfung oder Abschluß des Vertheilungsplans an den Drittbesitzer und Einwendungen hiegegen Seitens desselben 1103, 1104, 1111, 1112 — Zustellungen an den Drittbesitzer bei der Wiederversteigerung 1133.

Dritte, Intervention Dritter 66—68, 488, 489, 870 — Streitverkündung an einen Dritten und Verbindung der Gewährschaftsklage damit 69—72, 487, 489 — Beiladung eines Dritten im Allgemeinen 73, 487, 489, 509 — Einrede aus der Nothwendigkeit der Beiladung Dritter 186 — Benennung eines Dritten als rechten Besitzer 74—77 — wie weit Dritte von gerichtlichen Akten, Aktenstücken und Registern Einsicht, Abschriften und Auszüge erhalten können 170 — Wirksamkeit des Urtheils gegen Dritte 294 — Beweiskraft und sicheres Datum von Privaturkunden gegen Dritte 355, 358, 359, 1277 — Wirksamkeit von Gegenscheinen über öffentliche oder Privaturkunden gegen Dritte 356 — Erklärung Dritter über Aechtheit von Urkunden, Beiladung hiezu 371; Vorladung Dritter zur Erklärung über oder Anfertigung von Vergleichungsurkunden 381 — Herausgabe von Urkunden Seitens Dritter 386, 388, 389, 390; Geldstrafe wegen Verweigerung der Herausgabe oder des Editionseids 389, 390 — Verwahrung oder Verwaltung einer Sache durch einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606 — Wirkung des Verbots der Veräußerung und weiteren Belastung unbeweglicher Güter gegen Dritte 626 — Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe durch Dritte 678, 680 — Berufung Seitens Dritter 684, 723 — Wiederaufnahmsverlangen Seitens Dritter 765, 772, 780 — Nichtigkeitsbeschwerde Dritter 789 — Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung in diesem Falle 828, 829, Vollstreckung und freiwillige Vollziehung derselben 828, 985, 1003 — Vollziehung einer Vorsichtsverfügung bei einem Dritten 844 — Widerspruch Dritter gegen eine Vollstreckung 870, 874, 923, 964, 1089 — Pfändung von Gegenständen, an welche Dritte bestimmte Rechte haben oder ansprechen 902, 903 — Steigern für einen Dritten bei der Subhastation 1072 — Vorkaufsrechte Dritter an subhastirten Immobilien 1091 — Geschäfte Dritter mit den Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten eines Gantschuldners in der Zeit nach der Ganteröffnung 1211 — Rückforderung und Anfechtung der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder von letzterem bestellten Pfandrechte und Hypotheken gegen Dritte 1222—1225, 1229 — Absonderungsrechte Dritter in der Gant 1249 — Aushändigung von Gegenständen an Dritte auf Grund des Eigenthums durch den Gantmasseverwalter 1292 — Rechte des Dritten, dem zur Gant gehörige Forderungen oder Klagerechte zugeschlagen sind 1309 — Mangel von Zwangsrechten der Schiedsrichter gegen Dritte 1332.

Drittschuldner, Begriff 972 — Arrestanlegung bei demselben 972, 973; Erklärung desselben hierauf 976, 977, 978, 979, 981, 982 (1002, 1003); dessen Hinterlegungsbefugniß 979; Klage gegen den Drittschuldner bei mangelnder oder mangelhafter Erklärung desselben 981 (1004); Bestimmungen für den Fall weiterer Arrestanlegung 982, 983; Wirkung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung, durch welche er zu Zurückbehaltungen ermächtigt ist 988; Wirkung der Einweisung gegenüber dem Drittschuldner 985—988; Vollstreckung gegen denselben 989, 1006; Veräußerung der

von ihm zu leistenden beweglichen Sachen 992, Kosten dieser Veräußerung 991; Stellung und Rechte des Drittschuldners bei der Vertheilung, falls ihm eine Forderung an dem zu vertheilenden Betrage zusteht 993; Anweisung fortlaufender Bezüge 994; Ansprüche und Befriedigung des Drittschuldners für Kosten 991, 995, 996; Anmeldung bevorzugter Forderungen bei dem Drittschuldner und Bezahlung derselben durch ihn 998, 999 — Erklärung des Drittschuldners beim Sicherheitsarreste 1002, 1003; Klage gegen denselben beim Sicherheitsarrest wegen mangelnder oder ungenügender Erklärung 1004; Vollstreckung gegen ihn bei Sicherheitsarresten 1006.

Durchstreichungen, in Protokollen 167, 168 — in Büchern und Urkunden, Einfluß auf die Beweiskraft 365, 368 — Constatirung bei Festsetzung des sicheren Datums von Privaturkunden 359.

Ediktalladung im Liquidationsverfahren in der Gant 1252—1256.

Edition von Urkunden, s. Urkunden.

Editionseid 390, 981.

Ehe, Einfluß ihrer Auflösung auf den Gerichtsstand der Frau 14 — Ehe mit einer Betheiligten als Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52, für den Gerichtsvollzieher 201, 206, 839 — Unfähigkeit zur Function als Zeuge bei Vollstreckungen 849 — inwieweit die Ehe mit dem Gläubiger oder Schuldner die Aufstellung als Pfandverwahrer hindert 915 — Scheidung der Ehe, dann Trennung von Tisch und Bett 8, 38, 160, 656—674, 1320 — Bedachtnahme auf Aufrechthaltung der Ehe im Ehescheidungsprozesse 677, 672 — Auflösung gemischter Ehen 8, 675 — Nichtigkeit und Ungiltigkeit einer Ehe 8, 38, 160, 676—681, 1320.

Ehebruch 670.

Ehefrauen, Gerichtsstand 14, s. auch Ehe.

Ehegatten, Verweigerung des Zeugnisses 401 — Befugniß zum getrennten Leben während des Ehescheidungsprozesses 659 — Anfechtung von Zuwendungen und Veräußerungen des Gantschuldners an seinen Ehegatten, desgleichen der Ausstellung von Quittungen und Abgabe von Anerkenntnissen und Zugeständnissen an denselben 1223, 1229. s. auch Ehe und eheliche Güterverhältnisse.

Ehegerichte, Zuständigkeit 8; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtstands 38; Ausschluß von Schiedsrichtern 1320 — Zuständigkeit des Einzelngerichts zur Erlassung von Rückkehrs- oder Besserungsbefehlen in Ehesachen der Protestanten 657, 658 — Zuständigkeit zur Vornahme des Sühneversuchs in Ehesachen der Protestanten 660 — Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten 655—681; Mitwirkung des Staatsanwalts 160, 672, 678—681.

Eherechte, Aenderung derselben in Bezug auf Rückkehrsbefehle 658.

Ehesachen, Zuständigkeit in denselben 8, 657, 658 — Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Mitwirkung des Staatsanwalts 160, 672, 678—691 — Ausschluß von Schiedsrichtern 1320 — Verfahren in Ehesachen vor den diesrheinischen protestantischen Ehegerichten 655—681; insbesondere: in Ehescheidungsprozessen, Vorverfahren über die Zulassung der Ehescheidungsklage 656, 666, Rückkehrs- und Besserungsbefehle 657, 658, 668, Befugniß der Ehegatten, getrennt zu leben 659, Sühneversuch 660—664, 666, Wirkung der Klagzustellung 665, nachträgliche Geltendmachung von Ehescheidungsgründen 666, Widerklage 666, Beweiskraft von Zugeständnissen 667, Beweis der böslichen Verlassung 668, Eid 669, Aussetzung des Verfahrens behufs Wiederaussöhnung 670, Zurücknahme der Klage 671, Mitwirkung des Staatsanwalts 160, 672, Anstellung einer neuen Klage oder Widerklage 673, Trennung von Tisch und Bett 674, Auflösung gemischter Ehen auf Grund der Entscheidung des katholischen Ehegerichts 675; bezüglich der Ungiltigkeit und Nichtigkeit von Ehen, allgemeine Vorschriften 676, 677, 681, Klagerecht und Stellung des Staatsanwalts und Dritter 160, 678—680.

Ehescheidung, s. Ehesachen.

Ehrenkränkungsklagen, Zuständigkeit 6.

Eid, als gesetzliches Beweismittel im Allgemeinen 325 — eventuelle Natur dieses Beweismittels 327, 449, 457 — bindende Kraft des Beweisurtheils, insoweit hierin auf Eid erkannt ist 345, 460 — Zulässigkeit der Berufung gegen Urtheile auf Eidesleistung 683 — Beseitigung einer gesetzwidrigen oder unnöthigen Eidesauflage durch das Berufungsgericht ohne Parteiantrag 728 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen eines falschen Eides 761, 763, 770 — Hemmung der Urtheilsvollstreckung durch ein Wiederaufnahmsverlangen oder eine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn dadurch eine Eides-

leistung verhindert werden soll 777, 799 — Spezialermächtigung zum Verzicht auf einen von der Gegenpartei zu schwörenden Eid 92.
Zugeschobener Eid: Zulässigkeit der Eideszuschiebung in sachlicher Hinsicht 449, 454, 456, 457, 458, 531, 599, 604; in persönlicher Hinsicht 450, 451 — Inhalt des Eides 454—456, 458 — Eid über Nichtwissen oder Nichterinnern 455, 456 — Glaubenseid 458 — Inhalt des zugeschobenen Eides zum Beweise der Aechtheit einer Privaturkunde, als deren Urheber ein Dritter bezeichnet ist 383 — Annahme des Eides 459; Frist und Präjudiz für die Erklärung hierüber 460, 531 — Zurückschiebung des Eides, Statthaftigkeit 459, im Ehescheidungsprozesse 669; nachträgliche Zurückschiebung vor dem beauftragten Richter 481 — Festsetzung des Eidessatzes 460, 481, 531 — Entscheidung über Einwendungen gegen Zu- oder Zurückschiebung des Eides und den Eidessatz, sowie über sonstige sich ergebende Streitigkeiten 460, 531 — Festsetzung der Sitzung für die Eidesleistung 460, 462, 531 — neue Entscheidung über die Beweisfrage, wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung neue Angaben macht oder neue Behelfe vorlegt 460 — Zeit der Eidesabnahme 462, 531 — Eideszuschiebung als Beweis der Einreden beim Widerspruch gegen die Vollstreckung 873.
Gerichtlich auferlegte Eide: Erfüllungseid 469, 472 — Schätzungseid 470 bis 472 — Offenbarungseid 471, 472, Seitens des Gantschuldners 1248.
Gemeinsame Bestimmungen für den zugeschobenen und gerichtlich auferlegten Eid: Eidesleistung durch den Vormund oder Curator 451, 453, 472 — durch Minderjährige selbst 451, 472 — Eidesleistung von Vertretern jurist. Personen, des Fiskus, der Civilliste, der Genossenschaften, Vereine, Gesellschaften 452, 453, 472 — beschränkte Eidesleistung 461, 472 — Suspension der Eidesabnahme bei angemeldeter Berufung 463, 472; Annahme des Verzichts auf letztere 463, 472 — Verhinderung des Schwurpflichtigen am Erscheinen 464, 468, 472 — Folgen der ungerechtfertigten Nichtannahme oder Verweigerung, sowie der Leistung des Eids, dann des unentschuldigten Nichterscheinens des Schwurpflichtigen 465, 468, 472 — Eidesverweigerung bei mehreren Schwurpflichtigen 466, 472 — Eidesleistung bei Streitgenossen 467, 472 — Einspruch gegen das Urtheil auf Annahme der Eidesverweigerung wegen Nichterscheinens 468 — Eidesformel 473—477, 481 — Belehrung und Meineidsverwarnung 475 — Art der Eidesabnahme 473, 474 — Belehrung und Eidesabnahme bei Tauben, welche lesen können, dann bei Stummen und Taubstummen, welche lesen und schreiben können 476, bei Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477 — Ort der Eidesabnahme 478, 479 — Eidesabnahme durch einen beauftragten Richter 478—481; Entscheidung der sich hiebei ergebenden Streitigkeiten 480 — Eidesabnahme durch ein ausländisches Gericht, durch eine bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Consulat 478 — Verfahren, wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung stirbt oder eidesunfähig wird 482 — Unzulässigkeit der Erlassung eines zurückgeschobenen oder gerichtlich auferlegten Eids bei Anträgen auf Ehescheidung 669.
Sonstige Parteieide: Eid über den Nichtbesitz ꝛc. einer Urkunde 390, 981 — eidliche Erhärtung der Beschaffenheit und des Inhalts zu Verlust gegangener Urkunden 393 — Ableugnungseid bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 541—546, 552 — eidliche Erhärtung des Inhalts von Büchern 364, 365 — Eid über Unkenntniß des Aufenthalts des wegen böslicher Verlassung beklagten Ehetheils 668 — Eid als Bescheinigungsmittel bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers, bezüglich des Ablehnungsgrundes 45, 52, bezüglich des späteren Eintritts oder der später erlangten Kenntniß der betreffenden Thatsachen 44, 52.
Eid der Zeugen, 416, 417, Verweigerung desselben 432, eidliche Erhärtung des Grundes zur Verweigerung der Zeugschaft 431.
Eid der Sachverständigen 443, 538.
Eid bei Schiedsgerichten 1333.
Betheuerung an Eidesstatt 417, 473.
Eidesformel, beim Parteieneide 473—477, 481 — beim Zeugeneide 417 — beim Eide der Sachverständigen 443.
Eidessatz beim Parteieneide 390, 455, 456, 458, 460, 469—472, 474, 476, 477, 481, 542, 552, 668, 981.
Eidesunfähigkeit, beim Zeugeneide 418 — beim Parteieneide 450, 472; nachträglicher Eintritt vor der Eidesleistung 482.

Eidesverweigerung, beim Zeugeneide 432 — beim Parteieneide 465, 466, 468; insbesondere beim Editionseide 389, 981; beim Offenbarungseid des Gantschuldners 1248.
Eigenthum, Art des Uebergangs an zwangsweise versteigerten Immobilien auf den Steigerer 1057 — Pfändung hängender Früchte, wenn der Schuldner Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter ist 956; wieweit hiebei dem Eigenthümer des Guts ein Widerspruch zusteht, wenn der Schuldner Pächter ist 964 — Immission in Liegenschaften, woran dem Schuldner das Eigenthum oder der Nutzgenuß zusteht 1007 — Unterbrechung der Vollstreckung in Folge eines von einem Dritten auf Grund des Eigenthums erhobenen Widerspruchs 874, insbesondere bei der Subhastation 1089 — Beseitigung von Resolutionsrechten früherer Eigenthümer bei der Subhastation 1090 — Beanspruchung des Eigenthums an Gegenständen bei der Gantmasse Seitens Dritter 1292.
Einerntung gepfändeter Früchte auf der Wurzel 961.
Einfache Vorstellungen, s. Vorstellungen.
Einfriedungen, Zuständigkeit bei Klagen wegen deren Beschädigung 6.
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, Bestimmungen desselben, welche bezüglich der Vollstreckung und des Gantverfahrens in Kraft bleiben 881, 1215.
Einhalt der Vollstreckung, Antrag hierauf von Seite des Appellanten 701; Verfügung des Einhalts der Vollstreckung in Folge eines Wiederaufnahmsverlangens 777; in Folge eines Widerspruchs gegen die Vollstreckung 873, insbesondere bei dinglichen Ansprüchen Dritter an Gegenständen der Subhastation 1089; im Falle des Einspruchs oder der Berufung gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren 876.
s. auch Einstellung und Unterbrechung.
Einlagen des Gläubigers in Leichenkassen und bei Lebensversicherungen, Einfluß auf den Arrest 970.
Einlassung, Uebertragung der nach bürgerlichen Gesetzen an die Einlassung geknüpften Wirkungen auf die Klagzustellung 179 — Regel der Verbindung der Einlassung mit Einreden, welche auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken 184 — Recht zur Verweigerung der Einlassung auf Grund von Einreden 185, 186, 232 — Einlassung der Parteien in die Verhandlung der Hauptsache vor dem Berufungsgerichte 732.
Einlauf, Constatirung des Tages des Einlaufs einfacher Vorstellungen 645, des Antrags auf einen Vollstreckungsbeschluß bei bedingten Zahlungsbefehlen 561.
Einlegung, der Berufung 698 — des Einspruchs 311, 522 — der Beschwerde 741 — der Nichtigkeitsbeschwerde 798 — von Rechtsmitteln Seitens des Staatsanwalts oder Dritter in Ehesachen 672, 679, 680.
s. auch Berufung, Beschwerde, Wiederaufnahme, Nichtigkeitsbeschwerde und Einspruch.
Einlösungsrecht 1060, 1062.
Einreden, Regel des gleichzeitigen Vorbringens von Einreden, welche auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken, und der Verbindung derselben mit der Einlassung in der Hauptsache 184; späteres Vorbringen solcher Einreden 184 — Einreden, wegen deren bis zur Beseitigung ihres Grundes jede weitere Antwort verweigert werden kann 185; Geltendmachung derselben im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 232 — Einreden, wegen deren die Einlassung in der Hauptsache verweigert werden kann 186; Geltendmachung dieser Einreden im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 232 — Vorbringen der Einreden im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 506 — Urkunden über Zurückziehung oder Zugestehung von Einreden im Laufe der Verhandlung, Eintrag hierüber ins Urtheilsbuch 281, 516; Ausfertigungen hievon 293, 518 — Berücksichtigung von Einreden ohne Parteiantrag und Suppliirung 264, 512, 812 — Vorbehalt der Einreden gegen Zuläßigkeit, Form und Inhalt der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 351 — Aufforderungsklage behufs Wahrung von Einreden 569 — Widerspruch gegen die Vollstreckung auf Grund von Einreden, welche erst nach Fertigung der vollstreckbaren Urkunde oder nach der Verhandlung, auf welche die vollstreckbare Entscheidung erging, zum Dasein gelangten 868; Beweis dieser Einreden 873.
Einzelne Arten von Einreden: Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten 185 — des Laufes einer Bedenkzeit 185 — daraus, daß dem in einem früheren Verfahren gegen den Kläger ergangenen Urtheile oder der Pflicht zum Kostenersatze noch nicht Genüge geleistet sei 116, 185, 498 — gerichtsablehnende

Einreden 184, 186—188, 232; insbesondere: Einrede der mangelnden Zuständigkeit 186, der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes 188, behufs Erzielung der Verweisung an ein anderes Gericht 186 — der nicht ordnungsmäßig erfolgten Ladung 186 — in Bezug auf Befähigung zur Prozeßführung 186 — aus der Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Personen 186 — Einreden gegen Urkunden 370 — im Wechselprozeß und bezüglich kaufmännischer Anweisungen 547, 552 — Einrede der mangelnden Fälligkeit des Anspruchs nach vorausgegangener Aufforderungsklage 570 — Petitorische Einreden im Besitzprozeß 586 — Einrede der mangelnden Berufungssumme 690—692, 725 — der Unstatthaftigkeit, Verspätung oder sonstigen Nichtigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, Supplirung derselben 812 — gegen die Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung 824. s. auch Einwendungen und Vertheidigungsmittel.

Einrückungen in öffentl. Blätter, s. Blätter.

Einschaltungen, zwischen den Zeilen in Protokollen 167, 168 — Constatirung bei Feststellung des sicheren Datums von Privaturkunden 359 — Bedeutung für die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365—368.

Einschreiten der bewaffneten Macht, Klagen des Fiskus auf Ersatz der damit verbundenen Kosten, zeitliche Beschränkung der Zulässigkeit 591, 604 — Zuständigkeit 590, 604 — Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Verfahren 592 bis 604 — Mitwirkung des Staatsanwalts 160.

Einschreitung, gegen Parteien, Beistände oder Gewalthaber wegen Ungebühr bei Verhandlungen in den Sitzungen oder bei Zeugenvernehmungen 151, 420 — disciplinäre Einschreitung gegen Advokaten 81, 151; gegen Gerichtsvollzieher 104, 838; gegen Gemeindebeamte wegen unrichtiger Angaben über das Vorhandensein pfändbarer Gegenstände 908 — unverzügliche Einschreitung in Bezug auf Creditpapiere und Wechsel des Gantschuldners 1240.

Einsichtnahme, von Gerichtsakten im Allgemeinen 170; insbesondere von den in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen 170; der auf der Gerichtsschreiberei geführten Register 170; der Gutachten der Gerichtsmitglieder, der Entwürfe zu Entscheidungen der Berichte an höhere Stellen, sowie der Aktenstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den inneren Dienst betreffen 170 — Vorlage der Parteiakten zur Einsichtnahme des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters 341 — Einsichtnahme und Herbeischaffung von Akten eines anderen Gerichts oder den in Händen einer sonstigen öffentl. Behörde befindlichen Urkunden zur Beweisführung 391, 392 — der Erhebungen durch die Anwälte im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 597, 604 — der zur Begründung des Gesuchs um Aushändigung des Erlöses versteigerter Fahrnisse, Früchte und Immobilien übergebenen Urkunden 940, 965, 993, 1126 — Einsichtnahme des Commissärs und aller Betheiligten von der Anschließungserklärung im Immissionsverfahren 1021 — von dem Protokolle über das Vertheilungsverfahren bei der Subhastation und den Beilagen des ersteren 1096 — vom Gantvertheilungsplan 1302, 1304.

Einspruch, gegen ein Versäumungsurtheil im bezirksgerichtlichen Verfahren 303, 304, 309—315 — gegen ein handels- oder einzelngerichtliches Versäumungsurtheil 521, 522 — Verhältniß des Einspruchs zur Berufung 310, 522, 694, 722 — Einspruch in der Berufungsinstanz 692, 710, 715 — Verhältniß des Einspruchs zur Nichtigkeitsbeschwerde 795 — Einspruch gegen die von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile 638 — gegen die Kostenfestsetzung im Anwaltsprozesse 114, 118; im Vollstreckungsverfahren 879, 996 — des Anwalts gegen Erkenntnisse auf Urkundenrückgabe 174 — gegen das Urtheil nach der Beweisaufnahme 346 — eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — eines verurtheilten Sachverständigen 441 — gegen das Urtheil auf Annahme der Eidesverweigerung 468, 472 — gegen die im Wiederaufnahmsverfahren ergangenen Entscheidungen 787 — gegen die Entscheidung über Ansprüche des Pfandverwahrers oder gegen denselben 918 — gegen die Entscheidung über Ansprüche des Verwalters gepfändeter hängender Früchte oder gegen denselben 962 — gegen die erkannte und einstweilen vollzogene Immission 1036 — Kostenersatz als Vorbedingung des Einspruchs des Klägers oder Widerklägers gegen ein wider ihn ergangenes Versäumungsurtheil 303, 304, 521 — Einfluß der obergerichtlichen Aufhebung eines den Einspruch verwerfenden Urtheils

auf die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache 732 — Begriff der Rechtskraft mit Rücksicht auf die Zulässigkeit des Einspruchs 764 — Ausschluß der Wiederaufnahme wegen der Möglichkeit eines Einspruchs 764, 766 — Einfluß des Einspruchs auf die Vollstreckung im Allgemeinen 826, 828, 829; vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch 268, 826, 828, insbesondere: bei Urtheilen im Besitzprozeß 587, bei handelsgerichtlichen Urtheilen 513, bei Entscheidungen der Frage über Sicherheitsleistung für Wider- und Nachklage und analoge Fälle 129, 130, bei Urtheilen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 639; Einfluß der Zulässigkeit oder Erhebung des Einspruchs auf die Vollstreckung von Urtheilen, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 985, 1003; Einfluß des Laufes der Einspruchsfrist und der Erhebung des Einspruchs gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren auf den Fortgang der Vollstreckung 876, insbesondere: in Bezug auf Urtheile über Streitigkeiten im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei der Pfändung von Fahrnissen 949, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993, in Bezug auf das Immissionsurtheil 1012; Sistirung der Immobiliarversteigerung mit Rücksicht auf die Zulässigkeit oder Erhebung des Einspruchs gegen das zu vollstreckende Urtheil 1075. —

Unzulässigkeit des Einspruchs: gegen Versäumungsurtheile im Wechselprozeß 551, 552; gegen das oberstrichterliche Urtheil auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 811; gegen Versäumungsurtheile in Bezug auf die nachgesuchte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der zur Protestation gegen einen bedingten Zahlungsbefehl gestatteten Frist 566; gegen Urtheile, welche im ersten Rechtszuge bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, oder der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten ergingen 599, 604; gegen die auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- und Senatsvorstände 638; gegen Bewilligung einer neuen vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 291; unter bestimmten Voraussetzungen gegen das bezirksgerichtliche Urtheil über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 342; gegen das auf den Einspruch eines verurtheilten Zeugen oder Sachverständigen erlassene Urtheil 430, 441; gegen Entscheidungen und Verfügungen der Einzelngerichte oder Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren 841, Ausnahme 954; gegen schiedsrichterliche Urtheile 1341.
s. auch Protestation und Widerspruch.

Einstellung, der Amtsthätigkeit eines Richters oder Gerichtsschreibers bei Behinderung oder Ablehnung 41, 51, 52 — des Verfahrens nach Einreichung eines Gesuchs auf Festsetzung der Zuständigkeit 36 — des Verfahrens in der Hauptsache bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine Intervention 67 — des Verfahrens in der Hauptsache in Folge Anstellung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 97 — der weiteren Verhandlung als Folge selbstständiger Berufung gegen Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede 187 — des Verfahrens mit Rücksicht auf Präjudizialpunkte 190, 191, insbesondere bei Verdacht einer präjudiziellen strafbaren That 191, dann in Folge von Anzeigen einer Urkundenfälschung 384 — des Verfahrens in der Hauptsache in Folge des Begehrens einer Herausgabe von Urkunden gegenüber einem Dritten 388 — des Fortgangs des Rechtsstreits bei Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde 752 — einstweilige Einstellung einer bei einem andern Gerichte anhängigen Verhandlung in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens 783 — Einstellung der Vollstreckung, im Allgemeinen 871—877; insbesondere: Verfügung der Einstellung der Urtheilsvollstreckung in Folge eines Gesuchs um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist 217; bei Gesuchen um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Protestation gegen einen bedingten Zahlungsbefehl 565; im Subhastationsverfahren in Folge Widerspruchs Dritter 1089; in Folge von Ganteröffnung 1218 — Einstellung der Wiederversteigerung bei der Subhastation 1137 — Einstellung der Zahlungen eines Kaufmanns, Ganteröffnung 1175.
s. auch Aussetzung, Einhalt, Unterbrechung.

Einverständniß, Wiederaufnahme wegen unerlaubten Einverständnisses des Gewalthabers mit der Gegenpartei 761 — Subrogation in Folge arglistigen Einverständnisses des betreibenden Gläubigers mit dem Schuldner oder Drittbesitzer im Subhastationsverfahren 1088.

Einweisung, der Sachverständigen 438, 442, 444, bei der Schriftenvergleichung 378, 380 — Einweisung (Immission) in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen als Vollstreckungsmittel 852, 856, 857, 859, 860, 1007—1037, 1038, 1092 — Einweisung

in die mit Arrest belegte Forderung, Klage hierauf 980, 981, 990, 1005, Wirkung derselben 985—988, 990, 1005 — Einweisung des Arrestklägers in die mit Sicherheitsarrest belegte Forderung 1002, 1003, 1005 — Einweisung eines Gläubigers in die seinem Schuldner als Gläubiger bei einer Subhastation zustehenden Rechte 1122 — Einweisung des provisorischen und definitiven Gantmasseverwalters 1233, 1290.

Einwendungen, gegen Urkunden 370, 371, insbesondere gegen Wechsel und kaufmännische Anweisungen 541—547, 552 — gegen Zu- oder Zurückschiebung des Eids und gegen den Eidessatz 460 — gegen die im Auslande ergangenen Entscheidungen bei Klagen auf Vollstreckbarkeitserklärung 824 — gegen die Vollstreckung der Beschlüsse und Urkunden der Verwaltungsbehörden 885 — gegen die Rechnung im Rechnungsprozesse 890—893 — gegen nachträgliche Liquidationen 897, 900 — Einwendungen des Schuldners oder Anschlußgläubigers gegen die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 929, 965 — gegen angemeldete Forderungen oder beanspruchte Vorzugsrechte bei der gerichtlichen Vertheilung des Erlöses gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel 944—947, 965 — in Bezug auf die gerichtliche Vertheilung bei Arresten auf Forderungen 992, 993 — gegen Rechnung und Vertheilungsplan bei Immissionen 1025—1029, 1032 — gegen den Vertheilungsplan bei Subhastationen 1103, 1104, 1105, 1110, 1112, 1117; gegen die Rechnungsstellung des Verwalters 1124 — gegen die Vollstreckung mittelst Personalhaft 1141, 1146, 1149, 1155 — gegen die angemeldeten Forderungen im Gantliquidationsverfahren 1264, 1268, 1270, 1271 fg. — gegen den Vertheilungsplan bei der Gant 1302—1305, 1307. s. auch Einreden.

Einwilligung, Erklärung einer Einwilligung in einem Gerichtsvollzieherakt, Erforderniß der Specialermächtigung hiezu oder der Mitunterschrift des Requirenten 102 — der Gläubiger zur Freilassung des Schuldgefangenen 1163, zur Abschließung eines Accords im Gantverfahren 1317.

Einzelngerichte, Zuständigkeit: nach dem Werthe des Streitgegenstands 3, 4, 7; ohne Rücksicht hierauf 6 — Unzuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands 5, 7, 8, 590, 604 — Zuständigkeit in Handelssachen 6, 7 — Grenze der Zuständigkeit, wenn im Laufe eines Rechtsstreits weitere Streitpunkte Gegenstand der Entscheidung werden 9—11 — Zuständigkeitsverhältnisse bei Widerklagen 31; bei Connexität und in Bezug auf Nebensachen 33 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Zuständigkeitsverhältnisse in Bezug auf die Gewährschaftsklage in Verbindung mit der Streitverkündung 71 — Zuständigkeit zur Erlassung von Rückkehrs- oder Besserungsbefehlen in Ehesachen 657 — Fähigkeit alleinigen Auftretens der Parteien vor dem Einzelngericht 78; Vertreter und Beistände derselben 78 — Bevollmächtigung der Gewalthaber 83—100 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte und Beistände 82 — Sühneversuch durch Einzelngerichte im Auftrag des Prozeßgerichts 221, als Vermittlungsämter 222; Constatirung und Wirkung einer vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamt abgeschlossenen Uebereinkunft 223; Sühneversuch in Ehesachen 660, 674; Feststellung der Aechtheit einer Privaturkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamt 583 — Beweisaufnahme im bezirksgerichtlichen Verfahren durch Einzelngerichte 334, 338, 341, 342, 343; insbesondere: Augenscheinseinnahme 397, 398, Zeugenvernehmung 402—432, Vernehmung von Sachverständigen 433—448, Schriftenvergleichung 377—382, Eidesabnahme 478—481 — Feststellung des sicheren Datums einer Privaturkunde bei einem Einzelngerichte 358, 359 — Beauftragung mit Erhebungen bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens oder der durch Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 597, 604 — ordentliches Verfahren vor den Einzelngerichten 499—538 — Verfahren bei bedingten Zahlungsbefehlen 553—568; auf einfache Vorstellungen 654 — Berufung gegen Urtheile der Einzelngerichte 686, insbesondere Berufungssumme 685 — Zuständigkeit, Verhandlungen und Entscheidungen der Einzelngerichte als Vollstreckungsgerichte im Allgemeinen 840, 841, 954; insbesondere: Hinterlegung geschuldeter Beträge bei denselben behufs Einstellung der Vollstreckung 872; Uebergabe gepfändeter Gelder, Creditpapiere und anderer Gegenstände, sowie des Erlöses daraus an dieselben 910, 911, 914, 925, 932, 939; Hinterlegung des Erlöses aus gepfändeten Früchten auf der Wurzel beim Einzelngerichte 965; Uebergabe der bei Pfändungen weggenommenen Urkunden an dasselbe 912; Zuständigkeit als Vollstreckungsgericht bei Streitigkeiten nach vorgenommener Pfändung von Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 953—955, 965; Zuständigkeit zur Entscheidung von Anständen und

Streitigkeiten zwischen dem Verwahrer gepfändeter Fahrnisse, dem Gerichtsvollzieher und den Betheiligten 918, desgleichen bei Pfändung von Früchten auf der Wurzel 962; Zuständigkeit in Bezug auf gewisse Einwendungen gegen die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse oder Früchte auf der Wurzel, dann in Bezug auf Streitigkeiten über die Fortsetzung des Verfahrens durch Anschlußgläubiger 929, 937, 965; Beauftragung mit der gerichtlichen Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 942, 965; Abgabe der Erklärung des Drittschuldners über die Arrestanlegung auf der Gerichtsschreiberei des Einzelngerichts 976; Beauftragung des Einzelngerichts mit dem gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei dem Arreste auf Forderungen 993; Wahl des Verwalters und Uebergabe an denselben bei der Immission 1017; Hinterlegung der schuldigen Beträge bei dem Einzelngericht behufs Freilassung des Schuldgefangenen 1163; Zuständigkeit für die Klage auf Freilassung des Schuldgefangenen nach sechsmonatlicher Haft 1166 — Functionen im Gantverfahren: Beauftragung mit der Vorerhebung über die Vermögenslage des Schuldners 1193; Befugniß zu Sicherungsmaßregeln 1194; Versiegelung des beweglichen Vermögens des Gantschuldners 1238—1240 — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, dann Augenschein und Eidesabnahme durch das Einzelngericht im schiedsgerichtlichen Verfahren 1333, 1335 — s. auch Gerichtsstand.

Einzelnrichter, Amtsbefugnisse im einzelngerichtlichen Verfahren 537 — Leitung der Verhandlung 150 — Befugnisse zur Handhabung der Sitzungspolizei 151, 420 — Fragerecht gegenüber den Parteien und ihren Gewalthabern 154 — Ertheilung der Erlaubniß zu Zustellungen außer der regelmäßigen Zeit 199, 206, 846 — Abkürzung der Frist zwischen Klagzustellung und Sitzungstag 502 — Funktionen in Bezug auf Erlassung bedingter Zahlungsbefehle 553 fg. — Erlassung von dringenden Vorsichtsverfügungen 619, 620, 630, 635, 637, 638, 639 — Obliegenheiten und Befugnisse in Bezug auf einfache Vorstellungen 654 — Aufforderung zur Rückkehr an einen Ehegatten bei böslicher Verlassung 658 — Befugnisse, Verhandlungen, Entscheidungen und Verfügungen des Einzelnrichters im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen 840, 841, 954; insbesondere: Ertheilung der Erlaubniß zu Vollstreckungen außer der regelmäßigen Zeit 846; Entscheidung über die Zulässigkeit der Pfändung bestimmter Fahrnisse 901; Anordnungen über die Verwahrung eingeschaffter Pfandgegenstände 914; Gestattung früherer oder späterer Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 928, 929; Bewirkung der Schätzung gepfändeter Pretiosen, dann sonstiger Fahrnisse, auf welche kein Gebot gelegt wurde 932, 935; Befugnisse in Bezug auf die Veräußerung gepfändeter Früchte auf der Wurzel 961, 965; Entscheidung über Einwendungen gegen die Vollstreckung der Personalhaft 1146, 1149, 1155, Unterzeichnung des Verhaftungsprotokolls 1150, Ertheilung gewisser Ermächtigungen zur Freilassung des Schuldgefangenen 1163, Verfügung der Entlassung von Militärpersonen aus der Schuldhaft bei Mobilmachungen 1168, Verfügung der Ablieferung eines Schuldgefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft 1169 — Mittheilung des Einzelnrichters an das Gantgericht über Verhältnisse, wegen welcher die Gant von Amtswegen eröffnet werden kann 1192.

Einzelnversteigerung im Subhastationsverfahren 1056, 1102.

Eltern, Genußrechte am Sondervermögen ihrer Kinder: Arrest auf dieselben 968; Immission in dieselben 1008, 1014, 1016; Behandlung in der Gant 1209, 1281.

Empfang von Geld und Geldeswerth, Specialermächtigung 92.

Empfangsbescheinigungen, s. Bescheinigungen.

Endurtheil, Begriff des Endurtheils und analoge Ausdehnung desselben 682, 683 — Entscheidung im Endurtheil über die Kosten 111 — Vorbehalt des Ausspruchs über Kosten- und Schadensersatz bis zum Endurtheil in der Hauptsache bei Entscheidungen über Vorsichtsverfügungen 623, 636 — Zustellung von Endurtheilen und der ihnen gleichgestellten Urtheile 192, 682, 683; Fristenlauf bei diesen Urtheilen 210, 682, 683 — Verbindung eines Endurtheils mit einem Zwischenbescheide 266, 512 — Endurtheil in Bezug auf nicht streitige Punkte ohne Aufhaltung durch streitige 267, 512 — Berufung gegen Endurtheile und diesen gleichgestellte Urtheile 682, 683; insbesondere im Aufforderungsverfahren 577 — Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile und diesen gleichgestellte Urtheile 788, 682, 683 — Wirkung schiedsgerichtlicher Endurtheile 1337.

Entfernung der Zeugen vor und nach der Vernehmung 416, 422 — Entfernung eines Ehegatten, Aufforderung zur Rückkehr 657, 658 — Fristenerweiterung mit Rücksicht auf Entfernung, s. Fristen, Erweiterung, Ortsentfernung.

Enthebung, Streitigkeiten über Enthebung von Vormündern, gerichtlichen Beiständern

und Pflegern, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Entscheidung durch Schiedsrichter 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Enthebung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit 400, 401, 411.

Entlassung des Schuldgefangenen 617, 1158, 1162—1170, 1172.

Entlastung des Rechners im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1030, 1035.

Entmündigter, Wiederaufnahme wegen Benachtheiligung desselben, Zulässigkeit dieses Rechtsmittels 761, 763; Fristen 770, 773.

Entsagungen des Gantschuldners nach Verkündung des Ganterkenntnisses 1210.

Entschädigung, Seitens des unbefugt als Gewalthaber Aufgetretenen 98, 100 — von Seite der Gegenpartei für den durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 119, 623, 636 — der Zeugen und Sachverständigen 343 — Seitens des Anwalts wegen unterlassener Urkundenrückgabe 174, 1165 — wegen Verweigerung der Herausgabe von Urkunden oder des Editionseids 389, 390 — wegen Verweigerung oder Vereitlung der Herausgabe von Sachen, dann wegen Beschädigung und Besitzentsetzung, Schätzungseid 470, 472 — Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, welche seit der dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung erwachsen sind 705 — wegen unterlassener Anmeldung des Einspruchs oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, zum Eintrag in dem Vormerkungsbuche 829 — Entschädigungspflicht des Gerichtsvollziehers bei Verweigerung von Vollstreckungshandlungen 838 — Festsetzung einer Entschädigung statt der Herausgabe oder Leistung einer Sache oder statt einer vorzunehmenden Handlung im Vollstreckungsverfahren 860, 862; desgleichen bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Störung im zuerkannten Besitze und anderer zu unterlassender Handlungen 863, insbesondere zu unterlassender Anlagen 865 — Entschädigung Seitens eines Gemeindebeamten aus Anlaß der Verschweigung pfändbarer Fahrnisse 908 — Entschädigungsansprüche wegen Nichtbeobachtung gesetzlicher Vorschriften bei Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 934 — aus Anlaß von Mieth-, Pacht- und Dienstverträgen des Gantschuldners 1220 — aus Anlaß des Rücktritts von dem übernommenen Schiedsrichteramt 1323.
s. auch Beschädigung, Schaden und Schadenersatz.

Entschädigungsklagen, gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte (Advokaten) oder Gerichtsvollzieher, Zuständigkeit 5; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Entscheidung 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen außerehelich Geschwächter 6; bei Klagen wegen Ehrenkränkung 6 — Zulässigkeit, Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der Klagen auf Ersatz des durch Aufläufe verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht verursachten Kosten 590 bis 604 — Schätzungseid bei Entschädigungsklagen 470, 472.
s. auch Beschädigung, Entschädigung, Schaden, Schadenersatz.

Entscheidungen, über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Allgemeinen 1 — bei im Laufe eines Rechtsstreits hervortretenden weiteren Streitpunkten 9—11 — bei connexen Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien 33 — behufs Festsetzung der Zuständigkeit 35, 37 — über Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 46—50, 52 — über den rechtlichen Zusammenhang bei der Widerklage 31 — Nichtigkeit einer Entscheidung und Nichtigkeitsklage wegen Mangels im Vollmachtspunkte 95—100, 103; ausdrückliche Anerkennung oder freiwilliger Vollzug der Entscheidung als Grund der Unstatthaftigkeit der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 96; Vollstreckung einer solchen nichtigen Entscheidung 877 — Zustellung der richterlichen Entscheidungen durch den Gerichtsvollzieher 101 — Entscheidungen im Kostenpunkte 111, 623, 636, 728, 878, s. auch Kosten — über den Einspruch gegen die Kostenfestsetzung 114, 118, 879, 996 — über den durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 119 — bezüglich der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 122—124 — über die Art der Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 127, 130 — über die Zulässigkeit einer Fragestellung an Parteien und deren Gewalthaber 154, an Zeugen 420 — Ertheilung von Einsicht und Auszügen bezüglich der in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit erlassenen Entscheidungen 170 — Mittheilung von Entwürfen zu Entscheidungen an Parteien und dritte Personen 170 — gegenseitige Mittheilung der in der Sache ergangenen Entscheidungen zwischen den Parteien auf Begehren im Anwaltsprozesse 172

— Entscheidungen über die Nichtigkeit von Prozeßhandlungen wegen Verbotswidrigkeit und Mängeln an ihren Erfordernissen 220 — Rechtskraft der Entscheidung im Urtheil 295 — Entscheidung auf Grund eines Verbindungsurtheils 317, 318 — über Verwerfung von Zeugen 424—426 — über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — über die Ablehnung von Sachverständigen 439 — über Eidesleistung durch Vertreter 453, 472 — über Einwendungen gegen Zu- oder Zurückschiebung des Haupteids und gegen den Eidessatz, sowie über sonstige hiebei sich ergebende Streitigkeiten 460 — neue Entscheidung über die Beweisfrage, wenn der Schwurpflichtige vor der Eidesleistung neue thatsächliche Angaben macht oder neue Behelfe vorlegt 460 — über Streitigkeiten, welche sich vor dem zur Eidesabnahme beauftragten Richter ergeben 480 — Entscheidung von Zwischenstreiten 483—486 — Gegenstand und Umfang der obergerichtlichen Entscheidung bei der Berufung 728—733 — welche Entscheidungen mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können 788—795 — Vollzug der mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Entscheidungen 799 — Vernichtung von Entscheidungen in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde 814—818 — Wirkung der oberstrichterlichen Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug auf die weitere Entscheidung in der Hauptsache 820 — Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 642, 649, 651—654, insbesondere: in Ehesachen (Vorprüfung der Klage, Separation und Umgangnahme vom Sühneversuch) 656, 659, 664, 672; bei der Versteigerung von Fahrnissen und Früchten (hinsichtlich der Aushändigung des Erlöses ohne Vertheilungsverfahren) 940, 965, 993; bei der Immission (Zuweisung von Erträgnissen an den Schuldner und Räumung von Gebäuden) 1014, 1015, 1016; bei der Subhastation (Aufstellung eines Verwalters, Reichnisse an den Schuldner und Aushändigung des Erlöses ohne Vertheilungsverfahren) 1048, 1049, 1126; in der Gant, im Allgemeinen 1185, in Bezug auf Sicherheitsmaßregeln 1194, in Bezug auf Reichnisse an den Gantschuldner 1209 — Entscheidungen des protestantischen Ehegerichts auf Grund des Urtheils eines katholischen Ehegerichts 675 — in Beschwerdesachen 747—751 — Verhältniß der Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu jener in der Hauptsache 782, 783 — Vollstreckung der Entscheidungen bayerischer und ausländischer Gerichte 822—824 — Entscheidung über Anstände und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen 840 — über Einhalt der Vollstreckung und Sicherungsmaßregeln in Folge der Erhebung eines Widerspruchs 873 — über Einwendungen, Anstände und Streitigkeiten bei Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden 885 — über Anstände in Bezug auf Rechnungsstellung beim Vollzug der Urtheile auf eine solche 894 — über Anstände und Streitigkeiten bei der Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel 918, 944, 962, 965; bei dem Arrest auf Forderungen 992, 993, 1000; in Bezug auf das Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1030, 1031 — hinsichtlich der Bürgschaftsleistung bei der Versteigerung beschlagnahmter Immobilien 1071 — über Streitigkeiten bezüglich der Vertheilung im Subhastationsverfahren 1105, 1110 — in Bezug auf die Vollstreckung der Personalhaft 1140, 1141, 1146, 1149, 1151, 1155, 1172 — über Liquidität und Rang von Forderungen im Gantverfahren 1180—1182 — des Gantgerichts in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwalts 1186 — über Einstellung von Vollstreckungen für die Gantmasse 1218 — Ungiltigkeit von Entscheidungen, welche auf Grund von Anerkenntnissen, Zugeständnissen und Quittungen des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten oder in Folge von Scheinhandlungen oder der Absicht desselben, seine Gläubiger zu benachtheiligen, ergangen sind 1223, 1225 — Entscheidungen über Beschwerden gegen den Gläubigerausschuß bei der Gant 1288 — über Streitigkeiten bezüglich der in der Gant angemeldeten Forderungen 1269, 1271, 1275, 1276; Benützung dieser Entscheidungen als Grundlage des Vertheilungsplans 1298 — Entscheidung über Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan in der Gant 1303 — Bedeutung der gerichtlichen Entscheidungen in der Gant für die spätere Zwangsvollstreckung 1315 — Uebertragung der Entscheidung an Schiedsgerichte 1319, 1321; Unzulässigkeit derselben 1320, Wirkung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen 1337.

s. auch Urtheil und Erkenntniß.

Entscheidungsgründe, für das bezirksgerichtliche Urtheil: Nothwendigkeit 275, Abfassung 275, 278, Verkündung 277, Eintrag in's Urtheilsbuch 280 — bei handels- und einzelngerichtlichen Urtheilen 515 — bei obergerichtlichen Urtheilen 710 — bei Vorsichtsverfügungen 637 — bei Beschlüssen und Verfügungen auf einfache Vorstellung 651—

bei Entscheidungen über Beschwerden 743 — bei Urtheilen über Nichtigkeitsbeschwerden 817 — Mangel derselben als Nichtigkeitsgrund 788, 815, 790 — wieweit wegen Unrichtigkeit der Entscheidungsgründe Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet 790 — bei schiedsgerichtlichen Urtheilen 1336.

Entschlagung von der Zeugschaft, s. Verweigerung.

Entsetzung, s. Enthebung.

Entwährung zwangsweise versteigerter Immobilien 1057, 1059.

Entweichung des Gantschuldners 1194.

Entwerfung des Vertheilungsplans beim Arrest auf Forderungen 993, bei der Immission 1025, bei Subhastationen 1101, 1102, im Gantverfahren 1298, 1302.

Entwürfe von Entscheidungen, Mittheilung an Parteien und Dritte 170.

Entziehung des Worts gegenüber den Parteien und Rechtspraktikanten bei der mündlichen Rechtsvertheidigung vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80.

Erben, Wirksamkeit einer Vollmacht für die Erben des Vollmachtgebers 93 — Einrede des Laufes der Bedenkzeit 185 — Zustellungen an die Erben einer verstorbenen Partei 211, 495, 534 — Wirksamkeit des Urtheils gegen Erben 294 — Beiladung der Erben von Gewalthabern und gesetzlichen Vertretern bei einem Wiederaufnahmsverlangen wegen Gefährde oder unbefugter Handlungen letzterer 780 — Vollstreckung gegen die Erben eines Schuldners 833 — Bezeichnung der Erben des Schuldners oder Drittbesitzers bei der Ausschreibung der Versteigerung oder Wiederversteigerung im Subhastationsverfahren 1062, 1134 — Ganteröffnung über die Erbschaft bei Ueberschuldung, wenn die Erben ausschlagen oder unbekannt sind 1175 — Rechte der Intestaterben in Bezug auf die Vollstreckung der von ihnen erworbenen Ansprüche 835.

Erblasser, Gerichtsstand aus der Person desselben 22, bei der Gant über Erbmassen 1177 — Zustellungen in der letzten Wohnung des Erblassers 211 — Vollstreckung gegen die Erben an Stelle des Erblassers 833.

Erbmassen, Ganteröffnung über solche 1175, Zuständigkeit hiebei 1177.

Erbrecht, Gerichtsstand bei Klagen in Betreff des Erbrechts 22.

Erbschaft, Gerichtsstand bei Klagen, welche den Besitz der Erbschaft betreffen 22 — Mitwirkung des Staatsanwalts, wenn die Curatel einer vacanten Erbschaft betheiligt ist 160 — Zustellungen an den Curator einer liegenden Erbschaft 211 — Zustellungen während des Laufs der Frist zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft 211, 495, 534 — Ganteröffnung über Erbschaften 1175, 1177 — Anfall von Erbschaften für den Gantschuldner 1208.

Erbschaftsgläubiger, Gerichtsstand bei Klagen derselben 22.

Erbschaftstheilung, Gerichtsstand 22.

Erfüllungseid 469, 472.

Ergänzung, der Klage 180, 181, 182 — der Gesuche in motivirten Anträgen 241, 245 — der geleisteten Sicherheit bei Vorsichtsverfügungen 633 — Anordnung von Ergänzungen durch das Beschwerdegericht 748 — des vom Gantschuldner übergebenen Vermögensverzeichnisses 1247.

Ergänzungsurkunden zu vollstreckbaren Urkunden 821 — Anfechtung der Aechtheit derselben 868.

Erhebung, der Klage 224, 501 — der Widerklage bei Handels- und Einzelngerichten 510 — einer neuen Klage 116, 185, 303, 304, 498, 521 — der Klage in der Hauptsache nach erlassener Vorsichtsverfügung 630 — einer neuen Ehescheidungsklage 663, 673, 674 — der Berufung 698 — weiterer Berufungsbeschwerden 719, 720 — der Beschwerde 740, 741 — der Nichtigkeitsbeschwerde 798 — des Wiederaufnahmsverlangens 776 — des Widerspruchs gegen die Vollstreckung 869, 870 — des Einspruchs s. Einspruch; des Beweises, s. Beweisaufnahme.

Erhebungen, bei Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht 137, 138 — bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 595, 597, 600, 604 — über die Identität des Gläubigers, welcher eine Freilassungserklärung in Bezug auf Personalhaft abgibt 1163 — über die Vermögenslage des Gemeinschuldners im Gantverfahren 1193.

Erinnerungen, gegen eine erhobene Beschwerde oder Gegenvorstellung 744, 745, 756 — bezüglich der eingereichten einfachen Vorstellung auf Aushändigung des Erlöses aus der Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel, der vom Drittschuldner zu leistenden beweglichen Sachen beim Arrest und der subhastirten Im-

mobilien 940, 952, 965, 992, 993, 1126 — in Bezug auf Anträge hinsichtlich des Unterhalts des Schuldners und seiner Familie, dann der Räumung von Gebäuden bei der Immission und Subhastation 1014, 1015, 1016, 1049 — gegenüber dem Begehren auf Aufstellung eines Verwalters im Subhastationsverfahren 1048 — hinsichtlich des Vertheilungsplanes beim Arrest 993, bei der Immission 1025—1029, 1032, bei der Subhastation 1103, 1104 fg., im Gantverfahren 1302—1305, 1307 — s. auch Einwendungen.

Erkenntniß, behufs Festsetzung der Zuständigkeit 35, 37 — über Ertheilung des Armenrechtes 138 — über Rückgabe mitgetheilter Urkunden 174 — auf einfache Vorstellungen bezüglich der Aushändigung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen, Früchten auf der Wurzel oder Immobilien bei der Vollstreckung 940, 965, 992, 993, 1126 — auf Verbindung im Subhastationsverfahren 1084 — auf Eröffnung der Gant (Ganterkenntniß) 1195, 1196, 1199—1201, 1204, 1205, 1206, 1231, 1252 — auf die Beschwerde gegen das Ganterkenntniß 1204, 1205, 1252.
s. auch Entscheidungen und Urtheil.

Erklärung, thatsächliche Erklärungen durch einen Gewalthaber 90 — einer Partei an die andere, Dienst des Gerichtsvollziehers in Bezug hierauf 101, wieweit dabei spezielle Ermächtigung desselben oder Mitunterschrift des Requirenten nöthig ist 102 — in Bezug auf thatsächliche Angaben in Parteivorträgen 164 — über Sicherheitsleistung 127, 130, 615; des gestellten Bürgen 128, 615 — über die Aechtheit von Urkunden 370, 371, 506, 581, 583, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; über die Aechtheit von Vergleichungsschriften 378, 379, von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 541, 546, 552 — der Aechtheit von Privaturkunden 579—583 — über Annahme oder Zurückschiebung des Eides 459, 460, 531 — über den Abstand vom Prozesse 497 — mündliche Erklärungen in der handels- oder einzelngerichtlichen Sitzung über Intervention, Erhebung der Widerklage und anderweitige Begehren, über Unterbrechung und Wiederaufnahme der Verhandlung 510, 535 — des Rechnungsabnehmers im Rechnungsprozesse 890, 891, 892, 893 — des Gläubigers über Anschließung an eine vorgenommene Pfändung 919—922, 965, an das Immissionsverfahren 1021, 1023, bei der Personalhaft 1160, 1172 — des Drittschuldners beim Arrest auf Forderungen 972, 973, 976, 977, 978, 979, 981, 982; beim Sicherheitsarrest 1002, 1003, 1004, 1006 — des Resolutionsberechtigten oder Vorkaufsberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung seines Rechtes im Subhastationsverfahren 1090, 1091 — des Gläubigers über Freilassung des Schuldgefangenen 1163 — behufs Uebergangs der Personalhaft als Vorsichtsverfügung in Personalhaft als Vollstreckungsmittel 1172 — des Gantschuldners über sein Vermögen 1190, 1247, 1248 — der Gantgläubiger über Abschluß eines Accords 1316 — über Ablehnung eines Schiedsrichters 1328 — zu Protokoll, s. Protokoll.

Erkrankung, Urtheilsverkündung im Falle der Erkrankung eines Richters 277 — des Schuldners im Schuldgefängnisse 1170.

Erläuterung der Klage 180, 181.

Erlasse der Einzelnrichter, Gerichts- und Senatsvorstände in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 638, 639.

Erlassung von Eiden 465, insbesondere in Ehesachen 669.

Erlaubniß, richterliche, zu Zustellungs- und Vollstreckungshandlungen außerhalb der gewöhnlichen Zeit 199, 846.

Erlös, aus der Veräußerung gepfändeter Fahrnisse: Hinterlegung desselben 925; Haftung des Versteigerungsbeamten für vollständige Einbringung 931; Rangordnung für die Vertheilung 938; Auszahlung ohne und mit Vertheilungsverfahren 925 vgl. mit 910, 939—950; Aushändigung an Anschlußgläubiger 922 — Behandlung des Erlöses aus gepfändeten Früchten auf der Wurzel 965 — Auszahlung und Hinterlegung des Erlöses aus der Veräußerung beweglicher Sachen, welche ein Drittschuldner zu leisten hat, beim Arreste 992, 993 — aus der Versteigerung beschlagnahmter Immobilien: Befriedigung von Resolutionsberechtigten daraus 1090; Rangordnung für die Vertheilung 1092, 1093; Vertheilungsverfahren 1094—1116; Aushändigung ohne Vertheilungsverfahren 1126 — aus dem Verkaufe von Gegenständen der Gantmasse 1244, 1245, 1295, insbesondere aus hypothecirten Liegenschaften 1297; aus Vermögenstheilen, die erst nach Beendigung des Gantverfahrens zum Vorscheine kamen 1314.
s. auch Gant.

Ermächtigung, zur Prozeßführung 58—62 — von öffentlichen Beamten zum Zeugniß

400, 401, 411, 429 — des Gläubigers zu Retentionen, Beschlagnahme und Verhaftung des Schuldners als Vorsichtsverfügung 607, 628, 640 — des Drittschuldners zu Retentionen gegenüber dem Arrestbeklagten als Vorsichtsverfügung 984 — eine Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch dritte Personen vornehmen zu lassen, als Vorsichtsverfügung 862 — des Klägers zur Beseitigung einer Anlage auf Kosten des Verurtheilten 865 — Pfändung von Gegenständen, zu deren Zurückbehaltung ein Dritter Ermächtigung hat 902 — bestimmter Personen zu gerichtlichen Versteigerungen 925 — zum freien Verkaufe gepfändeter Früchte auf der Wurzel 961 — zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1041 — zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1140, 1141, 1142, 1145, 1160, 1167 — des Aufsehers des Schuldgefängnisses zur Freilassung des Schuldgefangenen 1163 — von Vertretern zur Uebertragung einer Entscheidung an Schiedsrichter 1321 — s. auch Vollmacht.

Ermessen, freies des Gerichts, in Bezug auf die Feststellung des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119 — in Bezug auf den Betrag und die Frist zur Bestellung der Sicherheit für Prozeßkosten 122 — in Bezug auf die Folgen der Antwortsverweigerung oder des Nichterscheinens der Parteien für die Feststellung des Sachverhalts 156 — in Bezug auf Annahme von Zugeständnissen in Folge von Mängeln der Beantwortung der in Parteivorträgen enthaltenen thatsächlichen Angaben 164 — in Bezug auf die Frage, wieweit Protokolle wegen formeller Mängel als ungiltig oder beweisunkräftig zu betrachten sind 168 — des Gerichts beim Urtheil 262—265, 274, 345, 512, 710 — in Bezug auf Wahrscheinlichkeitsgründe als Beweisbehelfe 322 — in Bezug auf Festsetzung eines Schadensbetrages 330 — in Bezug auf die Beweiskraft von Urkunden und Büchern 360—365, 368, 369 — in Bezug auf die Wirkung des Ungehorsams oder die Erklärung Dritter, welche zur Anerkennung von Urkunden beigeladen sind 371 — in Bezug auf die Annahme der Aechtheit bestimmter alter Urkunden 374 — in Bezug auf die Beweiskraft von Denkmälern, Grenzzeichen, Marksteinen, Aichpfählen und ähnlichen Zeichen 395 — in Bezug auf den Gegenbeweis aus Veranlassung von Zeugenaussagen 414 — in Bezug auf nachträgliche Zulassung von Zeugen 415 — des beauftragten Richters in Bezug auf die von einer zum Zeugenverhöre nicht erschienenen Partei schriftlich eingereichten Fragen 421 — in Bezug auf die Würdigung des Gutachtens von Sachverständigen 437, 438 — in Bezug auf die Anberaumung einer besonderen Sitzung zur Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Eides sowie zur Eidesleistung im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 531 — in Bezug auf Anordnung einer Sicherheitsleistung bei einstweiliger Vollstreckung des Urtheils im Wechselprozeß 549 — in Bezug auf Einstellung der Vollstreckung 873, 876, 877.

Ernährung, Zuständigkeit bei Klagen auf Ernährung außerehelicher Kinder 6 — Freilassung entsprechender Beträge und Bezüge zur Ernährung des Schuldners, seiner Kinder ꝛc. ꝛc. beim Arrest auf Forderungen 968, bei der Immission 1008, 1014, 1016, bei der Subhastation 1049, bei der Gant 1195, 1209, 1280, 1281, 1294.

Erndten, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Erndten 6.

Ernennung, von Uebersetzern und Dolmetschern 163 — des Sequesters 622 — eines Verwalters bei der Immission 1017, bei der Subhastation 1048 — des Gantmasseverwalters 1195, 1199, 1253, 1280 — des Versteigerungsbeamten bei Pfändung von Fahrnissen und Früchten 925, 929, 965, bei der Subhastation 1052, 1053, 1055, 1082, 1083 — des Richtercommissärs im Vollstreckungsverfahren 942, 965, 993, 1017, 1094, im Gantverfahren 1193, 1195.

Eröffnung, des Vertheilungsverfahrens bei Subhastationen 1094 — der Gant 1173 bis 1176, 1189—1205, Wirkung der Ganteröffnung 1206—1232.

Ersatz, s. Beschädigung, Entschädigung, Schadensersatz, Kosten.

Ersatzmänner des Gläubigerausschusses bei der Gant 1280, 1282, 1284.

Erscheinen, persönliches Erscheinen der Parteien: besondere Anordnung durch das Gericht 155, Folgen des Nichterscheinens 156; persönliches Erscheinen beim Sühneversuch in Ehesachen und Folgen des Nichterscheinens 660, 662, 663, 674; der Gegenpartei des Beweisführers oder eines Dritten bei der Tagfahrt zur Vorlage oder Herstellung von Vergleichungsschriften 378, 380, 381, Verhinderung hieran 380, 381, Folgen des unentschuldigten Ausbleibens 380, 381 — Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung 239, 252, 259, 282, 342; Folgen des Nichterscheinens der Anwälte beim Aufrufe zur Hinterlegung der Anträge 241, bei der Verhandlung, 245 — wann der Anwalt als nicht erschienen zu be-

trachten ist 253 — Aufforderung zur Bestellung eines Anwalts, der in einer bereits festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat 259, 260, 282, 300 — Unmöglichkeit des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — Aufforderung zum Erscheinen in der handels- oder einzelngerichtlichen Sitzung 501, 502; Folgen des Nichterscheinens des Klägers oder Beklagten 507, 520, 521 — Verbindungsurtheil in Folge Nichterscheinens eines von mehreren Beklagten 316—318 — Folgen des Nichterscheinens der Parteien bei der Tagfahrt zur Beweisaufnahme 340; Vertretung der Parteien hiebei 340, 341 — Aufforderung an die Gegenpartei zum Erscheinen bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 342 — Nichterscheinen des Schwurpflichtigen 465, 472, Verhinderung desselben 464, 468, 472 — Verpflichtung der Zeugen zum Erscheinen 343, 427—430; Folgen des Nichterscheinens 427—430 — Erscheinungspflicht von Sachverständigen, welche die Wahl oder Ernennung annahmen 343, 441 — Nichterscheinen einer der Parteien in der Berufungsinstanz 692, 715, 719, 724, 726 — Folgen des Nichterscheinens eines Betheiligten zur Verhandlung über Rechnung und Vertheilungsplan bei Immissionen 1027 — Wegfall einer besonderen Aufforderung zum Erscheinen bei der Verhandlung über die Streitigkeiten im Gantliquidationsverfahren 1269, — s. auch Vorladung.

Erscheinungsfrist, im bezirksgerichtlichen Verfahren 226; Angabe in der Zustellungsurkunde 226; Wahrung bei Prozessen des Fiskus und der Advokaten in eigener Sache 227; fruchtloser Ablauf der Erscheinungsfrist 228, 250, 297—300; Gewährung einer wiederholten Erscheinungsfrist 298, 300, 495 — in Berufungssachen 698; fruchtloser Ablauf derselben 712 — bei Nichtigkeitsbeschwerden 800, 801, 803; fruchtloser Ablauf 803 — im Rechnungsprozesse 889 — im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 898 — im Vertheilungsverfahren bei der Pfändung von Fahrnissen und Früchten 947, 965 — bei Streitigkeiten im Immissionsverfahren 1031.

Ersetzung des Richterkommissärs oder Versteigerungsbeamten im Vollstreckungsverfahren 855, im Gantverfahren 1197.

Ersuchen, an gleichgestellte Gerichte 55 — an ausländische Gerichte 55 — um Beweisaufnahme im Auslande 335, 1333 — an öffentliche Behörden um Mittheilung von Akten und Urkunden zur Beweisführung 392, 529 — um Vornahme des Sühneversuchs in Ehesachen 660, 674 — des Berufungsgerichts zum Zwecke der Beweiserhebung 734 — der Schiedsgerichte an Einzelngerichte 1333.

Erträgnisse, unbeweglicher Sachen: Einweisung in dieselben als Vollstreckungsmittel 852, 856, 857, 859, 860, 1007, 1037, 1038, 1092; Einweisung des Schuldners oder Drittbesitzers auf dieselben für unentbehrliche Lebensbedürfnisse 1008, 1014, 1049 — Verwerthung und Vertheilung der Erträgnisse aus Gütern, an welchen dem Gantschuldner nur ein Genußrecht zusteht 1312.

Erweiterung, des Gesuchs der Klage 180, 181, 182, 299, 302 — der Widerklage 304 — des Gesuchs in der Berufsinstanz 719, 720 — von Fristen mit Rücksicht auf die Orts-Entfernung oder wegen unbekannten Aufenthalts, im Allg. 209; der Erscheinungsfrist im bezirksgerichtlichen Verfahren 226, in der Berufungsinstanz 698, bei Nichtigkeitsbeschwerden 800, im Rechnungsprozesse 889, bei vorbehaltener Liquidation 898; der Zwischenfrist zwischen Zustellung der Beweisaufnahmstagfahrt und letzterer 331, 338, 525; im Vollstreckungsverfahren im Allg. 853; der Zwischenfrist zwischen Zustellung des Befriedigungsgebots und der Beschlagnahme, sowie der Wiederversteigerung bei der Subhastation 1041, 1131; der Frist zur Beschwerde des Schuldners gegen das Ganterkenntniß 1204, des Antragstellers gegen die Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; der Anmeldefrist für die Gantgläubiger 1254; bei Schiedsgerichten 1343.

Erwerber, Wiederaufnahmsverlangen der Erwerber von Rechten an der streitigen Sache 765, 773, 774, 780 — Vollstreckung Seitens des dritten Erwerbers eines Anspruchs 835 — böser Glaube des Erwerbers einer Hypothek, welche nach der Beschlagnahme eines Immobile vor deren Vormerkung eingetragen oder vorgemerkt wurde 1050; Anfechtung der Veräußerung von Gegenständen aus einer Gantmasse oder der Bestellung von Pfandrechten nnd Hypotheken gegen den ursprünglichen dritten Erwerber 1226, 1229.

Erwerbsgeschäfte, Fortführung für die Gantmasse 1242.

Erwerbstitel, Zustellung des Erwerbstitels des dritten Erwerbers eines Anspruchs an den Schuldner bei der Vollstreckung 835.

Erwerbungen des Gantschuldners während des Gantverfahrens 1208.

Erziehung der Kinder, Rücksicht auf die hiefür entstehenden Kosten beim Arrest auf Forderungen 968, bei der Immission 1008, 1014, bei der Subhastation 1049, bei der Gant 1209, 1280.
Eviction, s. Entwährung.
Ewiggeldrecht in München, Vergantung nach demselben 1080, 1188.
Execution, s. Vollstreckungen.
Exterritorialität, Gerichtstand der dieselbe im Auslande genießenden Staatsangehörigen 13.
Fabrikarbeiter, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Fabrikunternehmern 6 — Gerichtsstand derselben 18 — Beweiskraft der Handbücher ihrer Fabrikherren gegen sie 365 — in wie weit deren Lohn dem Arreste nicht unterworfen ist 967.
Fabriken, Fortführung derselben im Gantverfahren 1242, 1280.
Fabrikunternehmer, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Fabrikarbeitern 6.
Fähigkeit, vor Gericht als Partei zu handeln 58—62; Verlust derselben als Grund zur Unterbrechung des Verfahrens 491 — zum alleinigen Auftreten als Partei 78, 79; zum Auftreten als Bevollmächtigter oder Beistand im Parteiprozeß 78; zur Funktion als Anwalt im Anwaltsprozeß 79; zur mündlichen Rechtsvertheidigung 80 — zur Prozeßführung, Einreden in Betreff derselben 186 — Zustellungen an die gesetzlichen Vertreter von Personen, welchen die Fähigkeit selbstständig vor Gericht zu handeln fehlt 193, 206; Unterbrechung von Fristen und neue Zustellungen im Falle des Todes des gesetzlichen Vertreters oder bei Veränderungen hinsichtlich der Prozeßfähigkeit 211.
Fällung des Urtheils 269—276, 512, 710, 811 fg. —
s. auch Urtheil.
Fälschung, Erklärung über Aechtheit oder Falschheit einer Urkunde 370, 371, Seitens hiezu beigeladener Dritter 371; Behauptung der Unächtheit und Fälschung 372, 373, 375; Beweis der Fälschung 372—384; Geldstrafen gegen Parteien bei muthwilliger Behauptung der Falschheit einer Urkunde 385.
s. auch Aechtheit, Verfahren und Wechsel.
Fahrnisse, Pfändung und Zwangsveräußerung derselben als Vollstreckungsmittel 856, 860, 901—955 — Veräußerung derselben im Gantverfahren, Bewilligung von Zahlungsfristen hiebei 1281, 1290.
s. auch Vollstreckungen.
Familie des Gantschuldners, Fürsorge für dieselbe 1209, 1280.
Familienangehörige, aushilfsweise Zustellungen an dieselben 196, 206, 211.
Familienarchive, Beweiskraft der in denselben aufbewahrten alten Privaturkunden und Abschriften 361, 367; Annahme der Aechtheit dieser Urkunden 374.
Familienfideicommisse, die besonderen Bestimmungen der Gesetze über dieselben in Beziehung auf Eintreibung von Fideicommißschulden, die Zwangsvollstreckung auf Fideicommißgüter, sowie auf die Früchte derselben werden nicht geändert 880, 1188.
Faustpfänder, als Mittel der Sicherheitsleistung: für die Wider- und Nachklage, für die Wiedererstattung eines Streit- oder Exekutionsgegenstandes oder für den durch eine Vollstreckung oder eine Vorsichtsverfügung verursachten Schaden, dann bei Vorsichtsverfügungen 126, 130, 615 — die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu über den Verkauf von Faustpfändern bleiben in Kraft 881 — welche der betreibende Gläubiger im Besitze hat, können ohne Pfändung versteigert werden 909 — in öffentlichen Credit- und Leihanstalten brauchen nicht der Gantmasse überliefert zu werden 1214 — Verfahren, wenn die volle Befriedigung des Inhabers eines zur Gantmasse gehörigen Faustpfands aus demselben ungewiß oder erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist 1300.
Faustpfandgläubiger können die gepfändeten Gegenstände bis zur Veräußerung in Verwahrung behalten 915.
Feier, kirchliche, während derselben darf der dabei anwesende Schuldner nicht verhaftet werden 1147.
Feiertage, gebotene, Zustellung an solchen 199, 206 — Nichtanrechnung als letzter Tag einer Frist 208 — unter welcher Voraussetzung an denselben Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden dürfen 846.
Feldfrüchte, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung derselben 6, s. auch Früchte.
Feldhüter als Aufseher über gepfändete Früchte 959.
Festnahme, provisorische, bei Verübung einer strafbaren Handlung in der Sitzung 152.
Festsetzung, der Zuständigkeit 34—37 — der Kosten im Anwaltsprozesse für die obsie-

gende Partei 113, 114, für den Anwalt gegenüber der eigenen Partei 118; im Parteiprozesse 115, 118 — des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119 — der Sitzung zur Verhandlung 241 — einer anderen Sitzung zur Hinterlegung der Anträge bei Vertagungen 243 — einer weiteren Sitzung zur Verhandlung bei Vertagungen 249 — der Sitzung im abgekürzten Verfahren 259, 260 — einer Sitzung zur Verbesserung des Urtheils 282, 283 — der Sitzung oder Tagfahrt zur Beweisaufnahme 334, 338 — des Sitzungstags zur Vernehmung der Zeugen 402, der Tagfahrt zur Zeugenvernehmung durch einen beauftragten Richter 406, 407, 408, der Sitzung zur Verhandlung über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — der Sitzung oder Tagfahrt zur Einweisung oder Vernehmung von Sachverständigen 438, 446, 447 — der Sitzung für die Abnahme des Haupteides 460, 462 — der Zeit und des Orts zur Beweisaufnahme im handels- und einzelnrichterlichen Verfahren 525 — einer Sitzung zur Verhandlung über Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 596, 597 — des Betrags zur Sicherheitsleistung 122, 125, 130; insbesondere behufs Abwendung einer Vorsichtsverfügung 615, 632 — einer Sitzung zur Verhandlung über die Beschwerde gegen eine von einem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassene Vorsichtsverfügung 634 — einer Tagfahrt zum Sühneversuch in Ehescheidungssachen 660, wiederholte Festsetzung 663 — einer Entschädigung im Vollstreckungsverfahren, wenn der Verpflichtete seiner Obliegenheit nicht nachkömmt 862 — der dadurch erwachsenen Kosten, daß ein Dritter die Handlung für den Verpflichteten vorgenommen hat 862 — der Kosten im Vollstreckungsverfahren 879; einer Sitzung zur Verhandlung über die nachträgliche Liquidation 899 — der Versteigerung im Subhastationsverfahren 1055, 1056; der Wiederversteigerung in diesem Verfahren 1132.

Feststellung, des sichern Datums einer Privaturkunde 358, 359 — des Zustandes einer Waare oder eines sonstigen Gegenstandes durch Sachverständige 538 — der Aechtheit von Privaturkunden 579—583, und zwar Klage auf Aechtheitserklärung 579—582, Anerkennung vor dem Vermittlungsamte 583 — des Werths des Streitgegenstands 4, 188, des Beschwerdegegenstands behufs Berechnung der Berufungssumme 689, 691, 725 — des Betrags der Geldforderung, wenn derselbe in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist 821 — der Gantmasse durch den definitiven Masseverwalter 1290.

Firma, vorläufiges Erlöschen derselben im Gantverfahren 1202.

Fiskale, Befugniß derselben zur Prozeßführung 79 — Bevollmächtigung 89, 92 — Gebühren gegenüber der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei 107 — Bestellung als Anwälte bei Klagen gegen den Fiskus 227.

Fiskus, Gerichtsstand desselben 15, 30 — Vertretung durch Fiskale 79, 89, 92 — Ermächtigung desselben im Falle Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei die Verurtheilung in dem Kostenpunkte bezüglich der ihm zukommenden Beträge für sich in Vollzug setzen zu lassen 144 — Klage gegen denselben, vorgängiges Nachsuchen der Abhilfe im Verwaltungswege 176 — Zustellungen an denselben 195, 206 — Wahrung der Erscheinungsfrist in Prozessen gegen denselben 227 — Eidesleistung für denselben 452, 453, 472 — Klagen desselben gegen Gemeinden auf Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 604 — Vollstreckungen gegen denselben 882.

Fixirung, s. Festsetzung.

Flächenmaß der zwangsweise zu versteigernden Immobilien, beiläufige Angabe desselben im Beschlagnahmeprotokoll 1044, keine Haftung für dasselbe bei der Versteigerung 1057.

Flösser, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit ihren Reisenden 6.

Flucht, gegen Inländer, welche sich auf derselben befinden oder fluchtverdächtig sind, ist Personalhaft als Vorsichtsverfügung und als Vollstreckungsmittel zulässig 612, 1139, 1165 — Vorsorge gegen Fluchtversuche eines zu verhaftenden Schuldners 1146 — des Gemeinschuldners als Grund der Gantöffnung von Amtswegen 1175 — des Gantschuldners als Grund der förmlichen Aufnahme des gesammten Massevermögens vor der Gläubigerversammlung 1251.

Förmlichkeiten, Nachträge zu einfachen Vorstellungen sind ohne solche beizufügen 648, ebenso Anberaumung der Sitzung zur Entscheidung über diese Vorstellungen ohne solche 649 — welche bezüglich der Aufforderung eines Ehegatten zur Rückkehr im Ehescheidungsprozesse nur mehr statthaft sind 658 — wann Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Verfahrens zur Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde

dienen können 793 — wo nur der Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren thätig zu werden hat, erfolgt die Verhandlung und Entscheidung ohne Förmlichkeit 841 — welche im Subhastationsverfahren bei Strafe der Nichtigkeit zu befolgen sind 1076, 1136.

Forderungen, bedingte Zahlungsbefehle wegen persönlicher Forderungen 553—568 — einstweilige Beschlagnahme von Forderungen als Vorsichtsverfügung 606; zur Sicherstellung von Geldforderungen oder sonstiger in Geld anschlagbarer Ansprüche kann Arrest verhängt werden 607, Abwendung der Verfügung durch Sicherheitsleistung 615, 625, 632; nur wegen einer bereits klagbaren Forderung ist Verhaftung des Schuldners zulässig 612; Frist zur Betreibung der Hauptsache, wenn Forderungen des Schuldners mit Beschlag belegt worden sind 630 — wie weit Forderungen noch in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden können 705 — Beschränkung der Forderung durch den Appellaten ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Berufungssumme 688; Mangel der Berufungssumme bei Geldforderungen, als Grund der Verwerfung der Berufung von Amtswegen 725 — wenn die für die Forderung bestehende Sicherheit vermindert wurde, ist die Vollstreckung zulässig, auch wenn die in der vollstreckbaren Urkunde festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist 830 — Berechnung und Behandlung, wenn ein Gläubiger in Folge einer Vollstreckung für eine unverzinsliche Forderung vor der Verfallzeit Befriedigung erlangt 836, im Gantverfahren 1217, 1300 — wann zur Fortsetzung der Vollstreckung bei Forderungen aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen geschritten werden kann 845 — Arrest auf Forderungen als Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen 856, 860, 966—1006 — wann Gläubiger von noch nicht fälligen Forderungen sich der Pfändung anschließen können 920; Rangordnung bei Vertheilung des Erlöses aus der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 938, gerichtliches Vertheilungsverfahren hiebei 942—950 — wann ein Gläubiger, der eine fällige Forderung hat, sich dem Immissionsverfahren anschließen kann 1020, Verfahren hiebei 1021, 1022; Rangordnung bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse 1024, wenn bei einer früheren Vertheilung der Betrag und Rang derselben festgesetzt wurde 1026; Beendigung der Immission durch Berichtigung sämmtlicher zu berücksichtigender Forderungen 1036 — Recht des Besitzers einer fälligen Forderung, die Subrogation im Subhastationsverfahren zu begehren 1088, desgleichen bei Ansprüchen Dritter die gerichtliche Entscheidung über Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens zu veranlassen 1089; Rangordnung im Subhastationsverfahren 1092, 1093; Anmeldung der Forderungen im Vertheilungsverfahren 1098—1100, besondere Arten derselben, insbesondere bedingte 1118, 1119, dann solche, welche mit dem Tode des Berechtigten oder mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören 1120, wenn sich die Betheiligten über die näheren Bestimmungen der Sicherheitsleistung oder Kapitalsanlage hiebei nicht einigen können 1121; Eintritt eines Gläubigers in das Vertheilungsverfahren, welchem gegen einen dabei betheiligten Gläubiger eine zur Anlegung eines Vollstreckungsarrestes berechtigende Forderung zusteht 1122, 1123; Einfluß der Forderungen des Ansteigerers auf die Erlegung des Kaufpreises 1128 — Hinterlegung der betreffenden Beträge beim Einzelngerichte zum Zwecke der Entlassung des Schuldners aus der Personalhaft 1163; Wirkung selbstständiger Forderungen, die erst nach der Verhaftung oder Anschließung entstanden oder fällig geworden sind, bezüglich der Fortsetzung der Haft 1167 — Liquidstellung der Forderungen im Gantverfahren, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind 1180, 1260; wann Zahlungen ausständiger Forderungen nicht mehr an den Gantschuldner gemacht werden dürfen 1208; Compensation von Forderungen im Gantverfahren 1213; Behandlung noch nicht fälliger, bedingter und betagter Forderungen 1217, 1300; Anfechtbarkeit der Bewilligung von Hypotheken und sonstigen Vorzugsrechten für schon früher bestandene Forderungen 1222, 1228; Anmeldung im Liquidationsverfahren 1253, welche Forderungen angemeldet werden müssen 1259, Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist 1261, bei gemeinschaftlichen Hypothekforderungen 1262, Befugniß der Bestreitung der angemeldeten Forderungen durch den Gantschuldner 1264, Bestimmung des Ranges der Forderung für die tabellarische Uebersicht 1265, summarische Zusammenstellung derselben 1266, Aufruf und Anerkennung derselben 1268; Streitigkeiten über angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte 1271—1279; die Stimmen in der Gläubigerversammlung werden nach den Forderungsbeträgen bemessen 1281; welche bevorzugte Forderungen vorläufig bezahlt werden können 1294, 1295, 1297, Auszahlung gegen Sicherheitsleistung 1296; Festsetzung der auf jede angemeldete Forderung fallenden Summe beim Entwurfe des

Vertheilungsplans 1298, 1300, 1301; Veräußerung von Forderungen 1308, 1309 — Behandlung unveräußerlicher 1310, 1311. — s. auch Vollstreckungen.
Fortführung der Fabriken oder anderer Erwerbsgeschäfte im Gantverfahren 1242, 1280.
Fortsetzung, des Vollstreckungsverfahrens gegen die Erben des Schuldners 833 — der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen 845 — Widerspruch gegen unberechtigte Fortsetzung der Vollstreckung 868 — trotz Erhebung des Widerspruchs 873, 875, Hemmung derselben 876 — der Pfändung von Fahrnissen, wenn die bisher gepfändeten Gegenstände zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreichen 924; die Versteigerung darf nicht fortgesetzt werden, wenn die zur Zahlung der Forderungen erforderliche Summe erreicht ist 936; des Verfahrens durch den Anschlußgläubiger 937 — wann die Fortsetzung des Subhastationsverfahrens gehindert ist 1089 — des Geschäftsbetriebs im Gantverfahren 1242, 1280; der Verwaltung der Gantmasse durch den definitiven Masseverwalter 1290.
Fragen, an die Zeugen Seitens des vernehmenden Richters 419, Seitens der Gerichtsmitglieder, Parteien, Beistände oder Gewalthaber 420, 421 — an Sachverständige 438, 443, 445.
Fragerecht des Vorsitzenden und Einzelnrichters, dann der übrigen Gerichtsmitglieder, der Parteien, Gewalthaber und Beistände 154.
Frauen können nicht Schiedsrichter sein 1322.
Freilassung des verhafteten Schuldners, durch den Einzelnrichter 1149, 1155; wenn Ersterer nicht rechtzeitig aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse ins Schuldgefängniß gebracht wurde 1154; wann diese durch den Aufseher des Schuldgefängnisses zu geschehen hat 1163—1170.
Freiwillige Rechtspflege, s. Nichtstreitige Rechtspflege.
Fristen, allgemeine Bestimmungen über vereinbarte, gesetzliche und vom Gerichte festgesetzte Fristen 208 — 217, insbesondere: Berechnung des Fristenlaufes 208, 210 — Erweiterung der Fristen mit Rücksicht auf die Ortsentfernung oder wegen unbekannten Aufenthalts 209, 226, 331, 338, 525, 698, 800, 853, 889, 898, 1041, 1131, 1204, 1205, 1254, 1343 (im Einzelnen s. unter „Erweiterung) — gemeinschaftliche Frist, wenn mehrere Personen wegen des nämlichen Gegenstandes zu handeln oder erscheinen haben 210 — Fristenlauf gegen die Partei, welche die Zustellung veranlaßt hat 210 — Fristenlauf gegenüber Endurtheilen und denselben gleichgestellten Urtheilen 210, 682, 683 — Unterbrechung und neuer Lauf von Fristen 211, 490—495, 1081 — Abkürzung und Verlängerung von Fristen durch Uebereinkunft von Parteien 212, von gesetzlichen Fristen durch das Gericht 213, Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen 213 — Constatirung der Einhaltung von Fristen 214 — Nachtheile von Fristenversäumnissen 215, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristenversäumnisse 216, 217 —
gesetzliche: für die Bemerkungen der Gegenpartei auf ein Gesuch um Festsetzung der Zuständigkeit 35 — für die Beschwerde gegen die Verwerfung des Gesuchs um Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 49, 52 — für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Strafverfügung wegen Verzögerung der Rechtspflege 56 — für den Einspruch gegen Festsetzung der Kosten im Anwaltsprozesse 114, 118 — zur Einsichtnahme, bez. Rückgabe mitgetheilter Urkunden im Anwaltsprozesse 173, zum Einspruche gegen das Erkenntniß auf Rückgabe der Urkunden 174 — für die Berufung gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede 187 — für das Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung von Fristen oder Tagfahrten 217 — zur Bestellung des Anwalts und der Anzeige hievon an den Gegenanwalt (Erscheinungsfrist) 226, 227, 228, 298, 300, 495, 698, 712, 800, 801, 803, 889, 898, 947, 965, 1031 — zur Zustellung der motivirten Anträge der Anwälte 231, 232, 233, 573, 312, 344, 713, 714, 852, 1272 — zur gesonderten Geltendmachung bestimmter prozeßhindernder Einreden 232 — zur Beiziehung eines Dritten durch Gewährschaftsklage oder Streitverkündung und Bekanntgabe hievon an den Anwalt des Klägers 233 — Frist, nach welcher der Aufruf der Sache in der bezirksgerichtlichen Sitzung zu erfolgen hat 237, für die Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung 239 — inwieweit in Folge des Ablaufs der Fristen für das Vorverfahren der Ausschluß der betreffenden Handlung eintritt 251 — Frist, nach welcher die Anmeldung zur Wochentabelle geschehen kann, wenn das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes stattzufinden hat 256 — Frist zwischen Zustellung und Sitzung im Verfahren zur Verbesserung eines Urtheils 282, 283 — Frist, nach welcher ein Versäumungsurtheil

gegenüber mehreren Parteien erlassen werden kann 306, zum Einspruche gegen ein Versäumungsurtheil 309, zur Zustellung eines motivirten Antrags bei diesem Einspruche 312, für die Anmeldung dieser Sache zum Eintrage in die Wochentabelle 313 — zwischen der Zustellung des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils und dieser Tagfahrt 331, 338, — zur Zustellung motivirter Anträge vor der Verhandlung, wenn die Beweisaufnahme nicht in der Sitzung stattgefunden hat 344 — zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt 410, zur Kundmachung der Zeugen an die Gegenpartei 412, 415, 530, für den Einspruch gegen die Verurtheilung eines Zeugen wegen Nichterscheinens 430, zur Beschwerde an das Prozeßgericht gegen Verurtheilung eines Zeugen durch einen beauftragten Richter 430, 432 — zur Ablehnung von Sachverständigen 439 — für den Einspruch gegen das Urtheil auf Annahme der Eidesverweigerung 468, 472 — zwischen der Klagzustellung und dem Sitzungstage im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 502, 565, Abkürzung derselben 503; zur Abfassung des Urtheils in diesem Verfahren 515; zum Einspruche gegen eine handels- oder einzelngerichtliches Versäumungsurtheil 522; zur Kundmachung der Zeugen an die Gegenpartei in diesem Verfahren 530 — zur Befriedigung des Gläubigers oder Erhebung der Protestation im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 556; für die Zulässigkeit der Protestation 558; zur Erhebung der Klage im ordentlichen Verfahren, falls die Protestation rechtzeitig erklärt wurde 559; zur Stellung des Antrags auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses in diesem Verfahren 561; für das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist 565 — zur Anstellung der Klage auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 591 — zur Mittheilung des Eintrags des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter in das Hypothekenbuch an die Gegenpartei 625 — zur Betreibung der Hauptsache, wenn eine Vorsichtsverfügung vollstreckt wurde 630, 633 — zur Erhebung der Beschwerde gegen eine in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassene Entschließung 634 — zur Zulassung der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung 658; für das Gesuch zur Festsetzung einer neuen Tagfahrt zum Sühneversuch 663; für die Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens 670 — zur Einlegung der Berufung 697, 187, 853, 1089, 1278, 1340; zur Zustellung der motivirten Anträge hiebei 713, 714, zur Uebersendung des Auszugs aus dem Berufungserkenntnisse an den Gerichtsschreiber des Untergerichts 737 — zur Erhebung von Beschwerden im Allg. 740, 757, zur Einreichung etwaiger Erinnerungen gegen eine Beschwerde 744, zur Einsendung der Beschwerde an das Obergericht 745 — zur Zustellung des Wiederaufnahmsverlangens an die Gegenpartei 770—775, 781 — zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 797; zur Hinterlegung der Urkunden und Prozeßschriften auf der Gerichtsschreiberei durch die Gegenpartei 804, 805; für die Bekanntmachung des zur Verhandlung festgesetzten Tags 808; für die Abfassung des Urtheils 816; zur Uebersendung der Ausfertigung des Cassationsurtheils an den betreffenden Gerichtsschreiber 818 — der Wirkungslosigkeit der Zustellung eines Befriedigungsgebots im Vollstreckungsverfahren 842, ebenso der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde 843, 919, 921 — wann zur Fortsetzung der Vollstreckung geschritten werden kann 845 — für die Berufung gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren 853 — für Beschwerden gegen das Verfahren des Commissärs 854 — zur Erhebung des Widerspruchs gegen die Vollstreckung 872 — zur Erklärung des Rechnungsabnehmers über die gestellte Rechnung im Anwaltsprozesse 890, im Parteiprozesse 893 — zur Bekanntgabe der Einwendungen gegen die Aufstellungen des Gläubigers im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation und zwar im Anwaltsprozesse 897, 898, im Parteiprozesse 899 — zur Zustellung der vollstreckbaren Urkunde an den Schuldner im Falle der Anschließung an die Pfändung von Fahrnissen 921; für die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 927, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Versteigerung 929; zur Hinterlegung des Versteigerungserlöses bei dem Vollstreckungsgerichte 939; zwischen der Vorladung und der Verhandlungstagfahrt beim gerichtlichen Vertheilungsverfahren 943 — zur Uebergabe des Verzeichnisses der Ansprüche durch den Verwalter der gepfändeten Früchte auf der Wurzel 963 — zur Abgabe der Erklärung des Drittschuldners über die bei ihm mit Arrest belegte Forderung 972, beim Sicherheitsarreste 1003, falls der Arrest bei einer öffentlichen Kasse angelegt wurde 978; zur Erhebung der Klage, damit der Arrest für gerechtfertigt erklärt und der Kläger in die belegte Forderung eingewiesen werde 980, 990, beim Sicherheitsarrest 1002; für die Einlegung des Einspruchs gegen die Festsetzung der dem Drittschuldner zu er-

setzenden Kosten 996; zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen über Zuweisung von Erträgnissen oder Anweisung einer Wohnung für den Schuldner im Immissionsverfahren 1016; zwischen Vorladung und Verhandlungstagfahrt im Immissionsverfahren 1025 — Fristen im Subhastationsverfahren: zur Zahlung der Schuld, falls nicht das Subhastationsverfahren eingeleitet werden soll 1039, 1040; für die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Immobilien 1041; zur Einlegung der Beschwerde gegen die Aufstellung eines Verwalters 1048 oder gegen Zuweisung von Erträgnissen aus den beschlagnahmten Gegenständen an den Schuldner oder Drittbesitzer 1049; für das durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers einzureichende Gesuch um Ernennung eines Versteigerungsbeamten 1052; für das Gesuch um Festsetzung der Versteigerung 1055; zwischen der Festsetzung und dem durch dieselbe bestimmten Versteigerungstag 1055; zur Anheftung und Zustellung des Anschlagzettels 1061; zur Bekanntmachung der Versteigerung 1062, 1065; zur Erhebung des Widerspruchs gegen die Versteigerungsbedingungen 1064; zur Hinterlegung der Akten und betreffenden Auszüge bei dem Versteigerungsbeamten 1066; zur Beibringung der Genehmigung oder des Vollmachtsausweises eines Dritten, für den bei der Versteigerung geboten wurde 1072; für die Vollstreckbarkeit des Befehls an den Schuldner oder Drittbesitzer, dem Ansteigerer den Besitz zu räumen 1073; Nichtigkeit wegen Nichtbeobachtung bestimmter Fristen 1076; Frist für die Einlegung der Nichtigkeitsklage 1077; durch Streitigkeiten, die sich nach der Beschlagnahme über das Zwangsveräußerungsverfahren oder über darauf Bezug habende Rechte der Betheiligten ergeben, wird der Lauf der Fristen unterbrochen 1081; Frist zur Kenntnißgabe an den zweiten Anwalt von der Verbindung und von der Leitung des Gesammtverfahrens durch den Anwalt der das erste Verfahren betreibenden Partei 1084, die Fristen richten sich hiebei nach dem Stande des zuletzt eingeleiteten Verfahrens 1087; zur Erklärung über die Geltendmachung eines Resolutionsrechts 1090; zur Zustellung des Anschlagzettels an den Vorkaufsberechtigten 1091; zur Anfechtung des an den Vorkaufsberechtigten geschehenen Zuschlags 1091; zur Veranlassung der Einleitung des Vertheilungsverfahrens 1094; zur Anmeldung der Forderungen 1098, 1124; zur Geltendmachung der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan 1104, 1124; zur Vorbringung der Einwendungen gegen nachträgliche Anmeldungen 1112; für das Begehren um Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1113; 1117, zur Zahlung des Steigpreises, widrigenfalls zur Wiederversteigerung geschritten werde 1131, zwischen der Festsetzung der Wiederversteigerung und dem dafür bestimmten Tage 1132, zwischen dem Tage der Wiederversteigerung und dem der Bekanntmachung der Anzeige 1133, zur Zahlung des Steigerungspreises 1135, Nichtigkeiten wegen Nichtbeobachtung bestimmter Fristen bei der Wiederversteigerung 1136 — zur Verbringung des Schuldners aus der Untersuchungs- oder Strafhaft in das Schuldgefängniß 1154 — zur Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen das Ganterkenntniß 1204, 1252, oder gegen die Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; zur Kündigung der vom Gantschuldner abgeschlossenen Mieth-, Pacht- oder Dienstverträge 1220; zur Anmeldung der Forderungen im Gantverfahren 1253, 1254, 1259, 1261, 1317; zur persönlichen Ladung 1256; zur Hinterlegung des motivirten Antrags bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1272; zur Einlegung der Berufung gegen die Urtheile über diese Streitigkeiten 1278; für Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen einen gerichtlichen Beschluß über Beschwerden gegen Verfügungen oder Unterlassungen des Gläubigerausschusses 1288; für die Stellung des Begehrens auf Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305, 1307 — zur Wahl eines Schiedsrichters durch die Gegenpartei 1326; zur Ablehnung der vom Gerichte ernannten Schiedsrichter 1328, 1329; zur Erhebung des Widerspruchs gegen die Verweigerung der Vollstreckbarkeitserklärung eines schiedsgerichtlichen Urtheils 1339; zur Einlegung der Berufung gegen schiedsrichterliche Urtheile 1340 —

gerichtlich festzusetzende: 56, 62, 75, 97, 100, 116, 122, 125, 172 und 329, 233, 243, 250, 259, 260 und 261, 300, 316, 331, 388, 406, 413, 444, 460, 548, 572, 588, 633, 659, 783, 887, 892, 895, 940 und 1126, 1015.

Frivolität, s. Streitmuthwille.

Früchte, auf der Wurzel, Pfändung und Zwangsveräußerung derselben als Vollstreckungsmittel 856, 860, 956—965 — Zulässigkeit und Wirkung der Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache, wenn eine Pfändung der Früchte auf der Wurzel vorausging 1038 — Forderungen für Anbau derselben, Rang dieser Forderungen im Subhastationsverfahren 1092. s. auch Vollstreckungen.

Fuhrleute, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Reisenden 6 — Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Fuhrlohn, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten von Reisenden über denselben 6.
Futter, das nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchen ist, ist von der Veräußerung bei der Vollstreckung durch Pfändung von Früchten auf der Wurzel auszunehmen 964.
Gäste, Beweiskraft der Bücher der Wirthe gegenüber ihren Gästen 365.
Gant,
Allgemeine Bestimmungen: Zulässigkeit der Gant 1173—1776, insbesondere: Begriff und allgemeine Voraussetzungen 1173; Gant über das Vermögen von Personen, welche keinen Wohnsitz in Bayern haben oder hatten 1174; Wirksamkeit ausländischer Ganteröffnungen 1174; Ganteröffnung von Amtswegen 1175; über das Vermögen einer Gesellschaft oder Genossenschaft 1176. — Zuständigkeits-Verhältnisse 1177—1183; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38, und der schiedsrichterlichen Entscheidung 1320; Amtsbefugnisse des Gerichtsvollziehers 101. — Allgemeine Grundsätze über das Verfahren 1184—1187, insbesondere: Vertretung der Parteien 1184, 1187; Verfahren auf einfache Vorstellungen 1185; welche Entscheidungen in geheimer Sitzung zu erlassen sind 1186; Mitwirkung des Staatsanwalts 160, 1186. — Vergantungen nach Ewiggeldrecht 1188. — Ganten in Bezug auf Lehen und Fideikommisse 880, 1188. — Besondere Rechte öffentlicher Pfand- und Creditanstalten 880, 1188.
Eröffnung der Gant: Einleitendes Verfahren 1189—1194, insbesondere: Art der Antragstellung auf Ganteröffnung 1189; Antrag Seitens des Gläubigers 1191, des Schuldners 1192; Obliegenheit der Einzelnrichter und Staatsanwälte bezüglich der Eröffnung von Amtswegen 1192; Verfahren bei sofort feststehender oder zweifelhafter Ueberschuldung 1193; Sicherungsmaßregeln 1194. — Ganterkenntniß 1195—1198, insbesondere: Inhalt 1195; Verkündung 1195; Zustellung an den Schuldner 1196; Ernennung des Richtercommissärs 1195, Ersetzung desselben 1197, Beschwerden gegen dessen Verfügungen 1198; Zustellungen an denselben für die Gantmasse 193, 206; Aufstellung des provisorischen Masseverwalters 1195. — Bekanntmachung der Ganteröffnung 1199—1203; insbesondere: Bekanntmachung eines Auszugs aus dem Ganterkenntnisse 1199; Wirkung dieser Bekanntmachung 1200; weitere öffentliche Kundgabe 1201; Mittheilungen zum Zwecke von Einträgen in's Hypothekenbuch und Handelsregister 1202; Hypothekenbuchsauszüge 1203. — Beschwerderecht des Schuldners 1204. — Verfahren bei Verwerfung des Antrags auf Ganteröffnung 1205.
Wirkungen der Ganteröffnung 1206—1221, insbesondere: Zeitpunkt des Beginns der Wirkungen 1206; Beschränkung der Wirkungen hinsichtlich bestimmter Vermögenstheile 1207; Dispositionsbefugnisse und Erwerbungen des Gantschuldners 1208; Reichnisse an den Gantschuldner und dessen Familie 1195, 1209; Nichtigkeit von Rechtshandlungen des Gantschuldners nach der Ganteröffnung 1210, insbesondere wenn derselbe Kaufmann ist 1211; Zahlungen und Leistungen an den Gantschuldner nach der Ganteröffnung 1212; Compensation von Forderungen 1213; Stellung öffentlicher Leih- und Creditanstalten in Bezug auf ihre Faustpfänder 1214; handelsrechtliche Verhältnisse 1215; Einfluß der Ablieferung beweglicher Sachen zur Gantmasse auf Vorzugsrechte bezüglich ersterer 1216; Behandlung bedingter und noch nicht fälliger Ansprüche an den Gantschuldner nach der Ganteröffnung 1217 (vergl. 1300); Wirkung der Ganteröffnung in Bezug auf Vollstreckungen 1218; anhängige Rechtsstreite über Bestandtheile der Gantmasse 1219; Mieth-, Pacht- und Dienstverträge des Gantschuldners 1220; Ansprüche gegen die Person des Gantschuldners 1221; Anfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners 1222—1230; Personalhaft des Gantschuldners 1231, 1232.
Provisorische Masseverwaltung: Provisorischer Masseverwalter, Aufstellung, Belehrung, Verpflichtung und Einweisung 1195, 1199, 1233; Obliegenheiten 1234, 1236; Belohnung 1235; Gläubigerausschuß 1236; Aufstellung eines neuen Masseverwalters oder Stellvertreters 1237; Zustellungen an denselben für die Gantmasse 193, 206. — Vorläufige Behandlung der Masse 1238—1241, insbesondere: Versiegelung 1238, 1239; Behandlung der Bücher, Papiere, Creditpapiere, Werthpapiere, des Baargelds und der Kostbarkeiten des Gantschuldners 1240; Behandlung eingehender Correspondenzen und Sendungen 1241. — Fortsetzung des Ge-

schäftsbetriebs 1242 — Veräußerungen behufs Vermeidung von Werthsminderungen 1243 — Gelderhebungen und Zahlungen 1244, 1245 — Rechnungsstellung und Rechnungsablage 1246; Vermögensverzeichniß 1190, 1247—1250, insbesondere: Uebergabe durch den Gantschuldner 1190; Prüfung und Berichtigung 1247; Vermögensoffenbarung und Offenbarungseid des Gantschuldners 1248; Absonderungsrechte Dritter 1249; Behandlung von Gegenständen mit Rücksicht auf bestimmte Vorzugsrechte und Privilegien 1250; Auslösung von Pfändern für die Masse 1250 — Aufnahme und Veräußerung des gesammten Vermögens 1251.

Liquidationsverfahren: Vorladung der Gläubiger 1252—1256 — Anmeldungsprotokoll, Inhalt und Beilagen 1257; Einsicht und Vorlage desselben bei Streitigkeiten 1258 — Obliegenheiten und Befugnisse der Gläubiger 1259—1263, insbesondere: Verpflichtung zur Anmeldung 1259; Modalitäten der Anmeldung 1257, 1260; verspätete Anmeldung 1261; Anmeldung von Hypothekforderungen, welche ungetheilt für mehrere Gläubiger eingetragen sind 1262; Bestreitung des Rechts und Rangs der Gläubiger unter sich 1263; Ausschluß der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei Liquidationen 120 — Befugnisse des Gantschuldners und Masseverwalters 1264 — Tabellarische Nachweisung der Anmeldungen 1265 — Verfahren in der Verhandlungstagfahrt 1266—1269, insbesondere: Leitung der Verhandlung und Vorlagen an die Gläubiger 1266; Beschränkung des Gantverfahrens, wenn die Masse schon von bevorzugten Gläubigern erschöpft wird 1267; Aufruf 1268; Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über die Streitigkeiten und Ladung hiezu 1269 — Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen 1270.

Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte: Allgemeine Bestimmungen über Verfahren und Rechtsmittel 1271 — Einführung des Streits 1272 — Versäumungsurtheil 1273 — Vertagung 1274 — Verhandlung und Urtheil 1275—1277 — Berufung 1278 — Wirkung des Urtheils 1279.

Definitive Masseverwaltung: Beschlüsse der Gläubigerversammlung 1280, 1281, insbesondere: Wahl und Belohnung des definitiven Masseverwalters 1280; Wahl des Gläubigerausschußes 1280, des gemeinsamen Anwalts 1280; Festsetzung der Unterstützung des Gantschuldners und seiner Familie 1280, 1281; Beschluß über Veräußerung und Benützung der Massebestandtheile 1280, Verwaltung der Masse, Fortführung des Geschäftsbetriebs 1280; Beschlußfassung 1281 — Gläubigerausschuß 1282—1288, insbesondere: Wählbarkeit 1282; Vergütung der Auslagen 1282; Geschäftsthätigkeit 1283; subsidiäre Zuständigkeit des Commissärs 1283; Berufung, Leitung und Beschlußfassung der Ausschußversammlung 1284; Berufung einer weiteren Gläubigerversammlung, dann Beschlußfassung derselben 1285—1287; Beschwerde gegen den Ausschuß 1288 — Definitive Masseverwaltung 1289—1293; insbesondere: Bekanntmachung der Ernennung des definitiven Masseverwalters 1289; Rechnungsstellung und Uebergabe Seitens der provisorischen Masseverwalter 1289; Zustellungen an Ersteren für die Masse 193, 206; Obliegenheiten, Befugnisse und Geschäftsthätigkeit des definitiven Masseverwalters 1290—1292; Abschluß von Vergleichen 1291; Aushändigung von Gegenständen des Eigenthums Dritter 1292; Rechnungsstellung 1293.

Vertheilung der Masse: Vorläufige Zahlungen 1294—1297 — Vertheilungsplan und Verfahren hierüber 1298—1303, insbesondere: Entwerfung des Vertheilungsplans 1298; Bildung verschiedener Massen 1299; Befriedigung von Inhabern eines Faust- oder Nutzungspfands 1300; Behandlung bedingter und betagter Forderungen, dann der Leibrenten und Pfründen 1300; Einfluß des Umstands, daß einzelne Massebstandtheile nicht eingebracht oder Streitigkeiten nicht entschieden sind 1301; Mittheilung des Vertheilungsplans an Gläubiger und Schuldner 1302, Erinnerungen gegen den Plan 1303 — Vertheilung 1304—1307, insbesondere: Abschluß des Vertheilungsplans 1304; Abänderungen des Abschlusses 1305; Bereinigung des Hypothekenbuchs 1306, 1307; Wiederversteigerung 1306; Ausfertigung der Anweisungen für die Gläubiger, Nichtigkeitsklage gegen das Liquidations- und Vertheilungsverfahren 1307 — Veräußerung von noch streitigen, noch nicht fälligen oder schwer einbringlichen Forderungen oder Klagerechten 1308, 1309 — Unveräußerliches Vermögen, Behandlung desselben 1310—1312.

Beendigung der Gant durch Ausschüttung der Masse 1313—1316, insbe-

sondere: Behandlung von Massegegenständen, welche nachträglich zum Vorscheine oder zur Geltung kommen 1314; Rechte der unbefriedigt gebliebenen Gläubiger 1315 — Beendigung durch Accord 1316, 1317 — Zeugnisse und Bekanntmachungen nach Beendigung der Gant 1318.

Garnison, Bedeutung für den Gerichtsstand von Soldaten, Unteroffizieren ꝛc. 18 — Beschränkung der Personalhaft gegen Militärpersonen außerhalb der Garnison 1143, 1168.

Gebäude, Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsart 861 — Zuständigkeit bei der Immission in Güter, welche mit Gebäuden versehen sind 1011, desgleichen bei der Subhastation 1054 — Räumung von Gebäuden bei der Immission 1015 — Ueberlassung der Wohnung in Gebäuden, welche zur Gantmasse gehören, an den Gantschuldner 1209.
s. auch Immobilien.

Gebot, wem ein Gebot bei der Versteigerung von Fahrnissen, Früchten auf der Wurzel und Immobilien untersagt ist 931, 965, 992, 1069, im Gantverfahren 1290 — Festsetzung des ersten Gebots bei der Zwangsversteigerung von Immobilien 1060, 1134 — Meistgebot bei Versteigerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel 931, 965, 992; bei der Zwangsversteigerung von Immobilien 1070, 1137, Vorkaufsrechte hiebei gegenüber dem Meistgebote 1091 — Verfahren, wenn bei der Versteigerung kein oder kein entsprechendes Gebot gelegt wurde, bei der Vollstreckung 935, 965, 992, 1070, bei der Gant 1310 — Nichtigkeit wegen Nichterfüllung der Förmlichkeiten in Bezug auf das Meistgebot 1076, 1077.

Gebrechlichkeit, von Zeugen als Grund zur Vernehmung in ihrer Wohnung 404 — einer schwurpflichtigen Partei, Eidesabnahme 479.

Gebühren, der Advokaten für mündliche Rechtsvertheidigung, für Dienste als Anwälte, dann als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- und Einzelngerichten im Allgemeinen 82; wie weit Ersatz der Gebühren Seitens des unterliegenden Theils an die Gegenpartei stattfindet 106; gegenüber der eigenen Partei 117 — der Fiskale und der Advokaten in eigener Sache 107 — der als Bevollmächtigte oder Beistände bei Handels- oder Einzelngerichten beigezogenen Rechtspraktikanten im Allgemeinen 82; wie weit Ersatz derselben Seitens des unterliegenden Theils an der Gegenpartei stattfindet 106; gegenüber der eigenen Partei 117 — Festsetzung derselben gegenüber der unterliegenden Gegenpartei 113—115 — Beitreibung von Gebühren der Anwälte, Beistände und Bevollmächtigten gegenüber der eigenen Partei 118 — Gerichtsstand bei Ansprüchen in Bezug auf Gebühren der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beistände 27, 38 — der Gerichtsvollzieher 104, Festsetzung und Ersatz derselben 106, 878, 879 — einstweilige Befreiungen von Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher im Armenrecht 134, 143, Beitreibung dieser Gebühren im Falle Obsiegens der Armenpartei 144 — der Zeugen und Sachverständigen 343, 849 — der Gerichtspersonen bei der Beweisaufnahme 343 — Berichtigung der Gebühren des Versteigerungsbeamten durch den Ansteigerer bei der Subhastation 1057 — für Abschriften und Auszüge aus Gerichtsakten 170 — für Abschriften aus Parteiakten 171 — für Abschriften der Protokolle über die Beweisaufnahme 344 — für Urtheilsausfertigungen 288. s. auch Reisekosten.

Geburt, Beweiskraft der Aufschreibungen von Ascendenten über die Geburt iher Abkömmlinge 362.

Gedächtniß, Beweis zum ewigen Gedächtniß 347—352.

Gefährde, Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einer dem Urtheile zu Grunde liegenden Gefährde 761, 765, 770, 773—775, 780.

Gefängnißaufseher beim Schuldgefängnisse, Ablieferung des Schuldgefangenen an denselben 1149, 1150, 1155 — Unterzeichnung des Ablieferungsprotokolls durch denselben 1150, 1155 — Hinterlegung der Unterhaltsgelder bei demselben 1154, 1157, 1159, 1162, 1163, 1170 — Führung des Buches über die abgelieferten Personen 1155, 1158, 1160, 1172 — Freilassung des Schuldgefangenen durch denselben 1163 — Obliegenheiten in Bezug auf die Ablieferung des Schuldgefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft und die Zurücklieferung desselben 1169, bei Erkrankung des Schuldners 1170.

Gefängnißvorstand beim Untersuchungs- oder Strafgefängnisse, Zustellung an denselben behufs Vollstreckung der Personalhaft gegen einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen 1151; Hinterlegung der Unterhaltsgelder bei demselben 1151; Obliegenheiten des Letzteren 1152—1154.

Gefahr, abgekürztes Verfahren vor den Bezirksgerichten bei Gefahr auf Verzug 259—261 — Zuständigkeit zur Erlassung von Vorsichtsverfügungen bei dringender Gefahr 619, 620 — vorläufige Verfügung bei angebrachter Beschwerde wegen Gefahr auf Verzug 746 — Einhalt der Vollstreckung oder Auflage der Sicherheitsleistung bei Fortsetzung derselben wegen Gefahr eines unersetzlichen ꝛc. Schadens 876 — Unterlassung der Versiegelung im Gantverfahren bei nicht bestehender Gefahr der Verschleppung 1238.
Gefangenenregister, Vormerkung über die gegen einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen vollstreckte Personalhaft in demselben 1152.
Gegenbeweis, im Allgemeinen 333, 339 — bei der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 95 — aus Veranlassung von Zeugenaussagen 414 — Eideszuschiebung 457.
Gegenleistung des Erwerbers der vom Gantschuldner veräußerten Gegenstände bei Anfechtung der Rechtshandlung 1226, 1229.
Gegenscheine, Wirksamkeit derselben gegen öffentliche und Privaturkunden 356.
Gegenüberstellung von Zeugen 421, 422.
Gegenvorstellung 755—758, 760.
Geheimnisse, Verpflichtung zur Verschweigung derselben als Grund der Zeugnißuntüchtigkeit oder Zeugnißverweigerung 400, 401.
Gehilfen, Gerichtsstand 18 — Beweiskraft der Handbücher von Fabrikanten und Gewerbsleuten, dann der Bücher von Kaufleuten, Apothekern, Notaren, Advokaten, Gerichtsvollziehern und Sensalen gegenüber ihren Gehilfen 365 — Verbot des Mitbietens für Gehilfen der Versteigerungsbeamten 931, 965, 992, 1069.
Geistliche, Untüchtigkeit als Zeugen und Verweigerung des Zeugnisses in Bezug auf Geheimnisse der Beichte und Seelsorge 400, 401, 431 — Arrest auf ihre Dienstbezüge und Quiescenzgehalte 967 — Personalhaft gegen dieselben 1144.
Geld, als Klaggegenstand, Bemessung der Zuständigkeit nach seinem Betrage 3, 7 — Specialermächtigung zum Empfang von Geld 92 — Baargeld als Mittel der Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615 — Vorschriften über gerichtliche Hinterlegung 132 — Arrest auf Forderungen, welche auf Geld gerichtet sind 966 — Uebergabe gepfändeten Geldes an das Einzelngericht 910 — Behandlung des dem Gantschuldner gehörigen Geldes 1240 — Erhebung von Geld und Behandlung eingenommenen Geldes im Gantverfahren 1244, 1245, 1294 — Anweisung auf Erhebung der Gelder für die Gantgläubiger 1304.
Geldforderungen, Zuständigkeit bei solchen 3, 7 — Mangel der Berufungssumme bei denselben 725 — Zulässigkeit der Vollstreckung bei Geldforderungen, wenn deren Betrag in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist 821 — Vollstreckungsmittel zur Beitreibung derselben 856—859 — Zulässigkeit und Formen der Anschließung an eine Vollstreckung bei Geldforderungen 867, 919, 965, 1020 — Arrest auf Geldforderungen 966. S. auch Forderung.
Geldstrafen, Verhängung derselben, gegen Parteien: bis zu 25 Gulden gegen den Beschwerdeführer bei Verwerfung einer Beschwerde 749 — bis zu 50 Gulden bei Zurückweisung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52, gegen den Beklagten im Ehescheidungsprozesse wegen Nichterscheinens beim Sühneversuch 662, 674 — bis zu 100 Gulden bei Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99, wegen muthwilliger Behauptung der Unächtheit oder Anfechtung von Urkunden 385, wegen muthwilliger Verzögerung durch nachträgliche Bezeichnung von Zeugen 415, bei Verwerfung eines Wiederaufnahmsverlangens 785, bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde 813 — arbiträr, für den Fall der Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung 614, 640, als Vollstreckungsmittel behufs Abwendung von Besitzstörungen und sonstigen zu unterlassenden Handlungen 863, 864 — gegen Gewalthaber, bis zu 50 Gulden bei Zurückweisung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 — gegen den Anwalt, bis zu 50 Gulden bei Verwerfung des Einspruchs gegen die Verurtheilung zur Urkundenrückgabe 174 — gegen Dritte, bis zu 50 Gulden wegen Verweigerung der Herausgabe einer Urkunde oder Ableistung des Editionseids 389, 390 — gegen Zeugen, bis zu 50 Gulden wegen Ungehorsams 427 bis 430, 432 — gegen Gericht oder Richter, bis zu 25 Gulden aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — Verwendung der Geldstrafen 146 — Beitreibung und Umwandlung 147, insbesondere bei Geldstrafen als Vollstreckungsmittel 147, 863, 864.
Geldwerth, Grundlage für die Bemessung der Zuständigkeit 3, 7 — Einrede der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Geldwerth des Streitgegenstandes 188; Fest-

stellung desselben 188 — Abweisung der Klage von Amtswegen im Verfahren vor Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Geldwerthes des Streitgegenstands 189 — Spezialermächtigung zum Empfange von Geldeswerth 92.

Geleite, freies, des Schuldners 1147.

Gemeindebeamte, Zuziehung derselben bei Vollstreckungen 849, insbesondere bei der Vollstreckung der Personalhaft 1148 — Bestätigungen derselben bezüglich des Nichtvorhandenseins pfändbaren Vermögens 908.

Gemeindebedienstete, Arrest auf deren Dienstbezüge und Quiescenzgehalte 967 — Personalhaft gegen dieselben 1144.

Gemeindekassen, Arrest auf die hieraus fließenden Dienstbezüge, Quiescenzgehalte und Pensionen 967.

Gemeinden, Gerichtsstand 16 — Befugniß zur Prozeßführung 58, 61, 62 — gesetzliche Vertretung vor Gericht 58—62 — Vollmachten von Seite ihrer Verwaltungen 85, 86 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Vermittlungsamt derselben 222; Constatirung und Wirkung einer vor dem Vermittlungsamte der Gemeinden abgeschlossenen Uebereinkunft 223 — Klagen gegen Gemeinden auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590, und der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 604 — Vollstreckungen gegen dieselben 882 — Anschlag des Immissionsurtheils in der Gemeinde 1012 — in welcher Gemeinde die Zwangsversteigerung von Immobilien vorzunehmen ist 1056; Anheftung des Anschlagzettels in den betreffenden Gemeinden 1061, bei der Wiederversteigerung 1133 — Anschlag der Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde bei der Gant bezüglich: der Ganteröffnung 1199; der Ernennung des Richterkommissärs 1199; des provisorischen und definitiven Masseverwalters 1199, 1289, der Ediktalladung 1255.

Gemeindeumlagen, Vorrang bei dem Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997 — Immission für dieselben in den Nutzgenuß der Eltern am Vermögen der Kinder 1008; Anschließung bei der Immission 1020, 1022; Rang bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse 1024 — Rang bei Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Gemeindeverwaltungen, Vollstreckungsrecht derselben 886 — Benachrichtigung derselben und Anmeldung ihrer Forderungen, im Subhastationsverfahren 1098, im Gantverfahren 1256.

Gemeindevorstand, aushilfsweise Zustellung an denselben oder seinen Stellvertreter 197, 206 — Ertheilung einer Abschrift des Protokolls über Pfändung von Früchten auf der Wurzel an denselben 960 — Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls bei der Subhastation an denselben 1045 — Aushändigung von Gegenständen an denselben bei der Exmission 861.
s. auch Distriktsvorsteher.

Gemeinkundigkeit, von Thatsachen 320 — von Particularrechten 321 — als Grund zur Ausschließung der Eideszuschiebung 457.

Gemeinschaftliche Urkunden, Begriff 386 — Herausgabe 386—390.

Gemeinschaftlichkeit der Parteiakten 171.

Gemeinschuldner bei der Gant, s. Gant.

Gendarmerie, Beiziehung zu Vollstreckungshandlungen 847, 849.

Genehmigung, von Randbemerkungen, Correcturen ꝛc. in Protokollen und Urkunden 167, 359 — nachträgliche, von Prozeßhandlungen bei einem Mangel der Vollmacht 96, 100 — der Steigerung für einen Dritten Seitens des Letzteren bei der Subhastation 1072 — Nichterforderniß der Genehmigung des einen Theilnehmers an einer ungetheilten Hypothekforderung für die Liquidation derselben im Gantverfahren durch einen anderen Theilnehmer 1262 — durch den Gantgläubigerausschuß 1283, 1291.

Generalfragen an Zeugen 419.

Genossenschaften, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16, 25 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Eidesleistung für dieselben 452, 453, 472 — Gant über das Vermögen derselben und ihrer Mitglieder 1176, 1177.

Genugthuungssumme an den Gewalthaber bei Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99.

Genußrechte, der Eltern am Sondervermögen ihrer Kinder: Arrest hierauf 968; Immission in dieselben 1008, 1014, 1016; Behandlung in der Gant 1209, 1281 — Verwaltung von Gütern, an welchen dem Gantschuldner nur Genußrechte zustehen 1312.

Gepäck, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verlusts oder Beschädigung des Gepäckes von Reisenden 6.

Gerichte, deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1—55 — Benennung des Gerichts in den Anwaltsakten 165 — Verzögerungsbeschwerden gegen Gerichte 56, 57 — Vollstreckbarkeit der Entscheidungen bayerischer Gerichte 822, ausländischer Gerichte 823, 824.

Gerichtsablehnende Einreden 184, 186—188, 232.

Gerichtsakten, Anlegung und Führung 169 — Einsicht derselben im Allgemeinen 170 — Ertheilung von Abschriften und Auszügen 170 — Einsicht und Herbeischaffung der Akten eines anderen Gerichtes zur Beweisführung 391, 392.

Gerichtsfähigkeit 58—62.

Gerichtshof, oberster, Zuständigkeit in Bezug auf Festsetzung der Zuständigkeit 34, für die Nichtigkeitsbeschwerde 796, in Bezug auf andere Beschwerden 739, 759 — Unzulässigkeit der Vereinbarung des Gerichtsstandes vor demselben 38 — Bestimmung des Gerichts zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens durch denselben 769 — Verzögerungsbeschwerden gegen denselben 57 — Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde 788—820 — Verfahren bei einfachen Vorstellungen an denselben 644 — Anwaltszwang bei demselben 79, 80, 644 — Ausschluß der Lokalisirung der Anwaltspraxis 79, 644.

Gerichtskosten, s. Kosten.

Gerichtskundigkeit, von Thatsachen 320 — als Grund zur Ausschließung der Eideszuschiebung 457.

Gerichtsmitglieder, Befugnisse und Obliegenheiten beauftragter Gerichtsmitglieder im Allgemeinen 153; insbesondere: Handhabung der Gerichtspolizei 151, 153, 420; Functionen in Bezug auf Kostenfestsetzung 113, 118, 996; Ernennung von Uebersetzern und Dolmetschern 163; Befugniß zur Verlegung von Tagfahrten und Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen 213; Vornahme des Sühneversuchs 221, insbesondere in Ehesachen 660, 674; Constatirung und Wirkung des Abschlusses eines Vergleichs oder einer sonstigen Uebereinkunft von denselben 223; Beweisaufnahme durch dieselben im Allg. 334, bei Handelsgerichten 526, insbesondere: Vornahme des Augenscheins 397, Abnahme von Parteieiden 479—481, Besichtigung von Waaren auf Grund des Handelsgesetzbuchs 538; Substitution derselben 334 — Beauftragung eines Gerichtsmitglieds mit Erhebungen und mit dem Vortrag im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens oder durch das Einschreiten der bewaffneten Macht veranlaßten Kosten 597, 599, 604 — Abfassung der Entscheidungsgründe zum Urtheil durch ein Gerichtsmitglied 278 — Beschwerden gegen beauftragte Gerichtsmitglieder 739, 759 — Recht der Gerichtsmitglieder zur Stellung von Fragen an Parteien und deren Gewalthabern 154, an Zeugen 420.
s. auch Richter, Berichterstatter.

Gerichtspersonen, Behinderung und Ablehnung derselben 40—54, 219, 533, 742, 1320 — Gebühren der Gerichtspersonen bei der Beweisaufnahme 343.

Gerichtspolizei, s. Sitzungspolizei.

Gerichtsschreiber, Behinderung und Ablehnung 52, 1320 — Entschädigungsklagen gegen dieselben 5, Zuständigkeit 5, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Entscheidung durch Schiedsrichter 38, 1320, Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Eröffnung an die Betheiligten durch denselben bezüglich: des die Zuständigkeit festsetzenden Erkenntnisses 35, der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 48, der Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54 — Beglaubigung übergebener Vollmachtsabschriften und Vormerkung des Widerrufs gerichtlich hinterlegter Vollmachten 87 — Unterzeichnung von Protokollen durch denselben 166 — Gestattung der Einsicht von Gerichtsakten und Ertheilung von Abschriften und Auszügen daraus 170 — Constatirung der Zeit der Uebergabe von Schriften und Akten 214 — aushilfsweise Zustellungen an denselben 211 — Anmeldung zum Hauptverzeichniß bei demselben, im bezirksgerichtlichen Verfahren beim ersten Rechtszug 235, 260, in der Berufungsinstanz 710, beim obersten Gerichtshof 806 — Führung des Hauptverzeichnisses der zur Sitzung angemeldeten Sachen 236, 258, 710, 806; besonderer Verzeichnisse bei den Senaten 238, 258, 710, 819; des Verzeichnisses über die beim Handelsgerichte anhängigen Sachen 507; der Bücher für die Feststellung des sicheren Datums von Privaturkunden 358, 359; des Registers über bedingte Zahlungsbefehle 568; des Registers für einfache Vorstellungen 652; des Buches zur Vormerkung: des Einspruches oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem

Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 829, der Nichtigkeitsklage im Subhastationsverfahren nach bestimmten Richtungen 1077, 1078; des Registers über die Ernennung der Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren 1053 — Anfertigung und Anheftung der Wochentabelle 237, 250 — Herstellung der Sitzungsverzeichnisse 244 — Angabe des Namens des bei der Urtheilsverkündung anwesenden Gerichtsschreibers im Urtheilsbuch und bei Ausfertigungen 280, 289, 515, 518, 710, 817, 819 — Führung der Urtheilsbücher 279—281, 290, 291, 516, 737, 786, 818 — Unterzeichnung der Einträge in das Urtheilsbuch durch einen bestimmten Gerichtsschreiber 280, 281 — Ertheilung von Ausfertigungen der Urtheile und anderen im Urtheilsbuch eingetragenen Beschlüssen und Beurkundungen 288—293, 518, 710, 737, 751, 786, 818, 819 — Aufsicht bei Einsichtnahme von Urtheilen 288, 518 — Mittheilungen an die Anwälte über die Substitution eines anderen Gerichtsmitgliedes zur Beweisaufnahme 334 — Uebernahme der hinterlegten Beträge für Kosten der Beweisaufnahme und Auszahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen 343 — Vorlage der Protokolle über die Beweisaufnahme zur Verhandlung hierüber 344 — Ertheilung einfacher Abschriften von den Beweisaufnahmsprotokollen 344, 524, 537 — Bescheinigung der Vorlage von Privaturkunden zur Feststellung des sicheren Datums 359; Ertheilung von Abschriften aus den zu diesem Zwecke zu führenden Büchern 359 — Bekanntgabe der angezeigten Nichtannahme eines Sachverständigen an die Anwälte der Parteien 442 — Funktionen in Bezug auf Anmeldung der Protestation gegen einen Zahlungsbefehl, sowie des Antrages auf Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses 558, 561, 568 — Benachrichtigung des Anwalts des Klägers von der Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über die Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 598 — Funktionen in Bezug auf einfache Vorstellungen 644, 645, 647, 651, 652, 653, 654 — Einsendung der Protokolle über Beweisaufnahme zur Berufungsinstanz 711 — Uebersendung eines Auszugs des Urtheils durch den Gerichtsschreiber des höheren Gerichts an den des niedereren bei der Berufung 737, bei der Wiederaufnahme des Verfahrens 786, bei der Beschwerde 751, bei der Nichtigkeitsbeschwerde 818 — Protokollarische Aufnahme der Beschwerde und sonstige Obliegenheiten und Funktionen in Bezug auf diese 741, 744, 751 — Funktionen in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde 803, 804, 806, 808, 810, 818 — Ausstellung von Zeugnissen bezüglich des Nichtbestehens von Einspruch und Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dann einer Nichtigkeitsklage gegen den Zuschlag im Subhastationsverfahren 828, 829, 1077 — Nichterforderniß der Beiziehung eines Gerichtsschreibers bei Verhandlungen und Entscheidungen des Einzelnrichters im Vollstreckungsverfahren 851 — Mittheilung der Erkenntnisse auf Vorstellungen bezüglich der Aushändigung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen, Früchten auf der Wurzel oder Immobilien bei der Vollstreckung 940, 965, 992, 993, 1126 — Ertheilung der Anweisungen zur Erhebung der einzelnen Vertheilungsbeträge bei der Pfändung von Fahrnissen 950, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993, bei der Immission 1029, bei der Subhastation 1114 — Benachrichtigung des Gerichtsschreibers des Bezirksgerichts über Anlegung weiteren Arrests auf Forderungen 982 — Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung von dem Vollstreckungsbeschlusse bezüglich der dem Drittschuldner beim Arrest auf Forderungen zu ersetzenden Kosten 996 — Aufnahme bestimmter Protokollaranträge im Immissionsverfahren und Mittheilung der Entscheidung hierauf 1016, 1049; Funktionen bezüglich der Anschließung im Immissionsverfahren 1021 — Funktionen im Subhastationsverfahren: Mittheilung der Entscheidung über das Begehren der Aufstellung eines Verwalters 1048; Protocollaraufnahme von Anträgen des Schuldners oder Drittbesitzers um Zuweisung bestimmter Bezüge und Mittheilung der Entscheidung 1049; Benachrichtigung des Versteigerungsbeamten von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens 1095; Protokollaraufnahme der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan 1104; Vormerkung der Anwaltsbestellung für Streitigkeiten 1106; Gegenzeichnung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1109 — Protokollaraufnahme der Vorstellung auf Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — Benachrichtigung der Gläubiger über die Entlassung von Militärpersonen aus der Personalhaft 1168 — Funktionen im Gantverfahren: Protokollaraufnahme einfacher Vorstellungen 1185; Mittheilung des Erkenntnisses über Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; Führung des Liquidationsprotokolls 1257;

Anfertigung der tabellarischen Uebersicht der Forderungsanmeldungen 1265; Ertheilung von Ausfertigungen oder Auszügen der Beschlüsse des Gläubigerausschusses 1284; Protokollaraufnahme der Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan 1302; Gegenzeichnung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1304 — Ertheilung von Ausfertigungen vollstreckbarer Entscheidungen der Schiedsgerichte 1337.

Gerichtsschreiberei, Hinterlegung auf derselben: mitzutheilender und herauszugebender Urkunden 173, 386, 981; der von einem anderen Gerichte erholten Akten und Urkunden 392; der Protokolle und Gutachten von Sachverständigen 445, 513; der Akten über die Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 341; von Akten 2c. bei Klagen auf Ersatz des Schadens durch Aufläufe und der Kosten für das Einschreiten der bewaffneten Macht 594, 604; der Eingaben und Protokolle in Bezug auf Protestation gegen Zahlungsbefehle 558; von Beschlüssen und Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651, 656, 659, 940, 965, 993, 1126; der Entscheidungen in Beschwerdesachen 751; bei der Nichtigkeitsbeschwerde 803, 804, 810; der Ausfertigungen des oberstrichterlichen Urtheils auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts 818; der Rechnungsbelege im Rechnungsprozeß 889; der Belege bei einer vorbehaltenen Liquidation 899; von Urkunden bei der Anschließung im Immissionsverfahren 1021; bei Streitigkeiten in der Gant 1272, 1273; schiedsrichterlicher Urtheile behufs Vollstreckbarkeitserklärung 1337; der Kosten für Beweisaufnahme 343 — Uebergabe von Kostenverzeichnissen 113, 118 — Uebergabe von Privaturkunden zur Feststellung des sicheren Datums auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichtes 358, 359 — Einreichungen auf Gerichtsschreibereien: der Vorstellung auf Festsetzung der Zuständigkeit bei der Gerichtsschreiberei des Obergerichtes 35; der Protestation gegen einen Zahlungsbefehl 558; einfacher Vorstellungen 644, 653, 654; der Nichtigkeitsbeschwerde (auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofs) 810; der Erinnerungen gegen Aushändigung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen, Früchten oder Immobilien 940, 965, 993, 1126, gegen den Gantvertheilungsplan 1302 — Einsendungen an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts 711, 1097, 1258 — Einsendung der Versteigerungsakten im Subhastationsverfahren an dieselbe 1095 — Anmeldung der Protestation gegen den Zahlungsbefehl 558; bevorzugter Forderungen beim Arrest auf Forderungen 998; der Forderungen im Gantverfahren 1253 — Abgabe der Erklärung des Drittschuldners auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Bezirks- oder Einzelngerichts 976 — Anzeige auf der Gerichtsschreiberei: eines Sachverständigen über Nichtannahme der Wahl 441; des Drittschuldners über die bei ihm gemachte Anmeldung bevorzugter Forderungen und der von ihm hierauf geleisteten Zahlungen 999 — Anschlag auf der Gerichtsschreiberei: der Wochentabelle 237; des Sitzungstags beim obersten Gerichtshof 808 — über Einsichtnahme auf der Gerichtsschreiberei, s. Einsicht.

Gerichtssiegel, Beidrückung 166, 289, 562, 583, 651.

Gerichtssprache 161.

Gerichtsstand, allgemeiner Gerichtsstand: des Wohnsitzes 12—20, des Aufenthalts 12, 18, bei solchen, welche weder einen Wohnsitz noch einen bekannten Aufenthalt im Inlande haben 19 — besondere Gerichtsstände: der belegenen Sache 21, 26; aus der Person des Erblassers 22; des Vertrags 23; der kaufmännischen, gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Niederlassung (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Agentur) 24, 25; der Bewirthschaftung eines Guts 26; der geführten Verwaltung 27; in Bezug auf Gebühren, Auslagen und Vorschüsse der Advokaten, Prozeßbevollmächtigten und Beistände 28; der unerlaubten Handlung 29, 30; der Widerklage 31; des Arrests 32; der Connexität 33; bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 590, 604; für die Hauptintervention 67; für die Gewährschaftsklage in Verbindung mit einer Streitverkündung 71; für die Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 97, des Gerichtsvollziehers 103; in Vollstreckungssachen 840; in Gantsachen 1177—1183 — Vereinbarung des Gerichtsstandes 38, 39, 71, 840 — Ausschluß schiedsrichterlicher Entscheidung über den Gerichtsstand 1320. s. auch Zuständigkeit.

Gerichtsstandsfähigkeit, s. Fähigkeit.

Gerichtsvollzieher, dienstliche Stellung 104 — Disciplin 104 — Amtsbefugnisse im Allg. in sachlicher und räumlicher Hinsicht 101, 200, 206, 837, 839, 1041, 1042 — Wahl unter denselben 200, 206, 839, 1041, 1042 — Behinderung 201, 206, 839 — Bevollmächtigung

im Allg. 102; Besitz vollstreckbarer Urkunden als Legitimation 838; Nichterforderniß besonderer Vollmacht für den mit der Klagszustellung beauftragten Gerichtsvollzieher zum Ansuchen um Anberaumung eines besonderen Sitzungstags im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 503; Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich: bei Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls 554, für den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher bei Gesuchen und Anträgen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637, für den bei der Vollstreckung thätig gewesenen Gerichtsvollzieher bei bestimmten Vorstellungen und Ansuchen im Vollstreckungsverfahren 940, 942, 952, 965, 993; Nothwendigkeit des Nachweises besonderer Ermächtigung: zur Beschlagnahme von Immobilien 1041, zum Vollzuge der Personalhaft 1145, 1151, 1154, 1172, zur Anschließungserklärung bei der Personalhaft 1160 — Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 103 — Dienst in Gerichtssitzungen 240, 244 — Dienst im Armenrechte 135, 139—141 — Gebühren 104; einstweilige Befreiung von Gebühren der Gerichtsvollzieher im Armenrecht 134, 143; direkte Beitreibung ihrer Gebühren im Falle Obsiegens der Armenpartei 144; Kostenfestsetzung 113, 114, 878, 879 — Zustellungsurkunden derselben 202—204, 206 — Beglaubigung mitzutheilender Abschriften durch dieselben 203 — Ueberbürdung der Kosten der Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter Zustellungen 220 — besondere Obliegenheiten in Bezug auf das Begehren einer Abänderung der Darstellung des Sachverhalts 286 — Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan 837, 839 — Verpflichtung zur Vornahme angesonnener Vollstreckungsverhandlungen 838 — Wirkung von Zahlungen und Leistungen an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher 838 — Befugniß der mit der Vollstreckung beauftragten Vollzieher zum Anbringen von Gesuchen oder Anträgen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637 — Vertretung des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren bei Verhandlungen vor dem Einzelngerichte und Einzelnrichter 841 — besondere Bestimmungen über Inhalt und Form der Protokolle und Akten der Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen 850, 906, 958, 972, 1021, 1044, 1150 — Verbot des Mitbietens bei Versteigerungen im Vollstreckungsverfahren 931 — Entscheidung über Anstände zwischen dem Verwalter gepfändeter Früchte auf der Wurzel und dem Gerichtsvollzieher 962 — Beweiskraft der Bücher derselben gegenüber ihren Clienten, Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Tagfahrten oder Fristen wegen bloßer Nachlässigkeit der Gerichtsvollzieher 216 — Entschädigungsklagen gegen dieselben, Zuständigkeit 5; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Zuständigkeit 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Verwendung von Geldstrafen für Gerichtsvollzieher und ihre Hinterlassenen 146.
s. auch Gerichtsvollzieherakte, Zustellungen und Vollstreckungen.

Gerichtsvollzieherakte, Zustellungsurkunden 202—204, 206; Mitunterzeichnung der Abschriften derselben durch die Partei anstatt der Specialermächtigung 102 — besondere Erfordernisse für Gerichtsvollzieherakte: zur Erhebung von Klagen bei Handels- und Einzelngerichten 501; zur Erhebung des Einspruchs gegen ein handels- oder einzelngerichtliches Versäumungsurtheil 522; zur Einlegung der Berufung 698; bei Arrestanlegungen auf Forderungen 972; bei der Anschließung im Immissionsverfahren 1021; behufs Vollstreckung der Personalhaft an einem Untersuchungs- oder Strafgefangenen 1151; bezüglich der Bildung von Schiedsgerichten 1326 — über Protokolle des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren, s. Gerichtsvollzieher.

Gerichtsvollzieherordnung 104 — Verwendung der auf Grund derselben verhängten Geldstrafen 146.

Gerichtsvorstand, Funktionen in Bezug auf Ablehnung von Gerichtsmitgliedern und Gerichtsschreibern 46, 52 — Funktionen in Bezug auf Kostenfestsetzung 113, 118, 879, 996 — Bezeichnung des Advokaten, Notars oder Gerichtsvollziehers im Armenrecht durch denselben 139—141 — Betreiben des Vollzugs von Arreststrafen an Gerichten ohne Staatsanwalt 147 — Ernennung und Verpflichtung von Uebersetzern und Dollmetschern, dann Würdigung der Ablehnung solcher durch denselben 163 — Ermächtigung durch denselben zur Gestattung der Einsicht und Auszugsertheilung von den in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokollen und erlassenen Entscheidungen, dann von den Gerichtsschreibereiregistern 170 — Ertheilung der Erlaubniß durch denselben zu Zustellungen oder Vollstreckungen außerhalb der regelmäßigen Zeit 199, 206, 846 — Bestimmung des Wochentages für den Aufruf der zum Hauptverzeichnisse angemeldeten Sachen durch denselben 237

— Zutheilung der im Hauptverzeichnisse eingetragenen Sachen an die Senate 238 — Zulassung des abgekürzten Verfahrens vor den Bezirksgerichten 259, 261 — Zuständigkeit desselben in Bezug auf zweite und weitere vollstreckbare Urtheilsausfertigungen 291, 292 — Paraphirung des Buchs des Gerichtsschreibers für Feststellung des sicheren Datums von Privaturkunden 359, dann des durch den Schuldgefängnißaufseher zu führenden Buchs 1158 — Befugnisse und Obliegenheiten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 618—620, 630, 631, 635, 637, 639, 640, Beschwerdeführung gegen desfallsige Entschließungen 634, Unzulässigkeit von Einspruch und Rechtsmitteln gegen hierauf bezügliche Erlasse 638 — Ernennung von Sachverständigen zur Waarenbesichtigung durch den Vorstand des Handelsgerichts 538 — Ernennung des Berichterstatters bei einfachen Vorstellungen 645, 653 — Sühneversuch in Ehesachen durch denselben 660, 674 — Funktionen in Bezug auf das Rechtsmittel der Beschwerde und die Gegenvorstellung 746, 755 — Zuständigkeiten desselben und des Vorstands des vorgesetzten Gerichts in Bezug auf Verzögerungsbeschwerden 56 — Ernennung (in bestimmten Fällen) und Ersetzung des Richtercommissärs im Vollstreckungsverfahren 855, 965, 993, 1094, 855 — Ersetzung des Versteigerungsbeamten durch den Gerichtsvorstand 855 — Ersetzung der dem Drittschuldner durch den Arrestkläger zu ersetzenden Kosten bei Arrestanlage auf Forderungen 996 — Funktionen im Subhastationsverfahren 1094, 1107 — Ertheilung des freien Geleites für den Schuldner 1147 — Ersetzung des Richtercommissärs im Gantverfahren durch denselben 1197 — sonstige Funktionen im Gantverfahren 1269, 1303, 1305 — Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung bezüglich schiedsrichterlicher Urtheile 1337, 1339.
s. auch „Senatsvorstand" und „Vorsitzender."

Gerichtszeit, für Tagfahrten 207 — Uebergabe von Schriften und Hinterlegung von Akten während derselben 214.

Gesandtschaften, Beglaubigung ausländischer Vollmachten durch eine bayerische Gesandtschaft 86, oder ausländischer öffentlicher Urkunden 372 — Ersuchen um Beweisaufnahme an Gesandtschaften 335 — Eidesabnahme durch eine bayerische Gesandtsandtschaft 478.

Geschäftsbetrieb, Fortsetzung desselben in der Gant 1242, 1280, Nichtversiegelung der hierzu nöthigen Gegenstände 1239, Aufstellung eines Geschäftsführers 1242.

Geschäftslokal, als Zustellungsort 195 bis 198, 206.

Geschwächte, Zuständigkeit bei Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten 6.

Geschworne, Beschränkung der Personalhaft gegen dieselben 1147.

Gesellen, Gerichtsstand derselben 18 — Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellen und Handwerksmeistern 6.

Gesellschaften, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16, 25, 1177 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Eidesleistung für dieselben 452, 453, 472 — Gant über das Vermögen von Gesellschaften und ihrer Mitglieder 1176, 1177.

Gesetz, Beweis partikulärer und ausländischer Gesetze 321 — Anführung des betreffenden Gesetzes bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 798.

Geständnisse, durch einen Gewalthaber 90 — in einem Gerichtsvollzieherakt 102 — wie weit über gestandene oder als gestanden zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324, in Ehesachen 667, 674; bei Geständnissen des Gantschulduers 1277 — Theilbarkeit des Geständnisses 324 — in der Sitzung, Urkunde hierüber 248; Eintrag in's Urtheilsbuch 281, 516, Ausfertigungen hievon 293, 518 — Annahme von Geständnissen im Versäumungsurtheil gegen den Beklagten 297, 301, 520, gegen den Wiederbeklagten 304, 520 — Annahme derselben als Folge der Verweigerung oder Nichtannahme eines Eids, dann des Nichterscheinens des Schwurpflichtigen 465, 472 — als Grund sofortiger Vollstreckung des Urtheils 268.

Gesuch, Nothwendigkeit, Inhalt und Begründung desselben in den Anwaltsakten 165 — Erforderniß eines bestimmten Gesuchs in der Klage 225, 501; Aenderungen an demselben 180 bis 183, 299, 302, desgleichen bezüglich der Widerklage 304 — bestimmtes gesondertes Gesuch in den motivirten Anträgen 230, 713; spätere Abänderungen desselben und weitere Gesuche 241, 245, 247, 251, 719 — Verlesung des Gesuchs durch die Anwälte in der Sitzung: bei der Hinterlegung der Anträge 241, 260, bei der Verhandlung 246, 247, 250 — um Abkürzung der Fristen in dringenden Fällen 259, insbesondere bei den Handels- und Einzelngerichten 502, 503 — Gewährung des Klagegesuchs im Versäumungsurtheil gegen den Beklagten 297, 301, 520, desgleichen bezüglich der Widerklage 304 — bestimmtes Gesuch beim Wiederaufnahms-

verlangen hinsichtlich des Umfangs desselben 776 — bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 798 — um Festsetzung der Zuständigkeit 34 bis 37 — in Bezug auf Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 42 bis 52 — um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 216, 217 — um eine zweite vollstreckbare Urtheilsausfertigung 291 — an den beauftragten Richter: um Festsetzung der Zeugenvernehmungstagfahrt 406, um Festsetzung von Ort und Zeit zur Eidesabnahme 478 — um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 348, 349 — um Herbeischaffung der Akten eines andern Gerichts oder der bei einer öffentlichen Behörde befindlichen Urkunden zur Benutzung bei der Beweisführung 392 — Gesuche, welche mit einem Rechtsstreite in Zusammenhang stehen, Art der Erhebung derselben 483, 510 — um Anberaumung anderer als der festgesetzten Sitzungstage im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 500, 503 — um Abänderung eines handels- oder einzelngerichtlichen Urtheils 517 — um Ernennung eines Sachverständigen zur Feststellung des Zustands einer Waare 538 — um Erlassung bedingter Zahlungsbefehle 554 fg. — um Erlassung von Vorsichtsverfügungen 608, 637 — um Ernennung des Versteigerungsbeamten bei der Subhastation 1052; Verfahren bei weiteren solchen Gesuchen Seitens anderer Gläubiger 1082, 1083, 1086 — um Einleitung des Vertheilungsverfahrens bei der Subhastation 1094 — um Zulassung zu nachträglichen Anmeldungen und Einwendungen im Vertheilungsverfahren bei der Subhastation 1112 — des Gantschuldners um Gestattung der Wohnung in einem zur Gantmasse gehörigen Gebäude und um Unterstützung 1209 — um Aufhebung der Personalhaft 1231 — um Zulassung zur Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruchs nach der Verhandlungstagfahrt bei der Gant 1270. S. auch Antrag.

Gewährleistung, Geltendmachung des Rechts hierauf durch Streitverkündung und Gewährschaftsklage 69—72 — bei der Veräußerung von Forderungen in der Gant 1309.

Gewährschaftsklage, in Verbindung mit einer Streitverkündung 69—72 — Erhebung derselben 233, 260, 261, 509 — Vertagung aus Anlaß derselben im Wechselprozeß 548, 552.

Gewahrsam, Belassung von Gegenständen im Gewahrsam des Schuldners bei der Pfändung 913, des Gantschuldners 1239 — Ausscheidung von Gegenständen im Gewahrsam des Gantschuldners mit Rücksicht auf Absonderungsrechte 1249 — Verfahren mit Gegenständen der Gantmasse, die sich im Gewahrsam von Gläubigern oder Dritten befinden 1201, 1250.

Gewalt, Anwendung bei Vollstreckungshandlungen 847 — Einfluß der väterlichen Gewalt auf die Gerichtsstandsfähigkeit 58, 59, 62.

Gewalthaber, Arten derselben 78, 79 — Befähigung zum Auftreten als solcher 78, 79, 80 — Bevollmächtigung derselben 83—89, 92; Umfang der Vollmacht 90—93; Spezialermächtigung 92, 497; Widerruf und Erlöschen der Vollmacht 87, 93, 94; Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 95—100; Haftung für Kosten und Schäden wegen Mangels der Vollmacht 98, 100; Genugthuungssumme an den Gewalthaber bei Verwerfung der wegen Mangels der Vollmacht erhobenen Nichtigkeitsklage 99; Eintragung der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht in's Urtheilsbuch 281, 516;. Ausfertigungen hievon 293, 518 — Ausschluß des Kostenersatzes wegen Verschuldens ꝛc. des Gewalthabers der obsiegenden Partei 106 — persönliche Verurtheilung zur Kostentragung 110 — Verantwortlichkeit für Mißbrauch in Bewilligung von Fristverlängerungen und Vertagungen 212 — Ausschluß der Wiedereinsetzung gegen Versäumung wegen bloßer Nachlässigkeit derselben 216 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen unredlicher Handlungen von Gewalthabern 761, 763, 780 — Geld- und Arreststrafen gegen dieselben 50, 52, 151, 420 — Zulassung derselben bei beschränkter Oeffentlichkeit 149 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen dieselben 151, 420 — Fragerecht des Vorsitzenden ꝛc. ꝛc. gegenüber den Gewalthabern und dieser letzteren selbst 154 — Auftreten derselben bei der Beweisaufnahme 340, 341; Fragestellung derselben an Zeugen 420; Ungebühr derselben bei Zeugenvernehmungen 420 mit 151 — Gewalthaber im Gantverfahren 1184, 1253, 1281, 1285, 1302, 1304, 1316.
s. auch Advokaten, Anwälte, Beistände, Bevollmächtigte und Gebühren.

Gewerbsgehilfen, Beweiskraft der Handbücher der Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gewerbsgehilfen 365.

Gewerbsgeschäfte, Fortführung in der Gant 1239, 1242, 1280.

Gewerbsunternehmer, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Lohnarbeitern 6.
Gewerbsverhältnisse, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten über solche zwischen Arbeitern und Unternehmern ꝛc. ꝛc. 6.
Gewerbtreibende, Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Gewohnheiten, Beweis particulärer 321.
Gläubiger, Wiederaufnahmsverlangen von Gläubigern der unterliegenden Partei 765, 773, 774, 780 — Anfechtung von Rechtshandlungen wegen Benachtheiligung der Gläubiger 1050, 1222–1230 — Vertretung durch den Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren 841 — Haftung für den Schaden aus der unterlassenen Einstellung einer Vollstreckung 875 — Antrag der Gläubiger auf Ganteröffnung 1173, 1175, 1176, 1189, 1191, 1193 — Vertretung derselben in der Gant 1184.
s. auch Vollstreckungen und Gant.
Gläubigerausschuß in der Gant, bei der provisorischen Masseverwaltung 1236; bei der definitiven Masseverwaltung, Wahl 1253, 1280, Befugnisse und Obliegenheiten 1282 bis 1288, 1290, 1292, 1293, Beschwerden gegen denselben 1288.
Gläubigerversammlung in der Gant, Abhaltung der ersten 1209, 1253, 1280; der weiteren 1285, 1286 — Beschlüsse, Befugnisse und Obliegenheiten derselben 1218, 1280, 1281, 1283, 1285, 1286, 1290, 1293, 1310 — Aufnahme des Gesammtvermögens vor der Gläubigerversammlung 1251 — Thätigkeit in Bezug auf den Accord 1316.
Glaube, böser Glaube als Wirkung der Klagzustellung 179 — Leistungen an den Gantschuldner nach der Ganteröffnung in gutem Glauben 1212 — guter Glaube des Erwerbers bei Veräußerungen des Gantschuldners 1226.
Glaubenseid, 458.
Glaubwürdigkeit von Zeugen, Beweisführung dagegen 414.
Goldgeräthe, Veräußerung gepfändeter 932.
Gottesdienst, Unzulässigkeit der Verhaftung des Schuldners während desselben 1147.
Grafen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Grafen 6.
Grenzscheidungsklagen, Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Berufung 693.
Grenzzeichen als Beweismittel 395.
Grundabgaben, Berufung bei Streitigkeiten über dieselben 693 — Vorrang bei Arrestanlegungen auf Mieth- und Pachtzinse 997 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für Grundabgaben 1008 — Anschließung an die Immission für dieselben 1020, 1022 — Rang der Forderungen für dieselben bei der Immission 1024, bei der Subhastation 1092.
Grundbücher, Beweiskraft 360 — Aechtheit 374.
Grunddienstbarkeiten, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstandes 38.
Grundrisse, Benützung oder Herstellung beim Augenschein 398.
Grundstücke, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5 6 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21, 26 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — s. auch Immission, Subhastation und Immobilien.
Güter, Gerichtsstand in Folge der Bewirthschaftung von Gütern 26 — s. auch Immobilien.
Güterverhältnisse, Klagen in Bezug auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Entscheidung 38, 1320; Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Einrede des wegen bestandener Gütergemeinschaft Belangten aus dem Laufe der Bedenkzeit 185 — Zustellungen nach dem Tode einer Partei während des Laufes einer Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Gütergemeinschaft 211 — Verträge des Gantschuldners in Bezug auf eheliche Güterverhältnisse 1223.
Gutachten, Mittheilung von Gutachten der Gerichtsmitglieder an Parteien und Dritte 170 — Wiederaufnahme wegen eines absichtlich falschen Gutachtens 761 — des Gläubigerausschusses 1236 — von Sachverständigen, s. Sachverständige.
Habe von Reisenden, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verlustes oder Beschädigung derselben 6.
Häufung von Vollstreckungsmitteln, wann diese statthaft ist 859.

Haft, inwieweit Zuhörer, Parteien, Beistände und Gewalthaber in Handhabung der Sitzungspolizei zur Haft gebracht werden können 151.
s. auch Verhaftung.

Haftung, des in den Streit eingetretenen Rechtsnachfolgers für die bisherigen Kosten 493 — mehrerer Gemeinden bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 592 — persönliche, für die Schulden des Erblassers durch die Erben, Einfluß auf die Statthaftigkeit des Vollstreckungsverfahrens 833 — für Schaden, wenn der Gläubiger den Vollstreckungsbeamten nicht zeitig zur Einstellung der weiteren Verfolgung anweist 875 — inwieweit der Erwerber von Vermögenstheilen des Gantschuldners haftet 1226.

Hagelversicherungsbeiträge, Vorrang bei Arrestanlegungen auf Mieth- und Pachtzinse 997 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für dieselben 1008 — Anschließung an die Immission für dieselben 1020, 1022 — Rang bei der Immission 1024, bei der Subhastation 1092.

Handbücher, Beweiskraft der Handbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern 365.

Handelsappellationsgerichte, Vereinbarung des Gerichtsstands vor denselben 38 — Verzögerungsbeschwerden gegen dieselben 57 — Anwaltsbestellung bei denselben 79, 80 — Lokalisirung der Anwaltspraxis 79 — mündliche Rechtsvertheidigung bei denselben 80 — Verfahren bei denselben auf einfache Vorstellung 653 — Zuständigkeit bezüglich der Berufungen gegen die Urtheile der Handelsgerichte 696; Verfahren bei solchen 710—723; Urtheil und Verfahren nach demselben 724—737.

Handelsbücher, Vorlegung derselben 175 — Beweisführung durch dieselben 364, 365, 368 — Vorlegung derselben durch den Gemeinschuldner im Gantverfahren, wenn er Kaufmann ist 1190.

Handelsgebräuche, Entscheidung über das Vorhandensein derselben durch die Handelsgerichte 513 — Verletzung, falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung derselben ist kein Nichtigkeitsgrund 794, wohl aber, wenn dieselben mit Unrecht einer Entscheidung zu Grunde gelegt wurden 794.

Handelsgerichte, Zuständigkeit derselben 7, wenn in Folge Vorbringens einer Partei weitere Streitpunkte Gegenstand der Entscheidung werden 9, 10, 11; Zuständigkeit bei Widerklagen 31, bei Connexität und in Bezug auf Nebensachen 33 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Zuständigkeitsverhältniß in Bezug auf Gewährschaftsklagen in Verbindung mit der Streitverkündung 71 — Fähigkeit der Parteien zum alleinigen Auftreten vor denselben 78 — Zulassung und Fähigkeit von Bevollmächtigten oder Beiständen 78 — Bevollmächtigung der Gewalthaber 83—100 — Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten als Bevollmächtigte und Beistände 82 — ordentliches Verfahren vor denselben 499—538 — Beschwerde gegen eine von einem Gerichts- oder Senatsvorstande bei einem Handelsgerichte in Bezug auf eine Vorsichtsverfügung erlassene Entschließung 634, 638 — Verfahren vor denselben bei Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 653 — Berufungssumme bei Urtheilen der Handelsgerichte 685; Zuständigkeit bei Berufungen gegen Urtheile der Handelsgerichte 696 — demselben ist ein Auszug aus dem Ganterkenntnisse zu übersenden, wenn Gant über das Vermögen eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft eröffnet worden ist 1202; ebenso aus dem Erkenntnisse, welches die Ganteröffnung aufgehoben hat 1204.

Handelsgeschäfte, Zuständigkeit bei Klagen aus solchen 7.

Handelsgesellschaften, Gerichtsstand derselben, ihrer Mitglieder und Liquidatoren 17, der Zweigniederlassungen oder Agentien 25 — Vertretung der Handelsgesellschaften in Bezug auf Zustellungen an dieselben 193, 206 — Bekanntmachung der Ganteröffnung über das Vermögen derselben 1199, 1200, Mittheilung der Ganteröffnung an das Handelsgericht 1202, ebenso der Aufhebung der Ganteröffnung 1204; Bekanntmachung der Ediktalladung im Liquidationsverfahren 1255.

Handelsgesetzbuch, Vorbehalt der Bestimmungen desselben über Vorlegung der Handels- und der Tagebücher der Mäkler 175, dann über Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler 364 — Nichtigkeitsgrund, wenn statt der Bestimmungen desselben Handelsgebräuche angewendet wurden 794 — welche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hiezu bezüglich der Vollstreckung in Kraft bleiben und welche geändert werden 881, ebenso bezüglich der gewissen Gläubigern für den Fall, daß über das Vermögen ihres Schuldners Concurs eröffnet worden ist, eingeräumten Rechte 1215.

Handelsmäkler, Vorlegung ihrer Tagebücher 175 — Beweiskraft ihrer Bücher und Schlußnoten 364, 365 — Befugniß derselben zur Veräußerung gepfändeter Creditpapiere 925.

Handelsregister, Eintragungen des vorläufigen Erlöschens einer Firma, der Auflösung einer Handelsgesellschaft, sowie des Erlöschens der durch den Gantschuldner etwa ertheilten Procura in dasselbe 1202; Löschung dieser Einträge 1204; Wirkung der Einträge 1211.

Handelssachen, Zuständigkeit in solchen 6, 7 — Gerichtsstand der kaufmännischen Niederlassungen 24, 25 — Widerklage in Handelssachen 31 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120 — Zustellungen in solchen an Handelsgesellschaften oder Kaufleute 193, 206 — Beweiskraft der Handelsbücher in Handelssachen 364.

Handgelübde, Verpflichtung des Masseverwalters im Gantverfahren mittels desselben 1233, 1290.

Handlungen, unerlaubte, Gerichtsstand aus solchen 29 — unredliche, des Gewalthabers, sowie unbefugte des Vertreters eines Minderjährigen oder Entmündigten bilden einen Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761; Frist zur Zustellung des Wiederaufnahmsverlangens in diesen Fällen 770, 771; Verfahren bei demselben 780 — Verbot gegen Handlungen, welche eine Partei zufolge einer vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat 863, 864.

Handlungsbevollmächtigte, Zustellung an dieselben in Handelssachen 193, 206 — wann die Geschäfte, die von einem Handlungsbevollmächtigten des Gantschuldners mit einem Dritten abgeschlossen wurden, als ungiltig angefochten werden können 1211.

Handlungsfähigkeit, s. Fähigkeit.

Handwerker, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Reisenden 6 — Beweiskraft ihrer Bücher 365 — ihre unentbehrlichen Werkzeuge können nicht gepfändet werden 901.

Handwerksgesellen, Gerichtsstand derselben 18.

Handwerksmeister, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Gesellen oder Lehrjungen 6.

Handzeichen in Protokollen 166 — bei Privaturkunden, Beweiskraft derselben 357.

Handzug, des Gerichtsvorstands, beziehungsweise Bezirksgerichtsvorstands in denjenigen Büchern, in welche Privaturkunden zum Zwecke der Feststellung ihres Datums eingetragen werden 359 — auf Urkunden, welche als unächt oder falsch angefochten werden 376.

Haupteid, s. Eid.

Hauptgebäude eines Gutes, Bedeutung bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur Erhebung der Immissionsklage 1011, bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksgerichts als Vollstreckungsgericht 1054, bezüglich der Versteigerung von Grundstücken im Subhastationsverfahren 1056.

Hauptintervention, s. Intervention.

Hauptniederlassung, Gerichtsstand der kaufmännischen Hauptniederlassung 24.

Hauptstadt, Bedeutung bezüglich des Gerichtsstands solcher Staatsangehörigen, welche im Auslande das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind 13, dann der Civilliste des Königs 15.

Hauptverzeichniß der zur bezirksgerichtlichen Sitzung angemeldeten Sachen 236, 258 — Streichung vom Hauptverzeichnisse 241, 245, Beurkundung der betreffenden Verfügung im Urtheilsbuche 281 — Neuanmeldung gestrichener Sachen 255 — Anmeldung zum Hauptverzeichnisse im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260; im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 598; im Verfahren auf Berufungen 710; im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 806.

Haus, königliches, zeugschaftliche Vernehmung von Mitgliedern desselben 403.

Hausgeräthe, unentbehrliches des Schuldners, dessen Ehefrau und der bei demselben lebenden Kinder kann nicht gepfändet werden 901.

Haushaltungsbücher, Beweiskraft derselben 365.

Hausirer, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Hausvater, redlicher und fleißiger, gleiche Sorgfalt wie derselbe haben die Masseverwalter im Gantverfahren anzuwenden 1234, 1290.

Hebammen, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Herausgabe von Urkunden beim Urkundenbeweis 386—392 — von Sachen, Schätzungs-

eid bei Verweigerung derselben 470—472 — eines Inbegriffs von Sachen oder Rechten, Offenbarungseid 471, 472.
s. auch Urkunden.
Herkommen, Beweis partikulären Herkommens 321.
Hinterbliebene, von Advokaten, Gerichtsvollziehern und andern Gerichtsbediensteten, Verwendung von Geldstrafen zu Gunsten derselben 146 — von Staatsdienern, Gerichtsstand bei Klagen gegen den Fiskus wegen Verletzung von pragmatischen Rechten 30.
Hinterlassenschaft eines Schuldners, Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens an derselben 833.
Hinterlegung, gerichtliche, von Geld oder andern Sachen, Art und Weise 132 — der Anträge in der bezirksgerichtlichen Sitzung 240, 241; Vertagung hiefür 242, 243; im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260; im Verfahren auf Verbesserung eines Urtheils 282, 283; Beurkundung der Hinterlegung der Anträge im Urtheilsbuche 281, Ausfertigung hievon 293; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts in der zur Hinterlegung der Anträge bestimmten Sitzung 301, 303, 304; Verbindungsurtheil, wenn bei Hinterlegung der Anträge nur ein Theil von mehreren Beklagten vertreten ist 316—318 — der Anträge im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 536 — der Anträge im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 598 — der Anträge in der Berufungsinstanz 712, 715, 716, 726 — der Anträge im Rechnungsprozesse 891 — der Akten bei der Nichtigkeitsbeschwerde 803, 810 — der Unterhaltsgelder bei Vollstreckung der Personalhaft 1157, 1151, 1154; der wegen Erkrankung des Schuldners erwachsenen Kosten 1170.
s. auch Anträge, Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiberei und Hypothekenamt.
Höker, Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Hofbedienstete, inwieweit deren Dienstbezüge und Quiescenzgehalte dem Arreste nicht unterworfen sind 967.
Hypothekbestellung, als Mittel der Sicherheitsleistung für die Wider- und Nachklage, für die sonstige Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 126, 130, zur Abwendung einer Vorsichtsverfügung 615 — Rechte, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung sein können, sind in Bezug auf Vollstreckung als unbewegliche Sachen zu betrachten 857 — für die auf Kaufschillingstheile angewiesenen Gläubiger, wenn im Subhastationsverfahren Zahlungsfristen über drei Monate bewilligt worden sind 1079, 1115.
Hypotheken, Anfechtbarkeit derjenigen, welche zwischen der Beschlagnahme eines Immobile und der Vormerkung im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt wurden 1050 — Zulässigkeit von Vormerkungen für den Fall, daß die Zwangsveräußerung nicht durchgeführt werden sollte 1050 — Löschung der Hypotheken nach durchgeführtem Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115, 1117 — Nichtigkeit der Hypotheken, welche vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses eingeräumt wurden 1210; wann die vom Gantschuldner bewilligten Hypotheken anfechtbar sind 1222, 1229.
Hypothekenamt, Hinterlegung der Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls auf demselben im Subhastationsverfahren 1046; Erwirkung der Vereinigung des Besitztitels bei demselben durch den Ansteigerer 1078 — Uebersendung eines Auszugs aus dem Ganterkenntnisse durch den Commissär an dasselbe 1202, ebenso aus dem Erkenntnisse, welches die Ganteröffnung aufhebt 1204.
Hypothekenbuch, Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei Klagen aus einem im Hypothekenbuche eingetragenen Anspruch 120 — Eintragung des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter in dasselbe als Vollstreckung einer Vorsichtsverfügung 625 — Vormerkung des angelegten Arrestes in demselben durch den Arrestkläger 974 — Vorlage desselben und Auszüge aus demselben an den Gerichtsvollzieher im Subhastationsverfahren 1042; Vereinigung desselben in diesem Verfahren 1078, 1079 — Einfluß der Eintragung und Vormerkung eines Vorkaufsrechts im Hypothekenbuche beim Subhastationsverfahren 1091 — Auszug aus dem Hypothekenbuche ist im Gantverfahren bezüglich der zur Gantmasse gehörigen Immobilien durch den Commissär zu erholen 1203; die in demselben eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger sind durch den Commissär von dem Inhalte der Ediktalladung im Liquidationsverfahren in Kenntniß zu setzen 1256; Vereinigung desselben im Gantverfahren 1306, 1307.

Hypothekforderungen, Arrestanlegung auf dieselben 974 — Rang derselben bei der Immission 1024, im Subhastationsverfahren 1092 — welche auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen sind, Anmeldung im Vertheilungsverfahren bei Subhastationen 1100, und im Gantverfahren 1262 — Befriedigung im Gantverfahren 1297.
Hypothekgläubiger, Vorrang derselben beim Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 1001 — Rang im Immissionsverfahren 1024, Befugniß zur Anschließung 1020 — an der Befugniß der Hypothekgläubiger, gegen den Drittbesitzer auf Befriedigung durch den Verkauf der Hypothekobjekte selbstständig zu verfahren, wird durch die Prozeßordnung nichts geändert 1040 — Aufforderung an dieselben, ihre Forderungen anzumelden, im Subhastationsverfahren 1098 — Rang im Subhastationsverfahren 1092 — Stellung im Gantverfahren 1267.
Jahresrenten, Anschlag derselben bei Werthsberechnung des Streitgegenstands 4 — Zuständigkeit bei Klagen auf verfallene Jahresrenten, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist 5.
Identität, Nichtigkeit wegen zweifelhafter Identität in Folge mangelhafter oder unregelmäßiger Bezeichnung von Personen oder Sachen oder des Versteigerungslokals im Subhastationsverfahren 1076, 1136 — Erhebungen über die Identität des Gläubigers bei Erklärungen desselben auf Freilassung aus der Personalhaft 1163.
Immission, als Vollstreckungsmittel, Zulässigkeit, Begriff und Verfahren 852, 856, 857, 859, 860, 1007—1037 — Verhältniß zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1038 — Rang der immittirten Gläubiger bei der Subhastation 1092.
s. auch Vollstreckungen.
Immobilien, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5, 6 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21, 26 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Art der Vollstreckung in Bezug auf Abtretung unbeweglicher Güter 861 — Verbot der Veräußerung und weitern Belastung von Immobilien 625, 626 — Einweisung in die Erträgnisse von Immobilien (Immission) 852, 856, 857, 859, 860, 1007—1037, 1038, 1092 — Beschlagnahme und Zwangsveräußerung von unbeweglichen Sachen 1038—1138 — Behandlung der zur Gantmasse gehörigen Immobilien 1202, 1203, 1290, 1291.
Incidentpunkte, s. Zwischenpunkte.
Incidentstreite, s. Zwischenstreite.
Injurienklagen, Zuständigkeit 6.
Inländer, Gerichtsstand des Arrests gegen dieselben 32 — Personalhaft gegen dieselben als Vorsichtsverfügung 612, als Vollstreckungsmittel 1139, 1142, 1165 — Arrest als Vorsichtsverfügung zu Gunsten von Klagen eines Inländers, wenn außerdem die Vollstreckung im Auslande stattzufinden hätte 611.
Inland, Statthaftigkeit von Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben, in deren Wohnung im Inlande 193, 206; Fristerweiterungen hiebei 209 — Arrest eines Ausländers gegen einen Ausländer, wenn der Anspruch nicht im Inlande entstanden ist 607 — wie weit Vermögensbesitz im Inlande die Personalhaft ausschließt 612, 1139, 1165 — Personalhaft gegen Inländer wegen Aufenthalts außerhalb des Inlands 612, 1139, 1142 — Vollzug von Entscheidungen ausländischer Gerichte im Inlande 823, 824 — Wirksamkeit anderer ausländischer Urkunden im Inlande 825 — Gant über das Vermögen von Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben 1174, 1178 — Wirksamkeit ausländischer Ganteröffnungen im Inlande 1174.
Instruktion der Armenrechtsgesuche 136—138, 140, 145.
Interesse, eines Dritten an der Nichtigkeitserklärung einer Ehe 678 — Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gantgläubiger 1218, 1251, 1253, 1280.
Interusurium, Berechnung bei der Vollstreckung 836, in der Gant 1300.
Intervention, im Allgemeinen 66, 67, 68, 70 — Ausführung derselben 488, 510 — Rechte aus der Intervention in Bezug auf Urkundenmittheilung, Zustellungen und Betreibung der Sache 489 — Geltendmachung des Widerspruchs gegen eine Vollstreckung durch Intervention 869, 870 — Anschließung im Immissionsverfahren 1021 — Wahrung der Rechte der bei Subhastationen betheiligten Gläubiger durch Intervention im Rechtsstreite 1105.
Intestaterben, Rechte derselben in Bezug auf die Vollstreckung der von ihnen geerbten Ansprüche 835.
Inventar, Ganteröffnung über überschuldete, unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaften 1175 — Inventarserrichtung bei der Gant 1190, 1247—1251

— Zustellung an den Erben einer Partei während der Frist zur Inventarserrichtung 211, 495, 534.
Inventarstücke als Pertinenzen unbeweglicher Güter, welche im Vollstreckungswege abzutreten sind 861.
Irrthum, Berichtigung eines solchen in der Klage 181; im Urtheile 282—284; im abgeschlossenen Vertheilungsplan bei der Subhastation 1113, bei der Gant 1305 — Beweis desselben bezüglich der Unterzeichnung einer Urkunde 373, oder bei Rechtsgeschäften gegenüber Urkunden durch Zeugen 399, durch Eideszuschiebung 457 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen thatsächlichen Irrthums 761, 762, 770.
Jugend, Grund der Eidesunfähigkeit 418, 451.
Juristische Personen, Zustellungen an solche 193 — Eidesleistung durch ihre Vertreter 452, 453, 472.
Jus delendi, Unstatthaftigkeit bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1060, 1062, 1134.
Justizministerium, Zuständigkeit in Bezug auf Verzögerungsbeschwerden 57.
Kaminkehrerlöhne, Vorrang bei Arrestanlegungen auf Mieth- und Pachtzinse 997 — Immission in den elterlichen Nutzgenuß für dieselben 1008 — Anschließung an die Immission für dieselben 1020, 1025 — Rang bei der Immission 1024, bei der Subhastation 1092.
Kassen, öffentliche, Hinterlegung von Geldern bei denselben 132 — inwieweit Dienstbezüge, Quiescenzgehalte und Pensionen, welche aus denselben fließen, dem Arreste nicht unterworfen sind 967; Verfahren, wie bei denselben Arrest angelegt werden soll 973, Erklärung des Vorstandes derselben hierüber 978 — Hinterlegung von zur Gantmasse gehörigen Geldern 1245, 1246.
Katholiken, Zuständigkeit der Ehegerichte für dieselben 8 — späterer Antrag beim protestantischen Ehegerichte auf Auflösung einer gemischten Ehe 675.
Kaufbedingungen, s. Vollstreckungen.
Kaufleute, Gerichtsstand der Hauptniederlassung derselben 24, der Zweigniederlassungen oder Agenturen 25 — Zustellungen an Procuristen und Handlungsbevollmächtigte für Kaufleute in Handelssachen 193, 206 — Beweiskraft ihrer Bücher 364, 365, 368 — — Einfluß der Einstellung der Zahlungen und der Flucht auf die Ganteröffnung über das Vermögen derselben von Amtswegen 1175; Antrag derselben auf Ganteröffnung 1189, 1190; Bekanntmachung dieser Ganteröffnung 1199, insbesondere an das Handelsgericht, ebenso der Aufhebung der Ganteröffnung 1204; Anfechtbarkeit der Rechtshandlungen, die mit einem Procuristen oder Handlungsbevollmächtigten derselben nach Verkündung des Ganterkenntnisses abgeschlossen wurden 1211; Behandlung der an dieselben eingehenden Correspondenzen und Sendungen 1241; Bekanntmachung der Ediktalladung im Liquidationsverfahren 1255.
Kaufpreis, denselben gerichtlich zu hinterlegen oder an eine bestimmte Person auszuzahlen und bis dahin zu verzinsen, ist eine stillschweigende Versteigerungsbedingung im Subhastationsverfahren 1057; Verfahren, wenn derselbe bei Vereinigung des Hypothekenbuches noch nicht bezahlt ist 1078, wenn Zahlungsfristen bewilligt sind 1079, 1115; Vertheilung desselben 1109; wann der Ansteigerer zur baaren Erlegung desselben nicht angehalten werden kann 1128 — Gestattung von Zahlungsfristen für denselben durch die Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1280, 1281, 1290.
Kaufschilling, s. Kaufpreis.
Kerbhölzer als Beweismittel 394.
Kinder, außereheliche, Zuständigkeit bei Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft und Ernährung derselben 6, 38 — Gerichtsstand ehelicher und außerehelicher Kinder 14 — Kinder von öffentlichen Dienern, inwieweit deren Pensionen dem Arreste nicht unterworfen sind 967.
Kirchen, in denselben darf während des Gottesdienstes der Schuldner nicht verhaftet werden 1147.
Klagänderungen, Begriff und Statthaftigkeit derselben 180—183, 299, 302; desgleichen bei der Widerklage 304; im Verfahren bei den Handels- und Einzelngerichten 506.
Klaganmeldung, Uebertragung der nach bürgerlichen Gesetzen an die Klaganmeldung geknüpften Wirkungen auf die Klagzustellung 179.
Klagen, zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte 2, 590, 604, der Einzelngerichte 3—7, 38, 39, der Handelsgerichte 7, 38, 39, der Ehegerichte 8, 38 — insbesondere: ding-

liche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen 5, 21, 74; Klagen in Handelssachen 6, 7, 24, 25, aus Wechseln 7, 38, aus kaufmännischen Anweisungen 7, 38; in Ehesachen 8, 38, 160; gegen den Fiskus 15, 30; Erbschafts- und Vermächtnißklagen 22; aus einem Vertrage 23; aus einer geführten Verwaltung 27; aus unerlaubten Handlungen 29, 30; Gewährschaftsklagen 69—72 — Mehrheit von Klägern, Beklagten oder Ansprüchen in einer Klage, Berechnung des Werths des Streitgegenstands 3, Bemessung des Gerichtsstands 20; Connexität mehrerer Klagsachen 33 — Klagen auf Nichtigerklärung von Prozeßhandlungen und Entscheidungen wegen Mängel im Vollmachtspunkte 95—99, 103 — Klagen des Anwalts, Beistands oder Bevollmächtigten in Bezug auf seine Forderungen für Gebühren und Auslagen gegenüber der eigenen Partei 118 — Erhebung einer neuen Klage durch vorgängigen Kostenersatz bedingt 116, 185, 188, 303, 304, 498, 521 — Abweisung einer Klage von Amtswegen im Verfahren vor den Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werths des Streitgegenstands 189 — Abweisung im Versäumungsurtheile 297, 301, 303, 520, 521; der Widerklage 304 — Art der Erhebung der Klage im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 224—226, im abgekürzten Verfahren 259, dann vor den Handels- und Einzelngerichten 501 — auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, Zulässigkeit und Zuständigkeit 590, 591, Verfahren 592—603, Anwendung dieser Bestimmungen auf Klagen, mittels welcher der k. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Anspruch nimmt 604 — Erhebung von Klagen in Bezug auf Sachen, wegen deren eine Vorsichtsverfügung vollstreckt worden ist 630, 1002 — Klagen im Ehescheidungsprozesse 656—660, 665, 668, 671, 672 — auf Trennung von Tisch und Bett 674 — auf Ungiltigkeitserklärung oder Nichtigkeit einer Ehe 676—678, 681 — bei welchen Klagen ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstands Berufung zulässig ist 693; die ursprüngliche Klage darf in der Berufungsinstanz nicht abgeändert werden 707 — wann das Verlangen um Wiederaufnahme des Verfahrens als Klage einzuführen ist 776 — das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung einer im Auslande ergangenen Entscheidung ist mittelst Klage anzubringen 824 — wann der Widerspruch gegen eine Vollstreckung mittelst Klage zu erheben ist 869, 870 — Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen oder Früchten 951, 965; gegen Vertheilung und Entlastung des Rechners bei der Immission 1035; im Subhastationsverfahren 1077, 1117 — auf Einweisung und gegen den Drittschuldner beim Arrest auf Forderungen 980—981, 990, beim Sicherheitsarreste 1002, 1004 — Immissionsklage 1011 — auf Rechnungsstellung im Immissionsverfahren 1018, im Subhastationsverfahren 1125 — Klagen, welche sich nach der Beschlagnahme von Immobilien über das Zwangsveräußerungsverfahren oder über darauf Bezug habende Rechte der Betheiligten ergeben 1081; behufs der Subrogation eines Gläubigers 1088; behufs Aufhebung des endlichen Abschlusses des Vertheilungsplans 1127 — auf Aufhebung der Verfügung des Einzelnrichters bezüglich der Freilassung des Schuldners 1146, 1149, 1155; auf Freilassung des Schuldners 1166; auf Ermächtigung zur nochmaligen Verhaftung des Schuldners 1167 — zur Anfechtung des Liquidations- und Vertheilungsverfahrens in Gantsachen 1307; Veräußerung von Klagerechten im Gantverfahren 1308, 1309, wenn sich zu deren Uebernahme kein Gläubiger oder Steigerungslustiger findet 1311; behufs Aufhebung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1306 — behufs Bildung der Schiedsgerichte 1327. s. auch: Aufforderung, Zustellung.

Klagenhäufung 178.

Klaggrund, Darlegung desselben in der Klagschrift 225; in den motivirten Anträgen 230 — Urkunde über Zurückziehung von Klaggründen bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 248; Beurkundung hierüber im Urtheilsbuche 281, Ausfertigung hievon 293 — auf welche Thatsachen der Kläger seine neue Ehescheidungsklage als ausschließenden Klaggrund nicht stützen darf 673.

Klagnachträge, Statthaftigkeit derselben 180—183.

Klagsabstand, s. Abstand.

Klagschrift, Zustellung im Verfahren vor den Bezirksgerichten 224, 226, Fertigung durch den Anwalt 225, Form und Inhalt derselben 225.

Klagurkunde, im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 501 — Eintrag derselben in ein Verzeichniß im Verfahren vor den Handelsgerichten 507.

Kleidungsstücke, unentbehrliche für den Schuldner, dessen Ehefrau und der bei ihm lebenden Kinder können nicht gepfändet werden 901.

Königliches Haus, zeugschaftliche Vernehmung der Mitglieder desselben 403.
Körperschaften, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16 — Befugniß zur Prozeßführung 58, 61, 62 — gesetzliche Vertretung vor Gericht 58—62 — Vollmachten von Seite ihrer Verwaltungen 85, 86 — Zustellungen an solche 193, 206 — die unter der Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehen, Vollstreckung gegen dieselben 882 — in den Versammlungsorten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Körperschaften darf ein Schuldner nicht verhaftet werden 1147.
Kost, inwieweit für Forderungen hiefür auf gewisse Bezüge Arrest angelegt werden kann 968 — Immission für Kostforderungen in elterliche Nutzungsbezüge 1008.
Kostbarkeiten, die dem Gantschuldner gehören, sind an das Gericht abzuliefern 1240.
Kosten, Nichteinrechnung derselben in die Klagssumme bei Bemessung der Zuständigkeit 3, 7; Zuständigkeit im Kostenpunkte 33; Entscheidungen im Kostenpunkte bei Gesuchen um Festsetzung der Zuständigkeit 37 — Kosten in Folge des Einschreitens der bewaffneten Macht, Klagen auf Ersatz derselben 604, 38, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hiebei 160 — bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 — für Erledigung von Ersuchen ausländischer Gerichte 55 — Mehrkosten bei unterlassener Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters von Streitgenossen 64 — aus Anlaß verzögerter Benennung des rechten Besitzers 74 — Vollmacht zur Empfangnahme der vom Gegner zu bezahlenden Prozeßkosten 92 — Tragung derselben durch den Kläger im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99 — Verurtheilung in die wegen Nichtleistung der Sicherheit für Prozeßkosten verursachten Kosten 123 — Armenrecht 133—145 — bei Vertagungen in Handhabung der Sitzungspolizei 151 — vorläufige Auslage derselben während des Prozesses 105 — Persönliche Verurtheilung von gesetzlichen Vertretern, Anwälten und sonstigen Prozeßbevollmächtigten zur Kostentragung 110 — Entscheidung im Kostenpunkte 111 — Ermächtigung des Anwalts der obsiegenden Partei, die Verurtheilung im Kostenpunkte allein und im eigenen Namen in Vollzug setzen zu lassen 112 — Liquidation und Festsetzung der Kosten der obsiegenden Partei im Anwaltsprozesse 113, 114, im Parteiprozesse 115; Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten gegenüber der eigenen Partei 117; Geltendmachung der Forderungen für Gebühren und Auslagen von Anwälten, Beiständen und Bevollmächtigten gegenüber der eigenen Partei 118 — Aufforderung an die empfangsberechtigte Partei zur Festsetzung oder Angabe der Kosten, wenn von deren vorgängigem Ersatze die Erhebung einer neuen Klage oder die Fortsetzung des Verfahrens abhängig ist 116 — Angabe von Kostenvorschüssen auf den Kostenverzeichnissen der Anwälte bei Festsetzung der Kosten der eigenen Partei gegenüber 118 — Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120—124 — Verurtheilung in die Kosten wegen unterlassener Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden 172—174 — als Folge der frühern Ausdehnung der Klage bei späterer Beschränkung derselben 183 — Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten 185 — Verurtheilung in die Kosten bei Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts wegen Mangels des Werths des Streitgegenstands 188 — Mehrkosten in Folge der Wahl des Gerichtsvollziehers außerhalb des betreffenden einzelngerichtlichen Sprengels, 200, 206, 839 — für Ergänzung oder Berichtigung fehlerhafter Zustellungen 220 — aus Anlaß von Vertagungen 251 — Offizialausspruch über die Kosten im Urtheile 262; Nachholung des übergangenen Ausspruchs über die Prozeßkosten 283 — Kosten der Verbesserung eines Urtheils 282, 283 — Verurtheilung in die Kosten im Versäumungsurtheile 297, 301, 303, 304, 520, 521 — Hinterlegung der Kosten der Beweisaufnahme 343 — Vertagung einer Verhandlung oder Zeugenvernehmung wegen Ungebühr der Parteien, Beistände oder Gewalthaber auf Kosten des Schuldigen 151, 420 — Verurtheilung ungehorsamer Zeugen in die Kosten 427, 430, 432; desgleichen von Sachverständigen 441 — Haftung des in den Streit eingetretenen Rechtsnachfolgers für die bisherigen Kosten 493 — Vorbehalt der Entscheidung über dieselben bei Verweisung einer Sache durch das Einzelngericht an das Collegialgericht 511 — Entscheidung über dieselben beim Verfahren mittels bedingten Zahlungsbefehls 567, beim Aufforderungsverfahren 576, beim Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 581, im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 601, im Verfahren bei Klagen auf Ersatz der durch Einschreiten der bewaffneten Macht erwachsenen Kosten 604 — Kosten für die dem Schuldner beigegebene Wache statt der Verhaftung desselben als Vorsichtsverfügung sind von diesem vorzuschießen 616 — Entscheidung über die Kosten beim Verfahren

bezüglich der Erlassung einer Vorsichtsverfügung 636, 640 — die Kosten sind bei Berechnung der Berufungssumme nicht in Betracht zu ziehen 686; sind von dem Appellaten zu tragen, wenn er das Vorhandensein der Berufungssumme mit Unrecht bestritten hat 691; Befugniß des Obergerichts, die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszugs abzuändern 728; Verurtheilung einer obsiegenden Partei in die Kosten der zweiten Instanz wegen verspäteten Vorbringens neuer Thatsachen und Beweismittel 736 — Verurtheilung eines Richterbeamten in die Kosten 750 — Haftung der säumigen Partei für die Kosten, die aus der verzögerten Zustellung der Antwort auf die Beschwerdeschrift bei Nichtigkeitsbeschwerden entstehen 805 — Kosten der Vornahme einer Handlung durch dritte Personen statt des Verpflichteten im Vollstreckungsverfahren 862 — Kosten wegen Störungen in dem zuerkannten Besitze und wegen sonstiger Handlungen, die eine Partei zu unterlassen hatte 863, 864 — Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten als Voraussetzung der Einstellung der Vollstreckung 871 — Kosten im Vollstreckungsverfahren 878, 879, gleichen Rang mit denselben haben die Ansprüche des Verwalters im Subhastationsverfahren 1124 — Tragung der Kosten im Rechnungsprozesse 891; und im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 900 — bei Pfändungen von Fahrnissen 904, 936; Rang derselben bei gerichtlicher Vertheilung des Erlöses 938, außergerichtliche Vertheilung des Erlöses 939; Kosten, die durch das Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung entstehen 946; Liquidirung und Festsetzung der Kosten 954, 115 — Abzug und Ersatz der durch den Arrest auf Forderungen und die Hinterlegung dem Drittschuldner erwachsenen Kosten 979, 995, 996; Rang der den Gläubigern durch die Arrestanlegung, die Klage auf Einweisung und die Geltendmachung ihrer Forderungen erwachsenen Kosten 991; Festsetzung der dem Drittschuldner erwachsenen Kosten durch den Bezirksgerichtsvorstand 996 — Rang der Kosten des Rechnungs- und Vertheilungsverfahrens im Immissionsverfahren 1024, Kosten, die durch Nichtvorlage der betreffenden Urkunden entstehen 1026, die durch nachträgliche Einwendungen entstehen 1028; Bekanntmachung der Beendigung der Einweisung auf Kosten des Schuldners 1036 — Kosten der neuen Zustellung des Befriedigungsgebots im Subhastationsverfahren 1041; des Versteigerungsprotokolls sind durch den Ansteigerer sofort zu entrichten 1057; Kosten weiterer als der im Gesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Versteigerung 1063, Zahlung der dem Resolutionsberechtigten erwachsenen Kosten durch Betheiligte 1090; Rang der Kosten der Vollstreckung im Vertheilungsverfahren 1092; Kosten der Aufstellung eines besondern Anwalts in diesem Verfahren 1108; Festsetzung der bisher nur anschlagsweise eingestellten Kosten beim Abschlusse des Vertheilungsplans 1109; Uebernahme der durch die nachträglichen Anmeldungen und Einwendungen entstehenden besondern Kosten durch die betreffende Partei 1112; Kosten, welche durch Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans entstehen 1113; Haftung des ersten Ansteigerers für die Kosten der Wiederversteigerung 1138 — Vorschuß der durch vorläufige Ueberwachung eines zu verhaftenden öffentlichen Bediensteten entstehenden Kosten 1144; Kosten der Stellvertretung eines verhafteten öffentlichen Bediensteten 1144; Hinterlegung der zum Unterhalte des Schuldners in der Schuldhaft erforderlichen Beträge 1157; desgleichen der durch Erkrankung des Schuldners im Schuldgefängnisse entstehenden Kosten 1170 — Fortsetzung einer Vollstreckung gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen die Gant eröffnet wurde, auf Kosten des Gläubigers 1218; Kosten der durch einzelne Gantgläubiger betriebenen Anfechtung früherer Rechtshandlungen des Gantschuldners 1230; von der Versiegelung sind Gegenstände auszunehmen, deren Aufbewahrung der Gantmasse unverhältnißmäßige Kosten verursachen 1239, Veräußerung dieser Gegenstände 1243; Haftung des Gläubigers für alle durch die Verspätung der Anmeldung veranlaßten besondern Kosten 1261; Vorlage einer Uebersicht der auf die Masse fallenden Kosten in der Gläubigerversammlung 1266; wann das Gantverfahren auf Kosten der Gantmasse nicht weiter betrieben werden soll 1267; Kosten der nachträglichen Anmeldungen und Einwendungen 1270; Vertagung der Verhandlung über Streitigkeiten über angemeldete Forderungen auf Kosten der säumigen Partei 1274; Kosten der Aufstellung eines besonderen Anwalts bei solchen Streitigkeiten 1271; Auszahlung der auf die Masse fallenden Kosten des Verfahrens, der Verwaltung und Vertretung der Masse 1294, 1298, besondere Kosten bei verschiedenen Vertheilungsmassen 1299; Kosten des Verfahrens bezüglich der Abänderungen des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305; Prozeßkosten aus veräußerten Klagerechten 1309; Tragung der Kosten der Bekanntmachung der beendigten Gant

1318 — Ersatz der Kosten durch den unbefugt als Gewalthaber Aufgetretenen 98, 100; durch den unterliegenden Theil an die Gegenpartei 106; insbesondere der Reisekosten: eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Beistand oder Bevollmächtigter bei einem Handels- oder Einzelngerichte 106, eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung vor einem Bezirks-, Appellations- oder Handelsappellationsgerichte 106, der Parteien 106; von Gebühren für die Thätigkeit des Fiskals oder des in eigener Sache aufgetretenen Advokaten 107 — Vertheilung der Kosten, wenn die unterliegende Partei aus mehreren Personen besteht 108; Vergleichung und Theilung der Kosten 109, 113 — Ersatz der Kosten vor Erhebung einer neuen Klage 116, 185, 188, 303, 304, 498, 521 — Kostenersatz wegen Versäumniß von Fristen und Tagfahrten 215; beim Abstande vom Prozesse 498; in Beschwerdesachen, wenn eine zugestellte Beschwerdeschrift nicht eingereicht wird 744 — Entscheidung des Gantgerichts über den Ersatz der in einem früher anhängigen Rechtsstreite erwachsenen Kosten 1181.

Kostenverzeichniß, s. Kosten.

Kranke, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist, darf nicht gepfändet werden 901 — wann diese im Immissionsverfahren zur Räumung ihrer Wohnung nicht gezwungen werden dürfen 1015.

Krankheit, als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 216, 217 — Verkündung des Urtheils bei eintretender Krankheit eines Richters 277 — einer Partei oder eines Dritten als Grund zur Errichtung einer Vergleichungsurkunde bei dem Gerichte des Wohnorts oder in der Wohnung des Kranken 380, 381 — von Zeugen als Grund zur Vernehmung in ihrer Wohnung 404 — der schwurpflichtigen Partei, Eidesabnahme in diesem Falle 479 — eines Ehetheils im Ehescheidungsprozesse, Vornahme des Sühneversuchs in diesem Falle 660.

Kreisumlagen, deren Rang bei Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997; Rang bei der Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, 1008, Anschließung wegen derselben im Immissionsverfahren 1020, 1022; Rang bei der Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Küchengeräthe, unentbehrliches, des Schuldners, dessen Ehefrau und der bei ihm lebenden Kinder, dasselbe kann nicht gepfändet werden 901.

Künstler, die unentbehrlichen Werkzeuge derselben können nicht gepfändet werden 901.

Kunden, Beweiskraft der Bücher von Gewerbtreibenden gegenüber ihren Kunden 365.

Kundmachung, der von einem Einzelngerichte angeordneten Beweiserhebung an die Partei 525 — der Entwerfung des Vertheilungsplans an die Gläubiger und den Schuldner im Gantverfahren 1302, 1307.
s. auch Mittheilung und Zeugen.

Kunstleven, Gerichtsstand derselben 18.

Kunstsachen, gepfändete, Versteigerung derselben 927.

Kunstverständiger, s. Sachverständiger.

Ladungen, Dienst des Gerichtsvollziehers in Bezug auf dieselben 101 — Einrede der nicht ordnungsmäßigen Ladung 186 — Wirkung der Ladung zu einer Tagfahrt, je nachdem dieselbe auf eine bestimmte oder auf eine nicht bestimmte Stunde erfolgt ist 207 — Erweiterung der Zwischenräume zwischen Ladung und Tagfahrt mit Rücksicht auf die Ortsentfernung des Geladenen oder deshalb, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, s. Erweiterung — Ladungen im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 501, 504 — besonderes Erforderniß der Ladung im Wechselprozesse 541 — Ladung der Betheiligten im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 808 — ungehörige, als Grund der Zulässigkeit nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen gegen den Abschluß des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1112 — Ladung der Gantgläubiger im Liquidationsverfahren 1252—1256, 1261; nicht erfolgte persönliche Ladung als Grund der Zulässigkeit nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen 1270, desgleichen der Nichtigkeitsklage gegen das Liquidations- und Vertheilungsverfahren 1307; Ladung des Gantschuldners 1264; der Gläubiger bezüglich der Abschließung eines Accords 1316.
s. auch Aufforderung und Vorladungen.

Lagerbücher, Beweiskraft derselben 360 — Aechtheit derselben 374.

Landgerichte, s. Einzelngerichte.

Landrecht, preußisches, Klagen auf Ungiltigerklärung einer Ehe 676.

Landtag, Mitglieder der Kammer desselben, Vollstreckung der Personalhaft gegen diese 1143.
Lasten, die auf Mieth- oder Pachtobjekten haften und dem jeweiligen Besitzer obliegen, deren Rang beim Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997; dann bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, 1008, Befugniß zur Anschließung wegen derselben 1020, 1022; deren Rang bei der Vertheilung im Subhastationsverfahren 1092.
Lebensbedürfnisse, Arrestanlage für geleistete, unentbehrliche Lebensbedürfnisse 968; Zulässigkeit der Immission 1008; Rücksichtnahme auf die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse des Schuldners und seiner Angehörigen bei der Immission 1014, im Subhastationsverfahren 1049, bei der Gant 1209, 1280.
Lebensversicherungen, inwieweit Bezüge aus denselben mit Arrest belegt werden können 970.
Legitimation zum selbstständigen Handeln oder zur Vertretung vor Gericht 58—62.
Lehen, die besondern gesetzlichen Bestimmungen über Lehen werden durch die Bestimmungen über die Vollstreckung und das Gantverfahren nicht geändert 880, 1188.
Lehrlinge, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Lehrlingen und Handwerksmeistern 6 — Gerichtsstand derselben 18.
Leibrenten, deren Berechnung bei der Vertheilung im Subhastationsverfahren 1120, im Gantverfahren 1300 — Widerruf der hierüber vom Gantschuldner abgeschlossenen Verträge durch die Gläubigerschaft 1224, 1227.
Leichenbegängniß, während der Schuldner einem solchen beiwohnt, darf er nicht verhaftet werden 1147.
Leichenkassen, inwieweit Bezüge aus denselben dem Arreste unterliegen 970.
Leihanstalten, öffentliche, deren besondere Rechte in Beziehung auf Gegenstände der Gantmasse, die bei ihnen verpfändet wurden 1214; Auslösung solcher Gegenstände aus verfügbaren Massegeldern 1250.
Leistungen, jährliche, Anschlag derselben bei Werthsberechnung des Streitgegenstands 4 — an den Gerichtsvollzieher während des Vollstreckungsverfahrens 838 — beanspruchte, im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897, 899 — beweglicher Sachen, darauf gerichtete Forderungen unterliegen dem Arreste 966, Auslieferung durch den Drittschuldner 987, 988 — Leistungen an Resolutionsberechtigte, Uebernahme derselben durch den Ansteigerer im Subhastationsverfahren 1090 — Anfechtbarkeit der nach der Ganteröffnung an den Gantschuldner gemachten Leistungen 1212; Ungiltigkeit der vom Gantschuldner gemachten 1222, 1225; wer die zur Erhaltung des Faust- oder Nutzungspfands erforderlichen Leistungen bei der Gant zu tragen hat 1300.
Leitung, der Verhandlung 150 — des Gesammtverfahrens bei der Subhastation im Falle der Verbindung 1084 — der definitiven Masseverwaltung im Gantverfahren 1280, der Verhandlungen des Gläubigerausschusses 1284.
Letztwillige Verfügungen, Gerichtsstand bei Klagen aus solchen 22.
Liegenschaften, vermiethete oder verpachtete, was bei der Arrestanlage auf die Zinse von solchen vorzugsweise hieraus zu berichtigen ist 997; Rang unter mehreren eingewiesenen Arrestklägern 1001 — Einweisung in die Erträgnisse derselben (Immission) 1007—1037 — Beschlagnahme und Zwangsveräußerung 1038—1138 — Versteigerung von Liegenschaften, die zu einer Gantmasse gehören 1290, Anweisung des Erlöses hieraus an die Hypothekgläubiger 1297.
s. auch Vollstreckungen und Immobilien.
Liquidation, der Kosten im Anwaltsprozesse für die obsiegende Partei 113, 114; des Anwalts gegenüber der eigenen Partei 118; im Parteiprozesse 115, 118; im Verfahren bei der Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 954 — des Guthabens des Resolutionsberechtigten im Subhastationsverfahren 1090 — des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung erwachsenen Schadens 119 — Verfahren bei vorbehaltener Liquidation im Vollstreckungsverfahren 896—900 — Liquidationsverfahren in Gantsachen 1252—1270; Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei Liquidationen im Gantverfahren 120; Entschädigungsansprüche wegen Nichterfüllung der mit dem Gantschuldner früher abgeschlossenen Verträge sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen 1220; Verfahren nach geschlossener Liquidation 1280; Beschlüsse im Falle der Verzögerung von Liquidationsprozessen 1286; Auszahlung von Forderungen, die bei der Liquidation nicht beanstandet wurden 1294; Anfechtung des Liquidationsverfahrens als nichtig 1307.

Liquidatoren von Handelsgesellschaften, Gerichtsstand derselben 17 — Zustellungen an dieselben 193, 206.
Liquidstellung von Forderungen im Gantverfahren, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind 1180; Streitigkeiten hierüber 1182, 1260.
Localisirung der Anwaltspraxis im Allgemeinen 79, 80; beim Verfahren auf einfache Vorstellungen 644.
Löschung, der Hypotheken im Subhastationsverfahren 1078, 1115, 1117, Rang der hiedurch entstehenden Kosten 1092 — der Eintragung der Ganteröffnung 1204; sonstige Löschungen im Gantverfahren 1306, 1307.
Lohn von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Taglöhnern, Fabrik- und ähnlichen Arbeitern, inwieweit derselbe nicht mit Arrest belegt werden kann 967.
Loos zur Entscheidung der Parteistellung bei Doppelklagen 177.
Macht, bewaffnete, Klagen auf Ersatz der mit ihrem Einschreiten verbundenen Kosten: Beschränkung der Zulässigkeit 591, 604 — Zuständigkeit 590, 604 — Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Verfahren 592—604 — Mitwirkung des Staatsanwalts 160.
Mähen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Mähen 6.
Mäkler, Vorlegung ihrer Tagebücher 175 — Beweiskraft ihrer Bücher und Schlußnoten 364, 365 — Veräußerung beweglicher Gantgegenstände durch dieselben 1290.
Mängel an den Erfordernissen einer Prozeßhandlung als Nichtigkeitsgrund 218 — äußere, an Protokollen, Urkunden und Büchern, Bedeutung für die Beweiskraft 168, 365, 368, 369 — Constatirung derselben bei Feststellung des sicheren Datums von Privaturkunden 359.
Mandat, bedingtes, s. Zahlungsbefehl.
Manifestationseid, s. Offenbarungseid.
Marksteine als Beweismittel 395.
Marktstreitigkeiten, Zuständigkeit 6.
Markung, Versteigerung von Grundstücken in der betreffenden Markung 1056.
Masse, Absonderung und Bildung verschiedener Massen bei Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 938, 965, bei der Subhastation 1102 — Behandlung der bei der Personalhaft hinterlegten Unterhaltsbeträge als eine Masse 1162 — Masse bei der Gant, s. Gant.
Masseverwalter in der Gant, provisorischer: Aufstellung desselben 1195, 1199; Belehrung, Verpflichtung und Einweisung desselben 1233; Aufstellung eines neuen Masseverwalters oder eines Stellvertreters 1237; Aufgabe, Befugnisse und Obliegenheiten desselben 1230, 1231, 1234, 1235, 1236, 1238, 1240, 1241, 1242, 1244 bis 1248, 1289; Belohnung desselben 1235 — definitiver Masseverwalter: Wahl desselben 1253, 1280; Belehrung, Verpflichtung und Einweisung 1290; Aufgabe, Befugnisse und Obliegenheiten 1230, 1231, 1284, 1289—1293; Belohnung 1293. — Sonstige Bestimmungen: Zustellungen an den Masseverwalter für die Gantmasse 193, 206 — Anzeige über den Besitz von Massegegenständen an den Masseverwalter und Ablieferung letzterer 1201 — Funktionen des Masseverwalters, wenn nach Beendigung der Gant noch einzelne zur Masse gehörige Vermögenstheile zum Vorschein oder zur Geltung kommen 1314 — Obliegenheiten des Masseverwalters nach Abschluß eines Accords 1316, 1317.
Masseverwaltung in der Gant, provisorische 1233—1251, definitive 1280—1293.
Mehrerlös, in Folge neuerlichen Ausgebots bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel 931, 965 — bei der Wiederversteigerung im Subhastationsverfahren 1138.
Mehrgebot, Wirkung desselben bei der Versteigerung im Subhastationsverfahren 1070.
Mehrheit, von Rechtsstreitigkeiten, Verbindung mehrerer bei einem Gerichte anhängiger Rechtsstreitigkeiten 157 — von Ansprüchen gegen den nämlichen Beklagten, Verbindung in einer Klage 178 — von gleichartigen Ansprüchen oder Verpflichtungen als Grund gemeinschaftlicher Rechtsverfolgung und Vertheidigung (Streitgenossenschaft) 63 — Bemessung der Zuständigkeit bei einer Mehrheit von Klägern, Beklagten oder Ansprüchen in einer Klage 3 — Gerichtsstand bei einer Mehrheit von Beklagten 20 — Trennung der Verhandlung bei einer Mehrheit von Streitpunkten in einem Rechtsstreite 157 — Verbindung und Trennung der Verhandlung bei einer Mehrheit von Parteien 157 — Reihenfolge der Verhandlung bei mehreren Streitpunkten 157 — Mehrheit von Schwurpflichtigen 453, 466, 467, 472 — Mehrheit von Schiedsrichtern 1336.
Meineid als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens 761.

Meineidsverwarnung, beim Zeugeneid 416 — beim Parteieneid 475, insbesondere bei Tauben, welche lesen können 476, bei Stummen und Taubstummen, welche lesen und schreiben können 476, bei Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477.
Meistgebot, bei Versteigerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel 931, 965, 992 — bei der Zwangsversteigerung von Immobilien 1070; Vorkaufsrechte hiebei gegenüber dem Meistgebote 1091.
Meßstreitigkeiten, Zuständigkeit 6.
Miethe, Immission in vermiethete Immobilien 1009.
Miether beschlagnahmter Immobilien, Zustellungen und Aufforderungen an denselben 1048.
Miethforderungen, Zuständigkeit bezüglich solcher 6 — Arrest hiefür auf Alimentations- und Unterstützungsbezüge 968 — Arrest und Immission hiefür auf und in die Nutzungsbezüge der Eltern aus dem Sondervermögen der Kinder 968, 1008.
Miethverhältnisse, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten hierüber 6.
Miethverträge des Gantschuldners 1220.
Miethzinse, besondere Bestimmungen über Arrest auf solche 997—1001 — Verhältniß des Arrests auf Miethzinsen zur Immission in vermiethete Immobilien 1009, zur Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache 1038 — Zahlung von solchen an den Schuldner nach Bekanntmachung des Immissionsurtheils 1013 — Entrichtung der Miethzinsen aus beschlagnahmten Immobilien 1048, 1050.
Milderung von Strafbeschlüssen durch das Obergericht 728.
Militärbeamte, Personalhaft gegen dieselben 1143, 1144, 1168.
Militärbehörden, Vermittlungsamt derselben 222 — Constatirung und Wirkung der vor einem solchen Vermittlungsamte abgeschlossenen Uebereinkunft 223 — Mittheilung an solche über den bevorstehenden Vollzug der Personalhaft gegen Militärpersonen und Vorkehrung der Stellvertretung hiebei 1144.
Militärcommandanten, s. Commandanten.
Militärpersonen, Gerichtsstand 18 — Zustellungen für solche an Commandanten 193, 206 — Arrest auf Dienstbezüge und Quiescenzgehalte derselben 967 — Personalhaft gegen dieselben 1143, 1144, 1168.
Mindererlös, im Falle wiederholten Ausgebots gepfändeter Fahrnisse 931 — bei der Wiederversteigerung im Subhastationsverfahren 1138.
Minderjährige, wie weit sie als Zeugen eidesunfähig sind 418 — Leistung von Parteieiden durch solche 451, 472 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Benachtheiligung derselben 761, 773 — Unfähigkeit derselben zum Schiedsrichteramte 1322.
Minister, Verantwortlichkeit in Bezug auf Vollstreckung gegen den Fiskus 882.
Ministerialverfügungen, allgemeine, über die Zulassung von Rechtspraktikanten zur mündlichen Rechtsvertheidigung vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80.
Miteigenthümer, Antheil derselben an gemeinschaftlichen Sachen als Gegenstand der Vollstreckung 858.
Miterbe, Antheil desselben an gemeinschaftlichen Sachen als Gegenstand der Vollstreckung 858.
Mitglieder, Zustellung an vertretungsberechtigte Mitglieder von Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften 193, 206, an Mitglieder von Handelsgesellschaften 193, 206 — Eidesleistung durch Mitglieder von Genossenschaften, Gesellschaften und Vereinen für diese 453, 472 — Folgen der Gant über das Vermögen einer Gesellschaft oder Genossenschaft in Bezug auf Ganteröffnung über das Privatvermögen solidarisch haftender Mitglieder 1176 — Personalhaft gegen Mitglieder des Landtags 1143.
Mittagsstunde, Bedeutung bei Tagfahrten 207, für die Feststellung der Zeit der Verkündung des Ganterkenntnisses 1206.
Mittheilung, Dienst der Gerichtsvollzieher in Bezug auf Mittheilungen einer Partei an die andere 101 — an die Anwälte über Zeit und Ort der Erhebungen im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des durch Aufläufe verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht verursachten Kosten 597, 604 — an die Gegenpartei über den Eintrag des Verbots der Veräußerung und weitern Belastung unbeweglicher Güter in das Hypothekenbuch 625 — über Entwerfung und Abschluß des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1103, 1111, 1117, im Gantverfahren 1302, 1304, 1307 — an die vorgesetzte Dienstbehörde bei Personalhaft gegen Offiziere, Militärbeamte, öffentliche Bedienstete, Geistliche ꝛc., dann an den Gerichtsvollzieher über die Anordnung der Stellvertretung 1144 — an den Gläubiger über Ablauf der Unter-

suchungs- oder Strafhaft eines zugleich mit Personalhaft belegten Schuldners 1154, 1171; über die Entlassung von Militärpersonen aus der Personalhaft wegen Einberufung zum Dienst 1168, 1171; über Ablieferung des Schuldgefangenen in Untersuchungs- oder Strafhaft, dann über dessen Zurücklieferung in das Schuldgefängniß 1169, 1171; über Erkrankung des Schuldgefangenen 1170, 1171 — an den Gefängnißvorstand, wenn ein mit Personalhaft belegter Untersuchungs- oder Strafgefangener in ein anderes Untersuchungs- oder Strafgefängniß verbracht wird 1152 — an den Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter über Verhängung der Personalhaft gegen einen Untersuchungsgefangenen 1152 — beim Abschlusse eines Accords 1316 — Mittheilung von Urkunden, s. Urkunden, von Abschriften, s. Abschriften, von Akten, s. Akten.

Mitunterschrift der Partei in einem Gerichtsvollzieherakt anstatt der Specialermächtigung 102.

Mobilien, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Rechte des Vermiethers an den Mobilien des Miethers 6.
s. im Uebrigen Fahrnisse, Vollstreckungen und Gant.

Mobiliarschaft des Gantschuldners, Versiegelung oder Verzeichnung 1238—1240.

Mobilmachung, Einfluß auf die Vollstreckung der Personalhaft gegen Militärpersonen 1143, 1168.

Monat, Berechnung bei Fristen 208.

Motivirte Anträge, s. Anträge.

Nachgebot bei Zwangsversteigerungen von Immobilien findet nicht statt 1060.

Nachholung versäumter Prozeßhandlungen 215, 217, insbesondere nach Ablauf der Fristen für das Vorverfahren 251.

Nachklage, Sicherheitsleistung für die vorbehaltene Nachklage 125—129 — im Wechselprozesse 550.

Nachlässe, durch dem Schuldner bewilligte Nachlässe kann kein anderer Gläubiger in der Anwendung der ihm zustehenden Vollstreckungsmittel beschränkt oder aufgehalten werden 866.

Nachlässigkeit, der Gewalthaber oder Gerichtsvollzieher ist kein Grund zur Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse von Fristen und Tagfahrten 216 — in Betreibung des Subhastationsverfahrens berechtigt zur Subrogation anderer Gläubiger 1088.

Nachlaß, Unzulänglichkeit desselben, Ganteröffnung über denselben von Amtswegen 1175.

Nachlaßmasse, siehe: Erbmasse und Erbschaft.

Nachlaßverträge, Specialvollmacht hiezu nöthig 92.

Nachmonat, die Raten für denselben aus gewissen Dienstbezügen, Quiescenzgehalten und Pensionen unterliegen dem Arreste nicht 970.

Nachtheile, der Versäumung von Tagfahrten und Fristen 215, 251 — Haftung einer Partei für die Nachtheile aus einer Verzögerung des Prozesses durch verspätete oder unvollständige Anträge 251 — Eintritt eines unersetzlichen oder unverhältnißmäßigen Nachtheils als Grund vorläufiger Vollstreckung des Urtheils 268 — welche dem Zeugen aus seinem Zeugnisse erwachsen, als Grund der Verweigerung des Zeugnisses 401 — wann zum Nachtheile des Appellanten entschieden werden darf 729 — der Partei durch strafbare Verletzung der Amtspflicht eines Richters, eines Minderjährigen, Entmündigten oder eines Dritten durch ein Urtheil, als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761, 763, 765 — Haftung für Nachtheile, welche der Gantmasse erwachsen 1230; Verfügungen wegen des mit dem Stillstande eines Erwerbsgeschäfts für die Gantmasse verbundenen Nachtheils 1242, 1280.

Nachträge, in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sicheren Datums 359 — im Verfahren bei einfachen Vorstellungen 648 — im Vermögensverzeichnisse des Gantschuldners 1247;
zur Klage s. Klagnachträge.

Nachweis, der Verhinderung zum Erscheinen bei der Ablängnung einer Wechselunterschrift 541 — der durch die vollstreckbare Urkunde nicht nachgewiesenen Thatsachen behufs der Vollstreckung dieser Urkunde 821 — der Ermächtigung zur Vollstreckung der Personalhaft 1145; des Gläubigers, daß der Schuldner Befriedigungsmittel besitzt, behufs der Verhaftung desselben 1164, 1166, 1167; des Schuldners, daß er keine Befriedigungsmittel besitzt, behufs der Entlassung aus der Haft 1165 — über den Vermögensstand des Gantschuldners 1248, tabellarischer Nachweis der Anmeldungen im Liquidationsverfahren 1265, 1266, 1268.
s. auch Beweis.

Nachzahlung von Kosten, Gebühren u. s. w. im Armenrechte 143.
Nahrungsmittel, welche der Schuldner und seine Familie für 14 Tage bedürfen, können nicht gepfändet werden 901.
Namenszug, des Richters auf einer nicht anerkannten oder als falsch angefochtenen Urkunde 528 — des Gerichtsvollziehers und des Schuldners auf gepfändeten Creditpapieren 911.
s. auch Handzug.
Naturalleistungen, Berechnung bei Feststellung des Werths des Streitgegenstands 4.
Nebenforderungen, an Zinsen, Früchten und Entschädigungen, wann diese auch in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht werden dürfen 705 — Anmeldung derselben im Immissionsverfahren 1025.
Nebenintervention, s. Intervention.
Nebensachen, Zuständigkeit für dieselben 33.
Neuerung, einseitige, bezügliche Wirkung der Klagzustellung 179.
Nichterscheinen, s. Erscheinen.
Nichtigkeit, wegen Behinderung des Richters oder Gerichtsschreibers 41, 52 — wegen Ablehnung des Richters oder Gerichtsschreibers 51, 52 — wegen Mangels der Befugniß, vor Gericht zu handeln 62 — wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 95—100, des Gerichtsvollziehers 103 — von Zustellungen als Folge der Behinderung des Gerichtsvollziehers 201, 206; sonstiger fehlerhafter Zustellungen 218—220; nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter Zustellungen 220 — Nichtigkeit von Prozeßhandlungen 218, Umfang der Nichtigkeit 218, Geltendmachung derselben 219, Verhältniß dieser Geltendmachung zur vorläufigen Ablehnung des Gerichtsstands oder einer Gerichtsperson und zum Vorbringen bestimmter anderer prozeßhindernder Einreden 219, Entscheidung über die Nichtigkeit einer Prozeßhandlung 220 — Nichtigkeit der Ehe 676—679, 681 — der Berufung 724, 725 — des erstinstanziellen Urtheils 733 — der im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Entscheidungen 788; Ausschluß der schiedsrichterlichen Verhandlung und Entscheidung über diese Nichtigkeiten 1320 — der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verspätung oder eines andern Formfehlers 812 — einer zu vollstreckenden Entscheidung wegen Mangels der Vollmacht 877 — gewisser Handlungen und Zahlungen des Schuldners nach Bekanntmachung des Immissionsurtheils 1013 — gewisser Verträge oder Verfügungen nach der Vormerkung der Beschlagnahme von Immobilien im Hypothekenbuche 1050 — des Subhastationsverfahrens wegen Nichtbeobachtung gewisser Förmlichkeiten und Fristen 1076, 1077, ebenso bei der Wiederversteigerung 1136 — die Nichtigkeit der ursprünglichen Verhaftung hat keinen Einfluß auf die Anschließung eines andern Gläubigers 1161 — gewisser Rechtshandlungen des Gantschuldners nach Verkündung des Ganterkenntnisses 1210—1212; des Liquidations- und Vertheilungsverfahrens 1307 — jeder Schiedsvertrag muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden 1319.
Nichtigkeitsbeschwerden, allgemeine Bestimmungen 788—820; insbesondere Zulässigkeit 788—795, Zuständigkeit 796, Frist zur Erhebung 797, Art und Weise der Erhebung 798, Wirkungen 799, 871, Verfahren 800—810, Urtheil 811—819, Verfahren nach dem Urtheile 820, wann der oberste Gerichtshof über eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde in Plenarsitzung zu entscheiden hat 820 — wann dieselbe gegen die in Beschwerdesachen ergangenen Entscheidungen zulässig ist 759 — Einlegung derselben als Grund der Einstellung der Vollstreckung 871 — gegen Urtheile, welche den Widerspruch gegen das Befriedigungsgebot im Subhastationsverfahren abgewiesen haben 1041 — gegen die von Schiedsgerichten erlassenen Urtheile 1341.
Nichtigkeitsklagen, wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 95—99, des Gerichtsvollziehers 103 — gegen die Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 951, 965 — gegen die dem Rechner ertheilte Entlastung oder die Vertheilung im Immissionsverfahren 1035 — gegen das Subhastationsverfahren überhaupt 1077, gegen die Vertheilung in diesem Verfahren 1117.
s. auch Nichtigkeit.
Nichtstreitige Rechtspflege, Amtsthätigkeit in derselben als Behinderungsgrund des Richters 40 — Beschwerde wegen Verzögerung derselben 56 — Rechtsmittel der Beschwerde und Gegenvorstellung 760.
Niederlassung, Gerichtsstand der Niederlassung bei Kaufleuten, Handels- und andern Gesellschaften und Genossenschaften 12, 16, 17, 24, 25.

Notare, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen gegen dieselben 5, Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Klagen 160, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der schiedsrichterlichen Entscheidung 38, 1320 — einstweilige Befreiung von Gebühren der Notare im Armenrechte 134, 143; Bezeichnung derselben für die Notariatsgeschäfte in Armensachen 139—141; Beitreibung ihrer Gebühren im Falle Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei 144 — Feststellung des sicheren Datums einer Privaturkunde durch dieselben 358, 359 — Beweiskraft ihrer Bücher gegenüber ihren Clienten, Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — Urkunden eines bayerischen Notars sind im ganzen Königreiche vollstreckbar 822 — wann dieselben Versteigerungen gepfändeter Gegenstände abhalten dürfen 925 — als Versteigerungsbeamte im Subhastationsverfahren 1052 — deren Thätigkeit im Gantverfahren 1290.

Notariatsurkunden, inwieweit solche durch Protokolle von Vermittlungsämtern ersetzt werden 223 — Mangel der erforderlichen gerichtlichen Beglaubigung 372 — bayerische, sind im ganzen Königreiche vollstreckbar 822 — über Einwilligung zur Freilassung des Schuldgefangenen 1163.

Nutznießer, von Früchten, die noch mit dem Boden zusammenhängen, gegen diesen ist die Pfändung dieser Früchte statthaft 956; Widerspruch desselben gegen die Veräußerung von Samenfrüchten, Futter und Streu, welche auf dem Gute zu verbrauchen sind 964.

Nutzungen, Nichteinrechnung derselben in die Klagssumme bei Bemessung der Zuständigkeit 3, 7; ebenso in die Berufungssumme 686 — Nutzungsbezüge der Eltern am Sondergute der Kinder, inwieweit diese dem Arreste unterliegen 968 — Nutzgenuß des Schuldners an einer Liegenschaft, wann hier das Immissionsverfahren zulässig ist 1007, 1008, 1014 — inwieweit der Nutzgenuß des Gantschuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder zur Gantmasse gezogen werden kann 1209, 1281; Rechte des Gläubigers, dessen volle Befriedigung aus einem Nutzungspfande ungewiß oder erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist 1300.

Obergericht, Zuständigkeit: zur Festsetzung der Competenz 34, bei der Berufung 696, bei der Beschwerde 739, 759, in Bezug auf die Wiederaufnahme 767, gegenüber schiedsgerichtlichen Urtheilen 1340.

Obergutachten von Sachverständigen 448.

Obmann bei Schiedsgerichten 1335.

Oeffentlichkeit, der Verhandlung 148 — Beschränkung der Oeffentlichkeit 149 — Ausschluß derselben bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 341 — Einsichtnahme und Auszugsertheilung bezüglich der in Sitzungen mit beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokolle nnd erlassenen Entscheidungen 170 — Verletzung der Vorschriften über Oeffentlichkeit des Verfahrens als Nichtigkeitsgrund 788, 815.

Offenbarungseid, 471, 472, Seitens des Gantschuldners 1248.

Offenkundigkeit von Thatsachen, wie weit bei solcher der Beweis wegfällt 320 — als Grund zur Unstatthaftigkeit der Eideszuscheibung 457.

Offizialanwalt im Armenrechte 134, 139, 140, 141, 143, 144.

Offiziere, Personalhaft gegen dieselben 1143, 1144, 1168.

Ordnung, Aufrechthaltung in der Sitzung 151, 420 — des Aufrufs der angemeldeten Forderungen im Gantverfahren bei der Verhandlungstagfahrt 1268.

Ordnungsruf, zur Handhabung der Sitzungspolizei 151 — insbesondere gegen Parteien, Beistände und Gewalthaber bei Zeugenvernehmungen 420, 151.

Organe der Vollstreckung 837.

Ort, an welchem Zustellungen zu geschehen haben 195—198, 206 — Bedeutung des Orts der Vollstreckung für die Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte, im Allgemeinen 840, bei der Immission 1011, bei der Subhastation 1054, bei der Personalhaft 1146, 1149, 1155 — Ort zur Versteigerung: gepfändeter Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel 926, 929, 965, von Immobilien bei der Subhastation 1055, 1060, 1062, 1065, 1068, bei der Wiederversteigerung 1132, 1134, von Gegenständen der Gantmasse 1290.

Ortsabtheilung, aushilfsweise (Ersatz-) Zustellung an den Vorsteher der betreffenden Ortsabtheilung oder dessen Stellvertreter 197, 206 — Aushändigung von Gegenständen an diesen Vorsteher bei der Exmission 861.

Ortsentfernung, Erweiterung von Fristen mit Rücksicht auf dieselbe im Allgemeinen 209; insbesondere: der Erscheinungsfrist im ersten Rechtszug 226, in der Berufungs-

instanz 698, bei der Nichtigkeitsbeschwerde 800, im Rechnungsprozesse 889, im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 898; der Zwischenfrist zwischen Zustellung der Festsetzung der Beweisaufnahmstagfahrt und letzterer 331, 338, 525; im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen 853; der Zwischenfrist zwischen der Zustellung des Befriedigungsgebots und der Beschlagnahme, sowie der Wiederversteigerung bei der Subhastation 1041, 1131; der Frist zur Beschwerde des Schuldners gegen das Ganterkenntniß 1204, des Antragstellers gegen die Abweisung des Antrags auf Ganteröffnung 1205; der Anmeldefrist für die Gantgläubiger 1254; bei Schiedsgerichten 1343.

Ortskundigkeit von Thatsachen als Grund des Wegfalls eines Beweises 320; bezüglich der Eideszuschiebung vergl. 457.

Ortsvorsteher, Aushändigung von Gegenständen an denselben bei der Exmission 861. s. auch Gemeindevorsteher.

Pachtverträge, Aufkündbarkeit der vom Gantschuldner abgeschlossenen 1220.

Pachtzinse, besondere Bestimmungen über Arrest auf solche 997—1001; Verhältniß des letzteren zur Immission in vermiethete Immobilien und zur Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1009, 1038 — Zahlung von solchen an den Schuldner nach Bekanntmachung des Immissionsurtheils 1013 — Entrichtung der Pachtzinse aus beschlagnahmten Immobilien 1048, 1050.

Pächter, Gerichtsstand derselben 18, 26 — Pfändung der einem Pächter gehörenden Früchte, die noch mit dem Boden zusammenhängen 956, Widerspruch gegen die Veräußerung von Samenfrüchten, Futter und Streu 964 — Entrichtung der Pachtzinsen durch dieselben an das Vollstreckungsgericht nach der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolls 1048, Nichtigkeit anderweitiger Zahlungen 1050.

Papiere, die den Vermögens- und Schuldenstand des Gantschuldners betreffen, besondere Verzeichnung derselben 1240.

Parteien, im Allgemeinen 58—77; insbesondere: persönliche Gerichtsfähigkeit derselben 58—62; Streitgenossenschaft 63—65; Intervention 66—68; Streitverkündung 69 bis 72; Beiladung 65, 73; Benennung des rechten Besitzers 74—77 — Zulässigkeit eigenen Auftretens und Vertretung im Parteiprozesse 78; Vertretung derselben im Anwaltsprozesse 79, 80 — Bevollmächtigung ihrer Gewalthaber 83—100 — eigene mündliche Rechtsvertheidigung vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80 — Ersatz von Reisekosten derselben 106 — Vernehmung und Befragung derselben durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150, 154; persönliches Erscheinen derselben 155, 156; Vernehmung derselben durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder den Richter des Wohnorts 155; Fragerecht 154 — Handhabung der Sitzungspolizei gegen dieselben 151,420 — Verbindung mehrerer bei einem Gerichte zwischen denselben oder verschiedenen Parteien obschwebenden Rechtsstreitigkeiten 157; Trennung der Verhandlung einzelnen Parteien gegenüber157 — inwieweit den Parteien das Wort nicht versagt oder nach der Aeußerung des Staatsanwalts noch gegeben werden darf 158, 160 — Anführung der Parteien in den Anwaltsakten 165, Parteigesuche in diesen Akten 165 — inwieweit dieselben ein Recht auf Einsicht, Abschriften und Auszüge gerichtlicher Akten, Aktenstücke und Register haben 170 — gegenseitige Rechte in Bezug auf Parteiakten 171, 172 — Stellung derselben bei Doppelklagen 177 — Erforderniß eigenen Betreibens von Zustellungen 192; Fälle, in denen Zustellungen an die Partei selbst zu geschehen haben 192; gesetzliche Vertreter der Parteien in Bezug auf Zustellungen an dieselben 193; Zustellungsbevollmächtigte 192, 203; Zustellungen, wenn die Partei, an welche diese zu machen ist, aus mehreren Personen besteht 203 — Unterbrechung von Fristen durch den Tod einer Partei, oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Veränderung in der Prozeßfähigkeit 211, neue Zustellungen 211, Unterbrechung des Verfahrens 491 — Uebereinkunft derselben hinsichtlich der Verschiebung von Tagfahrten, sowie der Abkürzung oder Verlängerung von Fristen 212 — inwieweit das Gericht beim Urtheil an das Vorbringen derselben gebunden ist 262, 264, 265 — Beweislast derselben 319; Vertretung bei der Beweisaufnahme 340, 341, Folgen des Nichterscheinens hiebei 340; Anordnung des persönlichen Erscheinens bei der Tagfahrt zur Vorlage oder Anfertigung von Vergleichungsschriften 378, 380; gegenseitige Mittheilung von Urkunden 172—174, 242, 245, 329; Herausgabe von Urkunden an die Gegenpartei 386—390; Obliegenheiten der Parteien in Bezug auf Ladung und Kundmachung der Zeugen, sowie Befugniß, nachträglich Zeugen vorzuschlagen 409—415; Fragestellung derselben an die Zeugen 420; Ver-

weisung zur Ordnung und Entfernung wegen Ungebühr bei Vernehmung von Zeugen 420, 151; Befugnisse und Obliegenheiten derselben bezüglich der Bestellung und Vernehmung von Sachverständigen 434, 438, 439, 440, 442, 444 — Geldstrafen und Arreststrafen gegen dieselben, s. Geldstrafen, Arreststrafen.

Parteiakten, Inhalt und Ordnung derselben 171 — Gemeinschaftlichkeit derselben 171 — gegenseitige Mittheilung im Anwaltsprozesse 172 — Uebergabe derselben zur Urtheilsfällung 269, 512 — Vorlage bei dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter 341.

Parteiantrag, s. Antrag.

Parteieid, s. Eid.

Parteiprozeß, s. Partei.

Parteistellung bei Doppelklagen 177.

Parteiverhältniß, Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52.

Parteivorträge, bestimmte, wahrheitsgemäße und vollständige Angabe der Thatsachen 164; Erklärung über thatsächliche Angaben 164, allgemeine Zugeständnisse und Annahme von Zugeständnissen in Folge mangelhafter Beantwortung thatsächlicher Angaben 164.

Partikularrechte, Beweis derselben 321.

Passivstand der Gantmasse, Vorlage der Uebersicht desselben 1266, 1267.

Patienten, Beweiskraft der Bücher der Apotheker, Aerzte, Wundärzte und Hebammen gegenüber ihren Patienten 365.

Pensionen der Wittwen und Kinder von öffentlichen Dienern, inwieweit diese dem Arreste unterworfen sind 967.

Pensionsfond, s. Advokaten und Advokatenordnung.

Pensionsvereine, inwieweit Bezüge aus denselben dem Arreste nicht unterworfen sind 967.

Persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln 58—62.

Persönliches Erscheinen der Parteien 155, 156, 378, 380, 381, 660, 662, 663, 674.

Personalhaft, zur Vollstreckung von Erkenntnissen auf Urkundenrückgabe im Anwaltsprozeß 174 — als Vollstreckungsmittel zur Beitreibung von Geldforderungen, s. Vollstreckungen — im Falle der Verurtheilung einer Partei zur Rechnungsstellung 887, 894 — des Gantschuldners 1231, 1232, 1248; Aufhebung derselben im Falle des Abschlusses eines Accords 1316, 1317 — als Vorsichtsverfügung 605, 606, 607, 612, 616, 617, 1172.

Personenstand, Vereinbarung des Gerichtsstands bei Streitigkeiten hierüber 38, Mitwirkung des Staatsanwalts hiebei 160 — Verhandlungen und Entscheidungen hierüber können Schiedsrichtern nicht übertragen werden 1320.

Pertinenzen, von Gebäuden und Gütern im Falle der zwangsweisen Ausweisung des Besitzers 861 — Zuständigkeit bei der Immissionsklage, wenn Liegenschaften, welche in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen 1011, beim Subhastationsverfahren 1043; Ort, wo solche Liegenschaften zu versteigern sind 1056.

Pfade, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung derselben 6.

Pfänder, welche zu einer Gantmasse gehören, Auslösung derselben aus Leih- oder Creditanstalten 1250.

Pfändungen, von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel zur Beitreibung von Geldforderungen, als Vollstreckungsmittel für Geldforderungen 856, im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten Sache 860 — Verhältniß der Pfändung der Früchte eines Grundstücks zur Immission 1010 — desgleichen zur Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache 1038.
Im Uebrigen s. Vollstreckungen.

Pfändungsprotokoll, s. Protokoll.

Pfandanstalten, öffentliche, die für dieselben geltenden Bestimmungen über Veräußerung von Pfändern werden durch die Prozeßordnung nicht aufgehoben 880, 1188.
s. auch Leihanstalten.

Pfandrechte, Zuständigkeit bei Klagen über solche 5 — Zulässigkeit der Berufung bei Streitigkeiten über dieselben 693 — Pfandrechte eines Dritten an einer zu pfändenden Sache 902 — Anschließung eines Gläubigers, der ein Pfandrecht an einer gepfändeten Sache hat, an die Pfändung 920, Rang bei Vertheilung des Erlöses 938 — Anfechtbarkeit der vom Gantschuldner eingeräumten Pfandrechte 1229.

Pferde, edler Art, besondere Bestimmung über deren Versteigerung 927.

Pflegbefohlene, Behinderung des Richters, Gerichtsschreibers und Gerichtsvollziehers wegen Betheiligung ihrer Pflegbefohlenen 40, 52, 201, 206; s. auch Pflegschaftsverhältniß.
Pfleger, Vereinbarung des Gerichtsstands bei Streitigkeiten über Bestellung oder Enthebung von Pflegern 38, Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Streitigkeiten 160 — Schiedsrichter können über solche Streitigkeiten nicht entscheiden 1320.
Pflegschaften, Einfluß auf die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln 58, 59, 62.
Pflegschaftsverhältniß, als Grund zur Zeugschaftsverweigerung 401 — desgleichen der Behinderung, Zeuge bei einer Vollstreckung zu sein 849; s. auch Pflegbefohlene.
Pfründen, wie Forderungen wegen Pfründen in den Vertheilungsplan im Subhastationsverfahren eingestellt werden 1120; im Gantverfahren 1300.
Pläne, öffentliche, Benützung derselben durch den Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 957, bei der Beschlagnahme von Immobilien 1042.
Plenarsitzung des obersten Gerichtshofs im Falle einer neuerlichen Nichtigkeitsbeschwerde 820.
Polizei, Zulässigkeit und Zuständigkeit bei Klagen gegen Gemeinden oder den Staat in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Vendémiaire IV. über die innere Polizei in den Gemeinden 590 — bei Vorsichtsverfügungen kann an die Stelle der Verhaftung des Schuldners Polizeiaufsicht treten 616, vorläufige Polizeiaufsicht bei der Vollstreckung der Personalhaft 1144, 1146 — an den Befugnissen der Polizeibehörden wird durch die Bestimmungen über die Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehls vor Erhebung der Ehescheidungsklage nichts geändert 657 — Unterstützung des Gerichtsvollziehers durch die Polizeibehörde bei Vornahme einer Vollstreckung 847, 849 — Polizeibeamte als Zeugen bei einer Vollstreckung im Allgemeinen 849, insbesondere bei der Vollstreckung durch Personalhaft 1148, Unterzeichnung des hierüber zu errichtenden Protokolls 1150.
Portogebühren, einstweilige Befreiung im Armenrechte 134, 143.
Post, durch dieselbe sind die Anwälte von der Festsetzung der Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Kenntniß zu setzen 808; ebenso die Gantgläubiger von der Erlassung der Ediktalladung im Liquidationsverfahren 1256, von der Entwerfung des Vertheilungsplans 1302, und dem Abschlusse desselben 1304.
Präjudicialsachen, Verhältniß ihrer Verhandlung und Entscheidung zu der des Hauptstreits, wenn beide bei dem nämlichen Gerichte anhängig sind 190, wenn der Präjudicialpunkt bei einem andern Gerichte oder bei der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist 190, wenn der Präjudicialpunkt in einem Strafverfahren liegt 191 — Anmeldung für die Wochentabelle, wenn das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes stattfinden kann 256 — Versäumungsverfahren nach vorgängigem Urtheile über einen Präjudicial- oder Zwischenpunkt 307 — inwieweit Entscheidungen über Präjudicialsachen bezüglich der Zulässigkeit der Berufung als Endurtheile zu betrachten sind 682 — Verfahren, wenn sich im schiedsgerichtlichen Verfahren ein den Schiedsrichtern entzogener Präjudicialpunkt ergibt 1334. —
s. auch: Zwischenstreite.
Prämien an Leichenkassen oder Lebensversicherungen, inwieweit deren Zahlung durch den Gläubiger den letztern zur Arrestanlage auf Bezüge aus solchen Kassen ermächtigt 970.
Präsumtionen, s. Vermuthungen.
Prävention als Wirkung der Klagzustellung 179.
Pragmatische Rechte, Gerichtsstand bei Klagen gegen den Fiskus wegen Verletzung derselben 29.
Preis, Ansatz desselben bei der Versteigerung im Subhastationsverfahren 1058, 1070, Festsetzung desselben für die einzelnen Gegenstände, wenn bei Entwerfung des Vertheilungsplans verschiedene Massen zu bilden sind 1102; Ansatz desselben bei der Wiederversteigerung 1135.
Pretiosen, gepfändete, Veräußerung derselben 932, 935.
Preußisches Landrecht, s. Landrecht.
Prioritätsordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, besondere Ganten, welche nach derselben stattfinden 1183 — Vermögenstheile, an denen einem Gläubiger nach derselben ein Vorzugsrecht in der dritten Klasse zusteht, sind besonders zu verzeichnen und abzuschätzen 1250 — Bezahlung von Forderungen, welche nach derselben in die erste oder dritte Klasse gehören 1294, 1295.

Privatbedienstete, inwieweit deren Dienstbezüge und Quiescenzgehalte dem Arreste unterworfen sind 967.
Privatgewalt, drohende, um derselben vorzubeugen, können Vorsichtsverfügungen getroffen werden 605.
Privaturkunden, s. Urkunden.
Privatvermögen eines solidarisch haftenden Gesellschafts- oder Genossenschaftsmitglieds, Eröffnung der Gant über dasselbe 1176.
Privatwohnung, unter welchen Voraussetzungen die Verhaftung des Schuldners in derselben statthaft ist 1148.
Privilegien, welche dem Gläubiger auf Mieth- oder Pachtobjekte zustehen, Vorrang derselben gegenüber andern Gläubigern bei der Arrestanlage auf Mieth- oder Pachtzinsen 1001 — Statthaftigkeit der Immission wegen privilegirter Forderungen 1008 — Recht der privilegirten Gläubiger zur Anschließung im Immissionsverfahren 1020, Rang solcher Gläubiger in diesem Verfahren bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse 1024, Rang derselben bei Vertheilung des Erlöses aus der Zwangsversteigerung von Immobilien 1092 — Vermögenstheile, an denen einem Gläubiger ein Privilegium zusteht, sind im Gantverfahren besonders zu verzeichnen und abzuschätzen 1250; Verfahren, wenn die Gantmasse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird 1267; Auszahlung privilegirter Forderungen im Gantverfahren 1294, 1295.
Procura, Erlöschen der durch den Gantschuldner ertheilten Procura 1202.
Procuristen, Zustellungen an dieselben für Handelsgesellschaften oder Kaufleute 193, 206 — wann die mit dem Procuristen des Gantschuldners abgeschlossenen Geschäfte angefochten werden können 1211.
Prohibitivgesetze, inländische, Berücksichtigung derselben, falls die Entscheidung, welche im Auslande ergangen ist und im Inlande vollstreckt werden soll, denselben widerstreitet 824.
Prorogation, s. Vereinbarung des Gerichtsstands.
Protestanten, s. Ehegerichte.
Protestationen gegen einen Zahlungsbefehl im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 558—560, Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für dieselben gestatteten Frist 565, 566.
Protokolle, formelle Erfordernisse derselben 166, 167, inwieweit dieselben wegen formeller Mängel als ungiltig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind 168 — Einsicht, Abschriften und Auszüge derselben im Allgemeinen 170, insbesondere bezüglich der in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen 170; gegenseitige Mittheilung der in der Sache aufgenommen Protokolle zwischen den Parteien im Anwaltsprozesse 172 — Bemessung der Einhaltung von Tagfahrten und Fristen nach dem Inhalte derselben 214 — Beurkundung einer Vollmacht in einem Protokolle 88 — Aufnahme und Wirkung von Protokollen über Abschluß eines Vergleichs oder einer sonstigen auf den Rechtsstreit bezüglichen Uebereinkunft 223 — über die Beweisaufnahme 341, 344, insbesondere beim Beweis zum ewigen Gedächtnisse 350, beim Augenschein 398, bei Zeugenvernehmungen 408, 419, 420, 422, 425, über Gutachten von Sachverständigen 445 — Errichtung von Protokollen durch Sachververständige über die Vernehmung der Parteien in verwickelten Handelssachen 513 — über den fruchtlos angestellten Sühneversuch in Ehescheidungssachen 665 — Einsendung der in den Akten des Untergerichts befindlichen Protokolle über Beweisaufnahme an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts 711 — des Gerichtsvollziehers über einen Vollstreckungsakt 841, 846, 875, Inhalt und Form derselben 850; Anmeldung der Beschwerde gegen Verfügungen des Commissärs, die bei einer Tagfahrt getroffen worden sind, zu Protokoll 854 — über die gerichtliche Hinterlegung der geschuldeten Beträge behufs der Einstellung der Vollstreckung 872 — Inhalt des Protokolls über die Pfändung von Fahrnissen 906, falls Creditpapiere gepfändet werden 911; Zustellung einer Abschrift dieses Protokolls an den Schuldner 907; Behändigung einer solchen an den Verwahrer gepfändeter Gegenstände 916; Beurkundung der Anschließung anderer Gläubiger in diesem Protokolle 921; Zustellung einer Abschrift des Protokolls über eine weitere Pfändung an den betreibenden Gläubiger 924; die Frist zur Versteigerung ist von der Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Schuldner zu rechnen 927 — Inhalt des Protokolls über die Pfändung von Früchten auf der Wurzel 958; Mitunterzeichnung desselben durch den Aufseher über die Früchte 959; Mittheilung einer Abschrift desselben an den Aufseher und den Gemeindevorstand 960 — Errich-

tung eines Protokolls über die bei der Verhandlung im Immissions-Rechnungs- und Vertheilungsverfahren entstandenen Streitigkeiten 1031 — Inhalt des Protokolls über die Beschlagnahme unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Zwangsveräußerung 1044; wem dasselbe zuzustellen ist 1045; Hinterlegung einer Abschrift desselben auf dem Hypothekenamte 1046; eine Abschrift desselben ist dem Register, in welchem die Ernennung des Versteigerungsbeamten vorgemerkt wird, beizulegen 1053; Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichterfüllung dieser Förmlichkeiten 1076, 1077; Eröffnung eines fortlaufenden Protokolls für jedes Vertheilungsverfahren 1096 — Inhalt des über die Verhaftung und Ablieferung des Schuldners an den Gefängnißaufseher zu errichtenden Protokolls 1150, 1155; wo dasselbe einzutragen ist 1158 — das Gesuch des Gantschuldners um Aufhebung der Personalhaft kann beim Commissär zu Protokoll angebracht werden 1231, ebenso der Antrag eines Gläubigers auf Bestellung eines Gläubigerausschusses 1236; Anmeldungsprotokoll im Liquidationsverfahren 1257, 1258; Protokolle über die Beschlüsse des Gläubigerausschusses 1284 — darüber, wann Gesuche, Erklärungen u. dergl. auf der Gerichtsschreiberei oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben sind, s. Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberei.

Provokationsklage, s. Aufforderung zur Klage.

Prozeßabstand, s. Abstand.

Prozeßbevollmächtigte, Gerichtsstand bei Ansprüchen in Bezug auf deren Gebühren und Auslagen sowie auf die denselben gemachten Vorschüsse 27, Unstatthaftigkeit der Vereinbarung eines andern Gerichtsstandes 38 — die Eigenschaft als Prozeßbevollmächtigter ist ein Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — das Verfahren wird durch den Tod der Partei unterbrochen, wenn sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist 491, s. auch Bevollmächtigte.

Prozeßfähigkeit, 58—62 — Einreden in Betreff derselben 186 — Zustellungen an die gesetzlichen Vertreter von Personen, welchen dieselbe fehlt 193 — Unterbrechung des Verfahrens und der Fristen in Folge von Veränderungen hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Partei oder ihres Vertreters 211, 491.

Prozeßhandlungen, Nichtigkeit derselben wegen Mangels der Vollmacht 95—100 — Ausschluß wegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen 215, Wiedereinsetzung dagegen 216, 217; inwieweit Prozeßhandlungen in Folge des Ablaufs der Fristen für das Vorverfahren ausgeschlossen sind 251 — Nichtigkeit von Prozeßhandlungen wegen Verbotswidrigkeit und wegen Mangel an den Erfordernissen 218; Geltendmachung der Nichtigkeit 219, Entscheidung hierüber 220, Umfang der Nichtigkeit 218 — Wirkungslosigkeit der nach dem Eintritte der Unterbrechung des Verfahrens vorgenommenen Prozeßhandlungen 492, Ausnahme hievon 492 — Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen, welche auf einer nichtigen Prozeßhandlung beruhen 788, 815.

Prozeßhindernde Einreden 184—188.

Prozeßkosten, s. Kosten.

Prozeßschriften, aus denen ein thatsächlicher Irrthum hervorgeht, als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761.

Prüfung, vorläufige, der Ehescheidungsklage 656 — der Vermögenslage des Schuldners behufs der Ganteröffnung über das Vermögen desselben 1193, 1225; des von dem Gantschuldner übergebenen Vermögensverzeichnisses 1247.

Quiescenzgehalte öffentlicher oder Privatbediensteter, wie weit dieselben dem Arreste unterworfen sind 967.

Quittungen, welche der Gantschuldner seinem Ehegatten ausgestellt hat, wenn dieselben als ungiltig angefochten werden können 1223.

Radirungen, in Protokollen 167, 168 — in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sicheren Datums 359 — Bedeutung für die Beweiskraft von Büchern und Urkunden 365, 368.

Räumung von Miethgegenständen, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten hierüber 6 — eines Gebäudes durch den Schuldner bei der Vollstreckung im Allg. 861, insbesondere bei der Immission 1015, 1016, bei der Subhastation 1048, 1073.

Randbemerkungen, in Protokollen 167, 168 — in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sicheren Datums 359 — im Urtheilsbuch 280, 516; im Falle nachträglicher Abänderung (Verbesserung) des Urtheils 284, 517; im Falle der Aufhebung oder Abänderung in Folge der Berufung 737, in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens 786, in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde 818; bezüglich der Entscheidung über den Einspruch gegen das Versäumungsurtheil 314, 522.

Rang, der im Vollstreckungsverfahren erwachsenen Kosten 878, 938, 991, 1024, 1092 — der Ansprüche des Verwalters bei der Subhastation 1124, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, bei der Immission 1017, 1024 — sonstiger Forderungen bei der Vollstreckung, s. Rangordnung — Rang von Forderungen in der Gant und Streitigkeiten hierüber 1182, 1263, 1264, 1265, 1268, 1269, 1271—1279, 1296, 1297, 1310.

Rangordnung der Gläubiger, bei Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 938, 965 — unter mehreren Arrestklägern beim Arrest auf Forderungen 990, 991 — unter mehreren in die Erträgnisse von Liegenschaften eingewiesenen Gläubigern 1023, 1024 — im Subhastationsverfahren 1092—1126, insbesondere bei der Untervertheilung 1123.

Reallasten, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Vorrang der auf Mieth- und Pachtobjekte haftenden Reallasten beim Arrest auf Mieth- oder Pachtzinse 997 — Immission für rückständige Reallasten 1008; Anschließung für solche im Immissionsverfahren 1020, 1022; Rang rückständiger Reallasten bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse 1024 — Rang der Reallasten bei der Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Rechnungsabhör bei der definitiven Gantmasseverwaltung 1293.

Rechnungsbelege s. Belege.

Rechnungsfehler, Verbesserung von Rechnungsfehlern der Parteien von Amtswegen 262, 512 — Berichtigung eines solchen im Urtheil 282, 517, im Vertheilungsplan bei der Subhastation 1113, im Vertheilungsplan bei der Gant 1305.

Rechnungsführung durch den provisorischen und definitiven Gantmasseverwalter 1246, 1293.

Rechnungsirrthum, s. Rechnungsfehler.

Rechnungsperiode, s. Rechnungsstellung.

Rechnungsprozeß, 887—895, 1018, 1140.

Rechnungssachen bei Handelsgerichten 513.

Rechnungsstellung, Vollzug von Urtheilen auf Rechnungsstellung 887—895, 1018, 1140, 1165 — Rechnungsstellung bei der Immission: Festsetzung der Rechnungsperioden 1017; Klage auf Rechnungsstellung gegen den Verwalter 1018; Vertheilung der Ertragsüberschüsse einer Rechnungsperiode 1023, 1024; Rechnungs- und Vertheilungsverfahren 1025—1034; Rang der Kosten des letzteren bei der Vertheilung 1024; Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung und die dem Rechner ertheilte Entlastung 1035 — Rechnungsstellung des Verwalters bei der Subhastation 1124, Klage hierauf 1125 — Rechnungsstellung (Rechnungsablage) durch den provisorischen Gantmasseverwalter 1246, 1289, bei der definitiven Gantmasseverwaltung 1293, bei Abschließung eines Accords 1316, 1317.

Rechnungsverständige, Verweisung der Parteien vor dieselben durch die Handelsgerichte 513 — Verwendung eines solchen bei Entwerfung des Vertheilungsplans in der Gant 1298.

Rechte, Zuständigkeit bei Klagen über Rechte, welche unbeweglichen Sachen gleichgeachtet werden 5; Gerichtsstand der belegenen Sache bei solchen Klagen 21; Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — welche Rechte den unbeweglichen Sachen in Bezug auf Immission oder Subhastation gleichstehen 857 — Widerspruch gegen eine Vollstreckung auf Grund dinglicher Rechte 874, insbesondere bei der Subhastation 1089.

Rechter Besitzer, Benennung desselben 74—77.

Rechtliche Würdigung beim Urtheil 264, 512.

Rechtsansicht des obersten Gerichtshofs, nach wiederholter Vernichtung einer Entscheidung ist das Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, hieran gebunden 820.

Rechtsausführung, in der Klagschrift 225 — in den motivirten Anträgen der Anwälte im ersten Rechtszug 230, bei der Berufung 713 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 798.

Rechtsbehelfe, selbstständige, inwieweit dieselben beim Urtheile ohne Parteiantrag berücksichtigt werden dürfen 264, 512.

Rechtsgeschäfte, Anfechtung derselben mittels Widerspruchs gegen die Vollstreckung 868. s. auch Rechtshandlungen.

Rechtsgrund, Angabe in der Klage 225, 501 (s. auch Klaggrund), bei einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — Antwort auf neue durch den Staatsanwalt vorgebrachte Rechtsgründe 160, 809.

Rechtshandlungen, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Gantschuldners 1179, 1210, 1222—1230.

Rechtshilfe, Vorsichtsverfügungen, wenn die gewöhnliche Rechtshilfe nicht abgewartet werden kann 605 — gegenüber ausländischen Gerichten 55, insbesondere hinsichtlich des Vollzugs ihrer Entscheidungen 823—825.

Rechtskraft, Begriff 764 — sachlicher und persönlicher Umfang 294 — Beschränkung der Rechtskraft auf die Entscheidung 295 — Rechtskraft von richterlichen Verfügungen, welche weder Endurtheile noch diesen gleichgestellt sind 296, 682, 683 — der Entscheidungen ausländischer Gerichte als Voraussetzung der Vollstreckung im Inland 823 — Wirkung der Rechtskraft der Urtheile über Streitigkeiten im Subhastationsverfahren in Bezug auf den Fortgang der Vollstreckung und den Fristenlauf 1081; des Ganterkenntnisses hinsichtlich der Personalhaft gegen den Gantschuldner 1232.

Rechtskundige Mitglieder der Handelsgerichte, Beauftragung mit der Beweisaufnahme 526.

Rechtsmittel, Arten derselben: ordentliche Rechtsmittel, Berufung und Beschwerde, s. Berufung und Beschwerde; außerordentliche Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens und Nichtigkeitsbeschwerde, s. Wiederaufnahme und Nichtigkeitsbeschwerde — Zulässigkeit selbstständiger Rechtsmittel gegen Urtheile in Bezug auf Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 129, 130, 615 — Unzulässigkeit von Rechtsmitteln: gegen die Entscheidung über die Frage des rechtlichen Zusammenhangs bei Widerklagen 31 — gegen das Erkenntniß, welches die Zuständigkeit festsetzt 35 — gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers stattgibt 49, 52 — in Bezug auf Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54 — gegen Strafverfügungen des Staatsministeriums der Justiz aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 57 — gegen den Beschluß in Bezug auf die Zulassung zum Armenrechte 138, 140 — gegen den Beschluß über Beschränkung der Oeffentlichkeit 149 — gegen Verfügungen zur Handhabung der Sitzungspolizei 151, 420 — gegen Verfügungen über Verbindung und Trennung der Verhandlung und über die Reihenfolge der Verhandlung bei mehreren Streitpunkten 157 — gegen Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands 188 — gegen Verweigerung oder Zulassung des abgekürzten bezirksgerichtlichen Verfahrens 261 — gegen die richterliche Bestimmung in Bezug auf die Abänderung der Darstellung des Sachverhalts nach dem bezirksgerichtlichen Urtheile 286 — gegen Bewilligung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 291, 292 — gegen die Entscheidung des Gerichts über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — gegen Urtheile der Einzelngerichte, welche die Sache wegen Unzuständigkeit bei einer Mehrheit von Streitpunkten oder mit Rücksicht auf die Widerklage vor das Collegialgericht verweisen 511 — gegen Erlasse der Einzelngerichte, Gerichts- und Senatsvorstände in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 638 — gegen Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls oder Abweisung des betreffenden Gesuchs, sowie gegen Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses 555, 562, 564 — gegen Verfügungen in Bezug auf Einhalt oder Zulassung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung beim Wiederaufnahmsverlangen 777, bei Einspruch oder Berufung gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren 876 — gegen Verfügung des Einhalts der Vollstreckung und Anordnung von Sicherheitsmaßregeln in Folge eines Widerspruchs 873 — gegen Entscheidungen und Verfügungen der Einzelngerichte und Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren 841, 954 — gegen Festsetzung der Summe für den Fall unterlassener Rechnungsstellung Seitens des Rechnungspflichtigen 887 — gegen die Entscheidung über den Einspruch bei der Festsetzung der im Arrestverfahren dem Drittschuldner zu vergütenden Kosten 996 — gegen die Entscheidung des Gerichts über Reichnisse an den Gantschuldner 1209 — gegen Verfügungen des Gantgerichts hinsichtlich der Gantfortsetzung auf Kosten der Gantmasse oder nicht bevorzugter Gläubiger 1267 — Unzulässigkeit selbstständiger Rechtsmittel: in Bezug auf Festsetzung der Prozeßkosten und der Kosten der Vollstreckung 114, 115, 118, 879, 954, 965 — theilweise Unzulässigkeit selbstständiger Rechtsmittel gegen Entscheidungen bezüglich der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 124 — Sonstige Bestimmungen: Einlegung von Rechtsmitteln durch den Nebenintervenienten 68, durch den Staatsanwalt in Ehesachen 672, 674, 679, 680, durch Dritte 678, 680, 684, 723, 765, 772, 780, 789 — Spezialermächtigung zum ausdrücklichen Verzicht auf Rechtsmittel 92 — Verbindung der Entscheidung im Kostenpunkte mit der Verwerfung eines Rechtsmittels 111 — Annahme des Abstands von einem Rechtsmittel bei Nichtleistung der

Sicherheit für Prozeßkosten 123 mit 120 — Vorbehalt von Rechtsmitteln beziehungsweise der allgemeinen Bestimmungen über dieselben 638, 787, 962, 1271, 1327.

Rechtsnachfolger, Wirksamkeit einer Vollmacht für den Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers 93 — Beweiskraft von Privaturkunden gegen Rechtsnachfolger des Ausstellers 356, 358 — von Gegenscheinen gegen öffentliche oder Privaturkunden unter den Rechtsnachfolgern der contrahirenden Theile 356 — Eintritt desselben in den Streit 491, 493, 495, 533, 534, insbesondere Haftung desselben für Kosten 493.

Rechtsnachtheile der Versäumung von Fristen und Tagfahrten 315 — bei der zur Verfolgung der Nachklage festgesetzten Frist 125 — für das Ausbleiben der Gantgläubiger bei weiteren Versammlungen 1285.
s. auch Erscheinen.

Rechtspraktikanten, Befugniß zum Auftreten als Bevollmächtigte oder Beistände vor den Handels- und Einzelngerichten 78 — mündliche Rechtsvertheidigung durch dieselben vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80 — Gebühren als Beistände oder Bevollmächtigte vor den Handels- oder Einzelngerichten im Allgemeinen 82, insbesondere gegenüber der eigenen Partei 117; Liquidation und Festsetzung der Gebühren und Auslagen gegenüber der unterliegenden Partei 115; Beitreibung gegenüber der eigenen Partei 118 — Ausschließung des Ersatzes von Reisekosten der Rechtspraktikanten als Beistände oder Bevollmächtigte der obsiegenden Partei 106.

Rechtsstreit, Verhandlung und Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreite im Allg. 1; Zuständigkeit der Gerichte in solchen 2—39, 604 — Entscheidung durch Schiedsrichter 1319, 1320 — Ersatz des durch einen Rechtsstreit außer den Prozeßkosten verursachten Schadens 119 — Erlassung von Vorsichtsverfügungen vor und nach Beginn eines Rechtsstreits 605 — Unterbrechung und Wiederaufnahme des Rechtsstreits 490—495, 533, 534, 752 — Abstand von einem Rechtsstreit 92, 496—498 — Fortsetzung des Rechtsstreits durch Rechtsnachfolger 491, 493, 495, 533, 534 — Fortführung anhängiger Rechtsstreite nach der Ganteröffnung 1181, 1182, 1219, 1260.

Rechtsvertheidigung, mündliche, vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten 80, 246, 710; Ausschluß des Ersatzes von Reisekosten eines auswärtigen Advokaten an die obsiegende Partei 106.

Rechtswohlthat, der Vorausklagung und Theilung bei der Bürgschaft behufs Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 128, 130, 615 — Ganteröffnung über verschuldete, unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaften 1175 — s. auch Inventar.

Rechtszug, Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im einzelnen Rechtszuge 120 — Anwaltsbestellung im einzelnen Rechtszug 79, 226, 698 (vgl. 852) — Armenrecht für den einzelnen Rechtszug 135, 141 — Verfahren im ersten Rechtszuge 224—681 — im höheren, beim Rechtsmittel der Berufung 682—737, der Beschwerde 738—760 — Nichtigkeit der im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Urtheile, Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde 788, Ausschluß der schiedsrichterlichen Entscheidung 1320.

Referent, s. Berichterstatter.

Register, des Gerichtsschreibers: für bedingte Zahlungsbefehle 568; für einfache Vorstellungen 652; in Bezug auf Ernennung des Versteigerungsbeamten bei der Subhastation 1053 — Einsichtnahme und Auszüge von den Gerichtsschreibereiregistern 170 — Register des Aufsehers des Schuldgefängnisses 1155, 1158, 1160, 1172 — Gefangenenregister, Vormerkung über die gegen Untersuchungs- oder Strafgefangene vollstreckte Personalhaft in demselben 1152.
s. auch Verzeichniß und Bücher.

Registraturen, Aechtheit und Beweiskraft der in denselben aufbewahrten alten Urkunden und Abschriften 361, 367, 374.

Regreßpflichtigkeit, Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — Streitverkündung und Gewährschaftsklage wegen derselben 69—72.

Reihenfolge, des Aufrufs in der bezirksgerichtlichen Sitzung 240, 244, 250, 260 — der Anwaltsvorträge in der bezirksgerichtlichen Sitzung 246 — der Verhandlung über mehrere Streitpunkte 157 — des Aufrufs der angemeldeten Forderungen bei der Verhandlung in der Gant 1268.

Reisegepäck, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verlusts oder Beschädigung derselben 6.

Reisekosten, eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Beistand oder Bevollmächtigter

bei einem Handels- oder Einzelngerichte, Ausschließung des Ersatzes an die obsiegende Partei 106 — Reisekosten eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung, Ausschluß des Ersatzes an die obsiegende Partei 106 — Ersatz von Reisekosten der Parteien 106 — der Gerichtspersonen im Armenrechte 134, 143 — der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsmitglieder bei der Beweisaufnahme 343.

Reisende, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Reisenden, Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Handwerkern 6.

Rentämter, Benachrichtigung derselben und Anmeldung ihrer Forderungen im Subhastationsverfahren 1098, im Gantverfahren 1256.

Renten, Anschlag jährlicher Renten bei Werthsberechnung des Streitgegenstands 4 — Zuständigkeit bei Klagen auf verfallene Jahresrenten, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist 5. s. auch Leibrenten.

Repliken, Berücksichtigung ohne Parteiantrag 264.

Requisitionen, s. Ersuchen.

Resolutionsrechte, Behandlung im Subhastationsverfahren 1090.

Restitution, s. Wiedereinsetzung.

Retentionsrechte, s. Zurückhaltungsrechte.

Retorsion 55, 131.

Richter, Behinderung und Ablehnung des Richters 40—51, 54, 219, 490, 533, 742, 1320 — Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54, einzelner richteramtlicher Handlungen 55 — Entschädigungsklagen gegen Richter wegen Dienstwidrigkeiten, Zuständigkeit 5, Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Schiedsgerichte 38, 1320, Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — welche Richter über die Wiederaufnahme erkennen dürfen 768 — Verfällung von Richtern in die auf eine Beschwerde erlaufenen Kosten 750 — Strafverfügungen gegen Richter aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — Fragerecht gegenüber den Parteien und ihren Gewalthabern 154, gegenüber den Zeugen 419, 420 — welche Richter an der Urtheilsfällung Theil nehmen können 270, 512, 655, 710, 819 — Angabe der Richter beim Eintrag des Urtheils im Urtheilsbuch und bei den Urtheilsausfertigungen 280, 289, 515, 518, 710, 817, 819 — Verkündung des Urtheils bei Tod oder Erkrankung eines Richters 277, 512, 655, 710, 779, 819 — welcher Richter den Sühneversuch in Ehescheidungssachen vorzunehmen hat, dann Befugnisse und Obliegenheiten desselben hiebei 660—663 — strafbare Verletzung der Amtspflicht eines Richters als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens 761, 763 — Beauftragter Richter: Befugniß zur Ernennung und Verpflichtung von Uebersetzern und Dolmetschern 163 — Befugniß zur Verlegung von Tagfahrten und Verlängerung richterlich festgesetzter Fristen 213 — Befugniß zu Vergleichsverhandlungen 221 — Abschluß eines Vergleichs oder einer sonstigen Uebereinkunft vor dem beauftragten Richter, Constatirung und Wirkung 223 — Vornahme des Sühneversuchs in Ehesachen durch einen solchen 660, 661, 663, 674 — Abfassung der Entscheidungsgründe zum Urtheil durch einen vom Vorsitzenden beauftragten Richter 278 — Beweisaufnahme durch einen solchen 334, 338, 341, 342, 343, 526, insbesondere: beim Beweis zum ewigen Gedächtniß 350, beim Augenschein 397, 398; bei der Schriftenvergleichung 380, 381; bei der Besichtigung von Waaren 538; bei Zeugenvernehmungen 404, 432; gerichtspolizeiliche Befugnisse desselben bei Zeugenvernehmungen 420 mit 151; Entscheidung desselben über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430; Ernennung, Einweisung und Vernehmung von Sachverständigen 438, 439, 442, 443, 444, 447; Abnahme von Parteieiden 478—481, Entscheidung der hiebei sich ergebenden Streitigkeiten 480 — Beschwerden gegen beauftragte Richter 739, 759 — Anbringung der Gegenvorstellung bei dem beauftragten Richter 755.
s. auch Einzelnrichter, Gerichtsmitglied.

Richtercommissär: im Vollstreckungsverfahren: zur Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel 942, 943, 944, 945, 946, 965, 993, Beschwerde gegen das Verfahren desselben 950, 965, 993 — beim Arreste auf Forderungen 993, 998 — bei der Immission 1017, 1018, 1025—1034, 1036 — im Vertheilungsverfahren bei der Subbastation: Ernennung 1094; fortlaufendes Protokoll über dessen Verfügungen ꝛc. 1096; Thätigkeit in Bezug auf Entwerfung und Abschluß des Vertheilungsplans 1101, 1102, 1103, 1109—1111, 1127, bezüglich nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen 1112, bezüglich der Löschung der Hypotheken 1115, bei Untervertheilungen 1122, 1123; Verhältniß des Commissärs

zum Verwalter 1124, 1125 — Allgemeine Bestimmungen: über Beschwerden gegen das Verfahren und Verfügungen des Commissärs 854, über Ersetzung des Commissärs 855 — im Gantverfahren: Ernennung 1193, 1195 — Ersetzung desselben 1197 — Zustellung an denselben für die Gantmasse 193, 206 — Beschwerden gegen Verfügungen desselben 1198 — Vorprüfung der Vermögenslage durch denselben 1193 — Thätigkeit, Befugnisse und Obliegenheiten desselben bei der Ganteröffnung 1109, 1202—1205, in Bezug auf die Entscheidung über Fortsetzung von Vollstreckungen auf Kosten einzelner Gläubiger 1218, in Bezug auf Streitigkeiten über Sicherheitsleistung bei Rechtsstreiten der Gläubiger für die Masse 1230, bezüglich der Personalhaft des Gantschuldners 1231, bezüglich der provisorischen Masseverwaltung 1233, 1234, 1235, 1237, 1238, 1240, 1241, 1242, 1244, 1246—1249, 1251, im Liquidationsverfahren 1252—1256, 1265—1269, bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte 1275, 1276, bei der definitiven Masseverwaltung 1281, 1283—1285, 1288—1290, 1292, 1293, bei der Massevertheilung 1294, 1296—1298, 1301—1304, 1306, 1308, 1312; beim Bekanntwerden von Massetheilen nach Beendigung der Gant 1314, bezüglich des Accords 1316, 1317, bezüglich der Bestätigung und Bekanntmachung der Gantbeendigung 1318 — Aushilfscommissär bei Ablehnung des ernannten Commissärs 40, 51.

Rückforderung der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände 1222—1225, 1229.

Rückkehrsbefehle an Ehegatten 657, 658, 668.

Saalbücher, Beweiskraft derselben 360; Annahme ihrer Aechtheit 374.

Sachverhalt, Feststellung desselben durch Ausübung des Fragerechts 154, 156, Folgen der Antwortsverweigerung oder des Nichterscheinens der Parteien in Bezug auf Feststellung desselben 156 — Darstellung desselben im bezirks- und appellationsgerichtlichen Verfahren, Fertigung, Zustellung, Festsetzung und Hinterlegung des betreffenden anwaltschaftlichen Schriftsatzes 285—287, 710, bei Versäumungsurtheilen 308 — Fertigung der Darstellung des Sachverhalts im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 515, bei Nichtigkeitsbeschwerden 807, 809, 817.

Sachverständige, Vernehmung derselben bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150 — Vernehmung von Sachverständigen zur Ermittelung des Werths des Streitgegenstands 188 — die Vernehmung von Sachverständigen bildet ein zulässiges Beweismittel 325; insbesondere: Gutachten zur Ermittelung eines Schadensbetrags 330; späterer Verzicht auf dieses Beweismittel 337; Entschädigung der Sachverständigen 343; Erscheinungspflicht derjenigen, welche die Wahl oder Ernennung angenommen haben 343, 441 — Vernehmung derselben zum ewigen Gedächtniß 347—352 — Zuziehung derselben zur Schriftenvergleichung 377, 378, 382 — Zuziehung von Sachverständigen zu einem Augenscheine 398, 438, 444, 445 — Bestimmungen über die Begutachtung durch Sachverständige 433—448; insbesondere: Voraussetzungen der Anordnung derselben 433, Zahl und Ernennung der Sachverständigen 434, 438, 439, 442, Ablehnung derselben 435, 439, Verweigerung der Annahme der Wahl oder Ernennung 436, 441, 442, Folgen verzögerter Erklärung 441, Bedeutung ihres Gutachtens für den Richter 437, 448, Festsetzung des Gegenstands des Gutachtens und der Fragen 438, Beauftragung eines Richters mit Ernennung, Einweisung und Vernehmung derselben 438, 439, 442, 443, 444, 447, Vorladung derselben 440, Substituirung anderer Sachverständiger 439, 442, Beeidigung 443, 444, Einweisung 438, 442, 444, 447, vorgängige nähere Untersuchung oder Besichtigung des Gegenstands 438, 444, Vernehmung 443, 445, Frist zur Einreichung des Gutachtens 444, äußere und innere Erfordernisse des Gutachtens 445, schriftliche oder protokollarische Abgabe des Gutachtens 445, Vorladung derselben in die Sitzung zur Erläuterung ihres Gutachtens 446, Erholung eines Obergutachtens 448 — Erholung von Gutachten derselben durch die Handelsgerichte in Rechnungssachen oder sonstigen verwickelten Fällen 513; Feststellung des Zustandes einer Waare durch dieselben 538 — Schätzung von gepfändeten Pretiosen, Gold- und Silbergeräthen durch dieselben 932, 935, 953 — Schätzung der einzelnen Gegenstände bei Entwerfung des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren durch dieselben, wann diese nöthig wird 1102 — Vernehmung und Beeidigung derselben bei Schiedsgerichten 1333.

Säle, öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich constituirter Versammlungen, daselbst darf der Schuldner während der Sitzungen und Amtshandlungen nicht verhaftet werden 1147.

Samenfrüchte, inwieweit diese von der Veräußerung bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel auszunehmen sind 964.

Schaden, Feststellung desselben durch Schätzungseid 470—472 — drohender, als Grund der Einhaltung der Vollstreckung eines Urtheils, gegen das Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht wurde 777 — Haftung der säumigen Partei für den durch Verzögerung der Zustellungen und Aktenhinterlegung beim Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden entstandenen Schaden 805 — Festsetzung desselben bei der Vollstreckung zum Zwecke der Herausgabe oder Leistung einer bestimmten Sache 860. s. auch Haftung.

Schadenersatz, Zuständigkeit bei Streitigkeiten über denselben 33, 38, 590 — Geltendmachung des Rechts auf solchen durch Streitverkündung und Gewährschaftsklage 69—72 — Verpflichtung des unbefugt als Gewalthaber Aufgetretenen zum Schadenersatze 98, 100 — Leistung von Schadenersatz an die Gegenpartei im Hauptprozesse bei Verwerfung der Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 99 — Ersatz des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119; Sicherheitsleistung hiefür 130 — Schadenersatz aus Versäumnissen von Fristen und Tagfahrten 215 — Verurtheilung von Sachverständigen hiezu 441 — Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590—604; insbesondere: Zulässigkeit und Zuständigkeit 590; Frist zur Klagestellung 591; Verfahren: Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage 592, Zeugenbenennung 593, Hinterlegung der Akten 594, Vorverfahren 595—598, Verhandlung 599, 600, Bestimmung über die Kosten 601 und über den Vollzug 602, ausdehnende Bestimmung auf Klagen des Fiskus auf Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten 604 — Schadenersatz bei Abweisung des Antrags auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung 623, bei Aufhebung einer Vorsichtsverfügung als ursprünglich nicht begründet 636 — wegen Unterlassung der Vormerkung des Einspruchs, der Berufung oder der Nichtigkeitsklage in bestimmten Fällen 829, 1077 — der Gerichtsvollzieher darf sich bei Vermeidung der Verpflichtung zum Schadenersatze keiner ihm angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern 838.

Schadloshaltung, s. Schaden und Schadenersatz.

Schätzung, des Streitgegenstands, Unmöglichkeit einer solchen als Ausschlußgrund der einzelnrichterlichen Zuständigkeit 5 — gerichtliche, zur Feststellung der Berufungssumme 691, bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen, findet die Berufung unbedingt statt 693 — Schätzung der gepfändeten Fahrnisse 906, 935, 953, insbesondere von gepfändeten Pretiosen, Gold- und Silbergeräthen 932, 935, 953 — von zur Gantmasse gehörigen Gegenständen, an denen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht zusteht 1250; Uebernahme unveräußerlicher Gegenstände durch den Gläubiger um den Schätzungswerth 935, 1310.

Schätzungseid 470—472.

Schande, als Grund zur Zeugnißverweigerung 401.

Scheidung der Ehe, s. Ehesachen.

Schiedsgerichte, im Allgemeinen 1319—1344; insbesondere: Unterscheidung zwischen selbstständigen und accessorischen Schiedsverträgen, wesentlicher Inhalt und Form 1319 — was den Schiedsrichtern zur Verhandlung und Entscheidung nicht übertragen werden kann 1320 — wer eine besondere Ermächtigung zur Abschließung eines Schiedsvertrags bedarf 1321 — wer nicht Schiedsrichter werden kann 1322, Annahme und Entschädigungspflicht wegen Rücktritts, Anspruch auf Belohnung 1323, Ablehnung der Schiedsrichter 1324, 1328, 1330, 1331 — Streitigkeiten über Bildung der Schiedsgerichte 1325 bis 1330 — Substituirung anderer Schiedsrichter 1331 — Verfahren 1332—1334 — Schiedsspruch 1335, 1336, Ernennung eines Obmanns 1335, Form der Urtheile 1336; Wirkung der Endurtheile und Vollstreckbarkeitserklärung derselben 1337, in welchen Fällen die Vollstreckbarkeitserklärung verweigert werden muß 1338, wenn dieselbe unberechtigt verweigert oder ertheilt worden ist 1339; Berufung gegen diese Urtheile 1340; Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde sind nicht statthaft, wohl aber Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens 1341 — Wahl unter mehreren zuständigen Gerichten, wenn diese anzugehen sind 1342 — Bestimmungen über die Fristen und Erweiterung derselben in diesem Verfahren 1343 — Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Fälle des Art. 1319 auf Schiedsgerichte, welche durch letztwillige Verfügungen oder andere nicht auf Uebereinkunft beruhende Dispositionen angeordnet werden 1344.

Schiedsrichter, s. Schiedsgerichte.
Schiedsverträge, Arten und Zulässigkeit 1319 — Spezialermächtigung hiezu 92 — Erlöschen derselben 1331, s. auch Schiedsgerichte.
Schiffer, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und Reisenden 6 — Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Schlüsse, Beweis durch dieselben 322, 326, 345, 469.
Schlußrechnung, wann der Verwalter im Immissionsverfahren dieselbe dem Schuldner zu stellen hat 1036 — bei der definitiven Masseverwaltung im Gantverfahren 1293.
Schmerzensgeld, Zuständigkeit bei Klagen wegen desselben 6.
Schreiber, Gerichtsstand derselben 18.
Schreibfehler in einem Urtheile, Verbesserung derselben 282—284.
Schriften, Erforderniß der deutschen Sprache bezüglich der bei Gericht aufgenommenen und der von Anwälten und Gerichtsvollziehern gefertigten Schriften 161 — Behändigung von Abschriften der bei Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher mitzutheilenden Schriften 203, Beglaubigung dieser Abschriften durch den Anwalt oder Gerichtsvollzieher 203 — Uebergabe von Schriften auf der Gerichtsschreiberei, Zeit hiefür und Anführung derselben auf der Schrift durch den Gerichtsschreiber 214 — Ablieferung von Schriften an den Gantschuldner bei Beendigung der Gant durch Accord 1316, 1317.
Schriftenvergleichung zum Beweise der Aechtheit von Urkunden 377—382, Herausgabe einer hiezu erforderlichen Urkunde 386.
Schriftsätze der Anwälte, s. Anwälte.
Schriftstücke, Vorlage der die Vollstreckbarkeit einer Urkunde nachweisenden Schriftstücke behufs der Ermächtigung zur Verhaftung eines Schuldners 1141.
s. auch Urkunden.
Schuldgefängniß, in das der Schuldner zur Vollstreckung der Personalhaft zu bringen ist 1149, 1154, 1155, urkundliche Constatirungen über die Ablieferung 1158; Entlassung aus demselben 1163—1170, Wiederzurückbringung in dasselbe 1169; Erkrankung des Schuldners in demselben 1170.
Schuldhaft, s. Personalhaft, Vollstreckungen.
Schuldurkunden, Beweiskraft von Bemerkungen auf denselben von der Hand des Gläubigers 363.
s. auch Urkunden.
Schwägerschaft, mit Betheiligten, Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 — des Gerichtsschreibers mit dem Richter, Ablehnungsgrund gegenüber dem erstern 52 — mit Betheiligten, als Grund der Behinderung des Gerichtsvollziehers 201, 206, für Zeugen 401, 849 — Anfechtbarkeit der vom Gantschuldner mit Verschwägerten abgeschlossenen Verträge 1223, 1229.
Schwängerung, Zuständigkeit bei Klagen aus außerehelicher Schwängerung 6.
Seelsorger, Untüchtigkeit zum Zeugnisse und Verweigerung desselben in Bezug auf Geheimnisse 400, 401, 431 — Zuziehung derselben zum Sühneversuch im Ehescheidungsprozesse 661.
Senate, Zutheilung der angemeldeten Sachen an die einzelnen Senate 238 — besondere Verzeichnisse, Wochentabellen und Aufrufstage bei den Senaten 238 — Wahl des Senats, wenn für den Beklagten kein Anwalt bestellt ist 250 — Urtheilsbücher derselben 279 — in welchem Senate die Entscheidung auf eine einfache Vorstellung zu erfolgen hat, wenn das Gericht in Senate abgetheilt ist 649.
Senatsvorstand, Befugniß in Bezug auf Feststellung der Reihenfolge im Sitzungsverzeichnisse 244 — Zulassung des abgekürzten Verfahrens durch denselben 259, 261 — Befugnisse in Bezug auf Ernennung eines andern Gerichtsmitglieds zur Beweisaufnahme 334 — Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der durch einen beauftragten Richter gepflogenen Beweisaufnahme 342 — Befugniß zur Substituirung anderer Sachverständiger im Falle einer Nichtannahme 442 — Funktionen und Erlasse der Senatsvorstände in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 618, 620, 631, 634, 637—640.
s. auch Vorsitzender, Gerichtsvorstand und Vorsichtsverfügungen.
Sendungen an einen Kaufmann, der in Gant sich befindet, sind dem Masseverwalter zuzustellen 1241.
Sensale, s. Mäkler.
Sequester, Uebergabe einer Sache zur Verwaltung oder Verwahrung an einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606, 627, 631; Ernennung desselben 622; durch

diese Uebergabe wird die Pfändung der Gegenstände als Vollstreckung nicht ausgeschlossen 902.
Sequestration, s. Sequester, Vorsichtsverfügungen, Vollstreckungen.
Servituten, Zuständigkeit bei Klagen in Bezug auf solche 5, Gerichtsstand der belegenen Sache 21, Vereinbarung des Gerichtsstands 38.
s. auch Grunddienstbarkeiten.
Sicheres Datum einer Privaturkunde 358, 359, 1277.
Sicherheitsarrest, als Vorsichtsverfügung 607; weitere Arrestanlegungen 982—984; besondere Bestimmungen für den Sicherheitsarrest 1002—1006; inwieweit neben demselben das Immissionsverfahren statthaft ist 1009.
s. auch Arrest, Vorsichtsverfügungen und Vollstreckungen.
Sicherheitsleistung, für die Prozeßkosten, Verbindlichkeit hiezu 120, Beschränkung auf den einzelnen Rechtszug 120, nachträgliche Ergänzung und Bestellung 121, Art und Größe 122, 123, Antrag hierauf und Verfahren 122, 123, 124, Folgen der Nichtleistung derselben 123, Retorsion 131 — für die Wider- und Nachklage, Verbindlichkeit hiezu 125, Art und Größe 125, 126, Verfahren 125, 127—129, Retorsion 131 — für die anderweitige Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder für den durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden, Verbindlichkeit hiezu und Größe der Sicherheitsleistung, dann Verfahren 130, Retorsion 131 — Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 185 — bei vorläufiger Vollstreckung des Urtheils 268 — bei Vollstreckungen von Handelsgerichtsurtheilen 513 — bei der einstweiligen Vollstreckung von Urtheilen in Wechselsachen 549, 552, in Besitzprozessen 587 — wann dieselbe bei Erlassung einer Vorsichtsverfügung nöthig ist 609; Abwendung der Vorsichtsverfügung durch Sicherheitsleistung 615, 625, 632; Antrag des Imploraten auf Aufhebung der Vorsichtsverfügung für den Fall, daß der Implorant keine oder keine größere Sicherheit leistet 631, 633; Sicherheitsleistung bei der vorläufigen Vollstreckbarkeitserkärung der in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile 639 — Antrag des Appellaten beim Berufungsgerichte auf Aufhebung der Auflage einer Sicherheitsleistung 700, desgleichen des Appellanten auf Leistung von Sicherheit 701 — Sicherheitsleistung beim Begehren der Wiederaufnahme des Verfahrens 777 — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 799, 871 — bei Vollstreckung von Urtheilen, gegen welche Einspruch stattfindet 826, gegen welche Berufung stattfindet 827; wenn es sich um die Vollstreckung einer noch nicht fälligen Forderung handelt 830, 1300 — wegen Störungen im Besitze oder sonstigen Handlungen, welche eine Partei zu unterlassen hat 863 — Einhaltung oder Fortsetzung der Vollstreckung von Urtheilen gegen Sicherheitsleistung 876 — Sicherheitsleistung bei bedingten Forderungen im Subhastationsverfahren 1118, 1119, 1121 — wann der um die Ermächtigung zur Verhaftung eines Schuldners nachsuchende Gläubiger Sicherheit zu leisten hat 1141 — wann der Gläubiger im Gantverfahren für Nachtheile, die durch sein Vorgehen erwachsen, Sicherheit zu leisten hat 1230 — bei Verabfolgung von Gegenständen, die sich im Gewahrsame des Gantschuldners befinden, an einen Dritten, dem gesetzlich das Absonderungsrecht hierauf zusteht 1249 — wenn Vermögenstheile einem Gläubiger, dem Vorzugsrechte darauf zustehen, belassen werden 1250 — bei Auszahlung von Forderungen, deren Richtigkeit oder Rang nicht vollständig feststeht 1296, 1301.
Sicherung, Vorsichtsverfügungen können zur Sicherung der künftigen Vollstreckung getroffen werden 605, insbesondere Arrest zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs 607, 625 — der Rechte Dritter, die auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechts an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erheben 874 — Sicherungsmaßregeln zu Gunsten der Gläubiger, wenn Einhalt der Vollstreckung erkannt wird 873 — Sicherungsmaßregeln während der Einleitung des Gantverfahrens 1194; Verhaftung des Gantschuldners zur Sicherung der Verhandlung 1231.
Siegel, Anlegung derselben, bei Pfändung von Fahrnissen 911, 913 — auf das bewegliche Vermögen des Gantschuldners bei der provisorischen Masseverwaltung, Ausnahme hievon 1231, Abnahme derselben bei der definitiven Masseverwaltung 1290.
Silbergeräthe, gepfändetes, Veräußerung desselben 932.
Simulation, Beweis der Simulation eines Rechtsgeschäfts gegenüber einer Urkunde durch Zeugen 399, durch Eid 457.
Sitzung, öffentliche, Grundsatz der Oeffentlichkeit 148; Beschränkung der Oeffentlichkeit

149 — Fälle, in welchen die Anwesenheit des Staatsanwalts in der öffentlichen Sitzung der Bezirks- und Appellationsgerichte zulässig ist 160 — Eröffnung und Schließung der Sitzung 150 — Anmeldung zur bezirksgerichtlichen Sitzung 228, 234, 235, 242; Frist für den Aufruf in derselben 237, 238; Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen daselbst 239, 252, 259, 282, 342 — ordentliches Verfahren in der Sitzung 240—258, insbesondere Hinterlegung der Anträge 240—243; Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung 241, 249; Verhandlung 244—248, Vertagung 242, 243, 245, 249; Festsetzung der Sitzung und Ladung in diese im abgekürzten Verfahren 259, 260, im Verfahren zur Verbesserung eines Urtheils 282, 283; Beurkundung der Hinterlegung der Anträge und der hierauf erfolgten Festsetzung einer Sitzung 281, Ausfertigung hierüber 293; Aufforderung an den Gegner zur Bestellung eines Anwalts, der für ihn in der bereits festgesetzten Sitzung zu erscheinen hat 259, 260, 282, 300; Unmöglichkeit des Erscheinens des Anwalts 305; Verbindungsurtheil als Folge der Nichtvertretung eines von mehreren Beklagten in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung 316, neue Festsetzung der Sitzung beim Verbindungsurtheile 316, abermaliges Nichterscheinen 317, 318 — Beweisaufnahme in der Sitzung 334, 340, 344; Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter, Vorladung in diese Sitzung 342 — Vorlage der Urkunden beim Urkundenbeweis in der Sitzung, Erklärung der Parteien über die Aechtheit der Urkunde 370, Vertagung der Verhandlung in eine spätere Sitzung 377, Sitzung zur Schriftenvergleichung 378, Vorladung der Parteien hiezu 380, Vorladung eines Dritten 381, Betheiligung des Staatsanwalts hiebei 384, Bestimmung für den Fall, daß eine Partei eine von ihr als Beweismittel bezeichnete Urkunde in der Sitzung nicht vorlegt 386 — Zeugenvernehmung in der Sitzung 402, 408, Festsetzung des Sitzungstags 402, Reihenfolge der Zeugenvernehmungen in und außerhalb der Sitzung 408, Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — Vernehmung von Sachverständigen in der Sitzung 438, 443, 446, 447 — Festsetzung der Sitzung für die Leistung des Haupteids 460, 462, 531, wenn Hindernisse bezüglich der Abnahme des Eids in der Sitzung entstehen 478, 479, Sitzung zur Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich vor dem zur Eidesabnahme beauftragten Richter ergeben 480 — Festsetzung der Sitzungen bei den Handels- und Einzelungerichten 499; Anberaumung anderer Sitzungstage 500; Vorladung des Beklagten auf einen bestimmten Sitzungstag oder eine bestimmte Sitzungsstunde 501 — Vorladung des Gläubigers in die nächste Sitzung des Einzelngerichts, wenn der Schuldner im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Protestation nachsucht 565, Nichterscheinen einer Partei in dieser Sitzung 566 — Festsetzung einer handels- oder einzelngerichtlichen Sitzung zur Erhebung der Hauptklage, wenn eine Aufforderungsklage als begründet erkannt wird 575 — Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung über die Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 596, 597. 604, Mittheilung an den Kläger des Anwalts hievon 598, Verhandlung 599 — Festsetzung einer nahen Sitzung zur Verhandlung über die Beschwerde gegen eine von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassene Vorsichtsverfügung 634, bei den Handelsgerichten 634 — Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde 807, Bekanntmachung dieser Festsetzung 808, Verhandlung 809 — Festsetzung einer Sitzung im Vorfahren bei vorbehaltener Liquidation 899 — während der Sitzungen darf der Schuldner nicht verhaftet werden 1147 — das Ganterkenntniß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden 1195, ebenso das auf erhobene Beschwerde durch das Appellationsgericht erlassene Ganterkenntniß 1205; Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung über die Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1272, Versäumungsurtheil 1273, Vertagung 1274, Verhandlung und Urtheil 1275—1277; Festsetzung einer Sitzung zur Entscheidung über das Begehren auf Abänderung des abgeschlossenen Vertheilungsplans 1305 — geheime, bei Erkenntnissen über Ertheilung des Armenrechts 138 — Einsicht und Auszüge der in derselben aufgenommenen Protokolle und erlassenen Entscheidungen 170 — bei Erkenntnissen über Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden im Anwaltsprozesse 172, 174 — Ernennung von Sachverständigen zur Besichtigung von Waaren 538 — Prüfung bezüglich der Nothwendigkeit weiterer Erhebungen bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 595, 604 — bei Entscheidungen auf einfache Vorstellung 649 — bei der Entscheidung

über den Einspruch gegen die Festsetzung der dem Drittschuldner zu ersetzenden Kosten beim Arrest auf Forderungen 996 — welche Entscheidungen des Gantgerichts in geheimer Sitzung zu erlassen sind 1186 — bei beschränkter Oeffentlichkeit 148, 149 — Einsicht und Auszüge der in diesen Sitzungen aufgenommenen Protokolle und erlassenen Entscheidungen 170.

Sitzungspolizei 151, 420.

Sitzungssaal, Anheftung der Wochentabelle in demselben 237, 238 — Anheftung der Anordnung des Gerichtsvorstands über den Tag zum Aufruf der für die Sitzung angemeldeten Sachen 237 — Entfernung von Parteien, Beiständen oder Gewalthabern aus demselben wegen Ungebühr 151, bei Zeugenvernehmungen 420.

Sitzungsverzeichniß 244.

Soldaten, Gerichtsstand derselben 18 — wann gegen dieselben die Vollstreckung der Personalhaft ausgeschlossen ist 1143, wann sie aus der Haft zu entlassen sind 1168.

Solidarische, Verpflichtung in Bezug auf die Prozeßkosten 108 — Haftung eines Gesellschafts- oder Genossenschaftsmitglieds, Einfluß auf die Ganteröffnung über deren Privatvermögen 1176.

Sonderungsrecht, s. Absonderung.

Sondervermögen der Kinder, inwieweit die Nutzungsbezüge der Eltern daran dem Arreste nicht unterliegen 968, desgleichen der Immission 1008, 1014 — wenn dieser Nutzgenuß des Gantschuldners zur Gantmasse gezogen wird 1209, 1281.

Sonntag, Zustellungen an demselben 199, 206 — Nichteinrechnung als letzter Tag einer Frist 208 — unter welcher Voraussetzung an demselben Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden dürfen 846.

Spanhölzer als Beweismittel 394.

Specialermächtigung, eines Gewalthabers, Nothwendigkeit derselben 92, 85, 89; Mangel derselben als Nichtigkeitsgrund 95—100 — des Gerichtsvollziehers, Nothwendigkeit derselben 102, Mangel derselben als Nichtigkeitsgrund 103 — zum Abstande vom Prozesse 92, 497.

Specialvollmacht, s. Spezialermächtigung und Vollmacht.

Sperre, Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht unter dieselbe genommen werden können, sind von der Versiegelung im Gantverfahren auszuschließen 1239.

Sprache, deutsche, als Gerichtssprache 161 — Eidesbelehrung und Eidesabnahme bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477.

Staat, Klagen gegen denselben auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 590 — die von demselben genehmigten öffentlichen Leih- und Creditanstalten sind nicht verpflichtet, über den Besitz von Gegenständen der Gantmasse, welche bei ihnen verpfändet wurden, Anzeige zu machen oder dieselben abzuliefern 1214.
s. auch Fiskus, Leihanstalten und Creditanstalten.

Staatsanwälte, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen gegen dieselben 5, Ausschließung der Vereinbarung des Gerichtsstands und der Schiedsgerichte bei solchen Klagen 38, 1320 — frühere Funktion als Staatsanwalt, ein Behinderungsgrund für denselben als Richter 40 — Ablehnung desselben 53 — Aufgabe desselben in Bezug auf Ertheilung des Armenrechts 136—138, 143 — Antragstellung auf Umwandlung von Geldstrafen in Arreststrafen und Betreiben des Vollzugs der letztern 147 — Allgemeine Bestimmung über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 159; in welchen Fällen der Staatsanwalt im Verfahren vor den Bezirks- und Appellationsgerichten befugt ist, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und seine Ansichten vorzutragen 160; inwieweit den Parteien nach der Aeußerung des Staatsanwalts noch das Wort gegeben werden darf 160 — Mitwirkung des Staatsanwalts bei Festsetzung der Zuständigkeit 35, bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 48, 52, bei Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54 — Zustellungen an denselben für Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben, oder deren Aufenthalt unbekannt ist 193, 206; Obliegenheit des Staatsanwalts bei derartigen Zustellungen 194, 206; Ort, an welchem dem Staatsanwalte zuzustellen ist 198, 206; Vertretung des Staatsanwalts in Bezug auf Zustellungen an ihn 198, 206 — Betheiligung desselben bei den Verhandlungen über den Beweis der Aechtheit oder Fälschung einer Urkunde 384 — Vollzug der Requisitionen an öffentliche Behörden um Mittheilung von Akten und Urkunden zur Beweisführung 392 — schriftliche Vernehmung desselben bezüglich weiterer Erhebungen bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens sowie der Kosten des Einschreitens der be-

waffneten Macht 595, 604 — schriftlicher Antrag desselben im Verfahren auf einfache Vorstellungen 645—648 — Befugnisse im Ehescheidungsprozesse im Allg. 672, insbesondere zur Klagestellung auf Nichtigerklärung einer Ehe 678, sonstige Mitwirkung in diesem Verfahren 679, Erhebung von Rechtsmitteln 680 — Mitwirkung im Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden 807, 809 — Zustellungen an den Staatsanwalt des Vollstreckungsgerichts, wenn die betreibende Partei in diesem Gerichtssprengel keinen Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt hat 851, 1025, 1099, 1171, 1285 — Benachrichtigung desselben von der Vollstreckung der Personalhaft an einem Schuldner, der sich in Untersuchungshaft befindet und bereits zur Aburtheilung an ein Strafgericht verwiesen worden ist 1152 — Vernehmung desselben bei Entscheidungen des Gantgerichts in geheimer Sitzung 1186; Verpflichtungen desselben in Bezug auf die Ganteröffnung von Amtswegen 1192.

Staatsdiener, Gerichtsstand bei Klagen von Staatsdienern und ihren Hinterlassenen gegen den Fiskus wegen Verletzung pragmatischer Rechte 30.

Staatsministerium der Justiz, Zuständigkeit desselben in Bezug auf Verzögerungsbeschwerden 57. s. auch Ministerialverfügungen.

Staatspapiere, als Mittel zur Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615.

Staatsverträge, Vorbehalt von solchen 19, 55, 120, 823, 825, 1174, namentlich in Bezug auf Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben und in Bezug auf die Weiterbeförderung zugestellter Aktenstücke 193, 194, 206.

Stadtgerichte, s. Einzelngerichte.

Statuten, Beweis partikulärer oder ausländischer 321.

Steigerer, Haftung der Steigerer von Fahrnissen, falls sie die Zahlung nicht leisten 931, Giltigkeit der Versteigerung hinsichtlich des redlichen Steigerers 934 — Unterschreiben des Protokolls durch die Steigerer bei Zwangsversteigerungen 850, insbesondere beim Subhastationsverfahren 1070 — wer nicht Steigerer sein kann 931, 965, 1069 — wann von demselben die Stellung eines Bürgen verlangt werden kann 1071 — wann ein dritter Bieter als Steigerer anzusehen ist 1072 — dem Steigerer ist der Besitz der zugeschlagenen Immobilien einzuräumen 1073; Nichtigkeit des Verfahrens wegen Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten 1076 — Befugnisse des Steigerers bezüglich der Bereinigung des Hypothekenbuchs im Subhastationsverfahren 1078, 1079, 1115, im Gantverfahren 1306 — Verpflichtung desselben gegenüber einem Resolutions- oder Vorkaufsberechtigten 1090 — Rechte desselben, wenn es sich um Zahlung bedingter oder noch nicht fälliger Forderungen handelt, im Subhastationsverfahren 1118—1121, im Gantverfahren 1300 — Wiederversteigerung, wenn der Steigerer den Kaufbedingungen nicht nachgekommen ist, im Subhastationsverfahren 1127—1138, im Gantverfahren 1306.

Stellvertreter, Bezeichnung eines solchen durch einen Gewalthaber 91 — Zustellungen an den Stellvertreter des Vorstehers der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung, des Staatsanwalts oder Militärcommandanten 197, 198, 206 — Stellvertreter für Unterzeichnung im Urtheilsbuche 280 — des Masseverwalters im Gantverfahren 1237.

Stellvertretung von öffentlichen Bediensteten bei der Vollstreckung der Personalhaft gegen dieselben 1144, Kosten solcher Stellvertretung 1144.

Stempelfreiheit, der auf die Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen 37 — des Verfahrens bei Stattgebung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 — einstweilige im Armenrecht 134, 143.

Sterbemonat, die Raten für denselben aus gewissen Dienstbezügen, Quiescenzgehalten und Pensionen unterliegen dem Arreste nicht 970.

Steuern, die auf Mieth- oder Pachtobjecte treffen, deren Vorrang, wenn die betreffenden Mieth- oder Pachtzinsen mit Arrest belegt wurden 997 — Rang der rückständigen Steuern bei Vertheilung der Ertragsüberschüsse im Immissionsverfahren 1024, 1008, Anschließung wegen solcher Rückstände 1020, 1022 — Rang derselben bei Vertheilung des Erlöses im Subhastationsverfahren 1092.

Stiftungen, Gerichtsstand derselben 16 — gesetzliche Vertretung derselben vor Gericht 58—62; Befugniß der Vertreter zur Prozeßführung 58, 61, 62 — Vollmachten von Seite ihrer Verwaltungen 85, 86 — Zustellungen an dieselben 193, 206 — Vollstreckungen gegen Stiftungen, die unter der Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehen 882 — Vollstreckungsrecht der Stiftungsverwaltungen 883—886 — inwieweit Dienstbezüge, Quiescenzgehalte und Pensionen, die aus Stiftungskassen fließen, dem Arreste unterworfen sind 967.

Stimmengleichheit, bei Urtheilen 273 — in der Gläubigerversammlung im Gantverfahren, wer in diesem Falle entscheidet 1281, ebenso bei den Beschlüssen des Gläubigerausschusses 1284 — bei Entscheidungen mehrerer Schiedsrichter 1335.
Störungen in dem zuerkannten Besitze, s. Besitzstörungen und Besitzklagen.
Strafbare Handlungen, Hervortreten des Verdachts solcher 191, insbesondere einer Urkundenfälschung 384 — inwieweit Eideszuschiebung über strafbare Handlungen unstatthaft ist 457 — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen solcher 761, 763, 771.
Strafbeschlüsse, die nicht auf Parteianträge ergangen sind, kann das Obergericht aufheben oder mildern 728 — Beschwerde gegen solche Beschlüsse 738 oder Gegenvorstellung gegen dieselben 755, aufschiebende Wirkung bei diesen Beschwerden 742, Anwendung dieser Bestimmungen auf die nichtstreitige Rechtspflege 760.
Strafen, die Schiedsrichter dürfen solche nicht erkennen 1332 — s. auch Geldstrafen, Arreststrafen.
Strafhaft, Vollstreckung der Personalhaft gegen einen Schuldner, der sich in Strafhaft befindet 1151—1154, 1166 — Fall, daß der in Schuldhaft Befindliche in Strafhaft genommen werden soll 1169.
Strafrechtliche Einschreitung, Vorbehalt derselben bei Verfügungen zur Handhabung der Sitzungspolizei 151 — Verfahren bei Verübung einer strafrechtlichen Handlung in öffentlicher Sitzung 152 — aus Anlaß von Ungebühr bei Zeugenvernehmungen 420.
Strafurtheile, Beweiskraft inländischer 323 — Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn die Entscheidung auf einem Strafurtheile beruht, das im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens wieder aufgehoben wurde 761; Frist zur Zustellung des Wiederaufnahmsverlangens 770.
Strafverfahren, Urtheile, welche aussprechen, daß erst nach Beendigung eines Strafverfahrens in der Sache weiter verhandelt werden soll, sind hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung Endurtheilen gleichgestellt 683 — Wiederaufnahme des Strafverfahrens als Grund der Wiederaufnahme des Civilverfahrens 761, 763, 771.
Strafverfügungen gegen Beamte, Mittheilung der hierauf bezüglichen Aktenstücke an Parteien oder Dritte 170.
s. auch Strafbeschlüsse.
Streichung vom Hauptverzeichnisse 241, 245, Eintrag der betreffenden Verfügung im Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hierüber 293 — Wiederanmeldung der gestrichenen Sachen 255.
Streitabstand, s. Abstand.
Streitgegenstand, dessen Werth als Grundlage für die einzelnrichterliche Zuständigkeit 3, 7; Bemessung des Werths beim Zusammentreffen mehrerer Kläger, Beklagter, oder Ansprüche in einer Klage 3; Berechnung bei jährlichen Renten oder Leistungen 4, bei Naturalleistungen 4; Unmöglichkeit einer Schätzung 5 — einzelnrichterliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands 6; Ausschließung dieser Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands 5, 7 — Sicherheitsleistungen wegen Wiedererstattung eines Streitgegenstands 130 — Bezeichnung desselben in den Anwaltsakten 165 — Einrede der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Geldwerth des Streitgegenstands 188, Feststellung dieses Geldwerths 188; Abweisung der Klage von Amtswegen im Verfahren vor den Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werths des Streitgegenstands 189 — Bezeichnung desselben in der Klagschrift 225 — Bezeichnung desselben im Schiedsvertrage 1319.
Streitgenossenschaft, allgemeine Bestimmungen 63—65 — wann ein Streitgenosse durch die Eidesleistung der Uebrigen von der Schwurpflicht befreit wird 467, 472 — Berechnung der Berufungssumme, wenn die Berufung von mehreren Streitgenossen ausgegangen oder gegen eine Mehrheit von solchen gerichtet ist 687.
Streitigkeiten, welche während eines Verfahrens sich ergeben, im Allgem. s. Zwischenstreite — Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren 840, Anwaltsbestellung bei solchen Streitigkeiten 852 — Streitigkeiten im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Pfändung von Fahrnissen und Früchten 944, 947, 948, 949, 965, Zuständigkeit zur Entscheidung hierüber 953 — im Immissionsverfahren 1029—1032, insbesondere Nichtigkeitsklage 1035 — im Subhastationsverfahren 1081, insbesondere bei Einwendungen gegen den Vertheilungsplan 1105—1108, Abschluß des Vertheilungsplans in diesem Falle 1110 — Streitigkeiten über Sicherheitsleistung im Gantverfahren von Seite eines Gläubigers, der frühere Rechtshandlungen des Gantschuldners angreift 1230; Streitigkeiten im Liquidationsverfahren

1258, 1269, 1270, über angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte 1271 bis 1279; Befugniß des Masseverwalters, über gewisse Streitigkeiten Vergleiche abzuschließen 1291; die rechtskräftige Entscheidung über die erhobenen Streitigkeiten ist maßgebend für den Vertheilungsplan 1298; wie es bei der Vertheilung zu halten, wenn über einzelne Streitigkeiten noch nicht rechtskräftig entschieden ist 1301, Streitigkeiten in Betreff des Vertheilungsplans 1302, 1303 — welche Streitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden können 1319, 1320; Ermächtigung der Vertreter physischer und juristischer Personen oder Verwalter fremden Vermögens zur Uebertragung von Entscheidungen an Schiedsrichter 1321; Streitigkeiten über die Bildung des Schiedsgerichts bei accessorischen Schiedsverträgen 1325—1329.

Streitmuthwille, als Grund der solidarischen Verurtheilung zum Kostenersatze 108 — als Grund zur Versagung des Armenrechts 133, 137 — Geldstrafen, wenn bei Erhebung einer Beschwerde dem Beschwerdeführer Streitmuthwille zur Last fällt 749, ebenso bei dem Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens 785, und bei der Nichtigkeitsbeschwerde 813.

Streitpunkte, Einfluß des nachträglichen Hervortretens von Streitpunkten auf die Zuständigkeit 9, 10, 11 — Trennung der Verhandlung über einzelne Streitpunkte 157, Bestimmung der Reihenfolge für die Verhandlung über mehrere Streitpunkte 157, — wenn ein Urtheil, das in der Hauptsache erkannt hat, in der Berufungsinstanz aufgehoben oder abgeändert wird, so steht in der Regel die weitere Verhandlung und Entscheidnng über einschlägige Streitpunkte dem Berufungsgerichte zu 731, Verfahren dagegen, wenn ein Urtheil aufgehoben oder abgeändert wurde, das nur über einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat 732.

Streitverkündung, allgemeine Bestimmungen 69—72 — Verfahren bei Vornahme derselben im ordentlichen Verfahren 233, im abgekürzten Verfahren 260 — Streitverkündung ohne gleichzeitige Erhebung der Gewährschaftsklage 487 — Streitverkündung im Wechselprozesse 548 — bei Entwährung eines im Subhastationsverfahren ersteigerten Grundstückes 1059.

Streu, welche nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchen ist, kann bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel nicht veräußert werden 964.

Studirende, Gerichtsstand derselben 18.

Stumme, Verhandlung mit solchen 162 — inwieweit sie für den Parteieneid unfähig sind 450, 472; Eidesbelehrung und Eidesabnahme bei Stummen, welche lesen und schreiben können 476.

Stunde der Verkündung des Ganterkenntnisses 1206.

Subhastation 856, 1038—1138, s. Vollstreckungen.

Subrogation im Subhastationsverfahren 1088.

Sühneversuch, allgemeine Bestimmungen 221, 222 — im Verfahren behufs Erlassung einer Vorsichtsverfügung 621 — im Ehescheidungsprozesse 660—666.
s. auch Vermittlungsversuche.

Suspension des Anwalts, Grund der Unterbrechung des Verfahrens 491.

Syndikatsklagen, s. Entschädigungsklagen.

Tag, bestimmter, in der Woche für den Aufruf der zur bezirksgerichtlichen Sitzung angemeldeten Sachen 237, 238, für die öffentlichen Sitzungen der Handels- und Einzelngerichte 899 — Constatirung des Tags: der Protokollsaufnahme 166; der Uebergabe von Schriften 214; von Zustellungen 202; der Hinterlegung der Anträge 241; der Vorlage von Privaturkunden zur Feststellung des sicheren Datums 359; der Uebergabe neuer Gesuche ꝛc. bei der Verhandlung 247; der Protestation und des Antrags auf einen Vollstreckungsbeschluß bei Zahlungsbefehlen 558, 561; des Einlaufs einfacher Vorstellungen 645; der Urtheilsverkündung 280, 289, 515, 516, 710, 737, 817, 818; der Erhebung von Berufung, Einspruch oder Nichtigkeitsklage in den Vormerkungsbüchern für bestimmte Fälle 828, 829, 1078, 1079; von Vollstreckungshandlungen 850; der Einsendung des Versteigerungsprotokolls bei der Subhastation 1095; des Abschlusses des Vertheilungsplans bei Subhastation und Gant 1109, 1304 — Festsetzung und Bekanntmachung des Tags zur Versteigerung: von Fahrnissen und Früchten 926, 965, 993; von Immobilien bei der Subhastation 1055, 1062, 1065, der Wiederversteigerung 1132—1134; von Gegenständen einer Gantmasse 1290 — Bedeutung des Tags und der Stunde der Verkündung des Ganterkenntnisses 1206, 1210 — Schlußtag für die Liquidation in der Gant 1252, 1254.
s. auch Tagfahrten und Fristen.

Tagebuch, Führung desselben durch den provisorischen und definitiven Masseverwalter im Gantverfahren 1246, 1293 — Tagebücher der Mäckler, Vorlegung derselben 175, Beweiskraft 364.
Tagegelder, der Gerichtspersonen: im Armenrecht 134, 143, bei der Beweisaufnahme 343.
Tageskurs, Werthsberechnung von Papieren nach demselben 123, 126, 130, 615.
Tageszeit, für Zustellungen 199, 206 — für Vollstreckungen 846.
Tagfahrten, allgemeine Bestimmungen über Tagfahrten 207, 212—217, insbesondere: Umfang und Ablauf der Tagfahrten 207 — Verschiebung von Tagfahrten durch Uebereinkunft der Parteien 212; Wiederanberaumung 212 — richterliche Verlegung von Tagfahrten 213 — Erstreckung der gesetzlichen Zeiträume zwischen Ladung und Tagfahrt mit Rücksicht auf die Ortsentfernung ꝛc. ꝛc., s. Erweiterung — Constatirung der Einhaltung derselben 214 — Nachtheile der Versäumung von Tagfahrten 215; Wiedereinsetzung hiegegen 216, 217; Wiederanberaumung versäumter Tagfahrten 217 — besondere Bestimmungen: Tagfahrten zur Beweisaufnahme, Anberaumung im Beweisurtheil oder in besonderem Beschlusse 331, 334, 338, 524, 525; Frist zwischen der Zustellung dieses Urtheils oder Beschlusses und der Tagfahrt 331, 338, 524, 525; Vorladung zur Tagfahrt 339, 524, 525; Vertretung der Parteien 340, 341, 527; Folgen des Nichterscheinens der Parteien 340, 524 — für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 350 — für die Vorlage oder Anfertigung von Vergleichungsschriften 378, 380, 381; zur Einweisung der Sachverständigen bei der Schriftenvergleichung 378, 380 — zur Zeugenvernehmung, Festsetzung 402, 406, 407, 408; Vorladung der Zeugen 409, 410; Zwischenfrist zwischen Ladung und Tagfahrt 410; Vertagung 411, 420 mit 151, 427; Nichterscheinen der Zeugen bei derselben 427—430 — zur Einweisung und Vernehmung von Sachverständigen 438, 443, 444, 446, 447; Vorladung hiezu 440; Verlegung der Tagfahrt 442 — zur Verhandlung über den Antrag auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung 619, 620 — zum Sühneversuch in Ehesachen 660, 663 — zur Verhandlung über Nichtigkeitsbeschwerden 807, 808, 809 — zur Verhandlung über Vertheilung der aus gepfändeten Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel erzielten Erlöses 943—949, 965; über die Vertheilung bei Arresten auf Forderungen 993; über Rechnung und Vertheilung bei der Immission 1025, 1027, 1028, 1032; über die angemeldeten Ansprüche in der Gant 1253, 1254, 1255, 1266—1270.
Taglöhner, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und ihren Dienstherren 6 — Beweiskraft von Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Sensale, dann der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber ihren Taglöhnern 365 — Pfändung ihrer Werkzeuge 901 — Arrest auf ihren Lohn 967.
Tarif für Reisekosten der Parteien 106, s. auch Gebühren.
Taube, Verhandlung mit solchen 162 — wie weit sie zum Parteieid fähig sind 450, 472; Abnahme dieses Eids bei Tauben, welche lesen und schreiben können 476.
Taubstumme, Verhandlung mit solchen 162 — Eidesunfähigkeit als Zeugen 418 — wie weit sie zum Parteieid fähig sind 450, 472; Abnahme dieses Eids bei Tauben, welche lesen und schreiben können 476.
Taxfreiheit, der auf Festsetzung der Zuständigkeit bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen 37 — des Verfahrens bei Stattgebung der Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 50, 52 — einstweilige im Armenrecht 134, 143.
Thatsachen, Verbindlichkeit der Parteien zu wahrheitsgemäßer, vollständiger und bestimmter Angabe derselben 164 — Erklärung über thatsächliche Angaben der Gegenpartei, allgemeines Zugeständniß 164 — Mängel in der Beantwortung thatsächlicher Angaben, insbesondere Annahme von Zugeständnissen in Folge derselben 164 — Zugeständniß von Thatsachen in Ehesachen 667, 674, 681 — thatsächliche Erklärungen durch einen Gewalthaber 90 — thatsächliche Begründung eines Rechtsanspruchs oder einer Rechtsvertheidigung in sachlicher Hinsicht im Allgemeinen 319, insbesondere: des Parteigesuchs in Anwaltsakten 165; der Klage, in der Klagschrift beim bezirksgerichtlichen Verfahren 225, bei den Handels- und Einzelngerichten 501; Aenderungen der Klage in dieser Hinsicht 180, 181, insbesondere vor dem bezirksgerichtlichen Versäumungsurtheil 245, 299, 302, 304, im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 506; des Gesuchs in den motivirten Anträgen 230, bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung 246, Vorbringung neuer Thatsachen zur Begründung des Gesuchs bei der Verhandlung 245, 247;

thatsächliche Begründung der einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — Gemein-, Gerichts- oder Ortskundigkeit von Thatsachen 320, 457 — Geltendmachung von Thatsachen durch den Staatsanwalt in Eheprozessen 672, 674, 678, im Wege einer neuen Klage bei Ehescheidungs- und Trennungsklagen 673, 674 — maßgebende Bedeutung der thatsächlichen Feststellung im Urtheile katholischer Ehegerichte bei gemischten Ehen 675 — Geltendmachung neuer Thatsachen in der Berufungsinstanz 707, 713, 736 — thatsächliche Begründung der Berufung oder Anschließung 713, 714, 715, Aenderung der erstern 719 — Vorbringen neuer Thatsachen beim Rechtsmittel der Beschwerde 756 — Irrthum in Bezug auf Annahme von Thatsachen als Grund der Wiederaufnahme 761, 762; Angabe der das Wiederaufnahmsverlangen begründenden Thatsachen 776; Vorbringen neuer Thatsachen 778 — Geltendmachung neuer thatsächlicher Behauptungen bei der Nichtigkeitsbeschwerde 792 — Nachweis der die Vollstreckung bedingenden Thatsachen 821 — Begründung des Widerspruchs gegen die Vollstreckung durch neuerlich eingetretene Thatsachen 868 — Berichtigung von Thatsachen nach dem Vortrage des Staatsanwalts 160, 809.

Theilbarkeit des Geständnisses 324.

Theilung, verhältnißmäßige, der Prozeßkosten 109, 113 — der Unterhaltskosten bei der Personalhaft 1162 — Rechtswohlthat der Theilung bei der Bürgschaft behufs Sicherheitsleistung für die Wider- und Nachklage und analoge Fälle 128, 130, 615 — Betreibung der Theilung Seitens eines Gläubigers gegen den Schuldner und dessen Miterben oder Miteigenthümer 858.

Theilungsklagen, Zuständigkeit 5 — Gerichtsstand der belegenen Sache 21; aus der Person des Erblassers 22 — Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Berufungen bei Theilungsklagen 693.

Theilzahlungen, Zuständigkeit bei Klagen auf Theilzahlungen, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist 5.

Tisch und Bett, s. Trennung von Tisch und Bett und Ehesachen.

Tod, Unterbrechung des Verfahrens und Fristenlaufs, dann Zustellungen beim Tod einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters 211, 491, 534 — Urtheilsverkündung bei eingetretenem Tod eines Richters 277, 512, 655, 710, 779, 819 — Wirkung des Todes des Unterzeichners einer Privaturkunde in Bezug auf sicheres Datum 358 — Beweiskraft der Aufschreibungen von Ascendenten über den Tod ihrer Abkömmlinge 362 — des Schwurpflichtigen vor der Eidesleistung 482 — des Schuldners vor Beginn oder während des Vollstreckungsverfahrens 833.

Todesfall, Gerichtsstand bei Klagen aus Verfügungen für den Todesfall 22.

Transport, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten von Reisenden wegen Verzögerung des Transportes 6.

Trennung, von Tisch und Bett, Klagen hierauf 674; Ausschluß der Vereinbarung des Gerichtsstands 38, der Wahl von Schiedsrichtern 1320; Einfluß dieser Trennung auf den Gerichtsstand der Frau 14; s. auch Ehesachen — Trennung der Verhandlungen: im Allgemeinen 157; bei Zwischenstreiten 484, 485; der Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme und der Hauptsache 782.

Trödler, Beweiskraft ihrer Bücher 365.

Ueberackern, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigungen durch Ueberackern 6.

Uebereinkommen, der Advokaten und Rechtspraktikanten mit ihrer Partei bezüglich der Gebühren 117 — der Parteien über Größe und Art der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 122, 123 — der Parteien über Verschiebung von Tagfahrten und Abkürzung oder Verlängerung von Fristen 212 — vor dem Prozeßgerichte, einem beauftragten Richter oder einem Vermittlungsamte, Constatirung und Wirkung 223 — Uebereinkommen bezüglich nachträglicher Zurückschiebung des Eids oder der Eidesformel 481 — über die Wahl des Sequesters 622 — über Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 940, 965, 993, bei Subhastationen 1094, 1126 — über die Befriedigung mehrerer Arrestkläger durch den Drittschuldner 986 — über die Vertheilung beim Arrest auf Forderungen 993 — über die Verwaltung ꝛc. bei der Immission 1017 — über die Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1113 — über die Behandlung bedingter Forderungen bei der Subhastation 1118, 1119 — über Veräußerung von Forderungen der Gantmasse 1308 — über Vertheilung der Erträgnisse von Gütern, an welchen dem Gantschuldner nur Genußrechte zustehen 1312 — gütliches Uebereinkommen, insbesondere

Accord in der Gant 1253, 1316, 1317 — der Parteien über Nichtbeeidigung von Zeugen und Sachverständigen in schiedsgerichtlichen Sachen 1333.

Ueberfahren, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigungen von Bodenerzeugnissen durch Ueberfahren 6.

Uebergabe, von Vollmachten 87 — zu welcher Zeit die Uebergabe von Schriften auf der Gerichtsschreiberei statthaft ist 214 — Anführung der Uebergabszeit auf der Schrift durch den Gerichtsschreiber 214 — Uebergabe der zu hinterlegenden Anträge 241, des Antrags bei fehlender Anwaltsbestellung Seitens des Beklagten 250, neuer Gesuche oder Gesuchsänderungen, welche bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung vorgebracht werden 247, des Antrags auf Urkundenertheilung über die bei der Verhandlung erfolgten Zugeständnisse ꝛc. ꝛc. 248, der Anträge bei der Verhandlung nach der Beweisaufnahme 344, von Anträgen in handels- und einzelngerichtlichen Sachen 536 — Uebergabe gepfändeter Gelder, Creditpapiere und anderer Gegenstände, sowie des Erlöses daraus, dann der bei Pfändungen vorgefundenen Urkunden an das Einzelngericht 910—912, 914, 925, 932, 939 — an einen Sequester 606, 627 — an den Verwalter bei der Immission 1017, bei der Subhastation 1048 — der nicht versiegelten Gegenstände der Gantmasse an den Masseverwalter oder das Gericht 1239, 1240. s. auch Hinterlegung und Gerichtsschreiberei.

Ueberschreibungen, in Protokollen 167, 168 — in Privaturkunden, Vormerkung bei Feststellung des sicheren Datums 359 — Einfluß auf die Beweiskraft von Urkunden und Büchern 365, 368.

Ueberschrift, von Urtheilsausfertigungen 289, 290 — der in Urschrift auszuhändigenden vollstreckbaren Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651.

Ueberschüsse, aus dem Erlöse versteigerter Fahrnisse und Früchte auf der Wurzel 939, 965, 993 — Ertragsüberschüsse bei der Immission, Auszahlung, Verrechnung, Ablieferung und Hinterlegung 1017—1019, 1030, 1034, 1048, gerichtliche Vertheilung 1023—1034 — Ablieferung der Ueberschüsse aus dem Erlöse von Faustpfändern öffentlicher Leih- und Creditanstalten an die Gantmasse 1214.

Ueberschuldung, als Voraussetzung der Gant 1173, 1193.

Uebersetzer, Ernennung und Verpflichtung 163 — Ablehnung 163.

Uebersetzung, von Urkunden in fremder Sprache 161 — der Eidesbelehrung und Eidesformel für Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind 477.

Uebersicht, des Vermögensstandes des Gemeinschuldners im Gantverfahren 1190, 1193, 1247—1250, 1266, 1267 — über Einnahmen und Ausgaben des Gantmasseverwalters 1246, 1293 — tabellarische Uebersicht der angemeldeten Forderungen bei der Gant 1265.

Uebertragung, der Gerichtsbarkeit 54 — einzelner richteramtlicher Handlungen im Wege dienstlicher Ersuchen und Aufträge 55 — der Beweisaufnahme s. Beweisaufnahme und Richter.

Ueberwachung des Schuldners vor Vollstreckung der Personalhaft 1144.

Ueberweisung des vorläufigen Besitzes streitiger Sachen an eine Partei als Vorsichtsverfügung 606.

Ueberzeugung, freie richterliche, beim Urtheil 264, 345; insbesondere in Ehesachen 667, 668 — s. auch Ermessen.

Umlaufschreiben, Einladung der Anwälte zur Verhandlung im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei der Immission mittelst Umlaufschreibens 1025 — in Bezug auf den Vertheilungsplan bei der Subhastation 1103, 1111, 1112, in der Gant 1302, 1304 — bei Bekanntgabe der Edictalladung im Gantverfahren 1256 — bei Einladungen zur weiteren Gantgläubigerversammlung 1285 — bei Mittheilungen des Gerichtsbeschlusses über Beschwerden gegen den Gläubigerausschuß in der Gant 1288.

Umwandlung von Geldstrafen in Arrest 147, 864.

Unbekanntschaft, des Aufenthaltsorts, Gerichtsstand hiebei 19; Zustellungen 193 — des Beklagten in Ehesachen, Unterbleiben des Sühneversuchs 664 — Fristerweiterungen mit Rücksicht auf die Unbekanntschaft des Aufenthalts, s. Fristen und Erweiterung — Eröffnung der Gant über verschuldete Erbschaften bei Unbekanntschaft des Erben 1175.

Unehelich, s. Außerehelich.

Ungehorsam, Dritter, welche zur Anerkennung von Urkunden beigeladen sind 371 — einer Partei oder Dritter in Bezug auf Erklärung über oder Anfertigung von Ver-

gleichungsschriften 378, 380, 381 — von Zeugen 427—432 — Ungehorsam bezüglich des Vollzugs eines Urtheils auf Rechnungsstellung 887, 1018, 1140, 1165.
s. auch Versäumniß, Versäumungsurtheil, Erscheinen.

Ungehorsamsstrafen, gegen Gericht oder Richter aus Anlaß von Verzögerungsbeschwerden 56, 57 — gegen Zeugen 427—432.
s. auch Geldstrafen.

Ungehorsamsverfahren, Ausschluß desselben gegen den benannten rechten Besitzer 76 — s. auch Versäumungsurtheil.

Ungiltigkeit, von Protokollen wegen formeller Mängel 168 — der Ehe 676 — Ungiltigkeitserklärung von Verträgen und Verfügungen des Schuldners im Subhastationsverfahren 1050 — Ungiltigkeitserklärung von Rechtshandlungen des Gantschuldners 1179, 1222—1229.

Ungleichförmigkeit mehrerer Entscheidungen in der nämlichen Sache als Nichtigkeitsgrund 788, 792, 814.

Universitätsrectorate, Vermittlungsamt derselben 222 — Constatirung und Wirkung der vor diesem Vermittelungsamte geschlossenen Uebereinkunft 223.

Unrichtigkeit, in der Anwendung von Rechtsregeln als Nichtigkeitsgrund 788 — inwie weit wegen Unrichtigkeit der Entscheidungsgründe Nichtigkeitsbeschwerde statthaft ist 790.

Unterbrechung, des Verfahrens in der Hauptsache in Folge einer Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 97 — der Verhandlung und des Fristenlaufs in Folge des Todes einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters und ähnlicher Fälle 211, 490—495, 533—535 — des Verfahrens in Folge Ablehnung des Richters 41, 51, 490, 533 — anhängiger Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheil 1219 — der Vollstreckung 871, insbesondere durch Einlegung einer statthaften Berufung 827, 871, 876, durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 871, durch Erhebung eines Widerspruchs 873—875, 1089, durch Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht 877, durch Incidentstreitigkeiten bei der Subhastation 1081 — der Vollstreckung des Urtheils auf Rechnungsstellung durch die wirkliche Rechnungsstellung 887, 894.
s. auch Einstellung, Einhalt.

Untergang, nachträgliche Erhebung eines Entschädigungsanspruchs in der Berufungsinstanz wegen Untergangs der ursprünglich geforderten Sache 705.

Unterhalt, Beschränkung des Arrests und der Immission bezüglich der Nutzungsbezüge der Eltern am Sondervermögen der Kinder mit Rücksicht auf deren Unterhalt 968, 1008 — Beschränkung des Arrests auf Bezüge an Gehalten, aus Leichenkassen und Lebensversicherungen mit Rücksicht auf den Unterhalt der Hinterbliebenen 970 — Unterhalt des Schuldners und seiner Familie bei der Immission 1014, 1016, bei der Subhastation 1049 — des Schuldgefangenen 1156, s. auch Unterhaltsgelder — des Gantschuldners und seiner Familie 1195, 1209, 1280, 1281, 1294 — von vermietheten oder verpachteten Gegenständen durch den Drittschuldner bei der Immission 999.

Unterhaltsgelder, bei der Personalhaft, allgemeine Bestimmung 1157 — Angabe hierüber in den Protokollen und Gerichtsvollzieherakten 1150, 1151 — Hinterlegung im Falle der Anschließung 1159 — Hinterlegung beim Vorstand eines Straf- oder Untersuchungsgefängnisses und Uebersendung an den Aufseher des Schuldgefängnisses 1151, 1152, 1154 — Versäumung weiterer Hinterlegung 1163, 1164 — Unterhaltsgelder im Falle der Erkrankung des Schuldners 1170.

Unterhandlungen, Wirkung außergerichtlicher Unterhandlungen über einen Accord 1317.

Unterlassungen, Beschwerde wegen nachtheiliger Unterlassungen des Gantgläubigerausschusses 1288.

Unternehmer von Fabriken, Gewerben u. dgl., Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten derselben mit ihren Fabrikarbeitern 6.

Unteroffiziere, Gerichtsstand 18 — Personalhaft 1143, 1168.

Unterschrift, der Abschrift eines Gerichtsvollzieherakts durch die Partei anstatt der Spezialermächtigung 102 — von Anwaltsakten 165 — von Protokollen und Verweigerung derselben 166, 513 — besondere von Randbemerkungen, Abänderungen ꝛc. in Protokollen und Urkunden 167, 359 — Mangel der Unterschrift von Privaturkunden durch den Aussteller 357 — Anerkennung und Ablängnung der Unterschrift auf einem Wechsel 541—546 — Unterschrift der Streitabstandserklärung durch die Partei 497

des Urtheilssatzes nach der Abstimmung 276, 512, 655, 710, 819 — der Einträge im Urtheilsbuch 280, 281, 516, 655, 710, 819 — der richterlichen Bemerkungen auf der Urkunde über Zustellungen des Schriftsatzes zur Darstellung des Sachverhalts bei einem Abänderungsbegehren 286 — der Urtheilsausfertigungen 289, vollstreckbarer Ausfertigungen 290, 884 — des Vollstreckungsbeschlusses auf Zahlungsbefehle 562 — der Beschlüsse und Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651 — des Abschlusses des Vertheilungsplans, bei der Subhastation 1109, im Gantverfahren 1304 — der Einträge in das Buch des Gefängnißaufsehers bei der Personalhaft 1158 — schiedsgerichtlicher Urtheile 1336.

Unterstützung des Gantschuldners und seiner Familie 1195, 1209, 1280, 1281, 1294.

Unterstützungsbezüge, Arrest auf solche 968.

Untersuchungsakten, Berücksichtigung derselben bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und der durch das Einschreiten der bewaffneten Macht entstandenen Kosten 595, 604.

Untersuchungshaft, Verbringung aus derselben in Personalhaft und umgekehrt 1151 bis 1154, 1166, 1169.

Untersuchungsrichter, Benachrichtigung desselben über die Vollstreckung mittelst Personalhaft gegen einen Untersuchungsgefangenen 1151, 1152.

Untervertheilung bei der Subhastation 1122, 1123.

Unterwerfung unter das Urtheil, Ausschluß der Berufung 695, der Wiederaufnahme des Verfahrens 766, 774, der Nichtigkeitsbeschwerde 795.

Unterzeichnung, s. Unterschrift.

Untüchtigkeit, zum Zeugnisse 400, 401 — zum eidlichen Zeugnisse 418 — Verwerfung von Zeugen wegen derselben 421, 424—426 — zur Ableistung eines Parteieids 450, 472.

Unzulänglichkeit des Vermögens des Gemeinschuldners als Voraussetzung der Gant 1175 — Bescheinigung beim Antrag eines Gläubigers auf Ganteröffnung 1191.

Unzuständigkeit, Berücksichtigung von Amtswegen 265, 725, 784 — Verwerfung der Berufung wegen derselben 724, 725, des Wiederaufnahmsverlangens 784 — als Nichtigkeitsgrund 788, 815.
s. im übrigen Zuständigkeit.

Urkunden, Urkunden im Allgemeinen: Erforderniß der deutschen Sprache bezüglich der bei Gericht aufgenommenen, dann der von Anwälten und Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden 161 — Uebersetzung von Urkunden in fremder Sprache 161, 163 — Mittheilung von Urkunden im Anwaltsprozeß: Verpflichtung zur gegenseitigen Mittheilung der Parteiakten, dann der in der Sache ergangenen Entscheidungen, aufgenommenen Protokolle und sonstiger gerichtlicher Akte auf Begehren 172; Ablehnung des Eingehens auf die Verhandlung in Folge mangelnder Erfüllung des Mittheilungsbegehrens 172; Vorsetzung einer Frist für den Anwalt der Gegenpartei zur Mittheilung 172, Folgen des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist 172; Verpflichtung zur vorgängigen Urkundenmittheilung ohne Aufforderung 172, 245, 329, Folgen von Unterlassungen 172, 242, 245, 329; Art der Urkundenmittheilung 173; Frist zur Einsichtnahme der Urkunden 173, zur nachträglichen Mittheilung im Beweisverfahren 329; Rückgabe mitgetheilter Urkunden 173, 174, 1140; Vertagung der Hinterlegung der Anträge wegen unterlassener Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden 242; Vertagung der Verhandlung behufs Nachholung der Urkundenmittheilung 245 — Urkundenzustellung zwischen Anwälten ohne Vermittlung eines Gerichtsvollziehers 205 — Ablesung des erheblichen Inhalts der benützten Urkunden bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung und Uebergabe der Parteiakten 246, 269 — Vorlage und Uebergabe derselben, sowie sonstiger Parteiakten in der handels- und einzelngerichtlichen Sitzung 506, 512; insbesondere Zustellung und Vorlage im Wechselprozeß 540 — Ertheilung von Urkunden über die im Laufe der Verhandlung vollzogenen Zugeständnisse, Anerkenntnisse, Zurückziehungen von Klaggründen und Einreden 248; Eintrag hierüber ins Urtheilsbuch 281, 516 — Vorlage der Urkunden zur Begründung des Gesuchs bei einfachen Vorstellungen und Bezugnahme auf deren Inhalt in der Vorstellung selbst 644, 653, 654, 940; nachträgliche Beibringung 648, 650, 653, 654; Rückgabe der vorgelegten Urkunden 651, 653, 654 — über Zustellungen, s. Zustellungsurkunden — Vollmachtsurkunden, s. Vollmacht — Beweisführung durch Urkunden: im Allg. 325, 353—395, 524; Urtheil auf Beweisführung 329; Vertagung mit Rücksicht auf eine solche Beweisführung 329; Benützung

bisher nicht gebrauchter oder mitgetheilter Urkunden im Beweisverfahren 329; späterer Verzicht auf Urkunden als Beweismittel 337; Begriff und Beweiskraft der Urschriften 366, Abschriften, welche den Urschriften gleichstehen 367, Anordnung der Vorlage der Urschriften 367; Unvollständigkeit von Urkunden 369; äußere Mängel 359, 365, 368; Verfahren bei der Vorlage von Urkunden 370, 371; Herausgabe von Urkunden: Verpflichtung der Parteien und Dritter hiezu 386, 981, Hinterlegung als eine Form der Herausgabe 386, Geltendmachung des Begehrens gegenüber der Gegenpartei und Dritten 387, 388, Einwirkung des Begehrens an Dritte auf den Fortgang des Prozesses 388, Verweigerung der Herausgabe 389, 981, Editionseid und Folgen der Verweigerung 390, 981; Vorlage, Einsicht und Herbeischaffung von Urkunden und Akten, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden 391, 392, 529; Einwendungen gegen Urkunden 370, 371; Erklärung über die Aechtheit 370, 371, 542; Beiladung Dritter zu dieser Erklärung 371; Anerkennung von Urkunden 370, 371, 372, 373, 375, 380, 543—545, 581, 583; Abläugnung der Aechtheit 370, 371, 372, 373, 375, 376, 380, 385, 541—546; Beweis der Aechtheit oder Fälschung 372—385, 457, 528; Zulässigkeit des Zeugenbeweises oder der Eideszuschiebung gegen den Inhalt von Urkunden 399, 457; Verfahren bei zu Verlust gegangenen Urkunden 393; Kerb- und Spanhölzer als Urkunden zum Beweise 394; ebenso Denkmäler, Grenzzeichen, Marksteine, Aichpfähle und ähnliche Zeichen 395; Annahme der Richtigkeit von Zugeständnissen in Urkunden bei Ehesachen 667, 674; Eigenschaft ausländischer Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind, als bloßer Beweismittel 825; Wiederaufnahme des Verfahrens bei nachträglicher Erlangung von Beweisurkunden, bei Ersichtlichkeit eines Irrthums aus den Urkunden des Prozesses, dann wegen Falschheit einer dem Urtheil zu Grunde liegenden Urkunde 761, 762, 763, 770; inwieweit falsche Auslegung von Urkunden einen Nichtigkeitsgrund bildet 791; Urkundenbeweis bei Erhebung bestimmter Einreden gegen die Vollstreckung 868, 872; Vorlage der Beweisurkunden im Vertheilungsverfahren: bei der Pfändung von Fahrnissen 944, 945, bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel 965, beim Arrest auf Forderungen 993; Vorlage von Urkunden im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei der Immission 1026; Vorlage und Berücksichtigung der Beweisurkunden bezüglich der Forderungen im Subhastationsverfahren 1098, 1101; Vorlage der Beweisurkunden in Ur- oder Abschrift bezüglich der Gantforderungen 1253, 1257, 1260, 1272; Nachweis der Annahme des Schiedsrichteramts durch Urkunden 1323 — Wegnahme von Urkunden bei der Pfändung 912 — Errichtung und Zusendung einer Urkunde über die Verständigung der Arrestkläger unter sich hinsichtlich der Zahlungen des Drittschuldners 986 — Legitimation von Advokaten und Gerichtsvollziehern durch den Besitz von Urkunden bei der Vollstreckung und Gant 838, 952, 976, 1116, 1184 — Behandlung von Urkunden, welche den Vermögensstand des Gantschuldners betreffen 1240. — Oeffentliche Urkunden: Begriff 353 — Beweiskraft im Allgemeinen 354 — Beweiskraft von Saal-, Grund- und Lagerbüchern und anderen Aufzeichnungen ähnlicher Art 360 — Wirksamkeit von Gegenscheinen gegen öffentliche Urkunden 356 — erforderliche Beglaubigung öffentlicher Urkunden 85, 86, 87, 372 — Behauptung und Beweis der Falschheit 370, 372, 376, 384, 506, 528 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei Klagen aus einem auf inländische öffentliche Urkunden gestützten Anspruch 120 — Ausstellung von Vollmachten mittels öffentlicher Urkunden, insbesondere Notariatsakte 85, 86 — vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils, wenn dasselbe auf eine öffentliche Urkunde gestützt ist 268, 512 — Nachweis der Vollmacht oder Genehmigung durch eine öffentliche Urkunde bei Steigerung für einen Dritten im Subhastationsverfahren 1072 — Arrestanlegungsurkunde: Inhalt und Zustellung 972, 1002; Vormerkung im Hypothekenbuche auf Grund derselben 974; Besitz der zugestellten Abschrift der Urkunde als Legitimation des Advokaten 976 — Aufhebung des Gantverfahrens, wenn der Abschluß eines außergerichtlichen Accords durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist 1317 — s. auch Protokolle, Notariatsurkunden, Zustellungsurkunden — Privaturkunden: Begriff 353 — Beweiskraft im Allgemeinen 355, 356 — erhöhte Beweiskraft von Privaturkunden, welche seit langer Zeit in öffentlichen Archiven, öffentlichen Registraturen oder Familienarchiven aufbewahrt sind 361 — Beweiskraft: der Aufschreibungen von Ascendenten über Geburt und Tod ihrer Abkömmlinge 362; von Bemerkungen auf Schuldurkunden von der Hand des Gläubigers 363; der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensale) 364; der Handelsbücher der Kaufleute 364; der Bücher der Gewerbtreibenden, Apotheker,

Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher gegenüber ihren Kunden, Gästen, Patienten oder Klienten 365; der Handbücher der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern 365; Beweiskraft der Bücher von Kaufleuten, Apothekern, Notaren, Advokaten, Gerichtsvollziehern und Sensalen gegenüber ihren Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365; der Haushaltungsbücher der Dienstherrschaften gegenüber Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern 365 — Wirksamkeit von Gegenscheinen 356 — mangelnde Unterschrift und Handzeichen 357 — sicheres Datum 358, 1277, Feststellung desselben 358, 359, 1277 — Ausstellung von Vollmachten mittelst Privaturkunden 85, 86 — Diffession und Beweis der Aechtheit von Privaturkunden 370, 371, 373, 376—385, 506, 528, 541—546 — Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 579—583, insbesondere: Klage auf Aechtheitserklärung 579—582, Anerkennung vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte 583 — vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils, wenn dasselbe auf eine anerkannte Privaturkunde gegründet ist 268 — Bestreitung des Datums einer Privaturkunde im Gantverfahren 1277. — Vollstreckbare Urkunden: als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen 821, 831 — Arten der vollstreckbaren Urkunden und Umfang der Vollstreckbarkeit 822—824, 884 — ausländische Urkunden, welche nicht richterliche Entscheidungen sind 825 — Ergänzungsurkunden 821 — Anfechtung vollstreckbarer Urkunden und ihrer Ergänzungsurkunden in Bezug auf Aechtheit oder Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts oder der Beurkundung 868 — Erhebung später entstandener Einreden gegen vollstreckbare Urkunden 868, 873 — Wirksamkeit vollstreckbarer Urkunden, in welchen eine Frist für die Leistung festgesetzt ist, vor Ablauf dieser Frist 830 — Besitz derselben als Vollmacht für den Gerichtsvollzieher zu Vollstreckungshandlungen 838 — Zustellung derselben an den Schuldner, dessen Erben und Dritte 831—833; Verbindung dieser Zustellung mit dem Befriedigungsgebote 843 — Verfahren bei Unausführbarkeit der direkten Vollstreckung auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen oder Vornahme anderer Handlungen, wenn die vollstreckbare Urkunde für diesen Fall keine ausreichenden Bestimmungen hat 860, 862 — vollstreckbare Urkunden auf Unterlassung von Besitzstörungen, von Anlagen und sonstigen Handlungen 863—865 — Einstellung der Vollstreckung, wenn der vollstreckbaren Urkunde Genüge geleistet ist 871 — vollstreckbare Urkunden der Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Stiftungsverwaltungen 884—886 — inwieweit zur Anschließung an die Pfändung von Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel, zur Fortsetzung des Verfahrens durch den Anschlußgläubiger, dann für gewisse Rechte hinsichtlich der Rangordnung der Gläubiger Besitz und Zustellung einer vollstreckbaren Urkunde vorausgesetzt wird 919, 920, 922, 937, 938, 965 — Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde in der Arrestanlegungsurkunde 972, im Beschlagnahmeprotokoll bei der Subhastation 1044 — Zustellung einer Abschrift der vollstreckbaren Urkunden an den Drittbesitzer bei der Beschlagnahme von Immobilien 1046; weitere Beschlagnahme von Immobilien auf Grund vollstreckbarer Urkunden 1047 — bei der Personalhaft 1140, 1141, 1150, 1159, 1160, 1172, insbesondere Anführung im Verhaftungsprotokoll 1150 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten bei einer Klage auf Aufhebung eines auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens 120.

Urschriften, Begriff 366 — Beweiskraft 366 — Abschriften, welche den Urschriften gleichstehen 367; Vorlage der Urschriften dieser Abschriften 367 — sofortige Vorlage der Urschriften bei den Handels- und Einzelngerichten 506, im Wechselprozesse 540, 552 — Vorlage von Urkunden in Ur- oder beglaubigter Abschrift bei einfachen Vorstellungen 644, 653, 654 — Aushändigung der Beschlüsse und Entscheidungen auf einfache Vorstellungen in Urschrift 651 — Urschriften der Zustellungsurkunden des Gerichtsvollziehers: Aushändigung an den Auftraggeber 202, 206; Nichtübereinstimmung der Urschrift mit der Abschrift 204, 206 — Empfangsbescheinigungen auf den Urschriften der zwischen Anwälten ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers zugestellten Urkunden 205 — Aushändigung der Urschrift der Beschwerdeschrift oder des Beschwerdeprotokolls an den Beschwerdeführer 744 — Aushändigung der Urschrift der Ernennung des Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren 1053 — Vorlage der Urschrift der Akten (1096) des Vertheilungsverfahrens bei Subhastationen zur Verhandlung oder zum Berufungsgerichte 1097 — Vorlage der Urschrift des Anschließungsakts, sowie des Akts zum Zwecke des Uebergangs der Vorsichtshaft in Vollstreckungshaft an den

Aufseher des Schuldgefängnisses 1160 — Vorlage der Urschrift der Gantakten zur Verhandlung über Streitigkeiten oder zum Berufungsgericht 1258, 1275, 1303 — Vorlage von Urschriften der Beweisurkunden für Forderungen im Gantverfahren 1260, 1272 — Beilage des Schiedsvertrags in Ur- oder beglaubigter Abschrift bei Ersuchen der Schiedsgerichte an Einzelngerichte 1333.

Urtheil, im Allgemeinen, im Verfahren vor den Bezirksgerichten im ersten Rechtszuge 262—296, insbesondere: inwieweit das Gericht beim Urtheile an Anträge und Vorbringen der Parteien gebunden ist oder nicht 262, 264, 265 — bei Zuvielforderung 263 — Verbindung eines Endausspruchs und eines Zwischenbescheids in demselben Urtheile 266 — sofortige Verurtheilung in Bezug auf nichtstreitige Punkte ohne Aufhalt durch streitige 267 — Fällung und Verkündung des Urtheils: wann und durch wen das Urtheil zu fällen ist 269, 270; Uebergabe der Parteiakten zur Urtheilsfällung 269; Zeit der Urtheilsfällung 269; Berathung 271, 273; Abstimmung 272, 273; Verfügung der Wiederaufnahme der Verhandlung 274; Entscheidungsgründe 275, 277, 278; Feststellung und Unterzeichnung des Urtheilssatzes 276; Urtheilsverkündung 277 mit 150 — Eintrag in's Urtheilsbuch 279, 280, 281 — Abänderung des Urtheils 282 bis 284 — Darstellung des Sachverhalts nach dem Urtheile 285—287 — Ausfertigung der Urtheile 288—293 — Wirksamkeit des Urtheils 294—296, namentlich: Umfang der Wirksamkeit hinsichtlich des Gegenstands und der Personen 294; Rechtskraft der Entscheidung 295; Rechtskraft von Verfügungen, welche weder Endurtheile, noch diesen gleichgestellt sind 296; allgemeine Grundsätze über sofortige und vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils 268, 826, 827—830, 832, s. auch hierüber Berufung, Einspruch, Vollstreckung, Vollstreckbarkeit.
im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten: im Allgemeinen 512 — Fällung, Abfassung und Verkündung 513—515 mit 150 — Inhalt 515 — Eintrag in's Urtheilsbuch 516 — Abänderung 517 — Ausfertigung 518 — Wirksamkeit 519 —
im Rechtszuge der Berufung 710, 724—737 — beim obersten Gerichtshofe auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde 811—819, insbesondere: Abfassung und Verkündung 816, 817; Inhalt 811—815, 817; Ausfertigung 818.
Besondere Gattungen von richterlichen Urtheilen: s. Verbindungs-, Versäumungs-, End- und Beweisurtheile und Beweisaufnahme.
Sonstige spezielle Bestimmungen über richterliche Urtheile: Urtheile in Bezug auf Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 125, 127, 129, 130, 615 — contradictorischer Charakter des Urtheils als Folge der Hinterlegung von Anträgen 245, 254, in Folge eines Verbindungsurtheils 316—318, 523 — Urtheile über Einwendungen gegen Zu- oder Zurückschiebung des Haupteids und gegen den Eidessatz, dann über sonstige Streitigkeiten in Folge der Parteierklärungen hinsichtlich eines solchen Eids 460 — Urtheile, durch welche ein Eid als verweigert erklärt wird 468, 472 — durch welche eine Parteiurkunde für ächt erklärt wird 579 bis 582, Gleichstellung der Anerkennung vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte 583 — gegen welche Urtheile im Allgemeinen Berufung zulässig ist 682, 683, oder Nichtigkeitsbeschwerde 788 — bindende Kraft von bestimmten Urtheilen des Berufungsgerichts für die weitere Entscheidung 732, desgleichen des obersten Gerichtshofs auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde 820 — Verletzung der Vorschriften über Entscheidungsgründe und Urtheilsverkündung als Nichtigkeitsgrund 788 — Vorlage und Hinterlegung des angefochtenen Urtheils in der Berufungsinstanz und bei der Nichtigkeitsbeschwerde 718, 803 — Voraussetzungen der Zulässigkeit der Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens 761—766, 770—775, s. im Einzelnen Wiederaufnahme — über die Vollstreckung von Urtheilen, s. Vollstreckung — besondere Bestimmungen über die Berufungsfrist gegen Urtheile im Vollstreckungsverfahren 853, 1089; Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung 887—895, 1140, insbesondere im Immissionsverfahren 1018; Urtheile auf Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen 1012; Zulässigkeit von Anträgen in Bezug auf den Unterhalt des Schuldners und seiner Angehörigen, dann die Räumung von Gebäuden nach dem Einweisungsurtheile 1014—1016; Ernennung des Verwalters im Einweisungsurtheile 1017; Urtheile bezüglich der Streitigkeiten im Subhastationsverfahren 1081; Ertheilung der Ermächtigung zur Vollstreckung mittelst Personalhaft im Urtheile über die Hauptsache 1142; Urtheile bezüglich der Freilassung eines Schuldgefangenen und seiner nochmaligen Verhaftung 1166, 1167 — Einrede daraus, daß dem in einem früheren Verfahren gegen den Kläger ergangenen Urtheile (insbesondere bezüglich des

Kostenersatzes) noch nicht Genüge geleistet sei 116, 185, 188, 303, 304, 498, 521 — Urtheile über Streitigkeiten im Gantverfahren, s. Gant.
Urtheile der Schiedsgerichte, Gegenstand derselben 1319, 1320 — Fällung, Abfassung und Unterzeichnung 1335, 1336 — Wirkung, insbesondere Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung 1337—1339 — Rechtsmittel 1340, 1341.
Urtheilsbuch, Führung desselben 279, 516 — Form und Inhalt der Einträge 280, 281, 516 — Gegenstand der Einträge 279, 281, 516 — Eintrag von Verbesserungsurtheilen 283, 284, 517 — Eintrag der Verfügungen beim Verbindungsurtheile 316, 523 — Randbemerkungen im Urtheilsbuch bei dem ersten Eintrage 280, 516, im Falle nachträglicher Abänderung (Verbesserung) des Urtheils 284, 517; im Falle der Aufhebung oder Abänderung in Folge der Berufung 737, in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens 786, in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde 818; bezüglich der Entscheidung über den Einspruch gegen das Versäumungsurtheil 314, 522 — Beurkundung von Vollmachten im Urtheilsbuche 88 — Ausfertigungen von Urtheilen aus dem Urtheilsbuche 289—292, 518; sonstiger im Urtheilsbuche eingetragener Beschlüsse und Beurkundungen 293, 518 — Aufnahme der Verbesserungstheile in die Ausfertigungen 284, 517 — Vormerkungen im Urtheilsbuche in Bezug auf Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen 290, 291, 518.
Vacante Erbschaft, s. Erbschaft.
Väterliche Gewalt, Einfluß auf die Fähigkeit vor Gericht zu handeln 58, 59, 62.
Vaterschaft, Zuständigkeit bei Klagen aus außerehelicher Vaterschaft 6, 38.
Veränderung des Besitzstands darf ohne dringende Noth nicht als Vorsichtsverfügung angeordnet werden 610.
Veräußerung, unbeweglicher Güter, Verbot derselben als Vorsichtsverfügung 606, insbesondere als Sicherheitsarrest 607, Vollstreckung dieser Vorsichtsverfügung 625 — Ansprüche, welche wegen Veräußerung der in erster Instanz geforderten Sachen auf Leistung der Entschädigung gerichtet sind, dürfen in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden 705 — von Pfändern durch öffentliche Leih- oder Creditanstalten, die hierüber bestehenden besondern Rechte werden durch die Prozeßordnung nicht aufgehoben 880, 1214 — gepfändeter Fahrnisse 925—937, 992 — gepfändeter Früchte auf der Wurzel 961—965 — vom Drittschuldner ausgehändigter beweglicher Gegenstände beim Arrest auf Forderungen 991, 992 — Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände im Subhastationsverfahren, s. Vollstreckung — Bestimmungen in Betreff des einem Dritten an beschlagnahmten Gegenständen zustehenden Resolutions- oder Vorkaufsrechts 1090, 1091 — Nichtigkeit der vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses vorgenommenen Veräußerungen 1210; Veräußerung von beweglichen Sachen, an denen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht unter der Voraussetzung zusteht, daß die betreffenden Sachen im Besitze des Gläubigers oder Schuldners verblieben sind 1216; wann Veräußerungen des Gantschuldners unter lästigem Titel an seine Verwandten oder Verschwägerten für ungiltig zu erklären sind 1223; Gegenstände, deren schleunige Veräußerung rathsam erscheint, sind von der Versiegelung auszuschließen 1239; Veräußerung von Gegenständen, die dem Verderben oder der Werthverminderung in kurzer Zeit unterworfen sind 1243; Veräußerung des gesammten Massevermögens vor der Gläubigerversammlung 1251; Beschlüsse der Gläubigerversammlung bezüglich der Veräußerung der zur Masse gehörigen Vermögenstheile 1280; Veräußerung von streitigen, noch nicht fälligen oder schwer einbringlichen Forderungen oder Klagerechten 1308, Festsetzung der künftigen Verwaltung solcher Güter, an denen dem Gantschuldner kein Veränßerungsrecht, sondern nur Genußrechte zustehen 1312 — s. überhaupt auch Vollstreckungen.
Verbesserung der Klage, Statthaftigkeit 180—183 — des Urtheils 282—284, 517; inwieweit bei Forderungen, die auf Verbesserung der betreffenden Sache selbst erwachsen sind, die Immission in elterliche Nutzungsbezüge statthaft ist 1008.
Verbindlichkeiten, die im Auslande entstanden sind, Vollstreckbarkeitserklärung einer deshalb im Auslande ergangenen Entscheidung 823 — Folgen der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Ansteigerers im Subhastationsverfahren 1127, 1129; Ausdehnung dieser Bestimmungen auf das Gantverfahren 1306 — Nichtigkeit der vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses eingegangenen Verbindlichkeiten 1210.
Verbindung, mehrerer bei einem Gerichte anhängiger Rechtsstreitigkeiten 157 — des Verfahrens über die Widerklage mit dem über die Hauptklage 157 — mehrerer Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten in einer Klage 178 — solcher Einreden,

welche auf Grund von Prozeßvorschriften die einstweilige Abwendung oder den Aufschub des Prozesses bezwecken, miteinander und mit der Einlassung 184, 185, 186 — von Präjudicialpunkten mit andern bei demselben Gerichte anhängigen Rechtsstreiten 190 — der Verhandlung der Hauptsache mit der Gewährschaftsklage im abgekürzten Verfahren 259, 260 — Unstatthaftigkeit der Verbindung des Einspruchs und der Berufung 310 — Verbindung verschiedener Arten von Beweismitteln bei der Beweisaufnahme 336 — der Ansprüche gegen mehrere Gemeinden bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 592, 604 — des Verfahrens beim Obergerichte über eine erhobene Beschwerde mit dem Verfahren in der Hauptsache 753 — der Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache 782 — verschiedener, bei demselben Gerichte anhängiger Rechtsstreite beim Arrest auf Forderungen 983 — der Klage in der Hauptsache mit dem Antrage, den Arrest für gerechtfertigt zu erklären und den Kläger in die Forderung einzuweisen 1002 — der Beschlagnahme von verschiedenen Immobilien, die in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, aber im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen 1043; des Verfahrens, wenn gegen den nämlichen Schuldner mehrere Beschlagnahmen erfolgten 1082—1087, 1088.

Verbindungsurtheil, im Allgemeinen 316—318 — im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 523 — Unstatthaftigkeit desselben im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 599, 604.

Verbot, einseitiger Neuerung als Wirkung der Klagzustellung 179 — der Vornahme bestimmter Handlungen, sowie der Veräußerung oder weiteren Belastung unbeweglicher Güter als Vorsichtsverfügungen 606, insbesondere als Sicherheitsarrest 607, Vollstreckung dieser Vorsichtsverfügungen 625 — Verbot von Störungen im zuerkannten Besitze und sonstigen Handlungen, die eine Partei zu unterlassen hat im Vollstreckungsverfahren 863 — Nichtigkeit von Prozeßhandlungen, die einem gesetzlichen Verbote zuwiderlaufen 218.

Verbrechen, Unstatthaftigkeit der Eideszuschiebung über als Verbrechen strafbare Handlungen 457 — s. auch strafbare Handlungen.

Vereinbarung des Gerichtsstands 38, 39 — der Zuständigkeit des Einzelngerichts 511 — Vereinbarung auf ein anderes Gericht ist im Vollstreckungsverfahren unstatthaft 840 — gütliche, im Subhastationsverfahren 1126, im Liquidationsverfahren in Gantsachen 1253, s. auch Vereinigung.

Vereine, Gerichtsstand derselben und ihrer Mitglieder 16 — Zustellungen an solche 193, 206 — Eidesleistung durch Vorstände und Mitglieder derselben 452, 453, 472.

Vereinigung, der Betheiligten über die frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse 928 — über die gemeinsame Vertretung durch einen Anwalt bei Streitigkeiten im Subhastationsverfahren 1108 — der betheiligten Gläubiger im Gantverfahren bezüglich der Versteigerung von Forderungen oder Klagrechten oder Ueberlassung derselben an betheiligte Gläubiger 1308.

Vereitelung einer Tagfahrt zum Sühneversuch im Ehescheidungsprozesse, Folge derselben 663.

Verfahren, bei Festsetzung der Zuständigkeit 34—37 — bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 42—52 — bei Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54 — bei Beschwerden wegen Verzögerung der Rechtspflege 56, 57 — bei Nichtigkeitsklagen wegen Mangels der Vollmacht 95—99 — bei Festsetzung der Kosten im Anwaltsprozesse 113, 114; im Parteiprozesse 115; bei Verzögerung der Festsetzung der Kosten durch die betreffende Partei, falls die Fortsetzung des Verfahrens nur nach Berichtigung der bisher verursachten Kosten statthaft ist 116; bei Festsetzung der Kosten für den Anwalt gegenüber seiner eigenen Partei 118 — in Bezug auf Sicherheitsleistung: für Prozeßkosten 120—124; für die Wider- und Nachklage 125—129; für sonstige Fälle der Wiedererstattung eines Streit- oder Executionsgegenstands oder des Ersatzes des durch eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 130; behufs Abwendung einer Vorsichtsverfügung 615 — in Bezug auf Zulassung zum Armenrechte 135—141, 145 — wenn Parteien, Beistände oder Gewalthaber aus dem Sitzungssaale entfernt oder in Arrest gebracht werden 151, bezüglich der Handhabung der Sitzungspolizei gegen Advokaten 151 — Ordnung und Vereinfachung des Verfahrens durch Trennung und Verbindung von Verhandlungen 157 — in Bezug auf Präjudicialpunkte 190, 191, insbesondere, wenn sich Verdacht einer präjudiciellen strafbaren That ergibt 191, namentlich einer Urkundenfälschung 384. im ersten Rechtszuge 224—681. — Ordentliches Verfahren vor den Bezirksge-

richten 224—498; vor der Sitzung 224—239; in der Sitzung 240—258; abgekürztes Verfahren 259—261; Urtheil 262—296; Versäumungsurtheil 297—308; Einspruch hiegegen 309—315; Verbindungsurtheil 316—318; Beweisverfahren 319 bis 482; insbesondere: Beweisurtheil 328—332; Beweisaufnahme 334—343; Verfahren und Urtheil nach der Beweisaufnahme 344—346; Beweis zum ewigen Gedächtniß 347—352; Beweis durch Urkunden 353—395; Verfahren zur Feſtſetzung des sicheren Datums einer Privaturkunde 358, 359, bei der Vorlage einer Urkunde 370, 371, zum Zwecke des Beweiſes der Aechtheit oder Falſchheit einer Urkunde 372—385, in Bezug auf Herausgabe von Urkunden 386—390, bezüglich der Einſicht und Herbeiſchaffung von Urkunden und Akten, welche ſich bei einer öffentlichen Behörde befinden 391, 392, bei Verluſt von Urkunden 393; beim Beweis durch Augenſchein 396—398; beim Beweis durch Zeugen 399—432; beim Beweis durch Sachverſtändige 433—448; beim Beweis durch Eid 449—482; bei Erhebung von Zwiſchenſtreiten 483—486; bei Betheiligung dritter Perſonen (Intervention) 487—489; bezüglich der Unterbrechung des Verfahrens 490—493 und der Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens 494, 495; bezüglich des Abſtands vom Prozeſſe 496—498 — ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 499—538; im Allgemeinen 501—511; Urtheil 512—519; Verſäumungsurtheil 520, 521; Einſpruch 522; Verbindungsurtheil 523; Beweisführung 524—532; Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlung 533—535; bezüglich der Hinterlegung der Anträge 536 und der Beſichtigung von Waaren 538 — außerordentliches Verfahren 539—681; insbeſondere im Wechſelprozeſſe 539—551, Anwendung dieſes Verfahrens auf Klagen aus kaufmänniſchen Anweiſungen 552; Verfahren mittels bedingten Zahlungsbefehls 553—568; bei der Aufforderung zur Klage 572—578; zur Feſtſtellung der Aechtheit von Privaturkunden 579—582, insbeſondere bei der Anerkennung vor dem Vermittlungsamte 583; bei Beſitzprozeſſen 587—589; bei Klagen auf Erſatz des bei Aufläufen verurſachten Schadens 592—603, Ausdehnung dieſer Beſtimmungen auf Klagen, mittels welcher der Fiskus den Erſatz der mit dem Einſchreiten der bewaffneten Macht verbundenen Koſten in Anſpruch nimmt 604; bei Erlaſſung von Vorſichtsverfügungen im Allgemeinen 618 bis 623, insbeſondere: bezüglich der Vollſtreckung dieſer Verfügungen 624, 625, 627, 629, Betreibung der Hauptſache 630, Aufhebung oder Abänderung einer Vorſichtsverfügung 631—636, Stellvertretung der Parteien in dieſem Verfahren 637, Vollſtreckbarkeitserklärung von Verfügungen 639, Verfahren, wenn wegen Nichtbefolgung einer Vorſichtsverfügung die Verurtheilung einer Partei in eine Geldſtrafe oder deren Verhaftung beantragt wird 640; bei gerichtlichen Entſcheidungen auf einfache Vorſtellung 643—654; bei den proteſtantiſchen Ehegerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins 655—681.

bei der Erhebung von Rechtsmitteln: im Allgemeinen 682—820, insbeſondere zur Feſtſetzung der Berufungsſumme 691, eigentliches Verfahren in der Berufungsinſtanz 710—723, Urtheil und Verfahren nach demſelben 724—737; bei Erhebung einer Beſchwerde 743—754, bei Gegenvorſtellungen 755—758, Anwendung dieſer Beſtimmungen auf die nichtſtreitige Rechtspflege 760; Beſtimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens 761—787, insbeſondere Verfahren hiebei 779—783, Urtheil 784—786; Verfahren bei Nichtigkeitsbeſchwerden 800—810, Urtheil 811—819, Verfahren nach demſelben 820.

Vollſtreckungsverfahren, ſ. Vollſtreckungen.

Gantverfahren, ſ. Gant.

ſ. auch Verhandlung.

Verfügungen, wegen Geſtattung des abgekürzten Verfahrens 259 — auf Streichung vom Hauptverzeichniß 241, 245, 281, 293 — Anfechtung, Zurücknahme und Abänderung derjenigen richterlichen Verfügungen, welche weder Endurtheile noch bezüglich der Zulaſſung der Berufung dieſen gleichgeſtellt ſind 296 — Verfügung der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 348, 350 — des Gerichtsvorſtands bezüglich der Ernennung eines Berichterſtatters im Verfahren auf einfache Vorſtellungen 645 — die Vollziehung nicht appellabler richterlicher Verfügungen gilt nicht als Unterwerfung 695 — Verfügungen wegen vorläufiger Vollſtreckbarkeit von Urtheilen, ſowie Abänderung Erſterer 268, 512, 549, 700, 701 — Beſchwerden gegen Verfügungen, welchen eine bezügliche Verhandlung in der Sitzung nicht vorausgegangen iſt und durch welche eine Genehmigung oder Anordnung verweigert oder von ungerechtfertigten Vorauflagen abhängig gemacht wird, gegen Strafverfügungen, ſowie gegen Ver-

fügungen, welche nicht unter den Parteien ergangen sind 738; Gegenvorstellung gegen diese Verfügungen 755, 756; Anwendung dieser Bestimmungen auf die nichtstreitige Rechtspflege 760 — die Vollstreckungshandlungen werden durch den Gerichtsvollzieher in der Regel ohne richterliche Verfügung vorgenommen 837 — Einspruch und Rechtsmittel gegen einzelnrichterliche Verfügungen im Vollstreckungsverfahren 841, 954 — Beschwerde gegen Verfügungen des Richtercommissärs 854, im Gantverfahren 1198 — Verfügung der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens bei Subhastationen durch den Gerichtsvorstand 1094, 1096; einstweilige, bei Aussetzung der Verhandlung eines Rechtsstreits mit Rücksicht auf Präjudicialpunkte 190, 191; bei Anträgen auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen 619, 620, 621, 635; Urtheile, wodurch solche Verfügungen getroffen oder verweigert werden, stehen dem Endurtheile hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleich 683; Zulässigkeit solcher Verfügungen bei Beschwerden, welche unmittelbar beim Obergerichte angebracht worden sind 746 — s. auch Vorsichtsverfügungen.

Verfügung des Arrestbeklagten über die mit Arrest belegte Forderung 974 — des Schuldners über die betreffende Sache nach Zustellung der Immissionsklage 1013, in Betreff beschlagnahmter Immobilien 1050 — Unfähigkeit des Gantschuldners, über sein Vermögen zu verfügen 1201 — Anfechtbarkeit früherer Verfügungen des Gantschuldners 1222—1230 — auf Schiedsgerichte, welche durch letztwillige Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen über den accessorischen Schiedsvertrag Anwendung 1344.

Vergantung nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München 1080, 1188.

Vergehen, Unstatthaftigkeit der Eideszuschiebung über eine als Vergehen strafbare That 457.

Vergleich, Spezialvollmacht hiezu 92 — Abschluß eines Vergleichs vor einem Vermittlungsamte, dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter, Beurkundung und Wirkung 223 — über welche Streitigkeiten der Masseverwalter im Gantverfahren Vergleiche schließen kann 1291.

Vergleichungsschriften bei Schriftenvergleichung 377—381.

Verhaftsbefehl gegen einen in Untersuchungs- oder Strafhaft zu bringenden Schuldgefangenen 1169.

Verhaftung, des Schuldners auf Grund einer Vorsichtsverfügung oder wegen Nichtbefolgung einer solchen 606, 607, 612, 614, 640, 1142, 1172; statt derselben kann die Beigebung einer Wache oder Polizeiaufsicht verfügt werden 616; wann die Verhaftung aufzuhören hat 617; Antrag des Schuldners auf Entlassung aus der Haft 631 — Verhaftung des Schuldners als Vollstreckungsmittel im Allgemeinen 1139 bis 1172, insbesondere 1145—1155 — s. auch Personalhaft.

Verhandlung, Vertagung derselben zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunkts 84 — Oeffentlichkeit der Verhandlung vor Gericht 148 — Leitung derselben 150 — Vertagung derselben in Handhabung der Sitzungspolizei 151 — Verbindung und Trennung der Verhandlungen 157 — Schluß derselben 158 — Mittheilung von Urkunden im Anwaltsprozeß an die Gegenpartei vor der Verhandlung, auf deren Begehren oder ohne Aufforderung 172, 242, 245, 329, Verweigerung des Eintritts in die Verhandlung und Vertagung wegen Unterlassung dieser Mittheilung 172, 242, 245, 329 — Verhandlung im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten 244—248, 251, 253, 254, Vertagung der Verhandlung 245, 249, 252; Verhandlung im abgekürzten Verfahren 259, 260, gesonderte Verhandlung der Widerklage oder Gewährschaftsklage in diesem Verfahren 260, 261, Uebergang dieser Verhandlung in das ordentliche Verfahren 261; Wiederaufnahme der Verhandlung 274, 328; Folgen des Nichterscheinens eines Anwalts bei derselben 301, 303, 304; Vertagung der Verhandlung aus Anlaß von Klags- oder Widerklagsänderungen im Versäumungsverfahren 302, 304, aus Anlaß der Anfechtung der Aechtheit von Urkunden 376; Aussetzung derselben wegen Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305; neue Verhandlung in Folge eines Verbindungsurtheils 316—318; Vertagung der Verhandlung mit Rücksicht auf eine Beweisführung durch Urkunden 329 — Verhandlung über Anstände und Streitigkeiten, die sich bei der durch einen beauftragten Richter gepflogenen Beweisaufnahme ergeben 342, Verhandlung nach der Beweisaufnahme 344—346; bei dem Gerichte des Wohnorts einer Partei oder vor einem beauftragten Richter, wenn die Partei zur Vergleichung einer Urkunde persönlich einen Aufsatz niederzuschreiben hat 380, ebenso, wenn ein Dritter dieses zu thun hat 381; über den Einspruch eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430 — in

welchen Fällen bei Zwischenstreiten die Verhandlung zu trennen ist 484, 485 — Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen 490—498 — Ansuchen um Anberaumung eines besondern Sitzungstags zur Verhandlung im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 503; Verhandlung in diesem Verfahren 504, 506, 507; Vertagung der Verhandlung 508, 509; Verhandlung über Widerklage und Zwischenstreite 510; Verweisung der Sache durch das Einzelngericht an das Collegialgericht 511; Nichterscheinen des Beklagten bei der Verhandlung 520, desgleichen des Klägers 521; neue Verhandlung in Folge eines Verbindungsurtheils 523; im Falle einer Beweisführung 524, 525, 527, 528, 529, 531, 532; Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen 533—535; Hinterlegung von Anträgen bei den Handels- und Einzelngerichten 536 — Verfahren im Wechselprozesse 540—547, Vertagung der Verhandlung 548 — Verhandlung über das Gesuch des Schuldners um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen einen Zahlungsbefehl gestatteten Frist 566, Kosten dieser Verhandlung 567 — Verhandlung bei der Aufforderung zur Klage 572, 575, 576, 578 — Festsetzung der Verhandlung bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 596, 597, Kenntnißgabe hievon an den Anwalt des Klägers 598; Verhandlung 599, 600; Anwendung dieser Bestimmungen auf Klagen, mittels welcher der Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt 604 — Verhandlungen wegen Erlassung einer Vorsichtsverfügung 619 bis 621; über Aufhebung und Abänderung derselben 631, 635; Anwaltszwang findet hiebei nicht statt 637, 640 — Verhandlung bei den protestantischen Ehegerichten 656 bis 681, insbesondere Mitwirkung des Staatsanwalts 672, 678—681 — Verhandlung vor dem Berufungsgerichte: zur Ermittelung des Werths des Beschwerdegegenstands 690—692, über die vorläufige Vollstreckung des angefochtenen Urtheils 700, 701, in der Sache selbst 710—736, beim Vorliegen einer in der nämlichen Sache erhobenen Beschwerde 753, 754 — über Wiederaufnahmsverlangen 779—783 — über Nichtigkeitsbeschwerden 803—810, nach dem Urtheile 820 — vor den Schiedsgerichten 1332 bis 1334, welche Verhandlungen Schiedsrichtern nicht übertragen werden können 1320 — Verhandlungen im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen, im Gantverfahren, s. Gant.

Verhinderung, unabwendbare, als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen 216, Beweis derselben 217 — des zur Beweisaufnahme beauftragten Gerichtsmitglieds 334 — Verfahren bei Verhinderung eines zur Schriftenvergleichung Vorgeladenen zum Erscheinen 380, 381 — Verhinderung vorgeladener Zeugen 427, 428 — des Schwurpflichtigen 464, 468, 472 — des Beklagten im Wechselprozesse 541 — eines Ehetheils im Ehescheidungsprozesse zum Erscheinen beim Sühneversuch 660 — eines Richters zum Erscheinen bei der Verkündung des Urtheils oder bei der Genehmigung der Entscheidungsgründe 277, 278, desgleichen bei der vollständigen Abfassung des Urtheils bei Nichtigkeitsbeschwerden 816 — des provisorischen Masseverwalters bei der Gant 1237; des Richtercommissärs zur Versiegelung des beweglichen Vermögens des Gantschuldners 1238 — der Schiedsrichter 1331.
s. auch Ersetzung.

Verjährung des Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Verfahrens 773.

Verkauf, s. Veräußerung.

Verkehrsanstalten der Orte, wo der Gantschuldner wohnt oder sein Geschäft betreibt, sind von der Ganteröffnung durch den Commissär in Kenntniß zu setzen 1241.

Verkündung, der Urtheile 269, 277, 710, 819, insbesondere der handels- und einzelngerichtlichen Urtheile 514, eines einzelngerichtlichen Urtheils am Orte der Beweisaufnahme 532 — Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens bei Verkündung einer Entscheidung als Nichtigkeitsgrund 788, 815 — des Ganterkenntnisses 1195, 1205, 1206; Obliegenheiten des Richtercommissärs nach der Verkündung des Ganterkenntnisses 1199—1202; Wirkungen, welche mit der Verkündung des Ganterkenntnisses eintreten 1206, 1210, 1211.

Verlängerung, von Fristen im Allgemeinen 212, 213 — der Frist zur Beibringung einer von einem Dritten beizubringenden Urkunde 388.

Verlassung, böswliche, eines Ehetheils, Erlassung richterlicher Rückkehrsbefehle 657, 658, 674, Beweis der böslichen Verlassung 668.

Verlegung, von Tagfahrten 212, 213 — der Verhandlung wegen Mangels an Zeit 252.

Verletzung, wesentlicher Grundsätze des Verfahrens im ersten Rechtszuge 733 — strafbare, der Amtspflichten von Seite eines Richters als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761, 763, 770 — Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens als Nichtigkeitsgrund 788, desgleichen einer Rechtsregel 788; Verletzung gesetzlicher Vorschriften bei Auffassung der thatsächlichen Ergebnisse der Beweise und Verhandlungen oder bei Auslegung des Inhalts einer Urkunde 791, der gesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Verfahrens 793, von Handelsgebräuchen 794.

Verlust, der Habe von Reisenden, Zuständigkeit bei Streitigkeiten hierüber 6 — von Beweisurkunden 393 — der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu handeln, und ihrer Befugniß zur Prozeßführung als Grund der Unterbrechung des Verfahrens 491 — Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel, deren eine Partei kraft rechtskräftiger richterlicher Entscheidung oder gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden ist, dürfen in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden 707 — des Rechts des Gantschuldners, über sein Vermögen zu verfügen, als Folge der Ganteröffnung 1201, 1208.

Vermächtnisse, Gerichtsstand bei Klagen aus denselben 22 — Vermächtnisse, welche dem Gantschuldner angefallen sind, können von der Gläubigerschaft für die Masse angenommen werden 1208.

Vermittlungsamt, der Gemeinden, Militärbehörden, Universitätsrektorate, dann vor Einzelngerichten 222; Constatirung der von einem solchen Vermittlungsamte abgeschlossenen Uebereinkunft 223 — Anerkennung der Aechtheit einer Privaturkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte 583.

Vermittlungsversuche der Sachverständigen im handelsgerichtlichen Verfahren 513 — des Richtercommissärs im Gantverfahren 1303.
s. auch Sühneversuch.

Vermögen, eines verstorbenen Schuldners, Vollstreckungsverfahren gegen die Erben des Schuldners hinsichtlich desselben 833 — Ermächtigung des Verwalters fremden Vermögens zur Uebertragung der Entscheidung einer Streitigkeit an Schiedsrichter 1321 — des Gantschuldners, s. Gant.

Vermögenscuratel, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Streitigkeiten der unter Vermögenscuratel stehenden physischen Personen 160.

Vermögenslosigkeit, Nachweis derselben im Armenrechte 133, 136, 138, 140, 145.

Vermuthungen, Beweis durch gesetzliche und gemeine Vermuthungen 322, 326, 345 — Gegenbeweis gegen gesetzliche Vermuthungen 333; Eideszuschiebung gegen dieselben 457 — Erfüllungseid beim Beweis durch Vermuthungen 469.

Vernehmung, der Parteien, Zeugen und Sachverständigen bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150 — Erscheinen einer Partei zur Vernehmung in der Sitzung oder Vernehmung derselben durch ein abgeordnetes Gerichtsmitglied oder den Richter des Wohnorts 155 — der Parteien durch Sachverständige im handelsgerichtlichen Verfahren 513 — des Gläubigerausschusses im Gantverfahren 1236, 1288 — von Zeugen und Sachverständigen im schiedsgerichtlichen Verfahren 1333 — des Staatsanwalts, s. Staatsanwalt.
von Zeugen, s. Zeugen.

Verordnungen, Vorbehalt derselben in Bezug auf: die Zuständigkeit der Gerichte der Hauptstadt, wenn dieselbe in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist 13, 15; die Zulassung der geprüften Rechtspraktikanten zur mündlichen Rechtsvertheidigung 80; die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten 82; die dienstliche Stellung und Disciplin, sowie Gebühren der Gerichtsvollzieher 104; den Tarif über Reisegebühren der Parteien 106; Zulassung von Werthpapieren, welche nicht bayerische Staatspapiere sind, zur Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615; gerichtliche Hinterlegung von Geld oder andern Sachen 132; Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen 145; Verwendung gewisser Geldstrafen 146; Vorschriften über Anlegung und Führung der Gerichtsakten 169; Vorschriften über Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bei Zustellungen an Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist 194; die Erweiterung von Fristen bei Zustellungen an Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten 209; die Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses und der für die einzelnen Senate bestimmten besondern Verzeichnisse 258; die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Bescheinigung über die Hinterlegung der Kosten für die Beweisaufnahme 343, 849; die Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Bücher, dann Ausstellung der Bescheinigungen behufs Feststellung des sicheren Datums einer Privaturkunde 359; Ermächtigung öffentlicher Beamter zur Vernehmlassung als

Zeugen 400, 411; Art und Zeit der Vorladung von öffentlichen Beamten und Bediensteten als Zeugen 410; die Vorschriften über die Führung eines Verzeichnisses zur Eintragung der Klagurkunde in Handelssachen 507; die Frage, ob bei Beschlüssen und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen, die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen sei 884; die Verwahrungsgebühren bei Verwahrungen gepfändeter Gegenstände 914; die Vorschriften über die Art der Bekanntmachung von Versteigerungen gepfändeter Gegenstände 926; das Maß der Unterhaltsgelder bei der Personalhaft 1157.

Verpachtung einer Liegenschaft im Immissionsverfahren 1017.

Verpflegung, Nutzungsbezüge und Nutzgenuß der Eltern aus dem Sondervermögen ihrer Kinder unterliegen dem Arreste und der Immission so weit nicht, als sie zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder nöthig sind 968, 1008, 1014; gleiche Grundsätze gelten im Gantverfahren 1209, 1281 — bezüglich der Kosten der Verpflegung verhafteter Schuldner, s. Unterhaltsgelder.
s. auch Unterhalt.

Verpflichtung, von Uebersetzern und Dollmetschern 163 — von Zeugen 417, 418 — der Masseverwalter bei der Gant 1233, 1290, des Geschäftsführers bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs 1242 — von Zeugen und Sachverständigen im schiedsgerichtlichen Verfahren 1333.

Verrechnung, gegenseitige, der Forderungen eines Ansteigerers im Subhastationsverfahren mit dem Steigpreise 1128.
s. auch Rechnungsstellung.

Versäumniß, von Tagfahrten und Fristen, wann ein solches vorliegt 207, 208, Nachtheile desselben im Allgemeinen 215, Wiedereinsetzung dagegen in den vorigen Stand 216, 217 — der Fristen für das Vorverfahren 251 — der Kundmachung der Zeugen an die Gegenpartei 412 — der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hiegegen 565 — der Frist zur Erhebung der Klage auf Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung, Wiedereinsetzung hiegegen unstatthaft 990 — des Erscheinens des Gantschuldners bei der Verhandlungstagfahrt im Liquidationsverfahren, Wiedereinsetzung hiegegen unstatthaft 1264.

Versäumungsurtheil, im Verfahren vor den Bezirksgerichten gegen den Beklagten, wenn für denselben kein Anwalt bestellt wurde 250, 297—300, wenn für denselben zwar ein Anwalt bestellt wurde, dieser aber in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erschienen ist 301; gegen den Kläger 303; in Bezug auf die Widerklage 304; Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305; Bestimmung für den Fall, daß mehrere vorgeladene Parteien nicht erschienen sind 306; Schriftsatz zur Darstellung des Sachverhalts bei Versäumungsurtheilen 308; Einspruch gegen das Versäumungsurtheil 309—315; Verbindungsurtheil, wenn in der zur Hinterlegung der Anträge oder unmittelbar zur Verhandlung bestimmten Sitzung von mehreren Beklagten nur ein Theil vertreten ist 316—318 — Versäumungsurtheil im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 520, 521, Einspruch hiegegen 522, Verbindungsurtheil 523 — gegen Versäumungsurtheile im Wechselprozesse findet kein Einspruch statt 551 — Bestimmung für den Fall, daß ungeachtet des Nichterscheinens eines Anwalts ein den Bestimmungen des Hauptstücks 8 entsprechender Antrag nicht gestellt wird 241 — Versäumungsurtheile bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist 566, Einspruch hiegegen unstatthaft 566 — Zulässigkeit der Berufung gegen Versäumungsurtheile 694, Beginn des Laufs der Berufungsfrist 697, Bestimmung für den Fall, daß gegen ein Versäumungsurtheil von einer Partei Einspruch, von der andern Berufung erhoben wurde 722; Versäumungsurtheile in der Berufungsinstanz 726; Aufhebung eines Versäumungsurtheils von dem Obergerichte 732 — im Rechnungsprozesse 891 — bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte im Gantverfahren 1273.

Versammlungen, gesetzlich constituirte, in den Versammlungsorten derselben, sowie der öffentlichen Behörden und Körperschaften darf während der Sitzungen und Amtshandlungen der Schuldner nicht verhaftet werden 1147, 1172.
s. auch Gant.

Verschiebung von Tagfahrten 212, 213, 252.
Verschleppungen, von Gegenständen der Gantmasse, Sicherungsmaßregeln hiegegen 1194; die Versiegelung der Gegenstände darf unterbleiben, wenn keine Gefahr der Verschleppung besteht 1238.
Verschulden, grobes, von Seite eines Richters, Verfällung desselben in die Kosten der Beschwerdeführung 750.
Verschwiegenheit, Untüchtigkeit als Zeugen und Verweigerung des Zeugnisses wegen einer Pflicht zur Verschwiegenheit 400, 401, 411, 429, 431.
Versehen, Berichtigung von Versehen im Urtheile 282—284, 517.
Versicherung, eidliche, der Rechtzeitigkeit des Verlangens um Wiederaufnahme des Verfahrens 775.
s. auch Eid.
Versiegelung gepfändeter Fahrnisse 911, 913 — des beweglichen Vermögens des Gantschuldners 1238, 1239, 1290.
s. auch Vollstreckungen.
Versilberung der Gantmasse durch den definitiven Masseverwalter 1290.
Versteigerungen im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen — im Gantverfahren, s. Gant.
Versteigerungsbeamter im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen.
Versteigerungsprotokoll im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen.
Vertagung, der Verhandlung zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes 84, in Handhabung der Sitzungspolizei 151, als Folge unterlassener Mittheilung oder Rückgabe von Urkunden im Anwaltsprozesse 172, 242, 245; mit Rücksicht auf eine Beweisführung durch Urkunden 329, aus Anlaß der Anfechtung der Aechtheit von Urkunden 376 — der Hinterlegung der Anträge von Amtswegen 241, auf Begehren 242, 243, 252 — der Verhandlung in der bezirksgerichtlichen Sitzung, von Amtswegen 245, auf Begehren 245, 249, 252 — Kosten aus Anlaß von Vertagungen 251 — im abgekürzten Verfahren, wenn Anlaß zur Streitverkündung oder Gewährschaftsklage besteht 260 — behufs neuerlicher Vorladung des Beklagten 300 — aus Anlaß von Klags- oder Widerklagsänderungen im Versäumungsverfahren 302, 304 — der Verhandlung nach der Beweisaufnahme 344 — der Zeugenvernehmungstagfahrt 411, 420, 151 — der Verhandlung in handels- und einzelngerichtlichen Sachen 508, 509; der Verkündung des Urtheils 514 — bei Erlassung von Verbindungsurtheilen 316, 523 — der Verhandlung im Wechselprozesse 548 — im Verfahren bezüglich der Erlassung von Vorsichtsverfügungen sollen Vertagungen nur im Falle dringender Nothwendigkeit stattfinden 637 — Vertagung der Verhandlung in der Berufungsinstanz 719 — in Beschwerdesachen 754 — Vertagung der Verhandlung über Nichtigkeitsbeschwerden darf nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden 809, Vertagung der Urtheilsverkündung 816 — der Verhandlung im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Pfändungen von Fahrnissen und Früchten 945, 965 — der Verhandlung im Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1027 — der Verhandlung bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte im Gantverfahren 1274 — von Tagfahrten, s. Tagfahrt.
Vertagungsurtheile, Nichterforderniß von Entscheidungsgründen 275; Eintragung derselben in das Urtheilsbuch 281, Ausfertigungen hievon 293.
Vertheidigungsmittel, Zurückweisung unerheblicher und unzulässiger Vertheidigungsmittel von Amtswegen 264 — neue, wann diese in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht werden dürfen 707, 713, 736; Verhandlung vor dem Berufungsgerichte über Streitpunkte, bezüglich deren das Untergericht nicht alle Vertheidigungsmittel gewürdigt hat 731 — wann der Wiederaufnahmsbeklagte von Vertheidigungsmitteln, welche im frühern Verfahren ausgeschlossen oder nicht vorgebracht wurden, Gebrauch machen darf 778 — wann Vertheidigungsmittel, welche im frühern Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen können 792.
Vertheilung, Vertheilungsplan und **Vertheilungsverfahren** im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen, im Gantverfahren, s. Gant.
Verträge, Gerichtsstand für Klagen aus Verträgen 23 — wann Verträge, welche der Schuldner nach Bekanntmachung des Immissionsurtheils oder zwischen der Zustellung der Immissionsklage und der Bekanntmachung des Urtheils abgeschlossen hat, nichtig oder ungiltig sind 1013 — Nichtigkeit der Verträge, welche der Schuldner nach Vormerkung der Beschlagnahme von Immobilien hinsichtlich derselben abgeschlossen hat

1050 — Ungiltigkeit der vom Gantschuldner abgeschlossenen Verträge 1223, 1224, 1226, 1227 — Verträge der Parteien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen 1319, 1320 — über Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft und über Aenderung der ehelichen Güterverhältnisse, s. Güterverhältnisse.

Vertrauenspersonen, Zulassung derselben bei beschränkter Oeffentlichkeit 149.

Vertreter, für den Richter und Gerichtsschreiber bildet die Berechtigung, als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten, einen Behinderungsgrund 40, 52 — Vertretung wegen Mangels der Gerichtsfähigkeit 58, wann gerichtsunfähige Personen oder deren Vertreter ohne die erforderliche Ermächtigung zum selbstständigen Handeln vor Gericht zugelassen werden können 59; Legitimation der gesetzlichen Vertreter 61 — gemeinschaftliche Vertretung bei Streitgenossenschaften 64 — Vertretung der Parteien vor Gericht 78, 79 — Gebühren der Advokaten, Anwälte und Rechtspraktikanten als Vertreter vor Gericht 82 — über die Vorschriften hinsichtlich der Bevollmächtigung s. unter Vollmacht — persönliche Verurtheilung des gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters zur Kostentragung 110 — Zustellungen an gesetzliche Vertreter 193, 206 — Vertreter der Parteien bei der Beweisaufnahme 340, 341 — Leistung von Parteieneiden durch Vertreter 451—453, 472 — Tod des gesetzlichen Vertreters einer Partei, als Grund der Unterbrechung des Verfahrens und des Fristenlaufs 211, 491 — Vertretung einer Partei im Verfahren bezüglich der Erlassung von Vorsichtsverfügungen 637 — wann wegen Mangels der Vertretung eines Minderjährigen oder Entmündigten, oder wegen Gefährde oder unbefugter Handlungen des gesetzlichen Vertreters gegen eine zum Nachtheile des Minderjährigen oder des Entmündigten ergangene Entscheidung Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden kann 761, 780, Frist zur Erhebung dieses Rechtsmittels 770 — Vertretung des Nichtigkeitsbeklagten im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 809 — wann die gegen den gesetzlichen Vertreter begonnene Vollstreckung gegen den Vertretenen fortgesetzt werden kann 834 — gemeinschaftliche Vertretung mehrerer Parteien durch einen Anwalt behufs der Bestreitung des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1108, im Gantverfahren 1271 — fakultative Vertretung der Parteien im Vertheilungsverfahren 1116; ebenso im Gantverfahren 1184 — Vertreter einer zu vergantenden Masse 1187; Wahl eines Anwalts zur gemeinsamen Vertretung durch die Gläubigerversammlung 1280; Zahlung der Kosten der Vertretung 1294 — Vertreter einer physischen oder juristischen Person bedürfen zur Uebertragung der Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter derselben Ermächtigung, wie zum Abschlusse eines Vergleichs 1321.

Verwahrung, einer Sache durch einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606 — gegen das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung kann mit der gerichtlichen Hinterlegung der geschuldeten Beträge behufs Einstellung der Vollstreckung Verwahrung verbunden werden 872 — Verwahrung gepfändeter Gegenstände 910 bis 918, insbesondere Verwahrungsgebühren 914, Anstände zwischen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher 918, s. auch Vollstreckungen — Verwahrung des Verhafteten bei Vollstreckung der Personalhaft 1156—1158.

Verwaltung, Gerichtsstand der geführten Verwaltung 27, 38 — einer Sache durch einen Dritten (Sequester) als Vorsichtsverfügung 606, Ertheilung der Vorschriften hierüber 622 — Aufstellung eines Verwalters, der die Einerntung gepfändeter Früchte auf der Wurzel zu besorgen hat 961—963 — der Liegenschaften im Immissionsverfahren 1017—1019; der Verwalter hat bei allen Tagfahrten im Vertheilungsverfahren zu erscheinen 1033, kann vom Commissär zur Ablieferung der Ertragsüberschüsse angehalten werden 1034, hat bei Beendigung der Einweisung dem Schuldner Schlußrechnung zu stellen 1036 — das Protokoll über die Beschlagnahme von Immobilien ist, wenn in Folge einer vorausgegangenen Immission oder Sequestration ein Verwalter aufgestellt ist, auch diesem zuzustellen 1048; Befugnisse und Pflichten des Verwalters 1124, 1125 — provisorische Verwalter der Gantmasse 1233—1251; definitive 1280—1293; Auszahlung der Kosten der Verwaltung 1294; Festsetzung der künftigen Verwaltung solcher Güter, an welchen dem Gantschuldner kein Veräußerungsrecht, sondern nur Genußrechte zustehen 1312.

Verwaltungsbehörden, vorgängiges Ansuchen bei denselben um Abhilfe bei Klagen gegen den Fiskus 176 — Vollstreckungsrecht derselben 882—886.

Verwaltungssachen als Präjudicialpunkte für einen Rechtsstreit 190.

Verwandtschaft, mit Betheiligten, Behinderungsgrund für den Richter und Gerichtsschreiber 40, 52 des Gerichtsschreibers mit dem Richter, Ablehnungsgrund gegenüber

dem erstern 52; mit Betheiligten, als Grund der Behinderung des Gerichtsvollziehers 201, 206 — als Grund der Zeugnißverweigerung 401; als Hinderniß der Zeugschaft bei Vollstreckungshandlungen 849 — wann die von Seite des Gantschuldners mit Verwandten abgeschlossenen Verträge als ungiltig angefochten werden können 1223, 1229.

Verweigerung, der Antwort auf gestellte Fragen, Folgen derselben 156 — der Einlassung auf Grund von Einreden 185, 186 — des Zeugnisses, Recht hiezu 401, Geltendmachung dieses Rechts 428, 429, 431; Folgen der ungerechtfertigten Verweigerung 432 — der Annahme der Wahl oder Ernennung zum Sachverständigen 436, 441, 442 — des Haupteids 465—468, des Erfüllungseids 469, 472, des Schätzungseids 470—472, des Offenbarungseids 471, 472 — der Annahme des Schiedsrichteramts 1323 — der Vollstreckbarkeitserklärung eines schiedsgerichtlichen Endurtheils 1338, 1339.

Verweisung, einer Sache an ein anderes, an sich nicht zuständiges Gericht 54 — Verweigerung der Einlassung beim Begehren der Verweisung an ein anderes Gericht 186 — Verweisung einer Sache von dem Einzelngerichte an das Collegialgericht 511 — der Parteien in handelsgerichtlichen Sachen vor Sachverständige 513 — einer vernichteten Sache an das zuständige Gericht oder an einen andern Senat des Gerichts, dessen Entscheidung vernichtet worden ist, oder an ein anderes gleichstehendes Gericht 815, 820 — der im Vertheilungsverfahren bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen entstandenen Streitigkeiten durch den Richterkommissär an das Bezirksgericht 944 — desgleichen der im Liquidationsverfahren bei Gantsachen entstandenen in eine Sitzung des Gantgerichts 1269, 1276 — über Verweisung an ein anderes Gericht können Schiedsrichter nicht entscheiden 1320; Verweisung der Parteien durch die Schiedsgerichte an das ordentliche Gericht behufs Erledigung eines der schiedsgerichtlichen Entscheidung entzogenen Präjudicialpunktes 1334.

Verwendungen, welche der erste Steigerer im Subhastationsverfahren auf die Sache gemacht hat, inwieweit er im Falle einer Wiederversteigerung Ersatz hiefür verlangen kann 1138.

Verwerfung, von Zeugen 400, 412, 415, 421, 424—426 — der Berufung 724, 725 — einer erhobenen Beschwerde 749 — des Wiederaufnahmsverlangens 784, 785 — der Nichtigkeitsbeschwerde 813 — des Antrags auf Ganteröffnung 1205.

Verwilligung von Hypotheken von Seite des Gantschuldners, wann diese anfechtbar ist 1222, 1229.

Verzeichniß, über die zur Sitzung angemeldeten Sachen 236, 258, über die den Senaten zugetheilten Sachen 238, 258, über die zur Verhandlung aufzurufenden Sachen 244 — der Zeugen, Zustellung desselben an die Gegenpartei 412, 415 — zur Eintragnug der Klagurkunden im Verfahren vor den Handelsgerichten 507 — Eintragung der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde in das Hauptverzeichniß 806 — Verzeichniß des Vermögens des Gemeinschuldners im Gantverfahren 1190, 1247; Verzeichnung der den Vermögens- und Schuldenstand des Gantschuldners betreffenden Bücher und Papiere 1240, der nicht unter Siegel gelegten Gegenstände 1239, der Vermögenstheile des Gantschuldners, an welchen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht zusteht 1250, der zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheile auf Veranlassung des definitiven Masseverwalters 1290, vergl. mit 1251.

Verzicht, Spezialvollmacht des Gewalthabers zum Verzicht auf einen von der Gegenpartei zu schwörenden Eid und zum Verzicht auf ein Rechtsmittel 92 — Spezialermächtigung oder Mitunterschrift Seitens der Partei bei Verzichtserklärungen in einem Gerichtsvollzieherakt 102 — späterer, auf Beweismittel 337 — auf Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel durch die Partei im ersten Rechtszuge, diese dürfen in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden 707 — eines Gläubigers auf die Fortsetzung der Haft des Schuldners 1162.

Verzögerung, Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten wegen Verzögerung des Transports von Reisenden 6 — Verzögerung der Rechtspflege 56.

Viehweiden, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung durch Viehweiden 6.

Vollmacht, von Gewalthabern im Allgemeinen, Fähigkeit zur Uebernahme einer Vollmacht im Parteiprozesse 78, im Anwaltsprozesse 79, 80; Vorschriften in Bezug auf die Ausstellung und Beglaubigung der Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung im Parteiprozesse 83—88, im Anwaltsprozesse 89, 92; Spezialvollmacht 92; Vertagung der Verhandlung zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes 94; Umfang der Vollmacht 90—93; Widerruf, Erlöschen und Aufkündigung der Vollmacht 87, 93,

94; Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 95—100; des Offizialanwalts in Armensachen 139, 140 — des Gerichtsvollziehers, Erforderniß und Form 102; Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht 103 — Aufkündigung der Vollmacht eines Zustellungsbevollmächtigten 192 — Eintragung der bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht ins Urtheilsbuch 281, Ausfertigung hierüber 293 — Spezialvollmacht zur Erklärung des Abstandes vom Prozesse 92, 497 — Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen nicht: Gerichtsvollzieher und Advokaten, bei Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls 554, bei Gesuchen und Anträgen in Bezug auf Vorsichtsverfügungen 637, im Vertheilungsverfahren über den Erlös aus gepfändeten Fahrnissen, falls sie bei der Vollstreckung thätig waren beziehungsweise die einschlägigen Urkunden besitzen 952; Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen, wenn sie sich im Besitze der vollstreckbaren Urkunde befinden 838; Advokaten zur Abgabe der Erklärung des Drittschuldners bei einem Arreste 976, wenn sie als Gewalthaber im Vertheilungsverfahren bei einer Subhastation auftreten 1116, desgleichen im Gantverfahren 1184 — an wen im Falle der Erlöschung der Vollmacht des Zustellungsbevollmächtigten im Vollstreckungsverfahren die Zustellung zu machen ist 851, insbesondere bei der Personalhaft 1171 — Anfechtung einer zu vollstreckenden Entscheidung als nichtig wegen Mangels der Vollmacht 877 — Nachweis der besonderen Ermächtigung des Gerichtsvollziehers bei Anlegung der Personalhaft 1145 — Nachweis der Vollmacht, wenn Jemand im Subhastationsverfahren für einen Dritten gesteigert hat 1072 — Erlöschen der von dem Gantschuldner ertheilten Vollmachten in Folge der Ganteröffnung 1201; die bei der Anmeldung der Forderungen im Liquidationsverfahren vorgelegten Vollmachten bilden Beilagen des Anmeldungsprotokolls 1257; die auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragenen Hypothekenforderungen kann einer der Gläubiger im Liquidationsverfahren anmelden, ohne eine Vollmacht von den andern Gläubigern zu bedürfen 1262, s. auch Urkunden.

Vollstreckbare, Ausfertigung s. Ausfertigung, Urkunde s. Urkunden.

Vollstreckbarkeit, Urtheile, durch welche im Falle der Anstellung einer Widerklage über die Hauptklage früher als über die Widerklage entschieden wurde oder eine Verurtheilung unter Vorbehalt einer Nachklage erfolgt ist, sind einstweilen vollstreckbar trotz eines Einspruchs oder einer Berufung gegen das über den Anspruch auf Sicherheitsleistung oder über Zulänglichkeit der angebotenen Mittel ergangene Urtheil 129 — Vollstreckbarkeit der gegen einen nicht erschienenen Zeugen durch Beschluß erlassenen Verurtheilung in die verursachten Kosten 427 — der auf Vorsichtsverfügungen sich beziehenden Erlasse 639 — der vor dem Prozeßgerichte, einem beauftragten Richter oder dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte geschlossenen Uebereinkünfte 223 — der Entscheidungen der bayerischen Gerichte, der ihnen gleichgestellten Urkunden und der Urkunden der bayerischen Notare 822 — des dem Schuldner oder Drittbesitzer im Subhastationsverfahren ertheilten Befehls, die in seinem Besitze befindlichen Gegenstände zu räumen 1073 — des die Freilassung des verhafteten Schuldners verfügenden Urtheils 1166, s. auch Vollstreckungen.

Vollstreckbarkeitserklärung, Form derselben 290, 562, 651; in vollstreckbarer Form sind insbesondere zu ertheilen: Anweisungen an Gläubiger für die im Vertheilungsverfahren bei Pfändungen von Fahrnissen und Früchten ihnen zugewiesenen Beträge 950, 965, desgleichen im Immissionsverfahren 1029, im Subhastationsverfahren 1114 — Vollstreckbarkeitserklärung der Beschlüsse im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 562; der Entscheidungen auf einfache Vorstellungen 651; der Entscheidungen auswärtiger Gerichte 823, die bezüglichen Gesuche sind mittels Klage anzubringen 824, Mitwirkung des Staatsanwalts 160 — Vollstreckbarkeitserklärung der Beschlüsse und Urkunden von Verwaltungsbehörden durch diese 884—886 — der schiedsgerichtlichen Endurtheile 1337, Verweigerung derselben 1338, 1339 — vorläufige, der bezirks- und einzelngerichtlichen Urtheile 268, 512 — der handelsgerichtlichen Urtheile 513, im Wechselprozesse 549 — der von den Gerichten in Bezug auf Vorsichtsverfügungen erlassenen Urtheile 639 — die Vollziehung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils gilt nicht als Unterwerfung 695 — Bestimmung für den Fall, daß die Verfügung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im ersten Rechtszuge nicht nachgesucht worden ist 700; desgleichen, wenn dieselbe vom Untergerichte in einem dazu nicht geeigneten Falle erlassen worden ist 701 — vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des auf Einweisung lautenden Urtheils im Immissionsverfahren 1012.

Vollstreckungen, Vereinbarung des Gerichtsstands 38 — Ersatz des durch eine Voll-

streckung verursachten Schadens 119, Sicherheitsleistung hiefür 130 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten bei Klagen auf Aufhebung eines auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens 120 — Armenrecht bei Vollstreckungen 135 — Mitwirkung des Staatsanwalts in Vollstreckungssachen 160 — inwieweit Sistirung der Vollstreckung eines Urtheils in Folge eines Gesuchs um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist eintritt 217 — Urtheile, welche der sofortigen Vollstreckung ohne Zulassung der Berufung unterliegen 268 — Vollstreckungsbeschluß im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 561—563; Einstellung der Vollstreckung durch das Einzelngericht, im Falle der Schuldner um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist nachsucht 565 — Vollstreckung der gegen die Beklagten ergehenden Urtheile im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 602, 604 — Vorsichtsverfügungen können vor Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens und im Laufe eines solchen getroffen werden, um die künftige Vollstreckung zu sichern 605; Anwendung der Bestimmungen über Vollstreckungsmittel auf Vorsichtsverfügungen 613, 624; Nothwendigkeit der Betreibung der Hauptsache im Falle der Vollstreckung einer Vorsichtsverfügung 630, 633; Vollstreckung der Vorsichtsverfügungen 624—629, 639 — in der Vollstreckung eines den erhobenen Anspruch nur zum Theil zuerkennenden Urtheils liegt keine Unterwerfung bezüglich der übrigen Theile des Urtheils 695; wann der Appellant den Einhalt der Vollstreckung bei dem Obergerichte beantragen kann 701 — wann die Vollstreckung des Urtheils durch das Wiederaufnahmsverlangen gehemmt wird 777 — wann der Vollzug der angefochtenen Entscheidung durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt wird und wie sich die Partei gegen die Vollstreckung bis nach erfolgter Erledigung der Beschwerde schützen kann 799.

Vollstreckungsverfahren 821—1172; im Allgemeinen 821—900; Voraussetzung der Zulässigkeit der Vollstreckung ist eine vollstreckbare Urkunde 821, hiezu gehören Entscheidungen der bayerischen Gerichte, die ihnen gleichgestellten Urkunden und bayerische Notariatsurkunden, wenn sie vollstreckbar erklärt und die sonstigen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind 822, ferner vollstreckbar erklärte Beschlüsse und Urkunden von Verwaltungsbehörden, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen 884, 886 — Vollstreckung ausländischer Urtheile 823, 824; anderer ausländischer Urkunden 825; von Urtheilen, gegen welche Einspruch oder Berufung stattfindet, s. Berufung und Einspruch; von Urtheilen, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten 828, 829, 832, 985, 1003; von Urkunden, in welchen eine Frist für die Leistung festgesetzt ist 830 — Zustellung der Urkunde an den Schuldner in der Regel erforderlich 831 — Vollstreckung, wenn der Schuldner während oder vor Beginn des Vollstreckungsverfahrens gestorben ist, gegen die Erben 833, gegen den gesetzlichen Vertreter 834; durch einen Erwerber des betreffenden Anspruchs 835 — Bestimmung für den Fall, daß ein Gläubiger in Folge einer Vollstreckung für eine unverzinsliche Forderung vor der Verfallzeit Befriedigung erhält 836 — Organ der Vollstreckung ist in der Regel der Gerichtsvollzieher 837; Pflichten desselben, wann derselbe keines Nachweises der Vollmacht bedarf, Zahlungen und Leistungen an ihn, Beschränkung der Funktion auf einen bestimmten Sprengel, Befugniß des Gläubigers zur Wahl unter mehreren Gerichtsvollziehern, Behinderung derselben 838, 839, 200, 201, 952 — in der Regel ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ort der Vollstreckung liegt, das Vollstreckungsgericht, und auch da, wo ausnahmsweise das Einzelngericht oder der Einzelnrichter im Vollstreckungsverfahren thätig zu werden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte der Vollstreckung 840 — Vereinbarung auf ein anderes Gericht ist nicht gestattet 840 — wie die Verhandlung und Entscheidung vor dem Einzelngerichte oder Einzelnrichter zu erfolgen hat, Ausschluß von Einspruch und Rechtsmitteln 841 — allgemeine Grundsätze über das Vollstreckungsverfahren 842—855; Zustellung des Befriedigungsgebots 842—844; Fortsetzung der Vollstreckung 845; zu welcher Zeit Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß vorgenommen werden dürfen 846; Befugnisse des Gerichtsvollziehers bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen 847; Anwohnen der Parteien 848; Zeugen 847, 849, 905, 1145; Inhalt des zu errichtenden Protokolls 850; Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten 851; wie weit die im Laufe einer Vollstreckung vorgenommene Anwaltsbestellung Geltung hat 852; Fristen 853; Beschwerden gegen Verfügungen des Richtercommissärs 854; Ersetzung des Commissärs oder des Versteigerungsbeamten 855 — Vollstreckungsmittel a) zur Beitreibung von Geldfor-

derungen: Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen, von Früchten auf der Wurzel, Arrest auf Forderungen, Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission), Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation) und Personalhaft 856—859; b) in andern Fällen: bezüglich der Herausgabe oder Leistung einer bestimmten beweglichen Sache 860; Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen 860; Abtretung einer unbeweglichen Sache 861; wenn die Verpflichtung auf eine andere Handlung geht 862; bezüglich der Störungen in dem zuerkannten Besitze oder wegen Vornahme sonstiger Handlungen, die eine Partei zu unterlassen hat 863, der Strafen, die hiebei auszusprechen sind 864, im Falle unbefugter Anlagen 865 — kein Gläubiger kann in der Anwendung zuständiger Vollstreckungsmittel durch andere beschränkt oder aufgehalten werden 866 — Anschließung an eine begonnene Vollstreckung bei Geldforderungen 867 — Zulässigkeit des Widerspruchs gegen eine Vollstreckung 868, Erhebung desselben 869, 870 — Einstellung der Vollstreckung durch den verfolgenden Theil 871, 872, wegen Widerspruchs 873, 874, Mittheilung an den Vollstreckungsbeamten 875; wegen Berufung oder Einspruch 876; wegen Anfechtung der zu vollstreckenden Entscheidung als nichtig aus Mangel der Vollmacht 877 — Kosten des Vollstreckungsverfahrens und Rang derselben 878, Festsetzung derselben, Einspruch hiegegen 879 — Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmungen über Eintreibung von Lehens- und Familienfideicommißschulden, der Zwangsvollstreckung auf Lehen- und Fideicommißgüter, sowie auf die Früchte derselben, dann der besondern Rechte der öffentlichen Pfand- oder Creditanstalten 880, ebenso gewisser Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hiezu 881; Vollstreckungen gegen den Fiskus, gegen Gemeinden, öffentliche Körperschaften und Stiftungen 882; Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden 883—885, der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen 886 — Vollzug der Urtheile auf Rechnungsstellung 887 bis 895; insbesondere Festsetzung einer Frist hiezu und einer zu entrichtenden Summe, falls die Rechnung nicht gestellt wird 887, 892; Zuständigkeit des Gerichts 888; wodurch der Rechnungspflichtige dem Urtheile genügt 889; Erklärung des Rechnungsabnehmers über die Rechnung im Anwaltsprozesse 890, im Parteiprozesse 893; Verfahren bei Streitigkeiten 891, 892, 893; Wirkung der Rechnungsstellung 894; Verfahren, wenn der Rechnungspflichtige keine Rechnung gestellt hat 895 — Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 896—900, insbesondere Zuständigkeit 896, Verfahren im Anwaltsprozesse 897, 898, im Parteiprozesse 899, wenn die Einwendungen nach Ablauf der Frist vorgebracht werden 900 — Eröffnung der Gant von Amtswegen, wenn sich bei dem gegen den Schuldner eingeleiteten Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens herausstellt 1175 — nach der Ganteröffnung kann kein besonderes Vollstreckungsverfahren mehr eingeleitet, aber ein begonnenes unter gewissen Voraussetzungen fortgesetzt werden 1218 — Vollstreckung schiedsgerichtlicher Urtheile 1337—1339.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Vollstreckungsmittel:

I. Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen 901—955: was überhaupt nicht gepfändet werden darf 901, 904, durch was die Pfändung nicht ausgeschlossen wird 902 und was vorerst nicht zu pfänden ist 903 — Verfahren bei der Pfändung: Zuziehung von Zeugen 905, Inhalt des Pfändungsprotokolls 906, Zustellung desselben an den Schuldner 907, falls keine pfändbaren Gegenstände vorhanden sind 908, Befugniß des betreibenden Gläubigers zur Versteigerung von Fahrnissen, die er als Faustpfand im Besitze hat oder die in Folge einer Vorsichtsverfügung schon früher für ihn mit Beschlag belegt worden sind 909 — Verwahrung der gepfändeten Gegenstände: des Geldes 910, der Creditpapiere 911, von Urkunden, welche den Rechtstitel einer Forderung oder eines Eigenthums bilden 912, von Gegenständen, die nicht füglich weggebracht werden können 913, von andern Gegenständen an einem bestimmten Aufbewahrungsorte oder wo der Einzelnrichter bestimmt 914; von den Verwahrern 915—918 — Anschließung und weitere Pfändung: Zulässigkeit und Art der Anschließung 919, von Gläubigern, die ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Vorzugsrecht haben 920, mündliche Anschließung 921, von Gläubigern, die eine Vorsichtsverfügung in Betreff der gepfändeten Gegenstände erwirkt haben 922, Widerspruch des Schuldners oder eines Dritten 923, weitere Pfändung 924 — Veräußerung der gepfändeten Gegenstände: durch den Gerichtsvollzieher oder einen besondern Versteigerungsbeamten 925, Bekanntmachung der Versteigerung 926, Termin 927, 928, 930,

Einwendungen hiegegen 929, Verfahren bei der Versteigerung 931, Versteigerung von Pretiosen, Gold- und Silbergeräthen 932, Inhalt des Versteigerungsprotokolls 933, Bestimmungen für den Fall, daß die gesetzlichen Vorschriften bei der Versteigerung nicht beobachtet worden sind 934, Annahme von Gegenständen um den Schätzungswerth oder wiederholte Versteigerung 935, 937, Schluß der Versteigerung 936 — Rangordnung unter mehreren betheiligten Gläubigern 938 — Auszahlung des Ergebnisses der Vollstreckung ohne gerichtliches Vertheilungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher oder Versteigerungsbeamten, Hinterlegung des Erlöses bei entgegenstehenden Hindernissen 939, Verfügung des Vollstreckungsgerichts hierüber und Rechtsmittel 940, Unmöglichkeit der Auszahlung wegen einer schwebenden Streitigkeit 941 — gerichtliches Vertheilungsverfahren: Ernennung eines Commissärs 942, Festsetzung der Verhandlungstagfahrt durch denselben 943, Verhandlung 944, Vertagung derselben 945, Gesuche um Wiederaufnahme der Verhandlung 946, neue Tagfahrt 947, Betreibung der zur gerichtlichen Austragung verwiesenen Streitigkeiten 948, Vertheilung des Erlöses 949, Anweisung zur Erhebung der Beträge 950 — Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung 951 — kein Anwaltszwang in diesem Verfahren 952 — Zuständigkeit der Gerichte in diesem Verfahren 953—955.

II. Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel 956—965: gegen wen die Pfändung zuläßig ist 956 — wann dieselbe vorgenommen werden darf 957 — Inhalt des Pfändungsprotokolls 958 — Beaufsichtigung der gepfändeten Gegenstände 959, 960 — Veräußerung durch Versteigerung, Verkauf aus freier Hand oder nach der Einerntung 961, Aufstellung eines Verwalters 961, Anstände zwischen dem Verwalter und Gerichtsvollzieher ꝛc. ꝛc. 962, Ansprüche des Verwalters 963, was von der Veräußerung auszunehmen ist 964 — im Uebrigen analoge Anwendung der Bestimmungen über Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen 965.

III. Arrest auf Forderungen 966—1006: welche Forderungen demselben unterliegen 966 und welche nicht oder nur theilweise 967—970 — wann diese Arrestanlegung gestattet ist 971; Inhalt des Gerichtsvollzieherakts 972; Anlage bei öffentlichen Kassen 973 — Wirkung der Arrestanlegung 974 — Widerspruch gegen die Anlage auf dem Wege des abgekürzten Verfahrens 975 — wo der Drittschuldner seine Erklärung abzugeben hat 976, Inhalt derselben 977, Abgabe derselben durch den Vorstand einer öffentlichen Kasse 978 — Hinterlegungsbefugniß des Drittschuldners 979 — Klage auf Einweisung 980 und gegen den Drittschuldner 981 — Verfahren bei weiterer Arrestanlegung 982, Verbindung mehrerer hierüber entstehender Rechtsstreite 983 — Wirkung der vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung, durch welche derselbe ermächtigt wurde, in seinen Händen befindliche Sachen des Arrestbeklagten oder an diesen zu machende Zahlungen zurückzubehalten, den Arrestklägern gegenüber 984, 988 — Wirkung der Einweisung, wann dieselbe als geschehen zu betrachten ist 985, an wen und was der Drittschuldner zu zahlen hat 986, Verpflichtung desselben zur Leistung beweglicher Sachen 987 — Vollstreckung gegen den Drittschuldner 989 — Rangordnung der Forderungen und der erwachsenen Kosten unter mehreren Arrestklägern 990, 991 — Verfahren, wenn der Drittschuldner bewegliche Sachen zu leisten hat 992 — gerichtliches Vertheilungsverfahren 993 — Verfahren, wenn fortlaufende Bezüge mit Beschlag belegt sind 994 — Ansprüche des Drittschuldners: bezüglich der ihm zu ersetzenden Kosten 995, Verfahren bei Streitigkeiten 996 — besondere Bestimmungen 1) bei Arrest auf Mieth- oder Pachtzinsen 997—1001; 2) für den Sicherheitsarrest: Verfahren zum Zwecke der Einweisung 1002; nach der Einweisung 1003; Streitigkeiten 1004; Concurrenz mit einem andern Sicherheits- oder Vollstreckungsarreste 1005; Vollstreckung gegen den Drittschuldner 1006.

IV. Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission) 1007—1037; wann dieselbe zuläßig ist 1007, wann nicht 1008; bezüglich vermietheter oder verpachteter Liegenschaften 1009; Concurrenz mit einer Pfändung von Früchten auf der Wurzel 1010 — Erhebung der Immissionsklage im Allgemeinen und insbesondere, wenn es sich um eine Mehrheit von Gegenständen handelt, die in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen, Frist für Erhebung 1011 — das Einweisungsurtheil kann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, Zustellung und Bekanntgabe desselben 1012 — welche Rechte der Schuldner durch die Einweisung verliert 1013; was demselben belassen werden kann oder belassen werden muß 1014, Bestimmung für den Fall, daß der Schuldner ein in der Einweisung begriffenes Gebäude bewohnt, insbesondere in Beziehung auf Kranke und Wöchnerinen 1015, bezügliche Anträge, Zuläßig-

keit des Rechtsmittels der Beschwerde 1016 — Aufstellung eines Verwalters und eines Richtercommissärs 1017, Anstände bei Durchführung der Verwaltung 1018, Zulassung von Gläubigern als Verwalter 1019 — Anschließung anderer Gläubiger 1020, 1021, 1022 — Rangordnung unter mehreren eingewiesenen Gläubigern 1023, 1024 — Rechnungs- und Vertheilungsverfahren: Errichtung eines Vertheilungsplans und Festsetzung einer Verhandlungstagfahrt 1025; Verhandlung 1026, 1027; nachträgliche Einwendungen und Anmeldungen 1028; wenn Streitigkeiten hiebei nicht entstehen 1029, wenn solche entstehen 1030, 1031, nach Erledigung derselben 1032; kein Anwaltszwang, Pflicht des Erscheinens des Verwalters 1033; Rückstand des Verwalters mit Ablieferung der Ertragsüberschüsse 1034 — Nichtigkeitsklage 1035 — Beendigung der Einweisung durch Berichtigung der Kosten und sämmtlicher Forderungen, Verpflichtung des Verwalters zur Stellung der Schlußrechnung und Aushändigung des Kassarestes, Bekanntmachung der Beendigung 1036 — ausdehnende Bestimmung auf die Sequestration 1037.

V. Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation) 1038—1138; Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung 1038 bis 1080; Concurrenz mit andern Vollstreckungsmitteln und Vorsichtsverfügungen 1038 — Einleitung des Verfahrens durch Zustellung des Befriedigungsgebots an den Schuldner und etwaigen Drittbesitzer 1039, 1040 — wann und durch wen die Beschlagnahme vorzunehmen ist 1041; Befugnisse des Gerichtsvollziehers 1042; Verbindung, wenn Gegenstände in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln liegen 1043; Inhalt des Beschlagnahmeprotokolls 1044, Zustellung desselben 1045, Hinterlegung einer Abschrift desselben auf dem Hypothekenamte 1046 — wer zur weiteren Beschlagnahme befugt ist 1047 — welche Rechte der Schuldner oder Drittbesitzer verliert und behält, Aufstellung eines Verwalters 1048 — Zuweisung von Erträgnissen an den Schuldner zur Bestreitung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse 1049 — Wirkung der vom Schuldner nach Vormerkung der Beschlagnahme abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen 1050 — wer als bei der Zwangsveräußerung betheiligter Gläubiger zu betrachten ist 1051 — Ernennung eines Versteigerungsbeamten 1052; Register hierüber 1053 — Vollstreckungsgerichte 1054 — Festsetzung der Versteigerung 1055 — Ort der Versteigerung 1056 — stillschweigende Versteigerungsbedingungen 1057, Abweichungen hievon und weitere Bedingungen 1058; Bedingung für den Fall der Entwährung 1059 — Inhalt des Anschlagzettels 1060; Anheftung und Zustellung desselben 1061 — Frist zur Bekanntmachung der Versteigerung und Inhalt der Bekanntmachung 1062, weitere Bekanntmachungen 1063 — Antrag auf Abänderung der Versteigerungsbedingungen 1064 — Hindernisse bezüglich der Abhaltung der Versteigerung 1065 — Versteigerung: Frist zur Hinterlegung der Akten und betreffenden Auszüge bei dem Versteigerungsbeamten 1066; wiederholte Bekanntmachung 1067; Abhaltung der Versteigerung 1068; wer nicht bieten darf 1069; Zuschlag 1070; Bürgschaftsstellung 1071; Fall, daß Jemand für einen Dritten bietet 1072; Räumungsbefehl, wenn der Schuldner oder Drittbesitzer sich noch im Besitze des zugeschlagenen Gegenstands befindet 1073; Verwahrung des Versteigerungsprotokolls und der Akten 1074; Bestimmung für den Fall, daß die Beschlagnahme zur Vollstreckung eines Urtheils erfolgte, gegen welches Einspruch oder Berufung stattfindet 1075 — Nichtigkeit des Verfahrens 1076; Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage 1077 — Bereinigung des Hypothekenbuchs 1078, insbesondere bei Bewilligung von Zahlungsfristen 1079 — Verfahren bei Vergantung nach Ewiggeldrecht der Stadt München 1080 — Incidentpunkte 1081—1091; Streitigkeiten, die nach der Beschlagnahme über das Verfahren oder darauf bezügliche Rechte entstehen 1081; Verbindung: Abweisung eines neuen Gesuchs um Ernennung eines Versteigerungsbeamten 1082, Verbindung des spätern Verfahrens mit dem ersten 1083, wem die Leitung des Gesammtverfahrens zusteht 1084, Anfechtung des Verbindungserkenntnisses und Aufhebung der Verbindung 1085, weiteres Verfahren neben dem ersten 1086, Betreibung des verbundenen Verfahrens 1087; Subrogation 1088; Geltendmachung der Ansprüche Dritter 1089; Beseitigung von Resolutionsrechten 1090 und von Vorkaufsrechten 1091 — Rangordnung und Vertheilungsverfahren 1092—1126; in welcher Reihenfolge die Gläubiger zu befriedigen sind 1092, 1093; Einleitung des Vertheilungsverfahrens 1094; Einsendung der Versteigerungsakten 1095; Eröffnung des Protokolls 1096; Vorlage der Akten des Vertheilungsverfahrens 1097; Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung der Forderungen 1098; Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten, wenn der Gläubiger außerhalb des Be-

zirksgerichtssprengels wohnt 1099; Anmeldung, wenn mehrere Gläubiger eine Hypothekforderung ungetheilt besitzen 1100; Entwerfung des Vertheilungsplans durch den Commissär 1101, wenn verschiedene Massen zu bilden sind 1102; Geltendmachung der Einwendungen 1103, 1104; Streitigkeiten: wer hierüber entscheidet 1105, Anwaltsbestellung 1106, Betreiben der Sache 1107, gemeinsame Vertretung mehrerer Parteien 1108; Abschluß des Vertheilungsplans durch den Commissär 1109—1111; nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen 1112; Abänderung des Abschlusses, wann diese statthaft und wie zu verfahren ist 1113; Ertheilung der Zahlungsanweisungen durch den Gerichtsschreiber in vollstreckbarer Form 1114; Löschung der Hypotheken 1115; kein Anwaltszwang 1116; Nichtigkeitsklage gegen die Vertheilung, wann und wie lange dieselbe erhoben werden kann 1117; besondere Arten von Forderungen: bedingte 1118, 1119, solche, welche mit dem Tode des Berechtigten oder sonst mit Eintritt eines unbestimmten Zeitpunktes aufhören 1120, Streitigkeiten bezüglich der hiebei nöthigen Sicherheitsleistung oder Kapitalsanlage 1121; Untervertheilung, wann sie vorzunehmen ist, insbesondere, wenn mehrere Gläubiger sie begehrt haben 1122, 1123; Verhältniß zu dem Verwalter hinsichtlich der Rechnungsstellung, Einwendungen und Klagen und Ansprüche des Verwalters 1124, Klage auf Rechnungsstellung gegen denselben 1125; Verfahren bei gütlicher Vereinbarung 1126 — Wiederversteigerung 1127—1138; Zulässigkeit 1127, 1129; Bestimmung für den Fall, daß der Ansteigerer selbst Forderungen hat 1128; Verfahren gegen den Ansteigerer, wenn der endliche Abschluß des Vertheilungsplans schon erfolgt ist 1130; Einleitung der Wiederversteigerung 1131; Festsetzung der Wiederversteigerung 1132; Bekanntmachung 1133; 1134; Bedingungen 1135; Nichtigkeiten bei Nichtbeobachtung gewisser Förmlichkeiten und Fristen 1136; Einstellung der Wiederversteigerung 1137; Haftung des ersten Ansteigerers 1138.

VI. Personalhaft 1139—1172; wann dieselbe im Allgemeinen statthaft ist 1139 — richterliche Ermächtigung hiezu 1140, 1141, wann diese ertheilt werden kann und Frist zum Nachsuchen 1142 — gegen wen die Vollstreckung der Personalhaft ausgeschlossen ist 1143; Vornahme derselben gegen öffentliche Bedienstete 1144 — Verhaftung: durch den Gerichtsvollzieher unter Zuziehung von Zeugen 1145; wann hiezu geschritten werden kann 1145; Einwand dagegen wegen der Gesundheitsverhältnisse des Schuldners 1146; wo der Schuldner nicht verhaftet werden darf 1147; wann die Zuziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten nöthig ist 1148; sonstige Einwendungen 1149; Verhaftungsprotokoll 1150; Verfahren, wenn sich der Schuldner in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet 1151, 1152, wenn diese Haft beendigt ist 1153—1155; wo die Verwahrung des Verhafteten stattfindet und welche Rechte ihm zustehen 1156 — Unterhaltsgelder 1157 — der Aufseher des Schuldgefängnisses hat über die an ihn abgelieferten Personen ein Buch zu führen 1158 — Anschließung: wer hiezu berechtigt ist 1159, wie sie geschieht 1160, Giltigkeit derselben im Falle der Nichtigkeit der ursprünglichen Verhaftung 1161, Beitrag zu den Unterhaltsgeldern 1162 — Entlassung aus der Schuldhaft 1163, 1165, 1166, 1168, insbesondere, wenn der Schuldner in Untersuchungs- oder Strafhaft zu nehmen ist 1169, wegen Erkrankung 1170 — Wiederverhaftung des Schuldners 1164, 1167, 1170 — Zustellungen an den Staatsanwalt wegen Mangels eines Zustellungsbevollmächtigten 1171 — Verhaftung auf Grund einer Vorsichtsverfügung 1172.
s. auch Vollstreckbarkeit.

Vollstreckungsbeschluß, in Bezug auf das festgestellte Guthaben des Anwalts gegen seine eigene Partei 118 — beim Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 561—563.

Vollstreckungsgericht, hat auch über den durch eine Vollstreckung verursachten Schaden zu erkennen 119 — Ertheilung des Armenrechts durch dasselbe 135.
s. auch Vollstreckungen und Zuständigkeit.

Vollstreckungsmittel und **Vollstreckungsverfahren** s. Vollstreckungen.

Vollziehung, im Falle der freiwilligen Vollziehung einer Entscheidung findet Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht nicht mehr statt 96 — inwieweit bei richterlichen Verfügungen, welche weder Endurtheile noch diesen gleichgestellt sind, vor oder nach der Vollziehung eine Anfechtung, Zurücknahme oder Aenderung statthaft ist, dann Einfluß einer solchen Anfechtung auf den Vollzug 296 — Vollziehung eines Urtheils, das für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, oder einer nicht appellabeln Verfügung gilt nicht als Unterwerfung 695 — eines theilweise durch Berufung angegriffenen Urtheils 721 — wann die Vollziehung eines Urtheils durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde gehemmt wird 799 — freiwillige Vollziehung eines Ur-

theils, welches eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthält, falls dieses Urtheil dem Einspruche oder der Berufung unterliegt 828, 985, 1003 — Aufforderung zur freiwilligen Vollziehung an den Schuldner als Beginn des Vollstreckungsverfahrens 842; Bestimmung für den Fall, daß eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollziehen ist 844 — Vollzug der Arreststrafen, welche wegen Besitzstörungen und sonstiger zu unterlassender Handlungen erkannt worden sind 864.

Vollzug, s. Vollziehung und Vollstreckungen.

Vorausklagung, Ausschluß dieser Rechtswohlthat bei der Bürgschaft behufs Sicherheitsleistung für die Wider- oder Nachklage und analoge Fälle 128, 130, 615.

Vorbescheide, nicht appellable, welche im ersten Rechtszuge ergangen sind, an diese ist das Obergericht nicht gebunden 727.

Vorführung, zwangsweise von Zeugen 427.

Vorkaufsrechte, Beseitigung derselben im Subhastationsverfahren 1091.

Vorladungen, Dienst der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dieselben 101 — Uebertragung der nach bürgerlichen Gesetzen an dieselben geknüpften Wirkungen auf die Klagzustellung 179 — Erweiterung der Fristen bei Vorladung von Personen, die entfernt wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, s. Erweiterung — Vorladung des Beklagten im abgekürzten Verfahren 259, 300 — neuerliche, bei Unmöglichkeit der Anwaltsbestellung oder des Erscheinens des Anwalts in der Sitzung 305 — zur Tagfahrt für eine Beweisaufnahme 339; zur gerichtlichen Verhandlung über Anstände oder Streitigkeiten bei der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter 342; zur Tagfahrt für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 350; der Gegenpartei des Beweisführers oder Dritter zur Tagfahrt für Vorlage oder Anfertigung der Vergleichungsschriften bei der Schriftenvergleichung 378, 380, 381; der Zeugen zur Vernehmung 409—411, Folgen ihres Ungehorsams 427—430; zur Verhandlung über den Einspruch eines verurtheilten Zeugen 430; der Sachverständigen 440, 441, 446 — Vorladungen im Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten 501, 504 — Festsetzung der Zeit und des Orts zur Beweisaufnahme durch einen Einzelnrichter gilt als Vorladung 525 — besonderes Erforderniß bei der Vorladung des Beklagten im Wechselprozesse 541 — Vorladung des Beklagten zum Sühneversuch im Ehescheidungsprozesse 662, 663 — der Parteien im Rechnungsprozesse 893 — der betheiligten Gläubiger und Schuldner zur Verhandlungstagfahrt bei der Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 943, 945, 946, 949 — im Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1027 — Vorladung der Gegenpartei in eine bestimmte Sitzung zur Verhandlung im Falle der Anfechtung einer verfügten Verbindung im Subhastationsverfahren 1085 — der Gläubiger zum Liquidationsverfahren in Gantsachen 1252—1256, 1261; nicht erfolgte persönliche Ladung als Grund der Zulässigkeit nachträglicher Anmeldungen und Einwendungen 1270, sowie der Nichtigkeitsklage gegen das Liquidations- und Vertheilungsverfahren 1307 — Vorladung der Gläubiger bezüglich der Abschließung eines Accords 1316 — Vorladung vor Gericht im Falle der Ablehnung von Schiedsrichtern 1328.
s. auch Aufforderungen und Ladungen.

Vorladungsfristen, s. Fristen.

Vormerkung, des Widerrufs einer bei Gericht hinterlegten Vollmacht auf der Urkunde 87 — von Kosten und Gebühren in Armensachen 134, 143, 145 — der Anwesenheit einer Partei bei einer vereitelten Tagfahrt durch den Gerichtsschreiber 214 — des Abänderungsbegehrens auf der Urkunde über Zustellung des Schriftsatzes zur Darstellung des Sachverhalts nach dem Urtheile 286 — im Urtheilsbuche: über Urtheilsabänderungen 284; der Ertheilung einer vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 290; eines Beschlusses über Ertheilung einer zweiten Ausfertigung 291, 292; der Entscheidung über den Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil 314 — der Auffälligkeiten einer Privaturkunde bei Feststellung des sichern Datums 359 — der Anerkennung der Aechtheit einer Privaturkunde vor dem Vermittelungsamte 583 — der einfachen Vorstellungen und der hierauf erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen durch den Gerichtsschreiber 652 — von der obergerichtlichen Entscheidung am Rande des unterrichterlichen Urtheils 737 — der Abänderung einer früheren Entscheidung in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens am Rande des abgeänderten Urtheils 786; ebenso in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde 818 — über Einspruch oder Berufung gegen ein zu vollstreckendes Urtheil, desgleichen über eine Nichtigkeitsklage im Subhastationsverfahren, in bestimmten Fällen 826, 827, 828, 829, 985, 1003, 1077 — im Hypo-

thekenbuche von der Arrestanlage auf eine Hypothekenforderung 974; dann von der Beschlagnahme von Immobilien 1046, 1091, Löschung derselben 1078, 1079, 1115; Nichtigkeit der Verträge und Verfügungen, welche vom Schuldner nach dieser Vormerkung abgeschlossen oder getroffen wurden 1050.

Vormünder, Vereinbarung des Gerichtsstands bei Klagen über Bestellung oder Enthebung derselben ist unstatthaft 38, Mitwirkung des Staatsanwalts bei solchen Streitigkeiten 160 — Vormundseigenschaft als Behinderungsgrund des Richters und Gerichtsschreibers 40, 52 — Eidesleistung durch Vormünder 451, 472 — über Bestellung oder Entsetzung derselben können Schiedsrichter nicht entscheiden 1320.

Vormundschaft, Mitwirkung des Staatsanwalts bei Streitigkeiten der unter Vormundschaft stehenden physischen Personen 160.

Vorschüsse, Gerichtsstand bei Ansprüchen gegen Advokaten, Prozeßbevollmächtigte und Beistände wegen zu viel erhaltenen Vorschusses 28 — Vereinbarung des Gerichtsstandes ist nicht statthaft 38 — Angabe der von dem Anwalte empfangenen Vorschüsse auf seinem Kostenverzeichnisse bei Feststellung seines Guthabens gegenüber der eigenen Partei 118 — von Reisekosten und Taggeldern der Gerichtspersonen im Armenrechte durch die Staatskasse 134, 143, 145 — Vorschuß der durch Aufnahme eines Beweises entstehenden Kosten 343 — der durch Beigebung einer Wache oder Polizeiaufsicht statt der Verhaftung entstehenden Kosten 616 — Kostenvorschuß bei Gesuchen um nachträgliche Zulassung von Anmeldungen und Einwendungen bei der Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten 946, 965, im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren bei Immissionen 1028, bei Subhastationen 1112 — der Unterhaltsgelder bei der Personalhaft 1157, 1163, 1170 — durch den nachgehenden Gläubiger behufs der Fortsetzung des Gantverfahrens 1267, bei nachträglichen Anmeldungen oder Einwendungen im Gant-Liquidationsverfahren 1270.

Vorsichtsverfügungen, bei Gesuchen um Festsetzung der Zuständigkeit 36 — Ersatz des durch den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung durch einen Ausländer für die Prozeßkosten, wenn die Klage die Aufhebung einer Vorsichtsverfügung zum Gegenstande hat 120 — Sicherheitsleistung für den durch den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schaden 130 — bei Klagen gegen den Fiskus 176 — Verfahren bezüglich der Erlassung von Vorsichtsverfügungen 605—641; wann und zu welchem Zwecke dieselben getroffen werden können 605; worin dieselben bestehen 606, 616, insbesondere Vorsichtsverfügungen zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs 607; besondere Bestimmungen für den Sicherheitsarrest bei der Arrestanlegung auf Forderungen 982, 1002—1006, s. auch Sicherheitsarrest; Inhalt des Gesuchs um Erlassung einer Vorsichtsverfügung 608; wann vom Gesuchsteller Sicherheit zu leisten ist 609; Umfang und Grenze der Vorsichtsverfügung 610 bis 612; deren Verhältniß zu den Vollstreckungsmitteln 613; inwieweit die Bestimmungen über Immission auf die Sequestration Anwendung finden 1037; Sequestration hindert die Beschlagnahme von Immobilien nicht 1038; Bestimmung für den Fall der Nichtbefolgung der Vorsichtsverfügungen 614; Abwendung derselben durch Sicherheitsleistung 615; Zuständigkeit und Verfahren 618—623; Vollstreckung der Vorsichtsverfügungen 624—629, 639, insbesondere bei einem Dritten 832, 844, Fortsetzung der Vollstreckung 845; Betreibung der Hauptsache 630; Aufhebung oder Abänderung 631—636; gemeinsame Bestimmungen: kein Anwaltszwang, Beschleunigung des Verfahrens 637, Einspruch und Rechtsmittel 638; Bestimmung bezüglich der wegen Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung verhängten Strafen 640; Einfluß der Vorsichtsverfügungen auf die Entscheidung der Sache, auf welche sie sich beziehen, und auf die mit dem Besitze verbundenen Rechte 641 — Anträge auf Vorsichtsverfügungen, welche mit dem Gegenstande des Rechtsstreits in Zusammenhang stehen, können auch in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden 705 — wann die auf Vorsichtsverfügungen bezüglichen Urtheile als rechtskräftig zu betrachten sind 764 — Einfluß von Vorsichtsverfügungen auf die Pfändung von Fahrnissen 902, 922, desgleichen auf die Versteigerung 909 — Wirkung der Vollstreckung einer vom Drittschuldner erwirkten Vorsichtsverfügung gegenüber dem Arrestkläger 984, 988 — Verhaftung des Schuldners auf Grund einer Vorsichtsverfügung 606, 607, 1172; Beigebung einer Wache oder Polizeiaufsicht statt der Verhaftung 616; Entlassung aus der Haft 617, 1172; Uebergang der Vorsichtshaft in Vollstreckungshaft 1172.

Vorsitzender des Gerichts, Funktionen desselben in Bezug auf Kostenfestsetzung im An-

waltsprozesse 113, 118 — Leitung der Verhandlung durch denselben 150 — Befugnisse zur Handhabung der Sitzungspolizei 151, 420 — Fragerecht desselben 154 — Uebergabe einer Abschrift der von den Anwälten zu hinterlegenden Anträge an denselben, Bemerkung des Tags der Hinterlegung durch denselben unter Beifügung seines Namenszugs 241; ebenso bei schriftlicher Uebergabe neuer Gesuche oder Aenderungen in der Sitzung 247 — Aufruf der Sache auf Anordnung des Vorsitzenden 244, 260 — Funktion desselben bei Berathung und Abstimmung über das Urtheil und bei Abfassung der Entscheidungsgründe 271, 272, 278; Unterzeichnung der Einträge in das Urtheilsbuch durch denselben oder seinen Stellvertreter 280 — Befugnisse desselben in Bezug auf Festsetzung der Darstellung des Sachverhalts 286 — Festsetzung der für Kosten der Beweisaufnahme zu hinterlegenden Summe 343 — Handzug desselben auf der als unächt oder falsch angefochtenen Urkunde 376 — derselbe kann Gerichtsmitgliedern, den Parteien, deren Beiständen und Gewalthabern die Erlaubniß ertheilen, unmittelbar Fragen an die Zeugen zu stellen 420 — derselbe hat die auf einfache Vorstellungen erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen zu unterzeichnen 651, 280.

Vorstände, von Gemeinden, Stiftungen, öffentlichen Anstalten, Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften, Zustellungen an dieselben 193, 206 — Eidesleistung durch dieselben 452, 453, 472 — von öffentlichen Kassen, Erklärungen auf angelegte Arreste 978 — des Schuld-, Untersuchungs- oder Strafgefängnisses, deren Obliegenheiten bei Vollstreckungen mittels Personalhaft 1151, 1152, 1154, 1169 — von Gerichten, s. Gerichtsvorstand.

Vorsteher, einer Gemeinde oder Ortsabtheilung (Viertel, Distrikt), Zustellungen an denselben oder seinen Stellvertreter 197, 206.
s. auch Gemeindevorstand und Distriktsvorsteher.

Vorstellungen, einfache, Zulässigkeit derselben im Allgemeinen 642 — allgemeine Bestimmungen über das Verfahren 643—654; insbesondere: bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe 644—652, bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten 653, bei den Einzelngerichten 654 — besondere Bestimmungen über einfache Vorstellungen: bei Festsetzung der Zuständigkeit 34, 35 — bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers 45, 52 — bei Verweigerung der Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung 292 — beim Begehren auf Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtniß 347, 348, 350 — beim Ansuchen auf Herbeischaffung von Akten eines andern Gerichts, sowie von Urkunden, die sich bei einer sonstigen öffentlichen Behörde befinden, zur Beweisführung 392 — bei Uebergabe der Ehescheidungsklage behufs vorläufiger Prüfung 656, 672; beim Antrage eines Ehetheils, vom andern getrennt leben zu dürfen 659; bei Gesuchen um Erlassung des Sühneversuchs 664 — im Wiederaufnahmsverfahren 769 — bei Nichtigkeitsbeschwerden 810 — behufs Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe im Vollstreckungsverfahren 864 — behufs Verlängerung der Fristen im Rechnungsprozesse 892 — behufs Aushändigung hinterlegter Gelder, wenn der Erlös gepfändeter Fahrnisse und Früchte oder subhastirter Immobilien außergerichtlich vertheilt wird 940, 965, 1126, kein Anwaltszwang hiebei 952, 1126 — im Immissionsverfahren 1016 — behufs Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien 1048, behufs Zuweisung eines Theils der Erträgnisse aus den beschlagnahmten Gegenständen an den Schuldner oder Drittbesitzer 1049, behufs Ernennung eines Versteigerungsbeamten 1052, 1053, 1085, behufs Löschung der Hypotheken 1078, behufs gerichtlicher Anordnungen im Vertheilungsverfahren, wenn es sich um die Befriedigung bedingter oder solcher Forderungen handelt, welche mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören 1121, kein Anwaltszwang in dem Vertheilungsverfahren 1116 — behufs Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft 1141 — Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen über einfache Vorstellungen im Gantverfahren, hier besteht kein Anwaltszwang 1185; einfache Vorstellung: auf Ganteröffnung 1189, behufs Anordnung von Sicherungsmaßregeln 1194, behufs Gestattung einer Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude und Bewilligung einer Unterstützung für den Gantschuldner 1209, behufs der Vertheilung der Gantmasse 1301, 1314.

Voruntersuchung in Verbrechenssachen, in der hiefür vorgeschriebenen Form sind im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens die weitern Erhebungen durch einen beauftragten Richter zu machen 597.

Vorverfahren, s. Verfahren.

Vorzugsrechte, eines Dritten an den zu pfändenden Fahrnissen 902, Anschließungsrecht solcher bevorzugter Gläubiger 920 — Rangordnung bei der Vertheilung des Erlöses aus gepfändeten Fahrnissen 938, im Immissionsverfahren 1024, im Subhastationsverfahren 1092 — Geltendmachung der Vorzugsrechte im gerichtlichen Vertheilungsverfahren über den Erlös aus gepfändeten Fahrnissen 944, 945, im Immissionsverfahren 1027, im Subhastationsverfahren 1098 — Bestimmung im Subhastationsverfahren für den Fall, daß sich die Vorzugsrechte einzelner Gläubiger nicht auf die Gesammtheit der versteigerten Gegenstände erstrecken 1102, Streitigkeiten über Vorzugsrechte 1105 — Nichtigkeit aller vom Gantschuldner nach Verkündung des Ganterkenntnisses eingeräumten Vorzugsrechte 1210; besondere Bestimmung im Gantverfahren in Betreff des einem Gläubiger auf bewegliche Sachen zustehenden Vorzugsrechts 1216; Anfechtbarkeit der durch den Gantschuldner verwilligten Vorzugsrechte 1222; besondere Verzeichnung und Abschätzung derjenigen Vermögenstheile, an welchen einem Gläubiger ein Vorzugsrecht zusteht 1250; Aufforderung zur Anmeldung der Vorzugsrechte im Liquidationsverfahren 1253; der Gantschuldner darf in der Verhandlungstagfahrt dieselben nicht bestreiten 1264; Streitigkeiten über Vorzugsrechte 1271—1279.

Waaren, Besichtigung 538.

Waarenlager, Versteigerung gepfändeter Waarenlager 927.

Wache, Beigebung einer solchen als Vorsichtsverfügung 616.

Wäsche, Pfändung derselben 901.

Wässerungsanlagen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung 6.

Waffen, Ausschluß der Verhaftung des dienstgemäß mit Waffen erscheinenden Schuldners 1147.

Wahl, des Sequesters 622 — des definitiven Gantmasseverwalters 1253, 1280 — des Schiedsrichters 1323, 1324.

Wahlrecht, in Bezug auf den Gerichtsstand 20, 22—27, 29—33 — des zur Klage Aufgeforderten zwischen den mehreren zuständigen Gerichten 571 — bezüglich des Obergerichts zur Entscheidung über die Berufung gegen schiedsgerichtliche Urtheile 1340 — im schiedsgerichtlichen Verfahren unter den mehreren zuständigen Gerichten, welche in Ermangelung eines Schiedsvertrags anzugehen wären 1342 — unter den Gerichtsvollziehern 200, 839 — bezüglich der Vollstreckungsmittel 859.

Wahrscheinlichkeitsgründe, Beweis durch solche 322, 326.

Wasserleitungen, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung derselben 6.

Wechsel, Zuständigkeit bei Klagen aus Wechseln 7, 38 — Gerichtsstand der Niederlassung für Kaufleute, Handelsgesellschaften ꝛc. in Wechselsachen 17, 24, 25 — Ausschluß der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten in Wechselsachen 120 — Behandlung der Wechsel des Gantschuldners 1240.

Wechselprozeß, 539—552, 710, insbesondere: Zustellung und Vorlage des Wechsels und der übrigen Urkunden 540 — Anerkennung oder Abläugnung der Wechselunterschrift, Folgen des Nichterscheinens und der Verweigerung der Erklärung, Diffessionseid und Aechtheitsbeweis 541—546 — Wechseleinreden 547 — Fristen 548 — Vertagungen 548 — einstweilige Vollstreckung des Urtheils 549 — Nachklage 550 — Versäumungsurtheil 550, 551 — Verfahren in der Berufungsinstanz 710 — Anwendung des Wechselprozesses auf Forderungen aus kaufmännischen Anweisungen 552 — beschleunigte Fortsetzung der Vollstreckung in Wechselsachen und bei Forderungen wegen kaufmännischer Anweisungen 845.

Wege, Zuständigkeit bei Klagen wegen Beschädigung 6.

Wehrpflichtige, Pfändung ihrer Kleidung und Ausrüstung 901 — Beschränkung der Personalhaft gegen Wehrpflichtige 1143, 1144, 1168.

Weinvorräthe, Versteigerung gepfändeter 927.

Werkzeug, Pfändung desselben 901.

Werth, des Streitgegenstands, als Grundlage der einzelnrichterlichen Zuständigkeit 3, 7; Bemessung beim Zusammentreffen mehrerer Kläger, Beklagter oder Ansprüche in einer Klage 3; Berechnung bei jährlichen Renten oder Leistungen 4, bei Naturalleistungen 4; Einrede der Unzuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes 188, Feststellung desselben hiebei 188; Abweisung der Klage von Amtswegen im Verfahren vor Einzelngerichten wegen mangelnder Ersichtlichkeit des Werthes des Streitgegenstandes 189 — Berechnung des Werthes von Papieren bei Sicherheitsleistungen 123, 126, 130, 615 — Werthsfeststellung durch den Schätzungseid 470, 471, 472 — Werth des Beschwerdegegenstandes bei der Berufung 685—693, 725 — Feststellung des Werthes des Vollstreckungsgegenstandes statt der Herausgabe oder Leistung einer

beweglichen Sache 860 — Bemessung der Zulässigkeit der Personalhaft mit Rücksicht auf den hypothekfreien Werth inländischer Immobilien 612, 1139 — Veräußerung von Gegenständen der Gantmasse zur Vermeidung von Minderung des Werths 1243 — Erforderniß gerichtlicher Bestätigung von Vergleichen des Gantmasseverwalters mit Rücksicht auf den Werth 1291.

Werthpapiere, als Mittel für Sicherheitsleistung 123, 126, 130, 615 — Behandlung der Werthpapiere des Gantschuldners 1240.

Widerklage, Zulässigkeit und Gerichtsstand derselben 31 — Ausschluß der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 120 — Sicherheitsleistung für dieselbe, wenn über die Hauptklage früher entschieden wird 125—129 — Befugniß zur Erhebung derselben als Wirkung der Klagzustellung 179 — Verbindung der Verhandlung über dieselbe mit der über die Hauptklage 157 — im abgekürzten Verfahren vor den Bezirksgerichten 260 — Versäumungsurtheil im bezirksgerichtlichen Verfahren im Falle einer Widerklage 304 — Erhebung derselben bei handels- und einzelngerichtlichen Sachen 510 — Unzulässigkeit einer auf das Recht selbst gerichteten Widerklage gegen die Besitzklage 586 — in Ehesachen 666, 673, 674, 676 — Erhebung einer Widerklage in der Berufungsinstanz 706.

Widerruf, von Vollmachten 87, 94 — von thatsächlichen Erklärungen und Geständnissen des Gewalthabers 90 — Widerruf von Leibrentenverträgen des Gantschuldners 1224, 1227.

Widerspruch gegen die Vollstreckung: im Allgemeinen 868—870, 923 — Erhebung derselben nach vorausgegangener Verwahrung gegen die Vollstreckung bei der Hinterlegung der Beträge 871, 872 — Seitens Dritter 870, 878, 923, 964, 1089 — Widerspruch als Hinderniß der Auszahlung des Erlöses aus versteigerten Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 939, 965, 993 — Widerspruch des Eigenthümers oder Nutznießers des Guts bei der Pfändung hängender Früchte, wenn der Schuldner Pächter ist 964 — gegen den Arrest auf Forderungen 975 — des Schuldners oder Drittbesitzers gegen das Befriedigungsgebot im Subhastationsverfahren 1041 — behufs Abänderung der Versteigerungsbedingungen im Subhastationsverfahren 1064 — Rang der Kosten, welche einer Partei durch ungegründeten Widerspruch des Schuldners erwachsen sind, bei der Subhastation 1092 — Widerspruch bei der Vollstreckung mittels Personalhaft 1141, 1146, 1149, 1155, 1165; bei der Personalhaft als Vorsichtsverfügung 1172 — gegen den Beschluß in Bezug auf Vollstreckbarkeitserklärung eines schiedsgerichtlichen Urtheils 1339.

Widerstand gegen den Gerichtsvollzieher bei Vollstreckungshandlungen 847.

Wiederaufnahme, des Verfahrens als außerordentliches Rechtsmittel 761—787, insbesondere: Zulässigkeit 761—765 — Zuständigkeit 767—769; Ausschluß schiedsrichterlicher Entscheidung 1320 — Fristen 770—774 — Bescheinigung der Rechtzeitigkeit des Verlangens 775 — Erhebung 776 — Wirkungen 777, 778 — Verfahren 779—783 — Urtheil 784—786 — Rechtsmittel 787 — Wiederaufnahme gegen schiedsgerichtliche Urtheile 1341.

Sonstige Fälle einer Wiederaufnahme: Wiederaufnahme der Verhandlung 274, 328, 512, 524 — des Verfahrens nach stattgehabter Unterbrechung 492, 494, 495, 533, 535, 1219 — des Vollstreckungsverfahrens nach einjähriger Unterbrechung 842 — Wiederaufnahme der Verhandlung vor dem Richtercommissär im Vertheilungsverfahren: bei der Pfändung von Fahrnissen oder Früchten auf der Wurzel 946, 947, 965, beim Arrest auf Forderungen 993, bei der Immission 1028.

Wiederaussöhnung der Ehegatten, Aussetzung des Verfahrens in Ehesachen behufs Erzielung einer solchen 670, 674.

Wiedereinsetzung, in den vorigen Stand: gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten im Allgemeinen 216, 217; gegen Versäumung der Frist zur Protestation gegen einen Zahlungsbefehl 565; gegen Versäumnisse in der Erhebung der Klage auf Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung 990; des Gantschuldners gegen die Folgen des Nichterscheinens bei der Verhandlungstagfahrt im Liquidationsverfahren 1264 — des Schuldners in die Bewirthschaftung und Benützung der Liegenschaften im Immissionsverfahren 1036.

Wiederholungen, von Prozeßhandlungen, welche nach eingetretener Unterbrechung der Verhandlungen vorgenommen wurden 492 — Vermeidung von Wiederholungen früherer Ausführungen in den motivirten Anträgen bei der Berufung 717 — Unzulässigkeit der Wiederholung rechtlicher Ausführungen in der Beschwerdeschrift und der Antwort darauf bei der Nichtigkeitsbeschwerde 802.

Wiederveräußerung der Gegenstände, welche der Gantschuldner mittels einer anfechtbaren Rechtshandlung veräußert hat, durch den Erwerber derselben 1226, 1229.
Wiederverhaftung des Schuldners 1164, 1167, 1168, 1170.
Wiederversteigerung, im Subhastationsverfahren 1127—1138 —im Gantverfahren 1306.
Wildschaden, Zuständigkeit bei Klagen wegen Wildschadens 6.
Wirkung, der Klagzustellung 179, insbesondere in Ehesachen 665, 674 — des Urtheils, insbesondere für beigeladene Personen, Erben und Dritte 294—296, 519; Berufung, Wiederaufnahmsbegehren und Nichtigkeitsbeschwerde dieser Personen 684, 765, 772, 780, 789; des obsieglichen Urtheils bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte im Gantverfahren 1279 — des Abstands vom Prozesse 498 — der Zurücknahme der Ehescheidungs- und Ehetrennungsklage 671, 674 — der Zustellung des Zahlungsbefehls 557, der Protestation gegen denselben 559, 560 — des Verbots der Veräußerung und weiteren Belastung unbeweglicher Güter 626 — der Einlegung der Berufung 699—709 — aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels der Beschwerde 742, 940, 965, 993, der Berufung 827, 828 — des Wiederaufnahmsverlangens 777, 778 — der Nichtigkeitsbeschwerde 799 — der Zahlungen und Leistungen an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher 838 — der Arrestanlegung auf Forderungen 974 — der Vollstreckung einer vom Drittschuldner erlangten Vorsichtsverfügung, durch welche er zu Retentionen ermächtigt ist 984 — der Immission 1013—1016 — der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen 1048—1051 — des Zuschlags bei Subhastationen 1057, 1070, 1091, im Gantverfahren 1290 — aufschiebende Wirkung der Nichtigkeitsklage im Subhastationsverfahren 1077 — der Ganteröffnung 1206—1232, der Bekanntmachung des Ganterkenntnisses 1200 — der schiedsrichterlichen Endurtheile 1337 — der Berufung gegen schiedsrichterliche Urtheile 1340.
Wirthe, Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Wirthen und Reisenden 6 — Beweiskraft der Bücher derselben 365.
Wirthszechen, Zuständigkeit bei Streitigkeiten der Reisenden wegen derselben 6.
Wittwenpensionen, Arrest auf solche 967.
Wochentabelle, allgemeine Bestimmungen 237, 238 — neuerlicher Eintrag nach Vertagung der Hinterlegung der Anträge wegen Festsetzung von Fristen zu weiterem Vorverfahren 243, desgleichen, wenn erst in der bezirksgerichtlichen Sitzung ein Anwalt für den Beklagten auftritt 250 — Anmeldung zur Wochentabelle beim Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil 313; wenn das Vorverfahren in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudicial- oder Zwischenpunktes stattzufinden hat 256; nach der Beweisaufnahme außerhalb der bezirksgerichtlichen Sitzung 344; im Rechnungsprozesse 891; im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897.
Wochentag, s. Tag.
Wöchnerinen, Beschränkung der Pfändung mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse 901 — Beschränkung der Exmission aus Gebäuden 1015.
Wohnort, ausnahmsweise Anfertigung von Vergleichungsschriften bei dem Gerichte des Wohnorts der hiezu Vorgeladenen 380, 381 — Vernehmung von Zeugen durch den Einzelnrichter ihres Wohnorts 404, 407 — Erweiterung von Fristen mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts, s Erweiterung, Fristen, Ortsentfernung.
Wohnsitz, Gerichtsstand des Wohnsitzes 12—20, 657 — Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben 193, 194, 206 — Gant über das Vermögen von Personen, welche keinen Wohnsitz in Bayern haben oder bei ihrem Tode hatten 1174, 1178.
Wohnung, als Zustellungsort 195—198, 206, insbesondere: Zustellungen an Personen, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben, in ihrer Wohnung im Inlande 193, 206, Fristerweiterung in diesem Falle 209; Zustellungen in der letzten Wohnung des Erblassers 211 — Eidesabnahme in der Wohnung eines Schwurpflichtigen 479 — ausnahmsweise Anfertigung von Vergleichungsschriften in der Wohnung des hiezu Vorgeladenen 380, 381 — Vernehmung von Zeugen in ihrer Wohnung 403, 404 — Durchsuchung der Wohnung des Schuldners bei Vollstreckungen 847 — Räumung von Wohnungen bei der Immission 1015 — Verhaftung des Schuldners in seiner oder einer andern Wohnung 1148 — Ueberlassung der Wohnung in einem zur Gantmasse gehörigen Gebäude an den Gantschuldner 1209.
Wohnungsmiethe, Zuständigkeit bei Rechtsstreiten hierüber 6.
s. auch Miethe, Miethforderungen, Miethverträge, Miethzinse.
Würdigung, rechtliche, beim Urtheile 264, 512.

Wundärzte, Beweiskraft ihrer Bücher 365.
Zahlungen, vorläufige Zurückbehaltung der an den Schuldner zu leistenden Zahlungen als Vorsichtsverfügung 607, 628 — an den Gerichtsvollzieher während des Vollstreckungsverfahrens haben volle Wirkung wie die an den Gläubiger selbst geschehenen Zahlungen 838 — genaue Aufstellung der beanspruchten Zahlungen durch den Gläubiger im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897, 899 — Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der nach dem Einweisungsurtheile an den Schuldner gemachten Zahlungen 1013 — wann Zahlungen von Mieth- oder Pachtgeldern an den Schuldner wirkungslos sind 1050 — Beseitigung eines Resolutionsrechts durch baare Zahlung des Guthabens des Berechtigten sammt Zinsen und Kosten 1090 — bei einem Kaufmanne, der seine Zahlungen eingestellt hat, kann die Eröffnung der Gant von Amtswegen geschehen 1175; Verlust der Befugniß des Gantschuldners, Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen 1208; Nichtigkeit der nach Verkündung des Ganterkenntnisses von dem Schuldner geleisteten Zahlungen 1210; wann die nach der Ganteröffnung, aber vor deren Bekanntmachung an den Schuldner gemachten Zahlungen als unwirksam angefochten werden können 1212; Anfechtbarkeit der von dem Schuldner vor der Ganteröffnung gemachten Zahlungen 1222, 1225, 1228; Zahlung der Masseausstände an den Masseverwalter 1244, 1245; vorläufige Zahlungen bei Vertheilung der Masse 1294—1297.
s. auch Auszahlungen.
Zahlungsanweisungen, s. Anweisungen.
Zahlungsbefehle, Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle 553—568; insbesondere Zulässigkeit 553; Gesuch um Erlassung eines solchen 554; Erlassung 555, 557; Protestation hiegegen 558—560; Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses 561; Verfahren hierauf 562, 563; Rechtsmittel 564; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist 565, 566; Entscheidung über die Kosten 567; Vormerkung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls, der hierauf ergangenen Entschließungen und der Aushändigung der letztern in einem Register 568; bei den in diesem Verfahren erlassenen Vollstreckungsbeschlüssen kann unmittelbar nach Zustellung des Befriedigungsgebots zur Fortsetzung der Vollstreckung geschritten werden 845.
Zahlungsfristen, Bewilligung derselben bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1058, 1064, 1079, 1115; bei der Wiederversteigerung 1135 — durch die Gläubigerversammlung im Gantverfahren 1280, 1281, bei der Versteigerung von Gantsachen 1290.
Zechen, Zuständigkeit bei Streitigkeiten von Reisenden wegen derselben 6.
Zeiträume, gesetzliche, zwischen Tagfahrt und Ladung, Erweiterung derselben mit Rücksicht auf die Ortsentfernung, s. Erweiterung.
Zeitversäumniß, Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen wegen derselben 343.
Zeugen, Vernehmung derselben bei der Verhandlung durch den Vorsitzenden oder Einzelnrichter 150 — sie sind Beweismittel im Allgemeinen 325 — Unzulässigkeit des einseitigen Verzichts auf Zeugen, welche der Gegenpartei bekannt gemacht sind 337 — Gebühren der Zeugen 343 — Vernehmung zum ewigen Gedächtniß 347—352 — besondere Bestimmungen über Zeugen als Beweismittel 399—432; Zulässigkeit des Zeugenbeweises 399, untüchtige Zeugen 400, 401, Recht der Verweigerung des Zeugnisses 401; Anordnung des Zeugenverhörs: Vernehmung in der Sitzung 402, durch einen beauftragten Richter 404—408, Vernehmung von Mitgliedern des k. Hauses 403, kranker und gebrechlicher Zeugen 404, Reihenfolge der Vernehmung in und außerhalb der Sitzung 408, Vernehmung in Verbindung mit einem Augenschein 397, 398, 404, Vorladung 409, 410, Ermächtigung zur Vernehmung öffentlicher Beamten 400, 401, 411, 429; Kundmachung an die Gegenpartei 412—415, 530; Gang der Vernehmung: Ermahnung und Eidesbelehrung 416, Vorruf und Beeidigung 417, 418, Vernehmung 419, Fragen Seitens des Richters 419, Seitens der Gerichtsmitglieder, Parteien, Beistände und Gewalthaber 420, Ungebühr in Bezug auf Fragestellung, Unterbrechung, Beleidigung 420, 151, schriftliche Einreichung von Fragen 421, weitere und wiederholte Vernehmung 420, 422, 423, Entfernung und Entlassung 416, 422; Protokolle 408, 419, 420, 422, 425; Verwerfungsantrag 424, Aussetzung der Vernehmung bis zur Entscheidung über die Verwerfung 425, Entscheidung hierüber 426; Folgen des Nichterscheinens 427—430, Verhinderung 428; Verweigerung des Zeugnisses 428, 429, 431, Folgen derselben 432 — Benennung derselben im Verfahren

bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens 593 — inwieweit in der Berufungsinstanz neue Zeugen vorgeschlagen werden dürfen 707 — Zuziehung von Zeugen im Vollstreckungsverfahren 847, 849, 905, 1070, 1145, 1150, 1155 — wenn der Schuldner als Zeuge freies Geleite hat, darf er nicht verhaftet werden 1147 — Vernehmung der Zeugen in schiedsgerichtlichen Sachen 1333.

Zeugenbeweis, -eid, -vernehmung, s. Zeugen.

Zeugniß, falsches, als Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens 761 — über die Beendigung der Gant durch den Commissär 1318.

Zinsen, Nichteinrechnung derselben in die Klagssumme bei Berechnung der Zuständigkeit 3, 7 — bei Berechnung der Berufungssumme 686 — Berechnung bei der Vollstreckung noch nicht fälliger, unverzinslicher Forderungen 836, im Gantverfahren 1300 — Vorrang der Zinsen aus privilegirten und Hypothekforderungen im Vollstreckungsverfahren 1001, 1024, 1020, 1092, 1093 — Verzinslichkeit des Kaufpreises von zwangsweise versteigerten Immobilien, stillschweigende Bedingung im Subhastationsverfahren 1057 — Beseitigung eines Resolutionsrechts durch Zahlung der Forderung sammt Zinsen 1090 — Berechnung der Zinsen bei Abschluß des Vertheilungsplans im Subhastationsverfahren 1109, 1119, 1120, im Gantverfahren 1300 — Haftung für die Zinsen des Steigerungspreises bei Wiederversteigerungen durch den ersten Ansteigerer 1138.

Zugeständnisse, mittels Gerichtsvollzieheraktes, Spezialermächtigung hiezu 102 — Annahme des Zugeständnisses von Thatsachen bei den Parteiverträgen 164, im Versäumungsurtheile gegen Beklagte oder Widerbeklagte 297, 301, 304, als Folge der Verweigerung oder Nichtannahme eines Eids oder des Nichterscheinens des Schwurpflichtigen 465, 472, im Ehescheidungsprozesse 667, 674 — Urkundenertheilung über Zugeständnisse in der Sitzung 248, 281, 293 — Zugeständniß als Grund sofortiger Vollstreckung eines Urtheils 268 — inwieweit über zugestandene oder als zugestanden zu erachtende Thatsachen noch Beweis nöthig ist 324, 667, 674, 1277 — Untheilbarkeit des Geständnisses 324 — wann Zugeständnisse eines Ehegatten zu Gunsten des andern im Gantverfahren für ungiltig zu erklären sind 1223.
s. Geständnisse, Anerkenntnisse.

Zurückbehaltungsrecht, des Vermiethers, Zuständigkeit bei Streitigkeiten 6 — als Vorsichtsverfügung 607 — im Vollstreckungsverfahren 902, 915, 920, 938, 984, 1138 — im Ganterfahren 1226.

Zurücknahme, der Ehescheidungsklage, Wirkung 671 — der Berufung 703.

Zurückschiebung des Eids, s. Eid.

Zurückverweisung, der Sache durch das Berufungsgericht an das Untergericht 733 — in Folge der Vernichtung einer Entscheidung 815.

Zusätze, in Protokollen 167 — zu dem Gesuche in den motivirten Anträgen 241, 245, 247, 251 — zu einer Urkunde, Einfluß auf die Beweiskraft der Urkunde 368; Vormerkung von Zusätzen in Privaturkunden bei Feststellung des sicheren Datums 359.

Zuschiebung des Eids, s. Eid.

Zuschlag, bei Zwangsversteigerungen von Immobilien 1070, 1071, Wirkung desselben 1057, 1070, 1091, im Gantverfahren 1290 — Klage wegen Nichtigkeit desselben 1077 — bei Vergantungen nach dem Ewiggeldrechte der Stadt München 1080.

Zuständigkeit, der Gerichte überhaupt 1 — der Bezirksgerichte 2, 590, 604, der Stadt- und Landgerichte 3—6, der Handelsgerichte 7, der Ehegerichte 8 — Grenze derselben bei einer Mehrheit von Streitpunkten 9—11 — nach dem allgemeinen Gerichtsstande 12—20 — nach besonderen Gerichtsständen 21—33, 641 — Festsetzung der Zuständigkeit 34—37 — Begründung der Zuständigkeit durch Vereinbarung 38, 39, 511, durch Uebertragung der Gerichtsbarkeit 54, durch dienstliche Ersuchen und Aufträge 55 — Zuständigkeit in Bezug auf die Hauptintervention 67, auf die in Verbindung mit der Streitverkündung erhobene Gewährschaftsklage 71 — für die Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Vollmacht des Gewalthabers 97, des Gerichtsvollziehers 103 — zur Entscheidung über den Ersatz des durch einen Rechtsstreit, eine Vollstreckung oder den Vollzug einer Vorsichtsverfügung verursachten Schadens 119 — inwieferne die Zuständigkeit durch die Klagzustellung begründet wird 179 — Einrede der mangelnden Zuständigkeit 186, 187, insbesondere mit Rücksicht auf den Geldwerth des Streitgegenstands 188, 189 — Prüfung der Zuständigkeit von Amtswegen 265, insbesondere im Ehescheidungsprozesse 656, 674 — Zuständigkeit für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß 348 — bei Aufforderungsklagen 571, 575 — für Vorsichtsverfügungen 618—620;

inwieweit durch Vorsichtsverfügungen die Zuständigkeit für die Hauptsache begründet wird 641, 32 — Zuständigkeit für das Rechtsmittel der Berufung 696, 725, der Beschwerde 739, 759, der Wiederaufnahme 767—769, der Nichtigkeitsbeschwerde 796 — Aufhebung eines Urtheils durch das Obergericht wegen Mangels der Zuständigkeit 735; unrichtige Annahme derselben als Nichtigkeitsgrund 788, 815 — der Gerichte im Vollstreckungsverfahren, im Allgemeinen 840; über die speziellen Bestimmungen s. unter Bezirksgerichte, Einzelngerichte, Einzelnrichter — der Gerichte im Gantverfahren 1177 bis 1183, 1194 — Zuständigkeitsverhältnisse in schiedsgerichtlichen Sachen 1327, 1328, 1330, 1333, 1334, 1337, 1339—1342.
s. auch Gerichtsstand.

Zustellungen, dieselben haben auf Betreiben der Partei oder des Anwalts zu geschehen 192 — an wen sie zu machen sind 192; insbesondere bei Endurtheilen und den ihnen gleichgestellten Urtheilen 192, 210, 682, 683; Zustellungen an Personen, denen die Befugniß fehlt, selbstständig vor Gericht zu handeln, dann an den Fiskus, die Civilliste, an Gemeinden, Stiftungen und andere öffentliche Körperschaften, an Handels- oder andere Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, an Gantmassen, an Personen, welche im Auslände wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, und an Militärpersonen 193; Zustellungen an Staatsanwälte 193, 198, 851, 1025, 1099, 1171, 1285, Obliegenheiten derselben 194; Zustellungen an Militärcommandanten 193, 198, Obliegenheiten derselben 193; aushilfsweise Zustellungen an Familienangehörige, Bedienstete, den Gerichtsschreiber, dann den Vorsteher der betreffenden Gemeinde- oder Ortsabtheilung 196—198, 211, Obliegenheiten des letzteren 197; Bestimmungen für den Fall, daß die Partei, an welche die Zustellung zu machen ist, aus mehreren Personen besteht 203, 850 — Ort der Zustellung 195—198 — Zeit der Zustellung 199, 846 — Zustellungen sind in der Regel durch den Gerichtsvollzieher zu machen 101; Zustellungen durch Anwälte ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers 205; Wahl unter den Gerichtsvollziehern des Gerichtssprengels 200; gesetzliche Behinderung des Gerichtsvollziehers 201 — Form, Inhalt und Aushändigung der Zustellungsurkunden 202, 203, 850; Behändigung der Abschriften der Zustellungsurkunden und mitgetheilten Schriften 203, 850; Beglaubigung der letztern 203, 850; Eigenschaft der Zustellungsurkunden als öffentlicher Urkunden 204; maßgebende Bedeutnng der eingehändigten Abschrift 204 — Anwendung von Bestimmungen über die Zustellung im Prozesse auf solche bei der Zwangsvollstreckung, der Gant und außerhalb des Prozesses 206 — Nichtigkeit von Zustellungen 201, 206, 218—220; Anordnung der Berichtigung oder Ergänzung einer fehlerhaften Zustellung 220 — im Armenrechte 139—141 — Begründung des Fristenlaufs gegen die Partei, welche die Zustellung veranlaßt hat 210 — neue Zustellung im Falle einer Fristenunterbrechung durch den Tod der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, oder durch Veränderungen bezüglich der Befugniß zur Prozeßführung 211 — Zustellung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Fristen und Tagfahrten 217 — der Klage, Wirkung derselben 179 — im bezirksgerichtlichen Verfahren: der Klageschrift 224, 226; der Verfügung auf Einleitung des abgekürzten Verfahrens 259; der motivirten Anträge 229, 231, 232, 233, 242, 250, 255, 256, 282, 283, 312, 342, 344, Nichterforderniß im abgekürzten Verfahren 260; der Aufforderung des Anwalts an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung 239, 252, 259, 282; der Aufforderung zur Aufstellung eines Anwalts 226, 259, 260, 282, 316; des anwaltschaftlichen Schriftsatzes zur Darstellung des Sachverhalts nach dem Urtheile 285, 308, Vormerkung und Einträge auf dieser Zustellungsurkunde in Bezug auf Abänderungen des Schriftsatzes 286; Zustellung eines eigenen Schriftsatzes über Klagsänderungen 245, 299, 302, 304; des Einspruchs gegen ein Versäumungsurtheil 311; Zustellung im Falle der Erlassung eines Verbindungsurtheils 316, 317; Zustellung des Beweisurtheils 331; des die Tagfahrt zur Beweisaufnahme festsetzenden Urtheils oder Beschlusses 331, 338, 339; beim Beweis zum ewigen Gedächtniß 350; der Vorladung der Zeugen 409, 410, 411; der Ermächtigung eines öffentlichen Beamten zur zeugschaftlichen Vernehmlassung 411; des Verzeichnisses der Zeugen 412; des Einspruchs eines wegen Nichterscheinens verurtheilten Zeugen 430, 432; des Beschlusses über Ernennung eines anderen Sachverständigen 442; der Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung eines Eids, dann der etwaigen Antwort hierauf 460 — Zustellungen bei Zwischenstreiten 483, 485 und Interventionen 487, 488, 489 — behufs Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens 494, 495 und beim Abstande vom Prozesse 497 — im handels-

und einzelngerichtlichen Verfahren: der Klage 501, 502, 503; zur Beiladung eines Dritten 509; bei Widerklagen, Zwischenstreiten und Interventionen 510; beim Begehren auf Abänderung eines Urtheils 517; des Einspruchs gegen ein Versäumungsurtheil 522; nach Erlassung eines Verbindungsurtheils 523; des Beweisurtheils 525; des Verzeichnisses der Zeugen 530, Mittheilung des Beweissatzes an die Zeugen ist nicht erforderlich 530; Zustellungen bei Unterbrechung des Verfahrens 533, 534; Anwendung der Bestimmungen über das bezirksgerichtliche Verfahren auf dieses Verfahren 537 — Zustellungen im Wechselprozesse 540 — im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle: des Zahlungsbefehls, Wirkung der Zustellung 557, 559, 561, des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Protestation gegen den Zahlungsbefehl gestatteten Frist 565 — bei Aufforderungen zur Klage 573, 574 — im Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden 580 — im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens ꝛc. 591, 592, 593, 594, 598, 604 — behufs der Erlassung von Vorsichtsverfügungen 609, 619, 620, 621, insbesondere bei der Vollstreckung von Vorsichtsverfügungen 625, 627, 628; bei der Betreibung der Hauptsache 630, 631, 632; der Beschwerde gegen eine von dem Vorstande eines Collegialgerichts oder einem Senatsvorstande erlassene Entschließung 634 — im Ehescheidungsprozesse: der Vorladung zum Sühneversuche 662, der Klage und des Beschlusses über die Zulassung der Klage 665, 668 — bei Berufungen: des Urtheils, welches durch Berufung angefochten werden soll, als Beginn des Laufes der Berufungsfrist 697; Erhebung durch Zustellung eines Gerichtsvollzieherakts 698; allgemeine Bestimmungen über das Verfahren 710; Zustellung motivirter Anträge 713, 714, 716, 719; behufs Anschließung an die Berufung 715 — in Beschwerdesachen 744, 754, 760 — des Wiederaufnahmsverlangens 770, Frist hiezu 770, Erhebung 776 — der beschwerenden Entscheidung als Beginn des Laufs der Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde 797, behufs Erhebung 798, 800, Zustellung der Beschwerdeschrift an den Nichtigkeitsbeklagten 800, der Antwort hierauf 801, 805; der Bekanntgabe der Anmeldung der Sache 804, 805 — allgemeine Bestimmungen über Zustellungen im Vollstreckungsverfahren: Zustellung der vollstreckbaren Urkunde an den Schuldner als regelmäßige Voraussetzung der Statthaftigkeit der Vollstreckung 831, an einen Dritten 832, an die Erben des Schuldners 833, bei einer Vorsichtsverfügung 832; der dritte Erwerber eines Anspruchs hat seinen Erwerbstitel dem Schuldner zustellen zu lassen 835; Zustellung des Befriedigungsgebots 840, 842, 844, 845, Verbindung dieser Zustellung mit jener der vollstreckbaren Urkunde 843, Wiederholung der Zustellung 843, im Falle des Vollzugs einer Vorsichtsverfügung bei einem Dritten 844; Beurkundung von Zustellungen im Vollstreckungsverfahren in dem über Vollstreckungshandlungen zu errichtenden Protokolle 850; Zustellung, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter aufgestellt ist 851, 1025, 1099, 1171; Zustellung an einen Anwalt 852; Zustellung des über die Hinterlegung der geschuldeten Beträge errichteten Protokolls behufs Einstellung der Vollstreckung 872; Zustellungen im Rechnungsprozesse 889, 890, 891, 893; im Verfahren bei vorbehaltener Liquidation 897, 898, 899 — bei Pfändungen und Zwangsveräußerungen von Fahrnissen: der Abschrift des Pfändungsprotokolles 907, 924; behufs der Anschließung 919, 921; behufs der Veräußerung der gepfändeten Gegenstände 925, 927, 929, 930, 937; bei außergerichtlicher Vertheilung des Erlöses 940, 1126; bei der gerichtlichen Vertheilung 943, 945, 946, 948, 949, 1027 — bei Pfändungen und Zwangsveräußerungen von Früchten auf der Wurzel 960, 963, 965 — bei Arrest auf Forderungen: des Befriedigungsgebots 971; eines Gerichtsvollzieherakts als Arrestanlage 972, 973, 982; der Klage auf Einweisung 980 und zwar gegen den Drittschuldner 981; der über die Verständigung unter mehreren Arrestklägern errichteten Urkunde 986; des das Kostenguthaben des Drittschuldners festsetzenden Beschlusses 996; beim Sicherheitsarreste 1002, 1003, 1005 — des Befriedigungsgebots im Immissionsverfahren 1011; des Einweisungsurtheils 1012; Wirkung 1013; des Urtheils an den Verwalter 1017; behufs der Anschließung 1021, 1023; im Rechnungs- und Vertheilungsverfahren 1025, 1032 — Zustellungen im Subhastationsverfahren: des Befriedigungsgebots 1039, 1040, 1041; der vollstreckbaren Urkunde 1040; des Beschlagnahmeprotokolls 1045, 1047, 1048; Wirkung 1048; des Anschlagzettels 1061; Nichtigkeit wegen Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten 1076, 1077; bei Verbindung mehrerer Beschlagnahmen 1084, 1085; bei Ansprüchen Dritter 1089; bei Geltendmachung und Beseitigung von Resolutionsrechten 1090, und von Vorkaufsrech-

ten 1091; im Vertheilungsverfahren 1098, 1099, 1103, 1107, 1111, 1112, 1113; bei der Wiederversteigerung 1131, 1133, 1136 — bei der Vollstreckung durch Personalhaft: der die Personalhaft gestattenden richterlichen Ermächtigung 1141; des Befriedigungsgebots 1145; des Verhaftungs- und Ablieferungsprotokolls 1150; eines Akts, wenn der Schuldner sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet 1151; behufs Anschließung an die Verhaftung 1160; Zustellung, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter aufgestellt ist 1171; Zustellung zum Zwecke des Uebergangs der auf Grund einer Vorsichtsverfügung vollzogenen Haft in Personalhaft als Vollstreckungsmittel 1172 — im Gantverfahren: des Ganterkenntnisses an den Gemeinschuldner 1196, 1205; Zustellungen an den Anwalt 1184; im Liquidationsverfahren 1256, 1270; bei Streitigkeiten über angemeldete Forderungen oder deren Vorzugsrechte 1271; Zustellung des Umlaufschreibens zur Einladung der Gläubiger zu einer Versammlung an deren Gewalthaber oder den Staatsanwalt 1285; Zustellung der Mittheilung von der Entwerfung des Vertheilungsplans mit Aufforderung zur Erinnerungsabgabe 1302, 1303; bei Anträgen auf Abänderung des Abschlusses des Vertheilungsplans 1305, 1307; Zustellung im Falle der Abschließung eines Accords 1316 — im schiedsgerichtlichen Verfahren: eines Gerichtsvollzieherakts zum Zwecke der Bildung eines Schiedsgerichts 1326, 1327, 1331; bei Ablehnung eines Schiedsrichters 1328; beim Widerspruche gegen die Ertheilung oder Verweigerung der Vollstreckbarkeitserklärung eines schiedsrichterlichen Urtheils 1339; bei der Berufung gegen ein schiedsrichterliches Urtheil 1340.
s. auch Mittheilung, Aufforderung.

Zustellungsbevollmächtigte, im Allgemeinen: 192, 202, 203, 209, 210; insbesondere bei Erlassung von Vorsichtsverfügungen 637; bei Nichtigkeitsbeschwerden 808; im Vollstreckungsverfahren im Allgemeinen 851; im Immissionsverfahren 1025; im Subhastationsverfahren 1045, 1099; bei der Vollstreckung mittels Personalhaft 1150, 1151, 1160, 1171.

Zustellungsurkunden, der Gerichtsvollzieher, Mitunterzeichnung der zuzustellenden Abschrift durch die requirirende Partei als Ersatz der Vollmacht 102; Errichtung, Form und Inhalt derselben, dann Aushändigung der Ur- und Abschriften 202, 203, 206, 850; Eigenschaft derselben als öffentliche Urkunden 204, 206; maßgebende Bedeutung der zugestellten Abschriften 204, 206 — Hinterlegung der Zustellungsurkunden auf der Gerichtsschreiberei im Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden 803, 804.

Zwang, Beweis desselben bezüglich der Unterzeichnung einer Urkunde 373; Zulässigkeit des Zeugenbeweises bei Anfechtung eines durch eine Urkunde festgestellten Rechtsgeschäftes wegen Zwangs 399, ebenso Zulässigkeit der Eideszuschiebung 457.

Zwangsmaßregeln, Befugniß des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters zur Anwendung von solchen 342 — Anwendung derselben behufs Räumung des von dem Schuldner bewohnten Gebäudes im Immissionsverfahren 1015 — gegen Dritte, dürfen von Schiedsrichtern nicht ausgeübt werden 1332.

Zwangsmittel, Zwangsrechte, s. Zwangsmaßregeln.

Zwangsveräußerungen, -versteigerungen im Vollstreckungsverfahren, s. Vollstreckungen.

Zwangsvollstreckungen, Amtsbefugnisse des Gerichtsvollziehers hiebei 101, 847 — wann dieselben nach beendigter Gant auch noch ferner gegen den Gantschuldner zulässig sind 1315 — s. auch Vollstreckungen.

Zweigniederlassung, Gerichtsstand derselben für Kaufleute, Handels- und sonstige Gesellschaften und Genossenschaften 25 — Zustellungen an Handlungsbevollmächtigte, welche zum Betriebe einer solchen bestellt sind 193.

Zwischenbescheide, Verbindung derselben mit einem Endurtheile 266 — das Obergericht ist an die nicht appellabeln Zwischenbescheide nicht gebunden 727.

Zwischenpunkte, Anmeldung der Sache zur Wochentabelle, wenn das Vorverfahren erst nach Erledigung eines Zwischenpunktes stattzufinden hat 256 — Versäumungsverfahren, nachdem über einen Zwischenpunkt Urtheil ergangen ist 307.

Zwischenstreite, im bezirksgerichtlichen Verfahren, allgemeine Bestimmungen 483—486, insbesondere wie diese zu erheben sind 483, wann diese mit der Hauptsache zu verbinden sind 484, vorgängige Entscheidung derselben 485, Berufung 486 — im handels- und einzelngerichtlichen Verfahren 510 — Entscheidung im Kostenpunkte 111 — wann in der Form von Zwischenstreiten anzubringen sind: Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen 619, 620, oder auf Aufhebung oder Abänderung derselben 631, 632; das Wiederaufnahmsverlangen 776; der Widerspruch gegen die Vollstreck-

ung 869; Anstände im Rechnungsprozesse 894; der Antrag beim Sicherheitsarreste, daß der Arrest für gerechtfertigt erklärt und der Kläger in die Forderung eingewiesen werde 1002.

Zwischenurtheile, Vorlage solcher Zwischenurtheile des ersten Rechtszugs, welche für die Würdigung der Berufung von Einfluß sind, in der Berufungsinstanz 718.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern

München 1869

Bavar. 2151 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377447-2